Weydmann

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWÖLFTER BAND.

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des zwölften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 4. Juni 1903.

Original-Arbeiten. Seite

I. Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894. Von Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz . 1

II. Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde 25

III. Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes. Mitgetheilt von Ernst Lohsing in Prag 38

IV. Laien als Strafrichter. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 41

V. Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock 55

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. Juli 1903.

Original-Arbeiten.

VI. Ueber Daktyloskopie. Von Camillo Windt, k. k. Polizeirath in Wien. (Mit 17 Abbildungen) 101

VII. Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke. Von Friedrich Paul, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz 124

VIII. Das Reformatorium von Elmira. Mitgetheilt von Dr. Witry in Bamberg 130

IX. Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater. Von Primararzt Dr. Josef Berze in Wien 134

X. Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad. Von Dr. jur. Rudolf Mothes in Dresden 153

XI. Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro. Von Dr. Pollitz, dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W. 155

XII. Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes. Von Prof. Strassmann-Berlin 170

XIII. Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe. Von Dr. W. Schütze, Rostock i. M. (Mit 6 Abbildungen) 175

XIV. Zur Frage der Voruntersuchung. Von Hans Gross 191

Seite

XV. Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt? Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 218

XVI. Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen. Von Dr. jur. Rudolf Mothes 229

XVII. Zur Frage der Strafprocessreform. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 234

XVIII. Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup. Von. D. F. Baron Oefele in Neuenahr 340

XIX. Ueber Gedankenlesen. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München 343

XX. Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei. Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock i. M. 252

Kleinere Mittheilungen:

1. Der Fall Behnert. (Näcke) 259
2. In Sachen des Fanatismus. (Näcke) 260
3. Ueber Selbstentmannung. (Näcke) 263
4. Haschisch und Verbrechen. (Näcke) 265
5. Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. (Näcke) 266
6. Thierquälerei und Aberglauben. (Näcke) 267
7. Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. (Näcke) 267
8. Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. (Näcke) 269
9. Ein Selbstmord. (Siefert) 269
10. Blutiger Aberglaube. (Hahn) 270

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration 271
2. Kluge, Männliches und weibliches Denken 271
3. v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. 272
4. Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen 273
5. Politisch-anthropologische Revue 273
6. M. Hirschfeld, Der urnische Mensch 274
7. Schultze, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen 275

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8. Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung 275
9. Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten 276
10. Kalau v. Hofe, Der Vorsitz im Schwurgericht 276
11. Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 276
12. Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo“ 277
13. v. Marck u. Kloss, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen 277
14. Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- u. Kriminalpolitik 278

Seite

15. Gerichtliche Medicin 278
16. Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie 279
17. Flesch, Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz 279
18. „Willensfreiheit und Strafrecht" 280
19. Münz, Ritualmord und Eid 280
20. Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège 281
21. Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes . 281
22. Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht 282
23. Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus", „Die socialethische Bedeutung der Muse", „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik" 282
24. W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik 283
25. Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus 284
26. Köster, Die Schrift bei Geisteskrankheiten 284
27. M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches 285
28. v. Bar, Die Reform des Strafrechtes 286

Viertes Heft

ausgegeben 18. August 1903.

Original-Arbeiten.

XXI. Zur Physio-Psychologie der Todesstunde. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 287
XXII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Von Landrichter Haussner in Zwickau 309
XXIII. Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Von Medicinalrath Dr. Matthaes in Hubertusburg 316
XXIV. Ein abscheulicher Fall 320
XXV. Genie, Dandysm und Verbrecherthum. Einige psychologische Anregungen. Von Max Bruns. 322
XXVI. Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben. Von Hans Gross 334
XXVII. Nachtrag zu Bd. XII S. 175 ff. 341

Kleinere Mittheilungen:

1. Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? (Näcke) 342
2. Aenderung des Charakters. (Näcke) 342
3. Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. (Näcke) . 343
4. Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. (Näcke) 344
5. Verdächtige Annoncen. (Gross) 345

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1. Woltmann, Politische Anthropologie 346
2. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (geschlechtliche Liebe) 349

Seite
3. Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung 349
4. Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse 350
5. Mendes-Martins, Justa defêsa ácerea da „Sociologia criminal“ 350
6. Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins 351
7. Raecke, Die transitorisch. Bewusstseinsstörungen d. Epileptiker 351
8. Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe 352

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.
9. Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter 353
10. Heilbronner, Ueber Fugue und Fuguezustände 355
11. Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation 356

Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.
12. Diebstahl im Dämmerzustand 357

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:
13. 1. Boguslawski, Die Antiduellbewegung. 2. Gräser, Für den Zweikampf. 3. Klein-Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes. 4. Der Minotaur der „Ehre“ 357
14. Busse, Wie beurtheile ich meine Handschrift 362

Bücherbesprechungen von Hans Gross.
15. Friedmann, Ueber Wahnideen im Völkerleben 363
16. Elberg, Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit 364
17. Braunschweig, Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe 364
18. West, Homosexuelle Probleme 364
19. West, Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit 365
20. West, Der moderne Mädchenhandel 365
21. Hafter, Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände 365
22. Montanus, Die Prostitution in Indien 366
23. Montanus, Prostitution und Entartung 366
24. Reissig, Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei . . 367
25. Dr. Max Thal, Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung 369
26. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung . 368

I.

Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894.

Von

Alfred Amschl,

k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz.

Oft vernimmt man, und auch von den höchsten Gerichtsstellen, die Behauptung, das Motiv einer Strafthat sei für deren rechtliche Beurtheilung ohne Belang. In dieser Allgemeinheit kann dem ausgesprochenen Satze nicht beigepflichtet werden. Mag auch das Motiv für die rechtliche Beurtheilung der That, für deren Unterstellung unter ein positives Gesetz in der Regel gleichgültig sein: die Ergründung des Motives ist für die Beurtheilung des Thäters, des psychologischen Zusammenhanges zwischen That und Individuum, für die Straffrage und nicht zuletzt auch für die Beweisfrage von grosser Wichtigkeit. Dass in vielen schweren Fällen auf die Klarlegung des Motives verzichtet werden muss, beweist nichts für seine Bedeutungslosigkeit. In vielen Fällen wird das Motiv zur That als Verdachtsmoment, ja sogar als Beweismittel wichtig sein. Wir verweisen nur auf den sogenannten Industriebrand. Dass der Brandstifter durch seine Handlung sich die Versicherungssumme zu erwerben strebt, bildet nicht nur das Motiv seines Handelns, sondern auch einen hervorragenden Beweis für seine Thäterschaft.

Gerade beim Verbrechen der Brandlegung wird das Motiv oft räthselhaft bleiben, oft nicht aufzuklären sein. Der Untersuchungsrichter aber, der deshalb von vornherein auf den Versuch, den Beweggrund zu erforschen, verzichtet, wird seiner Aufgabe nicht gerecht.

Besonders im Stadium des Vorverfahrens hat man nach dem möglichen Motiv zu forschen, weil es einen Fingerzeig bieten kann, welcher Person, oder mindestens welchem Personenkreis die Thäterschaft zugemuthet werden soll. Ein unabsehbares Feld breitet sich da vor dem Auge des Untersuchungsrichters aus; er darf sich durch

Ueberraschungen ebensowenig verblüffen als durch Enttäuschungen lähmen lassen. In der Hauptverhandlung allerdings sinkt die Bedeutung des Motives herab, weil ohne weitere Beweise die Hauptverhandlung an sich unmöglich wäre und weil Rücksichten auf Processökonomie und Zeitersparniss ein tieferes Eindringen in das Motiv, das ist in die Psychologie des Einzelfalles, hemmen.

Leugnet der Beschuldigte, der allein verlässlichen Aufschluss über den Beweggrund seines Handelns geben könnte, dann wird in einzelnen, allerdings sehr seltenen Fällen die Aufhellung des Motives ihn zum Geständnisse bringen. Verharrt er bis zum Schluss im Leugnen, dann wird das Motiv zur That in stetes Dunkel gehüllt bleiben, wenn er sich nicht später einmal in der Strafanstalt zu einem Geständniss herbeilässt, das dann zwar keinen Werth mehr für die einzelne Strafsache besitzt, um so grösseren Werth aber für den Kriminalpsychologen. Allein auch die Geständnisse in der Strafanstalt bieten keine Gewähr für ihre unbedingte Glaubwürdigkeit. Selbst hier noch werden sie eingeschränkt; selbst hier noch wird der That ein Mäntelchen umgehängt, um sie womöglich in anderem Licht erscheinen zu lassen. Selten, dass so ein Geständniss unumwunden ist. Handelt es sich um eine einzige That, so wird sie nicht in Abrede gestellt, allein Begleitumstände und Motiv verschwimmen im Lichte der Darstellung. Handelt es sich um eine Mehrheit von Thaten, — es ist durch die Erfahrung bestätigt, dass zum Mindesten eine davon abgeleugnet bleibt. Warum? — das lässt sich allgemein und objectiv nicht erklären. Die grösste Rolle spielt die Eitelkeit auch hier wie überall im Menschenleben und es liesse sich ein ganz interessantes Buch über Verbrechereitelkeit zusammenstellen. Aber auch andere Umstände verschleiern die Wahrheit: Scham, sei es echte oder falsche Scham; Schonung noch nicht entdeckter Mitthäter; Hoffnung auf Gnade oder Wiederaufnahme, welch letztere in den Strafanstalten einen äusserst günstigen Nährboden findet, weil die Sträflinge sich gegenseitig oder durch Vermittelung freigehender Genossen Entlastungsbeweise zu verschaffen wissen; schliesslich auch das Streben, die durch die Strafthat gewonnene Beute zu sichern.

Immerhin ist es ausserordentlich interessant, den Sträfling über seine Strafthat zu hören. In Oesterreich fungirt der Staatsanwalt als Localaufsichtsbehörde über die selbstständigen Strafanstalten, eine Einrichtung, die für die Strafrechtspflege — abgesehen vom Verwaltungsstandpunkt — die grössten Vortheile bietet und den Staatsanwalt unablässig mahnt, dass er nicht blos öffentlicher Ankläger, sondern

Hüter des Rechtes, Wahrer des öffentlichen Interesses und ausschliesslich Organ zur Erforschung der Wahrheit sein soll. Welche Fülle von Erfahrungen steht ihm zu Gebote, wenn er dem Angeklagten nicht nur im Gerichtssaal, sondern später wieder in der Strafanstalt begegnet, woselbst der Sträfling mit seinen Anliegen, Wünschen und Beschwerden an ihn sich wendet! Wie manches Fehlurtheil konnte durch diesen Verkehr, durch diese Doppelfunction beseitigt; wie manches anscheinend gewagte Urtheil hierdurch bestätigt werden! Und hier öffnet sich die Lichtquelle, die so manche dunkle That erhellt, so manches räthselhafte Motiv enthüllt, so manche Lücke füllt und in die Vorzüge der Rechtspflege, sowie in ihre Mängel hineinleuchtet. Allerdings lassen sich diese Erfahrungen nicht, oder nur schwer verwerthen. Oft aber würden sie zur Beruhigung der Richter und Geschworenen, der Ankläger und Vertheidiger, insbesondere aber des Publicums, um dessen willen ja alle diese Personen ihrer Aemter walten, mächtig beitragen. Oft erschlössen sie dem Untersuchungsrichter einen unerschöpflichen Born der Belehrung, der weder durch theoretische Grübelei, noch durch die Routine des Werktages ersetzt werden kann.

Es ist der Vorzug unseres „Archives", durch Schilderung einzelner Fälle dem Untersuchungsrichter die Fährte zu weisen, die ihn auf den Weg der Diagnose führt. Dass er oft und oft den richtigen nicht zu finden weiss, darf ihn ebenso wenig beirren als den Arzt.

Da wir hier einen Fall von Brandlegung vorführen, sei es gestattet, auf die vorzüglichen Arbeiten von Gross (Handbuch für Untersuchungsrichter, III. Auflage, XIX. Abschnitt, Seite 742 ff.) und Weingart (Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen) zu verweisen. Weingart unterscheidet drei Klassen von Motiven:

1. Solche, die aus einer Verstandesthätigkeit hervorgehen (Eigennutz, die Absicht durch den Brand Verbrechen zu ermöglichen oder zu verdecken, politische Zwecke).

2. Gemüthsbewegungen, Affecte, (Rachsucht, Eifersucht, Unzufriedenheit, Heimweh, Furcht, Muthwillen).

3. Motive bei Geisteskranken (pathologische Motive).

Selbstverständlich sind damit die Motive ebensowenig erschöpft, als sich die Tiefe der menschlichen Psyche ganz ergründen lässt. Es giebt Motive, die sicher einen pathologischen Zug aufweisen, aber noch lange nicht auf Geisteskrankheit schliessen lassen. Schon die Freude am Anblick eines grossen Brandes, die Erregung des Schauens bei seiner Betrachtung, die Lust an der Entfesselung des dämonischen Elementes kann als Motiv dienen und hat schon oft als solches ge-

dient. Aber auch die Freude am Manövriren der Feuerwehr, die Passion, sich selbst am Löschen zu bethätigen, der eitle Drang, als Retter gepriesen und bewundert zu werden, hat Brände verursacht. Mir ist ein Fall bekannt, dass ein gut beleumundeter, dem Handelsstand angehöriger junger Mann in Obersteier Brand gelegt und sich dann an den Löschungsarbeiten übereifrig betheiligt hat, was auffiel und schliesslich zu seiner Entlarvung führte. Er gestand, den Brand gestiftet zu haben, um sich bei den Rettungsarbeiten hervorzuthun. In einem anderen Falle stiftete ein Feuerwehrhornist in Kärnten etwa zwanzig Brände, nur um sich an seinen Hornsignalen zu ergötzen. In einem dritten Fall aus Untersteier zeichnete sich bei einer grossen Ueberschwemmung ein schöner junger Mann im Jahre 1851 dadurch aus, dass er zahlreichen Menschen mit Lebensgefahr ihr Leben rettete. Wo es galt, aus Gefahren mit eigener Gefährdung zu retten, war der brave Helfer zur Stelle. Nach Jahren folgte in seinem Wohnort Brand auf Brand; der Mann war stets auf der Unglücksstätte zu finden, unermüdlich im Helfen und Retten, bis endlich seine Rettungswuth auffiel und den Verdacht der Thäterschaft auf ihn lenkte. Dass solches Handeln einen Stich in's Krankhafte verräth, wird nicht zu bezweifeln sein. Das Rudiment zu krankhaften Erscheinungen findet sich in jeder Menschenseele. „In der Brust eines jeden Menschen schläft ein entsetzlicher Keim von Wahnsinn. Ringt mittelst aller heiteren und thätigen Kräfte, dass er nie erwache!“ sagt Feuchtersleben in seiner Diätetik der Seele. Ebenso schlummert in jeder Menschenbrust der Keim zum Verbrechen. Diese Erkenntniss verleitet leicht zu Uebertreibungen. Sie hat auch die Irrlehre vom geborenen Verbrecher geweckt. Folgerichtig wäre dann jeder Mensch ein geborener Verbrecher, aber auch ein geborener Narr.

Besonders schwierig gestaltet sich die Ergründung des Motives sowie die Ermittelung des Thäters bei Massenbrandlegungen. Es ist eine Thatsache der Erfahrung, dass derartige Verbrechen beispielgebend und ansteckend wirken und so hat man anfänglich nie die Gewähr, ob die Brände von Einer Hand, von einem Complott oder von verschiedenen, einander selbst nicht bekannten Thätern herrühren. Diese Ungewissheit herrschte, als im Sommer 1893 die Bewohner von Leoben, Donawitz und den angrenzenden Gemeinden durch zahlreiche Schadenfeuer beunruhigt wurden, die ihre verheerende Wirkung meist an kleineren Objecten des Hüttenwerkes übten, jedoch auch Baulichkeiten benachbarter Grundbesitzer einäscherten.

Wer von unseren Lesern sollte den steirischen Erzberg nicht kennen, der mit seinen röthlich-grauen Stufen gleich einer ägypti-

schen Pyramide zwischen Vordernberg und Eisenerz (vormals Innerberg genannt) emporragt? Sein Erzgehalt scheint unerschöpflich und trotz riesenhafter Ausbeutung liefert er unermessliche Mengen an das benachbarte Hüttenwerk der alpinen Montangesellschaft in Donawitz, einem Vorort der reichen Bergstadt Leoben. „Im Nord und Süd von ziemlich hohen waldigen Hügelketten begrenzt, bildet Donawitz ein kleines Königreich für sich. Rathlos blickt der fremde Besucher, falls er nicht gerade Ingenieur und Fachmann ist, in das verwirrende Durcheinander von unförmlichen räthselhaften Baugebilden, ragenden Schloten, von gluthroth oder elektrisch-bläulich erleuchteten Betriebsräumen, regellos sich kreuzenden Schienensträngen und rasch dahineilenden kleinen Dampfmaschinen. Heute vereinigt sich an dieser Stätte die geistige Kraft Europas und Amerikas, um die wunderbaren Errungenschaften der technischen Wissenschaften in Eisen und Gold umzusetzen. Aus dem Hochofen ergiesst sich ein feuriger Strom geschmolzenen Erzes unmittelbar in eine Reihe von Eisenbahnlowries, welche das flüssige Roheisen in die Kessel der Martinshütte bringen. Nach wenigen Stunden strömt dasselbe Eisen geläutert und geklärt durch geheimnissvolle Kräfte abermals in feurigem Sturze in grosse Gussformen, die auf unterirdischer Dampfbahn zum Trägerwalzwerk geführt werden. Dort hebt ein mächtiger Krahn die glühenden Blöcke wieder zum Licht empor und in einigen Minuten werden sie hier mit unglaublich wenigem Zuthun von Menschenhand durch die gewaltigen Walzen in fertige regelmässige Schienen und Träger verwandelt. Von hier führt man uns in die Drahtzieherei, wo frische junge Gesellen, thatsächlich jeden Augenblick in ihrem Leben bedroht, umsaust von wahrhaft betäubendem Lärm, den Draht fertigen helfen, jenen Draht, der auf Flügeln der Elektricität den Gedanken und das Wort über Länder und Meere trägt." (Dr. Max Reich, Leoben. Wanderungen durch Stadt und Umgebung. Verlag der k. k. Bergakademischen Buchhandlung Ludwig Nüssler in Leoben, 1901. Seite 16 ff.).

Es ist begreiflich, dass die fortgesetzten Brände in diesem wichtigen Industriecentrum im ganzen Land und darüber hinaus das grösste Aufsehen erregten und im Monate Februar 1894 den Bewohnern von Donawitz und Leoben den höchsten Grad von Unruhe, Erregung und Besorgniss einflössten.

Einerseits stellten sich alle Anstrengungen, irgend eine Spur vom geheimnissvollen Thäter zu finden, schon aus dem Grund als erfolglos dar, weil in einem industriellen Etablissement grössten Stiles, dessen Gebiet über zweitausend Arbeiterfamilien vereinigt, schon die Masse,

in der ein Verbrecher leicht spurlos verschwindet, seine Ermittelung erschwert, — andererseits aber musste die Bevölkerung der Gedanke mit Entsetzen erfüllen, dass der Brand eines Nachts die grossen Werksobjecte ergreifen, ja das ganze Werk vernichten könnte. Die Schrecknisse, die ein derartiges Ereigniss im Gefolge haben müsste, liessen sich kaum beschreiben. Dazu gesellte sich noch die Ungewissheit über das Motiv. Es blieb so räthselhaft wie die Person des Thäters. Zahlreiche Combinationen erregten die Phantasie der Bewohner. Man sprach von anarchistischen Complotten und von Pyromanie; von Rachsucht über inhumane Behandlung der Arbeiter und von Zorn über ein im Sommer 1893 ergangenes Verbot, innerhalb des Werkes Schweine und Schweineställe zu halten.

Die meisten dieser Combinationen erwiesen sich in der Folge als mehr oder minder unhaltbar, alle aber als müssig angesichts der Thatsache, dass bei auffallenden und Aufsehen erregenden Verbrechen so häufig auf die Ergründung eines speciellen Motives verzichtet werden muss, dass aber allen in der Regel das generelle Motiv der Lust an bösem Thun, an Schaden, Furcht und Schrecken der Mitmenschen und moralische Unzulänglichkeit des Thäters zu Grunde liegt.

Die Reihenfolge der Brände in Donawitz stellt sich folgendermaassen dar.

1. Am Abend des 21. August 1893 brannten im Dachraume der Holzhütte zwischen Haus Nr. 70 und 72 gegenüber der Werksrestauration Nr. 71 alte Fetzen und Strohvorräthe. Der Brand wurde sofort bemerkt und gelöscht. Die rings um die Holzhütte gelegenen Gebäude waren entschiedener Feuersgefahr ausgesetzt. Die Art, wie das Feuer entstanden, schliesst jeden Zweifel an absichtlicher Brandstiftung aus. Ein Schade ist nicht entstanden.

2. Am 16. October 1893 Abends brannte gegenüber der Werksrestauration der an das in der Coloniegasse gelegene Haus Nr. 70 angebaute Stall nieder. Die umliegenden Gebäude schwebten in grösster Feuersgefahr. Der Schade belief sich auf 580 fl. 40 kr Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe, dann 8 Strohsäcke im Werthe von 5 fl.

3. Am 8. November 1893 gegen 7 Uhr Abends brach im Dachraum des zu den Coloniehäusern in der Langen Gasse gehörigen Stallgebäudes Feuer aus. Dachstuhl und innere Einrichtung wurden eingeäschert, die Mauern beschädigt, die umliegenden Gebäude grosser Feuersgefahr ausgesetzt.

Der Schade der alpinen Montangesellschaft belief sich auf 630 fl.

10 kr. Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe und 6½ mc Futter im Werthe von 30 fl. Dem Arbeiter Anton Jernest 2 Ziegen, 1 Kitz, 2 Kaninchen, 1 Katze, 4 mc Heu, Stroh, Handtücher, 1 Schaf und eine Heugabel im Werthe von zusammen 62 fl. 70 kr.

4. Am 19. Januar 1894 Abends brach im Dachraume der zwischen dem Werksspitale und der Gasanstalt an der Gemeindestrasse gelegenen Kalkhütte Feuer aus. Der Brand wurde rechtzeitig bemerkt und gelöscht. Die Auslagen von Löschkosten beliefen sich auf 12 fl. 10 kr.

5. Am 4. Februar 1894 (Faschingsonntag) zwischen 9 und 10 Uhr Abends brannte das Materialmagazin der Werksmaurer nächst dem Martinofen vollständig nieder. Nicht nur in Donawitz, sondern auch in der Stadt Leoben verursachte dieses Feuer den grössten Schreck.

Auch diesmal brach das Feuer im Dachraum aus, woselbst Stukaturrohr aufgeschichtet dalag, also ein Zündstoff, der den Ausbruch und die Weiterverbreitung des Feuers erheblich begünstigt.

Nur ein in diesem Theil des Werkes selbst beschäftigter Arbeiter konnte diesen Brand legen; ohne die genaueste Localkenntniss schien dies unmöglich, zumal da der Portier den Eingang überwachte, ein Fremder daher gar nicht Zutritt gefunden hätte.

Nach Ausführung des Verbrechens verschwand der Thäter in den gegen den Vordernbergerbach gelegenen Garten. Im Schnee fanden sich verwischte Fussspuren eines männlichen Individuums.

Die gesammten nördlichen Anlagen und der Gasometer waren auf das Höchste gefährdet; 5½ Schritte vom Brandobject entfernt steht ein grosses Holzmagazin, unmittelbar daran die grosse Martinshütte. Die jenseits des Baches befindlichen Wohngebäude, der Wald an der Strasse schwebten ebenso in Gefahr als zahlreiche Menschenleben.

Der Schade belief sich auf 4995 fl. 42 kr.

6. Drei Tage später — am 7. Februar 1894 — gab es wieder Feuerlärm im Werk. Es brannte wieder in derselben Kalkhütte, an der schon am 19. Januar Brand gelegt worden war. Der Brand kam beim Ziegenstalle der Arbeiterfamilie Trinkl nächst dem Personalhause Nr. 47 zum Ausbruch, wurde aber unterdrückt. Die verriegelte Eingangsthür der Kalkhütte war aufgerissen, vom Fenster des Trinkl'schen Ziegenstalles der vorgehängte Lappen weggehoben, das Drahtgitter umgebogen und durch die so erstandene Oeffnung der Zündstoff in's Stroh geworfen worden.

Da die Kalkhütte vom Isolirspitale nur 9 und von den Arbeiterwohnungen nur 10 Schritt entfernt ist, war grosse Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigenthum vorhanden.

Der Schade betrug 51 fl. 20 kr.

7. Etwa 100 Schritt von der Kalkhütte entfernt, liegt das Personalhaus Nr. 43, in dem seit Herbst 1893 wiederholt Einbruchsdiebstähle verübt und versucht worden waren.

In diesem Hause fanden am 8. Februar 1894 die beiden Arbeiter Josef Wagner und Franz Erler etwa 2 Fuss von der Treppe entfernt in einer Dachluke eine runde Papierschachtel mit Sägespähnen und darauf einen mit einem brennenden Lappen umwundenen Besen.

Dem Zufall, der diese Arbeiter rechtzeitig herbeiführte, ist es zu danken, dass der Brand im Keim erstickt wurde, im anderen Falle hätte das Feuer zunächst das hölzerne Stiegenhaus ergriffen und die zahlreichen, in den beiden grossen Dachwohnungen schlafenden Arbeiter zum Opfer gefordert. Aber auch alle benachbarten Objecte waren der grössten Gefahr ausgesetzt.

8. An demselben Abend wurde in einer zu den Endres'schen Personalhäusern in Donawitz gehörigen Holzläge Feuer gelegt, das zwar ausbrach, jedoch von selbst verlosch.

9. Die seit dem 4. Februar 1894 in der Bevölkerung herrschende Panik erreichte ihren Höhepunkt, als am 10. Februar Abends der etwa 10 Minuten ausserhalb des Werkes Donawitz in der Richtung gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg gelegene, isolirte Heustadel des Grundbesitzers Alois Traunwieser sammt einer anstossenden, der Gemeinde Donawitz gehörigen Torfmullhütte ein Raub der Flammen wurde.

Der Schade Traunwieser's, dem auch Heu im Werthe von 88 fl. verbrannte, beträgt 308 fl., jener der Gemeinde Donawitz 25 fl., die Löschkosten beliefen sich auf 5 fl. 30 kr.

Die begreifliche Aufregung in der Bevölkerung und die Frechheit der geheimnisvollen Brandleger machten verschärfte Sicherheitsmaassregeln nothwendig.

Seitens der Werksdirection waren bis nun schon über 1000 fl. für Streif- und Nachtwachen und Feuerbereitschaft verausgabt worden. Auf die Ergreifung des Thäters wurde ein Preis von 100 fl. gesetzt und alles vorgekehrt, was zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahren zweckdienlich schien. Nicht minder hat die Gemeindevorstehung Donawitz durch Aufstellung von Wachen, durch Kundmachungen an die Bewohner und durch Nachforschungen nach den Urhebern der Brände zu deren Bewältigung beigetragen, was in ihren Kräften stand.

Am 11. Februar 1894 Vormittags 11 Uhr wurde auf dem Gartenzaun des Hauses Nr. 57 ein angehefteter Zettel gefunden. Darauf standen, mit Bleistift unorthographisch geschrieben, die Worte:

„Achtung, halb Donawitz muss noch im Feuer gehen! Unser Commando lautet: H. Gd. M. D. J. T. B. H."

Am 15. Februar waren in Leoben zwei Briefe an den Werksdirector Ferdinand Hauttmann und an den Ingenieur und Feuerwehrhauptmann Franz Gudera zur Post gegeben worden, welche folgenden Wortlaut aufweisen:

„Achtung! Halb Friedau (d. i. ein Theil von Donawitz) muss mit Dynamit in die Luft und Feuer gehen mit Directorhaus! Unser Commando, alte Donawitzer gewesen. H. G. W. O. J. D. F. W." — „Achtung! die Feuerwehr bekommt Geschäfte! Noch genug Stallungen müssen im Feuer stehen mit alt gewesene Donawitzer. H. G. W. O. J. D. F. W."

Für jeden Laien war sofort kennbar, dass beide Briefe, auf liniirtem weissem Papier geschrieben, von einer und derselben Handschrift herrührten, und zwar von jener, die auch der am 11. Februar vorgefundene Drohzettel trug.

Auffallen musste, dass die Brände, insbesondere jene des Jahres 1894, sammt und sonders zwischen 7 und 9 Uhr Abends, und zwar meist in den Dachräumen ausbrachen, dass sie sich auf ein eng umschriebenes Territorium beschränkten, genaueste Localkenntniss verriethen und — bis auf den Magazinsbrand vom 4. Februar — sich auf minderwerthige Objecte erstreckten.

Alle diese Umstände und vor Allem auch die Handschrift der Drohbriefe und ihr Stil liessen darauf schliessen, dass die Brandstifter einheimische, wahrscheinlich jugendliche Personen sein müssen, die vielleicht aus Gefallen an Feuer, aus Behagen an den Manövern der Feuerwehr, oder um diese zu chicaniren, oder aus Abneigung gegen ihre Pflicht als Mitglieder der Feuerwehr, — auf jeden Fall aber um Schrecken und Furcht zu erregen und, getrieben von einem zum Theil auf moralischem Defecte beruhenden Hange zum Verbrechen, ihrem frevlerischem Treiben fröhnten.

Am 13. Februar waren von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Intervention der k. k. Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle polizeiliche Erhebungen gepflogen worden, am 17. Februar fand der gerichtliche Augenschein, gleichfalls unter staatsanwaltschaftlicher Intervention, statt.

10. Gewissermaassen als höhnische Antwort auf den gerichtlichen Augenschein brach Sonntag den 18. Februar 1894 zwischen 9 und

10 Uhr Nachts in der Zeughütte für die Verlader Feuer aus, das rechtzeitig bemerkt und gelöscht werden konnte, so dass kein Schade entstand.

Dieser Brand sollte aber zur selbstgestellten Falle werden, in der der Thäter sich fing.

Schon einige Zeit schöpfte man Verdacht gegen den Werksarbeiter Wenzel Querser.

Dieser, am 27. September 1873 in Kaplitz (Böhmen) als ehelicher Sohn des Hausknechtes Johann Querser und der Anna Pils geboren, besuchte bis zum 14. Lebensjahre in Kaplitz die Volksschule, kam dann in Böhmen als Halterbub zu verschiedenen Bauern, später als Zureicher bei Maurern mit seiner Mutter nach Wien und Innsbruck und wurde am 11. November 1890 als Platzarbeiter in den Dienst des Donawitzer Hüttenwerkes aufgenommen.

Vom 11. November 1890 bis 24. Juni 1891 wohnte er im Personalhause Nr. 73 nächst der Werksrestauration, dann bis 18. October 1893 im Burschenzimmer Nr. 2 des Personalhauses Nr. 43, dann bis 30. November 1893 im Puddlerhause Nr. 45. Seit 30. November bediente er den Magazinsbeamten Ferdinand Doringer und wohnte in der diesem zugewiesenen Villa jenseits der Endres'schen Personalhäuser.

Anfangs December wurde Doringer aushülfsweise nach Schwechat bei Wien versetzt. Bis zu seiner am 5. Januar 1894 erfolgten Rückkehr bewohnte Querser allein die Villa, wohin man vom Werke an den Endres'schen Häusern vorüber (Brand vom 8. Februar 1894 Nr. 8) gelangt, den Traunwieserstadl (Brand vom 10. Februar 1894 Nr. 9) genau sieht und in wenigen Minuten erreichen kann.

In der Zwischenzeit hatte er trotz des ausdrücklichen Verbotes Doringer's dessen Revolver zu sich gesteckt, ohne Waffenpass herumgetragen und auch drei Patronen verschossen. Ferner schwindelte er am 20. Februar von Maria Radek in der Farracher Bierniederlage 6 halbe und 1 ganzen Liter Bier im Werthe von 84 kr. auf Namen seines Herrn heraus.

An demselben Tage wurde der k. k. Staatsanwaltschaft als Schriftprobe Querser's ein von ihm an die Arbeiterstochter Anastasia Papouschek gerichteter Liebesbrief, datirt Donawitz, 15. Februar 1894, überreicht. Die Schriftzüge verriethen auf den ersten Blick, dass sie von derselben Hand herrührten, wie die 2 Drohbriefe an Hauttmann und Gudera und der Drohzettel. Auch die Vorliebe für Abkürzungen mit grossen Anfangsbuchstaben, insbesondere die Schreibweise des W. oder M. und so viele andere charakteristische Züge sprachen für die Identität der Handschriften.

Die Sachverständigen im Schriftfache erklärten unter ihrem Eide auf Grund der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung, dass die Drohbriefe und der Drohzettel ganz unzweifelhaft von Wenzel Querser herrühren. Nun war der Beweis erbracht, dass Querser mit den Bränden in Zusammenhange stehe.

An demselben Tage, 20. Februar 1894, begab ich mich mit dem Untersuchungsrichter an Ort und Stelle nach Donawitz zur Verhaftung Querser's und zur Vornahme einer Hausdurchsuchung. Wir trafen Querser nicht im Werk. Er war verschwunden, angeblich in die Stadt gegangen, nach Meinung Anderer geflohen, da er von seiner Verfolgung Wind bekommen. Während der Untersuchungsrichter sich mit dem Schriftführer und den Gendarmen in Querser's Wohnung begab, hielt ich mich in den Werksräumen auf und liess mir den Weg zeigen, den Querser am 18. Februar zurücklegte, als er mit der Wasserflasche bis zur Verlader-Zeughütte lief. Da trat plötzlich ein Arbeiter auf mich zu und meldete mir, dass Querser soeben in das Werk zurückgekehrt sei und sich uns nähere. Ich schritt auf ihn zu, fragte ihn nach seinem Namen, den er mir, die Mütze in der Hand, nannte, und veranlasste seine Verhaftung.

Bei der Hausdurchsuchung fand man das gleiche liniirte Briefpapier vor, auf dem die Drohbriefe geschrieben sind; ein Heft mit Stilübungen und Entwürfen von Liebesbriefen, die so recht seinen phantastischen und überspannten Charakter blosslegten.

Durch die Aussage Doringer's sowie durch Querser's Geständniss ist erwiesen, dass dieser am 15. Februar, am Tage der Aufgabe der Briefe in Leoben, thatsächlich in Leoben war und über Auftrag seines Herrn Kleider in dem gegenüber vom Postgebäude gelegenen Geschäfte des Schneiders Seimann abholen musste. Die Tinte erwies sich als jene, die im Foyer des Postgebäudes den Parteien zur Verfügung steht. Die Briefe waren von Querser, somit offenbar im Postgebäude selbst, geschrieben und aufgegeben worden.

Es handelte sich noch um den Beweis, dass Querser's verbrecherische Thätigkeit nicht auf die Drohungen beschränkt blieb, sondern dass er der Brandleger selbst sei.

Wie bereits erwähnt, hat Querser über ein halbes Jahr im Personalhause Nr. 73 gewohnt. In der Werksrestauration Nr. 71 war er auf Frühstück, Mittag- und Abendessen abonnirt. Zu Letzterem erschien er gewöhnlich um 6 Uhr herum. In der Nähe dieser beiden Häuser stand die Holzläge, in der am 21. August 1893 das erste Feuer aufflammte.

Aus dem Drohbrief an Gudera, wo es heisst, dass noch Stal-

lungen genug in Feuer stehen müssen, geht hervor, dass der Schreiber des Briefes auch die Stallungen bei Nr. 70 und am Ziegelplatz, erstere zur früher erwähnten Werksrestauration gehörig, am 16. October und 8. November 1893 angezündet habe. Die Zeugen Fruhmann und Huber bestätigen, dass Querser an diesen beiden Abenden nicht zu Hause war.

Als Maurer, Platzarbeiter, Schickbursche und Handlanger besass Querser die genaueste Localkenntniss bis in's kleinste Detail.

In der am 19. Januar und 7. Februar 1894 vom Brande heimgesuchten Kalkhütte war Querser oft und oft beschäftigt. Das Terrain kannte er vollkommen, da die Kalkhütte in unmittelbarer Nähe des Personalhauses Nr. 43 sich befindet.

Dort hatte er, wie erwähnt, vom 24. Juni 1891 bis 18. October 1890, also länger als zwei Jahre, gewohnt.

Er war dort Zimmergenosse der Arbeiter Josef Wagner, Gustav Egger und des Maurers Wenzel Leksa.

Dieser hatte am 18. October Mittags sein Geld abgezählt, in die Schublade gelegt, das Vorhängeschloss der letzteren zugesperrt und den Schlüssel zu sich gesteckt.

Am Abend dieses Tages, an dem Querser aus dem Hause Nr. 43 auszog, fand Leksa das Schloss von seinem Kasten weggerissen, diesen aufgesprengt, und von seinem Gelde 24 fl. gestohlen. Das Burschenzimmer war versperrt gewesen, allein der Schlüssel hing an der Wand im Vorhause. Ein Fremder konnte den Diebstahl nicht verübt haben.

Damals wurden die Arbeiter Alois Schweighardt und Josef Fruhmann dieses Diebstahls beschuldigt, Fruhmann sogar verhaftet. Bald aber hatte sich ihre Schuldlosigkeit herausgestellt.

Jetzt erscheint es ausser Zweifel, dass Querser diesen Diebstahl begangen. Ueber zwei Jahre hatte er neben Leksa geschlafen. Er kannte genau den Aufbewahrungsort des Zimmerschlüssels und des Geldes, hatte immer Geld, trotzdem er bei der Auszahlung oft nur einige Kreuzer herausbekam, schlug sich gerne mit Mädchen herum; lebte sehr flott, kam oft früh Morgens betrunken nach Hause und zahlte im October 1893 dem Schneider Kovatschitsch für einen neuen Rock sammt Weste 12 fl. 50 kr. baar aus.

Schon im Herbste 1893 war dem Josef Wagner aus versperrtem Kasten ein Geldbetrag von 20 fl. weggekommen. Eines Tages hatte Querser Wagner's Geld beobachtet. Wiederholt begab er sich von der Schicht allein in's Burschenzimmer und hatte dort Gelegenheit zur Ausübung der Diebstähle, deren Niemand verdächtigt wird als Querser.

Ende September 1893 wurde dem Arbeiter Gustav Egger aus dem gleichen Locale und, gleich wie dem Leksa und Wagner, aus versperrtem, wahrscheinlich mittelst Nachschlüssels geöffneten Koffer, eine Brieftasche mit 8 fl. gestohlen.

Nachdem Querser am 18. October 1893, am Tage des Diebstahls an Leksa, das Personalhaus Nr. 43 verlassen hatte, mied er es lange. Geraume Zeit darnach erschien er wieder dort mit seinem Freunde Gottfried Eglauer, dessen später Erwähnung geschehen wird, um Karten zu spielen.

Am Lichtmesstage, den 2. Februar 1894 zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, spielte Querser dort Karten. Der Arbeiter Heinrich Neubauer zählte sein Geld, wobei ihn Querser in auffallender Weise beobachtete.

Neubauer sperrte seinen Kasten ab und steckte den Schlüssel zu sich.

Tags darauf, am 3. Februar, fand er den Kasten aufgebrochen, den Rock herausgenommen und auf's Bett geworfen. Glücklicher Weise hatte der Einbrecher die im Rocke verwahrte Baarschaft von 3 fl. nicht gefunden.

Neubauer und sein Kamerad Johann Sonnberger bezeichneten sofort Querser als den Dieb, weil er allein den Ersteren beim Geldzählen so verdächtig belauert hatte.

Dass Querser mit Vorliebe sich an Schlösser und fremde Schlüssel heranmachte, beweisen folgende Mittheilungen Doringer's:

Nachdem dieser im Januar 1894 von Schwechat zurückgekehrt war, konnte er die Thüren seiner versperrten Kästen nicht öffnen, so dass er einen Schlosser holen lassen musste; dieser erklärte, es müsse jemand mit Sperrwerkzeugen an den Schlössern herumprobirt haben.

Bei einer Durchsuchung der Habseligkeiten Querser's fand Doringer Mitte Februar in dessen Werktagsblouse einen fremden Schlüssel, der zu Doringer's Ueberraschung seinen zweiten Keller sperrte. Querser gesteht, dass er sich diesen Schlüssel habe machen lassen, angeblich um den Waschkessel säubern zu können.

Niemand konnte an Doringer's Schlössern herumprobirt haben als Querser, der dessen Villa Monate lang allein bewohnte. Diese Handlungsweise Querser's bestätigt den Verdacht, dass Niemand anderer als er die Schlösser an den Kästen und Koffern Wagner's, Egger's, Leksa's und Neubauer's erbrochen habe.

Und in der That — erwägt man, dass Querser schon als Kind wegen Diebstahls gestraft worden; dass die Art der Verübung bei allen diesen Diebstählen genau die gleiche war; dass Querser hierzu

die erforderliche Gelegenheit, die nöthige Kenntniss des Geldbesitzes und des Aufbewahrungsortes der Baarschaften besass; dass er zu jener Zeit Ausgaben machte, die seine Einnahmen weit überstiegen und dass Niemand anderer dieser Diebstähle geziehen werden kann, so erscheint Querser der Thäterschaft hinlänglich verdächtig.

Es ist höchst auffallend, dass wenige Tage nach dem Diebstahlsversuch an Neubauer, am 8. Februar 1894 — unmittelbar hinter dem von Querser so lange bewohnten Burschenzimmer Nr. 2 jener Brand gelegt wurde, den die Arbeiter Wagner und Erler — Ersterer einer der Bestohlenen — entdeckt hatten. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, warum man in allen diesen verbrecherischen Handlungen, auch in dem am nämlichen Tage bei Endres gelegten Brande (musste doch Querser, um von der Villa Doringer's in's Personalhaus Nr. 43 zu kommen, an den Endres'schen Häusern vorbei) eine und dieselbe Hand erblickt — die Hand des Einzigen, dessen Gebahren zu diesem Verdachte herausfordert, — die Hand Querser's.

Diesem war insbesondere das am 4. Februar eingeäscherte Materialdepot wohlbekannt, da ihn seine Arbeit oft und oft in alle Räume und Schlupfwinkel dieses Gebäudes rief.

In derselben Nacht schickte Gudera den Querser nach seiner in Friedau gelegenen Wohnung. Gudera's Magd Amalia Schachner jammerte, dass man sich jetzt jede Nacht vor Feuer fürchten müsse und wünschte dem Thäter, dass man ihn schiesse und dann in den Schmelzofen werfe, worauf Querser erwiderte: „Hier wäre Ihnen ja so nichts geschehen!" Sein wortkarges und sonderbares Benehmen und seine Scheu, in Gudera's Wohnung einzutreten, fiel der Magd sofort auf.

Noch auffallender war Querser's Benehmen anlässlich des Brandes des Traunwieserstadel's am 10. Februar.

Der Zimmermann Josef Thonhofer hatte Feuerwache. Gegen 8 Uhr Abends besuchte ihn der Arbeiter Peter Schopitsch. In der Nähe des Sebert'schen Hauses sahen sie am Zaun einen Mann stehen. Als sie auf ihn zu gingen, kam er ihnen schon entgegen. Sie erkannten Querser, der ihnen mittheilte, dass er heute nirgends als Feuerwache aufgestellt sei; erst um 10 Uhr Nachts müsse er antreten, das passe ihm heute durchaus nicht.

Unmittelbar darauf rief er: „Da ist Licht!" und wies gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg. Auf die Einwendung, dass dies ein Bahnwächtersignal sei, erwiderte Querser: „Das ist weiter drüben! dort brennt's! Ich gehe melden." — Da das Licht nicht grösser

war als ein Laternlicht, mahnte Thonhofer ab, denn man dürfe die Leute nicht in's Blaue hinausjagen.

Erst als er mit Schopitsch gegen das neue Sebert'sche Haus lief, nahm er wirklich eine Feuersbrunst wahr, denn die Flammen schlugen gerade aus den Fugen des Traunwieser'schen Stadels hinaus.

Dem Thonhofer und dem Schopitsch fiel sofort auf, dass Querser, der merkwürdiger Weise bei den Bränden immer der Erste oder einer der Ersten auf dem Platze war, ihnen das Feuer angekündigt hatte, bevor es noch sichtbar schien. Sie schöpften sogleich Verdacht gegen ihn und machten dem Feuerwehrhauptmann Gudera Mittheilung. Dieser stellte Querser zur Rede, der sich dahin verantwortete, dass er über Auftrag Doringer's in dessen Wohnung um einen Rock habe gehen müssen und über die Wiese am rechten Thalbachufer an den Zaun gekommen sei, woselbst er sich eine Cigarette angezündet habe nachdem er unterwegs den Endres'schen Feuerwächter Ludwig Rainer getroffen und gegrüsst.

Doringer und Rainer erklären diese Verantwortung für unwahr. Von der Cigarette hat weder Thonhofer noch Schopitsch etwas gesehen.

Auf die Widersprüche zwischen seinen und den Angaben der von ihm angerufenen Zeugen aufmerksam gemacht, erwiderte Querser, er habe sich von Doringer weg zum Kaufmann Haspel begeben, dort Cigaretten gekauft, im Vorübergehen den Uhrmacher Jäger gegrüsst und sei, die neue Gemeindestrasse entlang, an jene Stelle gekommen, wo ihn Thonhofer und Schopitsch getroffen.

Franz Jäger stellt jedoch eine Begegnung mit Querser entschieden in Abrede. Querser's ganzes Benehmen am 10. Februar rechtfertigt den Verdacht, dass er den Stadel Traunwieser's in Brand gesteckt habe.

Die wider ihn erhobene Anklage wird am kräftigsten unterstützt durch die Vorgänge des 18. Februar.

Querser erschien damals freiwillig im Feuerwehrlocale, dort legte er die Feuerwehrmontur ab und vertauschte sie mit Civilkleidung. Gegen ¼10 Uhr Abends sah ihn Gudera mit einer leeren 2-Literflasche an den Generatoren der neuen Martinshütte vorüber gegen den Hüttenplatz gehen. Der Arbeiter Heinrich Sommerauer, beim Aufzuge des Martinofens beschäftigt, sah ihn von der Thüre nächst der Portierloge her den Hüttenraum betreten und bis zur Kreuzung des Normalgeleises mit dem schmalspurigen Schienenstrange gehen. Dort kehrte Querser plötzlich um und lief die Eisenbahnwaggons entlang bis zur Zeughütte der Verlader.

Alsbald sah ihn Gudera mit der vollen Wasserflasche vor dem Directionsgebäude sich dem Feuerwehrdepot nähern. Kaum hatte Querser es betreten, als auch die Zeughütte der Verlader schon brannte.

Gudera zweifelte nun nicht länger, dass Querser diesen Brand gelegt habe. Querser behauptet, er wollte Wasser holen und habe sich „vergacht" (= gäh den Weg verfehlt), sei irrthümlich zum Martinofen gekommen und denselben Weg wieder zurückgegangen.

Diese Verantwortung entbehrt jeden Haltes, denn einmal ist es ausgeschlossen, dass ein Mensch wie Querser, der sich in allen Winkeln des Werkes genauestens auskennt, den kurzen und geraden, ihm so wohlbekannten Weg vom Feuerwehrdepot zum Brunnen plötzlich verfehlen und unbewusst eine ganz andere Richtung einschlagen werde, dann aber hätten ihn Gudera und Sommerauer unfehlbar sehen müssen, wäre er von der Martinshütte zurück heraus und längs des Directionsgebäudes zum Brunnen gelaufen.

Seit 20. Februar befindet sich Querser in Haft.

Thatsache ist, dass die Brände seit dieser Zeit aufgehört hatten. Das Gefühl der Sicherheit kehrte wieder und nicht ungerechtfertigt erscheint es, wenn der Stillstand der Brände seit Querser's Festnehmung als sehr erhebliches Verdachtsmoment für seine Schuld in die Wagschale geworfen wurde.

Da unterbrach am 12. April Nachts ein neuer Brand die bereits eingetretene Ruhe.

In der Nähe der Werksgiesserei liegt das Wohnhaus Nr. 34. Vier Schritte davon steht die zu diesem Hause gehörige, aus Brettern erbaute und mit Brettern gedeckte Holzläge mit 4 Abtheilungen, jede mit einer Bretterthür verschlossen. An der nördlichsten Abtheilung wurde gegen Mitternacht der Brand gelegt, der die Seitenwände der Holzläge stark beschädigte, die in dieser Abtheilung befindlichen Flaschen-, Holz- und Strohvorräthe vernichtete und die umliegenden Häuser und das Leben ihrer Bewohner gefährdete.

Die alpine Montangesellschaft erlitt einen Schaden von 53 fl. Die Farracher Brauerei einen solchen von 25 fl.

Am 15. April erhielt Feuerwehrhauptmann Gudera mit der Post einen in Donawitz am 14. April aufgegebenen anonymen Drohbrief, dessen Schreiber sich als den Brandstifter vom 12. April bekennt.

Der Brief lautet:

„Donawitz, 13. April 1894. — Euer Wohlgeboren! Ich mache euch aufmerksam, die Feuerwehr wieder aufzustellen, indem ich und meine Collegen jetzt das Brandlegen wieder beginnen

aber in grösserer Weise. Diesen kleinen Brand vom 12. auf den 13. April habe ich um 9 Uhr Abends gelegt. Lieber Herr Feuerwehrhauptmann, die Wache aber mit Vorsicht aufstellen und bitte Ihnen, diesen Brief in Herrn Director vorzulegen, dass ich nicht einen zweiten Brief schreiben brauche. Ich ersuche in Herrn Director, den 1. Mai feiern zu lassen; wenn er nicht gefeiert wird, so werde ich einige Bomben und mehrere Sprengstoffe von mehreren Anarchisten aus einer grösseren Stadt mit List bringen lassen und sie auf die gefährlichsten Stellen schleudern, besonders in Herrn Hauttmann sein Gemach hinein. Also bitte diesen Brief ihm vorzulegen, dass er sich zu richten weiss. Ihr habt mir es zu verdanken, dass ich euch früher davon schreibe, denn meine Collegen sind in wüthendem Zorn."

Bald gelang es, den Schreiber dieses Briefes, der sich für den Brandleger vom 12. April erklärt, zu entdecken.

Am 22. April wurde der schon früher genannte intime Freund Querser's, Gottfried Eglauer, vom Gemeindeamte Donawitz, als mehrerer Diebstähle verdächtig, dem Bezirksgerichte Leoben eingeliefert.

Da ich Verdacht schöpfte, dass Eglauer mit den Bränden in irgendwelchem Zusammenhange stehen könnte, betheiligte ich mich an der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte. Daselbst fand sich Anlass, dem Eglauer einige Worte in die Feder zu dictiren. Die Aehnlichkeit mit den Schriftzügen des Drohbriefes vom 13. April 1894 schien augenfällig.

Die Folge davon war Eglauer's Ueberstellung an den Untersuchungsrichter. Die Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige ergab, dass Eglauer zweifellos der Schreiber des Drohbriefes vom 13. April und somit auch nach seinem eigenen Geständnisse im Briefe der Thäter der Brandlegung vom 12. April sei.

Gottfried Eglauer, am 3. September 1873 in Mühlthal als unehelicher Sohn der Maria Eglauer, derzeit unbekannten Aufenthaltes, geboren, zuständig nach Gai, wurde von 1874—1892 von seinem natürlichen Vater, dem Schweisser Anton Gessler in Donawitz, auferzogen und verpflegt. Bis zum 14. Lebensjahre besuchte er in Donawitz die Volksschule und kam dann, gleich Querser, als Maurer in's Werk. Im Jahre 1892 erklärte er seinem Vater, dass es ihn daheim nicht mehr freue und dass er lieber in's Burschenzimmer kommen möchte.

Er kam dann 1892 wirklich in's Personalhaus Nr. 73, in dasselbe, worin Querser seiner Zeit gewohnt. Dort schlief Eglauer neben den Arbeitern Ferdinand Wohlmuther und Josef Reischl.

Eine Woche vor Weihnachten 1893 wurden dem Ersteren aus seinem Rocksacke eine Brieftasche im Werthe von 20 kr. sammt 6 fl. Inhalt, am 31. März 1894 aus dem gleichen Rocke 5 fl. und in der Nacht vom 17. zum 18. April 2 fl. gestohlen.

Schon zu Allerheiligen 1893 war dem Reischl, während er schlief, aus seiner Hosentasche 1 fl., am 12. oder 13. April aus seinem Geldtäschchen ein Betrag von 20 kr. und am 20. April 1899 sein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. sammt 2 fl. 30 kr. Inhalt gestohlen worden.

Der Verdacht fiel sofort auf Eglauer, denn ein Fremder vermochte in das Burschenzimmer nicht zu dringen, weil jeder Arbeiter einen Schlüssel dazu besass. Zudem hatte Eglauer die beste Gelegenheit zu diesen Diebstählen, er wusste genau, wo die beiden Arbeiter ihr Geld zu verwahren pflegten, sein Kasten stand neben dem Wohlmuther's, sein Bett gegenüber dem Reischl's.

Eglauer gesteht selbst, dem Wohlmuther vor Weihnachten 6 fl. und dem Reischl am 20. April 1894 2 fl. 30 kr. gestohlen zu haben, leugnet aber die übrigen Diebstähle. Nach dem vorhin Gesagten jedoch müssen ihm auch diese zur Last gelegt werden, da Niemand anderer diesfalls verdächtigt werden kann und er, der Freund Querser's, gleich diesem von der Arbeit weg ohne Grund oft in die Burschenzimmer lief, obwohl er dort nichts zu thun hatte, dann aber weil er noch anderer Diebstähle verdächtig ist.

Sein Vater selbst schildert ihn als einen gleichgültigen Menschen, der sich aus dessen Lehren nie etwas gemacht hat. Kleinere Diebstähle hat er schon begangen, als er noch beim Vater lebte. Der Vater selbst hatte deswegen Anstände, eine Anzeige wurde jedoch niemals erstattet.

Vor etwa 2 Jahren hatte sich Eglauer drei dem Werke gehörige Pinsel angeeignet. Er redet sich zwar auf Vergesslichkeit aus, allein er musste wissen, dass die Arbeiter derartiges Handwerksgeräth nach der Arbeit jedesmal an den eigens hierzu bestimmten Aufbewahrungsort abzugeben haben.

Am 10. April 1894 Nachmittags ging er in Begleitung des Franz Reisenhofer über den Hauptplatz in Leoben und stänkerte die Passanten grundlos an. Vor dem Gewölbe des Kaufmanns Kipfel stahl er bei helllichtem Tag einen Stock im Werthe von 40 kr. aus dem Auslageständer, wiewohl ihn Reisenhofer von diesem Diebstahl eindringlich abgemahnt hatte.

Auch dieses Diebstahls ist Eglauer geständig. Was den Brand vom 12. zum 13. April betrifft, so beruft er sich auf Alibizeugen.

In der That bestätigen die Arbeiter Wenzel Razak und Alois Kofler, dass Eglauer, als der Feueralarm ertönte, in seinem Bette lag, Alois Kofler überdies, dass er vor 10 Uhr nach Hause gekommen sei.

Es ist nun ganz gut möglich, dass Eglauer, nachdem er den Brand gelegt — und im Drohbriefe bezeichnet er 9 Uhr als die Stunde — nach Hause gekommen sei und sich niedergelegt habe. Zudem war das Material ein solches, das den Ausbruch des Brandes mehrere Stunden nach dem Anstecken gestattete. Andererseits ist aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Eglauer sich, während seine Kameraden, müde von der Arbeit, fest schliefen, entfernt, den Brand gelegt und dann sich wieder auf sein Lager begeben habe.

Sein Leugnen der Urheberschaft des Drohbriefes erscheint gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen und den vorliegenden Schriftproben belanglos.

Am 10. Mai brannte es wieder in der Kegelstätte. Ob es sich hier um einen Zufall, um Unvorsichtigkeit oder um ein Verbrechen, vielleicht um einen sogenannten Deckungsbrand handelte, blieb für immer unaufgeklärt.

Querser leugnet mit Ausnahme des Revolvertragens und des Herausschwindelns von Bier alles rundweg ab.

Sein Benehmen vor dem Untersuchungsrichter ist ein halsstarriges und freches, keineswegs das Benehmen eines Schuldlosen. Nur wenn ihn die Wucht der Beweise drückt, wird er kleinlaut. Er gehört zu jenen exaltirten, moralisch defecten Typen, die in der kriminellen Casuistik die Hauptrolle spielen. Eglauer selbst schildert ihn als einen „damischen“, ohne Ursache in Zorn gerathenden Menschen, der oft grundlos nach seinen Kameraden Eisentrümmer und Holzprügel schleuderte. Doringer erklärt ihn als lügenhaften, unverlässlichen, Neubauer als ausgelassenen Menschen, dem nichts heilig ist, und hörte eines Tages, wie Querser einem Knaben zurief: „Wenn ich könnt', möcht' ich wem was anthun!“ Nach dem Zeugnisse Fruhmann's und anderen Kameraden war Querser vorher ein lustiger, leichtlebiger Nachtschwärmer. Seit Herbst 1893 aber hatte er sich auffallend verändert. Still und in sich gekehrt, mied er jede Gesellschaft. Charakteristisch ist auch die Hast und Ruhelosigkeit, das Fahrige und Unstete seines Wesens. Leonhard Petschnig sah ihn zweimal bei nächtlicher Beobachtung „alle Augenblicke Sprünge machen“, Martin Peter schildert ihn als menschenscheuen Burschen, der nirgends Rast und Ruhe hatte und immer hin und her lief. Ein anderer Zeuge sagt von ihm, „er geht nie, sondern lauft oder steht“.

Einmal da, einmal dort, flackerte er wie ein Irrlicht herum. Der Zimmeraufseher Georg Haider hat ihm nie recht getraut, weil Querser ihm nie recht in's Gesicht schauen konnte. Als in den Burschenzimmern die Diebstähle ruchbar wurden, hegte er sofort gegen Querser Verdacht, schon aus dem Grunde, weil er diesen von der Schicht weg bald in dieses, bald in jenes Burschenzimmer gehen sah, wo er nichts zu suchen hatte. Dem Quartiermeister Franz Leskovar fiel es auf, dass Querser in der letzten Zeit bei jeder Begegnung immer verdächtig zur Seite sah, als wenn er sich nicht getraut hätte, jemand in's Gesicht zu schauen.

Was die Verbindung Eglauer's mit Querser betrifft, so kann ihnen verabredete Zusammenrottung nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl beweist die Aehnlichkeit des Inhaltes der Drohbriefe, dass sie von einander wussten, — ihr intimer Verkehr, dass das Treiben des Einen dem Anderen nicht verborgen war. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eglauer und den Bränden vor dem 12. April erscheint nach dem geschilderten Sachverhalte ausgeschlossen. Das böse Beispiel Querser's reizte ihn zum Drohbrief an und das Bestreben, seinen Freund zu entlasten, zur Brandlegung vom 12. April.

Am 12. und 13. Juni 1894 fand die Hauptverhandlung vor dem Kreis- als Schwurgerichte Leoben statt. Eglauer's erinnere ich mich heute nicht mehr; sein Benehmen bot nichts Bemerkenswerthes. Wohl aber fiel bei Querser auch im Verhandlungssaale sein unstetes, flackerndes Gehaben auf. Er stand nie ruhig, wiegte sich beim Sprechen auf den Zehen, gesticulirte lebhaft und blieb niemals auf einem Fleck stehen. Eine militärische Habt-Acht-Stellung wäre ihm unmöglich gewesen. Er und Eglauer leugneten die Brände und Drohbriefe hartnäckig ab und betheuerten ihre Unschuld.

Den Geschworenen wurden 26 Fragen vorgelegt, die sie folgendermaassen beantworteten:

1. Querser, Brandlegung am Holzgebäude vor der Werksrestauration am 21. August 1893: 12 Stimmen nein.

2. Querser, Brandlegung an dem zur Werksrestauration gehörigen Schweinestallgebäude am 16. October 1893: 12 Stimmen nein.

3. Querser, Brandlegung an dem zu den Personalhäusern gehörigen Schweinestallgebäuden am 8. November 1893: 12 Stimmen nein.

4. Querser, Brandlegung an der Kalkhütte am 19. Januar 1894: 12 Stimmen nein.

5. Querser, Brandlegung im Materialmagazin der Werksmaurerei am 4. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

6. Querser, Brandlegung in der Kalkhütte am 7. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

7. Querser, Brandlegung an Fetzen und Sägespähnen in einer Dachlucke des Personalhauses Nr. 43 am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

8. Querser, Brandlegung in einer Holzläge im Endres'schen Personalhause am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

9. Querser, Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser am 10. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

10. Querser, Brandlegung an der Verladerzeughütte nächst der Directionskanzlei am 18. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

11. Hat Querser mehr als einmal Brand gelegt? 12 Stimmen ja.

12. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 11. Februar 1894 gefundenen Zettel: 12 Stimmen ja.

13. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an Franz Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja.

14. Querser, Drohung mit Mord und Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an den Werksdirector Hauttmann gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja, jedoch mit Auschluss der Worte „mit Mord".

15. Querser, Diebstahl von 20 fl. an Josef Wagner im Herbste 1893: 12 Stimmen nein.

16. Querser, Diebstahl einer Brieftasche mit 8 fl. an Gustav Egger Ende September 1893: 12 Stimmen nein.

17. Querser, Diebstahl von 24 fl. an Wenzel Leksa am 18. October 1893: 12 Stimmen nein.

18. Querser, Diebstahlsversuch an Heinrich Neubauer am 2. Februar 1894 durch Aufbrechen eines Kastens: 12 Stimmen nein.

19. Querser, Betrug durch Herausschwindeln von Bier im Werthe von 84 kr. von Maria Ratteg am 20. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

20. Querser, unbefugtes Tragen eines Revolvers: 12 Stimmen ja.

21. Eglauer, Brandlegung an der zum Hause Nr. 34 gehörigen Holzhütte am 12. April 1894: 12 Stimmen nein.

22. Eglauer, Drohung mit Brandlegung in dem 14. April 1894 an Feuerwehrhauptmann Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen nein.

23. Eglauer, Diebstahl von 3 Pinseln: 10 Stimmen ja, 2 Stimmen nein.

24. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Josef Reischl u. z. Anfangs November 1893 1 fl., am 12. oder 13. April 1894 20 kr., am 20. April 1894 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 2 fl. 30 kr. Baarschaft: 11 Stimmen ja, 1 Stimme nein.

25. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Ferdinand

Wohlmuther u. z. um Weihnachten 1893 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 6 fl., am 31. März 1894 5 fl. und am 17. April 1894 2 fl.: 12 Stimmen ja.

26. Eglauer, Diebstahl eines Stockes aus dem Auslagekasten des Kaufmanns Kipfel am 10. April 1894: 12 Stimmen ja.

Auf Grund dieses Wahrspruches wurde Wenzel Querser von der Anklage wegen sämmtlicher Diebstahlsfacten und wegen der Brände am 21. August, 16. October, 18. November 1893, 19. Januar, 4., 7., 8. und 9. Februar 1894 freigesprochen, dagegen schuldig erkannt des Verbrechens der Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser und an der Verladerzeughütte am 10. und 18. Februar 1894, des Verbrechens der gefährlichen Drohung, der Uebertretung des Betruges und des unbefugten Waffentragens; Gottfried Eglauer wurde freigesprochen von der Anklage wegen Brandlegung und gefährlicher Drohung, sowie wegen Diebstahls von 7 fl. an Wohlmuther, dagegen schuldig erkannt der Uebertretung des Diebstahls von 3 Pinseln, dann eines Stockes, ferner von 3 fl. 70 kr. an Reischl und von 6 fl. 20 kr. an Wohlmuther. Hierfür wurde verurtheilt Querser unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes zu 15 Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch einsame Absperrung in dunkler Zelle mit Fasten am 15. Februar und 15. August jedes Jahres, Eglauer zu 14 Tagen strengen Arrestes, verschärft durch einen Fasttag wöchentlich.

Zwei Briefe, im ersten Strafjahre Querser's aus der Strafanstalt an einen Donawitzer Freund gerichtet, mögen hier, in lesbare Schreibart übertragen, Raum finden. Sie mögen als Beispiel dienen, wie man in Strafanstalten denkt und schreibt.

Der erste ist von Querser selbst geschrieben und lautet: „Bester Freund, ich grüsse Dich vielmals und ersuche Dich schreibe mir, ob Gottfried Eglauer schon eingerückt ist. Wissen thust es eh, wie's mir geht. Das einzige ist, dass Freiheit nicht ist, denn ich habe schon alles vergessen, ich denke nicht einmal hinaus! Hier wird man gescheit, die Dummheit vergeht, denn die Jahre werden bald abgebogen sein, nachher wird man vernünftig. Mich kriegst nicht mehr dran. Einestheils freut es mich, dass ich eingesperrt bin. Wenn man jung ist, ist man dumm. Mir vergehen hier ein paar Monate früher, als draussen 14 Tage, weil ich Arbeit genug habe. Ich bin bei der Bildhauerarbeit. So vergeht die Zeit; denn 8 Stunden Arbeit, 2 Stunden Schule, und der Tag ist vorbei. So vergeht eine Minute um die andere und die Zeit wird kommen, Gesund bin ich wie Eisen. Ich grüsse meine Collegen. Servas! Adje! Lebe wohl!"

Ein späterer Brief stammt von der Hand eines gewissen Alois Schweighardt, eines 32jährigen Donawitzer Werksarbeiters, der wegen Nothzucht, verübt an 9 kleinen Mädchen, vom Schwurgerichte Leoben am 21. August 1894 zu 4jährigem schweren Kerker (gleich Querser vom Verfasser angeklagt) verurtheilt worden war und seine Strafe in derselben Strafanstalt (Graz) verbüsste, wie Wenzel Querser. Dieser Brief trägt das Datum 30. December 1894, ist an die gleiche Adresse gerichtet wie Querser's früher wiedergegebener Brief und lautet: „Bester Freund! Ich grüsse Dich vielmals und wünsche Dir glückliches Neujahr, indem wir uns schon lange von Donawitz aus kennen, obwohl ich nicht so oft mit Dir verkehrt habe wie Dein Freund Wenzel Querser, weil wir nicht in einem Zimmer bei einander waren und auch nicht soviel Gelegenheit gehabt haben miteinander zu verkehren, da Du weisst, in was für eine Gelegenheit ich auch gefallen bin, indem ich es mir nicht gedacht hätte, derweil ich noch als Zeugwart und Maurergehülfe beim Czerwenka war, so muss ich Dir folgendes von Deinem alten Collegen und Freunde Wenzel Querser mittheilen, weil ich früher nicht dazu gekommen bin wie jetzt hier, indem wir alle Tage beisammen waren. Das Geschäft, was er gehabt hat, weisst so, indem Du ihm letzthin einen Brief geschrieben hast, den er mir hat lesen lassen. Er hat Dir nicht zurückgeschrieben, denn er ist den dritten Tag darauf nach St. Ruprecht oder wie es heisst, zur Kirchenreparatur gekommen. Vorher waren wir noch beisammen und hat er mir noch was geschenkt, damit ich Dir zurückschreiben möchte, dass er Deinen Brief erhalten hat und viele Grüsse an Dich, an die Juliane Papouschek, halt an alle Bekannten. Weil sich dies zugetragen hat, so bin ich hier erst dazu gekommen, zu schreiben, indem ich nicht gern schreibe, aber weil er mich dafür belohnt hat und das zugetroffen ist, muss ich Dir's schreiben, damit ich meine Sache ausgerichtet habe. Er ist auch zur Reparatur mitgekommen und wie er ein verwegener Mensch ist, hat er eine Dummheit gemacht. Der Betriebsführer hat ihm darauf eine Ohrfeige gegeben, denn er hat es schon so im Brauch gehabt. Der Wenzel aber hat ein Messer erwischt und hat ihm's hineingestochen und hat aus Zorn ein Viertel Spiritus ausgetrunken, was er selbstverständlich bei der Hand gehabt hat, weil sie es beim Goldverzieren gebraucht haben. Denselben Tag ist er in's Spital gebracht worden und gestorben. Es hat geheissen, er ist in's Irrenhaus gekommen. Das war eine Lüge. Der Spiritus hat ihn verbrannt, er ist seit 14. October 1894 todt, der Betriebsführer, den er gestochen hat, ist nach 3 Tagen gestorben. Vorher hat der Wenzel noch von seinen Collegen aus Donawitz Geld

bekommen, von jedem 3 Gulden. Er hat mir die Briefe lesen lassen, dass sie ihn schön grüssen und niemals verlassen werden und dass einer noch bei der Feuerwehr sei. Wer sie waren, hat er mir nicht gesagt und unterschrieben waren sie auch nicht. Ich hab' ihm gesagt, Du bist eh glücklich, dass Dir die Collegen auch Geld schicken! Die von der Post die Kellnerin hat ihn auch in Graz aufgesucht. Dass er mit dem ordentlichen Mädchen im Verhältniss war, hätte ich nicht geglaubt, wenn ich es selber nicht gesehen hätte. Der Werkmeister hat ihm oft gute Worte gegeben. Er hat es ihm angekannt, dass ihm um sein Leben nichts ist. Er ist und war ein gleichgültiger Mensch. Seine Antwort war: „Hab' ich früher nicht gelebt, brauch' ich jetzt auch nicht zu leben; wenn ich mir nicht selber was anthue, so muss ich noch lange leben!“ — Jetzt red' mit so einem Menschen!! — Lassen wir ihn ruh'n! Wie er sich es gewünscht hat, ist's geschehen. Vielleicht hast es schon gehört, er ist seit 14. October todt. Adje, lebe wohl! Das siehst, dass ich kein Schönschreiber bin! In die Schule wär' ich in Donawitz lange genug gegangen. Schreiben brauchst mir nicht. Hab' eh' erst einen Brief von meiner Mutter gekriegt. Was Neues ist, weiss ich so. Ich grüsse Dich vielmals und alle bekannten, Zimmergenossen Wagner, halt alle Bekannten. Vielleicht sehen wir uns noch einmal. Adje, lebe wohl!“

Die Mittheilungen über Querser's Tod und die Ermordung des Betriebsführers waren vom Anfang bis zum Ende erlogen. Augenscheinlich hat Querser selbst diesen Brief inspirirt, sei es, dass er sich keine Briefe mehr erwünschte; sei es, dass er sich interessant machen; sei es, dass er seine früheren Freunde zum Besten haben wollte. Dem Leser der Urschriften fällt die gleiche Schreibweise gewisser Wörter auf. In beiden Briefen wird der Buchstabe j durch l ersetzt: „letzt und adle“ statt „jetzt und adje“. Schweighardt war ein Obersteirer, Querser ein Böhme, der nach dem Gehör den Zungenfehler „l“ statt „j“ graphisch zum Ausdruck brachte.

Mehr als 8 Jahre nach seiner Verurtheilung gestand er mir, die Brände, wenn auch nicht alle, gelegt zu haben. Auf die Frage warum er dies gethan, erwiderte er: „Weil mir das Ausrücken der Feuerwehr Freude machte!“

II.

Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde.

Der 1859 geborene, unverheirathete Franz Bergmann arbeitete seit dem Jahre 1896 als Schreiner in einer Maschinenfabrik der Stadt N. Seine Arbeitsleistungen entsprachen; er theilte aber die üble Gewohnheit vieler Arbeiter, nach der Niederlegung der Arbeit am Samstage das Zechen zu beginnen, es am Sonntage fortzusetzen und den Montag, manchmal noch den Dienstag, in Trunk und Müssiggang zuzubringen. Seitdem Bergmann in der Maschinenfabrik beschäftigt war, wohnte er als Miether im Hause Nr. 6 der nur aus einigen Häusern bestehenden Hofstrasse in N. Dieses Haus gehört den Kutschersehelleuten Bruckner. Betritt man es, so gelangt man unmittelbar vom Hausthore weg zur linken Seite an die Stiege, die in die zwei oberen Stockwerke des schmalgebauten Hauses führt, und man hat zur rechten Hand die Thüre, die sich in das einzige Zimmer des Erdgeschosses öffnet. Längs der dieser Thüre gegenüberliegenden Wand dieses Zimmers stehen ein Sopha und ein Bett. Das Sopha befindet sich in der Nähe des einen der zwei auf die Strasse hinausgehenden Fenster; das Bett ist gegen den Hintergrund des Zimmers gerückt. An der Wand über dem Sopha hingen um den Spiegel herum mehrere Bilder. Das Zimmer des Erdgeschosses war an Bergmann vermiethet. Im ersten Stocke des Hauses wohnen die Eheleute Bruckner, bei denen der 1892 geborene Knabe einer Schwester der Ehefrau Bruckner lebt. An das Haus Nr. 6 der Eheleute Bruckner stösst das Haus Nr. 8 der Hofstrasse. Auch dieses Haus hat eine schmale Vorderseite. Betritt man es, so gelangt man links vom Hausthore zur Thüre des einzigen Zimmers des Erdgeschosses und man hat rechts die Stiege, die in die oberen Stockwerke leitet. Das Zimmer

des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 ist an die Holzhauerswittwe Schlecht vermiethet, bei der die Geliebte ihres Sohnes Johann Schlecht, eines Holzhauers, wohnt, der in einem anderen Theile der Stadt zur Miethe sitzt. In der besseren Jahreszeit stehen auf den Aussenbrettern der zwei Fenster des Zimmers im Erdgeschosse des Hauses Nr. 6 Holzkübel, in denen die Ehefrau Bruckner Schlingbohnen zieht, die sich an Schnüren bis zu den Fenstern des ersten Stockwerks hinaufranken. Diese Pflanzenzier fehlt den anderen Häusern der Hofstrasse; sie fehlt auch den Häusern der Schmiedstrasse, in welche die Hofstrasse einmündet. Nahe der Stelle der Einmündung steht das Haus Nr. 10 der Schmiedstrasse. Im Erdgeschosse dieses Hauses betreiben die Eheleute Eisenbeiss eine Krämerei, im ersten Stocke des Hauses wohnt seit dem Beginne des Jahres 1898 die Arbeiterin Pauline Brod mit ihrem am 15. October 1891 geborenen Kinde Wilhelmine. In der Nähe der Krämerei der Eheleute Eisenbeiss befindet sich die Bierwirthschaft zur „Goldenen Kugel". Bergmann verkehrte viel in den Räumen dieser Wirthschaft; er liebte es aber auch auf dem Wege zur Fabrik in einer der ihr nahen Branntweinschänke vorzusprechen und einige Glas ordinären Schnapses zu leeren.

Die Tochter Wilhelmine der Pauline Brod besuchte im Sommer 1898, wenn auch nicht regelmässig, einen Kindergarten; die Kindergärtnerin beobachtete, dass sie geistig geweckt ist und keinen auffälligen Hang zur Lüge zeigte. War Wilhelmine Brod nicht im Kindergarten, so stand sie, da ihre Mutter der Arbeit nachgehen musste, unter Aufsicht ihrer Mutterschwester Anna Brod. Diese konnte während einiger Tage in der Mitte des Juli 1898 die Aufsicht über ihre Nichte nicht führen; es geschah daher, dass Wilhelmine Brod mit den Kindern der Krämerseheleute Eisenbeiss sich ziemlich unbeaufsichtigt auf der Strasse umhertreiben konnte.

Bergmann arbeitete gegen seine Gewohnheit am Montage, dem 18. Juli 1898. Als er am Tage des folgenden Tages, den 19. Juli 1898, auf dem Wege zur Fabrik war und in einer Branntweinschänke mehrere Glas Schnaps vertilgte, kam ihm der Gedanke, den Tag über zu feiern. Er kehrte in seine Wohnung zurück und traf in seinem Zimmer die mit dem Ordnen des Bettes beschäftigte Vermietherin, die Ehefrau Bruckner; er verbreitete Fuselduft und machte den Eindruck eines etwas angetrunkenen Menschen. Auf die Frage der Bruckner, warum er nicht arbeite, erwiderte Bergmann, es sei sein Bruder gekommen, er wolle sich umkleiden und dann bei dem Obermeister der Fabrik das Fernbleiben von der Arbeit entschuldigen. Mit besserer Kleidung versehen, erschien Bergmann in dem Wohn-

zimmer der Bruckner und liess sich von ihr eine Tasse Kaffee einschenken. Als er diesen einnahm, gerieth er mit einem anderen Miether der Bruckner in Streit; diese Bruckner kündigte ihm daher zum 1. August 1898 die Miethe. Bergmann machte sich dann auf den Weg zum Obermeister der Fabrik, brachte die erlogene Entschuldigung seines Fernbleibens von der Arbeit vor und verfügte sich dann in die Wirthschaft zur „Goldenen Kugel"; er traf daselbst zu guter Vormittagsstunde ein. Dass er in der Wirthschaft 3—4 Glas Bier und eine Mischung aus Wein und künstlichem kohlensaurem Wasser trank und dass er ziemlich betrunken die Wirthschaft verliess, steht fest; es ist aber nicht festzustellen, zu welcher Vormittagsstunde er in sein Zimmer zurückkehrte. — Bergmann behauptet, etwa um 11½ Uhr Vormittags nach Hause gekommen zu sein. Als die Ehefrau Bruckner etwa um 1 Uhr Nachmittags von der Strasse aus ihre Schlingbohnen begoss, sah sie durch eines der Fenster in Bergmann's Zimmer und nahm wahr, dass er auf dem Sopha lag; er schien zu schlafen. Um die fünfte Nachmittagstunde erscholl Feuerlärm; es brannte in der nahen Neustrasse. Die Ehefrau Bruckner eilte aus der Wohnung vor das Haus; Bergmann trat an ein Fenster und fragte die Bruckner, wo es brenne; er verliess bald darauf sein Zimmer und brachte den Rest des Tages in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel" zu. Als am Abende desselben Tages Pauline Brod von der Arbeit heimkam, erzählte ihr die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss, dass die kleine Wilhelmine Nachmittags einmal hinter der Hausthüre versteckt stand und weinte. Pauline Brod maass der Erzählung keine Bedeutung bei; es fiel ihr aber im Laufe des Abends auf, dass ihr sonst so heiteres Kind still und in sich gekehrt und dessen Sammtröckchen zerknittert und beschmutzt war.

Am 22. Juli 1898 zog Pauline Brod ihrer Tochter ein frisches Hemd an; sie untersuchte, weil am abgelegten Hemde gelbe Flecken waren, die Geschlechstheile des Kindes, und entdeckte, dass „sie geröthet, aufgekratzt und aufgeschürft sind." Das Kind erwiderte auf die Frage, „ob ihm Jemand etwas gethan habe" mit einem „nein" und begann zu weinen. Da die von Pauline Brod angewendeten sogenannten Hausmittel den Zustand der Geschlechtstheile des Kindes nicht besserten, wurde dieses von der Tante Anna Brod am 27. Juli zu einem Arzte geführt. Dieser überzeugte sich davon, dass Wilhelmine Brod „an schwerer Gonorrhoe der Geschlechtstheile" erkrankt sei und ordnete an, dass sie thunlichst bald in das Kinderhospital gebracht werde. Auf Befragen erzählte Wilhelmine Brod der Tante, „ein Mann aus der Hofstrasse habe von seinem Zimmer

aus sie hineingerufen, damit sie ihm etwas hole, habe dann die Thüre zugesperrt, sie auf's Bett gelegt, ihr die Röcke hinaufgeschoben, ihr einen Stecken in den Bauch gesteckt, ihr schliesslich einen Pfennig gegeben und gesagt, er haue sie recht, wenn sie etwas sage".

Dieselbe Erzählung machte Wilhelmine Brod ihrer Mutter und deren Bruder, worauf diese drei Geschwister sie aufforderten sie vor das Haus zu führen, in dem sich das Erzählte zugetragen habe. Wilhelmine Brod führte ihre Angehörigen vor das Haus „mit den Blumen am Fenster" und bezeichnete das Zimmer hinter den Blumen als den Ort des Geschehnisses; sie zeigte bei diesem Vorgange, obwohl sie unter dem Schutze der Ihrigen war, eine grosse Angst und war nicht zu bewegen, das Haus, also das Haus Nr. 6 der Hofstrasse, zu betreten. Noch am Abend desselben Tages — 27. Juli — forderte der Spähmann Kaiser die Wilhelmine Brod auf, „ihn in die Strasse und an das Haus zu führen, wo es war"; auch ihn führte das Kind an das Haus Nr. 6 der Hofstrasse und sagte: „da unten im Zimmer hat der Mann mit mir die Sache gemacht". Bergmann, der Bewohner dieses Zimmers war nicht zu Hause; er befand sich in der Wirthsstube zur „Goldenen Kugel". Der Spähmann führte die Brod vor die Fenster der hell erleuchteten Stube. In dieser sassen mehrere Gäste; unter ihnen war einer, der eine Zeitung las. Wilhelmine Brod bezeichnete unverzüglich den Zeitungsleser als den Mann, der es gethan habe; dieser Zeitungsleser war Franz Bergmann. Der Polizeibeamte rief diesen zu sich auf die Strasse und fragte das hinter ihm sich ängstlich versteckende Kind, ob es den Mann kenne; er erhielt die Antwort: „ja der war es".

Gegen Bergmann, der in Haft genommen worden ist, wurde die Untersuchung wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs geführt. Er leugnete die Begehung der That und behauptete, er könne sich an die von Wilhelmine Brod behaupteten Vorgänge nicht erinnern, weil er am 19. Juli 1898 betrunken gewesen sei. Das Landgericht in N. verurtheilte den Bergmann, der bei seinem Leugnen verharrte, zu einer sehr schweren Zuchthausstrafe. Er verbüsste einen grossen Theil der Strafe; der Rest der Strafe wurde vom Staatsoberhaupt aus Gnade erlassen.

Es möchte nicht ohne Interesse sein, aus den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Bergmann einige Umstände hervorzuheben und an diese Umstände einige Bemerkungen anzuknüpfen:

I. 1. Wilhelmine Brod wurde in den letzten Tagen des Juli 1898 in das Kinderspital aufgenommen. Die ärztliche Untersuchung stellte fest, dass die Lymphdrüsen in den Leistengegenden des Kindes, die

äusseren Schamlippen, die Klitoris und die inneren Schamlefzen stark geschwellt und die bezeichneten Geschlechtstheile dicht mit einem weisslich gelben Eiter bedeckt waren; die mikroskopische Untersuchung ergab das Vorhandensein von Gonokokken. Nach der Anschauung der Aerzte stellte die Untersuchung als unzweifelhaft fest, dass die vordem ganz gesunde Wilhelmine Brod an Gonorrhoe in Folge von Ansteckung litt und dass „die hochgradige Anschwellung ihrer Geschlechtstheile auf gewaltsame Manipulationen mit dem Kinde durch Beischlafsacte seitens eines erwachsenen Mannes hinweise". Wilhelmine Brod wurde am 15. August 1898 als von der Gonorrhoe geheilt aus der ärztlichen Behandlung entlassen.

2. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 3. August 1898 den Bergmann in Beziehung auf Gonorrhoe; er konnte bei Bergmann Erscheinungen von Gonorrhoe (Tripper) nicht nachweisen.

3. Wilhelmine Brod wurde am 21. September 1898 abermals in das Kinderspital aufgenommen, weil bei ihr „die secundären Erscheinungen der constitutionellen Syphilis" auftraten. Diese Erscheinungen verschwanden nach einer vier Wochen dauernden ärztlichen Behandlung.

4. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 12. November 1898 den Bergmann auf Syphilis; er konnte keine Erscheinungen früherer oder bestehender Syphilis finden.

5. In der Hauptverhandlung gegen Bergmann gaben der Oberarzt des Kinderspitals und der Landgerichtsarzt mit einer ausführlichen, in die Gründe des Urtheils des Landgerichts aufgenommenen, Begründung das Gutachten ab:

a) die festgestellte Gonorrhoe und die festgestellte Syphilis der Wilhelmine Brod kann auf einen Ansteckungsact, die Ansteckung kann auf einen Eingriff in das Geschlechtsleben der Brod mittelst der kranken Geschlechtsorgane eines Mannes zurückgeführt werden;

b) die Zeit des Auftretens der Gonorrhoe und die Zeit des Auftretens der Syphilis entspricht den anschauungsgemässen Incubationszeiten dieser Krankheiten; die Ansteckung kann also Mitte Juli 1898 erfolgt sein;

c) obwohl Bergmann am 3. August 1898 Erscheinungen von Tripper nicht zeigte, kann die eiterige Entzündung der Geschlechtstheile des Kindes von einem Beischlafsversuche des Bergmann herrühren, da es möglich sei, Bergmann habe zur Zeit der Begehung der That an einem „Nachtripper" gelitten;

d) obwohl Bergmann am 12. November 1898 Erscheinungen von

Syphilis nicht zeigte, ist immerhin die Möglichkeit gegeben, dass diese Krankheit bei ihm zur Zeit der Begehung der That vorhanden war.

II. Die Behauptung der Wilhelmine Brod, dass auf sie ein gewaltsamer unzüchtiger Angriff erfolgt sei, ist nach dem Gutachten der Aerzte für zweifellos richtig zu halten. Das Landgericht hielt aber auch thatsächlich für erwiesen, es habe Bergmann diesen Angriff begangen; es schenkte der den Bergmann belastenden Behauptung der Wilhelmine Brod Glauben, obwohl es nicht verkannte, dass die Erzählung der Brod bezüglich der näheren Umstände des auf sie gemachten Angriffs mit Vorsicht aufzunehmen sei. Dass diese Vorsicht geboten war, dürfte aus den folgenden Erwägungen zu entnehmen sein.

1. Wilhelmine Brod wurde am 27. Juli 1898 von einem Arzt untersucht. Als dieser geschlechtliche Erkrankung festgestellt hatte, erzählte die Brod der Tante und alsbald darauf der Mutter von dem auf sie gemachten Angriff. Wird angenommen, dass dieser am 19. Juli erfolgte, so verstrich zwischen dem Ereigniss und den ersten Erzählungen des Kindes hierüber eine Woche. Innerhalb dieses Zeitraums kann Wilhelmine Brod die Erinnerung an das Ereigniss frisch und rein bewahrt haben; es ist aber auch für möglich zu halten, dass sich die Erinnerung verwischte und dass das jugendliche Gehirn in die Erinnerung an dieses Ereigniss die Erinnerungen an andere Erlebnisse verwob, dass also schon die ersten Erzählungen und vielleicht mehr noch die späteren ein Gemenge von Wahrheit und Dichtung enthalten.

Wilhelmine Brod konnte bei den Erzählungen gegenüber der Tante und Mutter weder den Tag bezeichnen, an dem sich das Ereigniss zutrug, noch die Tageszeit. Bei der Mutter kehrte auf die Zuzählung des Kindes hier die Erinnerung an den Tag zurück, an dem es in der Neustrasse brannte; es steht fest, dass dies am 19. Juli war. Mit dieser Erinnerung tauchte bei ihr die Erinnerung sowohl der Thatsache auf, dass ihr an demselben Tage die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss berichtete, die Wilhelmine habe Nachmittags geweint, als die Erinnerung daran, dass ihr am Abend desselben Tages das stille Wesen ihres Kindes und der Zustand von dessen Röckchen auffiel. Es ist möglich, dass diese oben bezeichneten Umstände mit dem auf Wilhelmine Brod gemachten Angriffe zusammenhängen; ein sicherer Beweis dafür, dass der Angriff am 19. Juli geschah, wird durch sie wohl nicht geliefert.

3. Wilhelmine Brod wurde vom Untersuchungsrichter zum ersten

Mal am 8. August 1898 vernommen; sie sagte nach dem über die Vernehmung errichteten Protokoll: „am Tage, wo es in der Neustrasse brannte, sind die Eisenbeiss-Mädchen früh bald nach dem Kaffeetrinken mit dem Kinderwagen in die Hofstrasse; da bin ich auch mit“. So sehr bestimmt diese Aussage den Tag bezeichnet, an dem sich das Ereigniss zugetragen haben soll, worüber die Brod im weiteren Verlaufe der Vernehmung berichtet, so sehr möchte bezweifelt werden, dass die Brod diese bestimmte Bezeichnung aus der eigenen Erinnerung schöpfte und in Folge des Nachdenkens und Besinnens gewann; es liegt die Möglichkeit nahe genug, dass das Kind aus den Gesprächen mit der Mutter zu der Annahme gelangte, es sei der 19. Juli der Tag, an dem ihr Uebles widerfuhr.

4. Wenn nun hiernach auch das Datum des 19. Juli noch nicht für genügend sichergestellt zu halten sein dürfte, so wird man vorerst wenigstens das für möglich halten, dass die Brod am Tage des Ereignisses „früh bald nach dem Kaffeetrinken“ mit den Eisenbeiss-Mädchen in die Hofstrasse ging. Nach dem Protokolle vom 8. August leitet die Brod die Erzählung über das Ereigniss mit der folgenden Vorgeschichte ein: „In der Hofstrasse ist ein Haus, wo unten am Fenster Blumen sind, . . die sind am Fenster so hinaufgebunden. Aus dem Zimmer hat mir eine Frau gerufen, ich sollte ihr einen Zucker holen, ich bin in’s Zimmer hinein, da war eine dicke Frau und ein Mann; die Frau hat dem Mann einen Kaffee gebracht. Die Frau sagte, ich solle ihr 1/2 Pfund Zucker holen und gab mir das Geld hierzu; ich weiss nicht mehr, wo ich den Zucker holte. Ich ging in das Haus wieder zurück, die Stiege hinauf und gab ihr den Zucker; ich bin dann die Stiege wieder hinunter und auf die Gasse hinaus . . . Ich blieb dann mit den Eisenbeiss-Kindern noch auf der Strasse . . . Ich war schon früher einmal in dem Haus, da habe ich für die Frau auch etwas holen müssen; sie sagte nur, dass sie einen Buben hat“. Nach dieser Vorgeschichte geht die Brod zum Bericht über das Ereigniss mit den Worten über: „Ich blieb noch . . . auf der Strasse . . . da hat mich dann der Mann noch einmal in’s Zimmer hineingerufen“. So sehr es nun nach dem Inhalte des Protokolls vom 8. August 1898 für wahrscheinlich gelten könnte, dass die Brod in der Hofstrasse zu einer guten Vormittagsstunde war (bald, nachdem sie Kaffee getrunken hatte, Zeit, da andere Leute erst zum Frühstücke schritten), so entstehen doch nicht unerhebliche Bedenken, ob sich die sogenannte Vorgeschichte am Tage des Ereignisses zutrug.

Wilhelmine Brod verlegt den Schauplatz der Vorgeschichte in das Haus „wo unten am Fenster Blumen sind“ und zum Theil in das Zimmer des Erdgeschosses, zum Theil in den ersten Stock dieses Hauses, also in das Haus Nr. 6 der Hofstrasse. Von den Bewohnern dieses Hauses kann nur die Ehefrau Bruckner als die in Betracht kommen, auf die sich die Erzählung des Kindes bezieht. Nun ist thatsächlich richtig, dass die Bruckner am 19. Juli dem Bergmann nach der Heimkunft von der Branntweinschänke einen Kaffee reichte, aber das war im ersten Stockwerke des Hauses und sie brachte ihm den Kaffee nicht in das von ihm bewohnte ebenerdige Zimmer. Die Bruckner stellt aber mit aller Bestimmtheit in Abrede, dass sie sich je einmal von der Wilhelmine Brod habe Zucker holen lassen und dass sie dieses Kind je einmal vor der Einleitung des Strafverfahrens gegen Bergmann gesehen habe. Allerdings trifft die weitere Behauptung der Brod „die Frau, für die sie den Zucker und früher auch schon einmal etwas holte, habe ihr gesagt, dass „sie einen Buben habe“, auf die Verhältnisse der Bruckner insofern zu, als bei ihr der 1892 geborene Sohn einer Schwester lebt, aber da die Bruckner den Widerspruch gegen die Behauptungen der Brod durch ihren Eid bekräftigte und jeder Grund zum Misstrauen in diesen Eid fehlt, so möchte die von der Brod erzählte Vorgeschichte und der von ihr behauptete Zusammenhang dieser Vorgeschichte mit dem später auf sie gemachten Angriffe nicht unerheblichen Zweifeln begegnen. Diese entgingen dem Landgerichte nicht; es hielt den Widerspruch für einen „Nebenpunkt“. Diese Anschauung ist insofern richtig, als das Landgericht die „Hauptpunkte“ der Aussage der Brod für glaubwürdig erachtete; es möchte aber doch eines gegen diese Anschauung einzuwenden sein. Die Wilhelmine Brod wurde am 10. August 1898 bei der zweiten Vernehmung vom Untersuchungsrichter gefragt: „weisst Du denn wirklich, ob die Frau im Hause Dich Zucker holen liess?“; sie erwiderte: „die dicke Frau — „damit meinte sie die Bruckner“ — hat mir's gesagt oder es könnte wo anders gewesen sein.“ Nach dieser Antwort gab das Mädchen Brod die Möglichkeit zu, dass sich die ganze Vorgeschichte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte zutrug; nach dieser Antwort läge vielleicht die Annahme nicht fern, dass das der Zügel des Verstandes, der Erfahrung und der klaren Begriffe von Zeit und Raum noch entbehrende jugendliche Hirn der Brod noch nicht im Stande war, die zeitliche Reihenfolge der von ihr erlebten Ereignisse, die näheren Umstände der Ereignisse und das, was die einzelnen Erlebnisse von einander

unterscheidet, dauernd getreu und unverwischt festzuhalten. Fehlte der Brod diese Fähigkeit, so fehlte sie ihr für „Neben-" und für „Hauptpunkte"; jedenfalls läge es nicht ausserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, dass die Brod bei der aus dem Gedächtnisse fliessenden Wiedergabe der sogenannten Hauptpunkte vielleicht doch etwas von dem wirklichen Bilde abwich. Löst man im Hinblick auf die angedeuteten Bedenken die ganze Vorgeschichte aus der Erzählung der Wilhelmine Brod aus, so scheint höchstens der Umstand verbürgt zu bleiben, dass sie am Tage des Ereignisses „zu guter Vormittagsstunde" in der Hofstrasse sich aufhielt und mit anderen Kindern spielte.

Das Landgericht nimmt an, dass Bergmann die That am Vormittag des 19. Juli 1898 beging. An diesem Vormittag war Bergmann in seinem Zimmer, als er sich umkleidete, um sich bei dem Obermeister der Fabrik für den Tag abzumelden; er war an diesem Vormittag im ersten Stockwerke des Hauses, als er, mit der besseren Kleidung angethan, den ihm von der Bruckner gereichten Kaffee trank; er kehrte nach einem längeren Verweilen in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel", etwa um 11½ Uhr Vormittags, in sein Wohnzimmer zurück. Darüber, ob Bergmann die That begangen haben soll in der Zeit, da er sich umkleidete, oder nachdem er den Kaffee getrunken hatte und bevor er zum Obermeister in die Fabrik ging, oder als er vom vormittägigen Zechen heimgekehrt war, ist aus den Acten nichts zu entnehmen. Nimmt man an, dass die Brod zu guter Vormittagsstunde in die Hofstrasse Spielens halber kam und berücksichtigt man, dass die Kinder beim Spielen nicht allzu lange an einer Stelle sich aufzuhalten pflegen, so scheint fast die Annahme näher zu liegen, es sei die That von Bergmann — wenn sie überhaupt als von ihm verübt angenommen wird — vor dem Weggange zum Obermeister als nach der Heimkehr vom Gasthause verübt worden.

5. Nach dem Protokolle vom 8. August 1898 fährt Wilhelmine Brod in der Erzählung über die Ereignisse des fraglichen Tages in folgender Weise fort: „ich blieb mit den .. Kindern dann noch auf der Strasse; da hat mich dann der .. Mann noch einmal in's Zimmer hineingerufen. Die Zimmerthüre ist gleich bei der Hausthüre und die Stiege ist gleich nebendran, im Zimmer ist nicht am Fenster vorn, sondern hinten im Eck ein Bett; es ist auch nur ein Bett in dem Zimmer, auch ein Spiegel ist im Zimmer und auch Bilder. Weil mich der Mann hineingerufen hat, bin ich hinein. Er sagte, ich soll mich auf's Bett legen, das habe ich nicht gethan. Dann hat er mich hinaufgeworfen, mir die Röcke hinaufgethan und in meinen Bauch etwas hineingesteckt, was mir wehe that. Ich war nicht lange bei

ihm. Der Mann sagte, ich solle nichts sagen; er schenkte mir einen Pfennig und ein Bild.... Die Eisenbeiss-Kinder waren nicht mehr auf der Strasse, als ich von dem Mann herauskam". Aus den Gründen des Urtheils des Landgerichts ist zu entnehmen, dass die Brod auch in der Hauptverhandlung dasselbe behauptete, was im Protokolle vom 8. August 1898 niedergelegt ist, der früheren Erzählung aber noch beifügte, „der Mann habe nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte".

Schaltet man aus den unter Nr. 5 dargelegten Gründen von der Erzählung der Brod die Behauptung aus, der Mann habe sie „noch einmal" in das Zimmer hineingerufen, so liegt in der Erzählung im Grossen und Ganzen nichts, was den Eindruck der Unglaubwürdigkeit oder Unwahrscheinlichkeit machen könnte. Für die Glaubwürdigkeit der Erzählung spricht wohl der Umstand, dass die Brod — diese weigerte sich später das Haus nochmals zu betreten; sie gab also die früher gewonnenen Eindrücke wieder — die Lage der Stiege und der Thüre in das Zimmer des Erdgeschosses richtig schildert, dass sie ferner richtig von den Bildern des Zimmers und von dem im Hintergrunde stehenden einzigen Bette des Zimmers spricht. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, dass die Brod bei der ersten Erzählung der Mutter gegenüber auf deren Frage: „bist Du unten hinein oder die Stiege hinauf?" sagte: „die Stiege hinauf" und beifügte, dass „der Mann oben über der Stiege in einem Zimmer mit ihr die Sache gemacht habe", aber es dürfte hier ein Irrthum des Kindes oder ein Missverständniss der Mutter vorliegen; weil die Zimmer über der Stiege anders eingerichtet sind, als das vom Kinde richtig beschriebene Zimmer des Erdgeschosses.

Bergmann gab, wie schon Eingangs dieser Darstellung erwähnt wurde, am Morgen des 19. Juli den Vorsatz, zu arbeiten wieder auf; er verbreitete, als er heimgekehrt war, „Fuselduft". Nach den Gründen des Urtheils des Landgerichts sagte die Wilhelmine Brod in der Hauptverhandlung, Bergmann habe „nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte". Es ist nicht ganz klar, welchen Sinneseindruck und welche Geruchsempfindung die Brod bezeichnen wollte. Möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Branntweinschänke und nach dem Genusse von „Schnaps" verbreitet; möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Bierstube und nach dem Genusse von Bier und einer Mischung von Wein und kohlensaurem Wasser verbreitet. Wollte die Brod sagen, sie habe jenen Geruch zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That vor dem Weggange

des Bergmann in die Fabrik und zum Obermeister begangen wurde; wollte die Brod sagen, sie habe die Empfindung dieses anderen Geruchs zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That nach der Heimkehr des Bergmann von der Gaststube zur „Goldenen Kugel" begangen wurde. Man wird aber füglich bezweifeln können, dass die Brod, ein Kind von noch nicht sieben Jahren, einen so erfahrenen und entwickelten Geruchssinn hatte, dass sie die Arten des von Bergmann verbreiteten Geruchs unterscheiden und als Unterschiede empfinden konnte. Nicht minder drängt sich die Frage auf, ob die Brod im Stande war, in der Hauptverhandlung, die erst mehrere Monate nach dem Ereignisse stattfand, mit Verlässigkeit einen flüchtigen Sinneseindruck wiederzugeben.

7. Die Brod behauptet, nach dem erlittenen Angriffe vom Angreifer einen Pfennig erhalten zu haben; man kann das glauben. Sie kaufte sich für den Pfennig in einem Laden der Schmiedstrasse „was Gutes". Ist dies wahr, so läge, scheint es, ein Schluss auf den Eindruck nahe, den das Ereigniss auf das Innenleben des Kindes gemacht hat; der Eindruck dürfte nicht besonders tief gewesen sein. War das aber der Fall, heftete sich das Ereigniss nicht sofort und unmittelbar in das Gedächtniss ein, dann konnte das im jugendlichen Hirne zügellos waltende Vorstellungsvermögen um so leichter das Erlebniss überwuchern und in die Erinnerung an dieses fremdartige Fäden einschlagen. Dieser Annahme steht wohl auch nicht entgegen, dass das Kind am Nachmittage hinter einer Thüre stehend weinte und am Abend ein stilles Wesen zeigte. Hätte die Brod den auf sie gemachten Angriff als eine Verletzung ihres Schamgefühls empfunden, so hätte sie wohl nicht unmittelbar nach dem Angriffe dem kindlichen Hange des Naschens nachgegeben. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Brod erst im Laufe des Nachmittags und Abends das Bewusstsein der Verletzung ihrer sittlichen Unversehrtheit nach und nach aufdämmerte und dann sich in Thränen und Verstimmung äusserte; man kann jene und diese vielleicht auch durch das körperliche Missbehagen erklären, welches das Kind in Folge des gewaltsamen Angriffes auf die Geschlechtstheile und deren zunehmender Entzündung empfand.

8. Die Brod behauptet, von Bergmann ausser dem Pfennig auch ein Bild erhalten zu haben; sie zeigte dieses dem Gerichte vor. Das Bild ist von der Sorte farbiger Druckbilder, die in Läden zu Zwecken der Reclame verbreitet werden. Der Untersuchungsrichter nahm eine Durchsuchung des Zimmers und der Koffer des Bergmann vor; er fand im Koffer einen Band einer illustrirten Chronik, eine Sammlung

von alten farbigen Kupferdrucken und zwei farbige Bilder moderner Herstellungsart, aber von einer anderen Sorte, als von der, zu welcher das von der Brod vorgezeigte gehört. Aus dem Fund im Koffer kann der Schluss gezogen werden, dass Bergmann eine gewisse Vorliebe für das Sammeln und die Aufbewahrung von Bildern hat; es ist also die Behauptung der Brod, auch ein Bild von Bergmann erhalten zu haben, nicht unglaubhaft.

9. Der gegen Bergmann erhobene Verdacht schien im Laufe des Verfahrens eine Zeit lang eine andere Richtung zu nehmen. Es wurde ermittelt, dass die das Zimmer des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 der Hofstrasse bewohnende Holzhauerswitwe Schlecht sich schon öfter durch Kinder Krämereiwaaren holen liess und dass sie am Morgen des 19. Juli in ihrem Zimmer gemeinschaftlich mit ihrem Sohne Johann, ehe sich beide zur Arbeit begaben, Kaffee trank; es wurde ferner festgestellt, dass Johann Schlecht am 19. Juli 1898 in das Krankenhaus aufgenommen wurde, weil er zwar nicht an Gonorrhoe, wohl aber an Syphilis litt. Nach diesen Ermittelungen und Umständen lag die Vermuthung nahe genug, es habe Johann Schlecht die Wilhelmine Brod geschlechtlich missbraucht. Johann Schlecht lieferte aber einen hinreichenden Beweis dafür, dass er sich am fraglichen Morgen nur eine ganz kurze Zeit im Zimmer seiner Mutter aufhielt und während des Vor- und Nachmittags des 19. Juli Holz in Strassen zerkleinerte, die von der Hofstrasse ziemlich entlegen sind. Wilhelmine Brod bezeichnete weder die Witwe Schlecht als die Frau, auf deren Geheiss sie Zucker geholt haben soll, noch deren Sohn — es war ihr in einer unverfänglichen Weise die Gelegenheit gegeben worden, sich den Schlecht zu besehen und dann zu äussern ob sie ihn kenne — als den Mann, der sie angriff; sie erklärte auch in der Hauptverhandlung, in der sie dem Bergmann und dem Schlecht gegenüberstand, bestimmt, in Bergmann den Angreifer zu erkennen.

10. Nach den vorstehenden Ausführungen scheint ein erheblicher Theil der Aussage der Brod für den Belastungsbeweis nicht verwerthbar zu sein. Immerhin aber dürfte von dieser Aussage doch so viel übrig bleiben, dass in dem Rest eine hinreichende Grundlage für die Ueberzeugung von der Thäterschaft des Bergmann gefunden werden kann.

Das Haus Nr. 6 der Hofstrasse unterscheidet sich von den anderen Häusern derselben Strasse und der Umgebung durch die Blumen vor den Fenstern, die in die Höhe ranken. Diese Erscheinung ist ebenso auffällig als einfach; man kann daher annehmen, dass sie sich dem Gedächtniss eines Kindes unschwer einprägt und wenig-

stens eine Zeitlang darin haftet. Die Thatsache, dass die Brod die örtlichen Verhältnisse im Erdgeschoss und die Einrichtung des ebenerdigen Zimmers richtig beschreibt, lässt darauf schliessen, dass sie von Dingen spricht, die sie gesehen hat. Die Darstellung, die das Kind von den Einzelheiten des unzüchtigen Angriffs giebt, enthält nichts, was innerlich unwahrscheinlich wäre. Das der Brod nach dem Angriffe geschenkte Bild gestattet die Annahme, dass es von Bergmann herrührt. Die Brod bekam den Bergmann von dem Tage des Ereignisses bis zum 27. Juli nicht mehr zu Gesicht; sie erkannte in dem in der Gaststube sitzenden Zeitungsleser ihren Angreifer und gerade dieser Zeitungsleser war der Miether des Zimmers, worin die Brod vergewaltigt worden zu sein behauptete. Wollte man annehmen, es habe sich die Brod in den von ihr erfundenen Gedanken, in diesem Zimmer angegriffen worden zu sein, hineingelebt, so wäre es ein kaum auszudenkendes Verhängniss, wenn die Brod gerade den Zeitungsleser und Miether des Zimmers aus Zufall als ihren Angreifer bezeichnet hätte. Glaubt man hiernach den Schluss auf die Thäterschaft des Bergmann ziehen zu können, so möchte allerdings die Vermuthung dafür sprechen, dass die That am 19. Juli 1898 begangen wurde. Die Zeit vor diesem Tage kann Mangels aller Anhaltspunkte hierfür nicht in Betracht kommen; am 19. Juli war Bergmann in Zwischenpausen kürzere und längere Zeit in seinem Zimmer; Näheres über den Zeitpunkt des Ereignisses ist nicht festzustellen.

III. Das Landgericht sprach gegen Bergmann eine sehr hohe Zuchthausstrafe aus. Dass es ihm harte Sühne auferlegte, ist nur zu billigen. In einem Punkte freilich scheint das Gericht bei der Festsetzung der Strafe eine zu strenge Auffassung gehabt zu haben. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass der Körper der Brod durch das in ihn eingedrungene Gift der Syphilis auf Lebensdauer verseucht und verderbt sei. Das Gericht trug diesem Gutachten bei der Bemessung der Strafe ausgiebig Rechnung. Vielleicht hätte aber doch der Umstand einige Beachtung verdient, dass der Landgerichtsarzt bei Bergmann Erscheinungen einer früheren oder bestehenden Syphilis nicht feststellen konnte. Konnte der Arzt Syphilis nicht feststellen, so möchte auch Bergmann bei der Begehung der That sich kaum der Möglichkeit bewusst gewesen sein, dass durch sein Thun der für die Gesundheit seines Opfers schwerschädliche Erfolg eintreten werde, für den er vom Gericht in der vollsten Schwere verantwortlich gemacht wird.

III.

Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes.

Mitgetheilt von

Ernst Lohsing in Prag.

Am 23. December 1902 wurde der mehrfache Hausbesitzer und mehrfache Millionär Dr. Johann Tockstein todt aufgefunden. Seine Leiche lag in einer für gewöhnlich nicht in Gebrauch stehenden Kammer im Hause Nr. 11 in der Havlíčekstrasse in den Kgl. Weinbergen (Vorstadt von Prag). Neben der Leiche befand sich ein Waschtrog. Der Umstand, dass an dem genannten Tage die zur Kammer führende Thür ein wenig geöffnet war, erregte die Aufmerksamkeit der Hausmeisterin und veranlasste sie, die Kammer zu betreten. Zunächst gewahrte sie den Waschtrog, der mit dem Boden nach aufwärts gekehrt lag. Sodann aber erblickte sie daneben einen menschlichen Körper, in welchem sie alsbald die Leiche ihres Hausherrn, des Dr. Johann Tockstein erkannte. Sogleich sperrte sie die Kammer, in der sie alles so belassen, wie sie es gefunden hatte, ab und holte eiligst einen Arzt herbei.

Dieser constatirte, dass die Leiche ruhige Gesichtszüge aufwies, dass am ganzen Körper sich keine Spur zeigte, welche auf eine etwa verübte Gewalt hätte deuten können. Da es somit von vornherein ausgeschlossen erschien, dass Dr. Tockstein das Opfer eines Mordes geworden sei, eine Erklärung für einen natürlichen Tod jedoch nicht zu finden war, kam der Gedanke auf, es liege ein Selbstmord vor, ein Gedanke, der sich mit Blitzesschnelle noch an demselben Tage als bestimmte Nachricht vom Selbstmorde Dr. Tockstein's in Prag verbreitete und allenthalben grosses Aufsehen hervorrief, da man keinen Grund dafür finden konnte, was Dr. Tockstein, der nicht weniger als 11 Häuser sein eigen nennen konnte, in den Tod getrieben haben sollte. Diese Ansicht fand übrigens eine Bestärkung in folgenden Umständen: Am Fensterbrett stand ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, weshalb man an Selbstmord durch Vergiftung

glaubte. Ueberdies wurde festgestellt, dass Dr. Tockstein in der letzten Zeit ein verstörtes Wesen zur Schau trug und diese Gemüthsdepression wurde jetzt, da er todt war, auf missliche finanzielle Verhältnisse zurückgeführt. Die Durchsuchung der Kleider ergab, dass der Todte 70 K. in Gold, 200 K. in Papier und 3 K. in Silber bei sich trug. Ausserdem fand man in einer Tasche ein Buch über Gesundheitspflege. Dieses Buch war es, das die Aufmerksamkeit des Arztes erregte und bei ihm Zweifel ob des gemuthmaassten Selbstmordes aufsteigen liess, da es denn doch etwas widerspruchsvoll, ja geradezu paradox wäre, dass Jemand der Pflege seines Körpers eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet und schliesslich selbst Hand an sich legt.

Mit Rücksicht darauf wurde Obduction der Leiche angeordnet und dem Docenten der gerichtlichen Medicin an der czechischen Universität, Dr. Slavík, übertragen. Dr. Slavík stellte fest, dass ein plötzlicher natürlicher Tod eingetreten war. Die Obduction ergab nämlich, dass der Verstorbene an einem Herzfehler mit enormer Erweiterung des Herzens, einer Erschlaffung des Herzmuskels und einer gänzlichen Verkalkung der Arterien litt; dies hat seinen plötzlichen Tod herbeigeführt.

Das erwähnte Fläschchen war ebenfalls Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung; doch stellte es sich heraus, dass es Cognac enthielt.

Wie kam nun Dr. Tockstein in die unbewohnte und auch anderweitig nicht in Benutzung stehende Kammer? Dies wird ärztlicherseits folgendermaassen erklärt: Ein Herzfehler und eine Herzerweiteterung bewirken von Zeit zu Zeit Anwandlungen und Anfälle von Herzbeklemmungen, bei welchen der damit behaftete Patient eine Todesangst aussteht. Dabei wird das Bedürfniss empfunden, kühlere und dem Zutritt anderer Personen nicht ausgesetzte Orte aufzusuchen, um hier den Tod zu erwarten. Dr. Tockstein befand sich seit längerer Zeit in einem Zustande sichtlicher Aufgeregtheit, welche vermuthlich bei ihm Herzbeklemmungen herbeigeführt haben mag, unter deren Einwirkung in ihm der Wunsch rege geworden sein mochte, an einem Orte, wo er sich ungestört wusste, den Tod zu erwarten.

Wozu das Fläschchen mit Cognac verwendet wurde, ist ebenso unaufgeklärt wie der Umstand, zu welchem Zwecke der Waschtrog in die Kammer gebracht wurde. Dies ist um so auffälliger, als trotz der mit grösster Gewissenhaftigkeit gepflogenen polizeilichen Erhebungen der Eigenthümer des Waschtroges nicht ausfindig gemacht werden konnte. Zuerst meinte man, Dr. Tockstein habe

vielleicht selber den Waschtrog aus dem Keller geholt; allein in Anbetracht des Umstandes, dass Niemand von den Hausbewohnern sich zu dem Eigenthum an dem Waschtroge bekennt, bleibt nichts Anderes als die Annahme übrig, der Waschtrog sei — unbekannt, durch wen — von auswärts dorthin gebracht worden, wo man ihn später vorgefunden hat.

Die Aufregung, in welcher sich Dr. Tockstein erwiesenermaassen vor seinem Tode befand, ist erklärlich aus folgenden Umständen: Dr. Tockstein machte kein Hehl daraus, dass er zu seinen Bauten Geld benöthigte, da er Bauunternehmer in dem Sinne war, dass er Häuser auf eigene Rechnung baute mit der Absicht, sie nach Fertigstellung zu verkaufen. Dies war ihm jedoch in der letzten Zeit nicht gelungen, aus Gründen, die vermuthlich einerseits in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage, andererseits in dem Umstand zu suchen sind, dass in Folge der Assanirung und Regulirung des V. Prager Stadttheils der Baubewegung ein neues Feld erstanden ist. Allerdings erlangte Dr. Tockstein in letzter Zeit von einem Geldinstitute die Zusage eines Darlehns von 40000 K. auf eines seiner Häuser (und zwar gerade dasjenige, in welchem er gestorben ist) unter der Bedingung, dass dieser Betrag als zweite Hypothek auf dieses Haus verbüchert werde. Jedoch kam dieser Vertrag nicht zu Stande, da Dr. Tockstein den gestellten Bedingungen nicht entsprechen konnte. Daraus wäre allerdings auf eine finanzielle Calamität zu schliessen, welche Veranlassung zu Aufregungen, die bei einem Herzkranken niemals ungefährlich sind, bieten können.

Wenn auch im vorliegenden Falle ein Verbrechen als ausgeschlossen betrachtet werden kann, haben wir es doch mit einem letalen Ausgange zu thun, bei welchem es von vornherein nicht klar war, ob ein natürlicher oder ein unnatürlicher Tod vorlag. Und ein derartiger Fall ist, wenn auch in concreto keine Veranlassung zum Einschreiten des Untersuchungsrichters vorliegt, für die Kriminalistik von Interesse, da die Frage „natürlicher oder unnatürlicher Tod“ zu den wichtigsten der Strafrechtspflege gehört.

IV.

Laien als Strafrichter.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Der lawinenartig anschwellende Umfang aller Wissensgebiete hat immer mehr die Erkenntniss gereift, dass vollkommene und wirklich erspriessliche Arbeit nur durch Specialisirung geleistet werden könne. Allerdings darf sich die Specialisirung nicht durch eine chinesische Mauer von der ganzen übrigen Welt abschliessen, sondern muss von Allem, was mit ihrem eigenen Gebiete in irgend einem Zusammenhange steht, verständnissvoll Kenntniss nehmen und die Wechselwirkung herzustellen trachten. Nur auf einem Gebiete menschlicher Thätigkeit, und zwar auf einem der wichtigsten, hat diese Erkenntniss sich noch nicht Bahn gebrochen, nämlich auf dem Gebiete der Strafrechtsprechung. Dort ist nach einer weit verbreiteten, auch bei der Berathung der deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 ex cathedra verkündeten Anschauung der Jurist nur dazu da, um „den formalen Standpunkt zu wahren“ [1]). Wollte man einen Schuster mit der Anfertigung eines Hutes oder einen Arzt mit der Reparatur einer Uhr betrauen, so fiele man jedenfalls sofort schwerwiegenden Zweifeln über den Vollbesitz ungetrübter Geisteskräfte anheim. Hingegen sind, nach allgemeiner Anschauung, Uhrmacher, Arzt, Hutmacher und Schuster wohl geeignet Urtheile zu machen, mindestens ebenso, ja offenbar noch viel mehr als der Berufsrichter. Zum „Leisten“ des Schusters, bei dem er nach einem alten Sprüchworte bleiben soll, gehört hiernach auch die richterliche Thätigkeit. Wir sind natürlich weit entfernt, einem der hier beispielsweise genannten oder irgend einem anderen Berufe nahe treten zu wollen, im Gegentheile wollen wir ihnen auch noch durch das Versprechen entgegenkommen, dass

---

1) „Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898.“ Systematisch dargestellt von Dr. Wolfgang Mittermaier. Berlin 1899. S. 57.

wir Juristen unsererseits uns jedes Eingriffes in fremde Berufssphären enthalten wollen.

Man mache sich nur einmal klar, was dazu gehört, ein guter Strafrichter zu sein: Eingehende Gesetzeskenntniss, rasches und sicheres Verständniss aller im Leben vorkommender socialer, psychologischer, natürlicher und beruflicher Verhältnisse, die Fähigkeit, aus jeder Sache sofort den Kern herauszuschälen, die Fähigkeit, correct zu denken, und noch vieles andere, was erschöpfend aufzuzählen uns kaum möglich wäre. Man glaube ja nicht, dass das Vorhandensein einer oder einiger der genannten Hauptbedingungen genüge: alle müssen zusammentreffen, soll der Strafrichter auf seinem Platze sein. Wir müssen zugeben, dass nicht alle Juristen allen diesen Bedingungen entsprechen, aber es heisst den Teufel mit dem Beelzebub verjagen, wenn man deshalb an ihre Stelle Laien setzt, bei denen das Vorhandensein aller dieser Bedingungen überhaupt ausgeschlossen ist, und die der ihnen zugemutheten Aufgabe nur ein „durch keinerlei Sachkenntniss getrübtes Urtheil“ entgegenbringen können. Diesem Mangel kann vielmehr nur dadurch abgeholfen werden, dass man das Richtermaterial verbessert, oder, da doch in hinreichender Zahl gutes und sehr gutes Juristenmaterial vorhanden ist, dadurch, dass man das Strafrichteramt durch eine — seinem für die Allgemeinheit so bedeutungsvollen Werthe entsprechende — Ausstattung an Ehren, Ansehen und standesgemässem Einkommen so begehrenswerth macht, dass eine zahlreiche Bewerbung um die Strafrichterstellen entsteht und so die Staatsverwaltung in die Lage kommt, eine sorgfältige Auswahl unter den Candidaten zu treffen, und nicht gezwungen ist, jeden sich Meldenden zu acceptiren, um nur die Lücken im Status ausfüllen zu können.

Von der Wissenschaft längst verworfen, nimmt die Mitwirkung des Laienelements bei der Strafgerichtspflege de lege lata noch immer einen breiten Raum ein und ist immer wieder eine Forderung der Allgemeinheit. Der Entwurf des österreichischen Pressgesetzes, der aus den schlimmen Erfahrungen die Lehre ziehen und die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen theilweise den Geschworenen entziehen will, ist der erste Versuch einer Besserung, leider aber noch ganz vereinzelt geblieben. Eines der jüngsten Processgesetze, die schon erwähnte deutsche Militärstrafgerichtsordnung, hat auch dem Laienelemente eine, wenigstens numerisch und äusserlich dominirende Stellung eingeräumt, die natürlich gerade in kritischen Fällen durch blosse Ausnützung der numerischen Uebermacht zur allein ausschlaggebenden gemacht werden kann. Dazu kommt noch die merkwürdige

Theilung der Verhandlungsführung in Vorsitz und Leitung. Vorsitzender ist der ranghöchste an der Verhandlung theilnehmende Officier des Soldatenstandes, Verhandlungsleiter das theilnehmende Militärjustizorgan oder von mehreren das ranghöchste. Für den Verhandlungsleiter bedeutet es eine empfindliche Zurücksetzung, dass man ihm als dem Spiritus rector nicht auch die Ehre des Vorsitzes überlässt, und auch der Vorsitzende kann sich, wie jeder gewissenhafte, intelligente und gebildete Mann auf seinem Platze nicht wohl fühlen, den er mit bestem Willen und Eifer zufolge mangelnder Fachbildung und Routine unmöglich voll ausfüllen kann. Das Gesetz weist dem Vorsitzenden insbesondere die Aufgabe zu, die Ordnung in der Verhandlung aufrecht zu erhalten. Wir möchten glauben, dass ein routinirter Berufsrichter für diese oft überaus heikle Aufgabe viel geeigneter sei, und das Militärjustizorgan wird auch den militärischen Parteien gegenüber die erforderliche Autorität haben, wenn ihm nur Gesetz und Vorschrift die entsprechende Stellung im militärischen Organismus zuweisen. Dies ist freilich unmöglich, wenn das Militärjustizorgan, wie in Deutschland, „Militärbeamter" ist, denn dem soldatischen Auge erscheint nur ein wirklicher Officier als die Verkörperung der Autorität [1]). Man kann sich leicht eine beliebig lange Reihe von Complicationen ausdenken, die sich aus der Theilung zwischen Vorsitz und Leitung in der Verhandlung ergeben können und die dem Ansehen des Gerichtes keineswegs förderlich sind. Ein Beispiel hierfür fanden wir kürzlich im „Neuen Wiener Journal", das unter der Spitzmarke „Scandal bei einem Kriegsgerichte, Vorsitzender und Verhandlungsleiter" folgende, vom 6. Februar 1903 datirte Meldung [2]) aus Braunschweig bringt:

„Vor dem Kriegsgerichte der X. Division fand gestern hier eine Verhandlung statt, bei der ein bemerkenswerther Zwischenfall vorkam. Der Unterofficier H. war der Misshandlung des Husaren L. angeklagt, wurde aber, wie gleich bemerkt sein mag, freigesprochen. Als im Laufe der Verhandlung der Vertreter der Anklage Gründe anführte, die die Aussage eines Zeugen als unwahr erscheinen liessen, erhebt sich der Vorsitzende, Major v. N., um dem Ankläger das Recht zu bestreiten, die beschworene Aussage des Unterofficiers als unwahr zu bezeichnen. Der Verhandlungsführer und auch der Ver-

---

1) Der russische Militärrichter ist ein wirklicher Officier, der österreichisch-ungarische hat Officierstitel und Officierscharakter.

2) Wir übernehmen diese Meldung, für deren Richtigkeit wir die Verantwortung dem genannten Blatte überlassen müssen, unter Weglassung der Namen der betheiligten Personen.

treter der Anklage suchen dem Vorsitzenden klar zu machen, dass letzterer Redefreiheit geniesse und als Parteivertreter berechtigt sei, seine persönliche Ansicht zu äussern. Major v. N.: „Dann bitte ich, mich nachher näher darüber zu belehren.“

Als später der Vertheidiger ausführt, er habe den Verdacht, L. wolle den Unterofficier H. lediglich aus Rache in's Unglück stürzen, unterbricht der Verhandlungsführer den Vertheidiger, bemerkend, nicht L. sondern Unterofficier H. sei der Angeklagte, und er bitte, diesen entlastende, nicht aber jenen belastende Momente vorzubringen. Der Vorsitzende, Major v. N., weist diesen Einwurf des Verhandlungsführers zurück und verlangt für den Vertheidiger ebensogut volle Redefreiheit, als sie für den Vertreter der Anklage in Anspruch genommen worden sei. Jetzt kommt es zu scharfen Controversen. Der Verhandlungsführer will seinen Standpunkt rechtfertigen. Major v. N. ruft: „Ich bin Vorsitzender“. Kriegsgerichtsrath S. antwortet: „Ja, und ich habe die Leitung der Verhandlung“. Beide Herren vertheidigen ihre Ansicht. Kriegsgerichtsrath S. bemerkt dabei, er werde sich beim Divisionscommandeur beschweren; Major v. N. verbittet sich diese Drohung. Kriegsgerichtsrath S. erklärt, er werde, sofern ihm noch weiter sein Recht der Verhandlungsleitung streitig gemacht werde, die Sitzung abbrechen und dem Divisionscommandeur sofort Meldung erstatten. Dann wurde die Verhandlung ohne weiteren Zwischenfall zu Ende geführt.“

Nun muss anerkannt werden, dass — wenn überhaupt irgendwo in der Strafgerichtspflege — gerade bei den Militärgerichten die Heranziehung des Laienelements zulässig, ja sogar wünschenswerth erscheint, allerdings mit der von der deutschen Militärstrafgerichtsordnung eingeführten Beschränkung auf Officiere (Gleichgestellte). Der Officier (obere Militärbeamte) ist hinsichtlich der militärischen Delicte — und nur bei solchen wäre er richtiger Weise beizuziehen — kein Laie, sondern mit den thatsächlichen Verhältnissen wohl vertraut und steht mit seiner Intelligenz und Bildung hoch über dem Durchschnittsniveau des Civilgeschworenen, dessen Berufung hauptsächlich vom Steuercensus abhängt.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf machen: wir sprächen pro domo. Wir wollen es auch gar nicht bestreiten. Aber wir sprechen nicht so sehr und ausschliesslich im eigenen Interesse, sondern in der aus tausendfacher praktischer Erfahrung und aus wohlüberlegter theoretischer Erwägung geschöpften Ueberzeugung, dass die Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtsprechung in dem heutigen Umfange den Interessen der Rechtspflege und somit den Interessen der

Allgemeinheit abträglich ist. Den Lesern dieses Archivs sind hinreichend viele Beispiele hierfür bekannt, in denen die Unzulänglichkeit des Geschworenengerichtes crass demonstrirt wird. Wir wollen nun versuchen, an der Hand der Statistik denselben Nachweis zu liefern. Aus dem soeben erschienenen 3. Hefte des LXI. Bandes der österreichischen Statistik: „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898“ (bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Centralcommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums) entnehmen wir folgende Daten über das Strafverfahren vor den Gerichtshöfen:

Die Hauptverhandlungen und deren Ergebniss:

Die Zahl der von den Gerichtshöfen erster Instanz (Erkenntniss-, Geschworenen- und Ausnahmsgerichten) im Jahre 1898 durchgeführten Hauptverhandlungen belief sich auf 39115, in welcher Ziffer die vorgekommenen Einspruchsverhandlungen in Presssachen nicht eingerechnet sind, wohl aber die abgesondert vorgenommenen Hauptverhandlungen [1]). 2464 Verhandlungen fanden vor dem Geschworenengerichte, 36585 vor dem Erkenntnissgerichte und 66 vor Ausnahmsgerichten (Jasło, Neu-Sandec und Tarnów) statt.

Die Zahl der vor den Erkenntnissgerichten angeklagten Personen betrug 52045, darunter 721, die blos wegen Uebertretung angeklagt waren und nur wegen Zusammenhanges ihrer Uebertretung mit Strafthaten anderer Personen sich vor einem Gerichtshofe zu verantworten hatten. Das Ergebniss der gegen diese 52045 Personen durchgeführten 36585 Hauptverhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Erkenntnissgerichte an den obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass 43892 Personen oder 84.3 Proc. verurtheilt, 8097 Personen oder 15.5 Proc. freigesprochen und 56 Personen nach § 261 StPO. vor das Geschworenengericht verwiesen wurden.

Vor den Geschworenengerichten fanden 2464 Hauptverhandlungen statt, und die Zahl der Angeklagten belief sich auf 3256, von denen sich 93 nur wegen des Zusammenhanges der ihnen zur Last fallenden Strafthaten mit anderen Strafthaten vor dem Geschworenengerichte zu verantworten hatten, darunter 4 nur wegen Uebertretungen. Das Ergebniss der durchgeführten Verhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Geschworenengerichte an den

1) §§ 57, 58, 114, 214 St. P. O. Zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten kann hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert geführt und zum Abschlusse gebracht werden.

obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass von den 3256 Angeklagten 2325 oder 71.4 Proc. verurtheilt, und 931 oder 28.6 Proc. freigesprochen (darunter 876 nichtschuldig erklärt) wurden. Der Fall, dass eine Strafsache nach § 332 StPO. zur nochmaligen Entscheidung vor ein anderes Geschwornengericht verwiesen wurde, kam im Jahre 1898 nicht vor.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der erkenntnissgerichtlichen und geschwornengerichtlichen Hauptverhandlungen in den Jahren 1888—1898:

Jahr:	Erkenntnisgericht: Zahl der				Geschworenengericht: Zahl der				von je 100 Angeklagten wurden verurtheilt vom:	
	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor das Geschworenengericht Verwiesenen:	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor ein anderes Geschworenengericht Verwiesenen:	Erkenntnisgerichte:	Geschworenengerichte:
1888	40,013	34,564	5,415	34	3,168	2,365	802	1	**86,4**	**74,6**
1889	41,227	35,448	5,745	34	3,045	2,212	833	—	**86,0**	**72,6**
1890	41,728	36,311	5,386	31	3,301	2,435	864	2	**87,1**	**73,8**
1891	41,677	36,199	5,438	40	3,137	2,370	762	5	**86,9**	**75,6**
1892	44,828	38,534	6,233	61	3,301	2,415	886	—	**86,1**	**73,1**
1893	42,048	36,039	5,995	14	3,136	2,330	806	—	**86,0**	**74,3**
1894	45,284	39,062	6,188	34	3,090	2,272	815	3	**86,3**	**73,5**
1895	44,631	38,342	6,254	35	3,279	2,272	1,007	—	**85,9**	**69,3**
1896	44,516	37,963	6,521	32	3,116	2,261	853	2	**85,3**	**72,6**
1897	47,246	39,756	7,457	33	3,011	2,086	921	4	**84,3**	**69,4**
1898	52,045	43,892	8,097	56	3,256	2,325	931	—	**84,3**	**71,4**

Vor den drei Ausnahmsgerichten in Jasło, Neu-Sandec und Tarnów fanden im Jahre 1898 im Ganzen 66 Hauptverhandlungen statt. Die Zahl der vor diesen drei Gerichten angeklagten Personen belief sich auf 936, von denen 776 oder 82.9 Proc. verurtheilt wurden (davon 16 blos wegen einer Uebertretung), und 160 oder 17.1 Proc. nichtschuldig erklärt wurden.

Wie diese Ziffern klar beweisen, kommen Freisprechungen bei den Geschworenengerichten ungleich häufiger vor, als bei den nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Erkenntnissgerichten. Im Jahre 1898 beispielsweise wurden von den Erkenntnissgerichten nur 15.7 Proc. aller Angeklagten, von den Geschworenengerichten hingegen 28.6 Proc. aller Angeklagten freigesprochen oder für nichtschuldig erklärt. Fasst man die Ergebnisse des ganzen 10jährigen Zeitraumes von 1889—1898 zusammen, um ein von

zufälligen Einflüssen freieres Durchschnittsverhältniss zu gewinnen, so ergiebt sich, dass von den 446 258 Angeklagten, die sich vor einem Erkenntnissgerichte (oder von einem Ausnahmsgerichte) zu verantworten hatten, 63 339 oder 14.2 Proc. freigesprochen wurden, während hingegen von den 31 672 Angeklagten, die in Folge der Qualification ihrer Strafthat oder wegen des Zusammenhanges dieser mit anderen Strafsachen vor das Geschworenengericht gestellt worden waren, 8678 oder 27.4 Proc. freigesprochen wurden. Bei manchen Geschworenengerichten wurde auch dieser durchschnittliche Procentsatz noch überschritten, wie die nachfolgende, aus den Ausweisen der Staatsanwaltschaften zusammengestellte Uebersicht ersehen lässt:

Geschworenengericht zu	Zahl der Angeklagten innerhalb der Jahre 1889 bis 1898	Davon wurden freigesprochen	
		in absoluter Zahl	in Proc. der Zahl der Angeklagten
Rzeszów	265	85	**31,1**
Lemberg	1,163	367	**31,5**
Krakau	1,004	322	**32,1**
Czernowitz	668	243	**36,4**
Zara	833	315	**37,8**
Złoczów	549	211	**38,4**
Brzeżany	483	196	**40,6**
Sambor	830	350	**42,1**
Przemyśl	635	270	**42,5**
Suczawa	441	189	**42,8**
Tarnopol	887	387	**43,6**
Stanislau	639	295	**46,1**
Spalato	502	236	**48,0**
Ragusa	99	72	**72,7**

Fast ebenso häufig, wie die Fälle der Freisprechung, bezw. der Nichtschuldigerklärung sind auch jene Fälle, wo die Geschworenengerichte den Angeklagten zwar schuldig sprechen, jedoch in der ihm zur Last fallenden That eine minder schwere Strafthat erblicken, als diejenige ist, die ihm in der Anklage zur Last gelegt worden war. In Folge der vereinigten Wirkung der Freisprechungen, der Nichtschuldigerklärungen und der Unterstellung mancher Strafthaten unter ein milderes Strafgesetz sinkt die Zahl jener Wahrsprüche, die mit der Anklage vollkommen übereinstimmen, auf nahezu die Hälfte aller Wahrsprüche herab, wie die Ziffern der nachstehenden Tabelle ersehen lassen, in der die bezüglichen Daten für die Jahre 1889—1898 zusammengestellt sind:

Jahr	Zahl der vor dem Geschworenengerichte angeklagten Personen,			
	bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben hatten [1]):	bezüglich welcher der Wahrspruch		
		mit der Anklage ganz übereinstimmte:	mit der Anklage nur theilweise übereinstimmte:	ganz freisprechend war:
1889	3,008	1,563	649	796
1890	3,259	1,746	689	824
1891	3,099	1,717	655	727
1892	3,268	1,789	626	853
1893	3,092	1,710	620	762
1894	3,052	1,604	668	780
1895	3,244	1,601	671	972
1896	3,066	1,558	703	805
1897	2,942	1,436	651	855
1898	3,201	1,625	700	876

Nach den Ergebnissen des Jahrzehnts 1889—1898 stimmen somit von 31 231 abgegebenen Wahrsprüchen nur 16 349, das ist nur 52.3 Proc. vollkommen mit der erhobenen Anklage überein, in 6632 Fällen oder 21.2 Proc. der Gesammtzahl entsprach der Wahrspruch der Geschworenen nur theilweise der erhobenen Anklage, und in 8250 Fällen oder in 26.5 Proc. aller Fälle wurde der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, bezw. für nichtschuldig erklärt. Dieser verhältnissmässig hohe Procentsatz von Freisprechungen, der, wie schon bemerkt, in manchen Gerichtssprengeln sich noch erheblich steigert, ist — laut Angabe der citirten Statistik — nach den Mittheilungen der Staatsanwaltschaften dadurch zu erklären, dass die Geschworenen sich häufig aus Mitleid oder aus Scheu vor dem hohen Strafsatze bestimmen lassen, einen freisprechenden Wahrspruch abzugeben, oder dass die Geschworenen nicht die erforderliche Urtheilskraft besitzen, um einen Straffall richtig zu erfassen und es vorziehen, durch

1) Die Zahl der Personen, bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben haben, ist stets kleiner, als die Zahl der Personen, gegen die die Verhandlung vor dem Geschworenengerichte durchgeführt wurde, weil die Fragestellung an die Geschworenen entfällt: a) wenn sich im Laufe der Verhandlung herausstellt, dass das Strafverfahren ohne den Antrag des gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden ist, oder b) dass die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung erloschen, oder c) die strafgerichtliche Verfolgung aus Gründen des Processrechts ausgeschlossen ist, d) wenn die Strafbarkeit der That durch Begnadigung aufgehoben wurde, e) wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen verlesen wurden, von der Anklage zurücktritt (§ 317 St. P. O.).

einen freisprechenden Wahrspruch ihr Gewissen zu entlasten.

Wir müssen den von den Staatsanwaltschaften für die unverhältnissmässig häufigen Freisprüche und auch für die oftmalige Unterstellung einer Strafthat unter ein unverdient mildes Strafgesetz durch Laienrichter gegebenen Erklärungen noch einen weiteren hinzufügen. Der Laienrichter hat nämlich oft kein Verständniss für den Unterschied zwischen Recht und Gnade. Mit dem Augenblicke, wo er sich auf den Richterstuhl niedergelassen hat, glaubt er lediglich nach seiner Ueberzeugung urtheilen zu dürfen und übersieht hierbei, dass er nicht nur an seine Ueberzeugung gebunden ist, sondern auch an das Gesetz. Dazu kommt noch, dass er häufig auch den Berufsrichter unter das Mindeststrafausmass hinabgehen sieht, sich aber dabei nicht darüber klar wird, dass der Berufsrichter dies zu Folge Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes oder Abkürzung der Strafzeit aus Erwerbsrücksichten oder dgl. gegen Anwendung entsprechender Verschärfungen thun durfte. So glaubt sich dann der Laienrichter berechtigt, Gnade zu üben, wo er verpflichtet ist, nach dem Gesetze Recht zu sprechen, und es liegt auf der Hand, dass hierdurch die allgemeine Achtung vor dem Gesetze leiden muss. Der „bon juge“ kann im einzelnen Falle durch Güte und Gnade nicht so viel Gutes stiften, als er durch Untergrabung des Ansehens der Gesetze, zu deren Beobachtung er eidlich verpflichtet ist, das allgemeine Rechtsbewusstsein schädigt.

Wir haben an der Hand verlässlichen Ziffernmaterials gezeigt, wie unverhältnissmässig gross die Anzahl der von den Geschworenengerichten geschöpften Freisprüche im Verhältnisse zur Zahl der von den Erkenntnissgerichten geschöpften ist und behaupten, daraus die Unzulänglichkeit der Laiengerichte zu erkennen. Dagegen kann man uns zwei Einwendungen machen, weshalb wir uns gleich mit ihnen beschäftigen wollen.

Erstens könnte eingewendet werden, es sei immer besser, viele Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. Dies geben wir auch ohne Weiteres zu, da wir den Grundsatz: in dubio mitius als eine der Hauptregeln der Strafrechtsprechung anerkennen. Dennoch halten wir es auch für ein grosses Uebel, wenn man einen Schuldigen laufen lässt, und die Strafgerichte sind auch nicht dazu da, möglichst viele Schuldige laufen zu lassen, sondern im Gegentheile, um dies thunlichst zu verhindern. Ist die Bestrafung eines Unschuldigen eines der grössten Uebel, das menschliche Unzulänglichkeit verschulden kann, so bedeutet doch andererseits jeder

Freispruch eines Schuldigen ein Verfehlen des Zweckes der Strafrechtspflege, und eine staatliche Institution, die ihren Zweck häufig verfehlt, ist auch ein Unglück für Staat und Gesellschaft. Jeder Freispruch oder unverhältnissmässig milde Spruch über einen Schuldigen ist ein Ansporn für den Verbrecher und für die Anderen zur Begehung neuer Uebelthaten, untergräbt das Rechtsbewusstsein und das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit, das Vertrauen der durch die Uebelthat Beschädigten und Gefährdeten in die zu ihrem Schutze verpflichtete Staatsgewalt und lässt dagegen die rechtmässige Bestrafung anderer Verbrecher als eine unbillige Härte erscheinen.

Zweitens könnte man fragen: „Woraus geht hervor, dass die Geschworenengerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Freisprüchen Schuldige freigesprochen haben? Vielleicht haben im Gegentheile die Erkenntnissgerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Schuldigsprüchen Unschuldige verurtheilt?“ Hierauf giebt uns die Statistik über den Gebrauch und Erfolg der Rechtsmittel Auskunft, und wir wollen aus dem uns vorliegenden Hefte der statistischen Centralcommission die erforderlichen Ziffern herausheben.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz (Erkennntniss-, Ausnahms- und Geschworenengerichte) stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (an den obersten Gerichts- als Cassationshof) und der Berufung (gegen den Ausspruch über die Strafe und über die privatrechtlichen Aussprüche an den Gerichtshof zweiter Instanz) offen (§§ 280—296 und §§ 343—351 StPO.). Die Ziffern über die Rechtsmittel gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche werden wir, als zu unserem Zwecke nicht nöthig, übergehen. — Nach § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878, hat aber schon der Gerichtshof erster Instanz die gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, 1. wenn sie zu spät oder von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder die auf dieselbe verzichtet hat; 2. wenn nicht einer der in der Strafprocessordnung angeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll, nicht ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung angeführt ist; 3. wenn die unter 2. geforderte Angabe nicht zu Protokoll oder in einer von einem Vertheidiger unterschriebenen Eingabe erfolgt.

Die Zahl dieser schon in der ersten Instanz zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden betrug im Jahre 1898 791. In 82 Fällen wurde gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem im § 2 des vorbenannten Gesetzes eingeräumten Rechtsmittel der Be-

schwerde (ohne aufschiebende Wirkung) an den obersten Gerichts- als Cassationshof Gebrauch gemacht, aber in 72 Fällen ohne Erfolg. Die Statistik giebt allerdings keine Auskunft darüber, ob unter den schon in erster Instanz zurückgewiesenen 791 Nichtigkeitsbeschwerden auch von der Staatsanwaltschaft eingebrachte waren, aber ein Blick auf die oben angeführten Gründe des § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878 zur Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde schon in erster Instanz, zeigt klar, dass es sich hier ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich um vom Verurtheilten eingebrachte Rechtsmittel handeln muss.

Nachstehende Tabelle zeigt die betreffenden Daten der Jahre 1889 bis 1898:

Jahr	Zahl der durch den Gerichtshof zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden	Zahl der gegen diese Zurückweisung eingebrachten Beschwerden	
		mit Erfolg	ohne Erfolg
1889	640	14	94
1890	587	10	83
1891	604	5	91
1892	656	5	64
1893	619	16	84
1894	627	6	68
1895	672	7	69
1896	722	5	53
1897	682	14	86
1898	791	10	72

Die Zahl der beim obersten Gerichts- als Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden nimmt seit dem Jahre 1890 ununterbrochen zu und betrug im Jahre 1898 1517, darunter 1387 gegen Urtheile der Erkenntnissgerichte und 130 gegen Urtheile der Geschworenengerichte [1]). Von den 52045 Urtheilen der Erkenntnissgerichte im Jahre 1898 wurden sohin 2.7 Proc., von den 3201 Urtheilen der Geschworenengerichte in demselben Jahre 4.1 Proc. mit dem vor den obersten Gerichts- als Cassationshof gelangten Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl und Art der in den Jahren 1888—1898 eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden:

1) Ungerechnet 59 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, von denen 20 ohne Wirkung für den Beschuldigten waren.

4*

Jahr	Zahl der beim Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden			Von den eingelangt. Nichtigkeitsbeschwerden waren ergriffen vom		
	gegen Urtheile der		Zusammen	Staatsanwalt	Privatankläger	Angeklagten
	Gerichtshöfe	Geschworenengerichte				
1888	826	138	964	134	4	826
1889	883	108	991	133	4	854
1890	805	126	931	139	4	788
1891	895	111	1,006	146	4	856
1892	996	148	1,144	159	5	980
1893	1,030	114	1,144	174	6	964
1894	1,164	126	1,290	182	8	1,100
1895	1,203	128	1,331	228	9	1,094
1896	1,242	137	1,379	172	8	1,199
1897	1,266	132	1,398	192	8	1,198
1898	1,387	130	1,517	211	13	1,293

Die überwiegende Mehrzahl der eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden, nämlich 1293 oder 85.2 Proc. war also auch diesmal, wie in den früheren Jahren, vom Angeklagten ausgegangen.

Wenn man zu den im Laufe des Jahres 1898 eingelangten 1517 Nichtigkeitsbeschwerden die aus dem Vorjahre noch anhängig verbliebenen 123 Nichtigkeitsbeschwerden hinzuzählt, so beziffert sich die Summe aller Nichtigkeitsbeschwerden gegen Endurtheile, über die der oberste Gerichts- als Cassationshof im Jahre 1898 zu entscheiden hatte, auf 1640 (wobei jedoch die Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes nicht mit inbegriffen sind). Von den 217 im Jahre 1898 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft hatten 128 oder 59.0 Proc., von den 11 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Privatankläger 3 oder 27.2 Proc. Erfolg, hingegen hatten von den 1772 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten nur 189 oder 10.7 Proc. Erfolg. Diese Gegenüberstellung beweist klar, dass die Strafgerichte im Allgemeinen zu milde judicirt haben.

Dasselbe Bild zeigt die Betrachtung der Ergebnisse des Rechtsmittels der Berufung: Die Zahl der bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz eingebrachten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte hinsichtlich der Strafart oder des Strafausmasses, bezw. des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche belief sich im Jahre 1898 auf 1652. (Sie hat seit dem Jahre 1880, wo sie 2290 betrug, nicht unerheblich abgenommen). Wie gewöhnlich, so war auch diesmal der weitaus grösste Theil der eingelangten Berufungen, nämlich 78.7 Proc. — von den Angeklagten ergriffen

worden, doch nur in verhältnissmässig sehr wenigen Fällen, nämlich 7.9 Proc., mit Erfolg. Dagegen schliesst die Statistik aus dem in der Regel sehr hohen Procentsatze der erfolgreichen Berufungen der Staatsanwaltschaft, dass die Strafbemessung in nicht wenigen Fällen eine zu milde war. Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl der seit dem Jahre 1888 bei den Oberlandesgerichten alljährlich eingelangten Berufungen gegen die Strafurtheile erster Instanz und über den Erfolg, den die von Seite der Staatsanwaltschaft, bezw. von Seite der Privatankläger, sowie von Seite der Angeklagten ergriffenen Berufungen hatte:

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte				Von 100 Berufungen der	
	ergriffen vom			Summa:	Staatsanwaltschaft	Angeklagten
	Staatsanwalt:	Privatankläger:	Angeklagten:		hatten Erfolg:	
1888	170	3	1,435	1,608	73,5	6,7
1889	150	9	1,383	1,542	74,0	7,3
1890	157	2	1,501	1,660	70,6	8,4
1891	189	7	1,439	1,635	60,0	6,5
1892	248	1	1,581	1,830	68,9	7,4
1893	284	6	1,475	1,765	70,4	7,3
1894	232	2	1,515	1,749	72,0	6,5
1895	230	9	1,414	1,653	77,0	6,3
1896	257	6	1,300	1,563	81,3	5,6
1897	278	4	1,476	1,758	84,1	5,7
1898	350	1	1,301	1,652	74,9	7,9

Von den im Jahre 1898 eingelangten 1301 Berufungen der Verurtheilten waren 1236 oder 95.0 Proc. gegen das Strafausmaass oder die Strafart, bezw. gegen die im Strafurtheile ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung des Abgeurtheilten unter Polizeiaufsicht oder dessen Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gerichtet (und 65 oder 5.0 Proc. gegen den Inhalt des Strafurtheils über die privatrechtlichen Ansprüche). Von ersteren hatten 88 oder 7.1 Proc. den vom Verurtheilten beabsichtigten Erfolg. Das procentuale Ergebniss des Jahres 1898 stimmt mit dem Durchschnittsergebnisse des ganzen Jahrzehnts 1889—1898 überein, wie sich aus den Ziffern der nachstehenden Tabelle ergiebt:

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen, ergriffen vom Angeklagten (Verurtheilten) gegen die Strafart oder das Strafausmass		
	mit Erfolg:	ohne Erfolg:	Zusammen:
1889	95	1,209	1,304
1890	112	1,333	1,445
1891	103	1,279	1,382
1892	110	1,406	1,516
1893	97	1,304	1,401
1894	89	1,352	1,441
1895	81	1,273	1,354
1896	65	1,178	1,243
1897	76	1,347	1,423
1898	88	1,148	1,236

Die Verurtheilten haben sohin im Jahre 1898 an Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen zusammen 3008 Rechtsmittel (ausgenommen die Berufungen gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt) an die zur Entscheidung berufene Stelle gebracht, jedoch nur in 277 Fällen mit Erfolg, während die nur 567 Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft in 390 Fällen erfolgreich waren.

Vorstehendes Ziffernmaterial über den Gebrauch der Rechtsmittel beweist, dass im Allgemeinen zu milde judicirt wurde, und zwar auch schon von den Erkenntnissgerichten. Die Divergenz zwischen den Erkenntniss- und den Geschworenengerichten hinsichtlich des Procentsatzes an Freisprüchen ist also nicht etwa dadurch zu erklären, dass die Geschworenengerichte richtig judicirt, hingegen die Erkenntnissgerichte eine erhebliche Anzahl Unschuldiger verurtheilt hätten, sondern dadurch, dass die Geschworenengerichte einen erheblichen Procentsatz Schuldiger freigesprochen haben. In diesem erheblichen Procentsatz von Fällen haben sich also die Geschworenengerichte ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, und die Anzahl dieser Fälle ist eine so bedeutende, dass man ihr Vorkommen nicht mehr mit der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnissvermögens allein erklären kann, umsomehr als die Resultate der Thätigkeit der Erkenntnissgerichte beweisen, dass sie thatsächlich mehr „Erkenntniss“ besessen haben, als die Laiengerichte.

V.

Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?

Von

Dr. **W. Schütze**, Grichtsassessor in Rostock.

Ueber das Wesen der Gaunersprache, über ihre Entstehung schreiben zu wollen, das hiesse heute, gegenüber Avé Lallemant's grundlegender Arbeit, Eulen nach Athen tragen, aber doch bietet dieser schwierige Gegenstand viele Seiten, die stets von Neuem sorgfältige Beobachtung erfordern, wenn wir nicht in's Hintertreffen gerathen wollen. Da ist vor Allem zu beachten, dass wir es mit einer lebenden Sprache zu thun haben, mit einem Zweig unserer deutschen Volkssprache, der wie dieser Stamm selbst und seine übrigen Verzweigungen, die Jäger-, Schiffer-, Studentensprache u. s. w., jahraus jahrein neue Schösslinge zeitigt. Ebenso ist ein fortgesetztes Absterben alter Theile bemerkbar, und dass bei diesem Werden und Vergehen gerade die wilden Schüsse hauptsächlich in Frage kommen, ist nur naturgemäss. Um auf diesen Vorgang übersichtlich hinzuweisen, habe ich aus den mir erreichbaren Sammlungen älterer und neuerer Schriftsteller bei jedem von mir gebrachten Wort, möglichst der Zeitfolge jener Arbeiten nach geordnet, in eckiger Klammer die Thatsache und Art des früheren Gebrauchs vermerkt. Die bei Avé Lallemant und Kluge abgedruckten Sammlungen habe ich nach diesen angeführt, theils weil sie auch mir meist nicht anders zugänglich waren, theils, weil sie dort für jeden anderen, der vergleichen will, am bequemsten erreichbar sind.

Schon die oberflächliche Betrachtung zeigt, dass in der Gaunersprache ein ungeheurer Wechsel stattgefunden hat. Einzelne Worte lassen sich allerdings bis in's 14. Jahrhundert zurück verfolgen, die weitaus meisten aber sind wesentlich neueren, zum Theil sehr neuen Ursprungs.

Das muss um so mehr auffallen, als fast alle meine Gewährsmänner derselben Classe angehören, die seit jeher die Grundlage der Gaunerwelt und damit auch ihrer Sprache gebildet hat, dem gewerbsmässigen Bettler- und Landstreicherthum. Diese Leute verwahren sich zwar meist lebhaft gegen Verwechslung mit dem eigentlichen Verbrecherthum und behaupten vielfach auch, dass die Kundensprache, d. h. die der fahrenden Leute jeder Art, von der Verbrechersprache grundsätzlich verschieden sei, doch ist dies m. E. viel zu weit gegangen. Oertliche Verhältnisse werden hier natürlich einwirken, der Specialist wird besondere Fachausdrücke haben, die er sein Sondereigenthum nennen kann, auch wird der sesshafte Grossstadtverbrecher in seinen geschlossenen Kreisen ausser allerhand Besonderheiten manche Sprachschätze conservativer bewahrt haben, als der bewegliche Vagabund, der fortwährend unter neuen Eindrücken steht, doch im Grossen und Ganzen dürfte die Sprache des Kunden, gerade weil er überall hinkommt und in Herbergen, Gefängnissen und Arbeitshäusern auch mit Verbrechern jeder Art zusammentrifft, die Gaunersprache am vollkommensten widerspiegeln.

Da der Verbrecher für ihn der grosse Mann, der Held ist, der ihm mit vornehmer Zurückhaltung begegnet, nimmt er bewundernd und begierig alles von ihm auf, um selber dann wieder damit hervorzutreten. Ausserdem sinken besonders mit zunehmendem Alter und mit Hülfe des Branntweins viele dieser durch's ganze Reich gekannten und genannten Grössen von ihrer unnahbaren Höhe herab und gerathen unter die Brüder von der Landstrasse, so dass auch dadurch wieder etwaige Sprachverschiedenheiten einen Ausgleich erfahren.

Trotz dieser durch die Vorstrafenverzeichnisse vielfach bestätigten Erfahrungen aber, und obwohl auch mancher alte Verbrecher im engeren Sinn mir Beiträge geliefert hat, kann ich das nachfolgende Wörterverzeichniss nur als eine Sammlung aus der Kundensprache vertreten, da sich mir in meiner Stellung als Amtsanwalt nicht hinreichend anderes Menschenmaterial geboten hat, um weitergehende Behauptungen aufstellen zu können. Da aber jede Menschenclasse, die auf unrechten Wegen wandelt, ihren Antheil zu dem unzählbaren Heer der Landfahrer stellt, glaube ich vor der sonst sehr naheliegenden Gefahr bewahrt geblieben zu sein, Gaunerworten von allgemeinerer Bedeutung einen verengerten Sinn unterzulegen, wie er vielleicht gerade einer besonderen Verbrecherclasse entspricht, mit der man hauptsächlich zu thun hat. So sind z. B. fast alle von Roscher in Gross' Archiv Bd. 3, S. 277f. gebrachten Ausdrücke in

ihrer Uebersetzung auf Zuhälter und Bauernfänger zugeschnitten. Dass solche unzutreffenden Einschränkungen in der Hand des Praktikers, der sich auf sie verlässt, 'grossen Schaden anrichten können, liegt auf der Hand. Finde ich z. B. in dem Tagebuch eines nicht mit Arbeitsausweisen gesegneten Menschen, er habe die letzten 14 Tage Kohldampf schieben müssen und übersetze mir dies nach Roscher dahin, dass er während dieser Zeit als Zuhälter ohne Frauenzimmer gewesen und daher kein Geld gehabt habe, so ist der Mann dadurch mit einer durch nichts begründeten Untersuchung auf Zuhälterei bedroht, die ausserdem von der richtigen Spur ableitet. Gerade darin steckt aber ein sehr wesentlicher Theil des Nutzens, den solche Wortverzeichnisse haben, dass der Praktiker sich unbedingt auf sie verlassen kann.

Jeder Gensdarm und jeder staatsanwaltschaftliche Beamte muss, wenn er seinen Pflichten gerecht werden will, vor Allem die Papiere, d. h. auch die Briefe und die auffallend häufig anzutreffenden Tagebücher der ihm verdächtigen oder eingelieferten Personen sorgfältig prüfen. Steht in diesen etwas für die Untersuchung Wesentliches, und er verwendet es nicht, so hat er von vornherein jede Autorität dem Gegner gegenüber verloren, der ihn schnell und fachkundig unter die nicht sonderlich zu fürchtende grosse Gruppe der Pfuscher und Schnellfabrikanten einreiht. Das sorgfältigste Nachsehen andererseits nützt nichts, wenn wie gewöhnlich viel Kundensprache drin vorkommt, und für diese der richtige Schlüssel fehlt. Um diesem Zweck dienen zu können muss unsere Wortkunde bei dem grossen Wechsel in der Sprache in nicht zu grossen Zeitabständen immer wieder einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Einen gewissen Werth hat es ausserdem schon, dass man auch nur weiss, der Betreffende kennt die Gaunersprache, wenngleich ich nicht so weitgehende Schlüsse daraus ziehen möchte wie Gross, Handbuch 3. Aufl., S. 288, da eine wenigstens theilweise Kenntniss der Gaunersprache sich bei deren grosser Verbreitung unter den Handwerksgesellen zuweilen bei völlig harmlosen Menschen findet, die thatsächlich noch nie mit dem Gericht in Berührung gekommen sind und nur auf der Wanderschaft und in den Herbergen manche Brocken aufgeschnappt haben.

Da ich erst seit wenig über ein Jahr habe sammeln können, so kann mein Verzeichniss auf Vollständigkeit, die keiner Nachträge bedürfte, natürlich keinen Anspruch machen, doch glaube ich, dass ich trotzdem die hauptsächlich gebräuchlichen Ausdrücke ziemlich erschöpfend kennen gelernt habe, da mir in den letzten Monaten wenig Neues begegnet ist, obgleich die günstige Lage Rostocks auf der

Durchzugsstrasse an der Küste ein ziemlich umfangreiches Menschenmaterial — im Winter bis 14 Einlieferungen am Tag — bietet, von dem allerdings nur ein kleiner Theil und auch dieser erst nach sorgfältigster Vorprüfung für diese Zwecke verwendbar ist.

Auch bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Reichthum der Gaunersprache, die ihren Höhepunkt scheinbar um die Zeit von 1820—1840 herum hatte, in der Karmayer sein Freistädter Glossar sammelte, ganz bedeutend im Rückgang begriffen ist, denn nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Worten der früheren umfangreichen Sammlungen ist scheinbar den heutigen Kunden noch bekannt, obwohl manche unter meinen Gewährsleuten, besonders aus gebildeten Kreisen stammende, dieser Sprache offenbar seit längerer Zeit eine gewisse liebevolle Aufmerksamkeit hatten zu Theil werden lassen, wie man sie etwa absterbenden heimathlichen Volksgebräuchen widmet.

Bei der Zusammenstellung habe ich keinen Ausdruck berücksichtigt, der mir nicht mehrfach selbstständig als noch jetzt in lebendigem Gebrauch entgegengetreten war, so dass ich vor den durchaus nicht seltenen, theils unbeabsichtigten, theils böswilligen Täuschungen bewahrt zu sein hoffe, andererseits habe ich auch einzelne Worte aufgenommen, die m. A. nicht ausschliesslich der Kundensprache angehören, da es für die hochwichtige psychologische Beurtheilung von wesentlicher Bedeutung ist, zu sehen, aus welchen Gebieten der Kunde seinen Sprachschatz zu bereichern sucht. Aus diesem Grunde dürften auch die Ableitungen und Erklärungen interessiren, die er sich selber für seine Redewendungen zurechtlegt, wenn auch vielfach offenbar unrichtig. Ueberhaupt ergeben die Umformungen, die ein Wort sich im Laufe der Zeit hat gefallen lassen müssen, sehr häufig, dass der Verkehr sich doch gern bei den ihm unverständlichen, weil ursprünglich z. B. hebräischen oder lateinischen Worten etwas hat denken wollen, sie deshalb an ähnlich klingende meist ganz etwas anderes bedeutende deutsche Ausdrücke angelehnt und nach deren Sinn ausgelegt hat. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung z. B. das Wort Socher, das nach Avé Lallemant a. a. O. Bd. 4, S. 417 im Hebräischen = Kaufmann ist und mit „Sochar“ zusammenhängt, er ist umhergezogen, besonders in Handelsgeschäften, um zu kaufen und zu verkaufen, und das auch in der Kundensprache: Kaufmann bedeutet. Statt dessen haben mir mehrere Personen, die nichts von einander ahnen konnten, den Ausdruck „Sucher“ gegeben und schliesslich stellte sich die zweifellos gutgläubige Erklärung ein: das sei ein Spottname auf die Noth des heutigen Provisionsreisenden, der in jedem Nest und jedem Winkel herum*suchen* müsse, ob er nicht noch Be-

steller finde. Aehnlich dürfte es um das Wort „fehmern“ stehen und sicher um die Ausdrücke Kohl, Kohl reissen, Kohl pflanzen = blauen Dunst vormachen, die nach Avé Lallemant mit unserem deutschen Wort Kohl überall nichts zu thun haben, sondern von dem hebräischen kol, Mehrzahl kolos abzuleiten sind = die Stimme, das Gerücht, der Schall, List, Finte, alles was man zum Schein thut. (Vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 447, 561.) Andere Beispiele bieten die Worte Kahn = Bett, nach Avé Lallemant = Gefängniss vom hebräischen kaan = hier (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 387, 552), Moos = Geld, Plural vom hebräischen moo = Steinchen, Pfennig (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 405, 575), Kies = Geld von kis = Beutel, Säckel (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 389, 558), schwächen = trinken von sowach = schlachten, opfern (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 607), Schmiere = Polizei von Ischomar = er hat behütet, bewacht (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 472, 596), Knast = Gefängnissstrafe, Urtheil von konas = er hat bestraft (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 449, 559), Kaff, Kaffer = Dorf, Bauer von kephor = Dorf, kapher = Bauer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 392 unter kophar und S. 555 unter Kefar), Katzhof = Fleischer von kazow = Fleischer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 450 unter kozaw und S. 555 unter kazow) u. a. Wo solche Anlehnung an bekannte Worte fehlt, wird der unverstandene Ausdruck vielfach unsicher im Gebrauch. So findet sich z. B. Poscher (von poschat = geplündert, poschut = Pfennig, Kleinigkeit, A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 438 unter poschat, S. 586 unter poschut) bald = 1 Pfennig, bald = Groschen. Ebenso herrscht Unsicherheit im Gebrauch, wo es sich zwar um eigentlich deutsche Worte handelt, die aber auf den widerzugebenden Begriff nicht nothwendig hinweisen, so wird für Hose bald Weitling, bald Streifling gebraucht.

Aus allen diesen Gründen ist eine zweifelsfreie etymologische Ableitung oft kaum möglich; wenn sich diesbezügliche Erklärungen bei A. L. finden, habe ich auf ihn verwiesen.

Die eingehende Bezugnahme auf frühere Quellen soll in Zweifelsfällen dem Praktiker eine sichere Handhabe bieten und wird in ihrer Zusammenstellung, hoffe ich, zum Verständniss der Psychologie der Gaunersprache beitragen. In dieser Beziehung ist besonders der Vergleich mit den Krämersprachen interessant, die viel Verwandtes zeigen, in manchen Fällen aber den Worten eine völlig abweichende Bedeutung beilegen. So heisst Gallach, das von altersher überall = Priester ist, hier plötzlich Kaufmann, und massemat, das nie etwas Anderes bedeutet hat als Diebstahl, Einbruch, heisst hier „Geschäft“. Da auch die englische Volks- und besonders Gaunersprache bezeichnende Lichter auf die Internationalität mancher dieser Wortbildungen

wirft, habe ich auch diese zum Vergleich herangezogen, soweit es an der Hand von H. Baumann's „Londonismen“ möglich war. Die „Hauptvermittler“ des Gaunerthums scheinen auch beim Vergleich dieser beiden Sprachen wieder die Juden gewesen zu sein.

Zum Schlusse möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass sämmtliche im Folgenden von mir gebrachten Worte mir im lebendigen Gebrauch entgegengetreten sind.

Der Raumersparniss und Uebersichtlichkeit wegen habe ich folgende Abkürzungen gebraucht:

Kl. = Rothwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen von Friedrich Kluge, Bd. 1 Strassburg 1901 ist stets nur Kl. zitiert.

A. L. = Friedrich Christian Benedict Avé Lallemant, Das deutsche Gaunerthum in seiner sozialpolitischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, Leipzig 1858—1862, Bde. 1—4.
Steht nur A. L. ohne Band- und Seitenangabe, so ist das Wörterbuch in Bd. 4 S. 515 ff. gemeint.

Gr. = Wörterbuch in Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 292 ff.

l. v. = liber vagatorum, 3. Teil, vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 181 ff.

B. O. = Der Betlerorden und or vokabular in rothwelsch, 3. Teil = Vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 202 ff.

Deecke = Das Deecke'sche Manuskript aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mit Wörterbuch. Letzteres bei A. L. Bd. 3 S. 248 ff.

Chrysander = Grammatik bei A. L. B. 3 S. 404 ff.

Fr. Gl. = Gaunerglossar der Freistädter Handschrift von Kajetan Karmeyer, Jennisch = Deutsch, bei Gross, Archiv B. 2 S. 84—112, Bd. 3 S. 129—192, S. 305—336, Bd. 4 S. 273—300.

Fr. G.-Gl. = Dasselbe Gaunerisch-Deutsch ebendort Bd. 4 S. 301—304, Bd. 5 S. 131—162.

Lindenberg = Berliner Polizei und Verbrecherthum von Paul Lindenberg, Leipzig 1891, Reclam.

Baumann, = Londonismen (Slang und Cant). Wörterbuch der Londoner Volksprache sowie der üblichsten Gauner- u. s. w. Ausdrücke von H. Baumann, 2. Aufl., Berlin 1902.

1350 = Dietmar von Meckebach bei Kl. S. 2.
1450 = Die Baseler Betrügnisse der Gyler bei Kl. S. 8 ff.
1490 = Gerold Edlibach bei Kl. S. 19 f.
1516 = Gengenbach bei Kl. S. 83.
1593 = Fischart bei Kl. S. 112 f.
1597 = Bon. Vulcannis bei Kl. S. 113 ff.
1598 = Die Sprache der Lanzknechte bei Klein; bei Kl. S. 115 f.
1608 = Das Niederländische Lied bei Kl. S. 122 ff.
1615 = V. Wallhausen bei Kl. S. 129 f.
1616 = Andreä bei Kl. S. 130 f.
1620 = Schwenter's Steganologia bei Kl. S. 132 ff.
1623 = Speccius bei Kl. S. 151.
1640 = Moscherosch bei Kl. S. 152 ff.
1652 = Wencel Scherffer bei Kl. S. 155.
1687 = Wahlerei des Andreas Hempel bei A. L. Bd. 4 S. 93 ff.
1691 = Ludolf bei Kl. S. 172 ff.
1714 = Gründliche Nachricht bei Kl. S. 176 ff.
1716 = Lips Tullians Leben bei Kl. S. 178 ff.
1722 = Waldheimer Rothwelsche Lexikon bei A. L. Bd. 4 S. 113 ff.
1723 = Das Duisburger Vokabular bei A. L. B. 4 S. 105 f.
1733 = Bas'ler Glossar bei Kl. S. 177 ff.

1735 = Die Koburger Designation bei Kl. S. 203 ff.
1737 = Der jüdische Baldober bei Kl. S. 205 ff.
1745 = Das Hildburghausener Wörterbuch bei A. L. Bd. 4 S. 151 ff.
1747 = Das Strelitzer Glossar bei Kl. S. 213 f.
1750 = Das Wörterbuch von St. Georgen am See bei A. L. Bd. 4 S. 131 ff.
1753/5 = Neue Erweiterungen der Erkenntniss und des Vorgängers bei Kl. S. 235 ff.
1755 = Rothwelsche Grammatik bei Kl. S. 237 ff.
1764 = v. Reitzenstein bei Kl. S. 237 ff.
1787 = Sulzer Zigeunerliste bei Kl. S. 250 ff.
1791 = Wörterbuch des Constanzer Hans bei A. L. Bd. 4 S. 167 ff.
1793 = Schäffer, Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben bei A. L. Bd. 4 S. 179 ff., bei Kl. S. 268 ff.
1804 = Becker, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 275 f.
1804 a = Reichsanzeiger von 1804 bei Kl. S. 276 ff.
1807 = Wörterverzeichniss von Mejer bei A. L. Bd. 4 S. 184 ff.
1807 a = Schintermichel bei Kl. S. 287.
1812 = Pfister, Aktenmässige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, deren Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1812 a = Ein schlesischer Räuberprozess bei Kl. S. 292 ff.
1813 = Sprache der Scharfrichter bei Kl. S. 307 ff.
1813 a = v. Grolmans, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 310 ff.
1814 = C. D. Christensen: Alphabetisches Verzeichniss einer Anzahl von Räubern, Dieben u. s. w. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1818 = H. L. Hermann, Kurze Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter Johann Christoph Peter Horst u. s. w. Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 226 ff.
1820 = Diebs- und Räubersignalement und Jauner-Wörterbuch, herausgegeben zu Pfullendorf. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 232 ff.
1820 a = Rittler, Gaunerstreiche u. s. w. bei Kl. S. 346.
1820 b = Schwenken, Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner u. s. w. bei Kl. S. 347.
1820 c = Brünitz' Encyklopädie bei Kl. S. 348 ff.
1820 d = Spitzbubensprache vulgo Handthierka bei Kl. S. 353 ff.
1821 = Puchmayer, Grammatik und Wörterbuch der Zigeunersprache bei Kl. S. 355 f.
1823 = Stuhlmüller, Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung u. s. w. bei Kl. S. 359 ff.
1828 = Pfeiffer, Aktenmässige Nachrichten bei Kl. S. 362 f.
1830 = Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik bei Kl. S. 365 f.
1840 = Schlemmer, Der praktische Kriminal-Polizei-Beamte bei Kl. S. 367 ff.
1846 = Berliner Dirnen- und Diebssprache bei Kl. S. 371 f.
1847 = Zimmermann, Die Diebe in Berlin u. s. w. bei Kl. S. 372 ff.
1847 a = Castelli, Wörterbuch der Mundart in Österreich unter der Enns bei Kl. S. 390 ff.
1851 = Rud. Fröhlich, Die gefährlichen Klassen Wiens bei Kl. S. 392 ff.
1856 = v. P., Die Kunden und ihr Treiben bei Kl. S. 414 ff.
1886 = Wiener Dirnensprache bei Kl. S. 416 ff.
Kundenspr. I = Wagner, Rothwelsche Studien bei Kl. S. 421.
— II = Otto Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen bei Kl. S. 421.
— III = Rocholl, 6 Monate Vagabund bei Kl. S. 424 ff.
— IV = Linke, Deutsches Handwerksburschen-Lexikon bei Kl. S. 430 ff.
Krämerspr. I = Das Pleisslen der Killerthäler bei Kl. S. 434 ff.
— II = Die Sprache der Pfälzer Händler bei Kl. S. 437 ff.
— III = Grimme und Kluge, Winterfelder Hausirersprache bei Kl. S. 439 ff.
— IV = Gundermann, Die Frickhöfer Sprache bei Kl. S. 442.
— V = Der Schlüssel zum Krämerlatein oder kurze Anleitung zum Hennese-Fleck der Breyeller bei Kl. S. 446 ff.
— VI = Die schwäbische Händlersprache bei Kl. S. 476 ff.
— VII = Simon Salomon, Das Jenisch der Eifler Hausirer bei Kl. S. 490 f.
Lebendes Rothwelsch = Hoyer, Hallscher Lattcherschmus bei Kl. S. 491 ff.

Acht, die (vgl. Armspangen, Bretzel, Füchse, Manschetten, Rosenkranz; genauer am Bändsel gehen).	Handschellen.
Achtgroschenjunge, der [Ldbg. 1891 = Vigilant, Späher der Polizei; Gr. = Polizeispion, Geheimpolizist]	Zuträger der Polizei.
Achthalber, der (in Westpreussen, besonders Thorn, Gollup und Umgegend)	25 Pf. = 2½-Groschenstück (angeblich Rest der alten polnischen Guldenwährung).
Äffchen, das (vgl. Kadett) [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278: Der Dumme, der gerupft werden soll — zu eng — Kundenspr. III bei Kl. S. 424: junger Handwerksbursche in guter Kleidung]	junge unerfahrene Handwerksburschen, besonders wenn sie noch nett und sauber angezogen sind.
Affenfett, das	Schmalz.
Anhauen [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = um etwas besonders Wünschenswerthes extra bitten. Gr.: bitten, anbetteln] (vgl. fechten)	betteln, als erste milde Anfrage, will der Betreffende nicht geben, so bohrt man.
Arbeiten (vgl. bezupfen) [1846 bei Kl. S. 372 = Prostitution treiben — zu eng —; A. L.: Arbeit = Diebshandwerk, stehlen, betrügen]	einbrechen, nach Andern allgemein = auf böse Wege gehen.
Armspangen, die (vgl. Acht) [Baumann, Londonismen u. s. w.: bracelets = Handschellen. Ebenso Gr.]	Handschellen.
Arschkratzer, der (vgl. Doktor, Schaber, Schaumritter, Schnauzenschlager, Verschönerungsrath)	Barbier.
Asche, die, blanke, rothe, schwarze. (Vgl. Blech, Draht, Kies, Kitt, Mesumme, Monne, Moos, Pulver, Zaster, Zimmt, Zinsen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Asche = Geld; ebenso Kundenspr. III und IV dort S. 424 bezw. 430, letztere auch: rothe, blanke, weisse Asche = Kupfer-, Nickel-, Silbergeld. Lebd. Rothw. dort S. 491 Asche = Geld, ebenso Ldbg. 1891 und Gr.] Vgl. in der englischen Gaunersprache red clock = goldene, white clock = silberne Uhr, ruddy = Goldgeld bei Baumann, Londonismen.	Geld, Silber-, Gold-, Kupfergeld.
Die Asche ist verbrannt	Das Geld ist durchgebracht.
August, blanker, auch **weisser** oder **gelber,** wenn er weisses oder gelbes Riemenzeug trägt (vgl. Blitzableiter)	Gensdarm.
Baldowern [1737 bei Kl. S. 206 Baldower = Angeber; 1747 dort S. 214 = Auskundschafter; 1804a dort S. 277 und 1807 Balltover dort S. 284 ebenso; 1812 baldowern = verrathen, entdecken bei A. L. Bd. 4, S. 199; 1818 baldovern = auskundschaften Bd. 4, S. 226 dort; 1820c bei Kl. S. 348 baldowern ebenso; desgl. 1823 dort S. 359; 1828 dort S 362 Baldower = einer, der Gelegenheit zum Diebstahl aussieht; Fr. Gl. baldowern = auskundschaften, entdecken, besonders die Gelegenheit zu einem Diebstahl, behaupten, angeben; 1846 bei Kl. S. 372 baldowern = auskundschaften; 1847 dort S. 373 Baldower = Kundschafter; 1851 baldowern = nachweisen, anweisen, Diebsgelegenheit erkunden und mittheilen, dort S. 394; A. L., Kundensprache III bei Kl. S. 424, Lindenberg 1891 und Gr.: ausbaldowern = auskundschaften; Ab-	auskundschaften, wo etwas zu machen ist.

leitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter ausbaldowern.

Bankarbeit (vgl. Knacker) machen [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Bankarbeit = auf der Bank schlafen; III dort S. 424 = auch auf Tisch und blankem Fussboden; IV dort: B. machen = auf Bank, Tisch, blosser Diele schlafen S. 430]

auf der Bank schlafen; besonders im Aufenthaltslocal, das nicht eigentlich Schlafraum ist, nach Andern allgemein.

beblubbert (vgl. beschmort)

betrunken.

Beinlinge, die [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 424: Beinlinge = Strümpfe]

Hose (andere kennen diesen Ausdruck nicht, dritte brauchen Beinlinge für Unter-, Weitlinge für Oberhose).

Berg- und Thalversetzer [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 Benennung für die, die kein eigentliches Geschäft betreiben, oder das früher erlernte vergessen haben]

s. Wolkenschieber.

Berliner, der (auch Charlottenburger, Potsdamer, in Oesterreich Randi = Ranzen, Rande, besonders von den Schmieden in Oesterr. gebraucht) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 „Felleisen"; III „Reisebündel", dort S. 424; IV dort S. 430 = gewöhnlicher Ausdruck für Handgepäck jeder Art; Krämerspr. VI = Ranzen S. 485 dort]

jedes Packet, nicht nur die ursprünglich so genannte Wachstuchhülle. „Berliner" soll das Ursprüngliche sein, die übrigen Ausdrücke sollen mehr für kleine Packete und Bündel aller Art gebraucht werden.

Beschaskert (vgl. beschmort [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 250 schassgenen = trinken; Chrysander dort Bd. 3, S. 405 schasgen ebenso; desgl. 1812 dort Bd. 4, S. 216 schassgenen und Fr. Gl.: schaskenen, schaskelen; 1820c bei Kl. S. 349: bekaskert = besoffen, betrunken, alte Sprache beschöchert; A. L. ausschassjenen = austrinken, auszechen, bekaskert = betrunken; Kundenspr. III bei Kl. S. 424 beschaskert, Krämerspr. II dort S. 438 beschassnet = betrunken; Krämerspr. III schaskern = trinken dort S. 447; Ableitung aus dem Jüdischen vgl. bei A. L.

betrunken.

Beschmort (vgl. beblubbert, beschaskert, beschwabbelt, Blasen an den Füssen, duhn, fett, zu schwer geladen, schicker, selig, im Tritt) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 424.]

betrunken.

beschwabbelt (vgl. beschmort) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 428]

betrunken.

beseibeln (vgl. kaspern)

betrügen.

bezupfen (vgl. angeln, arbeiten, gampfen, klauen, klemmen, mausen, mogeln, moggeln, mopsen, stippen, zotteln) [1598 zopfen = stehlen, zugreiffen bei Kl. S. 116; 1793 dort S. 271 = nehmen; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 233, 243 bezopfen = ausplündern, stehlen; 1820c bei Kl. S. 353 zuppen = sich jemanden zum Beischläfer nehmen; 1828 dort S. 363 zoppen = sich in die Häuser schleichen und stehlen; Fr. Gl. zopfen = herausziehen, heimlich nehmen, erwischen, entwenden; A. L. zupfen, zuppen, zoppen = ziehen, besonders aus der Tasche stehlen; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 — zupfen = stehlen; Krämerspr. I dort Zopfe(n) = Brot dort S. 437; Krämerspr. VI zopfen = stehlen dort S. 486, aber dort S. 487 = verhaften; Gr.: zupfen = ziehen, zerren, aus der Tasche stehlen]

stehlen (nur vom Leichenfledderer).

Bielefelder, der (vgl. Gipsverband)	Vorhemd, Kragen u. dgl. weisse Wäsche, besonders wenn von Leinen, aber auch von Papier.
Bienen (auch Bismarckkäfer, Kiennadeln oder bloss Nadeln, Müllerflöhe, Reichskäfer — sehr allgemein —, Sackratten, Trichinen, — nach Kundenglauben haben einige ein schwarzes Kreuz auf dem Rücken, den sogenannten „Sattel", andere einen schwarzen Fleck am Kopf, den „Maulkorb". Danach scheidet man sie in „Pommern" und „Brandenburger") [Kundenspr. II: Bienchen; III und IV: Biene = Laus bei Kl. S. 422, 424, 430]	Ungeziefer besonders Läuse aber nicht Flöhe, die zählen nicht mit, während bezeichnender Weise schon die Krämersprachen eine Reihe von Ausdrücken für den Floh haben, so Kr. III bei Kl. S. 441 Hüperlinge, V dort S. 449 Gricks, VI dort S. 481: Hase, Schwarzpfitzing, Hupferling, Spitzvogel und sogar den althergebrachten Namen für Laus: „Walter", in dieser Form und als „Walterle" für „Floh" verwendet. Die Benennung nach Nationen findet sich auch in der englischen Gaunersprache: Scotch-greys, eigentlich = schottische Kavallerie in grauer Uniform für „Läuse" gebraucht. Baumann, Londonismen. S. 197.
bienen oder nachbienen	auf Reinlichkeit, d. h. Ungeziefer untersuchen, besonders die Staude.
Bienenkammer, die	Abtheil in der Herberge, wo die Läuseverdächtigen schlafen.
Bismarckkäfer, der (vgl. Bienen)	Läuse.
Blasen an den Füssen (vgl. beschmort)	betrunken.
Blaue, der (vgl. Laterne — besonders in Württemberg —, Putz, Putsch, Schmiere) [in der englischen Gaunerspr. findet sich nach Baumann, Londonismen S. 15 ebenfalls „blue" = Polizist]	Polizist.
Blech, das (vgl. Asche) [l. v. Blech = blaphart, Blechlein = kreutzer; B. O.: bleck = ein mathier, bleklin = kortling; 1820 d bei Kl. S. 354: Plech = Groschen; Fr. Gl. Blech = Geld]	Geld.
Blei, das (vgl. Dittchen)	Zehnpfennigstück.
Bleier, der [1856 bei Kl. S. 415: Dufter Bl. = guter Groschen, oder süddeutscher Sechser, linker Bl. = süddeutscher Groschen oder Silbergroschen; Kundensprachen II, III, IV bei Kl. S. 422, 424, 430 = Zehnpfennigstück]	Zehnpfennigstück.
Blind, z. B. blinde Zahlstelle	unbrauchbar, wo's nichts giebt, z. B. Unterstützungsstelle für die man schon auf der vorigen vorausbekommen hat.
Blitz, der (vgl. Knast, Rems)	Stadtverweis, Urtheil.
Blitzableiter, der — selten — (vgl. blanker August, weisser, gelber, Fusslatscher, Klempners Karl,	Gensdarm allgemein.

Schucker, Schiess, Spitzkopf, Teckel) [ebenso A. L.; Kundensprache III bei Kl. S. 424; Krämerspr. IV blitzableiterken = Gensdarm dort S. 442; Gr.]	
Bohren (vgl. anhauen, fechten) [Fr. Gl.: „stechen" im selben Sinn]	Meister oder Gesellen, die nicht recht geben wollen, hartnäckig bitten, dass sie das Geschenk geben; nach anderen allgemein für aufdringlich betteln.
Brandenburger, der (vgl. Bienen)	Läuse mit schwarzem Fleck an den Fresswerkzeugen, dem sogenannten Maulkorb.
Brennen, die Steine, [anders A. L. Bd. 4, S. 257 = berennen, ansprechen, fordern oder = gefangen sitzen und Lindenberg 1891 = Erpressen der Verbrecher unter einander, wenn einer von ihnen Beute gemacht hat, „brennen" ihn die andern. Kundenspr. IV, jedoch bei Kl. S. 430 hat auch: Die Steine brennen = es ist viel Polizei am Ort, und jeder Handwerksbursche wird arretirt]	es ist sehr heiss, vgl. dort.
Bretzel, die (vgl. Acht) [A. L. Bd. 4. S. 527 Bretzen = Handschellen]	Handschellen.
Brodfahrer, der	Brodbeuteldieb.
Brodfahrt, auf die B. gehen	Brodbeutel stehlen.
Bruch, der, besonders schwerer, ursprünglich österreichisch, wird mit allem zusammengesetzt, ist im Norden neben „Dallas" eingedrungen (vgl. Schiebungen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Bruch sein, im = in Kleidung herabgekommen sein]	Es ist schlecht bestellt, z. B. mit Schuhwerk, schwerer Bruch auf den Trittchen, Wetter, Herberge, Polizei u. dgl.
Bruchbinder, der (vgl. Kleisterhengst)	Buchbinder.
Bruchdrucker, der	Buchdrucker.
Buddel, die (auch Finne, Karline, Kilometerstein, Thermometer, Unke, Verbandsbuch, Wegweiser)	Branntweinflasche.
Bude, die (vgl. Schusterbude)	Werkstätte, Geschäft.
Charlottenburger, der (vergl. Berliner) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Umhängetasche]	Bündel.
Chausseegrabentapezierer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Berg- und Thalversetzer]	s. Wolkenschieber.
Dachhase, der [1804a bei Kl. S. 278: Dachhafs = Katze]	Dachdecker.
Dachstubenkrauter, der (vgl. Krauter)	Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in der Mansarde.
Dallas [1847 bei Kl. S. 375 Dalles = Geldmangel, Armuth; Fr. Gl. = Unglück, Garaus; Kundenspr. IV bei Kl. S. 430 im Dalles sein = abgerissen, zerlumpt sein; Lindenberg 1891 Dalles = Geldmangel, Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Dal]	In gleicher Weise wie Bruch zu Zusammensetzungen aller Art benutzt, um den Begriff von unglücklich, schlecht, verkommen u. dgl. zu geben.
Dallasbruder, der (Bruchbruder) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = schlecht gekleidet; III dort S. 424 ebenso, auch Dallaskrämer, Dallas u. Ko.]	zerlumpter Kunde.
Dallasbude, die (Bruchbude)	liederliche Werkstätte.
Dampf schieben (vgl. Kohl schieben) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 482 Dampf = Hunger]	hungern.
Dittchen, das, s. Dittschen	Zehnpfennigstück.

Dittschen, das (vgl. Blei, Bleier). In der Weichselniederung, Gegend von Danzig, Dirschau, Marienburg gebräuchlich, doch wohl nur bei den Aelteren; auch in Deutschrussland ausserhalb der Kundenkreise bekannt	Zehnpfennigstück.
Dohle, die (vgl. Koppeschale, Külp, Obermann) [Gr.: Dohle = Freudenmädchen]	jeder steife Hut, nicht nur schwarze.
Doktor, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 433 ebenso]	Barbier.
Donnergott, der	Amtsrichter.
Draht, der (vgl. Asche) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Drat; III dort S. 425 Draht; Krämerspr. V dort S. 451 Droht, VI dort S 181 Drât, Drôt; lebendes Rothwelsch dort S. 492 drat; Lindenberg 1891 Draht = Geld]	Geld.
Der Draht wird gedehnt	Das Geld wird durchgebracht, besonders vertrunken.
Dreckschwalbe, die (vgl. Malör, Malvasier) [1820 bei A. L. Bd 4, S. 244 Dreckschwalm = Töpfer; Fr. Gl., das „Schund = Roth, Schmutz, Dreck" bringt, nennt den Maurer: Schundschwalbe; Kundenspr. III, IV bei Kl. S. 425, 434: Dreckschwalbe = Maurer]	Maler, nach Andern auch für Maurer, nach Dritten nur für Maurer.
Duft [1733 bei Kl. S. 201 Doff, 1787 dort S. 252 tof; 1793 dort S. 271 tov = gut; 1820 c dort S. 349 Duft = gut, recht, richtig; Fr. Gl. Doft, Duf, Duff, Duft = gut, angenehm, schön; 1847 a bei Kl. S. 391 Doff = fein pfiffig; 1851 dort S. 396 ebenso und = gut; A. L. tof = gut, tüchtig, lustig u. s. w.; Kundenspr. III bei Kl. S. 425 Duft = gut, gewiegt u. s. w.: Krämerspr. II dort S. 437 dôf, tôf = gut; III Doff = gut dort S. 439; VI dort S. 481 Dôf = gut, S. 486 = schön; VII dort S. 490 doft = gut; lebendes Rothwelsch dort S. 492 duft = gut; Gr.: Duft = zünftiger Vagabund, sicher zu eng, denn „Duft" wird für alles mögliche gebraucht, z. B. dufte Penne, dufter Tirach. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter „tof"]	gut, geschickt (dasselbe wie „zünftig", nur noch etwas anerkennender).
Dufter Kunde	guter Kamerad, gewiegter Landstreicher, einer der sich überall zu helfen weiss.
Duhn (vgl. beschmort)	betrunken.
Element, das (vgl. Puparsch, Stoff)	Lagerbier.
Elementenfärber, der (auch Kunst- und Elementenfärber, Spezel) [Kundenspr. II, III bei Kl. S 422, 425 ebenso]	Bierbrauer.
Ellenreiter, der (vgl. Laufmann, Heringsbändiger, Socher, Sucher)	Zeugkaufmann.
Erbsen kochen (vgl. raspeln, sägen)	schnarchen.
fackeln (vgl. fehmern) [ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 204; 1818 dort Bd. 4, S. 226; 1820 dort Bd. 4, S. 242; 1820 c bei Kl. S. 349; 1828 dort S. 362; Fr. Gl.; 1851 bei Kl. S. 397 facheln; A. L.; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 fackeln; ebenso III dort S. 425; IV dort S. 430; Krämerspr. VI dort S. 486 fackelen; Gr. fackeln = schreiben]	schreiben (nach Einigen besonders von Behörden, nach Andern stets mit Beigeschmack des Fälschens).
Fackler, der [A. L.; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 = Schreiber; Gr. = Schreiber, der falsche Siegel besitzt]	Schreiber, auch Fälscher.

Falschmünzer	die in den dumpfigen feuchten Kellern einiger Arbeitshäuser — mir besonders von Glückstadt berichtet — als Kartoffelschäler u. dgl. arbeitenden alten, siechen Leute.
Fahrt, auf die F. gehen oder steigen (vgl. fechten) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422: auf die Fahrt steigen = losgehen zum Betteln; III dort S. 425 = die Bettelei anfangen; IV dort S. 430 = betteln gehen]	betteln, aber auch überhaupt auf „Arbeit“ gehen; auch als Verbrecherausdruck gebraucht.
Faule, der (vgl. Geheimer, Greifer, Kundenfänger, Verdeckter)	Geheimpolizist.
fehmern (vgl. fackeln) durch's ganze Reich, wie auch in Oesterreich und Ungarn verbreitet. [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Fōhme = Hand; 1793 dort Bd. 4, S. 182 Feme = Hand; 1812 feberen 1814 fibern = schreiben, 1812 Fehme, 1814 Vehm = Hand dort Bd. 4, S. 204; 1820 dort Bd. 4, S. 242; febern; 1820c bei Kl. S. 340 femern = schreiben; Fr. Gl. verfebern = verschreiben, vorfebern = vorschreiben: 1847 bei Kl. S. 377 fehmern: 1851 dort S. 397 fehmern und felbern: A. L. fehmern, febern, febbern, felbern = schreiben. Gr.: Fehm = Hand, Fehmer = Schreiber, ausfehmern vollenden, fertig schreiben; Krämerspr. II bei Kl. S. 437 fêwere: VI dort S. 486 pfeberen, fāeberen, fêberen = schreiben: lebendes Rothwelsch dort S. 492 fehme = Hand. — Andererseits Kundenspr. III bei Kl. S. 425: femern = kochen seitens der Kunden. Die Ableitung A. L.'s aus Fem = die Hand, herstammend vom schwedischen und dänischen „fem“ = 5, dürfte auch für fehmern = selbst kochen maassgebend sein, zumal das Wort in diesem Gebrauch durch alle deutsch sprechenden Gebiete verbreitet ist, in denen man grösstentheils sicher keine Ahnung von den Fehmarner Verhältnissen hat. Unmöglich jedoch ist die mir von den Kunden gegebene Ableitung auch nicht, da Femahrn ihr gelobtes Land ist, und sie selber durch alle Welt wandernd, Redensarten und Gebräuche einer vom andern lernen]	1. schreiben, z. B. nach Hause fehmern, in dieser Bedeutung mir nur ganz ausnahmsweise statt „fackeln“ begegnet; dagegen allgemein bekannt. 2. selbst kochen (Kundenerklärung: weil die Leute die im Sommer nach Fehmarn in die Ernte gehen in eigenem Geschirr selber kochen).
fehmern oder **ausfehmern** besonders im Norden. Auch dieser Gebrauch spricht wieder dafür, dass „fehmern“ auf den Begriff „Hand“ zurückgeht und alle möglichen Handthätigkeiten ausdrückt. Fam = Hand findet sich übrigens auch in der engl. Gaunersprache. Vgl. Baumann, Londonismen unter fam	ausbrennen, ausräuchern, besonders die Kleider von Ungeziefer.
fechten (vgl. anhauen, arbeiten, bohren, auf die Fahrt gehen od. steigen, klappern, Klinken putzen, kloppen, Kommando schieben, Laden stossen, schaben, schmal machen, stossen, talfen, tirachen, Zinseneinholen). In Oesterreich angeblich fast ausschliesslich, bei uns im Norden in neuerer Zeit sehr häufig, nicht gebräuchlich in Süddeutschland und Elsass. [1813a bei Kl. S. 311 und Kundenspr. III dort S. 425 fechten = betteln]	betteln.
fett, z. B. fett sein bis zur Schande (vgl. beschmort) [A. L. fett = reich]	betrunken.
Fettläppchen, das (vgl. Läppchen) [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 425 und 434, sowie Gr. ebenso]	Tuchmacher.
Fini, der (vgl. Schabau) verdorben aus spiritus vini	Schnaps.

Finne, die (vgl. Buddel) besonders in Süddeutschland u. Oesterreich. [A. L. Finne = Kasten, Dose, Futteral: Gr. = Lade, Kasten; Kundenspr. II u. IV bei Kl. S. 422, 431 = Schnapsflasche, III dort S. 425 = Flasche]	Schnapsflasche
Flachs, der (vgl. Meter) [ebenso Gr.; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 425, 430; Krämerspr. VI dort S. 484]	das Markstück.
Flamme, die (vgl. Kalle)	Mädchen, Geliebte, Braut.
Flammer oder Flämmer (vgl. Spitzflamme) [1818 bei A. L. Bd. 4, S. 226 Flammert; 1820 dort Bd. 4, S. 242 Flammerer; Fr. Gl. ebenso; A. L. und Gr.: Flammert; Kundenspr. I, III, IV, lebendes Rothw. bei Kl. S. 421, 425, 434, 492 Flammer = Schmied]	Schmied.
Fleppe, die [1793 bei A. L. Bd. 4, S. 181 Fleppe = Brief; 1812 Fleppen = Pass, Arrest dort Bd. 4, S. 205; 1818 dort Bd. 4, S. 226 Flebbe = Pass; 1820 dort Bd. 4, S. 233 Fleppe = Attestat; 1820c bei Kl. S. 349 Flebbe = Pass; 1820d dort S. 354 Flöpen = Reisepass; 1821 dort S. 355 ebenso; 1828 Flepp = Pass, Papier; Fr. Gl. Fleppe, Fleppen = Brief, Pass, Schrift, Urkunde; A. L. Fleppe = jeder besondere, vorzüglich schriftliche Ausweis, Urkunde, Pass, Zeugniss u. s. w.; ebenso Gr. und Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Fleppe = Wanderbuch; II Flebbe = Pass, Papiere, dort S. 422; III dort S. 425 Legitimationspapier; IV dort S. 430: Wanderbuch Arbeitsschein oder sonstige Legitimationspapiere; Krämerspr. I dort S. 435 flepp = Papiere zum Ausweis; II flebbe, fleber = Legitimation dort S. 437; VI dort S. 484 Flebb = Papier zum Ausweis, Pass; Lindenberg 1891 Flebbe = offizielle Zeitung, auch andere offizielle Papiere und Zeugnisse	Ausweispapier (besonders aber nicht ausschliesslich für falsche, nach Andern sogar im Gegensatz zur linken Fleppe).
linke Fleppe [1812 bei A. L. Bd 4, S. 205 linker Fleppen; 1818 dort Bd. 4, S. 226 linke Fleppe; 1820c bei Kl. S. 349 blinde Flebbe, S. 350 linke Flebbe = falscher Pass; 1828 dort S. 363 Linkfleppen = falsche Papiere; Fr. Gl. und Gr.: linke Fleppe = falscher Pass]	falsches Papier.
Die Fleppe versudeln	das Papier unbrauchbar machen, z. B. ein zum Erschwindeln von Reiseunterstützung bestimmtes durch Eintrag, dass solche ertheilt sei.
fleppen, [1753/5 bei Kl. S. 236 = liebkosen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 flebben = Pass abverlangen; III dort S. 425 geflebbt werden = Papiere dem Gensdarm vorzeigen müssen; IV dort S. 431 flebben = Papiere revidiren; Roscher bei Gross. Archiv Bd. 3 S. 278 fleppen = bei Revision nach Ausweispapieren fragen]	Wenn der Gensdarm die Papiere untersucht, sagt man: „er fleppt"; der, dem er sie untersucht, „wird gefleppt".
Flepperei, die (vergl. Kassive)	Papiere, besonders behördlich beglaubigte Arbeitsscheine.
linke Flepperei	falsche Zeugnisse.
flossern [1450 bei Kl. S. 15 flosseln = mögen; l. v. floslen = bruntzen; B. O. floslen = bissen; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 geflosselt = das Wasser abgeschlagen; — Kundenspr. III bei Kl. S. 425 flossern = Wassertrinken; Krämerspr.	bettnässen (aber nicht aus Krankheit, sondern aus Betrunkenheit).

V S. 458 Flossen = sein Wasser abschlagen; VI S. 484 flösslen = mingere, flösseren = Weinen S. 488]	
Flöte, die (vergl. Winde) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Gefängniss, Krankenhaus; III dort S. 422 = Arbeitshaus]	Arbeitshaus.
Frachtbrief, der (vergl. Roller, Todtenschein)	Entlassungsschein aus Arbeitshaus oder Gefängniss mit Reisevorschrift.
fremd bekommen	aus der Arbeit entlassen werden.
fremd machen	aus Arbeit treten.
Fuchs, der (vergl. rothe Asche) [1652 bei Kl. S. 159 = Dukaten; 1737 dort S. 205 = Gold; 1737 dort S. 214 ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 = Geld, Keller, Gewölb; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Rüster oder Gold; 1755 dort S. 240 ebenso, S. 238 = ein Küssen; 1807 dort S. 285 = Goldmünzen; 1820c dort S. 349 = Geld; 1847 dort S. 377 = 1.: Friedrichsd'or., Goldstück, 2.: Maschine, auf der körperliche Züchtigungen ertheilt werden; 1851 dort S. 397 = Gold]	Goldstück.
Füchse, die (vergl. Acht) nur Mehrzahl, besonders österreichisch	Handschellen.
Fusslappen, die (vergl. Quadratlatschen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso]	Weisskohl.
Fusslatscher, der (vergl. Blitzableiter [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso]	Fussgensdarm.
Galgenposamentier, der [Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 425, 434 gleichfalls]	Seiler.
Gallach auch schwarzer Gensdarm [1450 bei Kl. S. 14 Galatten = falsche Priester als Bettler; 1475 dort S. 26: Glatten = ebenso; l. v. galch = pfaff; B. O. galch = pap; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 253 Gallach = Priester; 1593 bei Kl. S. 113 galch; 1597 dort S. 115 Galle = sacerdos; 1620 dort S. 134 Gallach = Rabbiner, S. 136 Galch = Pfaff; 1714 dort S. 177 Gallach = Geistlicher; 1733 dort S. 200 Galach = ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 Gallach = Pfarrer; 1747 bei Kl. S. 214 Galla = Priester; 1753/5 dort S. 236 Gallach = ebenso; 1769 dort S. 247 ebenso; 1791 und 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 168 und 206 ebenso; 1820 dort Bd. 4 S. 241 Kollach; Fr. Gl. Gallach = Pfarrer, Pastor; 1847a bei Kl. S. 391 Galach = Geistlicher; 1851 Gallach = Pfarrer, Prediger dort S. 397; A. L. = der Geschorene, dann christlicher Geistlicher überhaupt; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Gallach; II dort S. 422 Galach; III dort S. 425 Gallach; IV dort S. 431 Galla; Krämerspr. III dort S. 440 Gallak = Pfarrer; VI dort S. 483 Gallach = Kaufmann! Gr.: = der Geschorene, katholischer Priester. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L.]	Pastor.
gampfen (vergl. bezupfen) [l. v. von 1510 bei Kl. S. 53 genffen = stellen; B. O. von 1510 dort S. 76 genffen = stelen; 1597 dort S. 115 Genffen = furari; 1598 genffen = zugreifen, Stelen, dort S.116; Lindenberg 1891 ganfen oder gannewen = stehlen]	stehlen.

Geheimer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kriminalpolizist, Schutzmann in Civil; Lindenberg 1891: Heimlicher = ebenso]	Geheimpolizist (vgl. Fauler.)
geladen, zu schwer (vergl. beschmort)	betrunken.
Gipsverband, der (vergl. Bielefelder)	Vorhemd, Kragen u. dergl. weisse Wäsche, stets wenn aus Gummi, zuweilen auch, wenn aus Papier.
Greifer, der (vergl. Fauler) [Kundenspr. II bei Kl. S. 426 = Geheimer; Lindenberg 1891 = Kriminalpolizist; vergl. im englischen Slang: copper = Fänger, Geheimpolizist bei Baumann, Londonismen]	Geheimpolizist.
Grützkasten, der (auch Theewinde) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 = Krankenhaus]	Krankenhaus.
Gurken, die (vergl. Teppe)	zerrissene Stiefel u. Schuhe, besonders wenn alt und aufgebogen.
hacheln (vergl. picken) [l. v. ebenso 1620 bei Kl. S. 134 acheln; 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 acheln; 1733 bei Kl. S. 200 acheln; 1737 dort S. 206 acheln; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 135; 1764 bei Kl. S. 247; Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 404 ebenso; 1793 dort Bd. 4 S. 180 acheln; 1812 dort Bd. 4 S. 199 acheln; 1820 dort Bd. 4 S. 236; 1820c bei Kl. S. 348; 1847 dort S. 373; 1851 dort S. 399. A. L.; Kundenspr. II u. III dort S. 422 bezw. 424 ebenso; Krämerspr. II dort S. 437 achile; III, IV und lebendes Rothwelsch dort S. 439, 442, 491 sowie Lindenberg 1891 und Gr.: acheln = essen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter acheln	essen.
Hachelei, die (vergl. Pickus)	Das Essen (die Thätigkeit, nicht das Gericht).
Haifisch, (vergl. Schneiderkarpfen, Schwimmling, Seekadett, Seesoldat)	Hering.
Hanf, der (vergl. Legum, Torf, Twist) [so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426]	Brod (nach den Meisten allgemein, nach einigen nur Gefängnissbrod).
Hämerercasse; von Juden den Ausdruck gehört, [vergl. im Wörterbuch des Constanzer Hans von 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 172: Hamore = die Händler; 1812 dort Bd. 4. S. 207 Hamore = Händel, Streit, Lärmen; Gr.: Hamor = Lärm, Händel]	Judenunterstützungskasse.
hammern (vergl. picken)	essen.
Harke, die (auch Lauseharke)	Kamm.
Hasen machen vergl. thürmen, polnischen Urlaub nehmen)	weglaufen.
Heiligkeit, die (vergl. Heimath)	Herberge zur Heimat.
Heimath, die (vergl. Heiligkeit) lautet der Name „zur Heimath", nicht „Herberge zur Heimath", gehört sie also nicht diesem Verband an, so nennt man sie eine „wilde Heimath"	Herberge zur Heimat.
Heiss, es ist (vergl. brennen) 1856 bei Kl. S. 416 = es ist nicht sicher wegen strenger Polizei; Kundenspr. II dort S. 422 = beschwerlich; ebenso III dort S. 426; IV dort S. 431 = es ist nicht ganz so gefährlich als wenn „die Steine brennen"; Roscher in Gross, Archiv, Bd. 3 S. 278: „heisser Boden = wenn scharfe Vigilanz auf Kuppelei aus-	die Polizei passt scharf auf.

geübt wird" ist viel zu eng gefasst, kann nur als Beispiel, nicht als erschöpfende Begriffsbestimmung in Betracht kommen]	
Heringsbändiger, der (vergl. Ellenreiter) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kaufmann; IV dort S. 434 = Kaufleute, alle ohne Unterschied]	Kaufmann, wandernder, ganz allgemein für alle Zweige dieses Berufes.
Hobelhengst, der (vgl. Holzwurm)	Tischler.
Hobeloffizier, der [auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 426, 434]	Tischler.
hochfliegen (vgl. hochgehen)	verhaftet werden.
hochgehen (vgl. hochfliegen, krachen gehen, verkrachen, verschütt gehen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = erwischt werden beim Fechten; III dort S. 426 arretirt werden]	verhaftet werden.
hochnehmen, jemanden (vgl. verschütten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = zum Ausgeben veranlassen]	1. festnehmen (passiv = hochgehen u. s. w.; 2. jemandem auf der Herberge das Geld abnehmen.
Hochschütz, der (vgl. Klapperschütz, Lehmschütz, Oschütz, Roller)	Windmüller.
Holzwurm (vergl. Hobelhengst)	Tischler.
Hundefänger, der (vgl. Kundenfänger, Schlepper)	Zuführer des Stellenvermittlers.
Huschütz, der	Wassermüller (Ruf des Meisters, wenn das Wehr heruntergelassen werden soll: „Hu, schütz").
Kadett, der	junger Handwerksbursch, etwa = Aeffchen.
alter Kadett	alter verkommener Stromer der nie etwas Brauchbares gewesen ist.
Kaff, das [1620 bei Kl. S. 37 gfar, 1640 dort S. 153 Gfar; 1652 dort S. 156 und 1747 dort S. 214 Gefahr; 1764 dort S. 247 Kfahr; 1804a dort S. 278 und 1820c dort S. 349 Gefahr, letzteres auch Gfar; 1820d dort S. 354 Gifar; 1821 dort S. 355 Gisar. Kundenspr. II dort S. 422 Kaf, III, IV dort S. 426 und 431 Kaff. Krämerspr. II dort S. 468 kfâr; VI dort S. 480 Gefâr; VII dort S. 490 gefôr; lebendes Rotwelsch dort S. 492, A. L. und Gr. Kaff — letztere beide unter Kefar — = Dorf. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar]	Dorf.
Kaffer, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kafer; 1723 dort Bd. 4 S. 105 Kaffer = Bauer; 1733 bei Kl. S. 201 Kaffer = Mann; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 Caffer = Mann oder Bauer; 1747 bei Kl. S. 214 Caffers = Bauern; 1753/5 dort S. 236 Kaffer = Bauer; 1793 dort S. 271 Gaver = Mann; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kaffer = Mann; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kaffer = Bauer; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kafer = Mañ; 1820c bei Kl. S. 350 Kaffer, 1820d dort S. 354 Khaffer; 1828 dort S. 363 Kaffer = Bauer; 1847 dort S. 380 Kaffer = dummer Mensch; 1851 dort S. 400 = Bauer, Mensch, Mann; A. L. unter Kefar: Kaffer = Bauer, Mann, Kerl, Einfaltspinsel, der zu bestehlende oder zu betrügende Mensch; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 426, 431. Krämerspr. VI dort S. 479; Lindenberg 1891: Kaffer = Bauer; Gr.: Kaffer =	alles was auf dem Lande wohnt (Bauer, Tagelöhner u. dergl., männlich und weiblich ohne Unterschied).

Dorfbewohner; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar]

Kailoff, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kellef; 1714 Kieloff bei Kl. S. 177; 1733 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Kilef; 1733 bei Kl. S. 201 Kohluff; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Kiluff; 1791 und 1793 dort Bd. 4 S. 167 und 190 Kohluf; 1813 bei Kl. S. 308 Kalf, Kiluf; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 237 Gilof = der Hund; Fr. Gl. keilof, der = Kutte zum Fanghundabrichten, kelaf = der Hund; Fr. G. Gl. klaifa = Hündin, Stierches = Kelof = Hühnerhund; A. L. Kalf, Kelef, Keilef, Kolev, Kalef, Klobe, Globe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kailoff; Krämerspr. II dort S. 438 kêluf; III dort S. 441 Kailaf; VI dort S. 482 Kailuf; Gr.: Kalf und Koluf = Hund. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kelef]

Kaiserin, die (bayrisch) — runde Semmel.

Kalle, die (vgl. Flamme, Schickse, Spritzbüchse, Trine) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 254 Kalla = Braut; 1753/5 Calle bei Kl. S 236; 1764 dort S. 247 Kallo = Braut; 1807a dort S. 288 Kalle = Schläge oder Prügel; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kalle = Messe; Fr. Gl. Calle, Kalle, Kallach = Braut; 1847 bei Kl. S. 380 Kalle = Braut; 1851 dort S. 400 ebenso; 1886 dort S. 417 = Verlobte; Kundenspr. III dort S. 426 = Wirthstochter; Krämerspr. III dort S. 440 = Braut; A. L. und Gr.: Kalle für alle Schattirungen von Braut bis Dirne. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. — Mädchen, Geliebte.

Kaltschlächter, der (vgl. Mascharus) besond. in Ostpreussen, doch schwerlich spec. Kundenausdruck — Frohner.

Kahn, der (vgl. Klappen, Sänftchen, Sänftling, Senftling) [A. L. Kaan oder Kahn = Gefängniss; Gr.: Kaan = Gefängniss] — Bett.

kapores gehen (vgl. paikern) 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 kapores = morden; 1733 caporen = mördern bei Kl. S. 201, kaporen go = sterben müssen, exequiret werden 202; 1820d bei Kl. S. 354 kaporen = sterben; 1821 dort S. 356 kaporn = ebenso; Fr. Gl. kapores = tot; Fr. G. Gl. kaporen = tot; 1851 dort S. 400 Kappore = Verderben; A. L. kapores = tot unter Kappore; Gr. hat nur das Hauptwort Kappore = Reinigung, Tod und einige Zusammensetzungen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kappore] — sterben.

Karline, die (vgl. Buddel) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Karoline = Schnapsflasche] — Branntweinflasche.

Käppchen, das (vgl. Katzhoff) in Süd-, nach andern auch in Norddeutschland — Schlachter.

kaspern (vgl. beseibeln, mogeln) [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 = einen schlagen; 1755 bei Kl. S. 240 caspern = ausfragen; 1793 bei A. L. Bd. 4 S. 181 kaspern = einen betrügen; 1812 dort Bd. 4 S. 209 ebenso 1813 bei Kl. S. 308 caspern = schlagen, caschpern = ausfragen, betrügen; 1813a dort S. 311 kaspern = betrügerisches Prophezeien; 1820c dort S. 350 = auf dem Lande umhergehen und die Bauern betrügen; 1847 dort S. 379 = unerlaubter Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt; 1851 dort S. 400 kasspern ebenso und = heimlich reden, sich besprechen; Fr. Gl. aufkaspern = ver- — betrügen.

führen; A. L. caspern = schlagen, in der Schindersprache = mit Sympathie behandeln, daher = betrügen; kaspern = heucheln, täuschen; Lindenberg 1891 kaspern = der unerlaubte Verkehr der Gefangenen unter einander, auch durch Klopfsprache u. s. w. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kaspern]	
Kassive, die (vgl. Flepperei) [1814 bei A. L. Bd. 4 S. 205 Gasibe = Pass, Arrest; Fr. G. Gl. Gasibe = Pass; 1847 Kasiber = Verständigungszettel im Gefängniss bei Kl. S. 379, Kassiwer = Kundschaft, Pass S. 379; 1851 bei Kl. S. 400 Kassiwer = Schleifbrief im Gefängniss, Kassiwe = Pass, Reisedocument; 1856 dort S. 415 Korsiwa = Pass, Papiere überhaupt; A. L. unter kaswenen: Kasiwe, Kasiwer, Kasiber, Ksiwe, Ksiwerl = Brief, Zettel, Schleifbrief in und aus Gefängnissen, Pass, Kundschaft; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kassiber = Brief; Lindenberg 1891 = die zur Verständigung der Gefangenen dienenden Zettelchen u. s. w.; Gr.: Kassiwer = heimlicher Brief, Kassiber = Brief, besonders in und aus Gefängnissen geschmuggelt. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter kaswenen]	Papiere, Arbeitsscheine.
Nach anderen Kassiven, die, nur Mehrzahl, besonders in Österreich, Rheinlanden und Süddeutschland	Papiere allgemein.
linke Kassiven [A. L. unter kaswenen: linke Ksiwe = falscher Pass]	falsche Papiere.
Katzenkopf, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 422 und IV S. 434; III S. 426 dort Katzenkopp; Gr.: Katzenkopf = Schlosser]	Schlosser.
Katzhoff, der (vgl. Käppchen) [1733 bei Kl. S. 201 Katzauff; 1764 dort S. 247 Katzof; 1731 bei A. L. Bd. 4 S. 171 Kazuf, ebenso dort Bd. 3 S. 187 1793; 1812 Kazuf, 1814 Katzef dort Bd. 4 S. 209; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kazuf; 1820 c Katzoff, alte Sprache: Bockhartfetzer bei Kl. S. 350; Fr. G. Gl.: Katzof, Katzef; A. L. Kazow, Katzhoff; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 433/4: Katzoff; Krämerspr. II dort S. 438 katzuff; III dort S. 440 katzof; IV dort S. 442 katzoff; VI dort S. 484 Katzuff; Gr.: Kazev und Kazuf = Metzger, Schlächter, Fleischer, A. L. auch = Fleischhändler. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kazow]	Schlachter.
Kenn!, oft auch kenn Mathilde, [1820 c bei Kl. S. 350 Kenn = ja; 1828 dort S. 363 känn, Matthes (ja Bruder) Bejahung auf die Frage Kunde?, 1856 dort S 415 kenn = Bejahung; Kundenspr. II dort S. 422 ken = ja, ich versteh's; III kenn Kunde = Kundengruss beim Erkennen dort S. 426; IV dort S. 431 kenn = ja (bei den Schlächtern gebräuchlich — sicher zu eng —; Krämerspr. II dort S. 438 kent = ja; III dort S. 439 Ken, S. 441 kenn = ja; VI kenn = ja, kenn Mathilde = grüss Gott dort S. 482 und 481; Kr. VII kenn = ja, dort S. 491. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L unter Ken. Vgl. Gr.]	Kundengruss: „Kenn?“ oder „Kunde?“ Antwort, wenn bejahend, dass auch der Gefragte Kunde ist: „Kenn!“ oder: „kenn Mathilde“. Letzteres auch ganz allgemein = „ich hab's verstanden“ bei Fragen aller Art.
Kiennadeln, die (vgl. Bienen)	Ungeziefer (aber nicht Flöhe).

Kies, der (vgl. Asche) [1714 bei Kl. S. 177 Keesoff = Silber; 1733 dort S. 202 Keseff; 1737 dort S. 205 Käsoff; 1745 Kisoff bei A. L. Bd. 4 S. 154; 1747 bei Kl. S. 214 Kisow; 1753/5 dort S. 236 Kisoff = Silber; 1755 Kis = Beutel dort S. 240; 1764 dort S. 247 ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Kies = Silber; 1793 dort Bd. 4 S. 180 Kis = Beutel, Geld, Kesuv = Silber; 1812 dort Bd. 4 S. 209 Kies = Silbergeld; ebendort 1812 und 1814, Kiss = Sack, Beutel; 1818 dort Bd. 4 S. 226 Kisschen = Geld in Menge, Schatz; 1820 dort Bd. 4 S. 236 Kiss = Geld; 1820c bei Kl. S. 350 Kisof; 1820d dort S. 364 Khisow; 1847 dort S. 380, 381 Kies; Kiehsoff = Silber; Fr. Gl. Kis = Geld; 1851 bei Kl. S. 401 Kiess = Geld; A. L. und Gr.: Kis, Kies, Kiss = Beutel, besonders Geldbeutel, Geld; 1886 bei Kl. S. 417 Kies = Geld; ebenso Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426; Krämerspr. VI Kis = Geld bei Kl. S. 481; Lindenberg 1891 Kies = Geld. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kis]	Geld.
Der Kies wird verschmort	Das Geld wird verthan, verbracht.
Kilometerstein, der (vgl. Buddel)	Branntweinflasche.
Kitt, der (vgl. Asche) sächsisch	Geld.
Kittchen, das [1687 Kütte = Hauss bei A. L. Bd. 4 S. 95; 1733 bei Kl. S. 200 Kitt = Bauernhauss; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 143 Kitte, Kittgen = Zuchthaus; 1804a bei Kl. S. 277 Küttchen = Zuchthaus; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 200 Kitt = Haus; ebenso 1812 dort Bd. 4 S. 209; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kitte = Gefängniss; 1820c bei Kl. S. 350 Kittchen = Gefangenhaus; 1847 dort S. 381 ebenso; 1856 dort S. 415 desgl.; A. L. Kitt = Sessel, Thronsessel, Dach, Haus und dann für alle möglichen Arten von Haus, so auch Zuchthaus; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kittchen = Arrest; III dort S. 426 = Gefängniss; Krämerspr. II kittche dort S. 438; VI Kittle, Kitt dort S. 479; VII kitchen dort S. 490; Lindenberg 1891 Kittchen = Gefängniss; Gr.: Kittchen = Gefängnisszelle. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kitt. Vgl. die englische Gaunersprache bei Baumann, Londinismen kidden, kidken = Herberge, Schule für junge Diebe; thieves Kitchen = Diebesküche braucht ferner der Volksmund für den „City Athenaeum Club", in dem die Finanzwelt der City sich trifft. Der Ausdruck ist dort also in weitere Kreise gedrungen]	
Kittchenpös, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kittchenboos = Gefangenwärter]	Gefangenwärter.
Klappen, die (vgl. Kahn, Sänftling [Klappe = Diebskneipe, Lindenberg 1891, ist wohl zu eng, doch dürfte Gr.: Klappe = ordinäre Kneipe, der gewöhnlichere Gebrauch sein. Ich habe ihn allerdings im mündlichen Verkehr nicht feststellen können	Schlechte Betten.
klappern (vgl. fechten)	betteln.
Klapperschütz, der (vgl. Hochschütz) 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 215 Klapper-Isch = Müller; ebenso A. L. unter Klapper; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 Klapperschütz = Wassermüller]	Windmüller.

klauen (vgl. bezupfen)	stehlen.
klemmen (vgl. bezupfen) [so auch in der englischen Gaunersprache — Baumann, Londonismen — pinch = klemmen für stehlen]	stehlen.
Klempners Karl, der (vgl. Blitzableiter) [Kundensprache III und IV bei Kl. S. 426, 430 = Gensdarm; Gr.: = Polizist. Die englische Gaunersprache nennt den Polizisten: Charley — s. Baumann, Londinismen]	Reitgensdarm.
Kleisterhengst, der (vgl. Bruchbinder)	Buchbinder.
Klinkenputzen (vgl. fechten) [Gr.: Thürklinkenputzer = Bettler]	betteln.
kloppen (vgl. fechten) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 479 klopfen = betteln]	betteln.
Kluft, die (gleich Schale, vgl. Walmusch) [1450 bei Kl. S. 16 klabot = Kleider; l. v. Claffot = cleidt. B. O. ebenso! 1597 bei Kl. S. 114 Claffot = vestis; 1652 Klaffot dort S. 157; 1733 dort S. 201 Klufftie; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Klufft = Rock; Fr. Gl. Kluft oder Klüft = Rock, Kamisol, Kleid; Fr. G. Gl. Claffot = Kleid, Rock; 1846 bei Kl. S. 372 Kluft = Kleidung; 1847 dort S. 380 ebenso; 1851 Kluft = Rock, Kleid jeder Gattung dort S. 401; A. L. bei Kelef: Kluft = Oberkleid, Kleid allgemein, Mannsrock, Frauenrock; 1886 bei Kl. S. 417 Kluft = Kleid, Kundenspr. II, III, IV dort S. 422, 426, 431 Kluft = Anzug; Krämerspr. I dort S. 435 Kliftle = Kleid, Anzug; VI dort S. 483 Kluft = Kleid; lebendes Rothwelsch dort 492 kluft = Kleider; Lindenberg 1891 Kluft = Kleidung, auch gestohlene Kleidung; Gr.: Kluft = Kleider. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kelef]	Zeug, Anzug.
Knast, der [1820c bei Kl. S. 350. Knast = Strafe; Fr. G. Gl. Knass = Urtheil, Strafe; 1851 bei Kl. S. 401 Knass, Knast = Criminalstrafe; A. L. Knas, Knast = Strafe, Strafurtheil, Geldstrafe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Knast kriegen = Urtheil empfangen; IV dort S. 431 Knast = Gefängnissstrafe; lebendes Rothwelsch dort S. 492 knast = Strafe; Lindenberg 1891 Knast, Knass = Kriminalstrafe; Gr. Knas, Knast = harte Strafe; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Knas]	Urtheil.
Knast, schwerer	Zuchthaus.
schweren Knast schieben [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3 S. 278: Knast schieben = Gefängniss bekommen]	schwere Strafe, besonders Zuchthaus haben.
Knacker (vgl. Bankarbeit) machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 426: Knacker = Schlaf auf Bank, Tisch, blankem Fussboden; IV dort S. 431 = Bankarbeit]	auf der Bank schlafen, besonders in der Bienenkammer, aber auch sonst in zum Schlafen bestimmten Räumen.
Knopf, der (vgl. Zwilling) [1820a bei Kl. S. 346 = Kreuzer, ebenso bei A. L., Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Pfennig]	zwei Pfennig (weil grösser als Tupf).
Kober, der (vgl. Krauter)	Meister, Principal.
Kohlhase, der	Gärtner.
Kohl, der (vgl. Kohldampf)	Hunger.
Kohldampf oder Kohlendampf (beides ist in Gebrauch, vgl. Dampf, Kohl) schieben [1793 bei A. L. Bd. 4 S. 182 Koler = Hunger, kolerig =	Der Hunger, hungern.

hungerig; 1820 dort Bd. 4 S. 237 Kolter; Fr. Gl. Kolldampf, Koller = Hunger; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kohldampf schieben = Hunger leiden; Krämerspr. II dort S. 438 dampf = Hunger; VI dort S. 482 ebenso; Gr.: Kohldampfschieber = Hunger. Roscher bei Gross, Archiv Bd. 3 S. 277: Kohldampf schieben = „wenn der Zuhälter ohne Frauenzimmer ist, daher kein Geld hat" ist entschieden viel zu eng gefasst]

Kohl reiben, machen, pflanzen (österreichisch: Pflanz machen, vgl. dort (1812 bei A. L. Bd. 4 S. 210 kohlen = erzählen; 1820 dort Bd. 4 S. 236 kohlen = erzählen, essen; Fr. Gl. kohlen = erzählen, lügen, scherzen, spassen; kohlreissen = Lügen anhangen, Spass machen; A. L. Kohl reissen = betrügen, täuschen — unter Kol —; Kundenspr. II Cohl reissen = Lügen auftischen, Witze reissen bei Kl. S. 422; III dort S. 426 = anlügen, vorschwindeln; IV Kohl machen = unnöthige Worte machen, den Leuten beim Fechten Krankheiten, Unglücksfälle u. s. w. vorschwindeln, dort S. 431; Krämerspr. VI Kohl reissen = lügen dort S. 483. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kol] — aufschneiden, lügen, schwindeln, unter erlogenen Umständen betteln, besonders auch erlogenen Jammerbrief schicken, auf Grund dessen man dann nächstens selber vorsprechen und die Gaben abholen will.

Kohl schieben (Kohldampf schieben vgl.) — hungern.

Kommando schieben (vgl. fechten) [Kundenspr II bei Kl. S. 422 = betteln, von einem Ort aus abwechselnd in der Umgegend; IV dort S. 430 = aus der Stadt, wo man zugewandert ist, nach den nächsten Dörfern gehen, diese abbetteln und in dieselbe Stadt zurückkehren] — Leute, die in einer Stadt oder einem Dorf ihr Standquartier haben, in das sie Abends oder Nachts regelmässig zurückkehren, und die planmässig, oft zu mehreren, in grossen Kreisen von da die ganze Umgegend abfechten. Geschieht besonders, wenn sie in der Stadt etwas auf dem Kerbholz haben, bis das wieder in Vergessenheit gerathen ist.

Kommandoschieber, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Kommandobrüder, Kommandoschieber = Kunden, die monatelang auf einer Penne liegen und die Dörfer ringsum nach und nach abkloppen]

Kommerzienrath, der (vgl. Regierungsrath) — Schneider.

Kopfschuster, der [ebenso Kundenspr. IV bei Kl. S. 434] — Hutmacher.

Koppeschale, die (vgl. Dohle, Obermann) — Hut, Kopfbedeckung.

krachen gehen (vgl. hochgehen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = arretirt werden] — verhaftet werden.

Krauter, der (vgl. Kober) [1820c bei Kl. S. 350 = Spinnmeister, Kundenspr. II, III und IV bei Kl. S. 422, 426, 431 = Meister] — Meister, Prinzipal.

Kreuzspanne, die [1856 bei Kl. S. 415 Kreuzspann; A. L Kreuzspanne; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 431 ebenso; Krämerspr. II dort S. 488 Kreuzspann, Spanner und Kreuzspanner = Weste] — Weste (ganz allgemein).

Krone, die [l. v. Kronerin = efraw; B. O. krönerin = efrow; 1547 bei Kl. S. 93 Kronie = een wijf; 1593 dort S. 112 Krenerin; 1597 Kröner = vir dort S. 115; 1620 dort S. 136 Krönerin = Weib; — Meisterin, Hausfrau, Frau.

1755 dort S. 240 Krönerin, auch Krone = Ehefrau; 1851 dort S. 402 Krone = Gattin, Geliebte. A. L. unter Kröne: Krone = Frau und Kreutzer; 1886 dort S. 417 Krone = Geliebte; Kundenspr. III dort S. 426 Krone = Wirthsfrau; IV dort S. 431 Krone = jede Frau, ob die eines Knechtes oder die eines Grafen ist gleichgültig; lebendes Rothwelsch dort S. 492 krone = Mädchen, Geliebte, Braut, Frau: Gr.: Krone = Frau, Gattin. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kröne]	
Külp, die (vgl. Dohle) [englische Gaunersprache hat kelp = Hut, s. Baumann, Londinismen]	Hut.
Kunde, der [1828 bei Kl. S. 363 = Stromer; Kundenspr. II dort S. 422 = Handwerksbursch; III dort S. 426 = Reisender; IV dort S. 431: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Mal in demselben Strich reist", ist zu eng und irreführend]	jeder „wandernde Handwerksbursch" ganz allgemein, auch wenn er nie ein Handwerk getrieben hat, also die ganze Bevölkerung unserer Landstrassen und Herbergen ohne Unterschied von gut und böse.
Kunde? (Antwort „Kenn" oder „Kenn Mathilde", jetzt auch oft „servus", letzteres in Oesterreich allgemein. [Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Ken]	als fragender Kundengruss gebraucht.
kündigen (vgl. schärfen, verkündigen) [l. v. kimmern; B. O. kummern; 1616 bei Kl. S. 130 kimmer; 1620 dort S. 137 kümmern; 1733 dort S. 201 königen; 1753/5 dort S. 236 kündigen; 1764 dort 247 kaune = königen; 1793 dort S. 271 konigen; Fr. Gl. kindigen, kündigen; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 kingenen: Chrysander dort Bd. 3 S. 405 kinjen; 1820 dort Bd. 4 S. 238 kimmern; A. L. unter Kone: kanjen, kangen, kinjenen, königen, kone sein; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 kündigen; Lindenberg 1891 kangen; Gr.: kümmern = kaufen, erwerben. Nur Gr. bringt „kinjenen" für verkaufen, was kaum zutreffen dürfte. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone]	kaufen (besonders vom Brodfahrer u. dgl. Leuten, aber auch von jeder Herbergsversteigerung und sonstigem Handel.
Kundenfänger, der (vgl. Fauler- aber auch Hundefänger)	Geheimpolizist (nach anderen auch Zuführer der Stellenvermittler).
Kunst, die (z. B. Kunst kriegen)	Arbeit.
Kunst- und Elementenfärber, auch blos Elementenfärber, der (vgl. Spezel)	Bierbrauer.
Laden stossen (vgl. fechten) [Kundenspr. bei Kl. S. 427 = nur in Läden (offenen Geschäftslocalen) betteln]	nur bei Kaufleuten betteln (um Geld oder Waare).
Langschäfter, der (auch Pappenheimer, vgl. Teppe)	Schaftstiefel.
Läppchen, das (vgl. Fettläppchen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berg- und Thalversetzer, ursprünglich gewiss unrichtig, seit Verdrängung der Handweberei durch die Maschine aber vielleicht dann und wann als gleichbedeutend gebraucht]	Weber.
Laterne, die (vgl. Blaue) alt, besonders in Württemberg gebraucht, im Norden selten, hier dagegen häufig Blauer, Putz, Schmiere [A. L.; Gr.: ebenso]	Polizei.
Laufmann, der (vgl. Ellenreiter)	Kaufmann.

Lauseharke, die [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 427, 431]

Kamm.

ledern [Kundenspr. II ausbeuten, an der Nase führen bei Kl. S. 422; III dort S. 427 = einen schlafenden Kunden oder Person bestehlen]

rupfen, sein Spiel treiben mit Jemandem.

Legum, Geschlecht? (vgl. Hanf) [1450 bei Kl. S. 15 Lem = brott; 1490 dort S. 20 lechem = brott; l. v. Lehem = Brot; Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 250 lechem; 1620 Lehem = Brodt von Lechem bei Kl. S. 134; 1637 dort S. 151 Lehem; 1652 dort S. 156 Lechem; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 34 Löben; 1722 dort Bd. 4, S. 114 ebenso; 1733 bei Kl S. 200 Lechum, Lehm; 1747 dort S. 214 Leehem; 1755 dort S. 240 Lagum = Lechem; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 169. Leham; 1793 dort Bd. 4, S. 180; 1807a bei Kl. S 289 Leben; 1812 Leagem, 1814 Lächem bei A. L. Bd. 4, S. 211; 1820 dort Bd. 4, S. 234 Lächum; 1820 bei Kl. S. 354 Lechem = Brod; Fr. Gl.: Leben (der spargraue) = verschimmelte Brot, Lechem, der = schwarze Brot, Lechum = das schwarze Brot, der Jude; 1851 bei Kl. S. 402 Lêchem = Brot; A. L. u. Gr. Lechem, Legem, Legum, Lehm, A. L. auch Löhm = Brot; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Ligium; III dort S. 427 Legum = Brod; IV dort S. 432 Legum = trockenes Brod; Krämerspr. II dort S. 438 lêchem, leagem; III dort S. 439 Liächmen, S. 441 Lechmann, Lechmen, Laikmen; IV dort S. 442 lêchem; VI dort S. 480 Lêm, Lechem; VII dort S. 490 löm, lĕm = Brot. Ableitung auf dem Jüdischen bei A. L.]

Brod.

Leichenfledderer, der („bezupft" den Betrunkenen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berauber einer eingeschlafenen Person; allgemeiner Gr.]

der den Betrunkenen oder Schlafenden Geld und Sachen abnimmt.

Lehmer, der (gebräuchlicher als Teigaffe, auch Leobschütz) [1750 bei A. L. Bd. 4, S. 131 Legum = Schupfer, Löben = Schütz = Beck; 1753/5 bei Kl. S. 286 Lechemschieber = Becker; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Lemer; 1820c bei Kl. S. 351 Lehmer, Lechemschieber; Fr. Gl. Lebenpflänzer, Lebenschieber; A. L. Lechemschieber; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Lehmer; III dort S. 427 und IV dort S. 433 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 492 legomschieber; Gr.: Lechemschieber = Bäcker]

Bäcker.

Lehmschütz, der (vgl. Hochschütz, aber auch Lehmer)

mir mehrfach für Müller, besonders Windmüller angegeben, nach Obigem unter Lehmer aber wohl eigentlich = Bäcker.

Link (besonders: linker Kunde) 1755 bei Kl. S. 240 = falsch; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4, S. 212, sowie 1820 dort Bd. 4, S. 236 = falsch; 1820c bei Kl. S. 351 link = die Lüge; Fr. Gl. link = falsch, schlecht, dumm, wild; 1851 bei Kl. S. 402 = falsch, verfälscht, nachgemacht, unecht; A. L. = alles, was nicht recht, nicht richtig ist; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 ungeschickt, schlecht, falsch; III dort S. 427 = falsch; lebendes Rothwelsch dort S. 492 = dumm; Lindenberg 1891 = alles, was verdächtig, falsch, nachgeahmt ist; Gr.: = alles, was falsch ist. Im Englischen ist der Ausdruck „link" zwar nicht in die Gauner- wohl aber in die Juden-

Gegensatz von duft (z. B. schlechter Kamerad und dergl.), schlecht, falsch, verfälscht, plump, ungeschickt.

sprache übergegangen: link = nicht recht, verkehrt, nicht fromm — Baumann, Londonismen	
Linkmichel, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Einfaltspinsel; III dort S. 427 = schlechter Kamerad; IV dort S. 432 = junger Handwerksbursche, der den Fecht- und Tippelkomment noch nicht kennt; Gr. = beginnender, ungeschickter Vagabund]	etwa = linker Kunde, vgl. bei link; schlechter Kamerad, unbeholfener, simpler, unbrauchbarer Mensch.
links machen, z. B. die Staude	umkehren, z. B. das Hemd.
Loorchen, das (vgl. Kaiserin) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Kaffeebrödchen; IV. dort S. 432 = Semmel zu 2—3 Pf.; Gr. hat Lorchen und Lerchen]	Semmel, Rundstück.
los, etwas los haben, z. B. Geld	etwas los sein, durchgebracht haben.
Luftschiffbremser, der	s. Wolkenschieber.
machen nach	wandern nach.
Malör, der (vgl. Dreckschwalbe) nach einigen im Sommer Maler, im Winter Malör, wohl verdorben aus malheur	Maler.
Malvásier, der (vgl. Dreckschwalbe)	Maurer, da die sich bei der Arbeit viel Zeit lassen und der theure Malvasier nach Kundensage aus ihren Schweisstropfen destillirt wird.
Manschetten, die (vgl. Acht)	Handschellen.
Mascharus, der (vgl. Kaltschlächter, Maschurus, Meschores)	Frohner.
Maschurus (vgl. Mascharus)	Frohner.
Meschores (vgl. Mascharus) wohl das richtige. [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 249 Méschores = Diener; 1737 bei Kl. S. 207 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 134 und 1807 ebendort S. 189 desgl.; 1813 bei Kl. S. 309 Maschur, Meschores = dienender Abdecker; 1823 dort S. 360 Meschores = Knecht, Bedienter; Fr. G. Gl. Maschores und Meschores = Knecht, Hausknecht, Diener; A. L. Maschur und Meschores = Abdeckerknecht, Diener, Knecht und ähnl.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Maschores = Anstaltsaufseher; Krämerspr. II bei Kl. S. 438 maschôres = Knecht: Gr.: Meschores = Diener. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Maschur]	Frohner.
Mattine, die (vgl. Tippelei) [1787 bei Kl. S. 252 Märtine = Land; 1793 dort S. 271 und 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 212 ebenso; 1814 ebendort Mattine; 1818 Mertine = Landstrasse, Mahdine = platte Land dort Bd. 4, S. 227; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Martini = Land; 1820c bei Kl. S. 351 Merthine: auf der Merthine gehen = auf der Landstrasse umhergehen, um zu stehlen — zu eng —; 1823 Matina dort S. 360; 1840 Martine, Medine S. 368 dort; Fr. G. Gl. Medine, Medino, Medina = Land A. L. und Gr.: Medine, Martine, Mattine, A. L. auch Märtine = Gerichtsbezirk, Land: Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Matiene = Wanderschaft; Krämerspr. III dort S. 440 Mardyine = Welt, S. 441 auf die Mardaine gehen = auf den Handel gehen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Medime]	Wanderschaft.

mausen (vgl. bezupfen) aber nicht allein Kundenausdruck	stehlen.
Mesumme, die und mesuimmes, das [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 253 Mesummen = Gold; 1753 dort Bd. 4, S. 135 Mumme, Mees = Geld; 1745 dort Bd. 4, S. 155 Mees = Geld; 1753/5 bei Kl. S. 236 Mesum; 1755 dort S. 238 ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Messumme; Fr. G. Gl. Massumme 1847 bei Kl. S. 383 Mesumme; 1851 Messumme; dort S. 405; A. L. Mesumme; Krämerspr. II massumes) dort S. 438; III dort S. 439 Maschummen; Gr. Mesumme = Geld; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Mesummen]	Geld.
Meter, der (vgl. Flachs) nicht allein Kundenausdruck. [Kundenspr. II und Krämerspr. VI bei Kl. S. 423, 484 ebenso]	Markstück.
mogeln oder moggeln (vgl. bezupfen und kaspern) mogeln = betrügen kennt auch unsere Studentensprache. Vgl. mogul = bemogeln, begaunern, beschwindeln in der englischen Sportsprache bei Baumann, Londonismen]	stehlen, auch betrügen, besonders beim Spiel.
Monnee, das (vgl. Asche)	Geld.
Moos, das (vgl. Asche) [1753/5 bei Kl. S. 236 ebenso; 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 227 = Geld oder Geldeswerth; 1820c bei Kl. S. 351 Moos = Geld, alte Sprache Mess. Ebenso 1820d dort S. 354; 1821 dort S. 356; 1847 dort S. 383 und Fr. G. Gl. 1851 bei Kl. S. 405 Mooss; 1856 Moos bei Kl. S. 417. Ebenso A. L. 1886 dort S. 417. Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und Krämerspr. VI dort S. 481. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Moos. Die englische Gaunersprache hat mopus(s)es und moss = Geld, s. Baumann, Londonismen]	Geld.
mopsen (vgl. bezupfen) [so auch Kundenspr. III bei Kl. S. 427]	stehlen.
Müllerflöhe, die (vgl. Bienen)	Läuse.
Mussspritze, die	Regenschirm.
Mutter Grün, bei M. G. schlafen (vgl. Platte reissen) [desgl. Kundenspr. III bei Kl. 427]	im Freien nächtigen.
nachbienen (vgl. bienen) [Kundenspr. III bei Kl. 427 ebenso; IV dort S. 430: der Vater bient = er revidirt vor dem Schlafengehen, ob jemand Ungeziefer oder Krätze hat]	auf Ungeziefer untersuchen.
Nadeln, die (vergl. Bienen)	Läuse.
Nassauer, der [vergl. A. L. unter Nass; 1847 bei Kl. S. 383 = Liebhaber, der nicht zahlt — zu eng —]	Regen, auch Schmarotzer.
Naturforscher, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Lumpensammler]	Jemand, der die Müllhaufen und die vor die Thüren gesetzten Mülleimer durchsucht nach irgendwie verwerthbarem Abfall.
Nuntius, der	Gerichtsdiener.
Obermann, der (vergl. Dohle, Koppeschale) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 = Hut; ebenso 1722 dort	Kopfbedeckung, Hut.

Bd. 4 S. 116; 1733 bei Kl. S. 201 = wüllener oder von Stroh —; 1745 = Hut oder Hausboden bei A. L. Bd. 4. S. 156; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Hut; 1804a dort S. 278 = Hut, Mütze; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 214 = Hut; ebenso 1818 dort Bd. 4 S. 226; 1820 dort Bd. 4 S. 239 Oberma = Hut; 1820c bei Kl. S. 351 und 1847 dort S. 384 Obermann = Hut; Fr. Gl. Obermann = Speicher, Boden, Bühne; 1856 bei Kl. S. 415 = Mütze; A. L. = Hut oder Boden; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423, 427 = Hut; IV dort S. 432 = Kopfbedeckung; Krämerspr. VI dort S. 482 und Lindenberg 1891 = Hut; Gr. = Hut oder Boden]	
Ochsenkopf, der [1847 bei Kl. S. 378 = Arbeitshaus allgemein, das trifft für den heutigen Gebrauch sicher nicht mehr zu]	Nur in Berlin gebräuchlich für Arbeitshaus und zwar jetzt nur noch für Rummelsburg. Der alte „Ochsenkopf“ soll auf dem Alexanderplatz gestanden und seinen Namen auf Rummelsburg vererbt haben.
Oschütz, der (vergl. Hochschütz) wird allgemein gebraucht wie Roller]	Müller.
Pachulke, der [1847 bei Kl. = Hausarbeiter im Gefängniss; A. L. ebenso; Kundenspr. IV Hausknecht, in der Regel ein alter Kunde, der diesen Dienst in der Penne übernimmt bei Kl. S. 432; Lindenberg 1891 = Kalefactor im Gefängniss, d. h. Strafgefangener, der den andern Gefangenen Speisen, Wasser zum Reinigen der Zellen u. s. w. bringt; Gr. = Hausarbeiter im Gefängniss. Ableitung vom böhmischen Pacholjk bei A. L.	Knecht, ungebildeter, ordinärer Mensch.
paikern (vergl. kapores gehen) [1764 bei Kl. S. 248 pegern = verrecken 1793 dort S. 271 Beger = Tod; 1807a dort S. 289 pegern = umbringen; 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 päkern = morden; 1820 dort S. 243 bägeret = gestorben, bäkeren = sterben; 1820c bei Kl. S. 352 pekern = morden; Fr. Gl. begeren, pekeren, pegern, pejern = sterben, tödten, umbringen, beger und bekur = Tod; 1851 bei Kl. S. 406 peigern = sterben, crepieren, eigentlich aber crepieren machen, vergiften, besonders von Hunden, auch umbringen (von Menschen); A. L. unter Peger = pegern, peigern = sterben, sterben machen, vergiften; ebenso Gr.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 peukern = sterben; Krämerspr. III bei Kl. L. S. 442 beggern = sterben; IV dort S. 487 bêkeren ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Peger]	sterben.
Pappenheimer, der (vergl. Langschäfter, auch Teppe)	Schaftstiefel.
Paragraphenmeister, der (vergl. Spiess)	Staats- bezw. Amtsanwalt.
Pariser, die (auch ausserhalb der Kundenkreise, besonders in der Zusammensetzung „Filzpariser“ gebräuchlich.	Filzschuhe.

Pech, das [1840 bei Kl. S. 369 Pich = Silber; 1847 dort S. 384 ebenso und Pech = Unglück; 1851 Pech = Unglück, Pich, Picht = Geld, dort S. 406; 1886 dort S. 417 Pich = Geld, Pech = Unglück; Kundenspr. II dort S. 423 Pech = Unglück; Krämerspr. II dort S. 438 pech = Geld; VI dort S. 481 Bich, Pich = Geld]	Unglück: = Geld, habe ich es nur in der Zusammensetzung „Schlummerpech“ feststellen können.
Penne, die (vergl. wilde Penne) 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 227 = Gasthaus; 1820c bei Kl. S. 352 = Haus; 1847 dort S. 384 = Herberge, Nachtquartier, Kneipe; A. L. = Verkehrshaus, Wirthshaus, Schlupfwinkel; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bämme = Herberge; II dort S. 423 Penne = Kneipe; III dort S. 427 = Herberge; IV dort S. 432 = jede Herberge, Dorfschenke u. s. w., in der Handwerksburschen über Nacht bleiben. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Penne]	Herberge.
Pennepoos, der, oder Penneboos oder Pennepoost, auch Poost [l. v. Boss = haus; Fr. Gl.: Bos, Boos = Herberge, Quartier; 1856 bei Kl. S. 415 Penneboss = Wirth der Penne; Kundenspr. I dort S. 421 Bos = Herbergsvater; III dort S. 427 Penneboos und IV dort S. 432 Penne-Poost = Herbergsvater; Lindenberg 1891 Bost = Schlafwirth des Diebes — zu eng]	Herbergsvater.
pennen	Herberge — besonders zum Nachtquartier — beziehen.
pfeifen; verpfeifen, jemanden (vergl. zinken) [1733 bei Kl. S. 200 pfeifen = angeben; 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 189 pfeifen = bekennen; 1847 dort S. 385 = einräumen, gestehen; A. L. = bekennen; Kundenspr. III dort S. 427 ebenso und verpfeifen = verrathen; Lindenberg 1891 pfeifen = eingestehen, verpfeifen = verrathen; Gr.: pfeifen = gesthehen, einen Andern hineinbringen; Roscher in Gross, Archiv Bd. 3. S. 278 pfeifen = verrathen]	verrathen, gestehen.
Pferdeschuster, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 423]	Sattler.
Pflanz, die (österreichisch) [vergl. A. L. unter Pflanzen: der Pflanz = die Lüge, der Vorwand]	Schwindel, Lügerei.
Pflanzen, auch Pflanz machen, letzteres angeblich österreichisch (vergl. Kohl reiben [A. L. unter Pflanzen: einen Pflanz setzen = Jemand etwas vorlügen, weissmachen]	aufschneiden, lügen, besonders wenn man erst später (wenn die Saat aufgelaufen) daraufhin Gaben holen will.
Pflanzer, der [vergl. A. L. unter Pflanzen; dieser wie Gr. und alle früheren kennen das Wort nur in der allgemeinen Bedeutung = Verfertiger, Arbeiter in Zusammensetzungen. So 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 89 Trittlings-, Kluft-Pflantzer für Schuster, Schneider; Fr. Gl. der moröblische Pflanzer = Gelbgiesser. In der Kundensprache jedoch hat es sich zu der feststehenden Sonderbedeutung: Schuhmacher herausgebildet, wie sich auch daraus ergiebt, dass es so in allen Sammlungen derselben, aber auch nur in diesen auftritt. Vergl. Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 427, 434, an dieser letzten Stelle „Flanzer“ geschrieben]	Schuhmacher.
Pfriemer, der	Schuhmacher.

Pfund, halbes (vergl. Sanctus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 $^1/_2$ Pfund = gross. Glas Schnaps]	Schnaps in viereckiger breiter Flasche zu $^3/_8$ Liter.
Piccus oder Pickus, der (vergl. Hachelei) [1847 bei Kl. S. 384 Pickus = Essen; Kundenspr. II und III dort S. 423, 427 ebenso; IV dort S. 432 = warmes Essen; Krämerspr. VI Bickus und Bickerei = Essen, dort S. 480; Gr.: Pickus = Essen. Vergl. B. O. pig güt = ein deff; A. L. unter Bicken]	Essen (die Speisen, nicht die Thätigkeit).
Picken (vergl. hacheln, hammern, spachteln) [1814 bei A. L. Bd. 4. S. 199 bicken = essen; Fr. Gl. bicken, picken; 1847 bei Kl. S. 384 picken; A. L. bicken und picken = essen, speisen, fressen, geniessen, nehmen, coire; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 picken = essen; Krämerspr. II dort S. 437 bicke = essen; V dort S. 450 Pickert = Gabel, S. 458 picken = nähen; VI bicken = essen, dort S. 480; Lindenberg 1891 picken = essen; Gr.: bicken, picken, pecken = essen]	
Piependreher, der Kundenspr. III bei Kl. S. 427 ebenso; IV dort S. 433 Pfeifendreher = Zigarrenmacher]	Cigarrenmacher.
Piepenmaker, der	Cigarrenmacher.
Pilger, der	schwerer Junge (angeblich einer, der sesshaft ist, höchstens noch Kommando schiebt, besonders in Grossstädten).
Pinner, der (vergl. Zeilenpinner)	Setzer.
Platte machen, reissen, wichsen (vergl. Mutter Grün und platt machen) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 Platte Penne machen = unter freiem Himmel Nachtquartier machen; ebenso A. L. unter Platt; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Platte reissen = im Freien schlafen]	im Freien kampiren.
Plattfuss, der [1723 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Platvoet; 1745 dort Bd. 4 S. 151 Blatte; 1753/5 bei Kl. S. 236 Plattfuss, 1814 und 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 206 und 227 Plattfuss; Fr. Gl. ebenso; Fr. G. Gl. und Gr.: Blatte = Gans, die sonst vielfach Breitfuss heisst, so 1450 bei Kl. S. 15 breitfuss = Gans; l. v. und B. O. sowie 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 94 ebenso = Gans und 1755 bei Kl. S. 239 kleine Breitfuss = Ente; 1812 a dort S. 292, 293 Breitfüssel = Gänse, während Fr. Gl. Breitfuss = Ente oder Stadtthor u. 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 151 nur = Stadtthor braucht; 1851 endlich bei Kl. S. 359 bringt Breitfuss und Kundenspr. III dort S. 427 Plattfuss = Gans oder Ente]	
platt machen, reissen (vergl. Mutter Grün, Platte machen, reissen, wichsen) [Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 = im Freiem kampiren, übernachten; Lindenberg 1891 = sich ohne Obdach herumtreiben; Gr. = im Freien schlafen]	im Freien kampiren.
Polente, die [l. v. Polender = Schloss, Burg; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Polender = Schloss; 1652 Polender bei Kl. S. 157; 1733 dort S. 200 Bollent = Kloster; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 139 Pollent = Schloss; 1812 dort Bd. 4 S. 201 Bolent = Kloster, 1820 dort Bd. 4 S. 238 ebenso, S. 243 aber Bollent = Stadt; Fr. Gl.	Polizeibureau.

Polender = Edelhof, Pallast, Schloss; 1856 bei Kl. S. 415 Bolente = Polizei; A. L. unter Polenk = Polente = Polizei; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Pollende, III dort S. 427 Polente = Polizeiamt, Ortsbehörde; Lindenberg 1891 und Gr.: Polente = Polizei. Einen Versuch der Ableitung s. bei A. L. a. a. O.]	
Polizeifinger; der [Fr. G. Gl. vergl. Galgennagel = gelbe Möhre; Kundenspr. III bei Kl. S. 427: Polizeifinger = geschnittene Carotte]	Mohrrüben, rothe Wurzeln.
polnischen Urlaub nehmen (vgl. Hasen machen)	weglaufen, besonders vom Wehrdienst, desertiren.
Pommern, die (vgl. Bienen)	Läuse, mit einem schwarzen Kreuz auf dem Rücken, dem sogenannten Sattel.
Poscher, der (vgl. schwarze Asche, Reichsdeutscher, Tupf) [Deeke bei A. L. Bd. 3 S. 219 Poschut = 1 Pfennig; 1750 dort Bd. 4 S. 133 Posch ebenso; 1664 bei Kl. S. 248 Poschut dgl., ebenfalls 1847 dort S. 386 Poschen; ferner Fr. G. Gl. Bolschet, Boschet und A. L. unter Poschut: Poscher, Pasche = Pfennig. Ebenso Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bauscher; II dort S. 423 Poscher; III dort S. 427 Polscher, Purscher; IV dort S. 432 Pooscher; Krämerspr. I dort S. 434 bôscher; II dort S. 437 bôsche; VI dort S. 485 Bôschet oder Bôscher; lebendes Rothwelsch dort S. 492 boosch = Pfennig. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Poschut. In der englischen Gaunersprache bedeutet posh = Geld — vgl. Baumann, Londonismen]	1 Pfennig, wohl das Richtige, nach andern Kupfergeld allgemein, nach dritten Zehnpfennigstück.
Potsdamer, der (vgl. Berliner). [Nach Gr. = Dummer, der geprellt werden soll]	Bündel, besond. kleineres.
Pracher, der (vgl. Schnurrer) [1847 bei Kl. S. 384 und Lindenberg 1891 = Bettler]	Schnurrer, Bettler, besitzloser Mensch.
Pulle, die (vgl. Buddel) besonders Berlinisch [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 427]	Flasche, Schnapsflasche.
Pulver, das (vgl. Asche)	Geld.
Puparsch, der (vgl. Element)	dunkel Bier (weil es Blähungen auslöst).
Putsch, der (vgl. Blauer)	Polizist.
Putz, der, s. Putsch [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 = Bettelvogt; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Butz = Bettelvogt; 1820d bei Kl. S. 354 Putz = zum Schein; 1847 dort S. 385 = Ausrede, Ausflucht; Fr. Gl. Putz = Bettelvogt, Wächter, Genuss; Fr. G. Gl. = Spiessmann; 1851 bei Kl. S. 307 Putz = Ausrede, Ausflucht; 1856 dort S. 415 Butz = Polizeidiener; A. L. Putz = Bettelvogt; Kundenspr. bei Kl. S. 421 Butz = Bettelvogt; II dort S. 422 = Polizeidiener; III dort S. 427 Putz = Polizist, Schutzmann; Krämerspr. II dort S. 437 bûts = Polizist; III dort S. 440 Putz = Polizei; IV dort S. 442 putz = Gensdarm; VI dort S 485 Butz = Polizist; VII butz = Polizei, dort S. 490; Lindenberg 1891 Putz = Ausrede, Ausflucht; Gr.: Putz = Bettelvogt]	Polizist.
Quadratlatschen, der (vgl. Fusslappen)	Weisskohl.

Rad, das [Deecke bei A. L. Bd. 4 S. 243 Rat = Thaler; 1733 bei Kl. S. 202 Ratt; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 141 Ratte; 1791 dort Bd. 4 S. 168 Ratt; ebenso 1812, 1814, 1830 dort Bd. 4 S. 215, 215, 243; Fr. Gl. Godelrat, der; 1847 bei Kl. S. 385 Rad; A. L. Rat; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432 ebenso; Krämerspr. II bei Kl. S. 438 ratt; III dort S. 440 ebenso; Gr.: Rad = Thaler. Ableitung s. bei A. L. unter Rat. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat coachwheell = grosse Silbermünze und cart wheel = Fünfschillingstück]	Thaler.
Ramsch, der, einen guten machen; vgl. Zottelberger machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
Rande, die (vgl. Berliner) besonders von Schmieden gebraucht, und	Packet, Bündel.
Randi, der, angeblich österreichisch. [l. v. Rantz = sank; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Ranzn, 1793 dort S. 271 Rande = Sack; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 235, 240 Rande = Bündel, Pack; Fr. Gl. Rande, Randi = Pack, Sack, Tasche; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Rande = Berliner Bündel, Reisetasche u. s. w.; Krämerspr. I dort S. 437 rande = Portemonnaie; VI S. 485, 487 Rande = Ranzen Tasche; Gr.: Rande = Sack]	Packet, Bündel.
Raspeln (vgl. Erbsen kochen)	schnarchen.
Rauschen, Rauscher machen [1450 bei Kl. S. 16 rauschert = strowsagk; l. v. Rauschert = Strohsack; B. O. rawschart = stroe sack; 1620 bei Kl. S. 141 Rauschart = Strosack; 1652 dort S. 156 Rauschert; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 Rauschert = Stroh; 1755 bei Kl. S. 238 Raschert = Stroh, Strohsack; 1793 dort S. 271 Rauscher = Stroh; 1807a Rausch = Stroh, dort S. 289; 1812 Rauscher, Rauschert, 1814 Rauschling = Stroh bei A. L. Bd. 4 S. 215; 1820 dort Bd. 4 S. 243 Rauschet = Stroh; 1840 bei Kl. S. 369 Rauscher = Schiesskugel; Fr. Gl. Rauschert, der = Stroh; A. L. Rauschert, Rauschling = Stroh, in der Fieselsprache; Rauschert = Papier; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Rauscher = Schiesskugel; III dort S. 428 = Strohlager; IV dort S. 432 Rauscher machen = auf Stroh schlafen; Krämerspr. III dort S. 441 Ruspers = Stroh; V dort S. 451 Ruschert; VI dort S. 487 Rauschert = Stroh; Gr.: Rauschert, Rauschling = Strohdach, Papier]	auf dem Dorf bleiben, auf Stroh schlafen.
Regierungsrath, der (vgl. Kommerzienrath, Stichler) [1615 bei Kl. S. 130 Regimenter = Stricke, damit sie jhre Hüner fangen; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 156 Regierung = Strick; 1793 bei Kl. S. 271 regieren = binden; 1851 dort S. 407 Regierung = Strick zum Binden der Hausbewohner bei nächtlichem Einbruch; Fr. Gl. Regierung = Schnur, Seil, Strick; A. L. Regierung = Seil, Strick, Schnur zum Binden und knebeln; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Regierungsrath = Schneider; ebenso IV dort S. 434]	Schneider.
Reichsboden, mit einem Fuss auf deutschem Reichsboden gehen	Stiefel mit durchgelaufenen Sohlen haben.
Reichsdeutscher, ein, allgemein gebräuchlich, (vgl. Poscher)	ein Pfennig.

Reichskäfer, der (vgl. Bienen) — Ungeziefer, Laus.

Religion, die [ebenso Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432; Gr.] — Handwerk.

Rems, der (vgl. Blitz) — Stadt- und Landverweis.

Rittmeister, der (vgl. Sanktus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 428: Rittmeister = 12 Wachtmeistern d. h. = 12 grosse Glas Schnaps] — Schnaps, sehr grosser zu 20 oder 25 Pfennigen.

Roller, der (vgl. Hochschütz) [l. v. Roll = mull, Rollfetzer = muller) B. O. roll = mull, rollvetzer = müller; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 96 Roller = einer, der Geld aus der Ficke zieht; 1745 dort Bd. 4 S. 156 u. 1750 dort S. 138 Roller = Müller; 1753/5 bei Kl. S. 236 Rolle = Mühle, Rollschütz = Müller; 1804a dort S. 277 Roller: holen den Leuten des Nachts auf der Streu das Geld aus der Tasche und machen sich fort; 1807a Roll = Mühle, dort S. 290; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 218 Roller = Müller; 1818 dort Bd. 4, S. 228 Rollo; 1820 dort Bd. 4, S. 240 Roller; 1820a bei Kl. S. 352 Rollo, alte Sprache: Rollfetzer; Fr. Gl. Roller, Rollerer; Fr. G. Gl. Rollfetzer, Rollschütz = Müller; 1851 Roller = Karren, besonders Schiebkarren bei Kl. S. 407; A. L. Roll, Roller, Rollschütz = Müller; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Roller = Müller; III dort S. 428 ebenso; IV dort S. 434 Roller = Windmüller; Krämerspr. VI Roller = Apfel oder Müller, dort S. 479, 484; Gr.: Roller = Müller oder Wagen] — Windmüller, für Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist, wird aber auch allgemein für Müller gebraucht.

Roller, der, (vgl. Frachtbrief) [da mit Eisenbahnbeförderung verbunden, soll österreichisch sein; Gegensatz: Todtenschein] — Entlassungschein mit Abschubbegleitung.

Rosenkranz, der (vgl. die Acht) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 = Fusskette; A. L. = Hand- und Fussschellen; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Kette, Schellen] — Handschellen.

Rumtreiber, der [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433; nach Gr. = Bäcker. Vielleicht ein Missverständniss?] — Böttcher, vom Herumgehen um's Fass beim Reifenauftreiben.

Rundchen, das [Kundenspr. III bei Kl. S. 428 ebenso; IV dort S. 432 Rundling = Pellkartoffel; Krämerspr. IV Rundling = Wurst, dort S. 488; die englische Gaunersprache hat roudem = Knopf — s. Baumann, Londonismen] — Kartoffel.

Sackratten, die (vgl. Bienen) — Filzläuse.

sägen (vgl. Erbsen kochen) — schnarchen.

Sänftchen, das (vgl. Kahn) — Bett, besonders wenn gut.

Sänftling, der (vgl. Kahn) [1450 senfterich = Bette bei Kl. S. 15; l. v. Senfftrich = beth; 1620 bei Kl. S. 141 Senfstrich = Beth; 1652 Senfftrich dort S. 156; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 95 und 1722 dort Bd. 4 S. 113 Senfftlinge = Betten; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Senffte; 1747 bei Kl. S. 214 Senftlin; 1753/5 dort S. 246 Sänftling; 1804a dort S. 278 Senf; 1807a dort S. 290 Senft; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Sanft, 1820c bei Kl. S. 353 Senft und Senftlinge = Bett; 1847 dort S. 387 Senftling = Bett, auch Strohsack der Gefangenen; Fr. Gl. Senft, Senfte, die = Bett, Senftling, der = Kopfküssen; — Bett, besonders wenn gut.

1851 bei Kl. S. 407 Senftling, der = ein Stück Bett, Mehrzahl = Bettstücke, Betten; 1856 dort S. 415 Sänftling = Bett; A. L. Sänft, Sänftling, Sänftrich = Bett; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Sänftling = Bett; Krämerspr. VI bei Kl. S. 489 Sonft, Saunft, Sänftel, Senftling; Lindenberg 1891 sänfte = Bett, Gr.: Sänft, Sänftling = Bett, Sopha, Senftling = Bett]

Sanktus aufgiessen, Jemandem einen (vgl. Schabau) schon in Bayern nicht mehr recht, dagegen im katholischen Oesterreich, da dort angeblich viel reiner Spiritus getrunken wird; Parodie auf spiritus sanctus. [Krämerspr. V bei Kl. S. 449 Sanktus = Wein]

Schnaps einschenken bezw. verabfolgen.

Schabau, der, jüdisch, besonders in Süddeutschland. (Vgl. Fini, halbes Pfund, Rittmeister, Sanktus, Soroff, Unteroffizier, Wachtmeister) [1856 bei Kl. S. 415 Schabau = Bier]

Branntwein, Schnaps.

schaben (vgl. fechten)

betteln (allgemein, ohne Beigeschmack einer Specialität).

Schaber, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 433 ebenso]

Barbier.

schaffen (vgl. schenigeln)

arbeiten.

Schale, die (vgl. Walmusch) [Fr. Gl. = Kiste, Truhe; 1851 bei Kl. S. 410 = Kleidung; A. L. = Kleid, Kleidung; 1886 bei Kl. S. 417 = Kleidung; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 und Lindenberg 1891 ebenso; Gr.: = Frage, Entscheidung, Kleidung. Nach A. L. = Rückübersetzung aus dem jüdischen Kelef, Kluft, das vom hebräischen Kelaph = Rinde, Schale stammt; wohl zu gekünstelt]

Zeug, Anzug = Kluft.

Schallern [1807a bei Kl. S. 289 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schaalen, schallen; 1814 schallen ebendort und 1820 dort Bd. 4 S. 243, sowie Fr. Gl. schallern = singen; 1851 bei Kl. S. 410 schallen = läuten, singen; Fr. G. schallern = singen; ebenso Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428; A. L. schallen (unter Schaller) = singen]

singen.

schärfen, verschärfen (vgl. kündigen, verkündigen) [1807 bei Kl. S. 284 schärfen = gestohlene Sachen den Dieben verkaufen; 1847 dort S. 387 gestohlene oder erschwindelte Sachen kaufen; Fr. Gl. schärfen = schuldig bleiben, aufschreiben lassen, Schulden machen; Fr. G. Gl. schärfen = mit dem Ankauf und Verkauf gestohlener Sachen sich abgeben, kaufen; 1851 bei Kl. S. 410 gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; A. L. und Gr.: schärfen = gestohlene Sachen in Bausch und Bogen ankaufen und einzeln wieder verkaufen. A. L. nennt dies Verkaufen: verschärfen, Gr. will scheinbar beide gleich brauchen; Lindenberg 1891 schärfen = gestohlene oder anders ergaunerte Sachen kaufen, verschärfen = sie verkaufen. Ableitung bei A. L. unter schärfen]

statt kündigen und verkündigen, in der eigentlichen Verbrecher- im Gegensatz zur Kundensprache.

Schärfer, der (alter Verbrecherausdruck) [vgl. 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 185 Schärfenspieler = derjenige, der den Dieben gestohlene Sachen abkauft; Fr. G. Gl.: Schärfenspieler und Schärfer = der gestohlene Sachen kauft und verkauft, Käufer, A. L. und Gr. Schärfenspieler = der vertraute, gewerbs-

Jude oder dgl., der unrechtes Gut kauft, Hehler, besonders der vorher bestellte.

mässige Ankäufer gestohlener Sachen. Vgl. auch A. L. Bd. 1 S. XI Anm. 1, wonach schon in den Capitularien die Juden als Schärfenspieler bei der heimlichen Veräusserung von Kirchenschätzen hervortreten]

Schaumritter, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

Scheerenschleifer, der [1847 bei Kl. S. 387: Scheere machen = den zweiten und dritten Finger der rechten Hand Diebstahls halber in eine Tasche stecken: Lindenberg 1891 = eine gewisse Ausübung des Taschendiebstahls; Gr. = mit 2 Fingern die Geldtasche ziehen] — Taschendieb (wegen der scheerenartigen Fingerhaltung beim Stehlen. In der englischen Gausprache heisst der Taschendieb aus gleichem Grunde fork, Mittel- und Zeigefinger forks — Baumann, Londonismen.

schenigeln (vgl. schaffen) [1807a bei Kl. S. 290 schinalln; 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schineglen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 schinegeln = arbeiten, aber S. 236 dort schinegeln auch = Faullenzer! Fr. Gl. schinageln und schinalen = arbeiten, werken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423, III S. 428 und IV S. 432 schenigeln; Krämerspr. I dort S. 436 schenëge(n); Krämerspr. II dort S. 458 schenigle; VI dort S. 479 schenigelen, schinêgelen = arbeiten. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Schin] — arbeiten (in seinem Beruf).

auf's Rüb schenigeln — arbeiten (aber nicht in seinem Fach oder Beruf).

schicker, besonders in Schlesien (vgl. beschmort) [1755 bei Kl. S. 241 schicker = betrunken; 1847 dort S. 387 schikkern = trinken; 1856 dort S. 415 beschickert = betrunken; Kundenspr. I schicker = betrunken dort S. 421; Lindenberg 1891 schickern = trinken, sich beschickern = sich betrinken] — betrunken.

Schickse, die (vgl. Kalle) [1723 bei A. L. Bd. 4, S. 106 Schicksgen = Frau-Mensch; 1742 bei Kl. S. 209 Schickserle = puella; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 157 Schixle, Schixen = Magd; 1753/5 bei Kl. S. 236 Schicksel = Jungfer; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 171 Schickse = Mägdlein; 1793 dort Bd. 4, S. 181 Schickse = Mädchen, Beyschläferin; 1812 dort Bd. 4, S. 217 Schickse, Schicksgen, Schicksel = Mädchen, 1818 dort Bd. 4, S. 228 ebenso; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Schix = Mädchen; 1820c bei Kl. S. 352 Schickse = Mädchen; Fr. Gl. Schix = Beischläferin, Hure, Konkubine; 1851 bei Kl. S. 411 Schickse = Christenmädchen niederen Standes; A. L. unter Schekez: Schickse, Schicksel, Schicks = Mädchen, Grisette, Dirne, liederliche Dirne, auch die Frau, Wirthin, Aufwärterin; 1886 bei Kl. S. 417 Schickse = Christenmädchen niederen Standes, Schicksel = Mädchen, das nebenbei Prostitution treibt; Kundenspr. II Schicks = Mädchen, männlicher Kunde bei Kl. S. 423; III dort S. 428 Schickse = Frauenzimmer auf Wanderschaft, Schicksel = erwachsenes Mädchen; Krämerspr. III dort S. 440 Schixchen = Mädchen; IV dort S. 442 ixscha = ebenso; VI dort S. 483 Schix = Mädchen; Gr. unter Schekez: Schickse, Schicksel = Dirne, Grisette, Frau, Wirthin. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schekez]. Vgl. im Englischen als Cant: shicksa, shickster, shika = Mädchen, Weibsbild bei Baumann, Londonismen — Mädchen (mit Beigeschmack des Liederlichen).

Schiebungen, besonders **schwere Schiebungen**, die (vgl. Bruch) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Schiebung = irgend eine Sendung an Geld, Kleidern u. s. w., die der Handwerksbursche auf der Reise nachgeschickt bekommt]	Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten haben, z. B. viel Regen beim Wandern, Abweisungen, Gefahr beim Geschenkfordern u. dgl.
Schlepper, der (vgl. Hundefänger) [l. v. Bettler für erlogene Kirchen; B. O. ebenso; 1593 bei Kl. S. 113; 1620 bei Kl. S. 139 = verlauffen Pfaff; 1847 dort S. 386 = gewerbsmässiger Zuhälter zum Spiel; A. L. = allgemein Zuführer der Gauner; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Zuhälter zum Spiel; Lindenberg 1891 = Helfershelfer des Gauners, der ihm die Opfer zuführt; viel zu eng auch jedenfalls Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 = „der das Aeffchen sucht und in die Wirthschaft schleppt". Diese und die mir mitgetheilte Anwendung dürften nur Beispiele darzustellen haben]	Zuführer des Stellenvermittlers.
Schlummerkies, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Schlafgeld; III dort S. 428 ebenso]	Schlafgeld.
Schlummerpech, das [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 96 Schlummerpicht = Schlafgeld; vgl. auch 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 119; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 432 Schlummerpech = Schlafgeld]	Schlafgeld.
schmalmachen (vgl. fechten) [Kundenspr. III = in Gastwirthschaften oder auf der Strasse betteln bei Kl. S. 428; IV dort S. 432 = auf der Promenade die Spaziergänger oder in den Localen die Gäste anbetteln; Lindenberg 1891 Schmalmacher = Bettler	bei den arbeitenden Gesellen, **nicht** Meistern, um Unterstützung bitten in Werkstätten und besonders auf Versammlungen. Nach Anderen auf öffentlichen Plätzen, Promenaden u. dgl. Jemanden ansprechen und sich dabei „klein", bescheiden stellen, sich durch's Publicum schlängeln.
Schmiere, die (vgl. Blaue) [1714 bei Kl. S. 177, 178 Schmiere, Schmere = Wache; 1753/5 dort S. 236 Schmiere; 1764 dort S. 248 Schmirr; 1793 dort S. 271 Schmier; 1804 dort S. 275 Schmier ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Schemire = Schildwacht, Posten; 1812 Schmier, 1814 Schmiere, Butter = Schildwache dort Bd. 4, S. 217; 1847 Schmiere bei Kl. S. 386; Fr. Gl. Schmier, die = Ausspähe, Hülfe, Lauer, Spähe, Wache, Wächter; 1851 bei Kl. S. 411 Schmier, Schmiere = Wache; A. L. unter Schammer: Schmire, Schemire, Schmir, Schmiere = Wache, Soldat, Diebswache, Wachtgebäude und ähnl.; 1886 Schmiere = Wächter; Krämerspr. VI Schmîr = Polizei, bei Kl. S. 485. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schammer	Polizei.
Schmiere stehen [1714 bei Kl. S. 177 Schmehre stehen = Wache stehen; 1716 dort S. 178 Schmiere stehen ebenso; 1847 dort S. 386 und 1851 dort S. 411 ebenso; 1886 dort S. 417 Schmiere stehen = aufpassen; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428 Schmier stehen = Wache stehen; Lindenberg 1891 = Schmiere stehen = aufpassen während eines Diebstahls, Wache stehen; ebenso	Wache stehen.

Gr.: beim Stehlen Wache stehen. Das ist für den heutigen Gebrauch ohne Frage zu eng. Wenigstens bei uns im Norden wird es für das Aufpassen der Helfershelfer bei jeder strafbaren Handlung gebraucht, besonders z. B. beim Betteln. Ganz allgemein daher z. B. auch A. L. unter Schammer: Schmiere stehen, halten = Wache halten, aufpassen]	
Schmiertopf, der (vgl. Schmiere) [A. L. unter Schammer braucht Schmiere auch für Wachtgebäude]	Polizeigewahrsam.
schmusen [Chrysander bei A. L. Bd. 3, S. 407 = reden; 1733 bei Kl. S. 200 = angeben; 1793 dort S. 272 = sagen; 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schmusten = sprechen, plaudern, sagen, reden; 1814 dort Bd. 4, S. 201 schmusen = schwatzen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 bezw. 243 schmusen = aussagen bezw. sprechen; 1820d bei Kl. S. 354 und 1821 dort S. 356 schmosen = plaudern; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 schmusen = in der Kundensprache sprechen; Krämerspr. VI dort S. 491 = sagen; Lindenberg 1891 = reden, plaudern; Gr. = reden, erzählen]	erzählen, unterhalten, besonders auf Herbergen, wenn jemand sich an einen Andern heranmacht, der etwas ausgeben soll.
Schmuserei, die	Unterhaltung, Gespräch.
Schnauzenschlager, der (vgl. Arschkratzer)	Barbier.
Schneiderkarpfen, der (vgl. Haifisch) [so auch A. L. unter Schneide und Gr. für gesalzenen Hering]	Hering allgemein, nicht nur gesalzener.
Schmeidling, der, auch Schnittling [Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 433 ebenso; Krämerspr. I schneiderle dort S. 436; VI dort S. 484 Schneidling = Messer; s. auch A. L. unter Schneide = Scheere; ebenso Gr.; Schnittling hat Gr. für Haar]	Messer.
Schnurren (vgl. fechten) [1823 bei Kl. S. 360 schnurren = betteln 1847 dort S. 386 ebenso und schnorren; Krämerspr. VI dort S. 479 schnurren]	betteln.
Schnurrer, der (vgl. Pracher) [1737 bei Kl. S. 207 = Betteljude]	besitzlose Mensch, Bettler.
Schrabiner, die [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 157 Schrazien = Kind; 1814 dort Bd. 4 S. 206 Charazie = Kinder; A. L. Schrabben, Schrappen, Schrammen = Krabben, Kinder; ebenso Gr., der der noch Schraz, Schrazen für Kinder und Schrapfen = kleine Kinder hat. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Schrabbiner = Kinder. Krämerspr. VI dort S. 483 Schrawêner = Kinder, lebendes Rothwelsch schräppchens = Kinder, dort S. 492]	die Kinder, nach einer mir neuerdings gewordenen vereinzelten Mittheilung eines Ostpreussen: das Schrappen = Kind, Mehrzahl = Schrabiner.
Schubtreiber, der (vgl. Schucker), angeblich österreichisch	Polizeidiener, der den Schub besorgt.
schucken [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249: Schuck = 1 Mark; A. L. ebenso und schucken = kosten, wert sein, zu stehen kommen, unter Schuck, wo Ableitung aus dem Jüdischen zu vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 schucken = bezahlen; Krämerspr. II dort S. 439 schucken = sein]	geben, z. B. er hat mir fünf Poscher geschuckt.
Schucker, der (vgl. Schubtreiber) [1820 bei A. L. Bd. 4 S. 234 Tschugger = Bettelvogt; Fr. G. Gl. Schucker = Landdragoner, Gens d'armes, Polizeisoldat, Polizeidiener; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Polizeidiener; III dort S. 428 = Polizist, Schutz-	Polizeidiener, der den Schub besorgt.

mann, Gensdarm; Krämerspr. VI dort S. 483 = Landjäger; Gr. = Gensdarm]	
Schuppe, die	altes, silbernes Zwanzigpfennigstück.
Schusterbude, die (vgl. Bude)	schlechte Arbeitsstelle, z. B. die weniger Lohn giebt als Verbandssatz.
schwächen [1608 bei Kl. S. 123, 124 schwechen; 1620 dort S. 138 schwechen = sauffen; 1652 dort S. 160 schwächen; 1793 dort S. 271 = trinken; 1807a dort S. 288 schwacha = trinken; ebenso 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schwächen; 1820 dort Bd. 4 S. 233, 240 schwächen = saufen, aussaufen; 1830 bei Kl. S. 365 schwacha; 1851 dort S. 412 schwächen = trinken; 1856 dort S. 415 schmächen = trinken; A. L. unter Sewachen: schwächen = trinken; 1886 bei Kl. S. 418 schwaichen = trinken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 schwächen = saufen; III dort S. 428 ebenso = trinken; [Krämerspr. VI dort S. 487 schwächen, VII dort S. 431 schwächen = trinken; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter sewachen]	trinken.
schwarz sein, fahren, tigern [1851 bei Kl. S. 405 schwarz = ohne Geld; ebenso A. L. und Gr. diese Bedeutung habe ich nicht bestätigt erhalten, nebenstehende, die sich auch in Kundenspr. III bei Kl. S. 428: „schwarz gehen = ohne Papiere reisen“ findet, dagegen vielfach gehört].	ohne Papiere sein, reisen müssen, z. B. „er tigert schwarz“.
Schwarzer, Schwarzkünstler, der [Schwarzkünstler = Schornsteinfeger auch in Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434]	Schornsteinfeger.
Schwarzer Gensdarm (vgl. Gallach) [die englische Gaunersprache hat den Ausdruck black brigade = Geistlichkeit]	Pfarrer.
Schwein, das (kein specieller Kundenausdruck)	Glück.
schwer (z. B. die Trittchen sind schwer, schwer im Bruch)	zu Ende, kaput; auch allgemeines Verstärkungswort.
Schwimmling, der (vgl. Haifisch) [Fr. Gl. Schwimmerling = Fisch; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433 = Hering]	Hering.
Seelenverkäufer, der	Stellenvermittler.
selig (vgl. beschmort), nicht nur Kundenausdruck.	betrunken.
Seekadett, der, vgl. Haifisch	Hering.
Seesoldat, der, (vgl. Haifisch)	Hering.
Senftchen, das (vgl. Kahn)	Bett.
Silvesterpauke, die (in Berlin besonders)	Cylinderhut.
Söcher, der (vgl. Ellenreiter) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 Zaucher = 1 Kaufmann; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Soger; 1753/5 bei Kl. S. 246 Soocher; 1755 dort S. 238 Schoocher; 1764 dort S. 248 Socher; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 169 Sochter; 1793 dort Bd. 4 S. 181 ebenso; 1812 dort Bd. 4 S. 219 Socher, Sochter = Kaufmann; Fr. Gl. Gsochner = Kramer, Marktsierant, Gsochner (der Grimmige) = Handelsmann, Kaufmann, Sochner = Kaufmann, Krämer; Fr. G. Gl. Saucher, Mehrzahl Sauchrin ebenso; A. L. Socher, Saucher, Socherer unter Sachern; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Soger; Krämerspr. II dort S. 439 sôcher; Lindenberg 1891 Zocher = Kaufmann; Gr.: Soger ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Sachern]	wandernder Kaufmann.

Sonnenbruder, der [Gr. = der im Freien übernachtet]	Bummler, besonders Stadtbummler, der sich auf Bänken und Geländern der öffentlichen Anlagen herumtreibt.
Sonnenschmied, der [so auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434]	Klempner.
Soroff, der (vgl. Schabau) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 250 Jajen Zoref = Brandwein; 1747 bei Kl. S. 214 Suroff; 1753/5 dort S. 236 Soref; 1755 dort S. 240; 1812 Jain Sorf, 1814 Jajem Soref bei A. L. B. 4 S. 208; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Sorof; Fr. G. Gl. Soroff; 1851 bei Kl. S. 410 Ssoref oder Suruf: Kundenspr. II dort S. 423 = Branntwein; III dort S. 428 Soroff = Schnaps; IV dort S. 433 Soruff; Krämerspr. II dort S. 439 sôruf; III Jennesaurum, sorum, soruf, dort S. 441; IV dort S. 442 sôrof; lebendes Rothwelsch dort S. 493 Zorf = Schnaps; Gr.: sorof, seraf, suruf, soref, surof mit und ohne jahin = Branntwein. Jüdisch]	Branntwein.
spachteln (vgl. picken)	essen.
spannen, jemanden [1750 bei A. L. Bd. 4 S. 142 nach einem spannen = verfolgen; 1807a bei Kl. S. 288 spanna = schauen; 1820c dort S. 353 spannen = führen; Fr. Gl. = sehen, schauen, spähen, anspannen = ansehen, bespannen = beobachten, schauen; A. L. spannen = lauern, belauern; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = erblicken; IV dort S. 433 = etwas scharf besehen; Krämerspr. I dort S. 436 spanne, spannen = sehen, beobachten; IV dort S. 442 spannen = sehen; VI dort S. 486 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = scharf beobachten; Lindenberg 1891 Spanner = Schmiersteher]	erblicken, sehen nach Jemandem.
Spazierhölzer, die	Beine.
Speckjäger, der	alte, besonders orts- und personenkundige Nahrungsmittelbettler auf dem Lande, nehmen aber auch Geld, arbeiten nie, saufen alle.
Sperling, Spatz, der [Fr. G., A. L. und Gr.: Sperling = Knebel]	Fleisch, aber nur das im Gefängniss verabfolgte.
Spezer, der, nach andern **Spezel** (vgl. Elementenfärber)	Bierbrauer.
Spielzeug, das	Handwerksgeräth.
Spiess, der (vgl. Blitzableiter, Paragraphenmeister) [A. L. unter Ospes, Spiess = Gaunerwirth; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 = Sechser; III dort S. 249 = Fünfpfennigstück]	Staatsanwalt (nach Anderen Gensdarm).
spinnen	Lärm machen, fortwährend reden, besonders in Folge von Betrunkenheit; da fast alle alten Kunden dies an sich haben, und da es schliesslich meist zu Krakehl führt, sind sie bei den Jungen oft nicht gern gesehen.
Spitzflamme, die (vgl. Flammer)	Nagelschmied.
Spitzkopf, der (vgl. Blitzableiter) Kundenspr. III	Gensdarm

bei Kl. S. 429 Spitzkopp = Gensdarm; Gr.: Spitzkopf = Polizist]	
Spitzling, der, besonders in Süddeutschland von fahrenden Künstlern u. dgl., die für ihr Wagenpferd fechten. [l. v. = habern; B. O. = hauern; 1652 bei Kl. S. 156 Spitzling = Hafer; 1687 dort S. 168 Spitzlinge = Nähnadeln; 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 113 Spitzling = Ale oder Pfriem; 1733 bei Kl. S. 201 Spitzlig = Haberen; 1755 dort S. 238 Spitzling = Hafer; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 237 Spitzgib = Haber; Fr. Gl.: Spitzling = Nagel, Hafer, Getreide, Messer, vorschüssige Spitzling = grosse Messer, grosse Stilet; A. L. Spitzling = Hafer, Nagel; Krämerspr. VI bei Kl. S. 481 Spitz und Spitzling = Hafer, S. 488 = Weidenbaum; Gr.: Spitzling = Hafer, Nagel]	Hafer.
Spritzbüchse, die (vgl. Schickse)	Mädchen.
Staude, die [l. v. Hanfstaudl; B. O. Hempstud; 1620 bei Kl. S. 138 Hanfstauden; 1652 dort S. 156 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 136 Hanf-Staude; 1828 bei Kl. S. 363 Staude; 1830 dort S. 365 ebenso; 1847 dort S. 358 ebenso; Fr. Gl. Hanfstaud, der, Hanfstauden Hanöfstauden, die; Fr. G. Gl. Stauden; 1851 bei Kl. S. 408 ebenso; A. L. Staude; 1886 bei Kl. S. 418 Stauden; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Staude Krämerspr. III dort S. 441 Staudche; IV dort S. 442 staussem; VI dort S. 482 Hanfstaude, Staud; Gr.: Staude = Hemd]	Hemd.
Stenzen, der [Fr. Gl.: Stenz = Rock, Flock, Stange; 1851 bei Kl. S. 408 = Stock, Prügel; 1856 dort S. 415 Stenze, die = Stock; A. L. und Gr.: Stenz = Stock, Stecken, Prügel; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Stenz = Stab; Krämerspr. V dort S. 450 Stines; VI dort S. 487 und lebendes Rothwelsch dort S. 492 stenz = Stock]	Stock.
Stichler, der (vgl. Kommerzienrath, Regierungsrath) [1753,5 bei Kl. S. 236 Stichlings-Malochner; 1807 a dort S. 290 Stichler; 1812 u. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 220 bezw. 242, 1820 c bei Kl. S. 353 ebenso; 1847 bei Kl. S. 388 Stichlingsmelocher; Fr. Gl. Stichler, Stichlein; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 429, 434 Stichler = Schneider; dagegen Krämerspr. I und VI bei Kl. S. 436 und 484 Stichler = Metzger]	Schneider.
Stichling, der (vgl. Zahnstocher) [1850 bei A. L. Bd. 4, S. 139 Stichling = Schneider; ebenso 1745 dort Bd. 4, S. 185 und Gr.; Fr. Gl. dagegen = Nadel. Diese Bedeutung ist auch mir entgegengetreten, doch habe ich sie nicht mit Sicherheit feststellen können. Stichling = Schneider wurde allgemein lebhaft bestritten]. [Krämerspr. II bei Kl. S. 439 hat Stichling = Messer; VI dort S. 481 = Gabel. Der Gebrauch scheint also nach Zeit und Bevölkerungskreisen sehr zu schwanken und für alles mögliche was spitz ist, in Betracht zu kommen	Zaunpfahl.
Stift, der [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 94: Ein Knäbgen = Ein Stifftgen; ebenso 1722 dort Bd. 4, S. 117 und 1750 dort Bd. 4, S. 137, sowie 1814 dort Bd. 4, S. 219 Stiftche. A. L. unter stabeln: Stift = Knabe, Bursche, Handwerksbursche; Kundenspr. I bei Kl.	Lehrling.

S. 421 und II dort S. 423 Stift = Lehrjunge; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = Junge]

stippen (vergl. bezupfen) [1087 bei Kl. S. 281 Stipper = Diebe, die beim Geldwechseln stehlen; 1820a stippen = plündern der Cassen in den Kaufläden vermittelst einer Leimruthe dort S. 374; 1828 ff. Stipper = Dieb, der mit Leimruthen aus den Lösungskästen der Kaufleute u. s. w. stiehlt, dort S. 365; 1847 dort S. 388 ebenso; gleichfalls 1851 dort S. 408; Fr. Gl. = aus Losungsgeldkästen stehlen; A. L. = stehlen durch heimliches Zu = Hineinlangen; Krämerspr. VI bei Kl. stibben = betteln; Lindenberg 1891 stippen = das Geld mit Leimruthen aus den Kassen stehlen; Gr. = Stehlen kleiner Gegenstände mit Leimruthen. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat dive = aus den Taschen stehlen]

stehlen (als Taschendieb, in dieser Bedeutung ganz allgemein üblich; da Stippen mit Leimruthen bei der modernen Aenderung der Ladenkassen wenigstens in protestantischen Landen, wo man Opferstöcke fast nur innerhalb der ausser dem Gottesdienst nicht geöffneten Kirchen hat, nicht mehr in Uebung ist und daher hier wenigstens auch der Ausdruck dafür in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, kann man mit Sicherheit auf Taschendiebstahl schliessen, wenn man hier im Taschenbuch oder Briefwechsel eines Vagabunden von stippen liest.

Stoff, der (vergl. Element)

Lagerbier.

stossen (vergl. fechten) [1350 bei Kl. S. 2 Stosser = fures rerum venalium in foro; Fr. Gl. stossen = stehlen, nehmen; 1851 bei Kl. S. 409 = gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; Kundenspr. III dort S. 429 Winden stossen = einzelne gute Häuser aufsuchen; Gr. = wissentlich Gestohlenes ankaufen, auch = stehlen; mir vielfach, aber **nur** für Betteln genannt]

betteln (allgemein).

Strassburger, der, rheinländisch, nach anderen allgemein gebräuchlich; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = aus aufgelesenen Zigarrenstummeln geschnittener Tabak]

auf der Strasse gesammelte Cigarrenstummel, die meist geschnitten und dann aus der Pfeife geraucht werden.

Strassengrabentapezieren — Bayern, Württemberg, Baden —

an der Landstrasse im Gras liegen.

Strassengrabentapezierer, der

s. Wolkenschieber.

Streifling, der [l. v. Streifling = Hosen; B. O. ebenso; 1652 bei Kl. S 156 Streiffling; 1687 bei A. L Bd. 4 S. 93 Streiflinge = Strümpfe; 1722 dort Bd. 4 S. 120 Streiflinge = Strümpfe; 1723 dort Bd. 4 S. 106 Stroffling = Strumpf; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Streffling = Strümpfe; 1747 bei Kl. S. 214 Streifling = Strümpfe; 1753/5 dort S. 236 Strefling ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Streifling = ein Paar Strümpf; 1804a bei Kl. S. 278 Streiflinge; 1807a dort S. 288 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 und 1820c bei Kl. S. 353 desgl.; so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429; IV dort S. 433 hat Streiflinge oder Beinlinge = Strümpfe; Krämerspr. III und VI Streifling = Strumpf bei Kl. S. 441, 487]

Strumpf.

Stromer, der [1886 bei Kl. S. 418 ebenso; Kundenspr. I. dort S. 421 Strômer = vagierender und bettelnder Handwerksbursche; II dort S. 423 Stromer = Hut, auch = Kunde; IV dort S. 433 =

Vagabund.

landläufiger Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen]	
studieren	versetzt, verpfändet sein (von Sachen).
Sucher, der = Socher (vergl. Ellenreiter)	Kaufmann.
talfen, z. B. Legum talfen (vergl. fechten) [1764 bei Kl. S. 247 dalfenen = betteln; 1793 Talcher, Talfer = Landstreicher, Thalefer = „vornehmer" Bettler dort S. 273, Gross Thalfer = Hochstappler S. 274; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 232 Dalven = abbetteln; 1820c bei Kl. S. 353 talften = betteln; 1847 dort S. 375 dalfen = betteln; Fr. Gl. ebenso; 1851 bei Kl. S. 396 dalfen = arm, dalfenen = betteln; A. L. dalfen = betteln; Kundenspr. I und III bei Kl. S. 421 und 425 dalven; II und IV dort S. 423 und 433 talfen = betteln, fechten; Krämerspr. VI dalfen = betteln, dort S. 479; lebendes Rothwelsch dalfen = stehlen dort S. 493; Lindenberg 1891 dalfen = betteln; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter dalfen]	betteln.
tappsen, sehr allgemein gebräuchlich, (vergl. tigern, tippeln, türmen)	wandern.
Teckel, der (vergl. Fusslatscher) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Deckel, Deckal = berittener Gensdarm; III dort S. 425, 429 Teckel und Deckel; IV dort S. 430 Deckel = Gensdarm; Krämerspr. I bei Kl. S. 435 und VI dort S. 483 Deckel = Landjäger; Gr.: Teckel = Dachs, Dachs-Hund, Gensdarm. Das tec und teck der englischen Gaunersprache = Geheimpolizist dürfte eine Ableitung von detectiv sein und mit unserem „Teckel" nicht zusammenhängen, Baumann, Londonismen]	Gensdarm (zu Fuss und zu Pferd, für beides).
Teppe, die, — besonders in Brandenburg, Berlin — vergl. Trittchen, Trittling, auch Gurken, Langschäfter, Pappenheimer)	Stiefel oder Schuh.
Theewinde, die (auch Grützkasten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso]	Krankenhaus.
Teigaffe, der (meist Lehmer, auch Leobschütz)	Bäcker.
Thermometer, das (vgl. Buddel)	Branntweinflasche.
im Thran sein (vgl. beschmort sein) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso)	betrunken sein.
tigern (vgl. tappsen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosse Strecken schnell zurücklegen]	wandern.
tippeln (vgl. tappsen) [Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 405 tippeln = fallen; 1818 dort Bd. 4 S. 228 = gehen; 1820c bei Kl. S. 353 ebenso; 1846 dort S. 372 = entspringen; Fr. Gl. = gehen, herankommen, schleichen; 1851 bei Kl. S. 412 = gehen, kommen; A. L. unter tippen: tippeln, dappeln = mit behenden Schritten hin- und hergehen, rasch dahingehen, schlüpfen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 dippeln, dappeln = wandern; III dort S. 429 tippeln = gehen, reisen, wandern; IV dort S. 433 = herumstrolchen; Krämerspr. IV dort S. 442 dippeln = gehen; lebendes Rothwelsch dort S. 493 tippeln = trippeln; Lindenberg 1891 dabbeln, dappeln =	wandern.

wandern; Gr.: dipeln = laufen; tippen, tippeln, dappeln = leicht anstossen, belasten, coire]	
Tippelei, die (vgl. Mattine)	Wanderschaft.
Tipperschickse, die [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Dippelschicks = Mädchen auf Wanderschaft; IV Tippelschicksel = jüdisches lüderliches Frauenzimmer, das mit Handwerksburschen wandert, dort S. 433 — „jüdisch" als Begriffsmerkmal ist zweifellos verkehrt —; A. L. Tappelschickse, Dappelschickse = Metze, vorzüglich die auf den Strich gehende; Gr.: Tippelschickse = Bettlerin]	weiblicher Kunde.
Tirach, der, z. B. Mecklenburg ist ein dufter Tirach. [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 226 Dirach = Teufel; unser Tirach hängt aber wohl mit Terich = Land zusammen, dass sich schon früh findet. So 1450 bei Kl. S. 15 terich = Land; l. v.; B. O; 1513 bei Kl. S. 83; 1620 dort S. 134: 1691 dort S. 173 hat Dirach = calceus; 1753/5 dort S. 236 Dirach = Weg; 1804 dort S. 276 Dirach = Landstrasse; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 Thierrach = Landstrich; vgl. auch das angeblich zigeunerische „Tirach" im waldheimer rothwelschen Lexikon von 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 119 = Schuhe und das hebräische Dērech דֶּרֶךְ]	Bettelbezirk.
tirachen (vgl. fechten)	betteln.
Torf, der (vgl. Hanf). Nach A. L. Beute, Speise, vom hebräischen teref; Lindenberg 1891 = Geld; Gr. = das Zerrissene, rasch Beseitigte; Beutel, geheime Tasche]	Schwarzbrod.
Todtenschein, der (vgl. Frachtbrief), da mit Rückkehrverbot verbunden, allgemein gebräuchlich. [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Todtenschein = Marschroute in die Heimath]	Entlassungsschein mit Reisevorschrift, aber ohne Schubbegleitung.
Todtenschein sterben lassen	Reisevorschrift nicht innehalten.
Tretmühle, die, jemanden auf die Tretmühle nehmen	Jemandem schwer zusetzen mit Worten, schimpfen.
Trichinen, die (vgl. Bienen)	Läuse, Ungeziefer.
Trine, die (vgl. Kalle)	Mädchen.
im Tritt (vgl. beschmort)	betrunken.
Trittchen, das (vgl. Teppe)	Schaftstiefel, nach Anderen auch Stiefeletten, Schuhe.
Trittling, der (vgl. Teppe) [l. v. Dritling = schuh; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 135 Dritling; 1652 dort S. 156 Trietling; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 Trittlinge = ein Paar Schuhe; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1745 dort Bd. 4 S. 158, 159 Strittschen, Trittling = Schuhe; 1747 bei Kl. S. 214 Trittling = Schuh, 1793 dort S. 271 Trittling = Fuss; 1804a bei Kl. S. 278 Trittschen = Schuhe; 1807a Trittling = Fuss, dort S. 288; ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 Trittling; 1814 aber wieder Trittling = Stiefel dort Bd. 4 S. 201; 1820 dort Bd. 4 S. 421 Trittling = Schenkel, S. 242 = Schuh; 1820c bei Kl. S. 353 Trittling = Schuhwerk; Fr. Gl. Trittling = Fuss, Schuh, Stiefel; Fr. G. Gl. = Stiefel; 1851 bei Kl. S. 396 Drittling = Fuss, Schuh, ebenso S. 412 dort Trittling; 1856 dort S. 415 Trittlinge = Schuhe; A. L. unter Tretter: Trittling, Trittchen = Schuh, Stiefel, Fuss, Treppe; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429	s. Trittchen.

Trittchen, Trittling = Stiefel; IV dort S. 433 = Schuhwerk; Krämerspr. I dort S. 436 trittling = Schuh, Stiefel, Fuss; III dort S. 441 Trittcher = Schuh, Stiefel; VI dort S. 481 und 486 Trittling = Fuss und Schuh; lebendes Rothwelsch dort S. 493 trittchens = Schuhe, Stiefel; Lindenberg 1891 Trittlinge = Stiefel. Mir sind Trittchen und Trittling nur = Schuhwerk begegnet]. Englische Gaunersprache: stampers = Schuhe, Baumann, Londonismen.

Tupf, der (vgl. Poscher) — 1 Pfennig.

türmen (vgl. Hasen machen) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 98 thürmen = schaffen; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1847 a bei Kl. S. 390 Durma, S. 391 Duarma = Erde; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 losthürmen = grosse Strecken schnell zurücklegen; A. L. unter dormen: dürmen, thürmen = schlafen, schlummern. Bei dem völlig entgegengesetzten Sinn, in dem ich das Wort kennen gelernt habe, und der von Roscher (Gross, Archiv Bd. 3 S. 278): thürmen oder einen Hasen machen = ausrücken, wenn Anzeige erstattet und Verhaftung zu gewärtigen ist, sowie Kundenspr. III bestätigt wird, ist kaum anzunehmen, dass es mit dem alten thürmen identisch und von dormen abzuleiten ist, mag auch die nebenstehende unter den Kunden verbreitete Ableitung ebenfalls nicht einwandfrei sein] — weglaufen, weite Sätze, grosse Schritte machen. (Alte Landstreicherregel ist: die Höhe eines Turmes zu messen, messe ich nur gegen Mittag durch Abschreiten seinen Schatten multiplizire dessen Länge mit 3 und ziehe eine Manneslänge = 5½ Fuss ab; daher türmen = Turmschatten ablaufen.

Turmspitzenvergolder, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Bauer; III dort S. 429 = Berg- und Thalversetzer] — s. Wolkenschieber.

Twist, der (neben Hanf, Legum in Hamburg gebräuchlich) [Fr. G. Gl.: Twist = zweiter, andere]. — Brod.

Unke, die (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

Unteroffizier, der (vgl. Schabau) — kleiner Schnaps (zu fünf Pfennig).

Unvernunft, die [1886 bei Kl. S. 415 Unvernunft oder Darmen = Wurst; III dort S. 429; IV dort S. 439 Unvernunft = Wurst; ebenso Gr.] — Wurst.

Vater, der (vgl. Pennepos) — Herbergswirth.

Verbandsbuch, das (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

verblitzen — Verurtheilen nach Untersuchung durch Gericht.

Verdeckter, der (vgl. Fauler) — Geheimpolizist.

Verdonnern [Kundenspr. III verdonnert werden = das Urtheil empfangen, Kl. S. 429) — verurtheilen allgemein, besonders ohne grosse Untersuchung durch die Polizei.

verkaboren (vgl. versenken) [1755 bei Kl. S. 240 kabern = verstecken, bergen, graben; 1820 c dort S. 353 vorkabbern = verbergen, verstecken; 1847 dort S. 379 verkabohren = eine Sache sicher unterbringen, verstecken; Lindenberg 1891 verkabbern = sich verstecken] — verstecken.

verkohlen, Jemanden — Jemandem etwas aufbinden

verkrachen (vgl. hochgehen) — verhaftet werden.

verkündigen (vgl. kündigen) [l. v. verkimmern; B. O. verkümmern; 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 120 verkingt; 1753/5 bei Kl. S. 236 verkündigen; 1764 verkönigen, dort S. 247; Fr. Gl. verkündigen; Chry- — Ausbieten der gestohlenen Waare durch den Brodfahrer u. dgl. Leute, aber auch verkaufen allgemein.

sander bei A. L. Bd. 3 S. 406 verkingen; 1856 bei Kl. S. 415 verkündigen; A. L. unter Kone: verkinjenen; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 422 und 433; Gr. verkinjenen = verkaufen; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 233 verkimmern = anbieten; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 verkündigen = erbetteltes Zeug verkaufen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone. An andern Zusammensetzungen vgl. z. B. Fr. Gl. abkinjen, abkönigen; A. L. abkinjenen, abkingen, abkünigen; Gr. abkinjen = abkaufen; Fr. Gl. dakündigen, erkimmern = erkaufen, einkündigen = einkaufen]	
verpfeifen (vgl. pfeifen) [Gr.: = Mitschuldige eingestehen, verrathen überhaupt]	verrathen.
Verpflichtung nehmen, jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden	in der Verpflegungsstation einkehren.
verschärfen (vgl. schärfen) [1847 bei Kl. S. 387 = gestohlene oder erschwindelte Sachen verkaufen; 1856 dort S. 415 = verkaufen; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Gestohlenes beim Hehler verkaufen; Lindenberg 1891 = das gestohlene Gut verkaufen	gestohlenes oder sonst unrecht erlangtes Gut verkaufen.
verschmieren, z. B. jemandem die Fleppe verschmieren	Jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden.
Verschönerungsrath, der (vgl. Arschkratzer)	Barbier.
verschütten (vgl. hochnehmen) [1812a bei Kl. S. 292 verschitten = gefangen; S. 294 verschütten gefangen werden; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 203 verschütten = gefangen; 1818 dort Bd. 4 S. 229 = verhaften; 1820d bei Kl. 354 verschüppet = arretirt; A. L. und Gr. verschütten = gefangen nehmen bezw. einsperren. Fr. Gl. dagegen = einverstehen, verarmen, verderben]	verhaften lassen.
Verschütt gehen (vgl. hochgehen) [1846 bei Kl. S. 372 = verhaftet werden; 1847 dort S. 389 ebenso; desgl. 1851 dort S. 413 und A. L. Kundenspr. II bei Kl. S. 424 verschitt gehen = gefangen werden; III dort S. 429 verschütt gehen = arretirt werden; IV dort S. 433 = beim Betteln abgefasst und arretirt werden; Lindenberg 1891 = verhaftet werden; ebenso Gr.]	verhaftet, festgenommen werden.
Versenken (vgl. verkaboren) z. B. einen linken Zinken im Schlips versenken [l. v. versenken = versetten; 1597 bei Kl. S. 113 versenken ebenso; 1620 dort S. 142 versenkeln ebenso; 1652 dort S. 158 = verpfänden; 1856 dort S. 415 = vergraben]	verstecken, verschwinden lassen, z. B. falschen Stempel im Shlips verstecken.
Vicibus, der, allgemein gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 423 Viceboos = Hausknecht der Penne]	Hausarbeiter des Herbergsvaters.
Wachtmeister, der (vgl. Schabau) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosses Glas Schnaps]	Schnaps, grosser zu 10 Pf.
Walmusch, der (vergl. Kluft) [1747 bei Kl. S. 214 Malbusch = Kleid; 1753/5 dort S. 236 Malnsch = Rock; 1755 dort S. 240 Malbosch und Malmsch; 1764 Malbusch dort S. 247; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 168 Mahlbosch; 1793 dort Bd. 4, S. 180 Mal-	Rock.

bosch; 1812 dort Bd. 4, S. 212 ebenso = Rock; 1851 Malbisch bei Kl. S. 404 = Rock, jede Art Kleidungsstücke; A. L. Wallmusch, verdorben aus dem Jüdischen Malbusch = Rock, Kleidung; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Walmisch; III dort S. 429 Walmusch; IV dort S. 433 ebenso = Rock; Krämerspr. II dort S. 438/439 malebüsch und wallmüsch = Anzug, Rock; VI dort S. 485 Walmusch = Rock; Lindenberg 1891 Wallmusch = Rock; Gr.: Wallmusch = Rock, Kleidung, Hut. Ableitung aus dem Jüdischen s. A. L. a. a. O.]	
Walze: besonders „auf der W. liegen" [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 429, 433 = Wanderschaft, Reise]	Landstrasse, Wanderschaft, auf den Landstrassen herumliegen.
walzen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = gehen, reisen, wandern]	wandern, landstreichen.
Walzenbruder, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Wanderbursche]	Landstreicher.
Wegweiser, der (vgl. Buddel)	Schnapsflasche.
Weidlinge, die (vgl. Weitchen) [1620 bei Kl. S. 138 Weidling; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Weitlinge; 1722 dort Bd. 4, S. 116 Weidlinge; 1745 dort Bd. 4, S. 159 Weitling; 1747 ebenso bei Kl. S. 214; Fr. G. Gl. Weideling; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Weitlinger; III dort S. 429 Weitchen; IV dort S. 433 ebenso; A. L. und Gr.: Weitling = Hose]	Hose.
Weissling, der [Gr. = Milch, Silberstück]	Fünfpfennigstück.
Weitchen, die (vgl. Weidlinge) [Gr. ebenso]	Hose.
wilden Mann machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = in der Betrunkenheit Scandal anfangen].	Geisteskrankheit heucheln.
wilde Penne, die	Herberge, die nicht zum Verband der Herbergen zur Heimath gehört, also besonders keine Andachten hat.
Winde, die (vgl. Flöte, Theewinde, Winselwinde) [1856 bei Kl. S. 415 = Haus; II dort S. 424 ebenso; III dort S. 429 ebenso und = Arbeitshaus]	Arbeitshaus, aber auch Haus überhaupt, z. B. „das ist eine gute Winde" heisst: „das ist ein Haus, in dem der Bettler gut was erhält". In dieser Wendung liegt wohl ein Rest des ursprünglichen Gebrauchs von Winde = Thür. Vgl. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 243 Winde = Thür; Fr. Gl. = Thor, Pforte, Thüre; A. L. = Thür, besonders der bewegliche Thürflügel; Gr. = Thüre, Thürflügel.
Winselwinde, die [vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Schmeichelwinde = Kirche]	Kirche.
Wolkenschieber, der (vgl. Chausseegrabentapezirer) [Kundenspr. II bei Kl. S. 424 = Bauer; III dort S. 430 = Berg- und Thalversetzer]	Leute, die überhaupt kein Geschäft oder Handwerk gelernt haben („Arbeiter") und zur Zeit auf Wanderschaft sind, meist mit dem Beigeschmack des Bummlers, der auch keine Arbeit sucht.

7*

Z [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 Z = Zuchthaus bekommen]	Zuchthaus.
Zaster, der (vgl. Asche) [lebendes Rothwelsch bei Kl. S. 493, ebenso: Gr.: Saster und Zaster = Eisen]. Vielleicht von sextarius?	Geld.
Zeilenpinner, der (auch Pinner)	Schriftsetzer.
Zeilenreiter, der	Zeitungssetzer.
Zimmt, der (vgl. Asche)	Geld.
Zinken, der [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 = Pettschaft: 1793 dort Bd. 4, S. 182 = Name, Zeichen; 1812 Zinke, 1814 Zink dort Bd. 4, S. 221 ebenso; 1818 dort Bd. 4, S. 229 Zinke = Pettschaft, Wink: 1847 bei Kl. S. 389 Zinken = Zeichen; 1851 dort S. 413 Zinken oder Zink = Wink, Zeichen, Bezeichnung: A. L. und Gr.: Zink = jede geheime Verständigung. A. L. auch = Siegel, Wappen, Stempel; Fr. Gl. Zinken und Zinke = Name, Siegel, Wappen. Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 Zinken = Stempel; IV dort S. 433 = amtliches Siegel, Stempel; Lindenberg 1891 Zinken = Zeichen]	Stempelabdruck, echter wie falscher.
zinken (vgl. pfeifen) [1745 bei A. L. Bd. 4, S. 151 bezinkt werden = verrathen werden; Kundenspr. III bei Kl. S. 430: etwas zinken = etwas zeigen]	verrathen, auch = ein falsches Zeugniss stempeln.
Zinsen, die (vgl. Asche)	Geld.
Zinsen einholen (vgl. Fechten) [Ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 430: Zinsen holen)	betteln.
Zinsen verbringen	Geld durchbringen, besonders vertrinken.
Zoschen (vgl. Zosken) [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 Zussgen; 1745 dort Bd. 4, S. 158 Sössgen: 1747 bei Kl. S. 214 Sossen; 1753/5 dort S. 237 Zoffen oder Zossen: 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 167 Zusem; 1793 dort Bd. 4, S. 180 Zusim: 1812 dort Bd 4, S. 221 Zusem: 1812a bei Kl. S. 292, 293 Zurgen, Süssgen: 1813 dort S. 310 Zoffen, S. 309 Sösschen: 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 229 Zosken; 1820 dort Bd. 4, S. 241 Susem: 1820c bei Kl. S. 353 Zosse; A. L. Söschen (verdorben aus sus), Zossen (sus); Kundenspr. III Zösschen bei Kl. S. 430: Krämerspr. II sussem, zossem, zussum dort S. 439: III dort S. 441 Susse, Sussem, Susschen: lebendes Rothwelsch dort S. 439; Gr.: Zossen = Pferd]	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zosken (vgl. Zoschen) Geschlecht habe ich nicht feststellen können.	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zoskenpeiker, der. Peiker wird scheinbar nur in dieser Zusammensetzung gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 430 Zösschen = Peuker; IV dort S. 434 Zoskenpeiker ebenso]	Pferdeschlachter.
Zottel, Zottelbruder, der	Dieb.
Zottelberger, der, einen Z. (oder guten Ramsch) machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
zotteln (vgl. bezupfen) [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 ebenso; IV dort S. 433 zoddeln = stehlen; zottelen, zottele Krämerspr. I bei Kl. S. 437; VI dort S. 486 zottelen = stehlen]	stehlen.
Zwilling, der (vgl. Knopf), schwäbisch und bayrisch. [Nach A. L. beim Lotto für Zahlen wie 11, 22, 33 u. s. w.: ebenso Gr., der den Ausdruck aber auch für „Auge" braucht. Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Zwickel = 2 Pfennig	Zweipfennigstück.

VI.

Ueber Daktyloskopie [1].

Von

Camillo Windt,
k. k. Polizeirath in Wien.

(Mit 17 Abbildungen.)

Die Innenseite der Hand wird nach allen Richtungen von verschiedenen Linien durchquert.

Bekannt sind die Furchen in der Handfläche, jene tiefen Einkerbungen in der Haut, welche durch das Schliessen der Hand entstehen und bei dem Zusammenziehen der Finger besonders deutlich wahrnehmbar werden.

Bei genauerer Betrachtung sieht man jedoch andere, zahlreiche sonst unbeachtete Linien auf der Hand.

Es sind dies die sogenannten Papillarlinien, die zarten Linien, welche der Hautoberfläche in der Hohlhand das Aussehen eines frisch gepflügten Feldes geben mit seinen Streifen und Furchen, oder des Sandes, den das Meer beim Zurückweichen, bei der Ebbe rippt.

Die Hypothesen näher auseinanderzusetzen, welche Bestimmung diese Papillarlinien haben, würde uns zu sehr ablenken und sei nur kurz erwähnt, dass nach Ansicht hervorragender Physiologen die mit mikroskopischen Poren besetzten Papillarlinien das Ausscheiden des Schweisses erleichtern und möglicher Weise irgendwie den Tastsinn unterstützen sollen.

Letzteres wird dadurch bekräftigt, dass sich Papillarlinien auch an den Händen der Affen und sogar an dem nackten inneren Theile

1) Vor Kurzem hielt der mit der Leitung des Erkennungsdienstes bei der k. k. Polizeidirection in Wien betraute Polizeirath Windt in der Wiener Anthropologischen Gesellschaft einen Vortrag „Ueber das Erkennen von Menschen an den Abdrücken der Fingerspitzen, die sogenannte Daktyloskopie", den wir hier ausführlich und in seinen markantesten Stellen wörtlich wiedergeben unter Beifügung einiger der vom Vortragenden demonstrirten Bilder.

des Greifschwanzes des Heulaffen vorfinden, der diesem als fünfte Hand dient und mit welchem er sich an den Zweigen festhält.

Die nachfolgende Figur Nr. 1 zeigt sowohl die Furchen, die durch das Schliessen der Hand deutlicher sichtbar werden, als auch die eben erwähnten Papillarlinien. Wir entnehmen diesem schematischen Bilde dass die Papillaren in ziemlich parallelen Linien quer über die Finger bis zum letzten Gelenk laufen. Die Linien würden offenbar, wenn der Fingernagel nicht wäre, bis zur Fingerspitze parallel sein. Aber das Vorhandensein des Nagels — dies dürfte die populärste, leichteste

Fig. 1. Fig. 2.

Erklärungsart sein — stört diesen Parallelismus und drängt die Papillarlinien theils nach aufwärts, theils nach abwärts, sodass eine Unterbrechung, ein Zwischenraum entsteht.

In diesen Zwischenraum, der sich auf dem Punkte an den Fingern befindet, wo das Tastgefühl am stärksten ist, an den sogenannten Beeren der Finger, ist nun eingeschoben ein System von Papillarlinien, ein von diesen gebildetes „Muster“.

Dieses Muster ist sehr klar und einfach.

Es ist bekannt, dass ein Türke, der des Schreibens unkundig ist, eine Urkunde nicht mit den bei uns üblichen Kreuzzeichen versieht.

Er trägt bei sich eine Blechkapsel oder Holzkapsel, enthaltend einen mit Sepiafarbe oder Tinte benetzten Schwamm.

Hat er etwas zu unterschreiben, so berührt er mit dem Zeige-

finger der rechten Hand diesen Schwamm und druckt sodann den dadurch braun oder schwarz gemachten Finger auf der Urkunde ab.

Und so wie wir unsere Unterschrift zu agnosciren in der Lage sind, so ist auch der Türke im Stande seinen Fingerabdruck wann immer wieder zu erkennen, ihn von Abdrücken des Fingers eines Anderen zu unterscheiden.

Folgen wir dem Beispiele des Türken und drucken wir einen Finger auf einem Blatt Papier ab.

Die Figur 2 ist die Photographie eines derartigen Fingerabdruckes.

Suchen wir nun auf dieser Figur das interessirende Muster.

Fig. 3. Fig. 4.

Die Figur zeigt uns zunächst die oberwähnten Papillarlinien. Verfolgen wir dieselben vom unteren Theile des Bildes gegen oben hin, so sehen wir, dass die Linien bis zu dem Punkte, der auf unserer Figur mit einem Kreis umgeben ist, ziemlich parallel (fast horizontal) laufen. An diesem Punkte theilt (gabelt) sich eine Linie in zwei Theile. Der eine Arm der gegabelten Linie läuft weiter horizontal, der andere Arm zeigt eine Wölbung nach aufwärts. In dem von diesen zwei Armen der gegabelten Linie umschriebenen Raume (Fig. 3) befindet sich das „Muster“.

Der Punkt, in welchem die Gabelung eintritt, nennt man den äusseren Terminus des Musters, die Formation der gespaltenen Linie nennt man das Delta.

Das in diesem Zwischenraume befindliche Muster hat im vorliegenden Abdrucke folgendes Aussehen (Fig. 4):

Man sieht hier ein System von Linien, die sämmtlich von rechts nach links aufwärts laufen, auf dem höchsten Punkte eine Art runder

Kuppe bilden und sodann nach der Ausgangsseite wieder zurückkehren.

Dieses Muster sieht aus wie eine Anzahl von in einander gelegten gewöhnlichen Haarnadeln verschiedener Grösse, von welchen die kleinste innen sich befindet und die grösste aussen, oder auch eine Anzahl concentrisch gelagerter Spagatschlingen, die zum Aufhängen von Gegenständen an die Wand verwendet werden.

Fig. 5.

Mit Rücksicht auf diese Aehnlichkeit nennen wir das Muster „Schlinge".

Bei dem eben besprochenen Schlingenmuster war von der Theilung (Gabelung) nur Einer Linie auf Einer Seite des Abdruckes die Rede.

Es kommt jedoch vor, dass auf beiden Seiten des Abdruckes je eine Linie sich spaltet (Fig. 5).

Fig. 6.

Fig. 7.

Dadurch entsteht ein wesentlich anders gestalteter Papillarlinienzwischenraum (Fig. 6). Das Muster in einem derartigen Zwischenraume hat auch ein ganz anderes Aussehen, als das früher beschriebene Schlingenmuster.

In dem vorliegenden Fingerabdrucke (Fig. 5) sieht es folgendermaassen aus (Fig. 7):

Es zeigt uns das Bild einer Schnecke, bezw. das Bild, welches

wir am Wasserspiegel nach Einwurf eines Steinchens sehen, — das Bild eines Wirbels.

Dieses Muster nennt man daher „Wirbel".

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Eine dritte Kategorie von Mustern wird mit dem Sammelnamen „Zusammengesetzte Muster" bezeichnet.

Es sind dies Muster, welche aus zwei der vorbeschriebenen Muster

zusammengesetzt sind und theils die Kriterien von Schlingen, theils jene der Wirbel aufweisen.

Das Muster Fig. 8 ist eine Combination von Schlinge und Wirbel.

Die Muster Fig. 9 und 10 sind Combinationen zweier Schlingen.

Den zusammengesetzten Mustern reihen sich die zufälligen Muster an, welche mit diesen in die gleiche Kategorie eingetheilt werden.

Der Abdruck Fig. 11 zeigt ein zufälliges Muster, ein Bild unausgesprochenen Charakters.

Eine weitere (vierte) Kategorie von Abdrücken zeigt die Besonderheit, dass die Linien von einer Seite der Zeichnung zur anderen

Fig. 12.

Fig. 13.

laufen, ohne dass auch nur eine Linie nach derselben Seite zurückkehrt.

Die Linien sehen so aus, wie die Indianerbogen, die Bogen, welche die Kinder zum Abschiessen von Pfeilen benützen.

Der Abdruck Fig. 12 zeigt ein solches Bogenmuster:

Eine Abart des Bogenmusters ist der zeltartige Bogen (Fig. 13). In diesem Muster steigt in der Mitte eine Papillarlinie mehr oder weniger steil aufwärts. Diese Linie bildet die Achse des Musters, an welche sich die anderen schräg verlaufenden Papillarlinien unter spitzen Winkeln anlehnen. Ueber dieser zeltartigen Zeichnung wölben sich sodann die übrigen Papillarlinien in steil aufsteigenden Bögen.

Jeder Fingerabdruck lässt sich in Eine dieser vier gezeigten Kategorien einreihen.

Er ist entweder: ein Bogen oder eine Schlinge, oder ein Wirbel oder ein zusammengesetztes Muster und kann bei einiger Uebung niemals ein Zweifel entstehen, in welche dieser vier Classen ein Fingerabdruck einzutheilen ist.

Die auf Menschenalter sich erstreckenden Forschungen von

Fig. 14.

Purkyně, Herschel, Galton u. A. haben ergeben, dass die Einzelheiten der Papillarlinien, welche die vorangeführten Muster bilden, durch das ganze Leben des Menschen constant bleiben und — wie sie an den Fingern des neugeborenen Kindes gefunden werden — an den Fingern derselben Person auch noch im späten Alter verfolgt werden können.

Die Dimensionen der Papillarlinien ändern sich selbstredend mit

dem Wachsthum des Menschen; aber die Zeichnung, das Dessin des Musters bleibt immer dasselbe, so lange das Individuum lebt.

Ja die Haut wächst sogar mit demselben Muster nach, wenn die Papillarlinien etwa absichtlich oder zufällig beseitigt wurden.

Selbst an Leichen, sogar an solchen, die wochenlang im Wasser gelegen sind, lassen sich die Papillarlinienmuster noch vollkommen deutlich feststellen, wie dies zahlreiche Versuche ergeben haben.

Fig. 15.

Die obenstehende photographische Abbildung von vier Fingern einer Mumie, die sich im Besitze des k. k. naturhistorischen Hofmuseums in Wien befindet (Fig. 14) zeigt, dass die Papillarlinien eventuell auch noch nach tausenden Jahren wahrgenommen werden können.

An dem Zeigefinger auf dieser Abbildung ist das Schlingenmuster ganz deutlich zu sehen.

Die Papillarlinien verwischen sich erst dann, wenn nach dem Tode des Individuums die Zersetzung der Haut erfolgt.

Die Unveränderlichkeit der Hautzeichnungen an den Fingerspitzen das ganze Leben hindurch, sowie die vorbeschriebene leichte Eintheilbarkeit der Muster in nur vier Classen (Bogen, Schlingen, Wirbel und zusammengesetzte Muster) machen es möglich, die Papillarlinien zur Erkennung (Identificirung) von Personen zu verwenden. Man macht in der sofort näher zu besprechenden Weise, ähnlich wie es der türkische Analphabet thut, der sein Handzeichen auf eine Urkunde setzt, einen Abdruck der Fingerspitzen auf einem Blatte Papier, auf einer Karte ersichtlich.

Die gewonnene Fingerabdruckskarte wird nun dahin classificirt, welcher der obigen vier Kategorien die Abdrücke des Daumens, des Zeigefingers, des Mittelfingers, des Ringfingers, des Kleinfingers zunächst der rechten Hand, dann jeden Fingers der linken Hand angehören.

Die Karte wird darauf in der eigenen daktyloskopischen Karten-Registratur an der ihr auf Grund der Classification arithmetisch gebührenden Stelle eingelegt.

Befindet sich an derselben Stelle der Registratur bereits eine Karte mit demselben Muster, so ist die daktyloskopirte Person identificirt.

Im Detail ist der Vorgang folgender:

Um einen zu Registrirungszwecken vollkommen geeigneten Fingerabdruck herzustellen, giebt man auf eine Metallplatte eine etwa linsen-

Fig. 16.

grosse Menge gewöhnlicher Druckerschwärze und vertheilt dieselbe mit einer ganz einfachen Walze derart, dass sich auf der Platte eine gleichmässige, nicht zu dicke Schichte der Farbe befindet.

Auf der so geschwärzten Platte wird nun der Finger mit dem vom Nagel unbedeckten Theile des obersten Fingergliedes von einer Nagelkante zur anderen gerollt.

Der so geschwärzte Fingertheil wird sodann in derselben Weise leicht auf einem Blatte weissen Papieres gerollt und der Abdruck ist fertig.

Man hat nur darauf zu achten, dass der Finger weder auf die geschwärzte Platte noch auf das Papier zu schwer drückt, da sonst der Abdruck verwischt und undeutlich wird.

Bei uns gelangen Formularien von Fingerabdruckskarten nach Art der in Fig. 16 ersichtlichen in Foliogrösse zur Verwendung, auf welchen in der ersten, in 5 Spalten eingetheilten Reihe die Abdrücke der Finger der rechten Hand in der Reihenfolge vom Daumen zum Kleinfinger, in der zweiten, ebenso eingetheilten Reihe die Abdrücke der 5 Finger der linken Hand in derselben Reihenfolge eingesetzt werden.

Unter diesen zwei Reihen befindet sich ein zweigetheilter Raum, welcher dazu dient, zu der später zu beschreibenden Controle links den gleichzeitigen, einfachen Fingerabdruck vom Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger der linken Hand und rechts denselben Abdruck ebenderselben Finger der rechten Hand aufzunehmen.

Bevor zur Beschreibung auch der Registrirmethoden der hergestellten Fingerabdruckskarten übergegangen wird, erscheint es nothwendig, vorläufig über die Möglichkeit der Unterabtheilung der Schlingenmuster zu sprechen.

Bei Beschreibung des Schlingenmusters wurde hervorgehoben, dass sich bei diesem Muster e i n e Papillarlinie gabelt und dass zwischen den beiden Armen der gegabelten Linie ein freier Raum entsteht, in welchem das Schlingenmuster eingebettet ist.

Je nach der Fingerseite, an welcher sich dieser Gabelungspunkt befindet, den man auch als äusseren Terminus bezeichnet, theilt man nun die Schlingen in Radial- und in Ulnar-Schlingen ein.

Als Radialschlingen werden diejenigen bezeichnet, bei welchen der Gabelungspunkt an der dem Kleinfinger zugekehrten Seite des Fingers gelegen ist, sodass die Schlinge die Richtung gegen denjenigen Unterarmknochen hat, welcher Radius genannt wird, während diejenigen Schlingen als Ulnarschlingen bezeichnet werden, bei welchen der Gabelungspunkt sich auf der dem Daumen zugekehrten Fingerseite befindet, daher die Schlinge ihre Richtung gegen den Ulna genannten Knochen nimmt.

Für die einzelnen Muster bedient man sich folgender Abkürzungen:

Bogen A (Arcus)
Zeltartiger Bogen T (Tectum)
Schlinge L (Lasso)
Ulnarschlinge U (dem Ulnarknochen zugekehrt)
Radialschlinge R (dem Radialknochen zugekehrt)
Wirbel W.

Das Vorkommen von Bogen, zeltartigen Bogen, Ulnar- und Radialschlingen in den beiden Zeigefingern wird mit grossen Buchstaben, in den übrigen Fingern mit kleinen Buchstaben ausgedrückt.

Sollen aufgenommene Fingerabdruckskarten in die daktyloskopische Registratur eingelegt, oder soll in dieser Registratur nach einem Prius gesucht werden, so ist folgender Vorgang einzuhalten[1]:

Die Karte wird vorerst controllirt, d. h. es werden die gerollten Fingerabdrücke mit den gleichzeitig abgegebenen „einfachen" Fingerabdrücken der 4 Finger (Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger) der entsprechenden Hand dahin verglichen, ob sämmtliche gerollten Fingerabdrücke in den ihnen zukommenden Rubriken sich befinden. Hierauf werden die einzelnen Fingerabdrücke classificirt, d. h. es wird unter jedem Fingerabdruck mit vorangeführten Abkürzungen (Buchstaben A, T, L u. s. w.) notirt, welcher der aufgezählten Arten und Unterarten der Abdruck angehört.

Aus diesem Materiale wird nun eine aus arithmetischen und algebraischen Zahlen zusammengesetzte Formel gebildet, auf Grund welcher die Karte nach den Regeln der arithmetischen Permutation in die daktyloskopische Registratur einzulegen kommt. Für die Registrirung bestehen verschiedene Systeme, von denen sich das System von E. K. Henry in London für grössere Registraturen als das praktischeste erweist.

Die Formel kommt nach dem System von Henry in folgender Weise zu Stande:

Die früher beschriebenen Abdruckmuster werden zunächst in zwei Gruppen eingetheilt und zwar in die Gruppe L, enthaltend alle Schlingen, Bogen und zeltartige Bogen, und in die Gruppe W, enthaltend Wirbel, zusammengesetzte und zufällige Muster.

Die für die Muster auf den 10 Fingern nach obiger Vorschrift zu setzenden Zeichen werden nun in folgender Reihenfolge und Weise niedergeschrieben:

1) Es werden an dieser Stelle nur die Grundzüge kurz angedeutet. Ein demnächst vom Polizeirath Windt gemeinsam mit Magistrats-Sekretär Kodiček herauszugebendes Lehrbuch über Daktyloskopie wird die genauen Details bringen.

$$\frac{\text{Daumen rechter Hand}}{\text{Mittelfinger rechter Hand}}, \quad \frac{\text{Zeigefinger rechter Hand}}{\text{Ringfinger rechter Hand}},$$
$$\frac{\text{Kleinfinger rechter Hand}}{\text{Daumen linker Hand}}, \frac{\text{Zeigefinger linker Hand}}{\text{Mittelfinger linker Hand}}, \frac{\text{Ringfinger linker Hand}}{\text{Kleinfinger linker Hand}}.$$

Nachdem für diese Classification nur zwei Muster angenommen werden, so ergeben sich für sämmtliche 5 Zähler zusammen 32 Variationen. Dieselbe Anzahl von Variationen ergiebt sich auch für die 5 Nenner. Aus der Combination der 32 möglichen Variationen in den Zählern mit den 32 möglichen Variationen in den Nennern entstehen für diese 5 Brüche resp. für die 10 Finger beider Hände 32 × 32 = 1024 Combinationen.

An Stelle der Zähler und Nenner der früher bezeichneten 5 Brüche setze man nun das Zeichen für das auf dem betreffenden Finger vorkommende Muster, also entweder ein L oder ein W. Daraufhin wird das L sowohl im Zähler als auch im Nenner überall mit Null bewerthet, während die in den Brüchen vorkommenden W und zwar sowohl im Zähler, als auch im Nenner als Ziffernwerth im ersten Bruch die Zahl 16 erhalten, im zweiten Bruch die Zahl 8, im dritten die Zahl 4, im vierten die Zahl 2 und im fünften die Zahl 1. Sodann werden die Zähler addirt. Es wird darauf 1 hinzugezählt und die so gewonnene Summe als Nenner eines neuentstandenen Bruches angesetzt.

Die Summe der Nenner der 5 Brüche plus 1 ergiebt den Zähler des neuentstandenen Bruches.

Dieser Bruch bezeichnet diejenige der 1024 Combinationen, zu welcher die classifizirte Karte gehört.

Die vorbeschriebene Formel und die Reihenfolge der einzelnen Combinationen entwickelte sich aus einer ursprünglich praktizirten Deponirung der Abdruckskarten in einem Kasten mit 32 Horizontalfächerreihen à 32 Fächer auf Grund des Schlüssels

$\frac{L}{L}$	$\frac{L}{W}$
$\frac{W}{L}$	$\frac{W}{W}$

Zum besseren Verständnisse sei hier ein Beispiel angeführt.

$$\frac{L}{L}, \frac{L}{W}, \frac{W}{L}, \frac{W}{W}, \frac{W}{L} = \frac{0}{0}, \frac{0}{8}, \frac{4}{0}, \frac{2}{2}, \frac{1}{0} = \frac{11}{8}.$$

Diese Classification zerlegt die Registratur nur in 1024 Theile und entfällt auf die einzelnen Theile eine sehr ungleichmässige Anzahl von Abdruckskarten.

Hieraus resultirt die Nothwendigkeit der Untertheilung der einzelnen Classen.

Bei der ersten Classification wurden Ulnarschlingen, Radialschlingen, Bogen und zeltartige Bogen unter der Sammelbezeichnung L subsumirt.

Unter allen diesen Mustern kommen die Ulnarschlingen nahezu regelmässig, die anderen Muster nur ausnahmsweise vor.

Das Vorkommen dieser selteneren Muster bildet die Grundlage für die *erste* Untertheilung derjenigen Classen, welche vorwiegend L-Muster enthalten.

Durch diese Untertheilung kann, wie später bei Besprechung des Einlegens in die Registratur näher ausgeführt wird, jede der vorbezeichneten Classen in 576 Unterabtheilungen zerlegt werden.

Die Unterabtheilungen, die keine der vorbezeichneten Ausnahmen aufweisen oder die noch immer eine grössere Anzahl von Karten enthalten, werden durch Zählen der Papillarlinien weiter untergetheilt. Man zählt die Linien zwischen dem Delta und dem Mittelpunkte der Schlinge, u. z. in den beiden Zeige- und Mittelfingern.

Schlingen mit weniger als 9 Papillarlinien im Zeigefinger und weniger als 10 Papillarlinien im Mittelfinger werden mit i, Schlingen mit mehr als den vorbezeichneten Papillarlinien werden mit o bezeichnet. Die Combination dieser 4 Zählungsresultate ergiebt 16 Unterclassen.

Erforderlichen Falles bietet noch die Anzahl der Papillarlinien, welche die Schlinge im Kleinfinger der rechten Hand bilden, ein weiteres Hülfsmittel zu einer neuerlichen Untertheilung der einzelnen Unterabtheilungen.

Bei den Wirbelmustern, den zusammengesetzten Mustern und den zufälligen Mustern wurde bereits als charakteristisch hervorgehoben, dass sie auf *jeder* Seite der Musters je eine gegabelte Linie (Delta) haben.

Wird der untere Arm des linken Deltas verfolgt, so kann man bestimmen, ob er oberhalb oder unterhalb des unteren Armes des rechten Deltas verläuft oder direct in diesen unteren Arm einmündet. Das Verfahren zur Ausmittelung dieser Eigenschaft der W-Muster wird „Nachfahren" genannt.

rechtes Delta
linkes Delta

rechtes Delta
linkes Delta

rechtes Delta

linkes Delta

Das Verlaufen des unteren Armes des linken Delta oberhalb des unteren Armes des rechten Delta wird mit i, das Verlaufen unterhalb des Unterarmes des rechten Delta mit o und das Einmünden in den Unterarm des rechten Delta mit m bezeichnet.

Dieses Verhältniss der beiden Delta wird in den beiden Zeige- und Mittelfingern berücksichtigt und dient zur Untertheilung jener Classen, welche aus vorwiegend W-Mustern gebildet sind.

Das Vorkommen je einer dieser drei Formen in den vorbezeichneten vier Fingern ergiebt 81 Combinationen. Die Anzahl dieser Combinationen lässt sich, wenn nöthig, dadurch vervielfachen, dass ein weiteres Fingerpaar in Combination gezogen wird.

Bei der ersten Classification wurden Wirbelmuster, zusammengesetzte und zufällige Muster unter der Sammelbezeichnung W zur Classification verwendet.

Es kann daher das ausnahmsweise Vorkommen von zusammengesetzten und zufälligen Mustern neben den eigentlichen Wirbelmustern auch zur Untertheilung der Classen, die vorzugsweise W-Muster enthalten benutzt werden.

Für Classen, in welchen sich grössere Ansammlungen ergeben und die nahezu gleichviel Schlingen- und Wirbelmuster aufweisen, kann das Ergebniss des Zählens der Papillarlinien und des Nachfahrens zum Zwecke der Untertheilung combinirt werden.

Karten, bei denen betreffs des Musters der geringste Zweifel entstehen könnte, werden in zweifacher Ausfertigung hergestellt. Die eine Karte wird unter Annahme des einen Musters, die andere unter Annahme des anderen Musters classificirt und auf beiden Karten auf die zweite Classification hingewiesen.

Für das Einlegen in die Registratur und für das Nachsuchen nach einem bereits einliegenden Prius bestehen folgende Regeln:

In der Registratur erliegen die Karten nach der in der obenerwähnten Art gewonnenen Classificationsformel. Sie sind zunächst nach den Zählern der an der Spitze der Formel befindlichen mit arabischen Ziffern geschriebenen Brüche in Gruppen arithmetisch von 1—32 geordnet.

Innerhalb jeder Zählergruppe sind die Karten wieder nach den

Nennern desselben Bruches in gleicher Weise geordnet. Die Reihenfolge ist also folgende:

$\frac{1}{1}, \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{32}$, sodann folgt $\frac{2}{1}, \frac{2}{2}, \frac{2}{3}$, u. s. w., den Schluss bildet $\frac{32}{32}$.

Innerhalb dieser Classen liegen die Karten wieder untergetheilt nach den Mustern in den beiden Zeigefingern:

Diese Unterclassen sind:

$\frac{A}{A}, \frac{A}{R}, \frac{A}{U}, \frac{R}{A}, \frac{R}{R}, \frac{R}{U}, \frac{U}{A}, \frac{U}{R}, \frac{U}{U}$. Die Reihenfolge der registrirten Karten ist die Reihenfolge dieser 9 algebraischen Brüche res. das Alphabet.

Jede der eben genannten 9 Unterclassen ist auf Grund des Vorkommens von Bogenmustern in einem Finger oder in mehreren Fingern, mit Ausschluss der beiden Zeigefinger in 64 Untertheilungen zerlegt.

Die Reihenfolge der Karten in der Registratur im Hinblick auf das Zählen der Papillarlinien in Zeige- und Mittelfinger beider Hände ist

$$\frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{ii}}, \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{io}}, \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{oi}}, \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{oo}}, \frac{\mathrm{io}}{\mathrm{ii}}, \frac{\mathrm{io}}{\mathrm{io}}, \frac{\mathrm{io}}{\mathrm{oi}}, \frac{\mathrm{io}}{\mathrm{oo}}, \frac{\mathrm{oi}}{\mathrm{ii}}, \frac{\mathrm{oi}}{\mathrm{io}}, \frac{\mathrm{oi}}{\mathrm{oi}}, \frac{\mathrm{oi}}{\mathrm{oo}}, \frac{\mathrm{oo}}{\mathrm{ii}}, \frac{\mathrm{oo}}{\mathrm{io}}, \frac{\mathrm{oo}}{\mathrm{oi}}, \frac{\mathrm{oo}}{\mathrm{oo}}.$$

Bei Einbeziehung eines dritten Fingerpaares in diese Unterclassification wäre die Reihenfolge der Karten folgende:

$$\begin{array}{llllllll}
\frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{iii}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{iio}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{ioi}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{oii}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{ioo}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{oio}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{ooi}}{\mathrm{ooo}}, \\
\frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{iii}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{iio}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{ioi}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{oii}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{ioo}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{oio}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{ooi}}, & \frac{\mathrm{ooo}}{\mathrm{ooo}},
\end{array}$$

Die Reihenfolge der registrirten Karten unter Berücksichtigung der Lage der beiden Deltas in den beiden Zeige- und Mittelfingern ist folgende:

$$\begin{array}{lllllllll}
\frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{ii}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{im}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{mi}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{mm}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{io}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{oi}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{mo}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{om}}, & \frac{\mathrm{ii}}{\mathrm{oo}}, \\
\frac{\mathrm{im}}{\mathrm{ii}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{im}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{mi}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{mm}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{io}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{oi}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{mo}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{om}}, & \frac{\mathrm{im}}{\mathrm{oo}}, \\
\frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{ii}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{im}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{mi}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{mm}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{io}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{oi}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{mo}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{om}}, & \frac{\mathrm{mi}}{\mathrm{oo}}, \\
\frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{ii}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{im}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{mi}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{mm}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{io}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{oi}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{mo}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{nm}}, & \frac{\mathrm{mm}}{\mathrm{oo}},
\end{array}$$

Die Daktyloskopie wird praktisch schon in mehreren Ländern mit Erfolg zu Identificirungen verschiedener Art verwendet.

In Indien kam es, wie aus amtlichen Berichten hervorgeht, vor, dass für Pensionisten, die schon längst todt waren, die Ruhegehälter noch weiter bezogen wurden, indem sich Freunde oder Verwandte für dieselben ausgaben.

Dermalen werden von allen Militär- und Civil-Pensionisten Fingerabdrücke verlangt und diese Vorsichtsmassregel verhindert den Betrug.

In allen Notariats-Aemtern (Registraturs-Aemtern) der Provinz Bengalen werden Personen, die um Legalisirung von Documenten ansuchen, genöthigt, ihre Unterschrift durch Beisetzung des Abdruckes des Daumens der linken Hand auf dem Documente und in ein Register, das zu diesem Zwecke geführt wird, zu authentificiren. Wenn Jemand später seine Unterschrift verleugnet, was in diesem Lande nicht selten vorkommt, dann kann ihn das Gericht auffordern, seinen Daumenabdruck in öffentlicher Verhandlung zu geben und wird dann dieser Abdruck mit dem Abdruck im Register verglichen, wodurch der Streit gelöst ist.

Vom Opiumdepartement in Bengal werden den Mohnbauern durch Mittelspersonen Vorschüsse auf die künftige Ernte gegeben. Nachdem die Vermittler und die Bauern hie und da ihre Unterschrift verleugneten, oder die Vermittler eine falsche Unterschrift für die des Mohncultivators ausgaben, werden jetzt die Fingerabdrücke des Geldnehmers gefordert und hat dies einen Wandel herbeigeführt, den sowohl Bauern als Vermittler würdigen.

Bei grossen staatlichen Unternehmungen in Indien wird diese Methode dazu benützt, um die Wiederbeschäftigung von Personen hintanzuhalten, die strafweise des Dienstes enthoben wurden.

Die Daumenabdrücke der Angestellten werden registrirt und bei strafweiser Entlassung eines Angestellten wird allen Werkführern eine Photo-Zinkographie seines Abdruckes zugeschickt.

Hierdurch wird verhindert, dass der Betreffende unter einem anderen Namen Aufnahme finde.

Seit April 1899 wird das System von dem Generaldirector der Postanstalten in Indien bei allen unteren Hülfsorganen, die nach Tausenden zählen, angewendet.

In Bengal wird auf staatsärztlichen Zeugnissen der Daumenabdruck der ärztlich untersuchten Person beigesetzt, was sich namentlich bei den Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Pest durch die Mekka-Pilger als sehr vortheilhaft erweist.

Auch die zu Staatsprüfungen erscheinenden Candidaten in Indien

Stimmen auch Details überein, dann ist die Identificirung gelungen.

Selbst wenn ein oder mehrere Finger fehlen, durch Arbeit oder absichtlich abgewetzt sind, ist die Möglichkeit vorhanden, die Fingerabdruckkarten nach diesem System einzureihen und zu classifiziren.

Fig. 17.

Als Grundsatz hierfür wurde aufgestellt: 1. Fehlt ein Finger oder ist das Muster absolut unleserlich, so wird angenommen, dass dieser Finger dasselbe Muster hat, wie der correspondirende Finger der anderen Hand. 2. Fehlen dieselben Finger an beiden Händen, werden beide Finger so behandelt, als hätten sie W-Muster und werden, falls sie Zeige- oder Mittelfinger sind, in die Kategorie m eingereiht.

Die Daktyloskopie wird praktisch schon in mehreren Ländern mit Erfolg zu Identificirungen verschiedener Art verwendet.

In Indien kam es, wie aus amtlichen Berichten hervorgeht, vor, dass für Pensionisten, die schon längst todt waren, die Ruhegehälter noch weiter bezogen wurden, indem sich Freunde oder Verwandte für dieselben ausgaben.

Dermalen werden von allen Militär- und Civil-Pensionisten Fingerabdrücke verlangt und diese Vorsichtsmassregel verhindert den Betrug.

In allen Notariats-Aemtern (Registraturs-Aemtern) der Provinz Bengalen werden Personen, die um Legalisirung von Documenten ansuchen, genöthigt, ihre Unterschrift durch Beisetzung des Abdruckes des Daumens der linken Hand auf dem Documente und in ein Register, das zu diesem Zwecke geführt wird, zu authentificiren. Wenn Jemand später seine Unterschrift verleugnet, was in diesem Lande nicht selten vorkommt, dann kann ihn das Gericht auffordern, seinen Daumenabdruck in öffentlicher Verhandlung zu geben und wird dann dieser Abdruck mit dem Abdruck im Register verglichen, wodurch der Streit gelöst ist.

Vom Opiumdepartement in Bengal werden den Mohnbauern durch Mittelspersonen Vorschüsse auf die künftige Ernte gegeben. Nachdem die Vermittler und die Bauern hie und da ihre Unterschrift verleugneten, oder die Vermittler eine falsche Unterschrift für die des Mohncultivators ausgaben, werden jetzt die Fingerabdrücke des Geldnehmers gefordert und hat dies einen Wandel herbeigeführt, den sowohl Bauern als Vermittler würdigen.

Bei grossen staatlichen Unternehmungen in Indien wird diese Methode dazu benützt, um die Wiederbeschäftigung von Personen hintanzuhalten, die strafweise des Dienstes enthoben wurden.

Die Daumenabdrücke der Angestellten werden registrirt und bei strafweiser Entlassung eines Angestellten wird allen Werkführern eine Photo-Zinkographie seines Abdruckes zugeschickt.

Hierdurch wird verhindert, dass der Betreffende unter einem anderen Namen Aufnahme finde.

Seit April 1899 wird das System von dem Generaldirector der Postanstalten in Indien bei allen unteren Hülfsorganen, die nach Tausenden zählen, angewendet.

In Bengal wird auf staatsärztlichen Zeugnissen der Daumenabdruck der ärztlich untersuchten Person beigesetzt, was sich namentlich bei den Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Pest durch die Mekka-Pilger als sehr vortheilhaft erweist.

Auch die zu Staatsprüfungen erscheinenden Candidaten in Indien

müssen Fingerabdrücke geben, um Betrügereien durch Stellvertretungen zu verhindern.

In China werden Fingerabdrücke in Reisepässe beigedruckt und hat der Inhaber bei Zweifel an seiner Personsidentität den Fingerabdruck an einer anderen Stelle des Passes neuerlich beizusetzen.

In Argentina, Egypten und in England werden von den zur Haft gebrachten Individuen gewisser Kategorien Fingerabdrücke genommen, um späterhin solche, die ihren Namen und ihre Vorstrafen verheimlichen wollen, identificiren zu können.

Die für England seit 1. Juli 1902 geltenden Vorschriften sind im Detail folgende: Es werden durch Abnahme ihrer Fingerabdrücke registrirt alle Individuen, welche von einem Gerichtshofe zu mindestens einmonatlichem Gefängniss wegen folgender Delicte verurtheilt worden sind:

1. Kirchenraub,
2. Nächtlicher Einbruchsdiebstahl,
3. Hauseinbruch,
4. Einbruch in Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
5. Versuchter Einbruch in Häuser, Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
6. Eindringen mit verbrecherischer Absicht,
7. Besitz von Einbrecher-Werkzeugen,
8. Raub und Angriff mit räuberischer Absicht,
9. Erpressung durch Androhung der Anzeige wegen Verbrechens,
10. Erpressung durch andere Drohungen,
11. Diebstahl von Pferden, Rindvieh oder Schafen,
12. Diebstahl von Personen,
13. Hausdiebstähle unter 5 Pfund, oder mit Drohung,
14. Diebstahl, begangen von Dienstboten,
15. Veruntreuung,
16. Unterschlagung von Postbriefen,
17. Andere schwere Diebstähle mit Strafsanction lebenslänglicher Zwangsarbeit oder bis zu 14 Jahren,
18. Einfacher Diebstahl und geringere Diebstähle,
19. Entlockung von Eigenthum durch falsche Angaben,
20. Betrügereien von Banquiers, Agenten, Directoren u. s. w.,
21. Fälschung von Rechnungen,
22. Andere Betrügereien,
23. Hehlerei,
24. Vergehen in Verbindung mit Bankerott,
25. Mordbrennerei,
26. Brandstiftung von Anpflanzungen, Feldern u. s. w.,

27. Tödtung oder Verstümmelung von Rindvieh,
28. Boshafter Gebrauch, Anfertigung oder Besitz von Explosivstoffen,
29. Boshafte Beschädigung von Schiffen,
30. Boshafte Beschädigung von Eisenbahnen,
31. Boshafte Beschädigung von Bäumen und Gebüschen,
32. Andere boshafte Beschädigungen,
33. Banknotenfälschung und Verausgabung (Verbrechen),
34. Fälschung (Vergehen),
35. Münzverfälschung,
36. Verausgaben oder Besitz von nachgemachten Münzen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke geschieht in der Strafanstalt, welche die Fingerabdruckskarten an die Centrale in London einschickt.

In der Centrale erfolgt die Classification und die Registrirung der Karten.

Wenn eine Polizeibehörde den Namen eines Inhaftirten oder dessen Vorleben feststellen will, so wendet sie sich an das Gerichtsgefängniss, in welchem der Häftling internirt ist, mit dem Ersuchen, seine Fingerabdrücke an die Centrale in London einzusenden.

Die Centrale schlägt in ihrer Kartenregistratur nach und verständigt die anfragende Behörde von dem Resultate direct. —

Ebenso wie in Indien, Egypten, Argentinien und in England, könnte dieses System, welches von uns in Wien bereits in vielen tausenden Fällen erprobt wurde, auf den verschiedensten Gebieten auch in anderen Staaten Anwendung finden.

Die Vortheile sind einleuchtend:

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist einfach.

Es bedarf hierzu keiner besonderen Vorrichtungen. Eine Zinkplatte, eine Kautschukwalze und eine Tube Druckerschwärze sind das ganze Handwerkszeug.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist in nur wenigen Augenblicken durchgeführt. Jeder Gendarm, jeder Polizist, welche Sprache er auch immer spricht, kann die Fingerabdrücke herstellen, ohne besondere Vorbereitungen, in der Amtsstube, wie im freien Felde. Eine halbstündige Uebung in der Mannschaftsschule ist ausreichend. Die ganze Arbeit besteht darin, 10 Finger auf einer Platte zu schwärzen und sodann die geschwärzten Stellen auf einem Blatte Papier abzudrücken.

Nicht nur die Aufnahme der Fingerabdrücke, sondern auch die Identificirung auf Grund derselben, welche letztere Arbeit übrigens, wie schon erwähnt, immer nur von Einer Centralstelle zu erfolgen haben wird, bietet keine besonderen Schwierigkeiten.

Die zu behördlichen Identificirungszwecken seit einigen Jahren verwendete Anthropometrie ist zweifellos ein untrügliches, ausgezeichnetes Mittel zur Identificirung von Personen.

Das geschilderte neue daktyloskopische Verfahren bietet aber bei gleicher Verlässlichkeit verschiedene grosse Vortheile gegenüber der Anthropometrie.

Es werden leider viele schwere Verbrechen von jugendlichen Personen verübt.

Die jugendlichen Abgestraften bilden den Grundstock des gewerbsmässigen Verbrecherthums und es gehört nicht zur Seltenheit, dass so ein Knirps durch Wochen hartnäckig seinen Namen der Behörde zu verschweigen trachtet.

Für jugendliche Personen ist jedoch die Anthropometrie schwer anwendbar, da das menschliche Skelett bekanntlich erst vom 21. Lebensjahre an in seinen Dimensionen ziemlich unveränderlich ist.

Hier und da ereignet es sich, dass minder feinfühlige Personen ein verblödetes Kind, einen taubstummen Analphabeten oder einen erwachsenen Idioten, um die Kosten seiner Erhaltung zu ersparen, nach einer anderen Ortschaft bringen und ihn dann mitten auf der Strasse verlassen, so dass er, da er nicht in der Lage ist Angaben über seine Herkunft zu machen, der Aufgreifungsgemeinde zur Last fällt.

Für die vorbezeichneten unglücklichen Geschöpfe ist die Anthropometrie nicht zu gebrauchen, weil man an ihnen nur schwer mit Messinstrumenten manipuliren kann.

Weiter ist auch bei Frauenspersonen die Handhabung der Anthropometrie, besonders dort, wo keine weiblichen Messorgane zur Verfügung stehen, schwer durchführbar und können ferner Leichen nur mit besonderen Schwierigkeiten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Es wird allseits angestrebt, dass die Insassen der Civil- und Militärstrafanstalten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Nachdem die Anthropometrie die Schulung des Personals an einer Centralstelle zur Voraussetzung hat, die Absendung von Amtsorganen der Strafanstalten zu dieser Ausbildung, sowie die Beistellung von Messinstrumenten und Messgeräthen mit Kosten verbunden ist, scheitert die allgemein als nothwendig anerkannte Bertillonirung dieser Individuen an dem Kostenpunkte.

Der Verwendung der Daktyloskopie zu allen diesen Zwecken stehen solche Hindernisse nicht entgegen.

Bei den bisherigen Ausführungen wurde immer nur an absichtlich zu einem bestimmten Zwecke aufgenommene Fingerabdrücke gedacht.

In Folgendem soll noch angedeutet werden, welche Dienste zuweilen die Daktyloskopie zu leisten berufen sein kann, wenn sich irgendwo zufällig hergestellte Fingerabdrücke vorfinden.

Es kommt nicht selten vor, dass man auf dem Thatorte eines Mordes, eines Todtschlages auf den Bettüberzügen oder an den Kleidern einen gewiss nicht absichtlich zurückgelassenen Abdruck eines oder mehrerer Finger oder auch der ganzen Hand sieht, die mit Blut in Berührung kamen und davon rothgefärbt wurden. Hier und da findet man Fingerabdrücke eines Einschleichers, eines Einbrechers, eines Mörders auf frischgestrichenen Fensterbrettern, Thüren und Möbeln; auf bestaubten Fensterscheiben, Clavierplatten und Tischtafeln, auf heissen Lampengläsern u. s. w.

Diese Abdrücke sind oft so deutlich, wie ein Petschaftabdruck im Siegellack.

Durch Anwendung leicht erhältlicher Mittel, wie Graphitstaub, Indigo, Tinte, Waschblau, Anilin, Schwefelantimon, Kreide, Tannin, Salpeterdämpfe, Osmiumsäure, Brasileïn, Sudan u. ähnl. ist es, wie wir durch viele Experimente erprobten, möglich Fingerabdrücke auf Glas, Papier und verschiedenen Stoffen unter entsprechenden Umständen selbst dort deutlich nachzuweisen, wo sie sonst mit freiem Auge nicht wahrnehmbar waren. Die Wichtigkeit auch dieser Seite der Daktyloskopie ist einleuchtend.

Wenn einmal decretirt sein wird, dass alle Verbrecher gewisser Kategorien, die in Strafanstalten, Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten internirt sind, Fingerabdrücke geben müssen, dann wird es nicht nur möglich sein, einen im Gewahrsam der Behörde befindlichen Verbrecher, der über seinen Namen und sein Vorleben nichts aussagen will, sofort zu erkennen, sondern es wird auch vielleicht das eine oder anderemal einem geschulten seine kleine, aus etwa 20 000 Karten bestehende daktyloskopische Registratur bequem mit sich führenden Daktyloskopen möglich sein, wenn er der Thatbestandsaufnahme bei einem Mord, einem Bombenattentat, einem Casseneinbruch u. s. w. beigezogen wird, sogleich zu sagen:

Dieses Fenster, dieses Fensterbrett, diesen Tisch hat der Verbrecher berührt, diese Brieftasche hat er durchstöbert, diese für ihn unverwerthbaren Papiere hat er weggeworfen.

Auf allen diesen Objecten hat der Verbrecher nämlich sein nur ihn und einzig ihn individuell charakterisirendes, bei keinem zweiten Menschen

in allen diesen Details wiederkehrendes Papillarlinienmuster — oder um es so zu nennen — seine daktyloskopische Photographie zurückgelassen.

Ganz dieselben Fingerabdrücke finden sich in unserer daktyloskopischen Registratur in der Hauptabtheilung N. so und soviel und in der Unterabtheilung N. so und soviel vor.

„Der Verbrecher ist inhaltlich der dort erliegenden daktyloskopischen Karte in der Person des X. Y. zu suchen. Derselbe ist im Jahre 18 . . zu . . . . geboren, nach . . . . zuständig und hat zur Zeit seiner daktyloskopischen Aufnahme, d. i. am . . . . 19 . . dort und dort gewohnt". —

Schon in allernächster Zeit ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der Anthropometrie und der geschilderten Daktyloskopie zu gewärtigen und es dürfte aller Voraussicht nach die Letztere allerorten als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen.

Dass Bessere ist eben der Feind des Guten.

VII.

Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke.

Von

Friedrich Paul,
k. k. Gerichtssecretär in Olmütz.

Francis Galton hat in seinem, bei Macmillan, And & Comp. in London verlegten Werke nachgewiesen, dass zwei Fingerabdrücke, sobald sie eine gewisse Anzahl von Vergleichspunkten gemeinsam haben, identisch, also von demselben Finger herrührend, bezeichnet werden müssen, weil jeder Mensch sein eigenes Muster an den Fingerspitzen trägt, das sich nie verändert. Dr. Forgeot behauptet insbesondere mit Recht, dass wir Personen nach den Gesichtern vollkommen verlässlich unterscheiden, ohne dass wir im Stande wären, des Einzelnen Gesicht so zu beschreiben, dass wir einen Zweiten in die Lage versetzen könnten, die beschriebene Person zu erkennen. Mit der Zunahme der Uebereinstimmungen der Abdrücke potenzirt sich die Wahrscheinlichkeit der Identität, die schliesslich bis in Hunderte von Millionen wächst und uns gestattet, zu behaupten, dass bei einer grösseren Zahl von Uebereinstimmungen schon vollständige Identität vorhanden ist. Das Nähere im bezogenen Werke Galton's, insbesondere auf S. 111 und folgende. Galton hat nun überdies in seinem Werke „Decipherment of blured Finger. Prints, London 1893“ gezeigt, in welcher Weise erfolgreich, selbst mehr oder weniger undeutliche Abdrücke identificirt werden können.

Nachdem einem aufmerksamen Kriminalisten der Umstand nie entgehen wird, dass Fingerabdrücke sich häufig an dem Thatorte oder an Objecten finden, die der muthmaassliche Thäter berührt haben konnte, erschien wohl seit jeher der Wunsch gerechtfertigt, Mittel und Wege zu finden, um diese Abdrücke zu verwerthen. Ich beziehe mich vor Allem auf das Handbuch von Gross, S. 549 und 482, III. Auflage, ferner auf mein Handbuch der kriminalistischen Photographie S. 64.

Fälle der Anwendung derartiger Fingerabdrücke sind durch die Zeitung des öfteren bekannt geworden und hat insbesondere Mark

Twain die Thatsache der beweismachenden Kraft der Fingerabdrücke zu einem spannenden Roman verarbeitet.

Als vor 2 Jahren in Olmütz in einem Café ein Einbruch verübt wurde, wurde von der Polizei auf dem Spiegel der Credenz der Abdruck einer rechten Hand gefunden, welcher in milchig trüben Linien die Formen der Papillarlinien mühelos erkennen liess. Der Spiegel wurde über anerkennenswerthe Intervention der Polizei photographirt und wurden mir die Photogramme eingehändigt mit dem Ersuchen, geeignete Versuche anzustellen.

Ich hatte auch Gelegenheit, den Spiegel zu sehen und seine Muster zu studiren, leider wurde derselbe aber in seinem Zustande nicht belassen. Die Photographien waren recht gelungen und gestatteten bei einiger Mühe und Sachkenntniss eine Nachprüfung der Linien. Ich liess also vorerst von allen, im Gelegenheitsverhältnisse befindlichen Personen Fingerabdrücke der rechten Hand abnehmen und konnte sofort sagen, dass keine dieser Personen Fingerabdrücke zeigte, deren Muster denen am Spiegel auch nur ähnlich gewesen wären. Diese Thatsache bedeutete schon einen grossen Erfolg, da nach den Umständen nur eine Person in Verdacht kommen konnte, die mit den Räumlichkeiten vollkommen vertraut war.

Endlich verdichteten sich die Verdachtsmomente derart, dass ein gewisser K., ein ehemaliger Bediensteter des Café, der auf ähnliche Weise schon einen Einbruch dort begangen, als Thäter in Betracht kam. Derselbe wurde ausgeforscht und die auf der Messkarte vorfindlichen Fingerabdrücke genügten, um mich zu überzeugen, dass nur K. die Hand abgedrückt haben konnte.

Meine Ueberzeugung wuchs zur Gewissheit, als der Mann eingeliefert wurde, und ich in die Lage kam, auch die Linien der Handfläche zu prüfen.

Ich erinnere mich hier eines Aufsatzes des Anthropologen Welker, welcher im Anthropologischen Archiv pro 1898 Bd. 3 die Abdrücke seines Handtellers aus dem Jahre 1856 und 1897 zum Abdrucke brachte, welche volle Uebereinstimmung der Papillarlinien erkennen lassen. Allerdings sind die Handteller-Abdrücke nicht Gegenstand von Untersuchungen geworden, zuvörderst wohl deshalb, weil sie weniger differente Formen zeigen als die Fingerbeeren.

Als K. zur Hauptverhandlung kam, gelang es mir nicht, die Richter von dem Umstande zu überzeugen, dass der Uebereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne. Ich muss diese Thatsache auf den Umstand zurückführen, dass in richterlichen Kreisen die Nützlichkeit der kriminalistischen Kenntnisse noch immer nicht

genügend gewürdigt wird, ja dass z. B. selbst die wenigsten von dem Wesen der Anthropometrie und selbst von deren Bestand in Oesterreich Kenntniss haben. Es ist dies um so bedauerlicher, als dadurch nicht nur dem Einzelnen Erfolge entgehen, die spielend errungen werden könnten, sondern hauptsächlich wesentliche Abkürzungen der Untersuchungen also auch der Haft durch rechtzeitige Benützung der Anthropometrie eintreten würde.

Der erwähnte Fall des K. gab mir Veranlassung, mich mit dem Sichtbarmachen von Fingerabdrücken zu befassen.

Die Anregung hierzu bot mir insbesondere bald darauf ein zweiter Fall, der kurz auf den ersten sich ereignete.

Die Polizei brachte eine (durchsichtige) Glasscheibe, auf welche der unbekannte Thäter beim Bestreben, sie auszubrechen, Fingerabdrücke zurückgelassen hatte. Die abgenommene Photographie war misslungen, die Rückseite des Glases hatte durch Spiegelung neue Linien in die vorhandenen geworfen und die Photographie war deshalb unbrauchbar. Ich begann meine Arbeiten damit, dass ich zuerst die Erfahrungen Dr. Forgeots in Anspruch nahm und versuchte, seine Experimente zu wiederholen. Ich stellte mich hierbei auf den Standpunkt, dass die einfachsten Vorschriften am ehesten zu Erfolgen führen müssten. Ich versuchte also, in der von Dr. Forgeot gewählten Reihenfolge Fingerabdrücke sichtbar zu machen.

Vor Allem versuchte ich Jod und muss das Verfahren mit Jod als das einfachste und sicherste bezeichnen. Es ist garnicht nöthig, wie Dr. Forgeot angiebt, Joddämpfe zu erzeugen, es genügt, wenn man das zu untersuchende Papier mit der Seite, wo ein Abdruck vermuthet wird, über ein offenes Gefäss mit Jod (etwa in der Apotheke) legt und es mit einer Glasplatte bedeckt, um in Kürze eine schöne braune Färbung der Papillarlinien zu erhalten. Ist die zu untersuchende Fläche grösser, dann wählt man eine Glaswanne, in welcher man Jod aufstreut.

Forgeot beklagt sich, dass die Abdrücke wieder verschwinden, aber ich habe gefunden, dass man sie mit Calomel einstäuben kann, welches sodann durch Schwefelwasserstoffdämpfe oder Dämpfe von Schwefelammonium den Abdruck in schöner schwarzer Farbe erscheinen lässt.

Silbernitrat gab in 8proc. Lösung recht gute Resultate. Das Papier wird mit einem Pinsel mit der Lösung bestrichen und kommt der Abdruck, sobald das Papier dem Lichte ausgesetzt wird, in schöner braunschwarzer Farbe zum Vorschein. Ich habe diese Abdrücke nunmehr mit 10proc. Lösung von Natrium hyposulphericum behandelt,

gut gewaschen in 2proc. Lösung von Quecksilberchlorid und sodann in eine wässerige Lösung von Ammoniak getaucht und ziemlich dunkle und haltbare Abdrücke erhalten.

Ein sehr erfolgreiches, aber nicht immer anwendbares Verfahren ist das mit Tinte. Forgeot streicht nämlich die zu untersuchende Fläche mit einem Pinsel mit Tinte ein, worauf in einem lichteren Tintenfleck die Linien des Abdruckes in dunklerer Farbe sich zeigen. Ich habe die besten Resultate mit jenen Tinten erzielt, welche als Eisengallustinten bezeichnet werden.

Ich nahm zwei ca. 6 cm lange und 3 cm breite Glasstreifen, legte auf einen rechts und links längs der Längsseiten je einen ½ cm breiten Glasstreifen, legte die zweite Glasplatte darüber und kittete die aufeinander liegenden Platten mit dickem Schellack, in Spiritus gelöst, zusammen. Es entstand so eine viereckige Röhre. In die Oeffnung wurde ein ebenso breiter als langer Flanellstreifen eingeführt, nachdem man ihn zuvor in Wasser getaucht und gut ausgedrückt hatte. An einem Ende zieht man nun den Streifen so hervor, dass er um 3—4 mm herausragt. Führt man nun mit einem Tropfenzähler oder einem Federkiel oben in die Oeffnung Tinte ein so kann man bald mit dem hervorragenden Flanellstreifen die zu untersuchenden Flächen bestreichen, auf welchem alsbald die Abdrücke zum Vorschein kommen.

Etwas Uebung lässt das richtige anzuwendende Quantum von Tinte bald erkennen und ist es nützlich die Fläche sofort mit einem Löschblatt abzutrocknen. Es ist selbstverständlich, dass nicht jedes Papier mit jeder Methode gute Resultate giebt, allein man ist in der Lage einige Methoden nach einander zu versuchen und kann schliesslich mit Hülfe der Photographie den einmal sichtbar gemachten Abdruck und seine Umgebung für immer fixiren.

Der eingangs erwähnte Fall regte mich an zu versuchen, ob nicht am fetten Abdrucke des Fingers Farbstoffe haften blieben, um so eine deutliche Photographie zu ermöglichen. Ich hatte nämlich bei meinem Raseur zufällig einen Reismehlzerstäuber versucht und den Spiegel bestaubt, auf welchem sich auf einmal in einem grösseren weissen Fleck in dichterer Lage ein früher dort gemachter Fingerabdruck zeigte. Ich versuchte nun mit Hülfe eines Bläsers, wie solcher zur Vertilgung von lästigen Insecten benützt wird, die Abdrücke einzustauben, jedoch ohne Erfolg, da der feine Farbstoff überall an der aus der Luft niedergeschlagenen Fettschicht des Glases an dem Abdruck aber zu wenig haften blieb.

Erst als das zufällige Verschütten des Farbstoffes mich belehrte dass ein blosses Aufstreuen genügte, begann ich Versuche mit allerlei

Farbstoffen zu machen und zwar mit dem bestem Erfolg. Man streut eine genügende Menge eher mehr als weniger auf die zu untersuchende Fläche und es erscheint bald der Abdruck an dessen Linien der Farbstoff haften blieb.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass es dem Erfolge nicht günstig ist, wenn ein zu fein pulverisirter Stoff verwendet wird. Insbesondere giebt Calomel, welches in der Pharmakopöe fein pulverisirt zum Einstauben und gröber zum Einnehmen vorgeschrieben ist, nur in letzter Form gute Resultate.

Diese Versuche sind so einfacher Natur, dass sie in jedem Gebirgsdorfe von jedem Gensdarm wiederholt werden können. Ich benutze also Waschblau, wie es jede Wäscherin verwendet, Russ z. B. den Russ von einem Petroleumlampencylinder, Carmin, Zinober, Anylinfarben aller Arten, alles in Pulverform, Schwefelantimon und viele andere Stoffe, mit bestem Erfolg Eisen in Pulverform, wie es in jeder Apotheke erhältlich ist.

Ich habe aber auch einen Stoff gefunden, der sehr einfach zu behandeln ist, sich überall findet und dauerhafte Resultate giebt, es ist dies das bekannte übermangansaure Kali, wie es zum Zähnewaschen verwendet wird und in jeder Apotheke oder Droguerie erhältlich ist. Man streut die Stelle des vermutheten Abdruckes mit dem nicht zu fein pulverisirten Stoff ein, lässt das Gemisch eine Zeitlang lagern und fährt dann mit einem buschigen Pinsel, nachdem man das überschüssige Pulver abgeschüttet, über das Papier, worauf die Abdrücke in fein rosa und immer mehr nachdunkelnden Tönen sichtbar werden. Dr. Protiwensky-Prag theilt mir mit, dass er mit Eiweiss sehr gute Resultate erzielt habe.

Schliesslich wendete ich mich auch, wie Forgeot, den Versuchen mit Abdrücken auf Glas zu.

Bekanntlich bedecken die Glasätzer die zu ätzenden Glasflächen mit einer Fettschichte, in welche sie sodann die Zeichnung und zwar bis auf das Glas eingraviren.

Hier dient die Fettschichte des Abdruckes umgekehrt dazu, die Linien, der im Abdruck am Glase (z. B. Trinkglas) sich befindet, zu bedecken. Die Glasätzer setzen die so vorbereitete Platte den Dämpfen von Fluorwasserstoffsäure aus, welche an den vom Fette nicht bedeckten Stellen das Glas angreift und so die Zeichnung im Glase eingeätzt, zum Vorschein bringt.

Das Verfahren ist einfach, bedarf aber besonderer Vorsicht und ist wohl nur Jenen zu empfehlen, welche in solchen Dingen Uebung haben.

Man nimmt eine 3—4 mm starke Bleiplatte, klopft sie mit einem Holzhammer über einer metallenen Mörserkeule zu einer halbrunden Schale, die oben mit einer Feile eine ebene Randfläche erhält. Nun nimmt man käuflichen Flussspat in Pulverform, rührt ihn mit concentrirter Schwefelsäure zu einem Brei und erhitzt nun die Schale im Wasserbad, zweckmässig im Freien, wegen der schädlichen Dämpfe. Das Glas bedeckt man am besten mit Unschlitt oder dünnen Speckstreifen dergestalt, dass nur ein kleiner, am besten viereckiger Raum um den Abdruck freibleibt und setzt nun diese Fläche so lange den Dämpfen aus, bis ein genügend tiefes Relief entstanden ist, es erscheinen dann die Papillarlinien als schmale Linien und zwar durchsichtig, während ihre geätzten Zwischenräume matt sich darstellen.

Ich versuchte nun diese Linien, die man nur bei gewisser Aufmerksamkeit genau verfolgen kann, dauernd in Farbe sichtbar zu machen und auch dieses gelang mir. Ich benutzte nämlich eine Walze aus Buxbaumholz, die eine sehr glatte Oberfläche haben muss, und walze dieselbe auf einem Gelatineblock mit Druckerschwärze ein.

Die Walze muss so lang sein, dass sie über jenen Raum hinausragt, der um den zu ätzenden Abdruck frei bleiben muss.

Wird nun die Walze (in ihrem Gestell in dem sie hierbei sich in bekannter Art um ihre Achse dreht) leicht über den geätzten Abdruck hinweggeführt, so setzt sie an den nicht geätzten Linien des Abdruckes Druckerschwärze ab, sodass der Abdruck sich in schwarzer Farbe, die bald eintrocknet, repräsentirt. Gelingt dies nicht, wird zuviel Farbe abgesetzt, dann wäscht man das Glas mit Terpentin ab, legt rechts und links vom Abdruck so lange einen dünnen Streifen Papier, bis nach nochmaligem Walzen der erwünschte Erfolg eintritt.

Bei Trinkgläsern muss selbstredend das Einwalzen dergestalt vorgenommen werden, dass die Walze parallel mit der Achse des Cylinders über die Flächen bewegt wird.

Ich veröffentliche meine Versuche, soweit sie abgeschlossen sind und hoffe in Kürze noch Weiteres zu bringen. Nur eines möchte ich hinzufügen, so überraschend es für den Laien sein mag, einen nicht sichtbaren Abdruck in jeder gewünschten Farbe sichtbar gemacht zu sehen, so skeptisch stehen wir der Sache entgegen. Es ist kein Zweifel, dass die Versuche manchmal, vielleicht oft nach einander Erfolge bringen; allein das sind Zufälligkeiten, die uns zu grossen Hoffnungen nicht berechtigen. Der Zufall spielt aber im Strafverfahren eine grosse Rolle und deshalb ist es unsere Aufgabe, ihm Gelegenheit zu geben, seine Kraft zu bethätigen und ihn zu suchen, im gegebenen Falle wissen wir dann zum Mindesten, wie wir uns zu verhalten haben.

VIII.

Das Reformatorium von Elmira.

Mitgetheilt von

Dr. **Witry** in Bamberg.

Die „Revue de l'Hypnotisme" veröffentlicht unter diesem Titel folgenden Artikel:

Sind die Verbrecher nicht einfach Kranke? Diese Frage wird seit Langem erörtert. Aber die Amerikaner allein scheinen sie in affirmativem Sinne bejaht zu haben. Dr. August Luling hat nämlich während einer Reise durch Nordamerika Gelegenheit gehabt, eines der grössten Pönitentiarien der Welt zu besichtigen. Die Behandlungsweise der Gefangenen daselbst basirt einzig und allein auf der Idee, dass der Mensch, welcher Böses thut, ein Kranker ist, der in den meisten Fällen geheilt werden kann. Dr. Luling schreibt darüber: In meiner Eigenschaft als Arzt interessirte mich dieser Versuch des Staates New-York besonders. Ich nahm mit grosser Freude die Erlaubniss des Directors für Gefängnisswesen entgegen, die Strafanstalt besichtigen zu dürfen, wo die Gefangenen „gepflegt und geheilt" werden. Man hat ihr den symbolischen Namen „Reformatorium" gegeben und es ist wirklich ein Werk der „Reformation" welches der Staat New-York hier unternommen hat.

Man erreicht Elmira von New-York aus in 11 Stunden Schnellzugsfahrt. Ich verliess den Zug um 8 Uhr Morgens am Fusse des Hügels, auf dem das riesige, luxuriös ausgestattete Gebäude liegt. Hätte ich nicht auf den Ringmauern eine Reihe von Schildwachen mit dem Gewehr im Arm gesehen, so hätte ich eher geglaubt, ich träte in ein Schloss, denn in ein Gefängniss ein. Ein riesiger Pförtner

---

Anmerkung des Herausgebers. — Ich veröffentliche diese interessante Mittheilung, obwohl wir durch deutsche Arbeiten (namentlich die verdienstvolle von Hintrager, vgl. dieses Archiv 3. Bd. S. 358), schon längst wissen, wie übertrieben die Ergebnisse der Reformatories angegeben wurden. In Frankreich scheint man noch immer an das Evangelium von Elmira zu glauben. H. Gross.

führte mich in das Cabinett des Anstaltsdirectors, dem ich meinen Empfehlungsbrief aus New-York überreichte. Ich stand einem jungen kaum 30jährigen Manne gegenüber, dessen intelligente Physiognomie einen wohlthuenden Ausdruck von Sanftheit und Güte zeigte. Er ist selber Arzt und widmet sich seiner Mission mit heissester Ueberzeugung. Er glaubt, dass die Uebelthäter Kranke sind und dass es von grösserem Vortheile für die Gesellschaft ist sie zu heilen, statt sie zu bestrafen. Ich besichtigte in seiner Begleitung und in jener des Chefarztes während 5 Stunden die verschiedenen Theile des Reformatoriums. Ich verliess dasselbe voll Bewunderung für die ruhige Kühnheit, mit der die Amerikaner an die anscheinend paradoxesten Probleme herantreten und für die praktische und ingeniöse Lösung derselben, die ihnen in manchen Fällen gelingt.

Vor Allem darf niemals das Wort „Gefängniss“ oder „Gefangener“ angewandt werden. Es ist nur das „Reformatorium“ mit seinen „Bewohnern“. Es werden nur Männer aufgenommen, ungefähr 1500. Sie können nur im Alter von 16—30 Jahren eintreten unter der Bedingung, dass sie noch keine Strafe erlitten haben, die über 20 Jahre Zuchthaus beträgt. Dem freien Ermessen jedes Richters ist es anheimgestellt einen Verurtheilten nach Elmira zu schicken. Wir wollen nun einen Menschen, der eine Gefängnissstrafe von 20 Jahren zu verbüssen hat und im „Reformatorium“ ankommt, begleiten.

Nachdem er ein Bad erhalten und desinficirt worden ist, zieht er die Uniform des Hauses an die von „neutraler Farbe“ ist. Sie ist schwarz. Der neue „Bewohner“ wird dann dem Arzte vorgeführt. Wenn er jung ist und der Arzt sieht seine Constitution als nicht genügend stark an, um andauernde Muskelthätigkeit zu ertragen, dann wird er auf kürzere oder längere Zeit — der Arzt allein ist hierin maassgebend — in die Turnschule geschickt. Die Turnschule, die ca. 150 m lang ist, wird während des Winters genügend geheizt, dass jeder in leichter Kleidung darin turnen kann. Sie hat die allerbesten Turn-, Bewegungs- und Uebungsapparate. Der „Bewohner“ bekommt desgleichen alle Tage eine Schwimmstunde in einem grossen Bassin mit lauem Wasser und wird darnach massirt. Bei Fettleibigen werden mechanotherapeutische Entfettungskuren angewandt. Kurzum, man macht aus dem Betreffenden einen widerstandsfähigen Menschen. Wenn der Arzt die Ueberzeugung gewonnen hat, dass er arbeiten kann, dann schickt er ihn zum Director, der ihn frägt, ob er eine Vorliebe für irgend ein Handwerk habe. Wenn er z. B. Lust zum Maurerhandwerk hat, dann kommt er in die Maurerriege und arbeitet darin mit. Es werden alle möglichen Bauten aufgeführt, aber gleich

nach ihrer Vollendung wieder niedergerissen, weil man der Privatindustrie keine Concurrenz machen will. Das gilt auch für die anderen Berufszweige des Hauses. Wenn der „Bewohner“ das Maurerhandwerk ausgelernt hat, dann kommt er in die Riege der Zimmerleute, der Schreiner, der Metalldreher, der Anstreicher, der Fläschner, der Blechschmiede, der Decorateure, Polsterer u. s. w.

Wenn seine Fähigkeiten und Neigungen ihm erlauben sich schwierigeren und delikateren Arbeiten zu widmen, dann ist ihm Gelegenheit geboten, die Stenographie, die Schriftsetzerei, die Schreibmaschine, Buchbinderei u. s. w. zu erlernen. Kurz man giebt ihm alle Mittel zur Hand um aus sich einen brauchbaren regenerirten Menschen zu machen. Es sei hier bemerkt, dass 85 Proc. aller „Bewohner“ des Reformatoriums von Elmira bei ihrem Austritt leicht Stellung und Beschäftigung finden.

Das ist die professionelle Seite der „Reformation“ der Verurtheilten. Sehen wir nun was die Amerikaner zur Hebung ihres moralischen Bewusstseins erdacht haben. Unser „Bewohner“ hat, wie gesagt, bei seinem Eintritt eine schwarze Uniform bekommen. Er wird dann zur Finanzcommission geführt und dort wird ihm im grossen Hauptbuch der Anstalt ein eigenes Blatt eröffnet. Seine tägliche Arbeit wird auf 2 Mk. eingeschätzt und am Ende jedes Monats erhält er einen Auszug aus seinem laufenden Posten. Wenn er sich gut führt, so erhält er nach 6 Monaten statt der schwarzen Kleider blaue. Das ist die Farbe der Privilegirten. Sie giebt ihm das Recht im Restaurant, das sich in der Anstalt befindet, auf eigene Rechnung zu speisen, sich dort zu bestellen, was er für den anderen Tag wünscht, seine Mahlzeiten an einem weissgedeckten Tische einzunehmen und sich mit den Mitspeisenden zu unterhalten. Natürlich muss er dabei Acht haben, dass er sein Budget nicht überschreitet; aber selbst im Falle eines Deficits schneidet man ihm die Lebensmittel nicht ab. Der Director lässt ihn rufen, macht ihn darauf aufmerksam, dass sein Schuldenmachen ihm schade, weil jeder schuldige Dollar einen Tag längeren Aufenthalt im Reformatorium vorstellt. Fast immer folgt auf diese Mahnung eine andauernde Sparsamkeit. Es ist nicht selten, dass ein sparsamer „Bewohner“ mit 1000—1200 Mk. Erspartem die Anstalt verlässt. Uebrigens giebt die Anstalt jedem beim Austritt 50 Dollars mit, damit er zu leben habe bis er Arbeit gefunden hat.

Wenn das moralische Bewusstsein des Verurtheilten sich nicht hebt, wenn er sich nicht gut führt, so dass man ihm nach 6 Monaten das blaue Kleid nicht geben kann, wenn er undisciplinirt, zerstörungssüchtig, aggressiv gegen das Personal ist, dann werden ihm Strafen

auferlegt und zwar Geldstrafen. So sah ich z. B. im Hauptbuche eine Strafrechnung von über 1000 Mk. Wenn die Geldstrafen nichts nützen, dann bekommt er eine rothe Uniform, die er 6 Monate tragen muss, ehe er wieder die „neutrale", das ist die schwarze, wiederbekommt. Nach weiteren 6 Monaten kann er sich dann die blaue verdienen. Es ist klar, dass die „rothen" in strenger Zucht gehalten werden. Kein Besuch des Restaurants, überall Stillschweigen, scharfe Ueberwachung u. s. w. Um aber auch diese nicht ganz zu entmuthigen, darf der Director die sich gut führenden am 4. Juli, dem Nationalfesttage, begnadigen.

„Ich mache hiervon den ausgedehntesten Gebrauch", sagte mir der junge Director.

Die Kosten der Anstalt trägt der Staat New-York. Die gewöhnlichen vom Staate besoldeten Aufseher werden von den „Bewohnern", besonders bei den vorgeschriebenen militärischen Uebungen, unterstützt. Es giebt so unter den Verurtheilten einen Oberst, Hauptleute, Lieutenants und Unterofficiere. Sie haben eine vorzügliche Militärkapelle. Aber, und das ist ein Widerspruch, der Staat weigert sich dieselben nach der Entlassung in die Armee aufzunehmen. Ich machte diese Bemerkung dem Director gegenüber und konnte aus seiner stummen Geste ersehen, dass er mit mir einverstanden war.

Der ärztliche Dienst erschien mir vorzüglich organisirt. Alle Tuberculösen sind isolirt. Ihre Wäsche hat eine eigene Farbe, wird extra gewaschen und die Räume werden alle Wochen gründlich desinficirt.

Ausser der täglichen gründlichen Waschung muss jeder „Bewohner" alle Woche ein Brausebad nehmen. Dieselben werden mit lauem Wasser applicirt.

Auch sind die „Bewohner" nicht ganz von der Aussenwelt abgetrennt. Der Direcctor hat verschiedene bestimmt, welche die Zeitungen, illustrirten Blätter, Monatsrevuen u. s. w. zu lesen haben. Diese publiciren dann jede Woche eine Zeitung, welche die Hauptereignisse mittheilt. Nur das was auf Verbrechen und Diebstahl Bezug hat wird weggelassen.

Und das Resultat? Das „Reformatorium" giebt der Gesellschaft 75—80 Proc. seiner „Kranken" als völlig geheilt und brauchbar zurück. 20—25 Proc. der Eintretenden sind unheilbar. So hat mir der Director officiell versichert.

IX.

Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze** in Wien.

Gegenstand der Enquete über die Voruntersuchung im Strafverfahren, welche während der Monate December 1902 und Januar 1903 von der „Kulturpolitischen Gesellschaft zu Wien" veranstaltet worden ist, war auch die Frage: Wie erklärt es sich, dass auf dem Gebiete einzelner geistiger Erkrankungen, insbesondere auf dem Gebiete der psychopathischen Minderwerthigkeit, so häufig ein Zwiespalt in den Meinungen der sachverständigen Psychiater zu Tage tritt? Sind es Umstände wissenschaftlicher oder auch praktischer Natur, welche einen Erklärungsgrund für diese Erscheinung geben? Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen?

Wie gross schon die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Natur sind, denen der Psychiater bei der Abgabe seiner Gutachten begegnet, wurde von einem Experten[1]) in überzeugender Weise auseinandergesetzt, wenn ihm auch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gestattete, auf alle in Betracht kommenden Fälle näher einzugehen. Ganz besonders hob er den Umstand hervor, dass es sich in der grossen Mehrzahl der zu begutachtenden Fälle um Zustände mangelhafter psychischer Entwicklung handle, nicht aber um eigentliche Krankheiten der Psyche, dass es sich also zumeist um ein Abschätzen der psychischen Capazität des betreffenden Individuums, nicht aber um eine Feststellung gewisser psychopathischer Symptome handle, dass somit subjective Anschauung in vielen Fällen im Gutachten zum Ausdrucke kommen müsse, womit schon eine ganze Menge von Meinungsdifferenzen zur Genüge erklärt sei. Wesentlich vermehrt werden die Differenzen dann dadurch, dass wir kein genau definirbares und allgemein gültiges Normalmaass der Intelligenz haben, dass sich somit jeder Sachverständige das Normalmaass vorstellen kann, wie es seiner eigenen Erfahrung eben entspricht.

---

1) Prof. Wagner v. Jauregg.

Auch bei den in späterer Lebenszeit erworbenen Störungen, soweit sie forensisch in Betracht kommen, handelt es sich häufig um psychische Schwächezustände, welche sich nicht durch bestimmte charakteristische Symptome vom gesunden psychischen Zustande in leicht erkennbarer und sicher feststellbarer Weise abheben, sondern nur durch ein gewisses quantitatives Deficit charakterisirt sind, dessen Abschätzung wieder subjectivem Ermessen anheimgegeben ist. Wie schwer gestaltet sich ferner die sichere Feststellung der Anfangsstadien verschiedener psychischer Krankheiten und zwar auch solcher, welche im späteren Verlaufe auch für den Laien leicht zu erkennen sind! Und doch stellt sich oft schon in diesen Anfangsstadien, z. B. bei der progressiven Paralyse, wenn auch häufig nur vorübergehend, ein die Einsicht und die Willensbestimmung schwer schädigender psychischer Defect ein. Schwierige, häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gebende Verhältnisse bieten naturgemäss auch eine ganze Menge anderer transitorischer geistiger Störungen; namentlich die verschiedene Bewerthung der vom Untersuchten, von Angehörigen desselben oder von Zeugen seines Verhaltens stammenden Anamnese seitens der einzelnen Sachverständigen kann da leicht zu Dissonanzen führen. Ausserordentlich gross und häufig, fast unüberwindbar sind dann die Schwierigkeiten, welche sich einer sicheren Beurtheilung des Geisteszustandes vieler Neurasthenischen, Hysterischen, Epileptischen in den Weg stellen, sei es, dass es sich um die dauernden Veränderungen, welche sich bei solchen Kranken häufig einstellen, sei es, dass es sich um episodische Zustände handelt. Wie gross schliesslich die Schwierigkeiten sind, welchen man bei den sogenannten psychopathischen Minderwerthigkeiten begegnet, kann jeder leicht selbst ersehen, der folgende Leitsätze Koch's berücksichtigt, die wohl nicht den Werth von Dogmen für uns haben, die Verhältnisse aber in treffendster Weise charakterisiren: „Die psychopathischen Minderwerthigkeiten — psychische Regelwidrigkeiten, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheiten darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im Vollbesitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen — führen allmählich völlig zu den Geisteskrankheiten hinüber, wie sie auf der anderen Seite ganz allmählich völlig in die Breite des Normalen sich verlieren“ [1]).

Auch die wichtige Frage, ob die Entscheidung über Zurechnungs-

1) Eine ausführliche Darstellung der bei Beurtheilung der Grenzzustände in Betracht kommenden Schwierigkeiten findet sich in Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

oder Unzurechnungsfähigheit den Sachverständigen oder dem Richter anheimzugeben sei, wurde bei der Erörterung der „Umstände wissenschaftlicher Natur“ berührt, insoferne der bereits erwähnte Experte ausführte, dass man den ärztlichen Sachverständigen durch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eine Aufgabe stelle, welche man Metaphysikern stellen sollte, wodurch der Standpunkt der Aerzte, welche auf naturwissenschaftlicher Basis stehen, noch mehr erschwert werde; so werde natürlich zu weiteren Meinungsdifferenzen Anlass geboten. Der Rahmen der Enquete war zu eng, als dass diese alte, hochwichtige Frage halbwegs erschöpfend hätte behandelt werden können; erwähnt sei nur, dass von einem angesehenen Juristen in schroffster Form ausgeführt worden ist, dass die Sachverständigen nur den geistigen Zustand des Untersuchten zu beschreiben, keineswegs aber auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit einzugehen hätten, dass aber andererseits ein zweiter psychiatrischer Experte [1]) den Muth gehabt hat, zu betonen, dass es verfehlt wäre, wenn man den Psychiater nur über den Geisteszustand und nicht auch darum, ob derselbe den vom Gesetze aufgezählten krankhaften Geisteszuständen mit exculpirender Wirkung entspreche, befragen würde. Es ist hier nicht am Platze, alle die Gründe, welche für letztere Forderung sprechen, wieder zur Sprache zu bringen. Sicher bleibt es, dass das Hereinspielen mancher metaphysischen Frage in's Gebiet der Psychiatrie, namentlich der forensischen, die Aufgabe der Sachverständigen wesentlich erschwert. Man sollte aber zunächst meinen, dass die Psychiater heute wenigstens noch nicht berechtigt sind, sich dagegen aufzulehnen, wenn ihnen von juristischer Seite Fragen gestellt würden, welche das Gebiet der Metaphysik streifen, wo trotz der Versicherung mancher Psychiater, sie kämen mit der Associations-Psychologie ohne metaphysische Hypothesen ganz gut aus, in psychiatrischen Gutachten Begriffe wie Apperception, Selbstbewusstsein, Wille u. s. w. noch immer sehr häufig in Anwendung gebracht werden. Ferner ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines bestimmten Individuums keineswegs eine metaphysische, wenn auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit an sich mit der metaphysischen Frage nach dem freien Willen zusammenhängt; man fragt ja die psychiatrischen Sachverständigen nicht etwa, ob wir einen freien Willen überhaupt anzunehmen berechtigt sind oder nicht, sondern ob im concreten Falle jenes relative Maass von Willensfreiheit, welches wir beim Durchschnitts-Menschen zu finden pflegen und welches gemeinhin dem

---

1) Docent Dr. F. v. Sölder.

Richter zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit genügt, vorhanden ist oder ob diese relative Willensfreiheit im concreten Falle durch geistige Hemmung oder Störung eine Beschränkung erfährt und wie weit etwa diese Beschränkung geht. Diese Frage ist ebensowenig eine metaphysiche wie die Frage nach psychischer Gesundheit und Krankheit; die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass wir ebensowenig ein Maass für die normale Willensfreiheit wie für die normale Intelligenz haben und dass die Uebergänge von der grössten Unfreiheit zur grössterreichbaren Freiheit ebenso fliessend sind, wie die von den tiefsten zu den höchsten Intelligenzgraden. Selbst dann aber, wenn die Psychiater zugeben müssten, dass Elemente metaphysischer Natur bei derartigen Fragen mitspielen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass dort, wo es sich um die Beziehung metaphysischer Begriffe auf abnorme Seelenzustände handelt, doch wieder nur der Psychiater richtige Auskunft geben kann. Wer mit dem Sachverständigen auf dem Gebiete der Psychiatrie noch einigermaassen concurriren könnte, wäre der Sachverständige auf dem Gebiete der Metaphysik; ob der Richter sich nun gemeinhin das Recht vindiciren darf, als Sachverständiger auf diesem Gebiete zu gelten, scheint mir zu mindest nicht entschieden zu sein. Es scheint mir daher übel angebrachte Bescheidenheit zu sein, wenn der Psychiater in der Frage der Zurechnungsfähigkeit psychisch abnormer Individuen dem Richter die Entscheidung gleichsam spontan überlassen wollte, zumal ja der Letztere mit dem ausführlichsten, vortrefflichsten psychiatrischen Gutachten nichts anzufangen weiss, wenn der Psychiater nicht doch in umschriebener Form seine Meinung über die Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Person andeutet und dem Richter eigentlich nichts Anderes überlässt, als die Uebersetzung des in der Sprache der Psychiatrie Gesagten in die Sprache, die der Richter selbst zu sprechen gewohnt ist; es ist aber doch kaum denkbar, dass der Psychiater gleichsam die Rolle des Prinzen-Erziehers nur zu dem Zwecke übernehmen soll, dass dem Richter ein Souveränitätsrecht scheinbar erhalten bleibe. Wenn daher auch metaphysische Begriffe die Arbeit der Psychiater erschweren, so sollten doch gerade die Psychiater selbst diesen Umstand nicht in den Vordergrund schieben, zumal die Schwierigkeiten, die aus anderen Verhältnissen erwachsen, so bedeutend sind, dass der kleine Zuwachs, der auf Rechnung der Metaphysik kommt, kaum in die Waagschale fällt.

Relativ wenig kamen in den Sitzungen der Enquete die *praktischen* Umstände, welche Meinungsdissonanzen begründen, zur Sprache, obwohl gerade auf sie das Hauptgewicht zu legen ist und auch die Fragestellung gerade auf sie zu zielen scheint.

Unter den praktischen Umständen ist gewiss die vom Experten von Sölder betonte Thatsache anzuführen, dass die strafgesetzlichen Bestimmungen über die krankhaften Geisteszustände und betreffs des Begriffes der Beraubung des Vernunftgebrauches unklar sind und zu von einander abweichenden Auslegungen Anlass geben. Wenn auch die Schwierigkeiten, die sich aus diesem Umstande ergeben, den Juristen viel mehr berühren als den psychiatrischen Sachverständigen, ist es gewiss auch vom Standpunkte des Letzteren dringendst zu wünschen, dass die betreffenden Bestimmungen eine klarere, den Ergebnissen der Psychiatrie mehr angepasste Fassung erfahren mögen.

Weit wichtiger scheint mir aber ein anderes, ich möchte sagen principielles Moment zu sein: es fällt dem Sachverständigen, angesichts der heutigen Anschauungen über die Competenzen des Richters und des Sachverständigen, nicht nur die Aufgabe zu, den Geisteszustand des Inculpaten zu begutachten, sondern auch die weit schwierigere Aufgabe, den Richter von der Richtigkeit des Gutachtens zu überzeugen. Was die Aufgabe, einen Laien von der geistigen Krankheit eines Individuums zu überzeugen, in manchen Fällen bedeutet, wissen alle praktisch thätigen Psychiater nur zu gut; es ist geradezu staunenerregend, wie vorgeschritten die psychische Krankheit oft sein kann, ohne dass dieselben den Angehörigen und der sonstigen Umgebung aufgefallen wäre, mit welcher Zähigkeit die Laien dem Arzte gegenüber, welcher die psychopathischen Symptome betont, immer wieder auf einzelne, noch ganz oder wenigstens theilweise erhaltene psychische Functionen hinweisen und daraus die Ansicht ableiten, es könne sich doch unmöglich um Geisteskrankheit, sondern höchstens um Nervenschwäche oder dergleichen handeln. Nicht viel anders als das Laienpublicum überhaupt verhält sich aber auch offenbar die Mehrzahl der Richter gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen; sie treten dem Gutachten der Letzteren mit der grössten Skepsis gegenüber, und es kostet den Sachverständigen harte Mühe, zu dem Ende zu kommen, dass das sachverständige Wort „zum inneren Eigenthume des Richters“ werde (Gross, citirt nach Naecke: Richter und Sachverständiger, dieses Archiv Bd. III). Ausserordentlich peinlich ist es für den Sachverständigen aber, wenn es ihm überhaupt nicht gelingt, den Richter zu überzeugen, und es ist anzunehmen, dass mancher Sachverständige der Gefahr, sich vom Richter zu wiederholten Malen desavouirt zu sehen, nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen trachten wird. Die Folge davon ist, dass sich nicht selten, psychiatrische Sachverständige in ihrem Gutachten der Laienpsychiatrie bedenklich nähern, indem sie offenbar nur dann die Mei-

nung, dass es sich um ein psychopathisches Individuum handle, vertreten, wenn sie sicher sind, auch den Richter von dieser Ahnung überzeugen zu können. Es ist dies eine geradezu selbstverständliche Reaction wenig selbstständiger, nachgiebiger Naturen, die es ja auch unter den Sachverständigen giebt, auf die sonderbare Erscheinung, dass sich der Richter als Kritiker der psychiatrischen Sachverständigen in psychiatrischen Dingen bethätigen darf. Dass ein solches Beigeben seitens der Sachverständigen ein Hindernis für die Findung der Wahrheit setzt, ist ohne Weiteres einzusehen; denn es giebt psychopathische Zustände, von deren Bestehen der ungläubige Laie überhaupt nicht überzeugt werden kann, darunter solche, durch die die Zurechnungsfähigkeit im höchsten Maasse beeinträchtigt, wenn nicht völlig aufgehoben wird[1]). Andererseits ist es aber auch klar, dass es aus diesem Grunde zu Meinungsdifferenzen zwischen einzelnen Sachverständigen kommen muss, da den nachgiebigeren, praktischen Rücksichten zugänglicheren Naturen unter ihnen solche gegenüberstehen, denen die Vertretung der wissenschaftlichen Ergebnisse unter allen Umständen oberstes Gesetz ist.

Der bei Weitem wichtigste Grund für die Meinungsdissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen ist aber in dem Umstande zu suchen, dass das heute gültige Strafrecht den psychopathisch Minderwerthigen nicht gerecht wird und dass der Staat seine Aufgabe, die Gesellschaft durch entsprechende Unterbringung dieser Personen zu schützen, nicht erfüllt. Man wird nun freilich einwenden, diesen Umstand habe der Sachverständige gar nicht zu bedenken, und besonders gewisse conservative Juristen, die dem Zuge der neuen Zeit nicht mehr folgen können, werden wieder darauf hinweisen, dass der Sachverständige sich damit zu begnügen habe, das Krankhafte an dem untersuchten Individuum nachzuweisen, unbekümmert um die Consequenzen, welche das Gutachten nach sich zieht. Solche Forderungen sind aber nur theoretisch zu stellen, praktisch kaum zu erfüllen. Zumindest wird man es dem psychiatrischen Sachverständigen nicht verwehren können, sich eine Ansicht, eine Ueberzeugung zu bilden, wie mit der Hauptgruppe der psychopathisch Minderwerthigen unter den heutigen, wie bereits gesagt, durchaus unbefriedigenden Bedingungen zu verfahren wäre, welches Uebel gleichsam als das kleinere zu wählen wäre; wo aber einmal eine Ueberzeugung, also ein subjectives Moment, Eingang gefunden hat, ist auch Meinungsdissonanzen

1) Sehr beherzigenswerthe Ausführungen über diesen Gegenstand sind in dem Vortrage von Dr. Siegfried Türkel: Irrenwesen und Strafrechtspflege enthalten.

Thür und Thor geöffnet, welche auch im Tenor der Gutachten der einzelnen Sachverständigen zum Ausdrucke kommen müssen.

Was die Psychiater nach dem heutigen Stande der Wissenschaft im Punkte der strafrechtlichen Behandlung und der Unterbringung der gemeingefährlichen psychopathisch Minderwerthigen verlangen müssen, hat bei der Enquete der Experte Regierungsrath Director Tilkowsky kurz und bündig auseinandergesetzt. Er führte unter Anderem aus, dass der Gegensatz zwischen Richter und Sachverständigen am besten durch ein Vorkommniss charakterisirt werde, welches sich vor kurzer Zeit in Wien ereignet habe: in einem Processe erklärte ein Sachverständiger, er könne den Untersuchten weder für zurechnungsfähig, noch für unzurechnungsfähig halten, er möchte demselben vielmehr etwa eine 50 proc. Zurechnungsfähigkeit zuschreiben, der Richter aber erwiderte ihm einfach, ein solches Gutachten könne ihm nicht genügen, weil er mit einer 50 proc. Zurechnungsfähigkeit nichts anfangen könne. Dies sei eben der Kern der Frage: der Richter muss sich mit diesem Begriffe abfinden können; denn derselbe ist keine theoretische Construction, sondern hat sich uns aus der Praxis ergeben, ja geradezu aufgedrängt.

Die Gruppe der Minderwerthigen mit beiläufig 50 proc. Zurechnungsfähigkeit kann nicht übersehen werden; sie verlangt eine eigene Behandlung, zumal die Differenz zwischen der Behandlung des Zurechnungsfähigen und der des Unzurechnungsfähigen eine so grosse ist und es nicht gleichgültig sein kann, ob der Halbzurechnungsfähige [1]) der einen oder der anderen anheimfällt. Diese Personen gehören weder in Straf- noch in Irrenanstalten, sondern in besondere Anstalten: Bewahr-, Schutz-, Besserungsanstalten, wie sie Koch schon im Jahre 1881 gefordert hat. In diese Anstalten sollten sie nicht zur Strafe, sondern zur bessernden Behandlung gebracht werden. Die Dauer der Detention sollte vom Erfolge abhängig sein, gegebenen Falls daher die Dauer der Strafe, welche das Individuum im Falle der psychischen Vollwerthigkeit getroffen hätte, auch bedeutend übersteigen.

Von alledem, was der genannte Experte in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der praktischen Psychiater fordert, haben wir heute noch gar nichts erreicht; ja wir haben, wenn man den Ausführungen einzelner Juristen, die bei der Enquete zu Worte gekommen sind, symptomatischen Werth beilegen darf, nicht einmal noch erreicht, dass die Juristen an die Berechtigung unserer Forde-

1) Dem gewöhnlichen Gebrauche folgend hätte ich hier auch: der Vermindert-Zurechnungsfähige sagen können; doch halte ich diesen Begriff für einen weiteren, hier nicht ganz passenden.

rungen glauben. Einigermaassen mag daran auch die Thatsache schuld sein, dass der Begriff der psychopathischen Minderwerthigkeit ebenso wie der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht nicht genau abgrenzbar, nicht mit einer mathematischen Grösse vergleichbar ist und von den vielen thatsächlich zur Beobachtung kommenden Graden der psychopathischen Minderwerthigkeit, resp. der verminderten Zurechnungsfähigkeit, nicht jeder in gleichem Maasse nach besonderer Berücksichtigung schreit, vielmehr eben gerade nur die beiläufig in der Mitte zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehenden Personen es sind, die unser Interesse gebieterisch herausfordern, den Juristen aber die verschiedensten Grade vor Augen gestellt werden. Es liegt ja nahe, dass diejenigen Fälle von psychopathischer Minderwerthigkeit, welche nach Koch's Ausdruck schon „zu den Geisteskrankheiten hinüberführen" in die Irrenanstalt leidlich passen, dass andererseits diejenigen Fälle, welche sich schon „in die Breite des Normalen verlieren", dem Strafgerichte überantwortet werden können, ohne dass ihnen besonderes Unrecht widerführe; aber immer restirt dann noch eine Gruppe, für welche ich in diesem Zusammenhange eben am liebsten die Bezeichnung: Halbzurechnungsfähige festhalten möchte.

Heute bleibt auch für diese Gruppe nichts Anderes übrig als die Irrenanstalt oder die Strafanstalt. Der psychiatrische Sachverständige wird in die Zwangslage versetzt, aus dem Mulatten entweder einen Weissen oder einen Schwarzen zu machen. Begreiflich ist es nun, dass dort, wo Gründe und Gegengründe einander die Waage halten, Imponderabilien den Ausschlag geben werden, und unter diesen als das Wichtigste die oben erwähnte Ueberzeugung des Sachverständigen, mag dieselbe nun bewusst oder unbewusst zur Geltung kommen.

Mit dem Hinweise darauf, dass so Meinungsdissonanzen entstehen müssen, will ich mich nicht begnügen, sondern auf die Ueberlegungen, die dabei maassgebend sind, näher eingehen und auch kurz ausführen, in welcher Richtung die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen von der richtigen Linie abweichen, zumal gerade dieser Punkt das Interesse der Juristen in einem höheren Maasse, als sie ihm augenscheinlich nach bisher geschenkt haben, herausfordert.

Eine unter Laien sehr verbreitete Ansicht ist es, dass der Psychiater jeden Verbrecher, der ihm überantwortet wird, für geisteskrank erklärt; ein grosser Theil der Richter theilt, wie man weiss, diese Ansicht. Versuchen wir einmal der Sache auf den Grund zu gehen! Sind die Psychiater wirklich unberufene Vertheidiger?

Scheinbar spricht manches für die Richtigkeit der erwähnten Ansicht. Zunächst könnte ja vielleicht der Standes-Egoismus im Spiele sein; der Psychiater erweitert gewissermaassen seine eigene Einflusssphäre auf Kosten der des Richters, so oft er einen Inculpaten für geisteskrank erklärt [1]). Auch steht mancher Sachverständige, der über der forensischen Beschäftigung mit kriminellen Individuen seinen ursprünglichen Beruf nicht vergessen hat, dem psychopathisch Minderwerthigen nebenher auch als Arzt gegenüber, in dem seinem ganzen Entwicklungs- und Bildungsgange zu Folge die Tendenz, dem Kranken zu helfen, rege ist; es wäre daher die Annahme nahe liegend, dass er den psychopathisch Minderwerthigen lieber der Behandlung als der Strafe zuführen wollte und dass dieses Streben, wenn er es auch in der Absicht, objectiv zu urtheilen, zurückdrängen würde, dennoch nicht ohne Einfluss auf das Ergebniss seiner Beobachtungen und auf sein Gutachten bliebe. Ferner wird der Psychiater feinfühliger, mancher vielleicht sogar zu feinfühlig für psychische Defecte, bewerthet sie ungebührlich hoch und nimmt daher eine berücksichtigungswürdige Schwächung der Einsicht oder Erschwerung der Willensthätigkeit schon in Fällen an, in denen der Laie, möglicher Weise einmal auch mit Recht, noch unverminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen möchte.

Gewiss giebt es psychiatrische Sachverständige, bei welchen solche und ähnliche Momente einen gewissen dominirenden Einfluss haben. Weit gefehlt wäre es aber, wenn man annehmen würde, die Gesammtheit der psychiatrischen Sachverständigen sei von solchen Ideen erfüllt; dies ist eben nicht der Fall, und gerade daraus erklärt sich die grosse Mehrzahl der Meinungsdifferenzen der Sachverständigen.

Für eine grosse Gruppe der Sachverständigen sind nämlich rein praktische Rücksichten von ausschlaggebendem Einfluss. Zunächst macht ja der Sachverständige, der auf Ueberweisung des psychopathisch Minderwerthigen in die Irrenanstalt hinarbeitet, so zu sagen die Rechnung ohne den Wirth; der Sachverständige kann es wohl erreichen, dass der psychopathisch Minderwerthige in die Irrenanstalt gebracht wird, er hat aber nicht den geringsten Einfluss darauf, dass derselbe in der Irrenanstalt zurückgehalten wird. Die Anstaltsärzte wehren sich vielmehr, wie man allmählich anzuerkennen beginnt, mit Recht gegen die Zumuthung, die Irrenanstalt als Detentionsanstalt

1) Thatsächlich wird in den Motiven zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund den Irrenärzten dieser Vorwurf gemacht, und hat, wie bekannt, die Berliner medicinisch-psychologische Gesellschaft denselben entschiedenst zurückgewiesen (Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie).

für gemeingefährliche Minderwerthige verwenden zu lassen. Es ist für sie in dieser Hinsicht namentlich der Umstand, dass dem Statute der Anstalten zu Folge die Zurückhaltung nicht eigentlich geisteskranker, sondern nur psychopathisch minderwerthiger Personen gar nicht erlaubt ist, und die Rücksicht auf die berechtigtermaassen in den Anstalten untergebrachten Geisteskranken maassgebend, indem ja das Eindringen von Elementen, welche so wie die Mehrzahl der gemeingefährlichen Minderwerthigen qualificirt sind, den Aufschwung der freien Behandlung, das Ziel aller modernen Anstalts-Psychiater, in jeder Beziehung aufzuhalten geeignet ist; die Anstaltsdirectionen warten daher nur so lange zu, bis sie die Diagnose gesichert haben, und verfügen in dem Falle, als sich thatsächlich ergeben hat, dass nur psychopathische Minderwerthigkeit, nicht aber Psychose vorliegt, die Entlassung des zur Detention Ueberwiesenen aus der Anstalt. Darob oft grosse Entrüstung in der Oeffentlichkeit! Man übersieht eben, dass das Votum der Anstaltsärzte dem der Gerichtsärzte durchaus gleichwerthig ist und dass es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Anstaltsärzte ist, Personen, die nicht als ausgesprochen geisteskrank bezeichnet werden können, sofort zu entlassen, eine Pflicht, von der abzugehen ein äusserst gefährliches Unternehmen wäre. Man sieht also, dass es der psychiatrische Sachverständige heute gar nicht in der Hand hat, psychopathisch Minderwerthige der Behandlung in der Irrenanstalt, welche auch er gewiss nur faute de mieux als Bewahranstalt ausersehen hat, für eine Dauer zuzuführen, in welcher sich ein bessernder Einfluss geltend machen könnte; praktisch ist somit dieser Standpunkt nicht, weshalb er auch von einer anderen Gruppe von psychiatrischen Sachverständigen nicht mehr eingenommen wird. Es kann uns gar nicht Wunder nehmen, dass einzelne Psychiater vielmehr angesichts der Thatsache, dass mit der Ueberweisung an die Irrenanstalten eine längere Detention der Minderwerthigen nicht erreicht werden kann, dass diese Ueberweisung vielmehr einer Freilassung auf dem Wege über die Irrenanstalt gleichkommt, und in Erwägung des weiteren Umstandes, dass eine längere Detention dieser oft im höchsten Grade gemeingefährlichen Individuen im Interesse der Gesellschaft dringendst geboten ist, zu einer Tendenz gelangen, die derjenigen, welche die Laien bei der Gesammtheit der Psychiater voraussetzen, gerade entgegengesetzt ist; da es mit der Ueberweisung an die Irrenanstalt nicht gehen will, versuchen sie es mit der Strafanstalt, d. h. sie fassen auch Fälle ziemlich hochgradiger psychopathischer Minderwerthigkeit nicht allzu subtil an, um dem Richter den einzigen Weg, auf dem eine längere Detention mit

Sicherheit erreicht werden kann, nicht zu verrammeln. Dass zu einem derartigen Verfahren namentlich einzelne ständige psychiatrische Sachverständige geneigt sind, lehrt die Erfahrung. Ob diese Sachverständigen durch die genauere Sachkenntniss und die eingehendere Erwägung der Folgen, welche ihre Gutachten nach sich ziehen, allein zu diesem Verfahren bewogen werden, oder ob nicht auch der Umstand, dass manche von den ständigen psychiatrischen Sachverständigen in diesem Berufe nahezu ganz aufgehen und so allmählich dem Inculpaten in einer ganz anderen Weise gegenüberstehen als der Arzt dem Kranken, dabei eine Rolle spielt, soll hier nicht entschieden werden; doch soll hier hervorgehoben werden, dass es unter den psychiatrischen Sachverständigen ebenso wie unberufene Vertheidiger, auch unberufene Staatsanwälte giebt, psychiatrische Sachverständige, die sich so geriren, wie wenn es ihr wichtigstes Amt wäre, die Gesellschaft vor gemeingefährlichen Individuen zu schützen, die in jedem Falle zunächst Simulation voraussetzen und von dieser Annahme nur dann abzubringen sind, wenn sich auch der letzte Schein, der für Simulation spricht, als absolut unbegründet erwiesen hat, die dagegen über Anzeichen selbst tiefster Minderwerthigkeit spielend hinwegzugehen verstehen. Wenn auch diese Sachverständigen gerade so wie die anderen im Bewusstsein handeln, von zwei Uebeln das kleinere gewählt zu haben, so fordert ihr Vorgehen doch die schärfste Kritik heraus, weil sie durch ihr Gutachten das Unrecht mitverschulden, das manchem fast unzurechnungsfähigen Inculpaten durch die Verurtheilung zugefügt wird, und damit eine Schuld auf sich laden, die ihnen um so höher angerechnet werden muss, als sie sich mit ihrer Taktik auf ein Gebiet begeben, auf dem ganz andere Factoren ihre Wirksamkeit zu entfalten haben. Dies scheint mir die wichtigste Consequenz der Thatsache zu sein, dass den Ergebnissen der Psychiatrie in strafrechtlicher Beziehung noch nicht Rechnung getragen worden ist, diejenige Consequenz, welcher die Juristen ihre Aufmerksamkeit im höchsten Maasse zuwenden sollten; gerade so wie die Anstaltsspychiater es als eine ihrer obersten Pflichten ansehen müssen, das Eindringen der gemeingefährlichen Minderwerthigen in die Irrenanstalten zu verhüten, scheint es mir eine der obersten Pflichten der Juristen zu sein, die Einlieferung dieser in ihrer Zurechnungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Personen in die Strafanstalt zu verhüten. Concentrisch muss von Psychiatern und Juristen der Kampf geführt werden, der schliesslich zu dem ersehnten Ziele: gerechte Behandlung des psychopathisch Minderwerthigen im Vereine mit zureichendem Schutze der Gesellschaft, führen muss. Und nichts kann uns im Inter-

esse dieses Kampfes so bedauerlich erscheinen wie die Erscheinung, dass es Sachverständige giebt, welche ihren Einfluss am besten in der Weise zu verwenden glauben, dass sie Fälle höhergradiger psychopathischer Minderwerthigkeit förmlich für den Gebrauch des Strafrichters appretiren, während es doch vielmehr ihr Streben sein sollte, in jeder Weise dazu beizutragen, dass das Verständniss für die Unzulänglichkeit unseres Strafrechtes in Sachen der Minderwerthigen in weitere Kreise dringe, was sie dadurch am besten erreichen würden, wenn sie jeden einzelnen Fall in seiner klaren, eindringlichen Sprache für den Zweck einer günstigen Lösung der hochwichtigen Frage agitiren liessen.

Mit diesen Erörterungen bin ich wohl einigermaassen vom Hauptthema, das ich mir hier gestellt habe, abgekommen, wollte ich doch zunächst nur erwiesen haben, dass sich aus Rücksichten taktischer Natur Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater ergeben müssen.

Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen? wird weiter gefragt. Bevor ich auf diese Frage eingehe, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es nicht einmal gut wäre, wenn die so vielfach betonten Meinungsdissonanzen nicht zum Ausdruck kämen. Es muss schon unter den heutigen Verhältnissen auffallen, dass bei all' den subjectiven Momenten, die bei der Begutachtung des Geisteszustandes in Betracht kommen, so relativ selten ein Zwiespalt zu Tage tritt, wo doch die strafrechtlichen Fälle in der Regel von zwei Psychiatern untersucht werden. Mit der Zweizahl der Sachverständigen hat es eben seine eigene Bewandtniss; sie ist von der Untersuchung durch einen Sachverständigen nicht wesentlich verschieden. Die beiden Sachverständigen geben zumindest ihr Gutachten nicht unabhängig von einander ab. Sei es, dass sie den Fall jeder für sich oder gemeinsam untersucht haben, jedenfalls nehmen sie, namentlich wenn der Fall Schwierigkeiten macht, in der Folge wiederholt Gelegenheit, sich über denselben zu besprechen; zuletzt giebt einer von ihnen ein ausführliches Gutachten ab, während sich der zweite mit einem mehr oder weniger belangvollen Bemerken demselben anschliesst. Dass bei einem solchen Verfahren Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen nicht ausgeschlossen ist, dass vielmehr häufig im Gutachten die Meinung des energischeren, einflussreicheren, kurz prävalenten Sachverständigen zum Ausdrucke kommen wird, ist leicht einzusehen. Häufig wird das Gutachten gleichsam ein Compromissgutachten sein; eine derartige Entstehung bringt eine gegenseitige Correctur allzu radicaler Ansichten mit sich, wird daher auch

im Ganzen noch die verlässlichsten Gutachten liefern. Relativ selten treten wirklich unüberbrückbare Meinungsdissonanzen bei derartigen Begutachtungen durch ein Sachverständigenpaar zu Tage; sie zeigen sich meist erst dann, wenn andere Sachverständige, unabhängig von denjenigen Sachverständigen, welche das erste Gutachten abgegeben haben, den Fall zu beurtheilen und ein neues Gutachten zu liefern haben.

Wichtiger und bedenklicher noch als das Moment der Abhängigkeit eines Sachverständigen vom anderen und der sich daraus trotz der Zweizahl der Sachverständigen ergebenden relativen Unverlässlichkeit mancher Gutachten erscheint mir aber noch der Umstand, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass zwei Sachverständige, welche sich die gleiche Anschauung über das gegenüber den psychopathisch Minderwerthigen heute einzuschlagende Verfahren gebildet haben, zur Begutachtnng eines oder mehrerer einschlägiger Fälle herangezogen werden; denn in solchen Fällen können Gutachten entstehen, welche einen extremen Standpunkt vertreten und dennoch eine solche Sicherheit der Diction aufweisen, dass der psychiatrisch weniger oder gar nicht geschulte Richter gar keinen Anlass zu irgendwelchen Bedenken findet. Gerade solche auffällige Consonanzen sind bedenklich, bedenklicher als manche Dissonanz! Namentlich dann, wenn ein bestimmtes Sachverständigen-Paar auch in Fällen, in denen die Begutachtung offenkundigen Schwierigkeiten begegnet, stets übereinstimmt und der Tenor der Gutachten, welchen dieses Paar liefert, noch dazu immer der gleiche ist, liegt die Annahme nahe, dass sich zwei Sachverständige mit der gleichen subjectiven Anschauung, welche auf ihre Erwägungen einen so richtunggebenden Einfluss ausübt, dass kleinere oder grössere wissenschaftliche Differenzen gar nicht ernstlich dissonanzerregend wirken können, gefunden haben. Man sollte es nicht effecthascherischen Publicisten überlassen, auf die Uebelstände hinzuweisen, die sich daraus ergeben, dass sich die extreme subjective Auffassung psychiatischer Sachverständiger gelegentlich ohne Widerspruch geltend machen kann, wie dies da und dort in einer nicht nur objectiv urtheilenden Psychiatern, sondern auch dem Laien-Publicum auffälligen Weise geschehen ist. Bedauerlich sind schon die Consequenzen, welche sich ergeben, wenn die beiden Sachverständigen den extremen Standpunkt einnehmen, jede nennenswerthe Minderwerthigkeit schon als exculpirend hinzustellen; doch bietet in solchen Fällen erfahrungsgemäss häufig die Auffassung der Richter ein mehr als zureichendes Gegengewicht, und übt andererseits die oben erwähnte Tendenz der Anstaltsärzte einen corrigirenden Einfluss

aus. Weitaus bedenklicher sieht aber die Sache aus, wenn die beiden Sachverständigen der sicheren Ueberzeugung sind, dass unter den heutigen Umständen für die Sicherheit der Gesellschaft dadurch gesorgt werden müsse, dass der minderwerthige Verbrecher verurtheilt werde, zumal sie mit dieser Auffassung gewöhnlich keinem Widerspruche seitens der Richter begegnen.

Ebenso wie die auffällige Uebereinstimmung mancher Sachverständigen in Fällen, welche bei anderen Psychiatern mit Sicherheit Controversen hervorrufen würden, verdient die nicht minder auffällige Sicherheit, mit welcher oft seitens der Sachverständigen Gutachten abgegeben werden in Fällen, die sonst zu den zweifelhaftesten gezählt werden, eine gewisse Beleuchtung. Dem Richter ist selbstverständlich ein sicheres, jeden Zweifel ausschliessendes Gutachten erwünscht; ein Fehler aber wäre es, wenn der Richter immer ein derartiges Gutachten verlangen würde, wie es andererseits ein grober Fehler der Sachverständigen wäre, wenn sie gleichsam unter dem suggestiven Drucke eines solchen Verlangens, sei es dass dasselbe thatsächlich vorliegt oder nur vorausgesetzt wird, berechtigte Zweifel unterdrücken würden. Gerade die Anstaltsärzte, welche doch Gelegenheit haben, manchen kriminellen Psychopathen viele Jahre lang zu beobachten und oft doch nicht zu einem sicher abschliessenden Urtheile gekommen sind, sehen es ab und zu mit Staunen, wie klar diese Fälle den psychiatrischen Sachverständigen liegen; man muss doch glauben, dass dabei der erwähnte suggestive Druck und daneben vielleicht wieder der Richtung gebende Einfluss gewisser praktischen Anschauungen mit im Spiele ist.

Gewisse Meinungs-Dissonanzen und, wie ich hinzufügen möchte, gewisse Unsicherheiten, die sich als Eolge der in manchem Falle dringend gebotenen reservirten Haltung der Sachverständigen ab und zu ergeben müssen, sind somit der gesunde Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse und beleuchten die vorhandenen Schwierigkeiten, während im entgegengesetzten Falle Sicherheit vorgetäuscht wird. Man sollte aber glauben, dass das „mundus vult decipi" in einer so ernsten Frage nicht Geltung haben sollte. Es kann sich daher garnicht um die Frage handeln, wie die Dissonanzen vermieden werden könnten, sondern nur darum, was angesichts der Verhältnisse, die zu solchen Dissonanzen Veranlassung geben, zu thun wäre.

Radical könnte, wie bereits ausgeführt, den betonten Missständen nur dadurch abgeholfen werden, dass man der psychologischen Eigenheit der psychopathisch Minderwerthigen in strafrechtlicher Beziehung Rechnung trägt, also nach Professor v. Wagner's Ausdruck „durch

Schaffung eines intermediären Gebietes", nach Prof. Aschaffenburg's weiterer Fassung „durch Anpassung der socialen Repression an die Individualität des Rechtsbrechers."

Es fragt sich nur, ob wir Zeit haben zu warten, bis diese Forderung erfüllt werden wird, und ob uns nicht die Möglichkeit geboten ist, den ärgsten Unzukömmlichkeiten schon jetzt vorzubeugen.

An erster Stelle verdient da betont zu werden, dass es um jeden Preis verhütet werden muss, dass in Folge unzutreffender Beurtheilung des Geisteszustandes, sei dieselbe nun in wissenschaftlichen Schwierigkeiten oder in ungerechtfertigter Berücksichtigung praktischer Umstände begründet, unzurechnungsfähige Personen der Strafjustiz verfallen, obwohl hiermit anscheinend eine Trivialität ausgesprochen wird; denn alle Umstände wirken heute, wie oben ausgeführt, in der Richtung zusammen, dass die Sachverständigen geradezu dazu gedrängt werden, über selbst schwerwiegende Bedenken hinwegzugehen, wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes psychopathisch minderwerthiger Verbrecher handelt, so dass diese, wenn auch ihre Minderwerthigkeit noch so hochgradig ist und noch so deutlich ins Gebiet des thatsächlich Psychotischen spielt, Gefahr laufen, ungerecht verurtheilt zu werden.

Selbstverständlich ist es oberstes Postulat, dass zu Sachverständigen nicht nur wissenschaftlich tüchtige, sondern auch von allen subjectiven praktischen Anschauungen möglichst freie Psychiater gewählt werden sollten. Selbstverständlich ist es auch, dass die Sachverständigen unabhängig von einander ihr Gutachten abgeben sollten. Wichtig scheint es mir auch zu sein, dass die Sachverständigen in jeder Hinsicht unabhängig von den richterlichen Functionären seien, und empfehlenswerth muss es mir daher erscheinen, dass bei der Bestellung der Sachverständigen jeder Einfluss des einzelnen Richters in Wegfall gebracht werde.

Ausserdem sollte aber eine Einrichtung bestehen, welche es in dem Falle, als dennoch die subjective Anschauung eines oder des anderen Sachverständigen allzucrass zum Durchbruche gelangen sollte, ermöglichen würde, dass auch die Einwände gegen diese Anschauung zu Worte kommen. Als eine solche Einrichtung ist die contradictorische Expertise zu bezeichnen[1]). Man muss sich angesichts der oben ausgeführten Verhältnisse ganz entschieden auf die Seite

1) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ich besonders österreichische Verhältnisse bespreche. Auch ist mir nicht bekannt, ob und inwieweit das Recht des Angeklagten, eigene Experten vorzubringen, etwa in Deutschland thatsächlich gehandhabt wird.

derjenigen Psychiater stellen, welche es als ein Gebot der Gerechtigkeit erklären, dass den Inculpaten, bezw. der Vertheidigung das Recht, in zweifelhaften Fällen Gegensachverständige zu stellen, eingeräumt werde. Freilich fehlt es nicht an Gegnern dieser Ansicht, und hat auch der Experte Professor Haberda bei der Enquete die gegnerische Ansicht in schärfster Weise vertreten; doch haben die Ausführungen dieses Experten kaum mehr überzeugen können als die bisher bereits von anderer Seite ins Treffen geführten Gründe. Man mag ja vielleicht zugeben, dass auf einigen anderen, bereits mit exacten Methoden ausgestatteten Gebieten der gerichtlichen Medicin unter gewissen Bedingungen, unter welchen die wichtigste die ist, dass thatsächlich ein gediegener Fachmann als Sachverständiger berufen worden ist, die Stellung von Gegensachverständigen zumindest als überflüssig erscheint; doch wird auch für solche Fälle ein triftiger Gegengrund gegen die Berechtigung dieser Forderung an sich kaum anzuführen sein. Wo aber subjective Momente in dem Ausmaasse in Betracht kommen, wie dies heute noch bei psychiatrischen Begutachtungen der Fall ist, müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch welche folgenschweren Auswüchsen der Subjectivität vorgebeugt wird.

Als Hauptgrund gegen das System der Gegensachverständigen hat Prof. Haberda den Umstand angeführt, dass es durch dasselbe ermöglicht würde, dass dem berufenen Gerichtsarzt ein fachmännisch minder gebildeter Arzt gegenübergestellt werde, welcher keine andere Mission hätte, als all das zu leugnen, was der Sachverständige behaupten würde. Diesem Abusus ist aber ausserordentlich leicht zu steuern; das Mittel dazu geben diejenigen Psychiater, welche für das System der Gegensachverständigen eintreten, auch selbst an: man bestimme, dass bei den Gerichtshöfen officielle Listen — diese Listen wären von der competenten Gerichtsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde zu verfassen — von Psychiatern geführt werden, welche gegebenen Falls als Gegensachverständige gewählt werden dürfen, wie sich ja auch für die Wahl der primären Sachverständigen selbst schon die Führung von officiellen Listen empfehlen würde, soferne nicht ständige Sachverständige, wie etwa in Wien, bestellt sind. Es ist nicht anzunehmen, dass man dann, wenn man mit der Aufnahme in diese Listen vorsichtig genug zu Werke gehen würde, noch üble Erfahrungen in dem von Professor Haberda angedeuteten Sinne machen würde; zumindest würde kein in öffentlicher Stellung stehender Psychiater es unternehmen, seinen eigenen wissenschaftlichen Ruf durch leichtfertige Opposition gegen die Ausführungen der zunächst berufenen Sachverständigen aufs Spiel zu setzen.

Es ist auch gesagt worden, dass das Institut der Gegensachverständigen deshalb unnöthig sei, weil ein gewiegter Sachverständiger die Einwürfe, die der Gegensachverständige machen könnte, voraussehe und in seinem Gutachten berücksichtige; so sehe man ja heute die Einwürfe der Vertheidiger voraus, mit denen man denn auch in der Regel in der mühelosesten Weise fertig werde. Dass Letzteres der Fall ist, beweist eben gerade, dass Gegensachverständige da sein sollten, weil der Vertheidiger diejenige Fachkenntniss garnicht haben kann, welche dazu nöthig ist, die richtigen Einwürfe zu machen und dieselben in der gebührenden Weise zu vertreten; denn die Behauptung kann man doch nicht aufstellen, dass es solche Fälle garnicht gebe, in denen berechtigte Einwände gemacht werden könnten und etwa eine genauere Beweisführung oder irgendwelche Klarstellung gefordert werden sollte.

Auch den Einwand kann man kaum gelten lassen, dass entsprechend qualificirte Aerzte in zureichender Anzahl nicht zu finden seien. Es ist anzunehmen, dass sich Aerzte genug finden werden, welche auf eine mehrjährige psychiatrische Thätigkeit hinweisen können und auch alle übrigen Qualitäten, welche zu fordern wären, aufweisen. Nimmt doch beispielsweise heute das Wiener Landesgericht, um die Nothwendigkeit, mehr psychiatrische Sachverständige anzustellen, zu umgehen, aus den Reihen der Aerzte, welche eben auch als Gegensachverständige zunächst in Betracht kämen, einen Hilfs-Sachverständigen nach dem anderen!

Gross sind die Gefahren allerdings, die dem Gegensachverstänständigen drohen. Er wird sich vor Allem hüten müssen, gewissermassen als Entlastungszeuge geführt zu werden, wird darauf bedacht sein müssen, in einer dem primären Sachverständigen ebenbürtigen Weise zur Geltung zu kommen. Er wird streng auf dem Boden der Wissenschaft bleiben, sich aller tendenziösen Uebertreibungen, aller Sophismen enthalten müssen, die Auslösung weitläufiger, ermüdender und trotzdem für den vorliegenden Zweck werthloser wissenschaftlicher Debatten nach Möglichkeit zu vermeiden haben. Wenn es auch sein Hauptzweck ist, das Psychopathische am Inculpaten, namentlich in denjenigen Fällen, in denen es seitens der primären Sachverständigen nicht genügend gewürdigt worden sein sollte, schärfer zu beleuchten, wird doch auch er das psychische Gesammtbild des Untersuchten stets vor Augen haben müssen.

Die contradictorische Expertise soll und würde auch nicht dazu führen, dass auffällig mehr Untersuchte für geisteskrank erklärt werden als bisher; sie soll nur dazu führen, dass die Momente der Minder-

werthigkeit, welche der einzelne Untersuchte aufweist, allen denen, die über ihn zu urtheilen haben, immer mit der nöthigen Klarheit und Eindringlichkeit vor Augen geführt werden. Freilich würden auch schwere Irrthümer, die unter den heutigen Umständen möglich und, wie ich glaube, auch schon vorgekommen sind, nach Einführung der contradictorischen Expertise, weniger leicht eintreten können. Der Hauptgewinn aber wäre, dass sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform in der von den Psychiatern geforderten Richtung schneller in allen maassgebenden Kreisen durchringen würde, wenn die Gegensachverständigen, was ja von ihnen sicher zu erwarten ist, bei jeder Gelegenheit auf die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit des heutigen Verfahrens gegenüber den psychopathischen Minderwerthigen hinweisen würden, dass wir also der Erfüllung der zweiten Hauptforderung, welche v. Lilienthal für das zukünftige Strafrecht stellt: Rechtsschutz des Einzelnen gegen Vergewaltigung im Namen der Gesellschaft, um einen Schritt näher kommen würden.

Was mit den psychopathisch Minderwerthigen, soweit sie als vermindert zurechnungsfähig aufzufassen wären, unter den heutigen Umständen in strafrechtlicher Hinsicht anzufangen wäre, darüber müssen sich die Juristen klar zu werden trachten. Das eine steht fest, dass die „mildernden Umstände“ als ausreichender Ersatz für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ nicht angesehen werden können; immerhin wird aber festzustellen sein, ob die geltenden Bestimmungen über die Durchführung der Strafmilderung nicht etwa eine Deutung zulassen, welche es ermöglichen würde, dass schon heute dem Postulate der Aenderung des Strafvollzuges in qualitativer Beziehung Rechnung getragen werde. Wenn eine solche Deutung möglich wäre, so wäre schon heute viel zu erreichen, und könnte man mit mehr Geduld die Entwicklung der Dinge abwarten, die sich augenscheinlich recht langsam vollziehen will.

Was schliesslich die Unterbringung der gemeingefährlichen, kriminellen Minderwerthigen anbetrifft, sei zunächst noch einmal dringendst davor gewarnt, die Irrenanstalt als Stätte für ihre Verwahrung auszuersehen. Es hat ja eine Zeit gegeben, wo man in Unkenntnis der Folgen der Idee, Minderwerthige in den Irrenanstalten zu detiniren, zugänglich war; das Experiment ist aber so schlecht ausgefallen, dass sich heute wohl jeder Anstaltsarzt im Interesse des Irrenwesens, das ja gewiss auch volle Berücksichtigung verdient, gegen eine Wiederholung mit allen Kräften wehren muss. Als ganz verfehlt müssen daher die Bestrebungen bezeichnet werden, den Anstaltsleitungen das Recht nehmen zu wollen, Minderwerthige, welche wegen

erwiesener Gemeingefährlichkeit über Gerichtsbeschluss, bezw. polizeiliche Verfügung in Irrenanstalten zur Aufnahme gelangt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Behörde wieder zu entlassen[1]), sobald Geisteskrankheit eben nicht besteht; denn es kann ganz und gar nicht zugegeben werden, dass die Anhaltung in einer Irrenanstalt unter einem anderen Titel als dem der Geisteskrankheit geschieht, und es kann auch, selbst nur insolange eigene Heil- oder Bewahrungsanstalten für derartige Individuen nicht bestehen, nicht zugestanden werden, dass es der Sicherheitsbehörde überlassen werde, dieselben „zur Unterbringung und entsprechend anhaltenden Verwahrung einer geschlossenen Irrenanstalt zuzuweisen". Dagegen sind die Autoren, welche sich mit diesem Gegenstande eingehender beschäftigt haben, (vide namentlich Näcke: Unterbringung geisteskranker Verbrecher) darin einig, dass ein grosser Theil der Minderwerthigen, insolange die wiederholt angedeutete Lösung der Frage nicht erfolgt ist, in die Strafanstalten gehören und zwar in Adnexe derselben, in welchen die Strafe an ihnen in so milder und sachgemässer Weise vollzogen werden sollte, dass damit die Behandlungsart, die einmal in den zu erreichenden „Strafabsonderungshäusern" gehandhabt werden soll, gleichsam vorweggenommen würde. Dass aber die Einrichtung solcher Adnexe auch heute schon ganz gut möglich ist, bedarf nicht mehr des Beweises.

Die Meinungs-Dissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen werden auch dann beileibe nicht aufhören, wenn für die psychopathisch Minderwerthigen in zweckdienlichster Weise vorgesorgt sein wird; aber die Folgen der Dissonanzen werden nicht mehr so schwerwiegend sein, und man wird auch weniger Grund haben, dieselben so bedenklich zu finden, wie es heute begreiflicher Weise der Fall ist.

---

1) Diese Forderung hat u. A. Prof. Fritsch: Ueber die forensische Beurtheilung des Akloholismus (VIII. internationaler Congress gegen den Alkoholismus), aufgestellt.

X.

Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad.

Von

Dr. iur. **Rudolf Mothes** in Dresden.

Am 2. Januar 1902 hat die Fabrikarbeitersehefrau H. im Dorfe N. im Bezirke des Amtsgerichts M. ihr am 15. November 1901 geborenes Töchterchen Lina angeblich baden wollen. Zu diesem Zwecke hat sie einen Eimer kalten Wassers vom Brunnen geholt und nebst etwa 4 l Wassers aus einem Topfe, der in dem ungeheizten Ofen stand, in die Badewanne geschüttet. Die Wanne wurde damit etwa zur Hälfte oder zu Dreiviertel gefüllt. Sie stand in der ungeheizten Schlafkammer dicht unter dem offenen Fenster. In diese Wanne hat die H. ihr Töchterchen gelegt und sich dann, nachdem sie ihm noch eine zusammengerollte Windel unter den Kopf geschoben hatte, entfernt, um aus dem Keller Kartoffeln für das Mittagsbrod zu holen. Während ihrer Abwesenheit ist die Fabrikarbeitersehefrau F., die in demselben Hause wohnte, in die Wohnung der H. gedrungen, um nach dem Kinde zu sehen. Sie glaubte schon seit einiger Zeit zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die H. ihr kleines Kind „umkriegen“ wolle. Sie hat das Kind mit fast geschlossenen Augen, wimmernd und bläulich am Körper in der Wanne liegend gefunden. Schleunigst hat sie eine zweite Hausmitbewohnerin, die Fabrikarbeitersehefrau Sch. herzugerufen. Diese hat in das Badewasser hineingefasst, und es eiskalt gefunden; es sei ihr in alle Glieder gefahren. Sie hat den Eindruck gehabt, als wolle das Kind sterben; auch sie hegte den Verdacht, die H. habe das Kind „umkriegen“ wollen. Der Gemeindeälteste hat sich zu den Untersuchungsacten geäussert, er sei der Meinung, die H. und ihr Mann könnten das Kind nicht leiden. Der Gendarm ist der Ansicht, dass die H. in Tödtungsabsicht gehandelt habe. Die Zeuginnen F. und Sch. haben das Kind aus dem Wasser herausgenommen und warm gerieben. Am 8. Januar 1902 ist ein Arzt zu dem Kinde gerufen worden. Er hat einen Darm-

katarrh festgestellt, der normal verlaufen ist. Der behandelnde Arzt hat bezeugt, dass die Mutter das Kind während dieser Krankheit sehr gut verpflegt habe; ihren Bemühungen wäre es hauptsächlich zu danken, dass das Kind die Krankheit überstanden hätte. Der Tödtungsabsicht hält er sie darnach nicht für fähig. Der von der Staatsanwaltschaft zugezogene medicinische Sachverständige hat ausgeführt, dass die festgestellte Behandlung des Kindes eine plötzliche Wärmeentziehung, eine Aenderung im Blutkreislauf und krankhafte Processe im Gehirn, in Lunge, Herz und Nieren hätte bewirken müssen. Der Tod hätte in Folge von Shock, Nervenschlag oder Congestionen sofort oder als eine Folge der Reactionserscheinungen wie Blutungen, Entzündungen u. s. w. eintreten können. Absolut tödtlich sei die Behandlung nicht. Es sei anzunehmen, dass bei dem Kinde bereits Circulationsstörungen, die zu Collaps und wässrigen Ausscheidungen in den Luftwegen (Erstickung) führen konnten, vorhanden gewesen seien. Das Eingreifen der Zeuginnen F. und Sch. habe die tödtliche Wirkung der Circulationsstörungen gehindert. Ueberdies sei das Kind auch der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt gewesen. Die Anklage wurde nicht auf versuchten Mord, sondern auf Körperverletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung gerichtet.

XI.

Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro.

Von

Dr. Pollitz,

dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W.

Zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört ohne Zweifel die Begutachtung alkoholistischer Störungen. Besonders wenn es sich in solchen Fällen um schwere Verbrechen handelt, hat der Gutachter stets das herrschende Vorurtheil, das gegen den Angeklagten geht, gegen sich. Die öffentliche Meinung, der sich auch der Richter nicht immer zu entziehen vermag, sieht auch in den schwersten Störungen alkoholistischen Ursprunges keineswegs einen Krankheitszustand, sondern stets einen moralischen Defect, der durch Strafe zu bessern sei. Der Alkoholismus ist ein selbstverschuldetes Leiden, das nach Ansicht Vieler keine mildere Beurtheilung, am allerwenigsten gar Straffreiheit verdient. Diese Momente zwingen den Arzt in solchen Fällen ein klares uud bündiges Gutachten abzugeben, wenn er mit dem Nachweis einer Geistesstörung durchdringen will.

Aber die Aufgabe wird in vielen Fällen dadurch complicirt, dass es sich um besonders schwierige Verhältnisse handelt, in denen nicht nur die Diagnose Schwierigkeiten macht, sondern auch die gerichtsärztliche Würdigung und Bewerthung der nachgewiesenen Symptome. Ein Balanciren zwischen Unzurechnungsfähigkeit und einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit erleichtert die Aufgabe nach keiner Richtung. In den meisten Fällen wird der Arzt erst geraume Zeit nach der Strafthat zugezogen, die Acten, die er erhält, sind von den untersten Instanzen häufig mit einer Reihe wenig objectiver Angaben ausgefüllt, die stets zu Ungunsten des Angeklagten ausfallen; insbesondere aber

werden fast regelmässig alle Momente, die etwa für eine Geistesstörung sprechen könnten, im Sinne einer Simulation gedeutet. Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen: Ein Epileptiker meiner Beobachtung von 18 Jahren hatte Nachts seinen Schlafkameraden mit einem Beile überfallen und in einem sogenannten „Dämmerzustande" schwer verletzt. Er wurde mit blutigen Händen und Kleidern in benommenem Zustande an der Thüre liegend vorgefunden. Diese letztere Situation zeigte dem vernehmenden Gendarmen mit besonderer Deutlichkeit die raffinirte Simulation des Thäters. Es gelang ihm daher auch in kurzer Zeit einen vollständigen Liebesroman klarzustellen, bei dem der Thäter und der Verletzte als Nebenbuhler betheiligt waren. — In vielen Fällen alkoholistischer Störungen ist es bekanntlich von grösster Wichtigkeit, das Benehmen eines Angeschuldigten vor und nach der That kennen zu lernen. Die Angaben darüber gehen aber nicht selten sehr wesentlich auseinander. In einer Gerichtsverhandlung, in der ich vor Kurzem als Sachverständiger mitwirkte, wurden von den verschiedenen Zeugen alle Grade von Angetrunkenheit bei dem Angeklagten constatirt. Der Eine hatte den Eindruck, dass der letztere vollkommen betrunken war, ein anderer hatte nichts Auffälliges bemerkt, wieder andere hielten ihn für vollkommen geistesgestört. Kommt nun ein solcher Fall verhältnissmässig spät zur psychiatrischen Begutachtung, so können alle acuten Symptome vollkommen verschwunden sein und die Diagnose basirt auf lückenhaften, wenig objectiven Angaben, während nachträgliche ein gehende Erhebungen, besonders bei vagabondirenden Personen, naturgemäss erfolglos bleiben.

Neuerdings hat Bonhoeffer-Breslau[1]), der bereits eine grössere Reihe von Arbeiten dem Delirium tremens gewidmet hat, in einer eingehenden Studie die acuten Geistesstörungen der Gewohnheitstrinker einer eingehenden Analyse unterworfen. Seine Arbeit stützt sich auf das umfangreiche Material, das ihm Gefängniss und Krankenhäuser der Stadt Breslau bieten konnten. Bonhoeffer weist nun mit Recht darauf hin, dass die bei Alkoholisten nachgewiesenen, wohl charakterisirten Störungen nicht ausschliesslich auf dieser Basis der chronischen Alkoholintoxication entstehen, sondern dass gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Processe auch auf anderer Grundlage ausbrechen. Gerade dieser Umstand zeigt übrigens auch, wie viele Bedenken Gruppirungen der Psychosen nach ätiologischen Momenten entgegenstehen. Für

---

1) Die acuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Eine klinische Studie von Dr. K. Bonhoeffer, Privatdocent in Breslau. Fischer, Jena 1901.

die forensische Praxis wird in vielen Fällen nicht nur die klinische Diagnose, sondern auch die Entstehungsursache von grosser Bedeutung sein, da beide Momente uns unter Umständen in Stand setzen, Schlüsse auf den Beginn der Krankheit, etwaige frühere Anfälle, Wahrscheinlichkeit eines längeren Bestehens u. a. m. gestatten. So wird man in die Lage kommen, in gegebenen Fällen mit einiger Sicherheit sagen zu können, ob der Thäter bereits bei Begehung einer zurückliegenden strafbaren Handlung krank war, wenn er kurz nach Beginn der Untersuchungshaft Symptome von Geistesstörung erkennen lässt. Z. B. hatten in einem meiner Fälle eine Reihe Rowdies Nachts ein Liebespärchen überfallen und das Mädchen der Reihe nach in brutalster Weise vergewaltigt. Einer der Thäter verfiel, nachdem er in mehreren Verhören seine Sache sehr geschickt vertreten hatte, in einen Hemmungszustand, der fast ein Jahr anhielt. Hier konnte mit grösster Sicherheit gesagt werden, dass weder das Verhalten bei noch nach der That Symptome geistiger Störung ergeben hätte; es handelte sich um eine acute Haftpsychose, die zur Heilung gelangte. Bei den alkoholistischen Psychosen wird die Aufgabe des Begutachters wesentlich dadurch erschwert, dass vielfach die Krankheitsbilder eine bedeutende Besserung erfahren und oft gänzlich zurückgegangen sind, wenn der Kranke zur Begutachtung gelangt, besonders wenn mit der Entziehung des Alkohols das schädigende Moment wegfällt.

Bonhoeffer hat in dem genannten Werke vier verschiedene Krankheitsbilder abgegrenzt; er unterscheidet das Delirium tremens, die acute Hallucinose — von Kraepelin acuter hallucinatorischer Wahnsinn der Trinker genannt — und die acuten pathologischen Rauschzustände, dazwischen behandelt er, gewissermaassen auf der Grenze zwischen acuter und chronischer Störung stehend, das chronische Delirium, das meist unter der Bezeichnung Korsakoff'sche Psychose erörtert wird. Der Verlauf dieser Störung ist meist mehr chronischer Natur mit Uebergang in unheilbare Geistesschwäche.

Man kann mit einigem Rechte das Delirium tremens als Prototyp der acuten alkoholistischen Psychosen bezeichnen, da sich alle Symptome dieser Krankheit bald stärker bald schwächer bei den übrigen wiederfinden. Als charakteristisch für das Delirium bezeichnet Bonhoeffer in Uebereinstimmung mit Wernicke[1]) die „totale Verkennung des Bildes der Aussenwelt". Der Kranke ist über die eigene Persönlichkeit vollständig im Klaren, er hat keine Grössen-

1) Wernicke (Grundriss der Psychiatrie), S. 282, bezeichnet den Zustand als „allopsychische Desorientirtheit".

ideen und keine hypochondrischen Wahnideen, dagegen verkennt er vollkommen die Umgebung, er ist desorientirt über Zeit und Ort. Die gesammte Situation ist für ihn verändert, aber nicht, wie man meist annimmt, durch zahlreiche Sinnestäuschungen, sondern durch eine Schwäche der Associationsthätigkeit bei mangelnder Aufmerksamkeit. Die Sinnestäuschungen spielen sich beim Delirium vorzüglich auf optischem Gebiete ab und haben einen mehr „scenenhaften" Charakter. Als weitere Symptome nennt Bonhoeffer die starke Suggestibilität der Kranken, das Beschäftigungsdelir und die motorische Unruhe. Für die nachträgliche Feststellung eines abgelaufenen oder früher bestandenen Deliriums sind zwei Momente von grosser Wichtigkeit, erstens die Dauer der Störung — sie überschreitet selten die Zeit von einer Woche — und zweitens die Rückerinnerung des Kranken. Vielfach besteht eine scharfe Erinnerung an die Vorgänge während des Deliriums, allerdings mit partiellen Erinnerungslücken und falscher zeitlicher Succession der Ereignisse [1]). Dieser Satz gilt zwar nicht ohne jede Einschränkung, dürfte jedoch in der weitaus grössten Zahl von Fällen seine Geltung haben. Heilbronner [2]) hat darauf hingewiesen, dass der Alkoholist besonders bei Beginn des Deliriums eine vollkommene Krankheitseinsicht hat, die ihn — man macht solche Beobachtungen gelegentlich in der Praxis — vor Ausbruch der Krankheit zum Arzte treibt. Der Kranke kennt aus früheren Attacken den Verlauf der bevorstehenden Krankheit, ein Zeichen, dass ihm die Einzelheiten derselben nicht verloren gegangen sind. Er steht auch später vielfach der Krankheit mit guter „Kritik" gegenüber.

Diese Krankheitseinsicht und Krankheitserinnerung ist ein wichtiges Moment bei der Beurtheilung abgelaufener Deliriumfälle. Schildert ein Untersuchungsgefangener seine deliranten Erlebnisse in zutreffender Weise, so wird man geneigt sein, ihm Glauben zu schenken, zumal die Erfahrung stets zeigt, dass viel eher die Neigung besteht, Erinnerungslosigkeit auch da vorzugeben, wo solche höchst unwahrscheinlich ist.

Die andere nahe verwandte Form der acuten Alkoholvergiftung, die acute Hallucinose, unterscheidet sich von dem Delirium durch das Vorwiegen von acustischen Täuschungen gegenüber den optisch-tactilen bei Letzterem, ferner durch die Neigung zu Erklärungswahnideen, die meist einen systematisirenden Charakter haben.

Der nachfolgende Fall, der zu einer eingehenden Begutachtung

---

1) S. 55 l. c.

2) Ueber Krankheitseinsicht. Allgem. Zeitschr. f. Psychiater. 58. Bd. 4. Heft. 1901.

Anlass gab, dürfte zeigen, dass auch längere Zeit nach Ablauf einer hallucinatorischen Erkrankung eine Diagnose möglich ist und eine gute Erklärung für das eigenartige Verhalten eines Angeklagten giebt. Der Irrenarzt wird somit am ersten in der Lage sein, gleichzeitig Vorgänge, die sonst unverständlich sind, psychologisch zu erklären.

Aus dem der Königlichen Staatsanwaltschaft zu D. erstatteten Gutachten soll hier nur das Wichtigste Erwähnung finden.

Der Angeklagte wurde in der Nacht vom 12.—13. August 1901 gegen ½1 Uhr verhaftet, als er sich auf dem Dache des Besitzthums des Kaufmanns J. in N., anscheinend in der Absicht, einen Einbruch zu versuchen, zu schaffen machte. Nach Angabe des J. vernahm letzterer Nachts mehrere Hülferufe und Lärm — Hin- und Herrennen — auf dem Dache seines Hauses. Bei dem Versuche den Angeklagten zu verhaften, war dieser auf ein benachbartes Dach geklettert. Dem Besitzer dieses Hauses schien ein Einbruchsversuch von vornherein schwer erklärlich; da das benachbarte Terrain durch einen wachsamen Hund bewacht wurde. Der Angeklagte bestritt im Verhör jede verbrecherische Absicht, er sei erst spät in der Nacht in N. angekommen und habe sich geflüchtet, weil man ihn fortgesetzt verfolgte und ihm nachrief „der M. kommt“. Ueber seine Personalien gab er richtige Auskunft: er sei 27 Jahre alt, unehelich geboren, war Soldat und bisher nicht vorbestraft. Unter dem von M. unterzeichneten Protokoll fällt die zittrige Handschrift auf. Aus den Angaben des Gensdarmen Langerich interessirt hier noch die Feststellung, dass bei M. keinerlei verdächtige Instrumente oder Gegenstände bei seiner Verhaftung gefunden wurden. In einem weiteren Verhör gab M. ferner an, er sei durch Stimmen, die seinen Namen riefen, verfolgt worden; es seien eigenartige Geräusche um ihn gewesen, so dass er in seiner Angst schliesslich auf ein Dach geflüchtet sei. Der verhörende Amtsrichter macht hier die Bemerkung in den Acten, dass M. anscheinend geisteskrank sei. M. wurde daraufhin einem Krankenhause überwiesen, jedoch nach zweitägiger Beobachtung entlassen, da er nach Ansicht des Arztes „simulire“. Der Krankenhauswärter fand den M. hinter seinem am Zellenfenster aufgerichteten Bette stehend, er gab an, dass Soldaten durch das Fenster auf ihn schiessen wollten. Ausweispapiere brauche er nicht mehr, da es ihm in der nächsten Nacht doch an den Kragen gehe.....

Es sei schliesslich noch hinzugefügt, dass die früheren Dienstherrn des M. auf meine Anfrage hin mittheilten, dass M. periodischer Säufer gewesen sei. Aus den Notizen über die Beobachtung in der Anstalt sei Folgendes erwähnt. M. war während der 6 Wochen dauernden

Beobachtungszeit stets orientirt und bot keine Symptome geistiger Störung. Bereits einige Tage vor der That habe er, wie er selbst mittheilte, fortwährend Stimmen gehört wie: „M. hat Läuse, da ist M., den müsst ihr verhauen, er hat keine Militärpapiere, die Läuse sitzen ihm im Nacken". Vor Angst irrte er planlos umher und wollte einmal sogar in den Rhein springen; immerfort hörte er Beschimpfungen und Drohungen. Schliesslich sei er in höchster Angst auf das Dach eines fremden Hauses geklettert. Hier hörte er Rufe wie: „Wir wollen ihm die Eier schleifen u. a. m." Der ganze Zustand habe etwa 14 Tage gedauert. — Das Gutachten lautete etwa wie folgt: „Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ist a priori festzustellen, dass M. während der ganzen Beobachtungszeit keine Symptome von Geistesstörung dargeboten hat. Es sei dabei hinzugefügt, dass er auch niemals versucht hat, durch Simulation von Krankheitserscheinungen geistesgestört zu erscheinen, obgleich ihm durch Suggestivfragen dies mehrfach nahegelegt worden war. Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten, war M. bei der Begehung jenes eigenartigen Einbruches geisteskrank? Nun geht aus den Angaben seiner früheren Arbeitgeber mit Sicherheit hervor, dass M. periodischer Trinker ist. Es erscheint ferner fast absolut sicher, dass M. unter dem Einfluss ungenügender Ernährung — er war gerade arbeitslos — und vermehrtem Alkoholgenuss von einem Anfall von Delirium tremens befallen worden ist. Dieser etwa 14 Tage dauernde Anfall ist charakterisirt durch Angst, schreckhafte Hallucinationen, bedrohende und verspottende Stimmen, Hallucinationen des Allgemeingefühls (Läuse), Gesichtstäuschungen (Sehen bedrohender und verfolgender Männer). Auch jenes Verbarrikadiren mittelst des Bettes im Krankenhause zu N. ist als eine Abwehrmaassregel gegen vermeintliche Verfolger anzusehen. Die Antworten, die M. dem Arzte des Krankenhauses gab: er brauche keine Papiere, es werde ihm doch an den Kragen gehen, ist fast charakteristisch für die eigenthümliche Gefasstheit (Wernicke[1])), mit der der Alkoholhallucinant seiner Zukunft entgegengeht. Man hat diesen Zustand mit vorzüglich hallucinatorischen Symptomen ohne stärkere Trübung des Bewusstseins von dem bekannteren Bilde des nahe verwandten Delirium tremens unter der Bezeichnung „acute Hallucinose" (Wernicke) abgetrennt. Im vorliegenden Falle sehen wir den Kranken nach unstetem Umherreisen und Wandern in jener Nacht vor seinen vermeintlichen Verfolgern auf das Dach eines ihm unbekannten Hauses

1) Grundriss, S. 273.

flüchten. Der Umstand, dass er durch sein lautes Verhalten und Umhülferufen die Hausbewohner weckte, die Thatsache ferner, dass ihm jedes Instrument zum Einbruche fehlte, dürfte auch vom kriminell-psychologischen Standpunkte gegen die Absicht eines Einbruches sprechen. Es entspricht dem hier vorliegenden Krankheitsbilde, die so auffällige dauernde Orientirung über die Aussenwelt und die eigene Person, schnelle Besserung unter allmählich sich einstellender Einsicht und andererseits eine — in's Einzelne gehende — Erinnerung an die Krankheitserscheinungen. Dass aber M. sich dieses ganze, wohl charakterisirte Krankheitsbild erdichtet haben sollte, würde ein nicht geringes Maass von psychiatrischen Kenntnissen bei ihm voraussetzen, während hingegen die Art seines Einbruchsversuches, den bisher unbestraften, sonst recht intelligenten Menschen als einen überaus thörichten Verbrecher erscheinen lassen würde. M. ist daher als geisteskrank im Sinne des § 51 des StGB. zu erachten. Er wurde vom Gerichte freigesprochen.

An diesen Fall dürfte sich ein weiterer anschliessen, der das Symptom der reinen Hallucinose sehr deutlich darbietet. Zu keiner Zeit fehlt dem Kranken die allgemeine Orientirung über die gesammte Situation, wie sie dem Deliranten meist verloren geht; es zeigt sich ferner, dass auch hier die akustischen Halluzinationen im Vordergrunde stehen, während die optischen allerdings in weniger intensiver Weise dauernd mit bestehen. Wichtig für die Unterscheidung beider Zustände ist auch die Dauer, die, wie bereits erwähnt, beim Delirium selten die Zeit von einer Woche überschreitet, dagegen bei der Hallucinose, wie auch im vorliegenden Falle, mehrere Monate dauert. Im nachfolgenden waren wahrscheinlich mehrere Anfälle von Delirium vorangegangen, ehe Hallucinose sich einstellte; nicht selten tritt jedoch statt letzterer das chronische Delir mit Uebergang in Verblödung ein, und macht dem geistigen Leben des Trinkers ein mehr oder weniger frühes Ende.

Der Strafgefangene W. Schmidt wurde Mitte October 1900 in die Strafanstalt aufgenommen. Er ist etwa 20 mal wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Bettelns, Sachbeschädigung u. s. w. mit Gefängniss und Zuchthaus bestraft. Seit seinem 24. Lebensjahre — er ist ca. 40 Jahre alt — hat er zahlreiche Anfälle von Delirium tremens durchgemacht und mehrfach, wie eine Reihe Narben erkennen lassen, in diesem Zustande Selbstmordversuche gemacht. Bei der Aufnahme ist er ängstlich und klagt über Herzbeklemmung, sein bisheriges Durchschnittsquantum betrug ca. 1 l Schnaps pro Tag. Seine Arbeitsleistung war gering; ich wandte ihm mit Rücksicht auf

seinen Zustand ein grösseres Maass von Aufmerksamkeit zu und veranlasste daher auch, dass ihm möglichst einfache Arbeit überwiesen wurde. Mitte Januar 1901 — also nach etwa dreimonatlicher Strafverbüssung, machte Sch. am Nachmittage mittelst seines Arbeitsmessers einen Selbstmordversuch, indem er sich an den Armen und am Halse eine grosse Reihe oberflächlicher Hautwunden beibrachte. Als Grund für seine That gab er hochgradige Angst an, die er in Folge fortgesetzter Drohungen verspüre. Es wird ihm zugerufen, dass man ihn lebendig begraben werde, man möge ihm noch Steine auf den Kopf legen, er sieht verdächtige Figuren, ist schlaflos, da er in jedem Geräusche eine feindliche, bedrohende Handlung befürchtet. Nachts blieb er wach, da er nächtliche Ueberfälle seitens der anderen Kranken erwartete. Im Vordergrunde standen dauernd die Gehörstäuschungen, während der Kranke im Uebrigen allgemein richtig orientirt war, die gesammte Situation richtig auffasste und ein gewisses Verständniss dafür besass, dass sein Zustand krankhafter Natur sei. Dieser Zustand ängstlicher Erregung und Hallucinose hielt etwa 5 Monate an, dann trat Beruhigung, allmählich Krankheitseinsicht und die Fähigkeit zu regelmässiger Thätigkeit ein. Der Kranke hat sodann den Rest seiner Strafe ohne Nachtheil abgebüsst. Auch die Einsicht, dass sein Zustand eine Folge übermässigen Alkoholgenusses gewesen war, fehlte ihm nicht.

Gegenüber dem Delirium tremens treten hier die Unterscheidungsmerkmale deutlich hervor: Vorherrschen der Gehörshallucinationen, gute allgemeine Orientirung, d. h. Fehlen des deliranten Momentes und längere Dauer der Störung als Folge der langsameren Restitution der bereits des Oefteren erkrankten Gehirntheile. Diese Dauer beträgt meist nur einige Tage oder Wochen, selten Monate. Die länger dauernden Fälle sind meist complicirter Natur, indem sich — wie auch in unserem letzten — Gehörs- und Gesichtstäuschungen combiniren [1]). In beiden Fällen fand sich ein hochgradiger Angstaffect, der auch durch Zureden in keiner Weise zu beeinflussen war; beim letzterwähnten Kranken kleidete er sich in die stete Befürchtung, von seiner Umgebung Nachts ermordet zu werden, so dass der Kranke meist in Isolirstuben zu schlafen wünschte. Auch Bonhoeffer bezeichnet im Gegensatz zu Kraepelin diese Form des Affectes als die charakteristische. Für forensische Zwecke ist eine Feststellung dieses Symptomes und des von ihm abhängigen ganzen Gebahrens eines Gefangenen von grosser Wichtigkeit und kann auch später noch einen werthvollen Hinweis auf vorangegangene Störungen geben.

1) Nach Ilberg: Kraepelin, S. 97.

In unserem letzten Falle scheint es nicht ohne Interesse zu sein, dass die acute Störung ausbrach, nachdem der Kranke bereits mehrere Monate ohne Alkohol gewesen war. Eine gleiche Erfahrung machten wir bei einem zur Beobachtung überwiesenen Gefangenen, der seit Langem dem Trunke ergeben, wegen exhibitionistischer Handlungen bestraft worden war. Bei dem ca. 23jährigen Burschen stellte sich reichlich 3 Monate nach seiner Inhaftirung eine acute Hallucinose ein, über die er später mit ausserordentlich guter Erinnerung Auskunft geben konnte. Auch dieser kehrte nach Ablauf der etwa 10—12 Wochen dauernden Störung in den Strafvollzug zurück und blieb gesund.

Ich schliesse diesen Fällen die Mittheilung eines weiteren an, in dem es sich um die Wirkung des dauernden Alkoholmissbrauches handelte. Daneben musste die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand bei Begehung des Verbrechens gehandelt habe. Aus dem umfangreichen Gutachten soll hier nur ein orientirender Auszug folgen.

Am 25. Mai 1902 wurde der Staatsanwaltschaft zu D. berichtet, dass der Händler Jakob B. den im gleichen Hause mit ihm wohnenden Schneidermeister Heinrich Oeb. am Tage vorher gegen 8 Uhr Abends durch Revolverschüsse getödtet habe. Als B. in Haft genommen worden war, erklärte er dem Beamten mehrfach: Es ist gut, dass der schlechte Hund kaput ist, so ein Lump, so ein schlechter Kerl, ich mache kein Hehl daraus, ich habe ihn kaput geschossen .... ferner „es schadet ihm nichts, er ist selber schuld, und wenn es den Kopf kostet, es ist mir ganz gleich, ich habe es gethan". Weiterhin findet sich die Notiz, dass B. bei der Einlieferung in die Haft betrunken gewesen sei. Der Polizeisergeant Müller theilt mit, dass B. am fraglichen Abend etwa 1/2 Stunde vor der That zwei anderen Polizeibeamten gegenüber die Bemerkung gemacht habe: Wenn er (sc. Oeb.) nochmals kommt, „dann schiesse ich ihn kaput, und wenn ich meinen Kopf dabei verliere." Der Sohn des Erschossenen, der, wie gleich erwähnt sei, den B. kurz vorher Nachts bestohlen hatte, gab an, dass sein Vater niemals mit B. Streit gehabt habe .... an jenem Abend habe er ihm mitgetheilt, dass B. ihn — den Vater — des Diebstahls bezichtige .... B. sowohl wie Oeb. sind gegen Abend in einer Wirthschaft zusammengetroffen, jedoch ist Ersterer Letzterem aus dem Wege gegangen. Von Wichtigkeit sind eine Reihe Zeugenaussagen. So hat der Wirth des nahe gelegenen Gasthauses nicht bemerkt, dass die beiden Genannten Streit hatten, auch nicht, dass B. angetrunken war. „Er machte auf mich einen nüchternen Eindruck", sagte dieser

Zeuge. „In den ersten Tagen des Mai hat er stark getrunken, später ist mir das nicht aufgefallen.“

Eine ganze Reihe von Zeugen bekunden, dass B. Bemerkungen machte, er werde sich einen Revolver kaufen, um sich gegen den Oeb., der ihm keine Ruhe lasse, zu vertheidigen. So wandte er sich um Hülfe an einige Polizeibeamte, denen er ebenfalls erklärte, er werde den Oeb. todtschiessen. Diesen Beamten erschien er sowohl am Nachmittage wie nach der Verhaftung angetrunken, ebenso machte er auf einen Wirth den Eindruck eines Angetrunkenen, während ein anderer ihn für vollkommen nüchtern erklärte. Es stehen sich in dieser Hinsicht die verschiedenen Aussagen scharf gegenüber.

B. selbst giebt folgende Darstellung des ganzen Vorganges. Der Erschossene, den er wegen des von seinem Sohne verübten Diebstahls angezeigt hatte, sei ihm an dem betreffenden Mittag fortgesetzt nachgekommen, so dass er schliesslich Angst vor ihm bekommen habe. Da er ein Zusammentreffen mit ihm befürchtet habe, sei er zuerst, statt in seine Wohnung, auf die Strasse gegangen, habe einige Wirthschaften besucht und sei schliesslich auf die Polizeiwache, mit der Bitte um Schutz, gegangen. Man habe ihn dort vermahnt und nach einer Revision auf Waffen entlassen. Er sei nicht betrunken gewesen. Ein seit mehreren Jahren geladener Revolver habe seit seinem Einzuge in seine Wohnung auf dem Tische gelegen. Nach der Rückkehr in die letztere habe er sich eingeschlossen. Als es kurz darauf klopfte und auf Befragen die Antwort „der Briefträger“ erfolgte, habe er geöffnet und den Oeb. vor sich gesehen. Dieser sei sofort in seine Wohnung eingedrungen, habe auf ihn losgeschlagen, er sei in ein zurückliegendes Zimmer geflüchtet und habe schliesslich nach dem auf dem Tische liegenden Revolver gegriffen. Nach einem ersten Schreckschuss habe Oeb. ihm mehrere Faustschläge versetzt, er habe daher einen zweiten Schuss abgefeuert, der Jenen todt zu Boden streckte. Nach den ergänzenden Zeugenaussagen hat B. sich sodann eine Pfeife angezündet und versucht, in die nahe gelegene Wirthschaft zu gelangen. Er selbst erklärt, dass er in Nothwehr gehandelt habe. — Ueber sein Vorleben war festzustellen, dass er noch vor ca. 10 Jahren in sehr guten Vermögensverhältnissen gelebt hat, allmählich jedoch durch den Trunk immer tiefer gesunken ist. Er war früher selbständiger Besitzer und ist jetzt Tagelöhner. Erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten in der Ascendenz ist nicht festgestellt. In dem erwähnten Zeitraum ist B. vielfach wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns bestraft worden. Der in der Sache zuerst vernommene Gerichtsarzt Dr. Sch. führt eine Reihe

wichtiger Momente an, die den Verdacht einer geistigen Störung bei B. berechtigt erscheinen lassen, insbesondere eine Erzählung des B., dass er zu einem bestimmten Tage sterben müsse, dass ihn die Jungfrau Maria gewarnt habe u. a. m. Der Sachverständige beantragte die Beobachtung des B. in einer Irrenanstalt.

B. wurde 6 Wochen lang in der Irrenabtheilung der Strafanstalt eingehend beobachtet. Diese Beobachtung ergab folgendes Resultat. In körperlicher Hinsicht ist B. von kleiner untersetzter Natur, mit energischem, stechendem Blick, vollkommen ergraut. Die Schädelbildung bietet nichts Abnormes, die Pupillen reagiren auf Lichteinfall, es besteht kein Zittern der Hände und Zunge. Die Bewegungen erfolgen schnell und ungestört, die Reflexe sind leicht erhöht. Ein Fussclonus ist nicht nachweisbar. Die Sprache ist fliessend, deutlich und in keiner Weise erschwert. Der Urin ist frei von Eiweiss. B. war dauernd über die gesammte Situation orientirt. Im Allgemeinen ruhig und fügsam, wurde er lebhaft erregt, wenn er sich über seine Strafsache äussern musste. Niemals wurden Krampfanfälle oder Anfälle von Bewusstseinstrübung, von Erregung oder krankhafter Angst beobachtet. Ueber sein Vorleben gab er ohne Erinnerungslücken bereitwillig Auskunft; er habe in guten Verhältnissen gelebt; nachdem sein Bruder seine Ehe hintertrieben hätte, habe er sich dem Trunke ergeben, und es sei ihm jetzt alles gleich, da er nichts mehr zu verlieren habe. Er habe oft bis 1 Liter Schnaps getrunken, sei oft schwer betrunken gewesen, habe aber nie ein Delirium gehabt. Seine ganze Lebensführung sucht er immer wieder durch den Hinweis auf die Intriguen des Bruders zu erklären und zu beschönigen ....

... Seine Strafsache besprach er mit absoluter Gleichgültigkeit und ohne jede Zurückhaltung und Reue, indem er stets den Standpunkt vertrat, dass Oeb. ihn verfolgt und getödtet hätte, wenn er sich nicht zur Wehre gesetzt hätte. Oeb. sei doch zu ihm in die Wohnung eingedrungen, er, B. sei der Bestohlene. Im Uebrigen habe er nie irgend eine Feindschaft gegen Jenen gehegt und ihn früher nicht gekannt. Gelegentlich hob er hervor, dass er stets ein guter Christ gewesen und noch wenige Woche vor der That gebeichtet habe. Auf Vorhalt, dass seine That von wenig Gottesfurcht zeuge, blieb B. dabei stehen, er habe in Nothwehr gehandelt und werde im gleichen Falle ebenso handeln. Seinen oben kurz erwähnten Traum, in dem er die Mutter Gottes gesehen habe, bezeichnet er als eine Erzählung, deren Wirklichkeit er nie behauptet habe, es ja nur ein Traum gewesen sei. Es sei zusammenfassend erwähnt, dass B. weder in seinen Aeusserungen noch in seinem ganzen Wesen den Eindruck

eines Hallucinanten machte, auch zusammenhängende Wahnvorstellungen wurden niemals — auch nicht im provocirten Affecte — geäussert.

Das Ergebniss der Beobachtung wurde in folgenden Ausführungen zusammengefasst, die ich hier möglichst vollständig folgen lassen muss.

Bei der Verwerthung des gesammten Materiales steht die Thatsache im Vordergrunde, dass B. notorischer Trinker ist und seit vielen Jahren in bald stärkerem, bald geringerem Maasse dem Alkoholgenusse ergeben war. Bei dem Alter des B. muss diese dauernde Trunksucht zu wesentlichen Veränderungen der gesammten Persönlichkeiten führen. Diese Veränderungen sind dauernde; sie sind die Folgen des chronischen Alkoholismus; wir müssen sie trennen von den Symptomen, die an dem verhängnissvollen Abende der Alkohol ganz acut verursacht hat. Eine regelmässige Veränderung in ersterer Hinsicht ist die sogenannte Charakterdegeneration, die sich vorzüglich durch den Verlust aller höheren Gefühle, wie Scham, Reue, Mitgefühl u. s. w. äussert.

Diese gemüthliche Abstumpfung erklärt den fast regelmässigen Verlust der socialen Stellung des Trinkers, sie erklärt ferner die Häufigkeit mancher Arten von Verbrechen bei Trinkern. Diese Symptome finden wir in grösster Deutlichkeit bei B.: er ist vom wohlsituirten Besitzer zum bettelnden Tagelöhner herabgesunken. Sein Verhalten nicht nur nach jener Strafthat, sondern auch später in der Anstalt, als er lange Zeit ohne Alkohol gelebt hatte, zeigt eine geradezu brutale Gleichgültigkeit und Rohheit seiner That und Lage gegenüber. Weitere Symptome, die der Alkoholmissbrauch hervorzurufen geeignet ist, wie das Auftreten von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, sind nicht festzustellen. Dass B. sie während der ganzen Zeit zurückgehalten hätte (Dissimulation), ist bei seiner sonstigen Mittheilsamkeit nicht wahrscheinlich. — Aber ohne Zweifel hat B. zur Zeit der That auch unter dem Einfluss des acuten Alkoholgenusses gestanden; fast alle Zeugen, besonders die Polizeibeamten, bezeichnen ihn als angetrunken, er selbst giebt eine ganze Reihe Kneipen an, in denen er Schnäpse getrunken hatte. Man hat als die erste Folge der acuten Alkoholvergiftung die erleichterte Uebertr[illegible]ung von Impulsen oder auch den Wegfall centra[illegible] Hemmung[illegible] [illegible]ezeichnet; mit anderen Worten: beim Angetrunk[illegible] setzen sic[illegible] [illegible]tellungen schneller und leichter in Handlungen [illegible] Wie im [illegible]nden F[illegible] so finden wir auch in [illegible] [illegible] Handlun[illegible] B. [illegible] [illegible]angel an Hemmung. [illegible] [illegible] [illegible]olle spiel[illegible] [illegible] [illegible]olisten so

häufige Angstaffect, der ihn zu seinen zahlreichen Drohungen und mehrfachen Bitten um Hülfe trieb und nicht zuletzt den schnellen Act vermeintlicher Nothwehr auslöste. — Es bleibt schliesslich noch die Frage zu beantworten, ob B.'s Handlung nicht überhaupt das Product einer wahnhaften Auffassung der Situation oder einer hallucinatorisch bedingten Angst gewesen sei. In dieser Hinsicht ist einmal der Thatsache zu gedenken, dass B. in der That vom Sohne des Oeb. bestohlen worden, und dass der Erschossene, wie aus seiner Lage nach der That innerhalb der Wohnung des B. hervorgeht, thatsächlich eingedrungen war. Aus diesem Grunde kann auch an eine Handlung, die als Product eines Verfolgungswahnes zu deuten wäre, kaum gedacht werden.

Für die gerichtsärztliche Würdigung des Falles erscheinen m. E. folgende Erwägungen berechtigt. B. ist seit Langem dem Trunke ergeben und hat auch an jenem Abend unter dem Einfluss des Alkohols gestanden. Aber er ist weder im eigentlichen Sinne geisteskrank noch auch in einem Zustande des sogenannten pathologischen Rausches gewesen. Letzteres zeigt sich am deutlichsten an seiner ausgezeichneten Erinnerung für die Einzelheiten bei und nach jener That. Die oben erwähnten Symptome der Alkoholintoxikation geben eine vollkommen ausreichende psychologische Erklärung des ganzen Vorganges und das gesammte Verhalten des B. vor und nach der That, sie erscheinen aber nicht ausreichend, denselben als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB. zu erachten, so lange keine prägnanteren Symptome geistiger Störung hinzutreten.

Im Schlusssatze wurde die Zurechnungsfähigkeit des B. unter Betonung der Wichtigkeit der chronischen und acuten Alkoholwirkung bei Begehung der verbrecherischen That hervorgehoben. In gleicher Weise äusserte ich mich in der Schwurgerichtssitzung, indem ich besonders auf den erhöhten Angsteffect der Trinker, die Schnelligkeit des Entschlusses und das Fehlen hemmender Gegenmotive hinwies, Momente, die eine Ueberlegung bei der That nicht aufkommen lassen. Unter diesen Umständen liess die Staatsanwaltschaft die Anklage auf Mord fallen und B. wurde unter Zubilligung mildernder Umstände zu 5 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Eine wichtige Frage ist in dem vorstehenden Gutachten nur ganz kurz in die Erörterung gezogen worden, die Frage, ob es sich bei B. um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand gehandelt haben kann. Unter diesem Zustand haben wir Rauschstände zu verstehen, die auf einer pathologischen Grundlage oder ser auf dem Boden krankhafter Veranlagung entstehen. Nicht

jeder Rausch ist pathologisch. Cramer[1]) hat diese Scheidung mit Recht betont, aber es scheint mir wenig zweckdienlich, wenn Cramer dem Sachverständigen räth, über einen normalen Rausch ein Gutachten zu verweigern. Gerade die Beurtheilung, ob der Rausch in die eine oder andere Kategorie fällt, ist Sache des Sachverständigen. Im Allgemeinen wird sich jedoch zeigen, dass die schweren Affectentladungen mit ihren kriminellen Folgen sich fast ausschliesslich bei pathologischen Rauschzuständen finden. Der Boden für derartige Zustände kann durch Alkoholintoleranz bei Epilepsie und Hysterie, bei Trauma oder Neurasthenie vorbereitet sein. Cramer nennt ferner Ueberanstrengung, Reconvaslescenz und Infectionskrankheiten u. a. m. Es fragt sich, ob die Kriterien eines derartigen Zustandes im vorliegenden Falle nachzuweisen gewesen wären. Bonhoeffer[2]) unterscheidet zwei Formen des pathologischen Rausches bei Gewohnheitstrinkern: eine mit delirantem und eine mit epileptoidem Charakter. In der ersteren ist die Orientirung nicht vollständig aufgehoben, wie Heilbronner nachgewiesen hat. Aber sie geht überaus leicht verloren. In solchem Falle kommt es, wie Bonhoeffer an einem Beispiele zeigt, zu brutalen Acten ängstlicher Abwehr unter Verkennung der gesammten Situation, die epileptoiden Zustände gehen aus den vorherigen nicht selten hervor, charakterisiren sich als lebhafte Anfälle hochgradigen Zorn- und Wuthaffectes bei theilweiser Desorientirung. Unter den Symptomen, die die Diagnose dieser Zustände ermöglichen, steht die Trübung des Bewusstseins, die mangelhafte, oft gänzlich, aufgehobene Erinnerung an die Vorgänge und der den Anfall fast regelmässig abschliessende Schlaf im Vordergrund.

Von Gudden ist neuerdings auch auf die Trägheit der Pupillenreaction während des Anfalles hingewiesen worden. In unserem oben erwähnten Falle, fehlen aber gerade eine Reihe wichtiger Symptome. Von vornherein charakterisirt sich die Handlung des B. nicht als eine unmotivirte Angriffshandlung, denn B. wurde von dem Erschossenen in seiner eigenen Wohnung aufgesucht. Die Angst, die B. vor Letzterem hatte, war nicht ganz unbegründet, da er den Oeb. in der That wegen Diebstahls angezeigt und dessen Rache zu fürchten allen Grund hatte. Aber auch nach der Handlung zeigt sich dauernd eine bis in's Einzelne gehende Erinnerung

1) Officieller Bericht über die Hauptversammlung der deutschen Medicinalbeamten in München. Sept. 1902. Zeitschr. f. med. Beamte. S. 41. Verl. Fischer's Buchhandlung. Berlin 1902.

2) S. 209, l. c.

an alle zeitlichen und örtlichen Momente, die mit jener That zusammenfielen.

Unter diesen Umständen erschien mir die Annahme eines pathologischen Rauschzustandes nicht berechtigt. Dem B. wurden unter Berücksichtigung meiner gutachtlichen Ausführungen mildernde Umstände bewilligt, die Anklage auf Mord wurde fallen gelassen und statt der hohen Zuchthausstrafe des § 212 des StGB. erhielt er eine Gefängnissstrafe, es entsprach dies ganz besonders auch der ärztlichen Auffassung, die einen Menschen wie B. keinesfalls für vollkommen zurechnungsfähig bezeichnen kann. Die Schwierigkeiten, die der forensischen Bewerthung solcher Fälle entgegenstehen, werden bei der Lage der gesetzlichen Bestimmungen, nicht leicht zu beseitigen sein. Auch der Weg, den Schrenck-Notzing[1]) einschlägt, indem er die Zurechnungsfähigkeit procentual abschätzt, scheint mir wenig zweckmässig, weil die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit dadurch dem Richter statt dem Arzte überwiesen wird. Ich glaube aber, dass die Interessen des Gerichtes wie der Psychiatrie besser gewahrt sind, wenn der Arzt in solchen Fällen ein bestimmtes Gntachten abgiebt, auf dem der Richter sein Urtheil aufbauen kann.

1) Archiv f. Kriminalanthropologie. 8. Bd. S. 77. Jahrg. 1902.

XII.

Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes.

Von

Prof. **Strassmann**-Berlin.

Im 10. Bande dieses Archivs hat Albin Haberda eine lehrreiche Studie über die Art des Vollzuges der Todesstrafe veröffentlicht. In dieser theilt er mit (S. 249), dass bei dem in Wien gehenkten Raubmörder Voboril neben Abquetschung der beiden oberen Kehlkopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfseingangsfalte (Plica aryepiglotticar) nachweisbar war, eine seines Wissens noch nie beschriebene Verletzung.

Auch mir ist nicht bekannt, dass in der Literatur schon eine analoge Verletzung als Folge der Erhängung mitgetheilt worden ist.

Dagegen verfüge ich selbst über eine bisher noch nicht veröffentlichte Beobachtung, die meines Erachtens hierher zu rechnen ist und ein völliges Gegenstück zu dem Falle Haberda's darstellt, nur, dass in meinem Falle die vitale Reaction nicht fehlte.

Am 28. Nov. 1898 habe ich mit meinem Collegen Mittenzweig die gerichtliche Obduction eines 64 jährigen Mannes ausgeführt, der einige Tage vorher todt mit einer Schusswunde in der rechten Schläfe aufgefunden worden war. Bei der nicht eindeutigen Natur des Obductionsbefundes halte ich es für geboten, um eine objective Würdigung des Falles und eine kritische Nachprüfung meiner Anschauung zu ermöglichen, das von uns aufgenommene Protokoll wortgetreu wiederzugeben. Es lautet:

A. Aeussere Besichtigung.

1. Der Leichnam des 64 jährigen Mannes ist 168 cm lang, von regelmässigem Körperbau und mässigem Ernährungszustande.

2. Die Haut ist an der Vorderfläche grauweiss, am Rücken blauroth. Bei Einschnitt zeigt sich kein frei ausgetretenes Blut im Gewebe.

3. Leichenstarre ist nur noch in den unteren Gelenken vorhanden.

4. Zieht man eine horizontale Linie vom rechten äusseren Augenwinkel nach hinten und errichtet man auf dieser 4 cm vom Ausgangspunkt eine Senkrechte, so trifft man, wenn man letztere ebenfalls 4 cm nach oben verfolgt, auf eine unregelmässig rundliche Hautdurchlöcherung, deren Durchmesser 1—1 1/2 Durchmesser beträgt. Die Ränder derselben sind im Allgemeinen bloss in einem schmalen Saum schwärzlich vertrocknet, nur entsprechend dem unteren Quadranten findet sich eine bis zu 2 cm reichende vertrocknete, grauschwarze Partie und zwar wird diese Verfärbung nach unten zu — also mit zunehmender Entfernung von der Durchlöcherung — desto lichter; die Hauthärchen im Bereiche dieser Parthie sind versengt, zu kurzen Stummeln verwandelt.

5. Das rechte obere Augenlid ist blutunterlaufen. Die Augenbindehäute sind weiss, Hornhäute wenig getrübt, Pupillen gleich mittelweit.

6. In den natürlichen Oeffnungen des Kopfes liegt viel trockenes Blut.

7. Die Zungenspitze liegt hinter den zahnlosen Kiefern.

8. Hals nicht widernatürlich beweglich, 6 cm unterhalb des rechten Unterkieferrandes, demselben parallel, verläuft etwa 5 cm lang ein wenige Millimeter breiter, bräunlicher, leicht vertrockneter Hautstreifen. Derselbe ist bei Einschnitten nicht blutunterlaufen; die vorderste Spitze des Streifens ist etwa 3 cm von der Mittellinie entfernt.

9. Brust von regelmässiger Form.

10. Bauch nicht besonders aufgetrieben.

11. Im Hodensack liegen beide Hoden, Harnröhrenöffnung frei.

12. After offen. Koth ist nicht ausgetreten.

13. Zeichen anderweitiger Verletzungen finden sich an der Leiche nicht. Am linken Unterschenkel findet sich eine ausgedehnte, bräunliche Hautverfärbung. (Altes Fussgeschwür.)

B. Innere Besichtigung.

I. Kopfhöhle.

14. Die weichen Schädelbedeckungen sind in der Umgebung der genannten Oeffnung in grosser Ausdehnung blutunterlaufen und durch eingesprengtes Pulver schwarz verfärbt.

15. Das knöcherne Schädeldach zeigt rechterseits eine kreisförmige Durchlöcherung, deren Durchmesser 13 Millimeter beträgt. Dieselbe sitzt im Stirnbein und zwar in dessen hintersten Abschnitt einige mm vor dem Treffpunkt von Kronen- und Schuppennaht; an der Innenfläche zeigt diese Oeffnung einen Durchmesser von 16 mm, der Rand ist hier abgeschrägt, während er aussen scharf ist. Von dieser Durchlöcherung, deren Umgebung ebenfalls eingesprengte Pulverkörnchen erkennen lässt, geht ein feiner Spalt nach unten ab.

16. In dem linken Scheitelbein liegt eine rundliche Durchlöcherung, die von vorn nach hinten etwa 2, von oben nach unten etwa 1 cm misst. Die Mitte derselben liegt 2 cm hinter der Kronennaht und etwa 3 cm unter der halbkreisförmigen Linie. Von ihr geht eine 3 cm lange, feine Spalte nach hinten und oben ab. Sonst ist das Schädeldach unversehrt und von regelmässiger Form. Die zweite Oeffnung erscheint nach aussen

abgeschrägt. Das herausgebrochene Knochenstück ist in mehrere Splitter zerfallen, die in die weichen Schädeldecken eingesprengt sind.

17. Die harte Hirnhaut ist aussen mit dem Schädel verwachsen, innen glatt. Blutleiter und Blutgefässe fast leer. Entsprechend den beiden Löchern im Knochen ist auch die harte Hirnhaut durchlöchert. Das rechtsseitige Loch hat 2 cm im Durchmesser, seine Umgebung ist ebenfalls mit Pulverkörnchen getipfelt.

18. Weiche Hirnhaut im Ganzen zart und durchsichtig, nur an der Convexität stellenweise sehnig getrübt. Die Venen sind schwach gefüllt, die Arterien leer, ihre Wand fleckweise verhärtet. Entsprechend den Knochenbrüchen zeigt auch die weiche Hirnhaut 2 kreisrunde Durchbohrungen, welche canalförmig in das Innere des Gehirns führen. Die rechte derselben sitzt in der 3. Stirnwindung, am Uebergange von der Basis zur Convexität, die linke etwa 2 cm höher und etwa ebensoweit nach hinten. In der letzteren Stelle liegt eine an der Spitze gestauchte, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Bleikugel, welche wir zu den Acten überreichen. In der Umgebung dieser Oeffnungen ist die weiche Hirnhaut blutunterlaufen.

19. In den Hirnkammern liegen etwa 30 cm theils flüssigen, theils geronnenen Blutes. Kammern nicht erweitert, die Wand (ist) leicht gekörnt. Adergeflechte und obere Gefässplatte blauroth.

20. Im Grosshirn findet sich ein Canal zertrümmerter Substanz, welcher die beiden genannten Oeffnungen verbindet; derselbe verläuft durch die beiden Stirnlappen und betrifft noch die Spitzen beider Streifenhügel, besonders rechts.

21. Sonst sind die Schnittflächen der Grosshirnhalbkugeln glänzend weiss, feucht und enthalten eine mässige Anzahl abspülbarer Blutpunkte. Hirnrinde hellgrau.

22. Die grossen Hirnknoten,

23. das Kleinhirn,

24. Brücke und verlängertes Mark zeigen keine Herderkrankungen und verhalten sich im Uebrigen wie das Grosshirn.

25. Die Schädelgrundfläche zeigt eine ausgedehnte, unregelmässige Splitterung in beiden Augenhöhlendächern. Dieselbe hängt zusammen mit der von der rechten Einschussöffnung ausgehenden Fissur.

II. Brust- und Bauchhöhle.

26. Die Musculatur ist ziemlich kräftig, Fettpolster an den Bauchdecken wenige Millimeter dick.

27. Bauchfell glatt und glänzend, Baucheingeweide in natürlicher Lage.

28. Im kleinen Becken kein auffallender Inhalt. Das Zwergfell steht beiderseits hinter der 5. Rippe.

a. Brusthöhle.

29. Die Rippenkorpel sind stark gebräunt. Das Brustbein ist zwischen den Ansätzen der 4.—5. Rippe quer durchbrochen. Die Bruchfläche verläuft von vorne oben nach hinten unten, die Knochenhaut ist nicht durchtrennt, aber die Weichtheile vor dem Brustbein sind hier blutunterlaufen. Der Knorpel der 4. linken Rippe ist in seiner Verbindung mit dem Brustbein gelockert.

30. Die Brusteingeweide befinden sich in natürlicher Lage, beide Lungen sind nicht verwachsen, in den Brustfellsäcken kein auffallender Inhalt.

31. Im Herzbeutel kein auffallender Inhalt.

32. Das Herz selbst misst von der Spitze bis zur Furche 13 cm, vom linken bis zum rechten Rande $14^1/_2$ cm; es ist reichlich mit Fett bewachsen, enthält in sämmtlichen Höhlen mässige Mengen locker geronnenen Blutes. Die Vorhofkammeröffnungen sind für 2—3 Finger durchgängig, die halbmondförmigen Klappen schliessen wasserdicht. Herzinnenhaut zart und unversehrt. Die Klappen des linken Herzens und der Anfangstheil der Aorta enthalten zahlreiche verdickte, zum Theil verknöcherte und verkalkte Stellen. Musculatur kräftig, grauroth. Das Herz wiegt leer 480 g.

33. Die linke Lunge zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, ihre Ränder sind ausserordentlich stark gebläht, auf die Schnittfläche der Lungen tritt blutiger Schaum in mässiger Menge. Gewebe der Lunge überall lufthaltig, in den grossen Luftwegen liegt viel flüssiges Blut, in den grossen Blutgefässen der Lungen kein auffallender Inhalt.

34. Die rechte Lunge verhält sich wie die linke.

35. Die grossen Blutgefässe des Halses sind leer und wie auch die Nerven unversehrt. Dagegen findet sich entsprechend dem braunen Streifen an der Halshaut eine Blutdurchtränkung im rechten Kopfnicker etwa 1—2 cm im Durchmesser.

36. Mund und Rachenhöhle leer, Zunge und Mandeln nicht geschwollen.

37. Speiseröhre leer, Schleimhaut blassroth.

38. Kehlkopf und Luftröhre enthalten etwas flüssiges Blut, Schleimhaut blassroth. Das Skelett des Halses ist unversehrt. Dagegen findet sich ein 1 cm langer, fetziger Einriss der Schleimhaut, welcher von der rechten Kehldeckel-Giessbeckenknorpelfalte horizontal nach aussen zieht; die Ränder des Schleimhautrisses sind zurückgezogen, stark blutunterlaufen und im oberen Abschnitt auch derart geschwollen, dass eine fast kugelige Wölbung entsteht.

39. Schilddrüse nicht vergrössert.

b. Bauchhöhle.

40. Die Milz ist 12 cm lang, 8 cm breit, 4 cm dick, Kapsel glatt, etwas verdickt, Oberfläche röthlichgrau, Schnittfläche dunkelroth, lässt etwas Blut austreten, Gewebe ziemlich weich, Follikel undeutlich.

41. Die linke Nebenniere zeigt gelbe Rinde und braune Marksubstanz.

42. Linke Niere von der Kapsel leicht trennbar, von glatter Oberfläche, auf die Schnittfläche tritt wenig Blut, Zeichnung von Rinde und Mark deutlich, erstere nicht verbreitert, nicht getrübt.

43. Rechte Nebenniere und

44. Rechte Niere verhalten sich ebenso.

45. Harnblase mit flüssigem Urin strotzend gefüllt, Schleimhaut grauweiss.

46. Hoden und Nebenhoden ohne krankhafte Veränderungen.

47. Im Mastdarm sehr derbe Kothballen.

48. Derselbe Inhalt im Dickdarm. Im Dünndarm hellere weichere Massen. Darmschleimhaut grauweiss. Drüsen nicht geschwollen.

49. Im Zwölffingerdarm galliger Inhalt. Gallengang durchgängig.

50. Im Magen etwa 100 ccm dicken Speisebreies, Magenschleimhaut grauweiss, ohne Blutungen oder Substanzverluste.

51. Die Gallenblase ist mit flüssiger Galle etwa halb gefüllt.

52. Die Leber zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, es findet sich ein 8 cm langer, zackiger Riss von Kapsel und obersten Gewebe, der sich von der Mitte des Hinterrandes des rechten Lappens schräg nach vorn und rechts an der convexen Fläche entlang zieht. Ein zweiter, sonst ebenso beschaffener, etwa 4 cm langer Riss sitzt an der Oberfläche des linken Leberlappens und verläuft von rechts nach links. Auf die Schnittfläche der Leber tritt flüssiges Blut. Die Schnittfläche ist von braunrother Farbe. Läppchenzeichnung deutlich.

53. Bauchspeicheldrüse nicht krankhaft verändert.

54. Gekröse fettreich, Drüsen nicht geschwollen.

55. Die grossen Blutgefässe vor der Wirbelsäule enthalten etwas flüssiges Blut, die absteigende Aorta verhält sich wie der Anfangstheil.

56. Muskeln und Knochen des Rumpfes und der Glieder unversehrt.

Wir haben in unserem vorläufigen Gutachten als die wahrscheinlichste Erklärung folgende angenommen:

Der Verstorbene hat zunächst einen Selbsterhängungsversuch gemacht. Dieser missglückte, vielleicht durch Reissen des Strickes, der Mann stürzte, noch bevor sich eine dauernde vollständige Strangmarke gebildet hatte, herab und zwar auf Brust und Bauch und zog sich dabei den Brustbeinbruch und die oberflächlichen Leberrisse zu. Nachher hat er dann den — alsbald erfolgreichen — Selbstmordversuch durch Schuss in den Kopf ausgeführt. Dass es sich um einen selbstmörderischen Schuss gehandelt hat, machten die vorhandenen Kriterien des Nahschusses uud der typische Sitz des Einschusses an der rechten Schläfe wahrscheinlich.

Man kann freilich nicht sagen, dass eine andere Erklärung, dass speciell die Annahme einer verbrecherischen Tödtung gänzlich ausgeschlossen ist, aber jede andere Construction des Vorganges erscheint uns bei weitem weniger natürlich und begreiflich.

Offenbar hat sich auch irgendein Anhalt für eine verbrecherische Tödtung bei den polizeilichen Ermittelungen nicht ergeben; denn wir haben nie wieder etwas von jenem Fall gehört.

Ist unsere Annahme richtig, was ich hiernach nicht bezweifele, so würde daraus folgen, dass auch bei der Selbsterhängung Risse in der Schleimhaut des Kehlkopfeinganges entstehen können, wenigstens wenn die Erhängung zusammentrifft mit einem Sturz aus gewisser Höhe. Das ist ja überhaupt die Combination, bei der wir häufig schwere Verletzungen am Halse: Kehlkopfbrüche, auch an den nicht typischen Stellen, Continuitätstrennungen der Wirbelsäule u. s. w. antreffen. —

Eine sehr naturgetreue, alsbald an der Leiche angefertigte farbige Abbildung der seltenen Verletzung bewahrt unsere Sammlung; sie ist kürzlich in der Section für gerichtliche Medicin des internationalen medicinischen Congresses zu Madrid vorgelegt worden.

XIII.

Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe[1].

Von

Dr. **W. Schütze**, Rostock i. M.

(Mit 6 Abbildungen.)

Seitdem ich in Band 8 S. 1 ff. dieses Archivs den Lebensgang eines Fälschers von Stempeln und Legimationspapieren geschildert habe, ist mir eine solche Menge verschiedenartigen neuen Materials auf diesem Gebiet unter die Hände gekommen, dass ich es für geboten halte nochmals auf die in diesem Gewerbe liegende ungeheure Gefahr für unsere Rechtspflege hinzuweisen. Fast jeder gewerbsmässige Stromer fälscht oder lässt fälschen, nur haben die Fälschungen in neuerer Zeit vielfach eine solche Vollendung erreicht, dass die Entdeckung oft recht schwer ist. Zudem verschafft sich der Kunde, besonders wenn er auf falschen Namen reist, gern auf Grund der falschen Ausweise ein paar echte, z. B. eine Quittungskarte und ein Wanderbuch und lässt dann die verdächtigen verschwinden, sei es dass er sie wegwirft oder für Bier und Schnaps an andere Bedürftige verhandelt.

Um so wichtiger dürfte es sein, dass jeder praktische Kriminalist die Herstellungsart und Merkmale der „linken Flebben“ kennt und so in stand gesetzt wird, wenigstens alle ihm vorgelegten als solche zu erkennen und anzuhalten.

Am häufigsten findet sich auch heute noch die gewöhnliche Verfälschung der Schrift durch Fortradiren einzelner Buchstaben und Zahlen, an deren Stelle dann ein anderer Name, ein günstigeres Jahr u. s. w. gesetzt wird. So bequem sich aber auch auf diese Art ein fremder Arbeitsschein, der über Tage lautet, in einen eigenen über Monate und Jahre verwandeln lässt, der echte Fälscher macht von

1) Vgl. Hans Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter 3. Aufl. S. 693 ff.

diesem Mittel kaum je Gebrauch, da die neuaufgetragene Tinte in der rauhen Radirstelle fast immer ausläuft, zumal wenn es sich um eine grössere Fläche handelt. Kann er die gewünschte Veränderung nicht einfach durch Zwischenschreiben und Verwandlungen erreichen, z. B. aus einer 1 eine 10 oder eine steife 2 machen oder dergl., ein Zweck, zu dem manche Künstler einen ganzen Kasten verschiedener Tinten bei sich führen, und will er doch gern den echten Schein benutzen, so greift er zum Tintentod. In einem Blechlöffel wird eine kleine Messerspitze Chlorkalk mit einem oder zwei Tropfen Essigsäure in Wasser angerührt; hat sich alles schön gelöst und vermengt, so wird mit einer Stahlfeder oder einem spitzen Streichholz die zu vertilgende Schrift sauber mit dieser Flüssigkeit nachgezogen, und sobald ein Strich verschwunden ist, die ätzende Feuchtigkeit mit einem weissen Löschblatt abgetupft, damit sie das Papier selber nicht mehr angreift. Sodann wird das ganze Blatt mit Talkum und einem reinen Lappen abgerieben, wobei natürlich die wunde Stelle besonders bedacht wird, und möglichst mit einer weichen, nicht hackenden Feder und genau passender Tinte der neue Eintrag gemacht, den man so lange trocknen lässt und mit dem Löschblatt verschont, bis er die gleiche Dunkelheit hat, wie sie die übrige Schrift aufweist. Wer ganz sicher gehen will, fährt noch mit der feucht angehauchten Hand über den staubig-schmutzigen Fussboden der Penne und dann über das Papier, dem nun besonders nach ein paar Tagen Aufenthalts in der Rocktasche kein Mensch mehr etwas Verdächtiges ansieht. Ich habe vor meinen eigenen Augen auf diese Art unter der Hand eines geschickten Kunden die Schrift ganzer Quittungskarten spurlos verschwinden sehen. Diese eignen sich bei ihrer gelben Farbe und groben Faserung allerdings besonders gut zu solchem Verfahren, dessen Kunst vor Allem darin besteht, einigermaassen richtige Mischung — auf 100 g Lösung höchstens 5 g Essigsäure — und genau den Augenblick zu treffen, in dem man nach Verschwinden der alten Schrift mit dem Löschblatt abtupfen muss.

Die Entdeckung solcher Fälschungen ist, wenn sie nicht sehr gut gemacht sind, besonders durch die gelbliche Verfärbung der geätzten Stellen möglich, zumal wenn nicht die einzelnen Buchstaben nachgezogen sind, sondern, wie dies oft geschieht, die ganze Schreibfläche befeuchtet ist. Ferner wartet der Fälscher oft nicht, bis das Papier völlig trocken ist, sondern macht seine ganze Arbeit in einer Sitzung, dann quellen die neuen Buchstaben meist etwas aus und zeigen unter der Lupe rauhe, unscharfe Ränder. Ist die Arbeit aber gut gemacht, und ist gar noch die Unterlage gelblich, wie bei den Quittungskarten, oder farbig verschieden wie bei den Versicherungsmarken, deren Ent-

werthung gern auf diese Art beseitigt wird, so ist die Entdeckung oft kaum möglich.

Mitunter ist es müheloser, die ganze Bescheinigung neu zu machen. In diesen Fällen muss man sich zunächst darüber klar werden, ob bezw. was für ein Siegel darunter gesetzt werden soll, da der Schein mit dessen Ort und Bedeutung stimmen muss. Allerdings sind mir auch schon oft genug Papiere vorgekommen, auf denen etwa mit dem Siegel einer norddeutschen Steuerbehörde das angeblich von irgend einem süddeutschen Gewerbetreibenden ausgestellte Zeugniss beglaubigt war, und auf die der Inhaber Stadtgeschenk und Verpflegungen bezogen, sowie Strafen verbüsst hatte; doch gehören diese auf die Nachlässigkeit der Behörden und die Unaufmerksamkeit der Privaten spekulirenden Dreistigkeiten immerhin zu den Ausnahmen. Der gewiegte Kunde hat es auch nicht nöthig, sich der Gefahr auszusetzen, dass er mit solchem Machwerk an den Unrechten kommt, da ihm von allen Seiten genug gutes Material geboten wird.

Geht da z. B. einer in Ratzeburg auf der Strasse und sieht im Rinnstein einen alten Briefumschlag mit zwei grossen rothen Siegeln liegen. Das eine Siegel ist nicht mehr sonderlich, das andere aber zeigt in starker völlig unversehrter Prägung in einem Wappenschild einen Pferdekopf und trägt die Umschrift: „Kreis-Kommunal-Kasse. Ratzeburg“. Das ist zu brauchen. In schöner Fractur wird ein Zeugniss hergestellt links oben: „Kreisausschuss des Kreises Herzogthum Lauenburg J.-No. 6708 II“, dann folgt die Beurkundung, dass der Inhaber dieses, Kaufmann N. N. vom 1. August 1899 bis heute im diesseitigen Kreis-Kommunalkassen-Bureau diätarisch beschäftigt gewesen ist, besonders gewissenhaft und correkt gearbeitet hat, und entlassen ist, weil die höheren Orts angeordneten Revisionsarbeiten beendet sind und die laufenden Büreauarbeiten von den etatsmässig angestellten Beamten weiterhin bewältigt werden. „Herr N. sei mit diesem bestens empfohlen. Ausgefertigt Ratzeburg, den 1. Juli 1900. v. Hellmann, Kreisdeputirter“. Der Name ist zwischen Datum und Titel mit blauer Tinte flüchtig hingeworfen und in der linken Ecke unten prangt in starkem rothem Siegellack das Amtssiegel, das der Künstler aus dem Briefumschlag gelöst und nach sorgfältiger Dünnschabung der Papierunterlagerung mit Tütenkleister unter den neuen Schein geklebt hat. Mit diesem Ausweis, der einen täuschend echten Eindruck macht, hat er als stellensuchender Kaufmann anderthalb Jahre bei Behörden und Privaten reichliche Unterstützungen gefunden, die ihm auf seinen Entlassungsschein nach 21 monatigem Arbeitshaus schwerlich gegeben wären. Solche Zeugnisse werden

selten beargwöhnt, da zu Siegellack ein Metallstempel gehört, der heutzutage überhaupt selten ist und der schwerlich in der Kunden Hände kommt, wenn er nicht gerade gestohlen ist. Ist das ursprüngliche Papier unter dem Siegel sorgfältig weggeschabt und beim Aufkleben sorgfältig verfahren, dass der Kleister die benachbarten Theile des Scheins nicht kraus gezogen hat, was allerdings schwer zu vermeiden ist, dann bleibt zur Prüfung nur ein Mittel, nämlich aus dem Siegelrand ein kleines Stück herauszubrechen, da dann eventuell die alten Papierreste oder der Klebestoff sichtbar werden [1])

Weit beliebter sind, schon weil weniger umständlich und haltbarer, die mit irgend einem Farbstoff hergestellten Abdrücke. Am bequemsten ist es da natürlich, wenn es gelingt, einen echten Stempel zu stehlen, ein Unternehmen, das besonders bei kleinen Polizeiämtern und noch mehr bei anderen kleineren Amtsstellen keine sonderlichen Schwierigkeiten bietet. Die Stempel liegen meist sorglos frei auf dem Tisch, an den die Leute herantreten, um ihr Gewerbe vorzubringen, sodass jede Wendung des Beamten, etwa nach einem Schrank, einem Buch, dem mit hereingekommenen Helfershelfer des Kunden, diesem reichliche Gelegenheit zu einem kühnen Griff bietet. Oft mag sich's auch treffen, dass überhaupt Niemand drin ist. So erzählte mir kürzlich ein fahrender „Kaufmann," dass er vor Jahren in Durlach etwa anderthalb Stunden allein auf der Polizeistube gesessen habe, in der alle Stempel frei auf dem Tisch herumgelegen hätten, bis der Beamte gekommen sei und ihm die erbetene neue Quittungskarte ausgestellt habe.

Das Schlimmste ist, dass in solchen Fällen der schuldige Beamte sicher meist seine Unaufmerksamkeit und Lässigkeit lieber verdeckt, indem er stillschweigends einen neuen Stempel machen lässt, als dass er sofort Meldung macht, damit der alte in allen Blättern aufgerufen und nach dem Dieb gefahndet wird. Obwohl mir wiederholt von Kunden versichert ist, dass eine nicht unerhebliche Anzahl gestohlener

---

1) Anmerkung des Herausgebers: Sehr häufig wird bei der Befestigung von Lacksiegeln noch viel vorsichtiger und sicherer vorgegangen. Das Siegel wird aus dem Papier herausgeschnitten und so lange in Wasser gelegt, bis das Papier erweicht ist und nun mit dem Finger vollständig und gründlich abgerieben werden kann. Mittlerweile hat man etwas Siegellack (von möglichst ähnlicher Farbe, wie das Siegel selbst) in Spiritus gelöst, mit welcher Lösung das Siegel rückwärts leicht bestrichen und dann mit Hülfe dieser Lacklösung auf dem falschen Papiere befestigt wird. War die Farbe recht ähnlich und das Siegel rückwärts völlig papierfrei, so klebt es gut und unkenntlich auf dem „Document".

H. Gross.

echter Stempel unter ihnen in Umlauf ist, habe ich noch nie von einem solchen Aufruf gehört.

Vereinzelt finden sich auch von Kunden selber hergestellte Metallstempel aus Messing, Aluminium oder Blei, doch fehlt den meisten die Fähigkeit zur Herstellung dieser Werthgegenstände, da auch die Uhrmacher und Gold- und Silberarbeiter, die man auf der Walze trifft, meist zu früh aus der Lehre gelaufen sind, als dass sie es zu einer nennenswerthen Kunst gebracht hätten, und die eigentlichen Graveure sind dünn gesät. —

Eine geradezu erschreckende Verbreitung dagegen hat die Herstellung von Schieferstempeln gewonnen, die einem in der Praxis in grosser Anzahl von den plumpsten Versuchen bis zur feinsten Ausarbeitung begegnen. Schuld daran dürfte neben der leichten Behandelbarkeit des Stoffes besonders der Umstand sein, dass dieser auch in Arbeitshäusern und Gefängnissen jederzeit leicht zu haben ist, da die meisten derartigen Gebäude mit Schiefer gedeckt sind, Mindestens nach jedem Sturm finden sich Stückchen in den Spazierhöfen, die begierig aufgelesen werden. In den Gefängnissen treibt die Langeweile schon zur Verarbeitung und im Zucht- und Arbeitshaus sagt sich der Mann, dass er mit seinem Entlassungsschein allüberall unbequeme aufmerksame Beachtung, aber schwerlich Arbeit und noch unwahrscheinlicher eine reiche Ernte beim Fechten finden wird. Die noch immer weitverbreitete Gemeinschaftshaft, die in den Arbeitshäusern sogar durchweg besteht, äussert auch hier ihre schädlichen Folgen. Ich besitze eine vollständige Anweisung zur Herstellung von Schiefer- und anderen Stempeln in Form von Zettelcorrespondenz zwischen zwei Häuslingen, nebst deren fruchtbarem Ergebniss von fünf, zum Theil vorzüglich gearbeiteten, doppelseitigen Schieferstempeln.

Der frühere Kellner Adolf Mäcker aus Berlin, der schon wiederholt wegen Stempelfälschung, Gebrauch falschen Namens und dergl. bestraft war und sich auch sonst auf den verschiedensten Gebieten versucht hatte, so dass ihm auch das Zuchthaus nicht mehr neu war, wurde im April 1893 wegen Bettelns und Landstreichens in das Güstrower Landarbeitshaus geschafft. Am 30. September 1893 fand der Aufseher in seinem Brodkasten ein kleines, leinenes Säckchen, das einen mit einem Wappen versehenen Knopf, mehrere Stückchen Papier mit Stempelzeichnungen und ein Stück Oelpapier von der Grösse eines Briefbogens enthielt, sowie einen primitiven Zirkel, der dadurch hergestellt war, dass zwei Nägel, denen die Köpfe abgebrochen waren in ein zu zwei Schenkeln gebogenes Stück Hollunderholz gesteckt und darin mit Faden befestigt waren. Der Mann bekam seine Dis-

ciplinarstrafe und wurde seitdem noch aufmerksamer beobachtet, jedoch ohne Erfolg, bis ihn im Februar 1894 ein Genosse verrieth. Bei abermaliger genauer Durchsuchung seines Brodkastens fanden sich in einer kleinen Dose unter dem sorgfältig aufgesparten Schnupftabak neun vollständig fertige Schieferstempel und fünf hergerichtete Schieferplatten nebst einem kleinen Bleistift, ferner förderte die körperliche Durchsuchung ein spitzgeschabtes Stück Knochen zu Tage und ein Holzstäbchen, das wohl als Griff für die Gravirnadel gedient hatte, sowie — ein Taschenmesser, das mit den übrigen Sachen zwischen Stoff und Unterfutter der Weste gesteckt hatte. Alle bisher entdeckten Materialien will er auf dem Weg von und zur Arbeit aufgelesen haben, das Messer habe er bei seiner Einlieferung durchgeschmuggelt; da er ein zweites abgeliefert, habe man dies wohl nicht bei ihm vermuthet. Nachdem noch festgestellt war, dass er seine Kunst in den Freistunden getrieben hatte, indem er eng an die grosse Säule gelehnt, neben der sein Platz war, und scheinbar eifrig lesend in der linken, auch das Buch haltenden Hand den Schiefer hielt, während die rechte mit Grabstichel, Zirkel oder Messer arbeitete, wurde seine Nachhaft um 3 Monate verlängert, die ihn wohl mehr geschmerzt haben als die zehntägige gerichtliche Haftstrafe aus § 360 [4] StGB. Am 6. October 1894 wurde er entlassen, konnte jedoch wohl seine Fälschercorrespondenz und weitere fünf doppelseitige Schieferstempel nicht mitnehmen, die er in Zeitungspapier gewickelt in einem kleinen Geschirrschuppen versteckt hatte. Die Schriftstücke lauten:

1) „Maukisch Dresden Schützenregiment. Berlin Dresden Teplitz Karlsbad Prag den Konsul briefl. wegen Kleidung und Aufenthalt Wien Pest Ofen Insbruck Bozen Meran."

2) „Freimaurer-Logen, Kellner . . . . steht Atteste für Kaufleute, hrschl. Diener und Kellner besorgen in Böhmen sehr nothwendig. In Oestreich sich als Hanoveraner nicht Berliner ausgeben Zeugnisse".

3) „Berlin . . . schreiben Unterstützung kleine Druckerei? für Kinder — 2 Mk. 2 Satz Lettern, Typen ($\overset{*}{6}$) Verfielfältigungs-Papier Berlin. ✕ Die Briefbogen passend für Hotel-Rest. Einrichtung . . . schick. lassen unter der Adresse den Herbergsv. als Gastwirth bezeichnen".

4) „✕ Muster für Briefbögen mit Geschäftsköpfen für Kaufl. und Hotels. Heikendorf, Berlin S. W. 19 Kommandantenstr. 15. Stettin Briefbogen von Druckereien besorgen, Krankenhaus-Atteste z. Op. nach Dr.? Hamburg? Freibg. i. B."

5) „Carl Fr. Nicoldi Laubenheim a/R., Vater Herbrich Wallstr. letztes . . . . Krankenzeugniss von 3. Nov. — 11. Mai. Die Karten

und Briefe musst stets in den Eisenbahnpostwagen werfen damit der Ort der Aufgabe nicht zu sehen ist".

6) „Brief Bezugnehm . . ersuche ich Sie mir Mu(ster) für Briefbogen mit (Vordruck) zur Einrichtung meines G(eschäfts) z. (?) R(estaurants) begn (?) Auswahl gefälligst" dazwischen nebenstehende Figur (Doppelkreis mit 34 Theilstrichen und drei durchgezogenen Diametern), unter der die Zahl „34" steht.

7) „Bei Adresse nur das Haus der Herberge z. H. angeben z. B. Kaufmann Mä Berlin, Köppenstr. 10. 2 Satz Typen reichen hin für den Zweck. Wappen Schiefer" dazwischen folgende Figuren:

8) „Erst mal wegen der Typen und Lettern mich in der Buchdruck . . erkundigen und dann auf der Druckerei für Kinder nicht mehr als 2 Mark an(wend)en da Type billiger sind (Buchdruckerzeitung)" dazwischen folgende Figur:

(5, *)

Der Stempel trägt ebenso wie eine zweite, der unter 6 mitgetheilten gleichende, Figur ein unleserliches Wort im Mittelstück. Dieser zweiten Figur zur Seite stehen die Worte „Alles Grossschrift. Pl(atten) z(um) St(empeln). Verschiedene Typen. Grossen Anfangsbuchstab . . ."

9) „Schieferplatten so dünn wie möglich suchen. Im Schweissleder des Huts einnähen blaue und schwarze Farbe. Zeugniss v. 1886

1. October bis 1. August 1888 Café zur Oper Berlin u. „d. Linden Concurs oder aufgelöst Geschäftsführer für Z Unterschrift

1. 2. = Blechringe,
3. 4. Pappringe,
5. 6. Blechstreifen zum Zusammenhalten anzulöthen.

11) „Zwei runde Ringe von Blech beim Klempner löthen lassen, so das die Typen passen und eingelegt werden können und auf einer Seite zugelöthet 1 gross und 1 kleiner“.

Dazwischen folgende Figur:

N. 2.

12) „Kreise ich will sehen wie es sich in der Grösse macht, welche die Kreise haben“.

13) „Die beiden Adler in die beiden Kreise, welche ich gezeichnet und überschrieben habe und wenn du noch mehr Stadtwappen kennst, so zeichne dieselben in die anderen Kreise“.

14) 15) usw. sind Zettel mit Kreisen, in die die richtigen oder vermeintlichen Wappen von Magdeburg, Gollnow, Stettin, Grünberg, Bernburg gezeichnet sind, auch sind mehrere Zeichnungen da, die die Unterschiede zwischen dem Reichs-, dem preussischen und dem Lübecker Adler erklären sollen, sowie der Mecklenburger Büffelskopf in der länglichen vom Landarbeitshaus-Siegel entnommenen Form. Eine Reihe von Wappen sind auf Oelpapier.

Endlich findet sich noch ein aus irgend einem Journal gerissener Zettel mit einem Rezept zu Oelfarbe für Metallstempel, das schliesst: „Kautschukstempel würden bei Verwendung der Oelfarbe in kürzester Zeit vollständig unbrauchbar werden".

Die schmutzigen Zettel sind z. Th. äusserst schwer zu entziffern, da sie Jahrelang stark zerknittert in dem früher gefundenen Leinensäckchen aufbewahrt sind, und auf demselben Stück oft die Antwort über die Anfrage gesetzt ist, dabei auch die Schriftzüge nur flüchtig mit Bleistift hingeworfen sind. Unmöglich war es mir, die beiden einander sehr ähnelnden Handschriften von einander zu trennen, so dass ich mich, zumal auch manche Stücke fehlen, mit der obigen Wiedergabe begnügen musste. Der Inhalt zeigt deutlich, wie gründlich und gewandt die beiden Subjecte, von denen Mäcker offenbar die technische Ausführung, der andere die geistige Leitung übernahm, auf Grund der ausgetauschten Kenntnisse zukünftige Thaten vorzubereiten wussten. Zettel 1) enthält die zu empfehlende Reise mit einem Wink, wie der deutsche Konsul in Prag zu benutzen sei, die übrigen besprechen mit eingestreuten guten Rathschlägen die Ausrüstung mit falschen Papieren und die eigentlich technische Frage der Herstellung falscher Stempel. Ueberall tritt uns das alte Verfahren entgegen, das mit Vorliebe Briefbögen mit Vordrucken verwendet. Zur Herstellung etwa nicht zu beschaffender soll die Kinderdruckerei scheinbar auch mit verwendet werden. Ferner wird das für Stempel aus Anilinfarben wichtige Hektographenpapier in 3) erwähnt, das unten noch näher zu besprechen ist, das Wichtigste jedoch sind die Zeichnungen, die uns auf's Anschaulichste zeigen, wie der Fälscher auf die möglichst dünn gewählten Schieferplatten, die er in 3) und 9) verlangt, die ihm von seinem Kumpan mitgetheilten Inschriften und Wappen arbeitet. Für Schieferstempel kommen dabei jedoch nur die Figuren von 6) 7) und 8) in Betracht, die keiner Erläuterung bedürfen. Diese Arbeit wird mit dem oben beschriebenen Zirkel, zwei durch einen Faden verbundenen Nähnadeln, ja im Nothfall mit den entsprechend gebogenen Zinken der Hosenschnalle hergestellt. Das Bedenklichste sind die Mittheilungen in 10) und 11), für deren Ausführung auch die Kinderdruckerei mit Typen und zwei Sätzen Lettern hauptsächlich bestimmt ist. Danach sollen zwei Blechstreifen etwa von der Breite der Letternlänge kreisrund so zusammengelöthet werden, dass der eine um die doppelte Letterndicke weniger Durchmesser hat als der andere. Von diesen beiden Rändern wird dann der kleinere in den grösseren hineingestellt, und damit beide Zusammenhang bekommen, werden auf der einen Seite zwei Blechstreifen kreuzweise daraufgelöthet. Zwischen diese Ränder werden die für die jeweils ge-

wünschte Umschrift nöthigen Lettern gesteckt, in den mittleren Hohlraum werden ein paar Pappringe gelegt, und in deren Oeffnung die Type oder in deren Ermangelung vielleicht auch eine Münze mit entsprechendem Wappen, Adler od. dergl. gedrückt. Damit ist leicht und billig der schönste Metallstempel fertig, der bei Verhaftung oder sonstiger Gefahr ruhig weggeworfen werden kann, da er sich jederzeit wieder beschaffen lässt, und der vor jedem echten Stempel den unschätzbaren Vorzug besitzt, dass er beliebig veränderlich ist. Da die Lettern ja nicht ihre ursprüngliche Länge zu behalten brauchen, sondern ihr Stiel ohne Gefahr für ihre Verwendbarkeit bis auf wenige Millimeter abgesägt werden kann, ist dies leichte, flache, vielfach zerlegbare Werkzeug ganz besonders gut zu verbergen und überall mitzuführen. Die ungeheure Gefährlichkeit dieser Hülfsmittel bedarf wohl selbst für den Gleichgültigsten und Nachlässigsten keines Hinweises.

Wesentlich bequemer und daher äusserst beliebt ist das Abziehen der Anilinstempel und aller Farben, die mit Glycerin angemacht sind. Diese Farben werden für die Kautschukstempel benutzt, die die alten Oelfarben nicht vertragen können, und deren Einführung erst die heutige Ueberflut von Falsifikaten in die Welt gebracht hat.

Allgemein bekannt ist wohl, dass mit der frischen Schnittfläche einer rohen Kartoffel oder eines Apfels ganz gute klare Abzüge von frischen Stempeln zu haben sind, doch ist dies Verfahren meist daran kenntlich, dass auf beiden Papieren ein Saftrand zurückbleibt, der deutlich die Form der verwendeten Frucht zeigt.

Häufiger nimmt deshalb der erfahrene Mann, wenn er nicht, wie die allerdings auch nicht selten vorkommt, so frech oder gleichgültig ist, dass er einfach den mit Schnaps befeuchteten echten Stempel auf das neue Papier abdrückt, seine Zuflucht schon zum Ei, das er mit der schmalen Spitze nach unten mindestens eine Viertelstunde in kochendes Wasser hängt. Dann befeuchtet er den echten Stempel, besonders wenn er schon älter ist, auf der Rückseite so lange mit Schnaps, bis er feucht schimmern wird, rollt das Ei, besonders wenn es sich um einen länglichen Stempeln handelt, darüber und drückt damit den abgezogenen Stempel auf das zu bescheinigende Zeugniss. Da sich hierbei jedoch leicht die Linien verziehen, schneidet man lieber die breite Spitze des Eies mit einem schmalen scharfen Messer glatt ab, um so eine flache Druckfläche zu erhalten. Da der schwere Dotter beim Kochen in die schmale Spitze gesunken ist, kann man dabei nach und nach sehr tief gehen und durch eine grosse Anzahl von Schnitten dasselbe Ei vielfach verwenden. Grösse des Stempels ist ausserdem kein Hinder-

niss, da ja auch Enten- und Gänseeier zu haben sind. Das Bild wird klar und scharf, zumal wenn man auch das Ei leicht mit Schnaps oder Benzin bestrichen hat, und die Fälschung ist nur daran zuweilen zu erkennen, dass zu stark gedrückt, oder das Ei schief gerollt ist, so dass die Linien ausbuchten, oder dass der Schnitt nicht glatt war und seine Unebenheiten im Abdruck zu Tage treten.

Alle diese Fährlichkeiten vermeidet der dufte Kunde durch Anwendung des Hektographenpapiers, das in jeder grösseren Papierhandlung käuflich ist und fast nirgends Verdacht erweckt. Wenigstens muss ich ehrlich bekennen, dass ich mich in den ganzen ersten Monaten meiner hiesigen Thätigkeit als Amtsanwalt oft gewundert habe, was die Leute vielfach für merkwürdiges „Hamburger Pflaster" bei sich hätten, bis mir endlich die Augen aufgingen. Von diesem Papier schneidet man ein Stück ab und bedeckt damit, nachdem man es angehaucht hat, den nöthigenfalls auf der Rückseite etwas beschnapsten Stempel, legt das Ganze in ein Buch und setzt sich ein paar Minuten darauf, dann legt man das Druckpapier auf den neuen Schein, besitzt auch diesen ein paar Minuten, und ein tadelloser Abzug ist fertig. Auf diese Art lassen sich von einem Stück eine ganze Anzahl Abzüge machen, von einem frischen fetten Stempel z. B. acht und mehr. Sind sie sorgfältig gemacht, so sind sie überhaupt nicht von echten zu unterscheiden, nur sind sie meist etwas matt. Hat man aber das Hektographenpapier zu lange darauf liegen lassen, so werden die Umrisse weich und verschwommen, war es schon schmutzig, so zeichnen sich die Ränder ab, ebenso, wenn der benutzte Schein schmutzig war. Besonders häufig aber findet man die Spuren an dem Stempel, von dem der Abzug genommen ist, da die meisten die Dummheit begehen, diesen auf der rechten Seite anzufeuchten, dann zeichnet sich fast stets das meist viereckig geschnittene Stück Druckpapier auf diesem Schein ab. —

Jedoch nicht nur die Farbstempel weiss des Kunden findiger Geist auszunutzen, auch die scheinbar ganz harmlosen gepressten Papierstempel, mit denen die Amtsbriefe verklebt werden, müssen ihm herhalten. Eine solche Verschlussmarke wird sorgfältig abgelöst, mit Leinöl, Schmalz, einem Stück Schweinefleisch leicht angefettet unter ein Stück dicke Pappe gelegt, aus der ein rundes Stück von der Grösse des Stempels herausgeschnitten ist, und dann wird Walzenmasse der Buchdruckermaschinen, die, wenn ich recht berichtet bin, aus Leim und Syrup besteht, die man in jeder Druckerei als Abfall kaufen und in einem Blechlöffel leicht schmelzen kann, hineingegossen. Diese Masse, die zum Andrücken des Papiers an die Typen benutzt wird,

dringt in die feinsten Vertiefungen ein, und der so erzielte Stempel ist daher von ausserordentlicher Schärfe; er ist ferner sehr haltbar, besonders wenn auf einen Esslöffel Masse etwa eine Messerspitze feinster Zementgips verrührt ist. Dasselbe Verfahren wird auch mit Guttapercha geübt, das durch Eintauchen in heisses Wasser und Kneten derart erweicht wird, dass es sich zu solchen Abdrücken feinster Art ebenfalls vorzüglich eignet. Ja, es bietet noch den Vortheil, dass es nach Erkalten sehr hart wird, so dass es frei in der Tasche getragen werden kann, ohne Gefahr der Beschädigung oder Formveränderung.

Zu diesem Verfahren sind gutgeprägte fehlerlose Siegellacksiegel als Vorlagen natürlich gleichfalls geeignet, und mit den Guttaperchastempeln kann man besonders schöne Lacksiegel herstellen, auf denen alle Formen richtig erscheinen, während bei der Verwendung von Farbe Höhen und Tiefen, d. h. gefärbte und farbfreie Theile auf dem Abdruck natürlich verkehrt vertheilt sind. Da dies jedoch bei allen Metallstempeln, die eigentlich für Siegellack bestimmt sind, erfahrungsgemäss aber vielfach auch mit dem Farbkissen benutzt werden, auch der Fall ist, so ist das kein ausschlaggebender Nachtheil.

Trotzdem hat der Kunde auch diesen Umstand zu würdigen gewusst. Wenn er irgend kann, trägt er deswegen, wenn er ein Amtszimmer betritt, ein Stück Formwachs, geknetete Brotkrume od. dergl. bei sich, in das er in einem unbewachten Augenblick den Kautschuk- oder Metallstempel hineindrückt. Wird er dabei bemerkt, so hat er immer noch nichts Strafbares begangen und kann höchstens hinausgeworfen werden, geht die Sache aber gut, so hat er eine Matrize, aus der er sich mit Guttapercha oder Buchdruckermasse die schönsten Stempel abformen kann, deren Abdruck nun alles richtig giebt.

Hat er etwas mehr Zeit und kann ungenirter arbeiten, so legt er über das Petschaft ein gewöhnliches Stück Schreibpapier, falls er keinen Formstoff bei sich hat, und klopft ein paar Mal mit einer Bürste darauf, dann hat er ebenfalls eine vorzügliche Matrize, die sich allerdings nur für Buchdruckermasse verwenden lässt; das Stück wird nämlich mit grossem Rand rund ausgeschnitten, der Rand, nachdem er mit einer Reihe von Einschnitten versehen ist, rundum aufgebogen und der besseren Haltbarkeit wegen mit einem Papierstreifen umklebt, so dass eine regelrechte Form zum Einguss der Masse entsteht. Für Guttapercha bietet diese jedoch nicht genug Widerstand.

Am kostbarsten ist für diese Fälle der Besitz eines Stückes Asbestpapier, da man in dieses sogar Letternmetall giessen, also Metallstempel damit herstellen kann.

Aeusserst beliebt endlich ist die Verwendung von Copirtinte. Ein

echter Stempel wird am Fenster, mit Oelpapier oder dem Blaubogen durchgezeichnet, im ersten Fall nach der Rückseite, in den letzteren beiden wird die Schrift nachträglich in Spiegelschrift umgesetzt, dann wird alles mit Copirtinte nachgezogen und das Abziehen kann beginnen. Da diese Art der Herstellung aber leicht eine gewisse Steifheit und Unsicherheit der Linien mit sich bringt, die verrätherisch werden kann, entwirft der geschickte Zeichner lieber den ganzen Stempel frei mit Copirtinte oder zeichnet ihn gar sofort mit Tinte oder Farbe auf das zu stempelnde Zeugniss. Ich habe z. B. eine angebliche Bescheinigung der Kaiserlich deutschen Gesandtschaft zu Wien in Händen, die mit Wappen, Vordruck und Stempel den denkbar echtesten Eindruck macht, und doch ist alles von einem verlaufenen Conditorgehülfen frei mit der Feder gezeichnet. Die Fälschung ist so täuschend, dass man nur mit einer guten Lupe und grosser Aufmerksamkeit entdeckt, dass es sich um Federzeichnung statt um Steindruck und Stempelung handelt.

Und wo lernt der Kunde alle diese zum Theil künstlerischen Fertigkeiten, wo sammelt er die nöthige Belehrung und Erfahrung? Auf der Penne, in der verwerflichen gemeinsamen Haft, besonders wenn sie noch gar ohne Arbeit ist, und vor Allem im Arbeitshaus. Besonders die letztere Erfahrung habe ich bei einer grossen Anzahl von Fälschern gemacht. Zumal die Arbeitshäuser mit Druckereien sind wahre Brutstätten für diesen alle Strafrechtspflege untergrabenden Gewerbebetrieb. Selbst bei guter Aufsicht ist es unvermeidlich, dass der als Giesser oder Stecher, ja auch der nur als Drucker beschäftigte „Häusling" nicht Kenntnisse erwirbt, die er in der Freiheit zum Bösen verwendet. Als Drucker beschäftigt diese Leute bei ihrer Vergangenheit und bei dem stets bedeutenden Angebot einwandsfreier Arbeitskräfte hinterher doch kein Mensch, er ist also durch die Beschäftigung in der Nachhaft nicht wirthschaftlich tüchtiger, sondern höchstens zu der sich ihm meist nur bietenden körperlich schweren Arbeit unlustiger geworden, er hat ausserdem jetzt einen Weg kennen gelernt, auf dem er guten Verdienst findet auch ohne Arbeit und meist auch ohne jedes Risiko, da alle Betheiligten das lebhafteste Interesse daran haben, ihn und seine Thätigkeit sich zu erhalten — er wird gewerbsmässiger Stempelfälscher, und das Arbeitshaus hat ihn dazu erzogen.

So bei guter Aufsicht. Ich habe aber Grund anzunehmen, dass es auch Arbeitshäuser mit Druckereien giebt, deren Aufsichtsführung man mit dem Worte „liederlich" nicht zu hart bezeichnet.

Mir waren nämlich vielfach Papiere in die Hände gekommen, die trotz tadellos echten Eindrucks nachweisbar falsch waren, und

zwar wiederholte sich auf mehreren derselben der Stempel des Polizeiamts Plön, das auf Befragen erklärte, dass schon häufiger wegen dieses falschen Stempels dort angefragt sei, zuerst vor etwa zehn bis zwölf Jahren, doch war die Quelle niemals festzustellen. Endlich fiel es mir auf, dass die Leute mit so vorzüglich gefälschten Papieren meist kürzlich aus einem und demselben Arbeitshause gekommen waren, und nach monatelangem Mühen gelang es, durch vielstündige Verhöre einen Menschen so in die Enge zu treiben, dass er das hartnäckigst gehütete Geheimniss verrieth. Die Fabrik war ein preussisches Arbeitshaus mit Druckerei. Nachdem die Spur einmal gefunden, ergab sich dann bald eine Menge von einander unabhängigen Materials, das sowohl den staunenswerthen Umfang, als auch das bedeutende Alter dieser Misswirthschaft bewies.

Die Drucker dieses Arbeitshauses hatten danach seit Jahren viele Hunderte von Vordrucken für Briefbögen, Quittungskarten der Alters- und Invaliditätsversicherung und Legitimationspapieren aller Art für sich gedruckt, die sie zum Theil erst eigens hatten setzen müssen. Ferner hatten sie die Typen wie Adler, Wappen u. dgl., die zum Bedrucken der Firmen-Briefbögen, Tüten, Rechnungen u. s. w. dienten, benutzt, um sich damit nach Einfügung anderer Lettern in den Umschriftsrand falsche Stempel zu drucken, die auf weisse oder mit entsprechendem Vordruck versehene Bögen gesetzt, massenhaft als Blankets verhandelt wurden, wenn nicht die so hergestellten Stempel selber einfach gestohlen und mitgenommen wurden. Endlich ist auch die Giesserei benutzt, um zusammenhängende Metallstempel — etwa von Thalergrösse — zu giessen. Das alles sind nicht etwa nur Verdachtsmomente, sondern Thatsachen, die ich durch die in meine Hände gerathenen Stempel und Fälschungen beweisen kann, denen allerdings durch die übereinstimmenden Geständnisse von Leuten, die nichts von einander ahnen konnten, noch mehr Halt und Zusammenhang gegeben wird. Das Ausschmugeln muss nicht besonders schwer gewesen sein. Am schwierigsten hatte sich's noch ein Gärtner gemacht, der sein Packet Fälschungen unter einer auch von der Landstrasse erreichbaren Brücke versteckt und es von dort später geholt hat, die meisten Anderen haben sich die Sachen scheinbar, nachdem sie bei der Entlassung ihr eigen Zeug anbekommen, von den abschiednehmenden Genossen zustecken lassen. Auch mögen noch andere Wege offen gestanden haben, soll doch ein Kaufmann R. aus Rostock, der dort sass, für einen Bekannten in der Stadt unbemerkt einen Photographenkasten gebaut und ihm den zugestellt haben. Da diese Dinge meiner Ansicht nach gemeingefährlich sind, mir auch sonst geradezu haarsträubende, allem Anschein nach

wahre und jedenfalls leicht zu prüfende Vorkommnisse aus dieser Anstalt mitgetheilt sind, habe ich vor vielen Monaten die ganze Geschichte mit allen nicht wegzuleugnenden Beweismitteln eingepackt und an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten geschickt, um gewiss vor die rechte Schmiede zu kommen, habe aber bisher weder eine Empfangsbescheinigung, noch überhaupt eine Antwort oder wenigstens die Acten zurückbekommen.

Fragen wir uns zum Schluss, ob und wie diesem Krebsschaden abzuhelfen ist, der nicht nur dem gewerbsmässigen Verbrecher im engeren Sinne eine bedeutende Stütze bietet, sondern auch dem nach Hunderttausenden zählenden Bettler- und Landstreicherthum, das dem Deutschen Reich allein, vom sittlichen Schaden ganz abgesehen, jahrlich nach den verschiedenen Schätzungen zwischen 36 und 200 Millionen Mark kostet, überhaupt erst seine Existenz recht eigentlich ermöglicht, so ist die Antwort eine verhältnissmässig einfache: Man beseitige einheitlich alle bisher gebräuchlichen Stempelarten, die sich im Obigen erwähnt finden und führe ausschliesslich die doppelseitigen Schlagstempel ein, die ohne Farbe und Siegellack dem Papier eingepresst werden, und mit denen wir heute fast nur noch unsere Actenbögen stempeln[1]). Deren Nachahmung ist nur dem eigentlichen Graveur möglich und verliert völlig ihre Gefährlichkeit, da solch Stempel wegen seiner Schwere und Grösse niemals hinreichend versteckt getragen werden kann. Dieser Vorschlag dürfte vor dem von Gross a. a. O. gemachten den Vorzug haben, dass dabei Grösse und Inhalt des Stempels beliebig gewählt werden kann, ohne seine Sicherheit gegenüber Nachahmungen zu gefährden, wie dies bei allen Farben- und Lackstempeln der Fall sein würde, und dass hier allmähliche Einführung, erfahrungsgemäss das höchste, was man erhoffen kann, auch schon erheblichen Nutzen brächte. Heute steckt der Stromer seinen falschen Stempel in ein Stück Brod oder Wurst, das ihm auch bei Festnahme meist belassen wird, trägt ihn im abschraubbaren hohlen Holzhacken oder Stockknopf, im Stiefelschaft, in den Zeugnähten, im Shlips, im Mund, im After, in den pomadisirten Haaren oder mit Tuch übernäht als Rockknopf, im Hutleder und an ähnlichen möglichen und unmöglichen Orten — das alles fällt fort, sobald von einem bestimmten Tage an allgemein der Schlagstempel eingeführt wird. Und wenn das bei der bekannten Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit des Gesammtorganismus vorläufig nicht zu erreichen ist, so sollte wenigstens jede einzelne einsichtige Behörde, die nicht wünscht, dass

1) Vgl. Hans Gross, Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 700.

ihr Beglaubigungszeichen beliebig gemissbraucht wird, sich zu dieser Aenderung entschliessen, wie es kürzlich z. B. schon der Rostocker Rath gethan hat. Liesse sich dann noch gar die Uebung einführen, dass die Stempel stets unmittelbar links unter die zu beglaubigende Schrift gesetzt werden, so würde diese Neuanschaffung durch fast vollständige Beseitigung des Stempelfälscherthums und seiner Folgeerscheinungen sich bald als Ersparniss ungeheurer Summen herausstellen.

Daneben muss natürlich doch jeder einzelne Beamte streng seine Pflicht thun und jedes ihm vorgelegte Papier nicht nur technisch, sondern auch diplomatisch prüfen, d. h. sich vor Allem darüber klar werden, ob der Mann nach seinen übrigen Verhältnissen im Besitz solcher Papiere sein kann. Vielfach wird gerade hierin der erste Anhalt zu finden sein, da die meisten falschen Zeugnisse gleich über das Ziel hinausschiessen und den Inhaber zu gut machen. Ein verständnissvolles Lesen der Vorstrafenliste kann hier, wenn man sich danach den Lebensgang und den Charakter des Beschuldigten praktisch vorstellt und veranschaulicht, oft vorzügliche Dienste leisten. Ferner ist schärfste Aufsicht über die Herbergen zu fordern, auf denen sich heutzutage oft wochenlang der gewerbsmässige Flebbenmacher aufhält. Thut die Polizei hier ihre Pflicht und verlangt spätestens am dritten Tag genauen Ausweis über den Erwerb seines Lebensunterhalts, so kann er nirgends recht warm werden und keine ausgebreitete Kundschaft erwerben.

Auf's Allerentschiedenste endlich aber ist die Beseitigung der Druckereien in den Arbeitshäusern zu verlangen. An Ersatz für diese Beschäftigung ist kein Mangel. Schon Bodelschwingh hat eingehend dargelegt, dass sich überall Landwirthschaft treiben lasse, und dass es bei dem heutigen Arbeitermangel auf dem Lande dringend geboten sei, diesem Berufe neue Kräfte zuzuführen. Verlässt der Häusling die Anstalt als tüchtiger Landarbeiter, so kann er ausserdem überall sein Brot finden und braucht nicht für Lebenszeit das Proletariat der Landstrasse und der Grossstadt zu vermehren. Jedenfalls wäre es dann aber ausgeschlossen, dass, wie mir kürzlich ein Fall bekannt geworden, ein Mensch mit einem ganzen Verlag von mehreren hundert Falsificaten die Anstalt verlässt, um von deren Verhandeln ein faules Leben zu fristen und dann abermals in ein Arbeitshaus mit Druckerei zu gehen.

Endlich sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass alle obigen Ausführungen auf praktischen Erfahrungen beruhen, und dass ich keine Art der Fälschung erwähnt habe, von der ich nicht reale Bestätigung in Händen habe.

XIV.

Zur Frage der Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich soeben (5. Juni 1903 in Dresden) zum dritten Mal (zuerst in Bremen, dann in Petersburg) mit der Frage der Beseitigung der Voruntersuchung befasst, und es darf nach den Ergebnissen dieser dreimaligen Verhandlung angenommen werden, dass die Aufhebung der Voruntersuchung in ihrer heutigen Gestalt einen Programmpunkt der I. K. V. darstellen wird. Als einem der treuesten Anhänger dieser Vereinigung steht es mir allerdings nicht zu, als Gegner eines solchen Programmpunktes aufzutreten — aber einerseits muss mein „Archiv" in einer seinen Arbeiten so überaus wichtigen Sache offen Stellung nehmen und andererseits handelt es sich mir hier zumeist darum, die so überaus wichtige Frage vom symptomatologischen Standpunkt aus anzusehen. —

Das erste significante Moment, welches in den drei Verhandlungen zu Tage trat, war die allseits empfundene Ueberzeugung, dass man in der Frage des Vorverfahrens unbedingt eine Aenderung wünsche; das zweite: dass man, nicht blos bei den beiden ersten Verhandlungen, sondern auch bei der dritten in Dresden von mehreren Seiten rundweg erklärte: „die Sache sei noch immer nicht genügend vorbereitet, um zu einem endgültigen Resultate, einer Abstimmung gelangen zu können".

Fassen wir diese beiden symptomatischen Momente zusammen, so ergeben sie, dass man einerseits mit den gegenwärtigen, diesfälligen Zuständen durchaus unzufrieden ist und andererseits, dass man, zum mindesten im Unterbewustsein empfinde: die Frage sei nicht am richtigen Ende angepackt worden.

Das Erste wird kaum bestritten werden, es ist nur eine andere Formulirung der festgestellten Thatsache — aber auch das zweite lässt

sich darthun, es handelt sich um eine oft genug beobachtete und untersuchte psychologische Erscheinung. Es kann doch kaum bezweifelt werden, dass jeder erwachsene Kriminalist sich längst über die Frage der Voruntersuchung seine Gedanken gemacht hat: nicht dass er zu einer abschliessenden Ansicht darüber gekommen sein muss, wohl aber, dass er sich die Frage soweit zurecht gelegt hat, als er dies zu thun vermag; er braucht daher nicht weiter vorbereitet zu werden und die Vorbereitung der Sache besteht darin, dass Referate von Berufenen erstattet werden; das Letztere ist geschehen und wenn dann der Ruf laut wird, es mangle an nöthiger Vorbereitung und wenn dies nicht blos einmal sondern zum dritten Male geschieht, so kann dies nicht in der Sache liegen, sondern es muss ein Symptom darstellen. Fragen wir aber, auf was beide Symptome, das der zweifellosen Unzufriedenheit mit den bestehenden Formen, und das der Empfindung mangelhafter Vorbereitung, gedeutet werden können, so finden wir die Antwort in vielfachen ganz ähnlichen Erscheinungen: in der Sache selbst liegt gewiss ein wichtiger und grosser Fehler, aber der betretene Weg ist nicht der richtige um die ersehnte Abhülfe zu finden. Auf unsere Sache angewendet: wir Alle empfinden ganz richtig, dass die heutige Form der Voruntersuchung ihren Zwecken durchaus nicht entspricht, es muss geändert werden, aber der vorgeschlagene Weg, die Voruntersuchung zu beseitigen, ist doch nicht der richtige.

Sehen wir den bis jetzt eingehaltenen Vorgang näher an, so müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, dass wir uns auf einem nicht unbedenklichen Wege befinden — denn nichts ist gefährlicher als Verbesserung am unrichtigen Orte. Angestrebt wird Verbesserung der Zustände durch Aenderung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, also legislatorisches Eingreifen. Nehmen wir an, dass das erstrebte Ziel erreicht und eine gesetzliche Aenderung im verlangten Sinne erreicht wird, so haben wir dann ein neues Gesetz, welches, will man nicht geradezu Rechtsunsicherheit erzeugen, doch auf absehbare Zeit Gültigkeit behalten muss — ein Gesetz zu erzwingen, dessen Grundlagen aber immer und immer wieder als „nicht genügend vorbereitet“ bezeichnet wurden, das wäre bedenklicher Gewinn — ich wiederhole: der Auspruch „die Sache ist nicht genügend vorbereitet“ war nur der Ausdruck für die im Unterbewustsein aufgetretene Empfindung: „wir sind nicht auf dem richtigen Wege“.

Sehen wir uns aber den Weg an, den man dermalen einzuschlagen trachtet, so will es vor Allem bedünken, als ob man nicht

hinlänglich erwogen hätte, ob und wie die gemachten Vorschläge in Wirklichkeit durchgeführt werden könnten, als ob man über theoretischen Erwägungen die praktische Verwendbarkeit vergessen hätte; hiermit soll sicher nicht dem theoretischen Kriminalisten ein Vorwurf gemacht werden: auch dem erprobten und geschulten Praktiker kann eine theoretische Anschauung überwerthig werden, wenn er nicht Punkt für Punkt vorgeht und die Durchführbarkeit eines Gedankens für alle erdenklichen Möglichkeiten kühl und kritisch durchprobt. Wie leicht dann eine Institution selbst für ihre Erfolge verantwortlich gemacht wird, die nicht in ihr, sondern in der Sache gelegen sind, das hat gerade in den letzten Tagen wieder der Umstand gezeigt, dass man das Eröffnungserkenntniss für die sozusagen infamirte Stellung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung verantwortlich macht; in Oesterreich giebt es keinen Eröffnungsbeschluss: wenn die Anklage überreicht ist, und der Angeklagte keinen Einspruch dagegen erhebt, so wird die Hauptverhandlung angeordnet, und es hat noch Niemand wahrgenommen, dass der Angeklagte in Oesterreich deshalb, weil kein Eröffnungsverfahren vorausgegangen ist, eine bessere Stellung geniesst als in Deutschland. Diese Situation des Angeklagten liegt eben nicht im Verfahren, sondern in der Natur der Sache, und kein Verfahren der Welt wäre im Stande, hieran etwas zu ändern. Die Anklage ist eben nicht „eine Hypothese“, wie neuerlich behauptet wurde, sondern lediglich das qualifizirte Aussprechen eines dringenden Verdachtes, mit dem Verlangen um Gelegenheit, diesen Verdacht in processual vorgeschriebener Weise als richtig beweisen zu können. So lange es aber ein Strafverfahren in, dem heutigen nur annähernd ähnlichen Formen geben wird, so lange wird es eine Anklage oder etwas der Anklage Aehnliches geben müssen; jedes dieser Anklage ähnliche Gebilde wird dem Wesen nach etwas sein, wie ein qualifizirt ausgesprochener Verdacht, und mit diesem untrennbar wird immer eine den Betreffenden schädigende, ihn herabziehende Situation sein müssen. Ebenso wie es der Heilkunde keiner Zeit gelingen wird, grössere Operationen ganz ohne Lebensgefahr, ganz ohne Schmerz und ganz ohne böse Folgen zu vollziehen, ebenso wird es auch keinem Strafprocess gelingen, den Angeklagten als unbedingten, dem Staatsanwalt völlig gleichgestellten Ehrenmann existiren zu lassen — das liegt auch in der Natur der Sache, an der wir Menschen nichts ändern können — wir sehen ein, dass es sehr gut wäre, wenn wir es vermöchten, aber es ist uns ebenso unmöglich, wie zu erreichen, dass alle Menschen gleich gesund, gleich schön und gleich reich sein sollen, was auch sehr wünschenswerth wäre. —

Was also mit dieser Erörterung gesagt sein will, das geht dahin: es ist erweisbar, dass die inferiore Stellung des Angeklagten in der unabänderlichen Natur der Sache, nicht aber in dem Institute des Eröffnungsverfahrens liegt, und es ist deshalb wenigstens die vorläufige Annahme gerechtfertigt, dass die unleugbaren Fehler und Mängel unseres vorbereitenden Verfahrens nicht in der Institution der richterlichen Voruntersuchung, sondern in ganz anderen Gründen zu suchen sind. — Es wird vor Allem zu erwägen sein, ob man nicht auch hier in den, bei so vielen Disciplinen und auch im gemeinen Leben so oft begangenen Fehler verfallen ist: Eine ganze Sache zu verwerfen, weil sie nicht richtig gemacht wurde. Wie oft das geschehen ist, das weiss Jeder, die Geschichte von Methoden, von Werkzeugen, von Heilmitteln, von Theorien, von Institutionen zeigt dies zur Genüge: Der Eine hat's erdacht, der Zweite schlecht versucht, der Dritte hat's verworfen und der Vierte erfindet es von Neuem; vielleicht geht die Sache abermals und ein zehntes Mal denselben Weg und ob sie endlich durchdringt oder verloren bleibt, hängt oft und oft nicht von ihrem wirklichen Werth, sondern von der richtigen oder falschen Durchführung ab.

Sehen wir nun zu, was die Gegner des heutigen Verfahrens behaupten, so finden wir zwar im Aeusseren eine Anzahl grösserer oder kleinerer Verschiedenheiten, aber im Ganzen kommt man darauf hinaus, dass die gerichtliche Voruntersuchung fallen soll, dass der Staatsanwalt das Materiale, die Beweise für die Hauptverhandlung, sammeln möge, dass es Sache der Gegenpartei, des Beschuldigten sein kann, die Gegenbeweise zu erbringen und dass Alles daran zu setzen ist, dass es möglichst bald zur Hauptverhandlung kommt.

Will man nun daran gehen, die Möglichkeit der Ausführung zu prüfen, so hätte man es viel leichter, wenn uns irgend Jemand genau und in den Einzelheiten gesagt hätte, wie jeder Betheiligte in einem einfachen Falle und wie bei einem complicirten vorzugehen hätte. Das hat uns aber noch Niemand gesagt, und so können wir nur an dem etwas schemenhaften, allgemein gegebenen Bilde unsere Untersuchungen vornehmen.

Wir wollen uns also vorstellen, dafs jeder Straffall der zur Anzeige kommt, direct an den Staatsanwalt geleitet wird, der nun den „Fall vorbereitet", damit er zur Hauptverhandlung gelangen kann. Bleiben wir einmal bei der Thätigkeit des Staatsanwalts in ihren einfachsten Formen; er kann durch die Sicherheitsbehörden gewisse Vornahmen, Feststellungen, Erhebungen u. s. w. veranlassen, er kann bestimmte Acten beischaffen (Vorbestrafungsacten, Verhaltungszeug-

nisse, Taufschein, Militäracten u. s. w.) er kann allenfalls auch im schriftlichen Wege erheben, wo sich der Verdächtige zu einer bestimmten Zeit befunden hat, wie viel Geld er besass, was er getrieben hat u. s. w. — alles das bietet keinerlei Schwierigkeiten, wohl aber stossen wir auf solche, wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt. Man verlangt dermalen, dass Zeugen, womöglich das erste Mal schon bei der Hauptverhandlung vernommen werden. Wie man sich das denken soll, ist mir durchaus nicht erfindlich; zweifellos richtig ist es, dass unvermittelte Aussagen oft, aber nicht immer, die besten sind: aber auch dieses „Beste" lässt sich mit den uns zugänglichen Mitteln nicht erreichen. Ob Jemand ein Zeuge ist, d. h. ob er etwas für die Sache Dienliches weiss, das wird man in der Regel nur durch ihn selbst erfahren, d. h. er muss erst einmal als Zeuge vernommen werden. Allerdings erfährt man auch durch dritte Personen mitunter, dass Jemand z. B. einen Vorgang gesehen oder gehört hat, aber diese Fälle sind nicht häufig, und wenn sie vorkommen, so erfährt man doch erst durch die Vernehmung dieser, so namhaft gemachten Zeugen, ob sie wirklich etwas wissen und ob ihre Vernehmung die Sache nicht etwa auf einen solchen Standpunkt bringt, welcher wieder weitere Erhebungen in ganz anderer Richtung nothwendig macht. Jeder erfahrene Praktiker weiss, wie oft eine Untersuchung durch einen nur zufällig oder nebenbei genannten Zeugen in vollständig neues Fahrwasser gebracht wird: Solche Fälle sind so alltäglich, dass sie fast als regelmässig erwartet werden.

Aber wir machen diesfalls auch noch eine andere, ebenso wichtige als psychologisch leicht erklärbare Erfahrung. Es ist ja richtig, dass halbwegs wichtige Zeugen in der Regel dreimal vernommen werden; zuerst „eruirt" der Polizist oder Gendarm den betreffenden Auskunftsmann und lässt sich von ihm erzählen was er etwa weiss; der Polizist u. s. w. theilt dies dem Untersuchungsrichter mit, dieser vernimmt den Mann nun förmlich zu Protokoll und bei der Hauptverhandlung äussert er sich endlich zum dritten Male. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, dass dies seine misslichen Folgen hat: Die Aussage wird, wie es im Kriminalistenjargon heisst, „abgenützt", sie verliert an Frische und Unmittelbarkeit, der Zeuge wird durch die mehrfachen Vernehmungen molestirt, und sagt er in den drei Malen verschieden aus, so giebt das erhebliche Schwierigkeiten — der psychologisch geschulte Vorsitzende vermag es allerdings, solche scheinbar weit auseinandergehende Aussagen zu vereinen und die Differenz zu erklären, aber solche kriminalpsychologisch gebildete Vorsitzende sind nicht

häufig und den Andern bieten die „nicht stimmenden Aussagen" ärgerliche Unannehmlichkeiten.

Aber hierbei ist noch etwas Anderes zu bemerken; abgesehen davon, dass eben auch diese Schwierigkeiten unbeseitigbar in der Sache selbst liegen, abgesehen hiervon ergiebt sich sogar, dafs diese mehrfachen Wahrnehmungen, wenigstens sehr oft, dringend nothwendig sind. Ich habe einmal irgendwo des Genaueren ausgeführt, dass von den drei Aussagen, die nach dem Gesagten die meisten wichtigen Zeugen ablegen müssen, in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter abgegebene die weitaus beste ist. Der Grund hiervon ist psychologisch leicht dahin zu geben, dass dem Zeugen sein eigenes Verhör vor dem Gendarmen u. s. w. zu wenig, vor dem Vorsitzenden, zumal im Geschworenengericht, zu viel imponirt. Nehmen wir die Sache vor, wie sie sich zu ereignen pflegt; sagen wir, es sei auf dem Lande irgend etwas Grosses geschehen und der erhebende Gendarm erfährt, dass der Bauer N. von der Sache etwas weiss, und beschliesst, den Mann, an dessen Behausung er vorübergehen muss, zu befragen. Er findet ihn bei der Arbeit, und vor dem Stall stehend, besprechen die zwei Männer die Sache. N. weiss allerdings Namhaftes zu sagen; dabei giebt er sich aber keine grosse Mühe: Die Wichtigkeit seiner eigenen Aussage ist ihm noch nicht klar — vielleicht auch dem Gendarmen nicht — die ganze, gewohnte Umgebung vor seinem Viehstall stimmt ihn auch nicht feierlich; mit den Gendarmen, den er gut kennt, hat er schon oft, auch vom Allergleichgültigsten gesprochen, kurz, seine Aussage erhält auch heute nur den Charakter des Ungefähren, Namen werden auf Gerathewohl gesagt, Zahlen ohne weiter nachzudenken, ein Datum, wie es ihm gerade einfällt und was ihm nicht passt, das dem Gendarmen so ohne Weiteres zu sagen, dazu fühlt er sich nicht verpflichtet — kurz: viel werth ist die Aussage vor dem Gendarmen, von dem man auch nicht verlangen kann, dass er ein Meister in der Vernehmungskunst ist, gewiss nicht.

Nun kommt der Zeuge zum Untersuchungsrichter; er erscheint schon mehr in gesammelter, etwas andächtiger Stimmung, die ruhige, stille Amtsstube erhöht dieselbe, er weiss, dass er heute etwas nennenswerth Wichtiges zu prästiren hat. Wir wollen annehmen, dass der Untersuchungsrichter seinem Amte gewachsen ist, er vermag dem Zeugen klar zu machen, dass von seiner Aussage viel, vielleicht Schuld oder Unschuld seines Nebenmenschen abhängt, er vernimmt ruhig und sachlich, er vermag es, mit geschickten mnemotechnischen Kunstgriffen gewisse Aussagen z. B. über ein Datum, eine bestimmte Situation, ein gewisses Nebeneinander oder Nacheinander,

genau und verlässlich zu machen, er wendet hierzu die nöthige Zeit auf und hütet sich vor aller Suggestion, er bespricht dieselbe Angelegenheit mit dem schwerfälligen Manne mehrmals, macht den Leichtsinnigen gewissenhaft, den allzu Zaghaften vertraulicher, den zu Schwunghaften nüchterner, kurz, wenn er seine Sache versteht, so vermag er eine Aussage so genau und wahrheitsgetreu als möglich zu machen. Dabei hat es der Untersuchungsrichter in so ferne leicht, als ausser ihm, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen Niemand da ist, der den Zeugen durch Zwischenfragen, Kopfschütteln oder auch bloss durch seine Anwesenheit verwirrt oder schüchtern machen kann, der Zeuge befindet sich in der für die Sache vortheihaften Situation.

Nun kommt er in den Schwurgerichtssaal, der dem Zeugen durch Grösse, Ausstattung, kirchliche Form, durch die Art des Eintretens auf das Höchste imponirt — die vielen Menschen, der feierlich adjustirte Gerichtshof, der Vorgang verwirrt den Mann, die vielen, auf ihn gerichteten Augen nehmen ihm den letzten Rest von Fassung. Nun kommt das Verhör; wir wollen von den so oft confuse machenden Zwischenfragen von Staatsanwalt und Vertheidiger ganz absehen, es ist schon der Verkehr mit dem fragenden Vorsitzenden schwer genug. Sogar das räumliche Verhältniss ist nicht gleichgültig; beim Untersuchungsrichter sass Zeuge behaglich neben ihm, hier steht er weit entfernt vor dem hochthronenden Vorsitzenden und die so geschaffene Schwierigkeit des Verkehrs ist nicht zu unterschätzen. Dann: Der Vorsitzende hat unmöglich die Zeit, mit dem Zeugen so eingehend und so lange zu verkehren, wie es beim Untersuchungsrichter geschehen konnte, er muss die Sache kurz machen, dieses „kurz machen“ ist aber bei vielleicht $^2/_3$ aller Zeugen von der bösesten Folge: sie wissen zu wenig und sagen zu viel. —

Ist nun der Zeuge vorher gar nicht vernommen, so ist sein Nichtwissen oder seine unrichtige Aussage ein maassgebender Factor im Process geworden, der nicht bloss einen gerechten Schuldspruch verhindert, sondern auch einem Unschuldigen den rettenden Entlastungszeugen geraubt haben kann.

Anders aber, wenn der Vorsitzende, ein von einem guten Untersuchungsrichter aufgenommenes Protokoll vor sich hat. Ich glaube nicht versichern zu müssen, dass ich der Letzte bin, der ein gedankenloses Abfragen des schon einmal Gesagten rechtfertigen will — aber wenn der Vorsitzende weiss, wass der Zeuge zu sagen vermag, so wird er ihn entsprechend fragen, ihm entsprechend helfen und ihn entsprechend corrigiren können. Ist das Protokoll gut aufgenommen,

und vermag der Vorsitzende gut zu leiten und zu fragen, so ist ein Versagen, ein Fehlgehen geradezu ausgeschlossen. Was das für den Process bedeutet, brauche ich nicht zu sagen.

Das Angegebene ist aber ein typischer, alle Tage vorkommender, tausendfach, aber immer in derselben Richtung variirter Fall. Aus einer deziennenlangen Praxis kann ich die bündige Erklärung abgeben, dass ich gerade die hier besprochene Erscheinung wiederholt beobachtet und verfolgt habe, ja dass ich mir oft die Mühe genommen habe, gerade solche Leute, die in der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen wurden und nichts auszusagen wussten, oder entschieden unrichtig deponirt hatten, später nochmals zu vernehmen. Fast immer hat es sich herausgestellt, dass sie dann viel mehr und viel richtigeres zu sagen wussten, als in dem, ihnen unheimlichen Gewirre des Verhandlungssaales. Und das waren nicht bloss ungebildete Bauern, sondern auch Leute aus höher stehenden Kreisen, die alle in der Amtsstube des Untersuchungsrichters ruhig, sicher, genau und viel wahrheitsgetreuer zu reden wussten als im feierlichen Verhandlungssaale. Das sind nicht theoretische Erörterungen, nicht in der Studierstube gemachte Constructionen, sondern in langer Praxis gemachte Erfahrungen auf meinem besonderen Arbeitsgebiete und daher wieder nicht bloss Erlebnisse eines Praktikers, sondern auch theoretisch vielfach untersuchte psychologische Erscheinungen — sind aber diese Beobachtungen richtig, dann würden sie allein es für unbegreiflich erscheinen lassen, dass man sich der so wichtigen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter kurzweg entäussern wollte.

Aber die Zeugenvernehmungen sind noch in anderer Weise wichtig, nämlich dann, wenn sie wohl früher aber nicht bei der Hauptverhandlung geschehen konnten, wenn die Zeugen gestorben, erkrankt, verreist, nicht aufzufinden waren; ist der Zeuge früher gar nicht vernommen worden, oder hat man sich bloss mit einer der jetzt so viel besprochenen „Notizen“ über das, was der Zeuge zu sagen wusste, begnügt, so ist sie einfach werthlos und der Zeuge ist verloren — man vergesse nicht, dass nicht jeder Zeuge ein Werkzeug in der Hand des Staatsanwalts ist, dazu dienend, den Beschuldigten zu verderben, und den Letzteren eines oft rettenden Entlastungszeugen zu berauben, ist geradezu Gewissenssache. Namentlich wichtig sind in dieser Richtung die durch das Verbrechen zu Tode Verletzten, die der Untersuchungsrichter gerade noch vor ihrem Ableben vernehmen kann, und deren Aussage bei der Hauptverhandlung vielleicht den Drehpunkt derselben darstellt. Und Sterbende lügen nicht, sie können

in ihrer Verwirrung unrichtig beobachtet und wiedergegeben haben, aber dies richtig zu stellen ist Sache des guten und erfahrenen Arztes.

Niemand ist von dem unschätzbaren Werthe der Unmittelbarkeit mehr überzeugt als ich, und das „Selbstsehen und Selbsthören" gehört für mich zu den Grundprincipien aller kriminalistischen Arbeit. Aber auch hier darf man nicht zum Schaden der Sache extrem werden und ein Hülfsmittel von der Hand weisen, welches in äussersten Fällen das grundsätzlich Anzuwendende ersetzen soll und oft auch kann. Es sind allerdings Ausnahmefälle, in welchen Protokolle von Zeugen verlesen werden müssen, aber so selten sind sie auch nicht, dass man sie vernachlässigen darf und kaum Eine grosse Verhandlung wird es geben, in welcher nicht doch das eine oder andere Zeugenprotokoll verlesen werden muss. Ich wiederhole: Dass man einem bloss verlesenen Zeugenprotokoll ganz anderen Werth beilegen wird, als dem persönlich vernommenen Zeugen, das ist selbstverständlich, aber entbehren kann man solche Ersatzmittel doch nie vollständig.

Allmählich entsteht nun die Frage, wie wir uns eine Hauptverhandlung ohne Voruntersuchung in einem halbwegs complicirten Falle vorstellen sollen. Einen sogenannten „passiven" Vorsitzenden, wie in England, können wir uns nicht denken — das dortige Verfahren ist gewiss nicht besser als das unserige und wollten wir es einführen, so müsste nicht bloss unser Strafverfahren total geändert, sondern unsere ganzen Lebensanschauungen, unsere Gewohnheiten und Auffassungen völlig umgestülpt werden, man müsste andere Menschen aus uns machen, wenn wir uns in diese uns durch und durch fremden Verhältnisse einfinden sollten. Wir werden also, will man uns nicht den bedenklichsten Gedanken aussetzen, noch für absehbare Zeit unseren gewohnten Vorsitzenden vor uns haben. Will aber ein solcher sein schwieriges und höchst verantwortungsvolles Amt richtig und gewissenhaft versehen, so ist es seine allerwichtigste Pflicht, auf das Peinlichste genau informirt zu sein: eine schwierige Verhandlung zu leiten, ohne auf das Sorgfältigste davon unterrichtet zu sein, was vorkommt und vorkommen kann, erkläre ich als grenzenlose Gewissenlosigkeit. Eingehendste Information des Vorsitzenden ist vor Allem die einzige Möglichkeit, um sich für die Verhandlung einen guten Plan zu machen: Vom richtigen Nacheinander der Beweisaufnahme hängt eigentlich Alles in der Verhandlung ab. Dabei giebt es hierfür keine allgemeine, für alle Fälle passende Regel: Im einen Fall ist nur Klarheit zu schaffen, wenn man chronologisch vorgeht; im zweiten Falle tritt sofort Confusion ein, wenn man nicht zuerst

mit einem Hauptfactum beginnt und das Vorausgegangene später bringt; im dritten Falle müssen Beweise und Gegenbeweise stets paarweise zusammengelegt werden; im vierten müssen, um Verständlichkeit zu erzielen, zuerst alle Beweise zusammen und dann wieder alle Gegenbeweise zusammen vorgeführt werden; im fünften Falle entsteht volle Verwirrung, wenn man nicht in der Vorführung der Beweise eine gewisse Steigerung oder aber eine Abflachung eintreten lässt; im sechsten Falle hängt wieder die überzeugende Deutlichkeit allein davon ab, dass etwa zuerst die Sachverständigen und dann die Zeugen sprechen, oder umgekehrt — kurz von dem richtigen Plane des Vorsitzenden hängt Verständniss und Missverständniss, Mitgehenkönnen oder Fremdbleiben, richtige oder falsche Auffassung, also auch oft und oft Schuldspruch oder Freispruch ab. In langer Erfahrung habe ich es oft bei Anderen und mir selbst wahrnehmen können, wie eine Processleitung einen ungefügten, wackeligen, verständnisslosen und im höchsten Grade gefährlichen Gang annehmen kann und wie im Gegenfalle eine sichere, zielbewusste Leitung sofort den Eindruck macht: es geht Alles geordnet, sicher, verstehbar und logisch zu, ein Fehlgriff ist nach menschlichem Können geradezu ausgeschlossen.

Ob aber das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt einzig und allein davon ab, ob der Vorsitzende einen guten Plan hatte und dieses davon, ob er informirt war, und die Möglichkeit einer guten Information hängt wieder nur davon ab, ob dem Vorsitzenden eine gute, sorgfältige und correcte Voruntersuchung vorgelegen war. Ohne eine solche ist alle Mühe umsonst, ja der Vorsitzende wird durch eine schlechte Voruntersuchung geradezu irregeleitet.

Aber nicht bloss sein Plan hängt von ihr ab. Ohne eine gute Voruntersuchung gehen fast alle Vortheile der echten Unmittelbarkeit verloren; nur wenn ein Zeuge schon vorher gut vernommen ist, weiss der Vorsitzende wann, wie und um was er ihn fragen kann und muss, nur dann wird auch der Zeuge unmittelbar und richtig wirken können. Die gute Voruntersuchung ermöglicht es aber auch allein, dass der Vorsitzende die Entlastungsbeweise voll und ganz kennt, dass er sie am richtigen Orte vorbringt, nichts vergisst und die Be- und Entlastungsmomente zu logischen Gebilden formt, deren richtige gegenseitige Abwägung dem Richter möglich wird.

Unabsehbar gestaltet sich die Wichtigkeit der Voruntersuchung darin, dass nur durch sie falsche Aussagen entdeckt werden können. Der ehrliche Zeuge sagt in der Hauptsache stets gleich aus, der lügende vergisst Einzelheiten und widerspricht sich, seine Aussage

passt nicht in das ganze, harmonisch gebaute Beweismaterial, und nur wenn dem Vorsitzenden Alles, was pro und contra vorgebracht wurde immer und deutlich vor Augen ist, wenn er ununterbrochen während der ganzen Verhandlung vergleicht und combinirt, nur dann kann er Widersprüche und Unwahrheiten entdecken und erweisen. Aber auch das ist nur möglich, wenn der Vorsitzende vollkommen fix und sattelfest ist, wenn ihn nichts aus der Ruhe bringt, nichts verblüfft und confuse macht — und auch das ist nur möglich, wenn beste Information auf Grund einer guten Voruntersuchung vorliegt. Dem Vorsitzenden darf nichts neu und fremd sein, was schon bekannt war; dann und nur dann allein kann er das wirklich Neue erst heute Dazugekommene als solches erkennen und sicher und richtig in seinen sicher und fest gefügten Plan einfügen.

Freilich kennen wir Alle jene plötzlichen Ueberraschungen, die gerade bei den grössten und schwierigsten Verhandlungen sich einzustellen pflegen und alles Geglaubte und Angenommene über den Haufen werfen — aber wehe dann dem Vorsitzenden, der sich auf Grund einer mangelhaften Untersuchung auch nur mangelhaft informiren konnte! Wenn eine solche „Bombe“, wie man einen wichtigen neuen, oder umsattelnden Zeugen, eine unerwartete Sachverständigenaussage, eine ganz neue Vertheidigung des Beschuldigten zu nennen pflegt, in den Gerichtssaal fällt, dann dreht sich Alles um die Frage: „Wie stand die Sache früher?“ und „wie steht sie jetzt?“ — findet sich der wohlinformirte Vorsitzende sofort zurecht, so hat die „Bombe“ nicht nur nicht geschadet, sondern die Erkenntniss nur gefördert, konnte sich aber der Vorsitzende nicht gut informiren, dann ist gefährliche Verwirrung auf allen Linien fertig.

Wie man sich eine, wirkliche Rechtssicherheit gewährende Hauptverhandlung über einen grossen Fall ohne die sichere Basis einer guten Voruntersuchung denken soll, ist mir unerfindlich.

Kehren wir wieder zum Vorverfahren zurück, so gelangt man zu schwierigen und unlösbaren Consequenzen bei dem dermalen vorgeschlagenen Verfahren, wenn man diejenigen Amtshandlungen des heutigen Untersuchungsrichters erwägt, welche entweder direct die persönliche Freiheit des Beschuldigten angreifen (Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen und Sendungen u. s. w.), oder aber endgültige Feststellungen enthalten (Obductionen, Localaugenschein, Haussuchung, Constatirungen, Agnoscirungen u. s. w.). Hier kann man nur zwei Wege einschlagen:

Entweder überträgt man consequenter Weise auch diese Amtshandlungen dem Staatsanwalte, dann muss man ihn aber mit derselben

Gewalt und demselben richterlichen Ansehen ausstatten, wie heute den Untersuchungsrichter. Allerdings ist dann der Sache absolut nicht geschadet und die Untersuchungen werden gerade so gut oder gerade so schlecht abgeführt werden, wie dies heute geschieht — aber dann hat man nichts Anderes, durchaus nichts Anderes erreicht, als eine Namensänderung, und der heutige Untersuchungsrichter heisst dann eben Staatsanwalt. Aber auch zu einer solchen blossen Namensänderung ist Zeit und Sache zu ernst, geholfen ist damit nicht das Mindeste.

Oder: man behält diese Amtshandlungen doch wieder dem Untersuchungsrichter bevor, so zwar, dass immer dann, wenn es sich um eine dieser Amtshandlungen dreht, der Untersuchungsrichter in die Arbeit einspringen müsste. Den Vertretern dieser Aenderung ist es selbstverständlich nicht entgangen, dass dadurch die Einheitlichkeit des Vorganges Schaden leiden könnte — aber darin liegt das Wichtigste der Sache gar nicht, es ist darin zu suchen, dass ein solcher Vorgang schlechtweg unmöglich wäre, so kann eine Untersuchung nicht nur nicht gut, sondern überhaupt nicht geführt werden. Freilich sagen die Gegner: „Ja, wir wollen doch überhaupt keine Voruntersuchung“ — gut, so nennen wir es Vorbereitung, Zurechtlegung, Beweissammlung, oder wie immer, aber das Eine muss zugegeben werden, dass gewisse Amtsverrichtungen, wie etwa Obductionen, Localbesichtigungen, chemische und physikalische Untersuchungen, Zusammenstellungen, Tabellenanlegungen, mikroskopische Vergleiche, Zusammensetzen von zerrissenem, verbranntem oder sonst ruinirtem Papier, Fussspurenvergleiche, daktyloskopische Untersuchungen, Aufnahme von Photographien, Handschriftenentzifferungen Untersuchung von Gaunertrics, Feststellung der tausendfach möglichen Betrügereien u. s. w. u. s. w. — in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können, das muss in einem Vorverfahren geschehen, nenne man es wie immer und am bequemsten ist es, wenn wir es heute noch Voruntersuchung als Wort für den Begriff der vorausgehenden Arbeiten, nennen wollen.

Also wenden wir uns abermals dem wirklichen Vorgange zu und denken wir uns, es handle sich um irgend ein schweres Verbrechen, der Staatsanwalt hat begonnen seine „Beweise zu sammeln“ und sich „Notizen darüber zu machen, was die in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen auszusagen vermöchten“, und er gelangt nun so weit, dass irgend eine der eben genannten Amtshandlungen vorgenommen werden soll.

Wir müssen nun selbstverständlich darüber einig sein, dass die-

selben constatirender Natur sind, dass sie etwas feststellen, also stets etwas in sich enthalten, was zu thun eigentlich nur Sache des erkennenden Richters wäre, und nur weil diese Constatirungen der Natur der Sache nach (weil sie entweder keinen Zeitaufschub gestatten, oder zu ihrer Durchführung zu viel Zeit beanspruchen) nicht in der Hauptverhandlung vorgenommen werden können, müssen sie derselben vorweggenommen und von jemand Anderem besorgt werden. Dieser „Andere“ kann aber nur eine richterliche Person sein, denn er besorgt Geschäfte des erkennenden Richters, er arbeitet statt ihm, er thut etwas, was eigentlich der erkennende Richter hätte thun müssen, und es nur besonderer Umstände wegen nicht thun konnte und wenn man behauptet, dies könne auch der Staatsanwalt besorgen, so begeht man einen argen, logischen Fehler.

Wir stehen dann wieder vor der Alternative: lassen wir die genannten Besorgungen dem Staatsanwalt, so statten wir ihn mit richterlichen Befugnissen aus, und man nennt dann meinetwegen inconsequenter Weise einen, richterliche Geschäfte besorgenden Mann, ausnahmsweise Staatsanwalt. Verlangt man aber, dass diese Dinge doch durch den Untersuchungsrichter besorgt werden, dann kommt man mit den praktischen Vorgängen in Widerspruch.

Wir sind nämlich dabei stehen geblieben, dass der Staatsanwalt bei seinem „Beweisesammeln“ bei einer der genannten Amtshandlungen angelangt ist, und dass man de lege ferenda bestimmt hat, er müsse hierzu den Untersuchungsrichter verwenden. Dass dieser Vorgang der noch allein zu billigende wäre, muss zugegeben werden, denn der Untersuchungsrichter handelt hier ausdrücklich im Namen des späteren, erkennenden Richters. Sagen wir, es handelt sich um eine Haussuchung nach Gift, und der Untersuchungsrichter stellt fest, dass im Schranke des A. in der That Gift zu finden war; in dem seinerzeitigen Urtheile des erkennenden Richters, der den A. ob Giftmord verurtheilt, wird es z. B. einen wichtigen Grund seines Schuldspruches bilden, dass das Gift im Schranke des A., und nicht etwa in dem des B. gewesen ist. Eigentlich hätte dies der erkennende Richter selbst unmittelbar wahrnehmen müssen, dies war aber nach dem Hergange nicht möglich, er liess sich für diese Wahrnehmung gewissermaassen a priori vertreten, und es kann somit dieser Vertreter unbedingt nur ein Richter und nicht der Staatsanwalt sein.

Man wird einwenden, dass eine solche Feststellung nicht unbedingt durch den Richter geschehen sein müsse, es wäre ja gerade so gut auch möglich, dass ein Zeuge das Gift im Schranke des A. ge-

gefunden hat, dass er darüber aussagt und dass der erkennende Richter die Aussage dieses Zeugen zur Grundlage seines Urtheils macht. Hierin liegt aber ein wesentlicher processualer Unterschied: hat der Zeuge etwas gesagt, so hat der erkennende Richter stets zwei Untersuchungen zu machen: 1. Ist die Sache selbst von Wichtigkeit und von welcher? 2. Hat der Zeuge die Wahrheit sagen können und wollen? Ist aber etwas amtlich durch einen Richter festgestellt, so hat es dieselbe Bedeutung, als ob es der erkennende Richter selbst wahrgenommen hätte und die Erörterung der zweiten Frage kann nur ausnahmsweise geschehen, wenn eben von anderer Seite die Möglichkeit eines menschlichen Irrthums behauptet wird.

Wir nehmen also an, dass der Staatsanwalt wegen einer der genannten Amtshandlungen den Untersuchungsrichter heranziehen muss. Vor Allem giebt dies Unmengen von Zeitverlusten, die auf das Störendste einwirken, wenn der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln" am Orte des Gerichtshofes vornimmt, das aber zur platten Unmöglichkeit werden muss, wenn er sich wegen der Wichtigkeit des Falles an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Erhebungen überhaupt — und das ist ja die Mehrheit der Fälle — am Orte oder im Bereiche eines entfernten Amts-(Bezirks-)gerichtes stattfinden sollen.

Nehmen wir an, der Staatsanwalt sammelt Beweise durch Vernehmung von Zeugen und es wird plötzlich die Vornahme eines Localaugenscheines nothwendig. Was soll der Staatsanwalt thun? Seine Amtshandlung unterbrechen, heimreisen, den Untersuchungsrichter hinsenden — und die wichtigste Zeit verloren haben? Oder soll der Staatsanwalt gleich jedes Mal den Untersuchungsrichter en reserve bei sich haben, damit dieser nöthigen Falles einspringt, vielleicht aber gar nichts zu thun bekommt? Wenn da Jemand zusieht, müsste es ihn nicht Wunder nehmen, dafs man lediglich um eines Principes willen veranlasst hat: es mussten da zwei statt eines ihre Zeit verlieren, und wenn man einen Unbefangenen fragt, welcher von den Beiden der Ueberflüssige war, so würde doch jeder als solchen den Staatsanwalt bezeichnen.

In schwierigen Fällen wird die Sache aber noch confuser. Es geht allenfalls an, dass der Staatsanwalt verlangt, der Untersuchungsrichter möge eine Obduction veranlassen oder selbst eine Haussuchung vornehmen, um ganz bestimmt bezeichnete Gegenstände zu finden u. s. w. Das kann der Untersuchungsrichter machen, ohne den Act genau zu kennen, aber allerdings nur zur Not, und besser wird auch in solchen Fällen mit bestimmter Directive der arbeiten, der in der Sache vollends informirt ist. Aber in gewissen Fällen ist die ver-

langte Arbeit einfach nicht zu machen, wenn man den Act nicht genau kennt — sagen wir etwa, es sei ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen. Ich habe wiederholt gesagt, eine solche Leistung ist der Prüfstein für einen Untersuchungsrichter, und einen guten Augenschein aufzunehmen, der alles Wesentliche einfach und klar bringt, nichts Ueberflüssiges beimengt und den erkennenden Richter wirklich in dieselbe Lage versetzt, als ob er die Sache selbst gesehen hätte, ein solcher Augenschein ist gewiss eine schwierige und anstrengende Arbeit. Sie kann auch absolut nur dann befriedigend geleistet werden, wenn der Aufnehmende mit der Sache, mit dem betreffenden Falle, bis in die allerkleinsten Einzelheiten vertraut ist, wenn er genau weiss, um was es sich handelt, was wichtig ist und wichtig werden kann — also eigentlich nur dann, wenn er den Fall von seinem ersten Entstehen an kennt, d. h. wenn er ihn selbst gearbeitet hat.

Dass dies richtig ist, weiss jeder Praktiker aus jenen Fällen, in welchen er für einen fremden Richter im Requisitionswege eine derartige Vornahme zu pflegen hat, oder wenn er eine solche von einem fremden Richter requiriren muss. Bei aller Mühe, die sich der Requirirende gegeben hat, um den Requirirten möglichst genau zu informiren, bleiben dem Letzteren fast ausnahmslos erhebliche Schwierigkeiten, und das Geleistete ist regelmässig lange nicht so gut, als wenn es in eigener Sache wäre gearbeitet worden.

In unseren Zukunftsfällen wäre der Untersuchungsrichter aber immer in der Lage des requirirten Richters, er würde stets in fremder Sache arbeiten, und trotzdem bei der Informirung immer sehr viel Zeit verloren ginge, würde doch beim besten Willen auf beiden Seiten nie etwas Ordentliches geleistet werden.

Aber es giebt noch andere Schwierigkeiten. Die eine Gruppe wären allerdings bloss Kompetenzfragen: wer hat einzugreifen, wenn es sich z. B. um Agnoscirungen handelt? Der Beschädigte hat z. B. erklärt, er kenne zwar den Thäter, aber nicht dem Namen nach, er vermöge ihn aber unter dem A, B, C, D herauszufinden. Dies ist nicht bloss Zeugenaussage, sondern ein constatirender Vorgang, der als die einzige Ursache zur Verhaftung des Bezeichneten führen kann. Solche Vorgänge giebt es aber zahllose, der angeführte ist bloss eine Type.

Dann: wer soll jene zahlreichen, so wichtigen und klärenden Vornahmen leisten, ohne welche sich eine modern geführte Untersuchung nicht mehr denken lässt: Tabellen, Zusammenstellungen, Uebersichten, Vergleiche, graphische Darstellungen, Bewegungstafeln, u. s. w. Wir wissen, dass oft nur durch eine einzige solche Darstel-

lung die Schuld oder Unschuld eines Menschen evident gemacht werden kann, wir wissen, dass solche constatirende Instrumente einerseits unerlässlich sind, andererseits aber nicht in der Hauptverhandlung angefertigt werden können, sie brauchen tagelange Arbeit und geopferte Nächte des Untersuchungsrichters, sie sind aber unentbehrlich im Interesse der Verfolgung des Schuldigen und Entlastung des Unschuldigen.

Wir fragen dann wieder: soll das der Staatsanwalt machen — dann ist er eben der mit dem Titel eines Staatsanwalts ausgestattete Untersuchungsrichter; soll es aber ein Untersuchungsrichter für den Staatsanwalt verrichten, dann wissen wir, dass es für ihn schwer, fast unmöglich ist, in fremder Sache derart heikle und verantwortliche Dinge zu machen; wir müssen aber auch mit den normalen Erscheinungen im Wesen des Menschen rechnen. Nennen wir es meinetwegen Eitelkeit. Aber es kann von Niemandem verlangt werden, dass er seine beste Mühe für einen Anderen aufwendet. Hat der tüchtige Untersuchungsrichter eine schwere Untersuchung, sagen wir einen grossen Betrugsprocess, zu führen, so wird er sein Aeusserstes daran setzen, wird keine Mühe und Arbeit scheuen und wird seine Untersuchung so gut führen, als es in seinen Kräften liegt — aber es ist eben seine Untersuchung, für die er Alles einsetzt, er ist eben ein Mensch, und von dem kann man nicht verlangen, dass er dies für einen Anderen thut.

Man wird einwenden, das sei eben das Gefährliche: gerade der ambitionirte, temperamentvolle Untersuchungsrichter engagirt sich zu sehr für seinen „Fall", und er setzt dann Alles daran, zu positivem Resultate zu kommen, d. h. den einmal Verdächtigten auch zum Angeklagten und zum Verurtheilten zu machen. Dass dieser schwere Vorwurf ungerecht ist, kann ich nicht mathematisch beweisen, ich erkläre aber, wer dies sagt, der war nie ein wirklicher Untersuchungsrichter. Ich war viele, viele Jahre Untersuchungsrichter und habe mit unzähligen Untersuchungsrichtern zu thun gehabt, und ich stehe mit meiner Ehre dafür ein: einem rechten Untersuchungsrichter gewährt es allerdings stets Genugthuung, einen wirklich Schuldigen überführen zu helfen, und je schwieriger es war, desto grösser die Befriedigung — aber tausendmal grösser ist die wahrhafte Freude, die Empfindung wirklicher, werthvoller eigener Leistung, wenn es dem Untersuchungsrichter gelungen ist, einem unschuldig Verdächtigten wieder zu seinem ehrlichen Namen verhelfen zu können.

Man bedenke doch, was die Behauptung heisst: ein Mensch könnte, um eine fixe Untersuchung abgeführt zu haben, wider besseres

Wissen und Gewissen oder wenigstens in unsagbar leichtsinniger Selbstsuggestion einen unglücklichen Unschuldigen in's Verderben jagen, auf seine „Schuld“ zuarbeiten, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er unschuldig oder minder schuldig ist? So ohne Weiteres und ohne Beweise zu haben kann man doch nicht einen Untersuchungsrichter oder ganze Gruppen derselben als ehr- und gewissenlose, gottvergessene Schufte hinstellen. Und gäbe es ja unter vielen Untersuchungsrichtern einen solchen Elenden — dann ist wieder nicht das Institut der Voruntersuchung schuld daran, sondern diejenigen, die den Menschen nicht erkannt und trotz seiner verächtlichen Gesinnung auf den verantwortungsvollen Posten eines Untersuchungsrichters gestellt haben.

Es ist selbstverständlich, dass man dann, wenn verlangt wird, dass eine Partei, der Staatsanwalt, die belastenden Beweismittel für die Hauptverhandlung sammelt, auch in irgendeiner Form auf contradictorisches Vorverfahren stösst. Das ist um so natürlicher, als man, ohne die Natur der Staatsanwaltschaft als verfolgende Partei vollständig zu ändern, nicht verlangen kann, nicht einmal zugeben darf, dass der Staatsanwalt selbst die entlastenden Beweise zusammenträgt, das muss die andere Partei, der Beschuldigte thun. Auch das klingt überzeugend und vielverheissend, aber durchführen lässt es sich, wie so viel Schönes auf der Welt, in der Praxis doch nicht. Wir wollen per exclusionem construiren.

Vor Allem wollen wir fragen, ob die Parteien ohne oder mit Mitwirkung eines Untersuchungsrichters arbeiten sollen. Ersteres stellt man sich so vor, dass der Staatsanwalt seine Belastungsbeweise, der Beschuldigte seine Entlastungsbeweise zusammenträgt und dann kommt es zur Hauptverhandlung, bei welcher das gegenseitig Vorgebrachte geprüft wird. So ist es gewiss unmöglich, denn ein Beweis ist kein Ding an sich, er erhält erst Existenz an der Behauptung und diese Behauptung muss man wissen, bevor man ihr gegenüber beweisen kann. Freilich, wenn es sich bei jeder Beschuldigung um eine einzige Behauptung und eine einzige Gegenbehauptung handeln würde, dann könnte man sich ja Manches als denkbar vorstellen. Wenn z. B. der Staatsanwalt behauptet, A. hat den B. am 1. Juli in M. todtgeschlagen — und wenn A sagt: Ich habe es nicht gethan, ich war am 1. Juli nicht in M., sondern in N. — dann steht die Sache sehr einfach, dann lässt man den Staatsanwalt seine Beweise für die Thäterschaft des A, und den A. seine Beweise für sein Alibi sammeln, jeder weiss, was der Andere behauptet, sie brauchen vor der Haupt-

verhandlung keine gegenseitige Verständigung. Aber so einfach sind die allerwenigsten Fälle, ihre Zahl ist zuverlässig so gering, dass sie kaum einer Berücksichtigung werth sind, fast immer handelt es sich bei läugnenden Beschuldigten um einen zusammengesetzten Beweis, der wieder nur mit zahlreichen Behauptungen und Beweisen wider Gegenbehauptungen und Gegenbeweise geführt werden kann. Das Alles liegt aber nicht auf einmal vor, es entwickelt sich nach und nach, Eines aus dem Anderen, Eines gegen das Andere; es ist also nothwendig, dass die Parteien von ihrem Materiale gegenseitig verständigt werden, sonst stockt die Arbeit, Alles wird erst bei der Verhandlung bekannt und Vertagungen über Vertagungen werden die Hauptarbeit der Gerichte bilden.

Eine gegenseitige Verständigung während des Beweisesammelns muss also möglich sein, und es fragt sich, wie dieselbe gedacht werden soll. Dass man das auch wieder den Parteien überlassen könnte, wird Niemand ernstlich vermeinen: es wäre eine geradezu lächerliche Vorstellung, wenn man behaupten wollte, der Staatsanwalt soll sich beim Beschuldigteu und der Beschuldigte beim Staatsanwalt melden, wenn er wieder ein Beweisstück gefunden hat, mit der Anfrage, was Gegner nun dazu sage? Diese Vorstellung ist einfach so unmöglich, dass wir nur daran denken könnten, dass die Verständigung der Parteien einzig und allein durch Vermittelung eines Untersuchungsrichters geschehen könnte. Aber auch hier führt die Durchführung unbedingt zur Unmöglichkeit. Soll sich der Untersuchungsrichter um das Meritorische der Sache annehmen, so arbeitet er dann doch die Untersuchung selbst noch einmal, nachdem sie der Staatsanwalt schon gearbeitet hat, und der Effect ist wieder der, dass nun zwei ihre Zeit für dasselbe aufwenden, was früher einer, der Untersuchungsrichter, gearbeitet hat.

Soll der Untersuchungsrichter aber blos formell arbeiten, ohne sich um das Wesen der Sache zu bekümmern und blos dem Einen mittheilen, was ihm der Andere gesagt hat, dann sinkt der Untersuchungsrichter zum Beamten eines Auskunftsbureaus herab, mit dem die Parteien spielen können wie sie wollen. —

Und die aufgewendete Zeit!

Man behauptet, dass durch das künftige Verfahren Zeit gewonnen werde: es hat doch heute kein Untersuchungsrichter ein Interesse daran, eine Untersuchung zu verzögern und triebe ihn Bequemlichkeit und Gewissenlosigkeit dazu, so ist seine vorgesetzte Behörde dazu vorhanden, um ihn zu rascherer Arbeit zu bewegen. Aber wenn man sich das „künftige“ Verfahren vorstellt, in dem die Parteien selber

arbeiten sollen, und wenn man zugeben wollte, dass die Sache wirklich anderweitig ginge, so scheitert sie zuverlässig an dem endlosen Gange des Verkehres. —

Nun aber zu der unübersteiglichsten Schwierigkeit. Dass der Staatsanwalt seine Beweise sammelt, das wäre ja am Ende denkbar, er thut es ja auch heute, wenn auch meistens mit Inanspruchnahme des Untersuchungsrichters. Aber wie denkt man sich denn das auf Seite der Partei? Man weiss, dass ungefähr 95 Proc. aller Angeklagten vermögenslose Leute sind, die sich einen Vertheidiger nicht zahlen können. Das würde auch im „künftigen“ Verfahren so sein, und es wären nur 5 Proc. aller Beschuldigten in der Lage, sich ihre Beweise durch einen von ihnen bezahlten Vertheidiger sammeln zu lassen. Bleibt also das überwiegende Gros der Beschuldigten mit 95 Proc. übrig, die ohne Vertheidiger dastehen. Dass sich diese Leute, auch die Gebildeten unter ihnen, ihre Beweise in verlässlicher Weise nicht sammeln können, braucht nicht bewiesen zu werden — es giebt auch Anfänger unter den Untersuchungsrichtern, die das nicht können, ein kriminalistisch nicht Unterrichteter kann es gewiss nicht.

Es erübrigt also nichts, als dass allen diesen 95 Proc. ex officio Vertreter beigestellt werden müssten. Ich will zugeben, dass sich diese 95 Proc. durch die Geständigen etwas verringern, aber ganz unbedenklich wäre es doch nicht, diese Geständigen schutzlos zu belassen, da für sie gar Niemand sorgt, Untersuchungsrichter giebt es ja keinen. Aber ich will annehmen, dass sich die 95 Proc. auf etwa 80 Proc. verringern, und dann ist es noch eine nicht zu bewältigende Zahl, für die Advokaten und Rechtsbeistände beschafft werden sollen. Man wiege sich nicht mit dem Gedanken ein, dass man von diesen Rechtsbeiständen keine grosse Leistung verlange — die Leistung ist eine sehr grosse, mühe- und zeitraubende, wenn sie gut gemacht sein soll, wird sie aber schlecht gemacht, so wäre es geradezu eine Gewissenlosigkeit, wenn man die vermögenslosen Leute schlecht vertreten zur Hauptverhandlung kommen lässt. Man braucht also gute, mühevolle somit auch theuere Leistung. Dass die Advocaten dies umsonst thun sollen, das kann Niemand ernsthaft verlangen. Und wenn man es — ich weiss allerdings nicht wie — etwa durch Gewährung anderer Vortheile erreichen könnte, dass die Advokaten die, man unterschätze sie nicht, sehr grosse Arbeit dieses Beweisesammelns umsonst auf sich nehmen, so dürfte man doch nicht vergessen, dass auch der beste Rechtsanwalt nur ein Mensch ist, und ein Mensch will leben, hierzu muss er verdienen, und wenn er etwas umsonst machen soll, so wird er es, Heroën ausgenommen, schlecht machen.

Will man also nicht die Gewissenlosigkeit begehen, dem Rechtsanwalt eine unerträgliche Last aufzubürden und die Beschuldigten ganz unzulänglich vertreten zu sehen, so muss man die Advocaten bezahlen. Vorerst wird der Finanzminister fragen, wie er dazu komme, statt jedes früheren Einen Untersuchungsrichter nun 10 Advocaten zu bezahlen und diese Unsummen werden eben nicht vorhanden sein. —

Geht nun das Eine nicht und das Andere auch nicht, so wird man vielleicht vorschlagen, die Unvermögenden, Rechtsunkundigen durch den Untersuchungsrichter vertreten zu lassen. Dann sind wir aber auf demselben Punkte wie früher. Um nicht endlose Doppelarbeit zu veranlassen, wird der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln“ in die Form von Anträgen an den Untersuchungsrichter kleiden, der dann für den Staatsanwalt arbeitet, und bezüglich der Beweise für den Beschuldigten wird er es gerade so machen wie heute. Es wird doch Niemand ernstlich glauben, dass der Untersuchungsrichter an den beschuldigten Bauer, Arbeiter, Handwerker u. s. w. herantreten, ihn um seine Absichten wegen des Beweisesammelns befragen, ihm Lehren geben und dann die Sache so einleiten wird, dass scheinbar der Beschuldigte, in Wirklichkeit aber der Untersuchungsrichter die Beweise sammelt. Kurz wenn der Untersuchungsrichter vernünftig ist, so wird er dann haargenau so vorgehen wie heute: er wird die Sache mit dem Beschuldigten besprechen, ihn befragen und belehren, und dann wird der Untersuchungsrichter thun, was er vor seinem Können und Gewissen verantworten kann; bekämen wir dieses künftige Verfahren, so wird es je nachdem, wie man es eingerichtet hat, entwede sofort Schiffbruch leiden, oder es kommt nach einigen Schwierigkeiten und Verwirrungen genau wieder auf das alte Verfahren zurück.

Man hat einmal behauptet, in dem Institute des Untersuchungsrichters liege eine gewisse Unehrlichkeit, weil man den Mann einen Richter heisse, er habe aber nichts zu richten; ich meine, es wäre ein viel unehrlicherer Zustand, wenn man behaupten würde, es liege wirklicher Parteienbetrieb vor, während in der That doch Alles der Untersuchungsrichter macht und machen muss.

Uebrigens ist es auch gar nicht richtig, dass die Thätigkeit des heutigen Untersuchungsrichters nicht dem Begriffe eines Richters entspricht. Schon ethymologisch liegt doch im Worte „Richter“ nicht der Sinn des „Entscheidens“, wie man heute es gerne herausbringen möchte — Richter und Recht hängt sprachlich und begrifflich zusammen, und es heisst Richter der, der die Sache zum Rechten bringt und wendet. Will man durchsetzen, dass jeder Richter lediglich zu

entscheiden hätte, wer von den Streitenden recht hat, so legt man in den Begriff etwas hinein, was gar nicht in ihm zu liegen hat und was ganz andere Auffassungen zur Folge haben müsste — ja es ist nicht unmöglich, dass die ganze Tendenz der Abschaffung der Voruntersuchung lediglich auf einer falschen Construction des Begriffes Richter, Untersuchungsrichter, beruht. Darf der Untersuchungsrichter bloss entscheiden, dann ist seine heutige Existenz allerdings unberechtigt, hat er aber nach dem Rechten zu sehen und durchzusetzen, was Recht ist, dann darf man ihn beruhigt leben lassen. Dass Ersteres wahr ist, das steht nirgends, das Letztere liegt aber im Worte selbst.

Aber auch aus anderen Institutionen unseres Processes können wir entnehmen, dass der Richter nicht bloss zu entscheiden hat, namentlich aus der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Dass er auf den Namen eines Richters Anspruch hat, das hat noch Niemand bezweifelt und dass die Vorsitzenden in Deutschland und Oesterreich ihre Pflicht erfüllen, wird auf der ganzen Welt zugegeben: die doch gute Rechtspflege ist zum grossen Theile ihr Verdienst, und wird im Processe ein Fehler begangen, so macht man regelmässig mit Recht zuletzt den Vorsitzenden dafür verantwortlich. Es giebt ja Anglomanen, welche sich englische Vorsitzende wünschen, die dem Kreuzverhör der Parteien zuhören und zuletzt Ja oder Nein sagen. Aber einerseits giebt doch jeder überlegsame Kenner der Zustände zu, dass englische Verhältnisse sehr selten auf continentale Zustände passen und andererseits dürfte kaum ein deutscher Kriminalist zustimmen, wenn man ihm ernsthaft und rechtsverbindlich vorschlüge, den englischen Vorsitzenden gegen unsere deutschen und österreichischen Vorsitzenden einzutauschen. Theoretisch schwärmt man vielleicht für den englischen Zustand, aber wirklich darnach zu greifen wagte heute doch Niemand — wir haben an dem Erwerbe der Geschworenen gerade reichlich genug. Aber: wenn man uns unsere Vorsitzenden als sicher zweckentsprechend belässt, so wollen wir zusehen, ob denn ihre Thätigkeit bloss eine entscheidende ist.

Nichts könnte der Gerechtigkeitspflege mehr schaden, als wenn man statt der heute anzustrebenden materiellen Wahrheit formelle anstreben wollte; wer noch so sehr für den Parteienbetrieb eintritt, wird doch zugeben müssen, dass es Sache der Hauptverhandlung ist und sein muss, das Wirkliche, die materielle Wahrheit zu Tage zu fördern — bedürfte es hierfür noch eines Beweises, so würde man darauf hinweisen, dass im Gegenfalle auch ein Unschuldiger verurtheilt werden könnte, obwohl der Gerichtshof von dessen Unschuld

überzeugt war. Wird aber zugegeben, dass der Gerichtshof nach Feststellung materieller Wahrheit streben muss, so ist auch die bloss entscheidende Thätigkeit eines Vollzugsorganes, als was der Vorsitzende angesehen werden kann, beendet. Der Vorsitzende ist nach dem Gesetze verpflichtet, fehlende Beweismittel, ob sie für Schuld oder Unschuld sprechen, herbeizuschaffen, Zeugen und Sachverständige, die zur Klärung des Sachverhaltes dienen könnten, vorzuladen und nöthigen Falles die Verhandlung zu vertagen, wenn erwartet werden kann, dass bei einer neuen Verhandlung die Wahrheit sicherer zu Tage treten könnte. Und alle anderen Vorschriften, welche die Thätigkeit des Vorsitzenden betreffen, gehen alle darauf hinaus, dass er das Aeusserste daran zu setzen hat, das Rechte zu erreichen, er hat bei jeder Vernehmung, jeder Verfügung, jedem Worte einzig darauf zu sehen, dass dem Angeklagten und der Sache Recht werde — seine Thätigkeit: zu entscheiden, tritt nur in den wenigen Fällen einer Differenz und beim Urtheile hervor.

Wenn aber zugegeben werden muss, dass die Thätigkeit des Vorsitzenden der Hauptverhandlung in vieler Richtung dasselbe verfolgt, was dem Untersuchungsrichter zu thun obliegt, so muss auch gefolgert werden, dass die (dermalige) Thätigkeit des Untersuchungsrichters nichts enthält, was dem Begriffe des Richters wiederspricht, er kann auch seine jetzige Thätigkeit fortführen, er muss es sogar thun, denn die Vorschläge des Beweisesammelns durch Staatsanwalt und durch den Beschuldigten sind in jeder denkbaren Form undurchführbar. Sie sind undurchführbar in den für die Gegner noch günstigsten Fällen: bei ganz einfachen, am Sitze des Gerichtshofes durchgeführten Processen, sie können aber nicht einmal theoretisch construirt werden für grosse, langwierige Untersuchungen überhaupt und für das Vorgehen auf dem flachen Lande. Für diese Fälle bedarf es nicht einmal der Praxis, um die Unmöglichkeit zu beweisen, sie kann auch am grünen Tische dargethan werden. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnisse:

dass die Unzufriedenheit mit dem Wesen der heutigen Voruntersuchung eine allgemeine und berechtigte ist;

dass man sich eifrig bestrebt, diesfalls eine Abhülfe zu treffen;

dass man geglaubt hat die Abhülfe zu finden, wenn die Voruntersuchung beseitigt und ein contradictorisches Verfahren durch die Parteien eingeführt wird, und endlich,

dass dieser Vorschlag praktisch und theoretisch unbedingt nicht durchgeführt werden kann.

Hiermit wären wir allerdings nur zu negativem Resultate gelangt und wenn wir etwas Positives einsetzen wollen, so gehen wir vielleicht recht, wenn wir nochmals auf die Erfahrungsthatsachen hinweisen, dass so oft eine Institution als solche vollkommen verworfen wird, weil man nur nicht eingesehen hat, dass sie an sich gut ist, aber schlecht gehandhabt wird.

Dass dieser allgemeine, oft erprobte Grundsatz auch in unserer Frage Anwendung findet, will ich nicht genauer nachweisen: es ist hier nicht der Ort dazu und an anderen Stellen habe ich es schon wiederholt darzuthun versucht; nur allgemein will ich darauf hinweisen, dass einerseits das Amt eines Untersuchungsrichters und die damit verbundenen Thätigkeiten unläugbar sehr schwierig sind, und dass andererseits heute kein Untersuchungsrichter Gelegenheit hat, das Viele und Schwierige, was er in seinem Berufe braucht, systematisch zu lernen. Niemand wird behaupten, dass für die untersuchungsrichterliche Arbeit das genügen kann, was der Jurist auf der Universität lernt, Niemand wird sagen, dass das Bischen Tradition im Amte Kenntnisse schaffen kann und Niemand wird es für gerechtfertigt halten, wenn ein Untersuchungsrichter einzig und allein durch Fehler und Missgriffe lernen soll, Fehler und Missgriffe, begangen am Leibe des vielleicht unschuldig verdächtigten Nebenmenschen.

Ich glaube, dass man mit völliger Sicherheit sagen kann: der von uns gehandhabte Vorgang bei Schaffung eines Untersuchungsrichters steht absolut einzig in der Welt da, auch nichts annähernd Aehnliches ist aufzufinden. Der Jurist lernt auf der Universität so und so viele hundert Paragraphen, deren Auslegung und systematische Stellung; wie ein Verbrecher aussieht, wie es mit seiner Psyche und seinem Handeln steht, wie ein Verbrechen im Leben begangen wird, wie es aussieht, wie man es wahrnimmt, was dabei vorkommt, wie es der Zeuge sieht und falsch sieht, welche innere Vorgänge im Sachverständigen und Richter bestehen, wie und wann man schliesst, wer helfen kann, wie man sich um Hülfe umsieht und tausend Anderes — Niemand sagt dem künftigen Untersuchungsrichter etwas davon, sorgfältig wird alles verhüllt und er kommt in die Praxis, ohne einen Verbrecher, ohne ein Verbrechen und alles, was drum und dran hängt auch nur gesehen zu haben. In der Praxis sieht er eine kurze Zeit zu, zu einem Unterrichten und Erklären hat Niemand Zeit und Lust und dann wird der junge Mann Untersuchungsrichter, und hat die ganze verantwortungsvolle, tief einschneidende Arbeit erst zu lernen — ich wiederhole, ein Analogon von Kühnheit und Gleichgültigkeit gegen das Object giebt es auf der Welt nicht. Wenn dann das Institut der

Voruntersuchung keine Freunde gewinnt, so ist das wahrhaftig nicht zu verwundern, wohl aber wenn man den offen zu Tage liegenden Grund nicht sieht: Nicht die Voruntersuchung als Institut ist daran schuld, wenn sie bankbrüchig würde, sondern die mangelhafte Ausbildung der Untersuchungsrichter trägt allein die Schuld. Und da wieder kann Niemand die Untersuchungsrichter dafür verantwortlich machen: ultra posse nemo tenetur, schuld sind die, welche die Untersuchungsrichter ohne Vorbereitung, ohne Ausbildung für ihr schweres Amt in's Leben senden, schuld sind die, welche nicht wissen und wissen wollen, wie überaus schwer die Arbeit des Untersuchungsrichters ist und die unbegreiflicher Weise vergessen, dass alles, was geübt werden soll, erst einmal gelernt werden muss.

Wenn daher Jemand gegen die Voruntersuchung in ihrer heutigen Form auftritt, so hat er recht, aber nicht, weil die Idee einer Voruntersuchung falsch ist, sondern weil die heutigen Untersuchungsrichter keine Gelegenheit haben, sich für ihr Amt auszubilden und vorzubereiten.

Eine Voruntersuchung mit übel unterrichteten Untersuchungsrichtern ist nicht bloss zweckwidrig, sondern ein geradezu gefährliches, die Rechtssicherheit schädigendes Institut. Eine Voruntersuchung mit gut vorbereiteten, in ihr Amt eingeführten, gründlich geschulten und in der Zahl genügenden Untersuchungsrichtern ist die einzig mögliche und durchführbare, wirklich entsprechende und gute Form eines Vorverfahrens. Alles andere sind Constructionen und Ideale.

Bliebe es bei der alten Voruntersuchung aber mit wirklich guten Untersuchungsrichtern, so wäre es dann selbstverständlich, dass die Geschworenen gründlich und endgültig beseitigt werden. Es ist hier nicht der Ort, um die unabsehbaren Gefahren, die bedeutende Rechtsunsicherheit und die unehrliche, unwahre Stellung zu beleuchten, in die wir durch das unselige Geschworeneninstitut gerathen sind — aber das Eine muss hier gesagt werden: mit einer sorgfältig wissenschaftlich begründeten und logisch vorbereiteten Voruntersuchung und mit einer ebenso durchgeführten Hauptverhandlung ist der Gedanke an Geschworene einfach unvereinbar. Einen schwierigen Fall juristisch, logisch, psychologisch und kriminalistisch unangreifbar vorzubereiten und dementsprechend correct und feinfühlig bei der Hauptverhandlung vorzuführen und zu leiten ist ein grosses und schwieriges Kunststück und da mitzugehen, Missverständnisse und unrichtiges Auffassen auszuschliessen, das ist ebenso schwierig, es erfordert viel Können und viel Wissen und ebenso viel Erfahrung und Schulung — das haben die Geschworenen nicht und können es nicht haben.

Wenn wir also ebenso sehnlich als dringend die Beseitigung des Laienelementes aus der Rechtssprechung wünschen, so lautet der Wunsch auf völlige Beseitigung, denn jedes Herumbessern und Flicken wäre das Unerwünschteste, es vermöchte höchstens den Todeskampf des Institutes zum Schaden aller Betheiligten zu verlängern; deshalb sind auch gewisse Versuche, die man z. B. in der Schweiz diesbezüglich unternommen hat, das Allerbedenklichste. Es ist kürzlich (von Mittermaier) gesagt worden, dass sich das Genfer Gesetz vom 1. October 1890 gut bewährt hätte, nach welchem der Gerichtspräsident mit den Geschworenen über die Schuldfrage berathet und wobei die Geschworenen an der Abstimmung über die Strafe theilnehmen. Dass sich ein solcher Vorgang bewährt, glaube ich ganz gerne, aber der Grund, warum hierbei etwas Kluges herauskommt, liegt nicht darin, dass die Geschworenen dabei sind, sondern darin, dass der Gerichtspräsident dabei ist. Zu dieser Würde beruft man schon keinen Thoren, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Vorgang bei solchen Berathungen dahin geht: der erfahrene und unterrichtete Gerichtspräsident schlägt eine Entscheidung vor und giebt sich alle erdenkliche Mühe, die unerfahrenen und kenntnisslosen Geschworenen zur Annahme seiner Ansicht zu bewegen, und sie von allerärgsten Fehlgriffen abzuhalten; schliesslich wird das gelingen und das Ergebniss werden verhältnissmässig kluge Urtheile sein, die aber nicht die Geschworenen, sondern der rechtsgelehrte Präsident causirt haben. Dann ist man aber glücklich um fast vier Jahrhunderte zurück und auf dem Standpunkte der Carolina angelangt, nach welcher die Schöffen lediglich zu dem Urtheil des Richters in umständlicher Form „Ja“ zu sagen hatten.

Wir sehen aus diesem Vorgange zum so und so vielten Male das ganz unwürdige Bestreben: auf der einen Seite das „fortschrittliche und freiheitliche“ Institut der Geschworenen einführen und aufrecht erhalten, auf der anderen Seite aber alles Erdenkliche vorkehren, was die unerträglich schädlichen Wirkungen desselben aufzuheben vermöchte, zu diesem Scheinspiel ist aber Zeit und Sache denn doch zu ernst — an Erkenntniss mangelt es nicht, im Innersten sieht jeder erfahrene Kriminalist Unwerth und Schädlichkeit des Geschworeneninstitutes ein — einzig und allein die Courage fehlt, um energisch damit zu brechen: so habe man sie doch endlich einmal!

Zum Schlusse noch einige Worte über das Aeussere des Vorganges für den Fall, als eine Aenderung durchgeführt werden sollte.

Die Gegner der Voruntersuchung verlangen Beseitigung des Verfahrens, wie es jetzt ist, Einführung von Parteienleistung, Sammeln

der Beweise durch Staatsanwalt und Beschuldigten — also eine neue gesetzliche Bestimmung. Eine solche, fast das ganze Gesetz durchziehende Aenderung des Vorverfahrens wäre also nicht als Sonderbestimmung, sondern nur dann zu denken, wenn man an eine Revision, eine Neuausgabe der ganzen Strafprocessordnung zu gehen gedächte. Ob das in absehbarer Zeit zu erwarten steht, ist sehr zweifelhaft, und so hätten wir für den Fall, als man in der That den neuen Vorschlägen gerecht werden wollte, zwei Gefahren vor uns:

1. Bis zur Neuschaffung der neuen St.P.O. geschieht gar nichts — man erwartet von dieser alles Heil und wartet daher ruhig, bis sie erlassen wird, auch wenn das viele Jahre dauert, und wenn man die Unerträglichkeit der heutigen Zustände eingesehen hat.

2. Hätte man wirklich eine neue St.P.O. und hätte man wirklich den Wünschen der Gegner der Voruntersuchung entsprochen, so hätte man die neuen Experimente auf eine voraussichtlich lange Zeit fixirt, und wir müssten mit ihnen unser Auslangen finden, auch wenn sie sich als undurchführbar, unbrauchbar und gemeinschädlich erweisen werden. Eine neue St.P.O. kann man nicht alle Jahrzehnte erlassen, und so müsste man, wenn schon auf die neue Idee eingegangen würde, sich mit derselben auf eine erhebliche Anzahl von Jahren abfinden, auch wenn es noch so schwer geht. Die Folge von solchen Zuständen ist regelmässig die, dass man sich anderweitig zu helfen trachtet, wenn man ein undurchführbares Gesetz erhalten hat: es wird daran gedrückt und gemodelt, gepresst und geformt, bis man zu leidlichen, halbwegs brauchbaren Formen gekommen ist. Was das aber bedeutet, wenn man willkürlich und verschieden ein Gesetz umändert, zu welchen, vom Gesetzgeber durchaus nie gewollten Konsequenzen man gelangt und wie dann Rechtsunsicherheit und Rechtswiderspruch die unausweichlichen Folgen sein müssen, das Alles ist bekannt genug.

Jedes Experiment ist um so gefährlicher, je folgenschwerer seine Wirkungen sind, und je schwerer eine Gutmachung des Schadens, die Beseitigung seiner Grundlagen ist; man wird sich also zu einem so äusserst riskirten Schritt in's Ungewisse, besser geagt in das gewiss Unrichtige, um so länger zu hüten haben, als noch ein anderes, ebenso ungefährliches, als sicher helfendes Mittel vorhanden ist. Erst wenn auch dieses Mittel keinen Erfolg haben sollte, wird man sich zu dem folgenschweren Mittel einer Gesetzesänderung auf Grund eines neuen, noch nie erprobten und jedenfalls sehr bedenklichen Principes entschliessen. Zeit wird wenig verloren, unbedingtes Eingreifen ist nicht nothwendig, und wenn wirklich eine völlige Aenderung und Verbesserung nicht erreicht werden sollte, trotzdem man gut geschulte Unter-

suchungsrichter geschaffen hat, so ist hiermit nichts Uebles oder Ueberflüssiges geschaffen. Freilich: wenn man die Voruntersuchung fallen lässt, so fallen auch die Untersuchungsrichter, ob sie nun schlecht vorbereitet oder ausgezeichnet geschult sind; aber mag man in dieser Richtung noch so weit greifen: auch die abenteuerlichste St.P.O. wird vortreffliche Kriminalisten doch noch brauchen können. Man hat vor mehr als hundert Jahren ein „sich selbst anwendendes Strafgesetz“ erfunden — heute will man eine St.P.O. schaffen, die von selber läuft, da dies aber physikalisch unmöglich ist, so wird man stets der Leute bedürfen, die sie in Bewegung erhalten, und wenn man daher gute Kriminalisten geschaffen hat, so könnte dies auch unter jeder Art von St.P.O. nur von Nutzen sein. —

Der alte englische Grundsatz, dass ein guter Richter der beste Schutz des Angeklagten ist, bleibt immer wahr, und wenn wir uns Untersuchungsrichter im besten Sinne des Wortes denken, so haben auch alle Beschuldigten den allerbesten Vertreter; der gute Untersuchungsrichter vertritt den Reichen und Armen, den Geschickten und den Hülflosen, er sucht dem Rechte Geltung zu verschaffen, dem Unschuldigen zu helfen und den Schuldigen zur Strafe zu bringen — hat man noch durch ein gutes Rechtsmittelverfahren dafür gesorgt, dass über jeder Handlung eine höhere Instanz besteht, die jederzeit angerufen werden kann, dann hat man überhaupt ohne Risico, ohne Experiment und ohne Abenteuerlichkeit alles gethan, was in dieser Richtung von Menschen und mit menschlichen Mitteln gethan werden kann. —

Der hier gemachte Vorschlag geht also abermals dahin: man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus, man verwerfe nicht die Voruntersuchung, bevor man sich nicht davon überzeugt hat, dass sie nicht blos verbesserungsfähig sondern sogar so zu gestalten ist wie sie unter menschlichen Verhältnissen nicht besser sein könnte. Haben wir genug Untersuchungsrichter, die ihre Arbeit im Verhältniss zur Zeit setzen können und nicht überhastet und überanstrengt arbeiten müssen, haben wir diese Untersuchungsrichter, bevor sie ihr Amt antraten, in moderner Weise unterrichten lassen, haben wir ihnen gesagt und gezeigt, was und wie sie arbeiten müssen, haben wir uns endlich davon überzeugen lassen, dass es ausser dem eigentlichen Strafrecht die für das kriminalistische Leben absolut unentbehrlichen strafrechtlichen Hülfswissenschaften giebt — haben wir dann einen Generalstab tüchtig geschulter Untersuchungsrichter, dann können wir uns getrost an die Bekämpfung des Verbrechens wagen, und Niemand wird uns sagen, dass es eine bessere Hülfe geben kann.

XV.

Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung" wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Man hat witzig seiner Zeit einmal gesagt, das arme Italien habe eigentlich nur drei Exportartikel: Wein, Kunst und — Kriminalanthropologie. Aber auch diese Artikel gehen jetzt schlecht, am schlechtesten entschieden die Kriminalanthropologie.

Jeder, der den Verlauf der letzteren verfolgt hat, wird gesehen haben, wie die anfängliche Begeisterung für Lombroso's Lehren immer mehr abgenommen hat und jetzt ausser in Italien eigentlich nur noch in den weniger kultivirten Ländern und unkritischen Köpfen besteht. In Deutschland sind sie überhaupt wenig in Aufnahme gekommen, eher schon in England, viel mehr leider in Amerika, wo nur ganz wenig kritische Männer, wie Spitzka sen., energisch dagegen Front machten.

Den Verlauf der Dinge wird man nur natürlich finden. Lombroso brachte von Neuem die Untersuchung des Verbrechers — und nicht des Verbrechens, was entschieden sein Hauptverdienst ist —, in Fluss, imponirte durch massenhafte Zahlen, kühne Schlüsse, grosse Perspectiven und übte so auf hypnotisirbare Gemüther fascinirenden Einfluss aus. Derselbe musste natürlich verstärkt werden, als eine Reihe begeisterter Schüler, meist Landsleute, ihn unterstützten und seine Verdienste in allen Tonarten sangen. Die neue Schule wusste auch sehr geschickt für sich in der Presse Tamtam zu schlagen, Congresse zu arrangiren u. s. w.

Sehr bald aber kam der unvermeidliche Rückschlag. Verschiedene klare und ruhige Geister prüften näher Lombroso's Schriften und erkannten sehr bald ihren mehr als zweifelhaften Werth. Man weiss, Lombroso hat eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben, das Meiste ist aber fast gleicher Qualität, d. h. un-

wissenschaftlich, oberflächlich, unkritisch, minderwerthig. Für ihn gilt nicht das: multum, sed non multa, wohl aber: nulla dies sine linea, obgleich das Meiste lieber ungeschrieben hätte bleiben müssen. Lombroso leidet entschieden an Schreibwuth, Graphomanie, die er sonst nur den „Mattoiden“ zuschreibt. Er glaubt überall mitreden zu dürfen und zu sollen. Mit der grössten Seelenruhe würde er heute über das System des Orion, morgen über das Plankton, übermorgen über die vierte Dimension oder assyrische Archäologie schreiben. Was bei solcher Schreibseligkeit herauskommen muss, ist leicht erfindlich.

Das Meiste in seinem Uomo delinquente ist längst widerlegt worden, ebenso in seinem Buche über das Genie, am schärfsten bezüglich des letzteren, vielleicht von dem deutschen Irrenarzt Binder. Lombroso lässt sich durch solche Kleinigkeiten aber nicht abschrecken. Er wiederholt einfach das tausendmal Widerlegte und versucht immer von Neuem den Leuten Staub in die Augen zu streuen, indem er alle Augenblicke neue Ideen vorbringt, die aber meist wieder das Schicksal der alten haben oder alte Ideen wieder aufputzt.

Es ist daher nur natürlich, dass sehr bald ernste Forscher von der Kriminalanthropologie, wie sie Lombroso lehrte, nichts wissen wollten und diese Wissenschaft — die ich seiner Zeit nicht als eigene Wissenschaft, sondern nur als Hülfswissenschaft der forensen Psychiatrie angesehen haben wollte[1]), worin mir auch v. Krafft-Ebing und Andere Recht gaben — ganz verwarfen, womit sie freilich das Kind mit dem Bade ausschütteten.

Lombroso und seine Schule hat der guten Sache also, d. h. der von den Schlacken gereinigten Kriminalanthropologie, später nur geschadet und wäre er zur rechten Zeit von der literarischen Bühne abgetreten, so würde die Kriminalanthropologie nur gefördert worden sein, indem dann auch wirklich ernste und kritische Männer aller Nationen die Ideen Lombroso's, so weit sie gesund und fruchtbar waren, untersucht und vertieft hätten. So haben sie sich jetzt grösstentheils von den massenhaften Uebertreibungen und falschen Behauptungen Lombroso's, dessen Werk derart nur Wahrheit und Dichtung ist, abgestossen gefunden, dass sie mit der Disciplin nichts mehr zu thun haben wollen.

Von Zeit zu Zeit glaubt er nun seinem verbleichendem Glanze, den er trotz grosser Eitelkeit doch dahinschwinden sehen muss, durch

1) Näcke, 3 kriminalanthropologische Themen: 1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? u. s. w. Archiv für Kriminalanthropologie u. s. w. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. 1901.

neue paradoxe und oft geistreiche Ideen wieder auf einige Zeit aufzuhelfen. Kürzlich hat er sich nun in einer grösseren Arbeit [1]) folgenden Passus geleistet, der freilich inhaltlich für Lombroso nicht neu ist: „Es ist eigenthümlich, dass der Epileptiker und der Verbrecher, die so häufig die mittlere Hinterhauptsgrube aufweisen, und in Folge dessen eine Hypertrophie des Vermis, der, gereizt, so oft den Zwang Böses zu thun erzeugt, auch so oft eine grosse Reizbarkeit zeigen, mit Fehlen jeglicher Inhibition, die den Ausgangspunkt einer solchen Neigung darstellt. Man möchte meinen, dass wir auf dem Wege sind, die specifische Läsion der Verbrecherneigung zu finden“ [2]). Wie fast jeder Satz Lombroso's, so ist auch dieser in verschiedenen Punkten anfechtbar. Da aber sein Schluss für Lombroso von principieller Bedeutung zu sein scheint, so verlohnt es sich wohl hier näher darauf einzugehen, freilich nur für andere, da Lombroso bekanntlich absolut unbelehrbar ist.

Durch diese neue und grössere Arbeit ist er zunächst auf einen seiner Lieblingsgedanken zurückgekommen, nämlich auf die angeblich hohe Bedeutung der sogenannten mittleren Hinterhauptsgrube und deren sichere oder sehr wahrscheinliche Erzeugung durch Hypertrophie des Vermis am Kleinhirne. Das hat er alles schon früher vorgebracht, doch stammt es wiederum von Albrecht her, der zwar ein sehr gelehrter, aber ganz excentrischer Anatom war, deshalb eben für Lombroso gut passte. Lombroso sucht hier von Neuem zu beweisen, dass die genannte Grube bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern viel häufiger als bei Normalen und deshalb, aber auch noch aus anderen Gründen, ein schweres Stigma ist, und zwar ein atavistisches.

Nun sind schon früher seine Angaben nicht unwidersprochen geblieben, so z. B. von Benedikt, Féré, Heger, Dallemagne, Debierre, Sernoff u. s. w. Debierre [3]), ein ausgezeichneter und kritischer Anatom, fand diese mittlere Hinterhauptsgrube bei Normalen nur in 2—3 Proc., bei Verbrechern in 3 Proc., also fast ebenso oft, und will hier nichts von einem Atavismus wissen, da er bei 31 Anthropoiden diese Grube nie fand.

Sernoff [4]) wiederum, der grosse russische Anatom, der mit

---

1) Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale mediana nei normali, degli alienati e nei delinquenti. Archivio di psichiatria etc. 1903. p. 44 ff.

2) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

3) Debierre, Le crâne des criminels. Lyon, Paris. Storck. 1895.

4) Sernoff, Die Lehre Lombroso's und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Biologisches Centralbl. 1896. April 8 und 15.

mächtiger Lanze gegen den Delinquente nato loszog, sagt ausdrücklich: „Beim Menschen kommt sie (die wurmförmige Grube), wie zahlreiche Beobachtungen festgestellt haben, selten (2—3 Proc.) vor und zwar bei normalen Menschen ebenso oft wie bei Verbrechern.“

Bezüglich des Zusammenhanges mit dem Wurme sagte er weiter: „Der mittlere Lappen des Unterwurms, die sogenannte Pyramis, welcher der Lage nach der in Rede stehenden Grube entsprechen würde, unterliegt allerdings gewissen Grössenschwankungen, allein diese sind so gering, dass von einem Hinausragen aus der Vallecula gar keine Rede sein kann. Das Vorhandensein der wurmförmigen Grube am Hinterhauptbeine kann demnach mit einer stärkeren Entwickelung thierischer Instincte (Lombroso) in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.“ Er hatte speciell 80 Kleinhirne auf diese Verhältnisse hin untersucht, und ich bemerke noch ausdrücklich, dass Sernoff einer unserer ersten Gehirnkenner ist.

Wir sehen also schon daraus, dass Lombroso's Behauptungen bezüglich der Fossa occipitalis mediana durchaus noch unbewiesen sind. Seine alte Taktik hat er freilich auch hier wieder bewährt, indem er kritiklos alle möglichen Autoren anführt, die zu seinen Gunsten sprechen, die anderen aber einfach — wegescamotirt! So bestehen Sernoff und Debierre für ihn nicht und ihre Beobachtungen und Bemerkungen ebensowenig. Wir haben es hier beim Wurme offenbar mit Grössenunterschieden zu thun, die nur ein sehr genauer Gehirnkenner, wie z. B. Sernoff, richtig schätzen kann nie aber ein Lombroso. Vor einigen Jahren erzählte mir einer der ersten italienischen Gehirnforscher, dass Lombroso's Gehirnkenntnisse nur gering seien.

Daraus sieht man schon, wie wenig vertrauenswürdig alles ist was er uns von der Anatomie des Gehirns erzählt. Sehr wahrscheinlich bezieht sich das aber auch auf die Pathologie, da die pathologisch-anatomischen Kenntnisse Lombroso's mir gleichfalls sehr zweifelhaft erscheinen.

Dass er sich manchmal kurz hintereinander selbst widerspricht, stört ihn nicht. So hat er z. B. durchaus selbst nicht immer bei dieser „fosse vermienne“ Hypertrophie des Wurms gesehen, wenn auch in der Mehrzahl. Trotzdem sagt er dann ruhig in seinem oben citirten Satze: „... die mittlere Hinterhauptsgrube und in Folge dessen eine Hypertrophie des Wurms ...“

Zur Zeit steht also nur so viel fest, dass diese Grube bei Wilden, Normalen und Verbrechern in sehr verschiedener Häufigkeit gefunden

wurde und ausser Zufall — Sernoff weist z. B. mit Recht darauf hin, dass die Sammlungen von Verbrecherschädeln schon ein Auslesematerial sind, was von fundamentaler Bedeutung bei der Beurtheilung ist — sicher auch, wie bei vielen anderen Dingen, locale Differenzen bestehen. Wie steht es nun aber mit den Irren und speciell den Epileptikern? Für Lombroso ist natürlich die Sache absolut sicher gestellt und zwar derart, dass hier die fragliche Grube viel häufiger ist als bei Normalen.

Auch hier protzt er mit Zahlen und kümmert sich nicht um deren Qualität. Ich selbst kann wohl behaupten, dass ich bei Hunderten von Sectionen Geisteskranker, Idioten und Epileptikern mich nicht entsinnen kann, auch nur ein einziges Mal diese abnorme Grube in ausgeprägter Gestalt gesehen zu haben. Specielle Aufzeichnungen darüber besitze ich allerdings nicht, aber diese Anomalie ist so frappant, dass sie Jedem ohne Weiteres auffallen muss, der die innere Schädelbasis auch nur oberflächlich betrachtet. Ich glaube auch nicht, dass in Wuhlgarten, der grossen Epileptikeranstalt von Berlin, wo ausserordentlich genaue und sachkundige Sectionen vorgenommen werden, diese Grube besonders häufig sich vorfand. Wenigstens habe ich hierüber in Referaten nichts gelesen. Ja, in Deutschland überhaupt, wo in den Irrenanstalten sicher mit die genauesten Untersuchungen gemacht werden, liest man kaum von solchem Vorkommniss. Also ist auch die These Lombroso's bezüglich der Irren und Epileptiker noch durchaus nicht sicher begründet und bedarf noch weiterer Prüfung. Zum grossen Theile liegt die Verschiedenheit der Häufigkeitsangaben wohl auch darin begründet, dass diese mittlere Hinterhauptsgrube ganz verschiedene Dimensionen aufweist, und der Eine nur die ausgeprägten Grade, der Andere schon die Anfänge davon hierher rechnet u. s. w.

Wir sahen weiter, dass es für Lombroso eine absolute Gewissheit ist, dass die besagte Grube ein Rückschlag ist. Viele bestreiten das, so z. B. Debierre. So viel aber steht fest, dass in Fragen des Atavismus nur die Anatomen und Embryologen zuständig sind, nie aber Andere, am wenigsten wieder Lombroso. Diese Fragen sind so schwierig, dass z. B. bezüglich verschiedener Bildungen selbst diese Fachleute noch nicht im Klaren sind. Ja der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda leugnet überhaupt den Begriff: „Atavismus“ ganz[1])!

---

1) Wenn Lombroso bei 1320 Europäern in 4,3 Proc. eine solche Grube berechnet, so kann man streng genommen, von einem Atavismus hier desshalb

Mag diese Bildung nun aber ein Atavismus sein oder nicht, so halte ich auch sie für ein Stigma degenerationis, vorausgesetzt, dass sie wirklich bei den Entarteten aller Classen häufiger, als bei Normalen ist, zumal Lombroso bei Solchen mit der beregten Grube besonders viele andere Degenerationszeichen verzeichnet.

Bei den Irren giebt Lombroso auch einige Häufigkeitszahlen nach der Form der Psychose an. Auch hier ist aber selbst für sein Material Reserve geboten, da seine Psychiatrie ebenso excentrisch und unwissenschaftlich ist, als seine Kriminalanthropologie. In seinen Specialfächern der Psychiatrie und forensen Medicin hat er nichts Bleibendes geschaffen und sein Name findet sich daher in dieser Hinsicht mit vollem Rechte wohl nirgends in einem ausseritalienischen Lehrbuche der Psychiatrie und gerichtlichen Medicin verzeichnet und selbst in italienischen psychiatrischen Arbeiten bleibt sein Name meist unerwähnt. Spricht er doch noch z. B. von Monomanien und seine ganz extravaganten Ansichten über Epilepsie, Hysterie u. s. w. sind bekannt und berüchtigt! Es stände schlimm mit der italienischen Psychiatrie, wenn ihre Coryphäen solche Psychiater wären. Zum Glück haben wir es hier aber mit Männern zu thun, wie Marro, Morselli, Tanzi, Tamburini, Sciamanna, Bianchi, d'Abundo u. s. w., Männer, die auch im Auslande geehrt sind, weil sie in ihrer Wissenschaft ernst forschten und Treffliches leisteten. Sie haben sich meist auch mit den specifischen Lombroso'schen Ansichten nicht oder nur mit grosser Reserve befreundet und in ihren Reihen spielt Lombroso als Psychiater keine grosse Rolle.

Doch kehren wir jetzt zu unserem Thema zurück. Lombroso berichtet von verschiedenen fremden Fällen mit (angeblicher) Hypertrophie des Vermis, und findet hier psychischerseits eine Menge böser Neigungen verzeichnet, z. B. Neigung zu Kindsmord (?) 1 mal, Tendenz zu Selbstmord und Melancholie 7 mal, Immoralität und Sexualexcesse 9 mal, Neigung zum Diebstahl 3 mal, zu Alkoholismus und Vagabondage 4 mal, Monomanie mit Hallucinationen 3 mal u. s. w. — folglich — und das ist einer der unzähligen kindischen Schlüsse Lombroso's — hängen diese disparaten Dinge mit jenem Vermis zusammen! Er selbst bringt 2 Fälle bei.

Natürlich kommt auch die Epilepsie hierbei nicht zu kurz weg.

---

nicht sprechen, weil diese Bildung also schon normaler Weise beim Menschen vorkommt, wenn auch seltener als bei vielen Thieren. Erst wenn sie beim normalen Menschen so gut wie ganz verschwunden wäre und plötzlich bei einer besonderen Classe von Leuten wieder auftauchte, könnte man von Rückschlag reden.

Luciani erzeugte durch Reizung des Kleinhirns und des Wurms Epilepsie. Hierbei fällt es Lombroso nicht ein 1., dass künstliche Epilepsie mit natürlicher nichts oder nur wenig zu thun hat; 2., dass nach einem der besten Kenner der Thier-Nervenkrankheiten, Prof. Dexler in Prag, Epilepsie bei Thieren mit Sicherheit bisher noch nicht nachgewiesen ist, und 3., dass alle die bezeichneten Hirnexperimente Luciani's neuerdings nur mit Reserve hingenommen und besonders von Prof. Munk scharf kritisirt werden. Bei Lombroso sind eben Analogien, Aehnlichkeiten ohne Weiteres Identitäten. Lächerlich ist es ferner, dass er aus einer Reihe von Fällen mit Atrophie des Kleinhirns mit oder ohne solche des Wurms, Kapital für Epilepsie und Verbrechen schlägt. Er übersieht dabei, dass man gerade diese pathologischen Veränderungen bei beiden nur sehr selten findet und andererseits sicher solche vorkommen, ohne dass Epilepsie oder Verbrechen bestehen. Pagano fand bei ähnlicher Erzeugung von künstlicher Epilepsie wie Lucani: Furcht und die Tendenz zu Bösem. Folglich —! — Lombroso sagt dann triumphirend: „Da es mir gelang, den Zusammenhang der ‚fossetta occipitale' mit der Hypertrophie des Wurms und die grössere Häufigkeit des einen oder beider bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern oder Melancholikern, nachzuweisen, so glaube ich, dass dies von Wichtigkeit ist; zuerst, weil dies bis zu einem gewissen Grade den von Vielen behaupteten Zusammenhang zwischen Anomalien des Wurms und der Sexual- und motorischen Tendenzen bestätigt, da der frühzeitige starke Geschlechtstrieb und die grosse Muskelgewandtheit bei Beiden häufig sind und ein neuer Beweis für die Solidarität und Identität zwischen beiden Formen sind, wie ich sie fand; sodann erklärt es die häufigen epileptischen Anfälle .... die Impulsivität, die beiden eigenthümlich sind."

Auch dieser Satz ist voller Fehler, wie zum Theil schon aus dem Früheren hervorgeht. Es ist nicht wahr, dass häufig frühzeitiger und starker Geschlechtstrieb bei Epileptikern und Verbrechern vorkommt, ebensowenig Muskelgewandtheit. Es sind dies vielmehr nur Ausnahmezustände. Man befrage hierüber z. B. nur Baer. Ich habe früher sehr viel Epileptiker behandelt und sah obige Eigenschaften nur sehr selten. Von einem Zusammenhange oder gar, wie er sagt, Identität zwischen Verbrechen und Epilepsie ist aber erst recht keine Rede! Ein Verbrecher kann Epileptiker sein, ist es aber nur relativ selten, und für eine epileptische Basis des Verbrecherthums — ebenso für eine atavistische — spricht nichts. Kein bekannter Deutscher — vielleicht nur mit Ausnahme von Kurella — folgt ihm hierin; trotzdem lässt sich

Lombroso die Sache nicht ausreden und ist stolz auf seine angebliche Entdeckung. Lassen wir ihm also dies kleine Vergnügen! Kürzlich erst hat einer der ausgezeichnetsten Psychiater und Kenner der Gefangenen, Prof. Aschaffenburg[1]), diese ganze Theorie Lombroso's ad absurdum geführt und fast auch seine sämmtlichen sonstigen Leitsätze verworfen. Nicht ein einziger forenser Psychiater in Deutschland will von der epileptischen Grundlage des Verbrechens etwas wissen, überhaupt von der tollen Verwaschung des Begriffes Epilepsie, wie sie Lombroso beliebt. Wohl hat sich mit der Zeit dieser Begriff erweitert — und zwar auch ohne Lombroso —, wir sind aber sehr weit davon entfernt, alles Mögliche derselben aufhalsen zu wollen. Nicht jeder Dämmerungszustand oder Impulsivität oder Raptus ist Zeichen einer „psychischen“ Epilepsie! Er kann es möglicher Weise sein. Sicher aber nur dann, wenn vorher oder nachher Anfälle von grand oder petit mal bemerkt wurden. Bis dahin ist er nur der Epilepsie verdächtig. Der sogenannte „epileptische“ Charakter besagt sehr wenig, da er ein sehr dehnbarer Begriff ist.

Wir sehen also als das Facit unserer bisherigen Betrachtung, dass wir trotz der Ausführungen Lombroso's noch ebensoweit davon entfernt sind, den eigentlichen anatomischen Sitz der Verbrecherneigung gefunden zu haben, wie vorher. Das Kleinhirn ist uns kaum weniger räthselhaft als das Gehirn, wenn wir nicht Lombroso sind. So wird es wohl auch noch lange bleiben! Uebrigens hat Lombroso diese seine Ansicht, wie bereits gesagt wurde, schon früher ausgesprochen, wiederholt sie hier einfach nur mit Varianten, wie er dies zu thun beliebt.

Zum Schlusse wird es vielleicht nicht überflüssig erscheinen, zu zeigen, dass Lombroso auch im Jahre des Heils 1903 unwandelbar seinen alten Ideen anhängt, unbehelligt um die Kritik der Anderen. In seinem Archivio di psichiatria etc. 1903, p. 123 in einer Note sagt er nämlich wörtlich Folgendes: ...„ich habe sowohl den geborenen Verbrecher, wie auch den moralisch Schwachsinnigen unter ein klinisches Bild gebracht, das sehr gut durch die Schädel-, Gesichts-Empfindungs-, Stoffwechsel- (Differenz in den Phosphaten), Bewegungs- (Mancinismus), Sinnes- (periphere Skotome) und Seelenanomalien ausgeprägt ist...“, Dinge, die heutzutage fast nur er und seine Schüler für wahr halten, aber meist schon längst wiederlegt sind. An den „geborenen“ Verbrecher glauben bei uns nur ganz Wenige, wie auch

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

die meisten Deutschen und viele andere auswärtige Gelehrte von einer moral insanity als eigener Krankheitsform nichts wissen wollen. Wohl ist bei Gewissen — einer kleinen Classe nur — die Prädisposition zum Verbrecher eine mehr oder weniger grosse — das sind manche Gewohnheitsverbrecher speciell und viele Gewaltthätigkeitsverbrecher — aber darum müssen sie noch lange keine Verbrecher werden, sondern das hängt dann vom Milieu ab. Also ist der Ausdruck „geborener" Verbrecher falsch. Immerhin ist hier das endogene Moment grösser als das exogene. Bei der Mehrzahl der Verbrecher aber ist sicher der exogene Factor grösser als endogene. Dahin gehören die meisten Gewohnheits-, Gelegenheits- und Affectverbrecher. Die Psychopathen und Irre, die man ziemlich oft unter den Verbrechern findet, sind hauptsächlich unter den Gewohnheitsverbrechern anzutreffen. Ein Unsinn ist es aber, ohne Weiteres jeden Verbrecher als krank zu bezeichnen. Nur ein kleiner Theil ist es; der grössere sicher nicht, will man den Krankheitsbegriff nicht in's Ungemessene ausdehnen.

Auch der „Verbrechertypus", der absolut nicht charakteristisch ist, wird von den Meisten mit Recht abgelehnt. Ein Typus, der nach Lombroso's eigenem Zeugnisse nur bei etwa einem Viertel aller Verbrecher sich findet, ist eben höchstens ein Typus — dazu noch mit vielen Willkürlichkeiten behaftet —, aber nicht der Typus, il tipo criminale. Baer und Andere haben nachgewiesen, dass auch obiger Typus sogar ziemlich selten ist. Für Lombroso ist ferner Stigma, Stigma, wobei er ethnische Verhältnisse so gut wie gar nicht berücksichtigt.

Auch die Psychologie des Verbrechers ist noch ganz wenig bekannt, wie besonders Aschaffenburg neuerdings betont. Für Lombroso dagegen ist Alles klar! Ganz albern sind seine Schlüsse bezüglich gewisser Stoffwechselanomalien. Ein paar Mal fand man bei Verbrechern und „moralisch Irren" eine geringere Ausscheidung von Erdphosphaten im Urin und zwar — nota bene! — nur nach wenigen Analysen. Sofort schloss Lombroso, dass dies ein Charakteristicum für sie sein sollte, was auch gewisse Experimente an Thieren beweisen sollten! Weil man ferner einige Male bei Verbrechern und Epileptikern gewisse Verlagerungen von Nervenzellen-Schichten in der Grosshirnrinde fand, sind sie für Lombroso schon typisch für Beide! Was soll man zu solchem kindischen Gebahren sagen?

Wer ferner seine Arbeiten über Genie, Anarchismus u. s. w. kennt, wird dergleichen Albernheiten auf Schritt und Tritt wiederfinden. Man fragt sich nur, wie ein solcher unwissenschaftlicher Kopf die

Menge so fasciniren konnte. Seine Verdienste sollen ihm sicher ungeschmälert bleiben. Er brachte das ganze neuere Studium der Kriminalanthropologie in Fluss, er betonte die Untersuchung des Verbrechers und nicht des Verbrechens, besonders aber die wichtige Rolle des endogenen Moments hierbei, die er freilich überschätzte, während er die des Milieus unterschätzte und wies auf die Wichtigkeit der Stigmen hin, die er jedoch gleichfalls sehr überschätzte. Auch dass er durch seine Arbeiten das Studium der Psychopathen, Huren, Anarchisten, Genialen u. s. w. neu belebte, soll ihm unvergessen sein. Sein Hauptverdienst liegt aber vielleicht in der Anwendung dieser Lehren auf das praktische Leben. Er fordert mit Recht Abschaffung des Strafmaasses und statt Strafe den Begriff des socialen Schutzes.

Das sind sicher grosse Leistungen, die freilich durch sein wissenschaftliches Arbeiten leider sehr getrübt werden. Von seiner ganzen Bibliothek wird nur wenig später dem Zahne der Zeit Stand halten, und Lombroso wird in der Geschichte des Irrthums einen der ersten Plätze einnehmen. Alle seine grossen Fehler im logischen Denken würde man ihm aber verzeihen, wenn er bescheiden seine Thesen als seine persönliche Meinung würde vortragen, statt stets ex cathedra zu reden. Das fordert natürlich Reaction heraus! Er leidet fast an Grössenwahn und hält sich sicher für noch unfehlbarer als der Papst. Seine Schüler erklären ihn orbi et urbi für ein Genie und er hält sich gewiss auch dafür, doch zieht er wohl schwerlich für sich die Folgen daraus, die er immer bezüglich der Geistesverfassung des Genies predigt. Man weiss ja, dass für ihn Genie und Irrsinn identisch oder nahezu identisch sind. Immer wiederholt er die alte Sache und bringt angeblich immer neue Beweise vor, die freilich, wie fast alle Lombroso'schen Beweise, sehr fadenscheinig sind. Wenn je einer die Statistik missbraucht, so ist er es. Binder[1]) hat ihn seiner Zeit schon bezüglich des Genies wie einen A-B-C-Schützen heruntergemacht und kürzlich erst wieder hat ihn Löwenfeld[2]) widerlegt. Das nützt aber Alles nichts. Lom-

---

1) Binder: Das I. u. II. Capitel aus Lombroso's Buch „Der geniale Mensch", Württ. Medic. Correspondenzblatt 1892, und: Das letzte Capitel des Lombroso'schen Buches „Der geniale Mensch", nebst den Ergebnissen eigener Untersuchungen. Ibidem, 1894. In der ganzen Literatur kenne ich wenige solche niederschmetternde Kritiken. In derselben Weise sollten auch die übrigen Werke Lombroso's betrachtet werden und es würde davon nicht viel mehr übrig bleiben! Ganz neuerdings hat auch Locard (Archives d'anthropologie criminelle etc. 1903, 15 juni) in milder Weise allerdings, sich gegen Lombroso's Genie-Lehre ausgesprochen.

2) Löwenfeld: Ueber die geniale Geistesthätigkeit u. s. w. Wiesbaden, Bergmann, 1903.

broso kaut seine alten Geschichten wieder! Dasselbe gilt auch von den Anarchisten, und hier hat ihn Spitzka sen. wiederholt tüchtig auf die Finger geklopft.

Mag man darüber streiten, ob Lombroso wirklich ein Genie ist oder nicht. Ich möchte ihn fast dazu rechnen, freilich für ein sehr unregelmässiges und wenig liebenswürdiges, dessen meistes Thun später sicher der Vergessenheit anheimfallen wird. Ihn selbst überkommen von Zeit zu Zeit scheinbar Regungen einer Art von Selbsterkenntniss. Doch nur sehr selten; er tröstet sich dann gleich mit der Zukunft und sitzt sofort wieder auf dem hohen Rosse. So fügt er z. B. obigem Satze der Note sofort folgende Betrachtung bei: „wenn der Moment für eine Idee in einem Lande noch nicht reif ist, versteht sie Niemand, und um die Rathschläge der Kurzsichtigen beizubehalten, erneuert sich die Fabel vom Vater, Söhnchen und Esel.“ Gewiss ein sehr geschmackvoller und effectvoller Satz, der aber leider an der undankbaren Welt abprallt!

XVI.

Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen.

Von

Dr. jur. **Rudolf Mothes.**

Während früher Recht war, was die Volksgenossen für Recht hielten, ist jetzt Recht, was in den geschriebenen Gesetzen enthalten ist. Der Inhalt der geschriebenen Gesetze deckt sich aber nicht allerwegen mit der Rechtsüberzeugung des Volkes. Der Gesetzesinhalt ist überhaupt nicht Gemeingut des Volkes. Zutreffend weist hierauf Krückmann (Die Entfremdung zwischen Recht und Volk. Leipzig 1899) als auf einen Missstand hin. In Deutschland ist dieser Zustand auch ganz erklärlich. Die Rechtseinheit ist hier nur erst unvollkommen und noch nicht alt. Die frühere Zerrissenheit war einer Popularisirung des Rechts gewiss hinderlich; gegenwärtig ist die abstracte Sprache der Codificationen ihr sicherlich nicht förderlich. So kommt es denn, dass im Volke mancherlei irrige Rechtsanschauungen verbreitet, zum Theil weit verbreitet sind.

Selbst über familienrechtliche Verhältnisse besteht nicht volle Klarheit. So wird in den unteren Schichten der Bevölkerung ein Paar nur dann für verlobt gehalten, wenn es „in der Zeitung gestanden" hat. Wenn er nur „mit ihr geht", gelten beide nicht als verlobt, wenn sie sich auch noch so ernsthaft die Ehe versprochen haben. Wenn es sich daher um das Zeugnissverweigerungsrecht, die etwaige Straflosigkeit einer Begünstigung, den Strafantrag bei Diebstahl oder Unterschlagung handelt, darf man sich mit der blossen Frage, ob der A. mit der B. verlobt sei, nicht begnügen, sondern muss das zwischen ihnen bestehende Verhältniss näher erforschen. Auch über die Ehehindernisse und ihre Bedeutung sind die Leute zumeist nicht unterrichtet. Im Herbste 1900 erschien bei mir auf dem Amtsgerichte in L. eine Fabrikarbeiterin ledigen Standes und erklärte, der Arbeiter H. habe ihr die Ehe versprochen, und sie geschwängert, stehe aber jetzt im Begriffe eine andere zu heirathen; sie beantrage,

diese Eheschliessung zu verhindern. In ihr lebten wahrscheinlich Reminiscenzen an das dem modernen Rechte fremde Ehehinderniss des anderweiten Verlöbnisses. Sie war sehr schwer zu belehren und fast entschlossen, die etwaige kirchliche Trauung ihres ungetreuen Liebhabers zu stören. — In Ehescheidungsprocessen begegnet es nicht selten, dass der auf Scheidung verklagte Ehemann die Misshandlungen, die er der Frau zugefügt hat, damit zu rechtfertigen sucht, dass er angiebt, nach Lage der Umstände hätte er sich für befugt erachtet, von „seinem Züchtigungsrechte" Gebrauch zu machen. Ein ehemännliches Züchtigungsrecht ist dem modernen Rechte fremd. In manchen deutschen Particularrechten kam es jedoch vor (Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 4, S. 63) und lebt in der Rechtsüberzeugung weiterer Bevölkerungskreise noch fort. Die Körperverletzungen, die an Ehefrauen von ihren Männern begangen werden, werden sich häufig auf dies vermeintliche Recht zurückführen lassen.

Das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde ist für ganz Deutschland durch Art. 95, Abs. 3 des EG. zum BGB. abgeschafft worden. Doch ist mir in letzter Zeit noch manche Hausfrau und mancher Gutsherr begegnet, die davon keine Kenntniss hatten und sich nach wie vor für berechtigt hielten, bei Unfleiss oder Ungehorsam des Gesindes mit einer levis castigatio einzugreifen. Ja von einem Rittergutsbesitzer aus dem mehr östlichen Theile Deutschlands wurde mir erzählt, er sei ausserordentlich erstaunt, förmlich in seinem Rechtsgefühle verletzt gewesen, als er in Folge der Anzeige eines von ihm durchgepeitschten Knechtes vor Gericht gestellt und verurtheilt worden war. Die Fälle der Gesindemisshandlung, die zur gerichtlichen Ahndung gelangen, sind ja im Verhältnisse zu denen, die vorkommen, nicht besonders zahlreich. Dies hat seine Ursache zum guten Theile mit darin, dass in den Gesindekreisen die Beseitigung des herrschaftlichen Züchtigungsrechtes noch weniger bekannt ist wie unter den Dienstherrschaften.

Bei den Eidesdelicten spielt nicht nur der Aberglaube (zu vgl. Sohnrey. Der Meineid im deutschen Volksbewusstsein. Leipzig 1894, S. 23ff.), sondern auch die Rechtsunkenntniss eine grosse Rolle. So glaubt im Civilprocesse die Partei häufig, sie habe mit der Norm des ihr auferlegten Eides nicht die Wahrheit der darin bezeichneten Thatsache, sondern lediglich ihre Ueberzeugung von ihrem Rechte zu beschwören (Petersen-Anger. Bem. 2 zu § 445 der CPO., Stölzel, Schulung. 4. Aufl., S. 51, Note 2). Es kostet dem Richter bisweilen Mühe, die schwurpflichtige Partei zu belehren.

Eine eigenthümliche Rechtsparömie ist mir wiederholt begegnet. sie lautet: Dreie schwören einen meineidig. Zuerst habe ich sie in der sächsischen Lausitz gehört, dann auch von Berliner Bauunternehmern und Chemnitzer Handwerkern, die vor dem Oberlandesgerichte in D. als Zeugen vernommen wurden. Ihr Sinn ist: „Was ein Mensch beschworen hat, kann nur durch die eidliche Aussage dreier glaubwürdiger Zeugen widerlegt werden.“ Die Gefährlichkeit des Satzes leuchtet ein. Eine Erklärung für seine Entstehung habe ich nicht finden können. Vielleicht enthält er eine Reminiscenz an die zwei classischen Zeugen des gemeinen Processes.

Diese waren noch lebendig in einem Falle, der im April 1902 vor dem Amtsgerichte in D. spielte. Dort weigerte sich eine Frau ihre Aussage zu beeiden, „weil bereits zwei geschworene Zeugen das Gegentheil ausgesagt hätten.“ — Ein Irrthum eigener Art trat mir im Januar 1903 bei der Vernehmung einer Zeugin vor dem Oberlandesgerichte in D. entgegen. Die Zeugin war bereits in einer anderen Sache über dieselben Thatsachen vernommen worden. Da jedoch damals der Gegner des jetzigen Beweisführers die Beweislast hatte, so war das Beweisthema seiner Fassung nach das contradictorische Gegentheil von dem im zweiten Falle vorliegenden gewesen. Die Zeugin hatte damals das Beweisthema im vollen Umfange bestätigt und schickte sich auch bei der neuen Vernehmung wieder zu einer Bestätigung an. Da dies befremden musste, bemühte sich der mit der Vernehmung beauftragte Richter, die Sache zu ergründen. Es stellte sich heraus, dass die Zeugin glaubte, sie müsse auf jeden Fall das ihr nach § 377, Absatz 2, Ziffer 2 der CPO. in der Ladung mitgetheilte Beweisthema bestätigen.

Im Offenbarungseidsverfahren begegnet es häufig, dass die Manifestanten ihr Vermögensverzeichniss mit dem Versprechen abschliessen, dass sie etwa darin vergessene Sachen alsbald anzeigen wollen. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten gehört das Versprechen der nachträglichen Anzeige in die Norm des Offenbarungseides. Seine Nichterfüllung stellte § 162 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe. Der Offenbarungseid nach der deutschen Civilprocessordnung enthält das Versprechen nicht mehr. Mit ihm beschwört der Manifestant, dass er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Lebt er nun der Meinung, dass die Pflicht der nachträglichen Anzeige besteht, so wird er es mit der sofortigen Angabe des Vermögens nicht so ernst nehmen, wie das erforderlich ist. Die Folge wird eine fahrlässige Verletzung der Eidespflicht sein. — In vielen Fällen schien es mir auch so, als

schwöre der Schuldner leichthin den Offenbarungseid, weil er glaubte, er befreie sich damit von seinen Schulden.

Weit verbreitet ist der Irrthum, dass man in seinen vier Wänden sagen könne, was man wolle, ohne in Strafe zu verfallen. Die Leute glauben insbesondere, dass sie wegen einer Beleidigung oder einer Majestätsbeleidigung, die sie im vertrauten Kreise in ihrer Wohnung aussprechen, nicht verfolgt werden können. Vielleicht beruht dieser Irrthum darauf, dass erfahrungsgemäss die Verfolgung in diesen Fällen zu unterbleiben pflegt.

Im Recht von 1902 S. 583 erwähnt Soergel eine irrige Ansicht, die sich gleichfalls weiter Verbreitung erfreut, nämlich, dass ein Hausfriedensbruch erst vorliege, wenn der Hausfriedensberechtigte dreimal zur Entfernung aufgefordert hat. Den Gastwirthen will ein grosser Theil des Publicums nur ein sehr beschränktes Hausfriedensrecht zuerkennen. Es besteht die Meinung, dass ein Gastwirth auf Grund der behördlichen Schankerlaubniss verpflichtet sei, jedermann in seinen Schankräumen zu dulden und zu bewirthen. Es geschieht daher nicht selten, dass ein Gast auf sein vermeintliches Recht pochend, sich weigert auf die Aufforderung des Wirthes dessen Räume zu verlassen.

Auch in Beziehung auf die Eigenthumsverletzungen bestehen manche unzutreffende Rechtsansichten. So weist Bartolomäus im Recht (1900, S. 365) darauf hin, dass in nichtjuristischen Kreisen die Meinung weit verbreitet ist, dass die Wegnahme einer werthlosen Sache kein Diebstahl sei. Zutreffend hebt er hervor, dass es unsere Rechtsüberzeugung nicht duldet, dass Jemand wegen Entwendung einer Stecknadel oder einer Nussschale bestraft wird. Ich möchte hier auch auf die Stein- und Pflanzensammler hinweisen. Steine und Pflanzen sind wesentliche Bestandtheile der Grundstücke, worauf sie sich befinden. Dem Sammler, der eine Feuersteinversteinerung vom Felde oder eine Blume vom Raine nimmt, kommt es sicherlich nicht zu Bewusstsein, dass er in fremdes Eigenthum eingreift. In vielen Gegenden ist das Privateigenthum am Walde noch nicht in seiner vollen Bedeutung dem Volke zu Bewusstsein gekommen. Man erachtet es daher auch in den gebildeten Ständen nicht für Unrecht, in fremden Wäldern ohne Zustimmung der Eigenthümer Pilze und Beeren zu sammeln.

Nach § 69 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird wegen Fahnenflucht bestraft, wer sich von seiner Truppe entfernt, um sich seiner gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen. Dem Fahneneide kommt hier keine Bedeutung zu. Ein Soldat kann fahnen-

flüchtig werden, auch bevor er den Fahneneid geleistet hat. Gleichwohl trifft man nicht nur bei Mannschaften, sondern auch bei Officieren häufig die Ansicht, dass vor der Leistung eines Fahneneides eine Fahnenflucht unmöglich sei.

Zu den im Vorstehenden aufgeführten Rechtsirrthümern liessen sich bei sorgfältigem Sammeln und Beobachten gewiss noch manche hinzugesellen. Aber nicht nur rechtlich, sondern auch sittlich unrichtige Anschauungen haben oft grosse Bedeutung bei der Begehung von Verbrechen. So halten es bisweilen Ehebrecher für eine Art Ritterpflicht, zur Schonung der pflichtvergessenen Ehefrau dadurch beizutragen, dass sie den Ehebruch unter Eid in Abrede stellen. In der deutschen Juristenzeitung (1902, S. 246), theilt Dr. Heller mit, dass die Abtreibung im Volke für nichts Unsittliches gehalten und demgemäss ganz harmlos vom Arzte gefordert werde.

XVII.

Zur Frage der Strafprocessreform.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Es wird seit einiger Zeit wieder viel von Strafprocessreform gesprochen und geschrieben, die Frage der gerichtlichen Voruntersuchung steht in Discussion, Deutschland hat vor wenigen Jahren eine neue Militärstrafgerichtsordnung bekommen, auch mit der Reform des österreichisch-ungarischen Militärstrafprocesses scheint es ernst zu werden, und der von Herrn Jaurès wieder aufgerollte Dreyfussprocess wird gleichfalls das allgemeine Interesse auf die strafprocessualen Fragen hinleiten. Es lässt sich nicht bestreiten, dass auf dem Gebiete des Strafprocesses Vieles ganz und gar nicht so ist, wie es sein sollte, aber ebenso sicher ist, dass Manches von diesem Vielen nicht anders sein kann. In jener Beziehung muss zugegeben werden, dass viele Verbrecher noch unentdeckt herumlaufen, dass hingegen schon Mancher unschuldig verurtheilt oder wenigstens in Untersuchungshaft gehalten wurde oder einer minder schweren Gesetzesverletzung halber nicht nur die entsprechende gerichtliche Strafe, sondern auch darüber hinaus unverhältnissmässigen Nachtheil an Ehre oder Vermögen erlitten, ja vielleicht sogar seine Existenz eingebüsst hat. In zweiter Beziehung muss aber daran erinnert werden, dass auch der beste Strafprocess ein Menschenwerk ist, das als solches unausweichlich von Fehlern behaftet sein muss, und dass er voräufig nur von Menschen gehandhabt werden kann, solange der Staat in der Auswahl seiner Beamten auf diese der fehlerlosen Vervollkommnung unzugänglichen Lebewesen beschränkt ist.

Mehr Schutz dem Beschuldigten, mehr Schutz dem Verurtheilten! So lautet der allenthalben ertönende Schlachtruf. An sich gewiss eine menschlich-schöne Losung, eine bestechend schöne Losung. Aber in dieser ihrer zweiten Eigenschaft liegt ihre Gefährlichkeit. Wir wollen versuchen, dies zu begründen. An dem Vorgehen gegen Ver-

urtheilte und Beschuldigte hat man wohl einen trefflichen Massstab für den Geist der Zeit und für deren Humanitätsidee. Die entsetzlichen Strafen und die torquirende Untersuchungsmethode vergangener Jahrhunderte passen ebenso in das geistige und seelische Milieu ihrer Zeit, wie der Wandel zum Besseren zu dem der Aufklärungsepoche zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts. Denkt man an die vom Gesetze mit sozusagen harmloser Gemüthlichkeit als „peinliche Frage“ benannte Tortur zur Erzielung des Geständnisses, an die Verbrechen der „Hexerey“ und „Zauberey“, für die die am 31. December 1768 erschienene Theresianische Gerichtsordnung noch ganz ernsthaft nicht nur den Thatbestand aufstellt, sondern auch noch „Verdachtsgründe“ an die Hand giebt, so muss man sich erschauernd fragen, was eigentlich zu jenen Zeiten grösser war: die Rohheit oder die Dummheit der Menschen. Es gehört zu den schönsten Errungenschaften unserer Zeit, dass wir uns bestreben, human und wohlwollend auch gegen jene zu sein, die gefallen und durch eigene Schuld aus unserem Kreise ausgeschlossen sind, und dass wir nicht ermüden, auch in der verworfensten Bestie, die uns in Menschengestalt entgegentritt, noch irgend etwas Menschliches zu suchen. Soweit sich die Humanität mit einem vernünftigen Strafzwecke, wozu wir in erster Linie den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen und die Verbrecher rechnen, vereinigen lässt, sind wir für ihre Anwendung auch dem verworfensten Verbrecher gegenüber, darüber hinaus aber müssen wir sie unbedingt ablehnen, sonst wird die Strafe zwecklos. Jede zwecklose Strafe ist aber an sich inhuman, denn die in jedem Strafübel liegende Humanitätswidrigkeit lässt sich nur insoweit rechtfertigen, als das Strafübel Mittel zur Erfüllung des Strafzweckes ist. Dass die Strafe Selbstzweck sei, ist wohl heute ein schon überwundener Standpunkt.

Gehen wir nun über zur Frage der Behandlung des Beschuldigten, von dem also noch nicht feststeht, ob er überhaupt ein Verbrecher ist. Haben wir schon zugegeben, dass man auch dem überwiesenen Verbrecher jede mit dem Strafzwecke vereinbare Humanität angedeihen lassen muss, so müssen wir in noch weitreichenderem Maasse dem Beschuldigten, der ja möglicher Weise ein Unschuldiger sein kann, dieselbe Rücksicht zubilligen. Es fragt sich nur, wie weit diese Rücksicht gehen soll und darf. Und auf die Gefahr hin, zu den Reactionären gezählt zu werden, müssen wir uns zu dem Grundsatze bekennen: nicht weiter, als es der Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit und insbesondere den wirklichen Thäter zu erforschen, gestattet. Es ist ja

unbestreitbar, dass die Untersuchungshaft eine harte Maassregel für den Betroffenen ist, insbesondere natürlich dann, wenn er unschuldig ist; dennoch können wir ihrer nicht entrathen. Könnte der Staat mit seinen Machtmitteln unbedingt verhindern, dass ein auf freiem Fusse belassener Angeklagter die Flucht ergreift, dann brauchten wir allerdings keine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, könnten wir die Verabredung eines auf freiem Fusse befindlichen Beschuldigten mit Complicen und Zeugen verhindern, so brauchten wir keine Untersuchungshaft wegen Collusionsgefahr. Die Erfüllung dieser und so mancher anderer Bedingungen scheitert jedoch an der menschlichen Unzulänglichkeit, und so sind wir im Strafprocesse ebenso, wie auf vielen anderen Gebieten gezwungen, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, weil wir in der Auswahl unserer Mittel eben auf „Uebel" beschränkt sind. Dazu kommt noch, dass gerade nur die — verhältnissmässig wirklich sehr seltenen — Fälle in die Oeffentlichkeit dringen und diese erregen, wo einem Unschuldigen oder weniger Schuldigen ein nicht wieder gut zu machender Nachtheil zugefügt wurde, und man darf sich auch nicht dadurch verblüffen lassen, dass auf die grosse Zahl derer hingewiesen wird, die in Untersuchungshaft gehalten wurden und dann freigesprochen worden sind.

Nach der amtlichen Statistik über die Ergebnisse der österreichischen Strafgerichtspflege im Jahre 1898 wurden im genannten Jahre 47,099 Personen aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft entlassen, d. h. in Freiheit gesetzt oder als Verurtheilte der Strafhaft überwiesen. Hiervon waren: a) 23 143 Personen oder 49,1 Proc., gegen die eine Anklageschrift wegen Verbrechen oder Vergehen gar nicht eingebracht wurde, die also entweder nur wegen Uebertretung dem Bezirksgerichte übergeben oder ganz ausser Verfolgung gesetzt wurden, und b) 23 956 Personen oder 50,9 Proc., gegen die eine Anklageschrift eingebracht wurde. Von den zur Gruppe a) Gehörigen waren in Haft: 11 784 Personen oder 51 Proc. bis zu 8 Tagen, 5256 Personen oder 22,7 Proc. von 8—14 Tagen, 3676 Personen oder 15,9 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 1669 Personen oder 7,2 Proc., über 1 bis zu 2 Monaten und 758 Personen oder 3,2 Proc. über zwei Monate. Von den zur Gruppe b) Gehörigen waren in Haft: 7000 Personen oder 29,2 Proc. bis zu 8 Tagen, 5514 Personen oder 23 Proc. über 8 bis zu 14 Tagen, 6300 Personen oder 26,3 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 3319 Personen oder 13,9 Proc. über 1 bis zu 2 Monaten und 1823 Personen oder 7.6 Proc. länger als 2 Monate.

Von je 100 Angeklagten waren 35 in Haft, von je 100 Angeklagten wurden 15,5 freigesprochen.

Eine objective Würdigung dieser Ziffern ergiebt, dass wohl einzelne Härten hie und da vorgekommen sein können, dass aber die in letzter Zeit vielfach erhobenen Klagen und Anwürfe im Grossen und Ganzen durchaus nicht gerechtfertigt sind.

Jeder praktische Kriminalist wird uns wohl beistimmen, wenn wir behaupten, dass ein sehr beträchtlicher Theil der Freigesprochenen nicht freigesprochen wurde, weil sie unschuldig waren, sondern nur darum, weil man die Thatsache ihrer Schuld nicht bis in's letzte Detail nachweisen konnte oder, weil sie trotz schlagendster Schuldbeweise von einer das Richteramt als Gnadenamt auffassenden Geschworenenbank „begnadigt" wurden. Da finden sich dann genug Leute, die unendlich befriedigt und erfreut sind, dass die Richter und der Staatsanwalt „sich ärgern". Nun, wir wollen hoffen, dass sie sich ebenso, wie alle weiter denkenden Leute über einen ungerechten Spruch ärgern, sei er verurtheilend oder freisprechend, und wehe dem Staate, wo den Justizorganen ein ungerechter Spruch gleichgültig bleibt. Wer leidet unter Fehlurtheilen in erster Linie? Der Richter oder die Gesellschaft? Auch sahen wir noch keinen Humanitätsapostel, bei dem die Befriedigung über den „Aerger" des Staatsanwalts auch dann bei einem Freispruche vorgehalten hätte, wenn er selbst zufällig der durch die strafbare Handlung Beschädigte, etwa der Bestohlene oder der Vater der genothzüchtigten Tochter war. Der unabhängigkeitsdurstige Staatsbürger, der in jeder in Sehweite befindlichen Polizeihelmspitze eine unerträgliche Beeinträchtigung seiner staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte erblickt, kann sich gewöhnlich nicht genug darüber aufregen, dass „man auf der Strasse nie einen Wachmann sieht", wenn beispielsweise ein Automobilist seinen zu Folge vorgeschrittener Altersschwäche und Fettsucht invalid gewordenen Mops überfahren und sich dann aus dem Staube gemacht hat, ohne den zwei Gassen entfernten Stehposten vorher von dem bevorstehenden Todtschlage verständigt zu haben. Jedermann trachtet doch vernünftiger Weise, die Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke gewählt hat, nicht nur nach Möglichkeit zu verbessern, sondern auch sie von allen ihre Anwendung beeinträchtigenden Hindernissen freizumachen. Die Gesellschaft aber, die Polizei und Gerichte zu ihrem Schutze organisirt hat, trachtet in Wort und Schrift und That, den Organen der Strafverfolgung die Hände zu binden, und, statt sich an den staatsgrundgesetzlich gegebenen Schranken obrigkeitlicher Willkür für den Normalfall genügen zu lassen, will sie die Actionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane so weit einengen, bis es diesen unmöglich wird, ihre Aufgabe

zu erfüllen. Käme diese Tendenz zum Durchbruche, so wäre die praktische Consequenz einerseits eine odiose Prämie für den reuigen und geständigen Verbrecher, da nur noch dieser der Strafe zugeführt werden könnte, andererseits eine Vernichtung jedes Ehrgeizes und aller Berufsfreude der öffentlichen Organe, denn wer sollte in einer Thätigkeit aufgehen, welcher tüchtige und fähige Mann sollte sich einem Berufe noch zuwenden, wo die Bedingungen von Haus aus den Erfolg ausschliessen. Will man also den Beschuldigten vor Willkür und Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt schützen — und ein solcher Schutz soll und muss gewährt werden — dann muss man andere Wege und Mittel suchen, als die Lahmlegung der polizeilichen und gerichtlichen Thätigkeit. Mit Gesetzen und Vorschriften ist da nichts gethan. Treffend sagt Meister Gross in seinem Aufsatze „Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung“ (3. Heft des 10. Bandes des Archivs, S. 259), dass wir „über die Idee von dem ‚sich selbst anwendenden Gesetze‘ doch schon lange hinaus sind.“

Wir wiederholen in diesen Zeilen eigentlich nur das, was Gross am eben bezeichneten Orte berufener und besser gesagt hat, aber trotzdem wir uns dessen bewusst sind, wiederholen wir es doch, weil man es nicht oft genug in dieser Zeit sagen kann, die wieder einmal dabei angelangt ist, alles Heil von der Reglementirung zu erwarten. Besonders im Kriminaldienste nützen die Mittel und Mittelchen nichts. Wenn sich der Kriminalist nicht durch seine Kenntnisse, seinen Ehrgeiz und sein Gewissen den rechten Weg weisen lässt, so werden auch die schönsten Vorschriften versagen. Wohl sind gute Gesetze und Vorschriften von grosser Bedeutung, von ungleich grösserer aber die Qualitäten der sie anwendenden Personen. Deshalb sind es diese in erster Linie, denen ein vernünftiger und erfolgversprechender Reformgedanke seine Fürsorge zuwenden muss. Man verlange einerseits vom Kriminalisten mit Strenge hervorragende Qualitäten in jeder Richtung, statte andererseits die Stellung des Kriminalisten materiell und social so aus, dass die Besten und Tüchtigsten es der Mühe und ihrer Leistungen werth finden, diesen Beruf zu ergreifen, und man wird — bei dem grossen Angebote juristischer Arbeitskräfte — Bewerber in so grosser Zahl finden, dass man die Tüchtigen und Geeigneten wählen kann und nicht mehr darauf beschränkt sein wird, nur an die Besetzung der Aperturen denken zu müssen und, statt einen wirklichen und fähigen Kriminalisten anzustellen, lediglich den freigewordenen systemisirten Dienstposten zu besetzen. Und nicht nur vom Untersuchungsrichter allein gilt dies, sondern auch — mutatis mutandis — vom Gerichtsschreiber, von Polizeiorganen aller Dienst-

grade und Dienststellungen, vom Gendarmen und nicht zuletzt vom Sachverständigen, diesem alter ego des Kriminalisten.

Zum Schlusse noch einige Worte über das Thema der Untersuchungshaft: Auch wir verlangen gesetzlich festgelegte Beschränkungen der Anwendung dieses strafprocessualen Mittels, aber wir begrenzen diese Beschränkungen dahin, dass sie den Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit zu erforschen, nicht beeinträchtigen dürfen. Auch in dieser Beziehung liegt die beste Gewähr gegen Missbräuche und Härten in der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters. Ein Untersuchungsrichter, der über dem Straffalle steht, wird oft auf die Untersuchungshaft verzichten, weil er andere, direct wirkende Mittel zur Erforschung der Wahrheit erkannt hat, und wenn er auch die Untersuchungshaft verhängt hat, wird er durch seine zielbewusste Arbeit die Dauer der Untersuchungshaft auf ein möglichst geringes Maass herabdrücken. Der unsicher tastende Richter aber, der des Falles nicht Herr werden kann, „sich nicht auskennt“, aber doch das Gefühl hat, „dass etwas geschehen muss“, befriedigt seinen Thatendrang mit der nächstliegenden und für den Augenblick einfachsten Verfügung, das ist mit der Verhängung der Untersuchungshaft. Da er naturgemäss auch länger braucht, um mit der Untersuchung zu einem mehr oder weniger gedeihlichen Ende zu kommen, dauert auch die Untersuchungshaft entsprechend länger. Um solchen Missständen zu entgehen, haben wir zwei Auswege: entweder die Untersuchungshaft abzuschaffen oder nur tüchtige Untersuchungsrichter heranzuziehen. Die Wahl kann da nicht zweifelhaft sein.

Was schliesslich die Frage der Untersuchungshaft wegen Gefahr der Wiederholung des Delictes anbelangt, so haben wir Kriminalisten daran kein unmittelbares Interesse, da diese Maassregel im Wesen lediglich polizeilicher Natur ist und mit dem eigentlichen Untersuchungszwecke, der Wahrheitserforschung, nichts zu thun hat. Wenn die Gesellschaft es also für human und recht findet, einem sicherheitsgefährlichen Individuum die Möglichkeit zur Begehung neuer Gesetzesverletzungen und zur Erzielung noch grösserer Strafwürdigkeit zu bewahren, den friedlichen Staatsbürger aber zugleich den Angriffen dieses Individuums noch weiter auszusetzen, kann dies den Kriminalisten als solchen kalt lassen. Eher wird er vielleicht sogar gelegentlich der Untersuchung des zweiten Delictes willkommene Verdachtsmomente (Aehnlichkeit der Ausführung beider Delicte u. s. w.) für die erste Untersuchung finden. Wir verzichten also gerne auf die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr, und wenn der See der Ueberhumanität sein Opfer haben will, dann nehme er dieses.

XVIII.

Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup.

Von

D. F. Baron Oefele in Neuenahr.

Die Kriminalanthropologie muss als Einleitung einerseits die Rechtsanschauungen der ältesten erschliessbaren Völker, andererseits diejenigen der primitivsten Völker betrachten. Beides entspricht mehr oder weniger den ursprünglichen Rechtsbegriffen, aus denen heraus genetisch eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufend die modernen Rechtsanschauungen der Culturmenschen entstanden sind.

Der Polarforscher Sverdrup in seinem Werke „Neues Land" führt uns in seiner ersten Lieferung gelegentlich die Grönländer vor, und aus seinen lebendigen Schilderungen ist zu ersehen, dass diese Grönländer noch recht primitive Rechtsanschauungen eines Naturvolkes besitzen. Die Belege dafür seien darum hier als Beitrag zur Kriminalanthropologie reproducirt.

Der Grönländer erscheint im Grundzug demokratisch veranlagt, gleiches Recht zu verlangen und zu gewähren, soweit von Recht die Rede sein kann.

Hans Edge, der einstige christliche Bekehrer Grönlands wurde einst von einem „Grossfänger" besucht, den er durch die Forderung blinden Glaubens an die christliche Lehre bekehren wollte. Der Grönländer hörte aber allem, was Edge erzählte, geduldig zu und veränderte während des ganzen langen Vortrages keine Miene. Als Edge endlich fertig war, erhob sich jener und sagte:

„Nun will ich erzählen. Ich war hoch oben im Eise, da kam ich an einen grossen Fjord und da traf ich einen so grossen Bären, dass ihm ewiges Eis auf dem Rücken wuchs!"

Hans Edge, dem die Pointe dieser Erzählung nicht gefiel, wurde böse und schimpfte den Mann in so schönen Worten aus, als er sie nur immer gelernt hatte.

Da sagte dieser:

„Du verlangst, dass ich Dir glauben soll, so glaube auch Du mir!“

Damit ging er.

Dies findet sich auf S. 20 und 21. Auf S. 18 sagt Sverdrup:

Diese Menschen sind von der Heidenzeit her gewöhnt, sich gemeinsam um ihre Nahrung abzumühen, ihren Fang zu erbeuten, wo sie ihn finden und ihn unter sich zu theilen, ohne sich sonderlich um Mein und Dein zu kümmern.

Einfache Gutmüthigkeit der Bevölkerung in Dänisch-Grönland scheint der Grund zu sein, dass Mord (S. 20) zu den grössten Seltenheiten gehört. In der ganzen dänischen Zeit sind nach Sverdrup's Erkundigungen in Dänisch-Grönland nicht mehr als zwei Mordthaten vorgekommen. Dass aber auch die Rechtsanschauungen über das Leben des Nebenmenschen im Allgemeinen recht primitiv unentwickelt sind, beweisen die Zustände in Angmaksalik an der Ostküste, wo die Leute viel streitsüchtiger sind.

Von einem Manne aus Angmaksalik, der um Tabak zu holen, die lange Reise nach Dänisch-Grönland machte, wird erzählt, er habe sich vorgenommen, an jedem Wohnplatze, den er südwärts längs der Küste antreffen würde, einen Mann zu erschlagen. Dies hat er auch mit grosser Gewissenhaftigkeit gethan. Doch als er und seine Begleiter sich Dänisch-Grönland zu nähern begannen, sahen die Kameraden, die schon früher dort gewesen waren, ein, dass dergleichen auf dänischem Boden nicht angehen würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, beschlossen sie daher, ihn selber todt zu schlagen. Gesagt, gethan.

Die Beschleunigung des Todes alter oder sterbender Leute gilt nicht als Mord, auch nicht im christlichen dänischen Grönland (S. 19).

Ein alter Glaube befiehlt, dass, wenn Jemand im Hause stirbt, dieses abgerissen werden muss, sonst giebt es ein Unglück. Ob dieser Glaube aus der Zeit der Kinderblattern stammt oder uralt ist, weiss ich nicht, aber eine Thatsache ist es, dass man die Eltern, wenn sie sehr alt geworden sind, oder einen Sterbenden ohne Weiteres lebendig in's Meer wirft. Das Verfahren ist recht einfach. Man legt einen Strick um den Betreffenden, zieht ihn angekleidet aus dem Hause nach dem Strande, bindet ihm Steine an Kopf und Füsse und lässt ihn dann untergehen.

Ebenso wie Privateigenthum und das Leben des Nebenmenschen nicht mit Rechtssentimentalität respectirt werden, ebenso wenig geschieht dies mit der Ehe, welche natürlich der Form nach christlich monogam ist.

Der Grönländer ist in seinen Familienverhältnissen ausserordentlich naiv und unbefangen; es haftet noch immer viel Heidnisches an dem Volke.

Niemand schämt sich, Kinder ausser der Ehe zu haben. Im Gegentheil, kann ich beinahe sagen. Unter den Verhältnissen dieses Landes, bei der weit zerstreuten Bevölkerung und der langsamen Vermehrung ist ein Kind ein Capital, besonders ein Knabe. Eine Wittwe mit zwei Söhnen gilt für reich, und ein Mädchen mit einem Kinde kann mit weit grösserer Sicherheit darauf rechnen, sich zu verheirathen, als eines, das kein Kind hat.

Auch in der Ehe geht es recht ursprünglich zu. Diese Menschen, nehmen es auch in der Ehe mit dem Eigenthumsrechte nicht so genau.

Das „Frauentauschspiel", bei dem die Lampen ausgelöscht werden und jeder Mann im Dunkeln eine Frau hascht, ist ein Ueberrest aus jenen rohen Zeiten.

Es ist ein ungemein weit ausgedehnter Amtskreis, den ein grönländischer Prediger zu versehen hat. Obwohl er sich einen Katecheten zur Hülfe hält, kommt es oft vor, dass er nicht im Stande ist, die verschiedenen kirchlichen Amtshandlungen rechtzeitig zu verrichten. Der Katechet, der zugleich Lehrer und Cantor ist, besorgt zwar die Beerdigungen, aber Trauungen und Taufen muss der Pastor selbst vollziehen.

Daher ist es gar nicht ungewöhnlich, dass „Eheleute" in den abgelegenen Theilen des Landes lange ungetraut bleiben; ja, es ist vorgekommen, dass einer von Ihnen oder gar alle Beide schon todt waren, ehe der Pastor zu ihnen kam, um sie zu trauen.

Aber es geht auch so.

Im Uebrigen sind die Grönländer nette, friedliche Leute, die keinem Menschen etwas Böses thun.

Ihre Streitigkeiten schlichten sie durch den sogenannten Trommeltanz, bei dem der stärkste Ausdruck des Streites Scheltworte sind, und als Sieger gilt der, der seinen Gegner am meisten heruntergemacht hat.

Von bewussten Rechtsanschauungen kann hiernach eigentlich nicht die Rede sein. Es zeigen sich nur die ersten Ansätze dazu. Reisebeschreibungen aus anderen Gebieten könnten in gleicher Weise nach der Gestaltung der primitivsten Rechtsformen durchsucht werden. So kann zu einer umfassenden Kriminalanthropologie einstweilen das nöthige Baumaterial gesammelt werden. Und wenn gebaut werden soll, so ist dies Material für das Fundament zuerst nothwendig.

XIX.

Ueber Gedankenlesen.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

Einleitung. — Wie werden Gedanken übertragen? — Welches sind die psychologischen Voraussetzungen zum Gelingen der Gedankenübertragung? — Ist die Ausübung des Gedankenlesens eventuell strafbar? — Lassen sich auch auf rein psychologischem Wege Gedanken lesen? — Schluss.

Niemand kann die Gedanken eines Menschen errathen, wenn er nicht eine untrügliche Stütze in dessen Gesten und Geberden hat, oder wenn er nicht in mnemotechnischer Verbindung mit einem Dritten steht, der die Person, deren Gedanken von ihm errathen werden sollen, auf ganz bestimmte Gedanken lenkt. So kommt es, dass das Gedankenlesen wegen seiner grossen Unterhaltungsfähigkeit gern in Gesellschaften aller Art geübt wird. Wie aber alle Kunstgriffe zu erlaubten, zu guten Zwecken dienen können, so können sie aber auch zu unerlaubten, zu schlechten Zwecken dienen. Der Kriminalist hatte z. B. erst in der letzteren Zeit Gelegenheit, dies aus dem Berliner Sensationsprocess „Anna Rothe, das Blumenmedium" zu erfahren, in dem die Behauptung aufgetaucht ist, dass dieses Medium in mnemotechnischer Verbindung mit ihrem Impresario Jentsch gestanden haben müsse. Näheres konnte man aber nicht nachweisen, was vielleicht nicht in letzter Linie die Flucht des Impresarios verursacht haben mag. Ich beschäftige mich schon seit einer Reihe von Jahren mit den Hülfsmitteln der geheimen Verständigung und will im Nachstehenden meine auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen, insbesondere über die Kunst des Gedankenlesens, schildern.

Vor etwa zwei Jahren besuchte ich hier mehrmals die Vorstellungen eines Gedankenleserpaares. Gleich hier will ich bemerken, dass es sich bei dieser Kunst immer nur um zwei Personen handelt, wovon die eine mit oder ohne verbundene Augen auf der Bühne oder

einem erhöhenden Podium dem zur steten „Controle" aufgeforderten Publicum gegenübersitzt, die andere, der „Impresario" oder Gedankenübertrager, im Publicum umhergeht und nach Wunsch die Gedanken des Einzelnen dem Gedankenleser — zumeist ist das „Medium" eine Frauensperson — überträgt. Man wurde bei jenen Vorstellungen zunächst aufgefordert, ein Schriftstück, eine Legitimationskarte oder etwas Aehnliches vorzuzeigen, worauf der Impresario einzelne darin vorkommende Wörter oder Namen zum Bewusstsein der Gedankenleserin brachte, die sofort die betreffenden Wörter und Namen aussprach, natürlich zur Verwunderung des „verblüfften" Publicums. Um nun den „Kunstgriff" dieser Gedankenübertragung ausfindig zu machen, besuchte ich an verschiedenen Tagen dieselbe Vorstellung, zeigte jedes Mal dieselbe Legitimationskarte dem Impresario vor, der durch den kurzen Inhalt dieser Karte gezwungen war, das „Medium" jedes Mal dieselben (von ihm übertragenen) Wörter aussprechen zu lassen. Beim dritten Besuche der Vorstellung bemerkte ich schon, dass der Impresario mit den ganz gleichen Worten wie das erste und zweite Mal die Gedankenleserin aufforderte, die in der Hand des Impresarios befindliche, von mir überreichte Karte nach deren Inhalt zu beschreiben. Es war mir sofort klar, dass zwischen den beiden Gedankenlesern ein auf Verabredung beruhendes Alphabet zur Anwendung kam in der Weise, dass jeweils ein bezw. mehrere vom Impresario auszusprechende, an die Gedankenleserin gerichtete Worte der „Aufforderung zum Gedankenlesen" 1 Buchstaben (eventuell auch 2—3 Buchstaben, z. B. s, sp, sch), des vom Medium zu „lesenden" Wortes bedeuteten. Diese Art der Uebertragung der Gedanken bezw. der „gedachten" Wörter und Namen der Karte erklärte sich auch daraus, dass das Aussprechen des betreffenden Wortes durch das Medium stets langsam und nach Silben erfolgte, woraus zu schliessen ist, dass auch die Gedankenübertragung, das Gedankendictat des Impresarios grundsätzlich nach Silben geschah, was erst recht erforderlich erscheint durch den nothwendigen Gebrauch langer, die „Aufforderung zum Gedankenlesen" enthaltender Phrasen, namentlich wenn mehrsilbige Wörter zu übertragen sind. Der Name „Hans" wurde z. B. übertragen mit den Worten: „Nennen Sie mir schnell noch den Namen!" Selbstverständlich kann auch die gewechselte Stellung gewisser vereinbarter Wörter ihre Bedeutung haben, so dass z. B. die Aufforderungen: „Noch schnell den Namen nennen Sie mir!" oder: „Noch den Namen schnell!" wieder ganz andere Buchstaben, Silben oder Wörter auszudrücken bestimmt werden.

Ein weiterer Tric, bei dessen Anwendung aber gar nichts vom Impresario gesprochen wird, diente bei folgendem Experiment als Mittel der Gedankenübertragung: Der Impresario liess von einem Herrn aus dem Publicum eine Visitenkarte in eine Schatulle legen, welche alsbald verschlossen wurde, d. h. erst nachdem der Impresario den darauf stehenden Namen — möglichst unauffällig — gelesen hatte. Nach einiger Zeit nannte — diesmal also ohne vorherige mündliche Aufforderung seitens des Impresarios — die Gedankenleserin den auf der erwähnten Karte stehenden Namen. Die Gedankenübertragung ging bei diesem Experiment so von statten: Bei lautloser Stille ging der Impresario, nachdem er den Namen gelesen und die Karte in der Schatulle verwahrt hatte, in der Nähe der Gedankenleserin, also unmittelbar vor dem Podium, möglichst unauffällig auf und ab; das Medium brauchte nur die einzelnen Schritte des Impresarios zu unterscheiden, zu zählen, und ihr war dadurch der Name bald übertragen. Das geheime Alphabet wurde bei dieser Verständigungsart zusammengesetzt durch die Zahl der vor- oder rückwärts gemachten Schritte, wohl waren auch die Schwäche oder Stärke des Auftretens, das langsame oder schnellere Gehen, schliesslich auch ein unauffälliges Räuspern oder Hüsteln des Impresarios als Mittel der geheimen Verständigung verabredet und systematisirt. Noch weitere, aber ganz ähnliche Experimente füllten jeweils eine Vorstellung aus.

Das gleiche Princip dieser Art der Gedankenübertragung beobachtete ich auch zu einer anderen Zeit bei einem anderen Gedankenleserpaare. Damals wurde einer Dame, die, mit dem Rücken gegen das Publicum gewendet, im Hintergrund einer Bühne an einem Claviere sass und die von einzelnen Leuten aus dem Publicum gewünschten Melodien spielte bezw. auch sang, natürlich nur etwa 10 bis 20 Tacte derselben, von ihrem Impresario jeweils der Name der gewünschten, diesem in's Ohr gesagten Arie, Ouverture u. dergl. gleichfalls „durch Schritte übertragen", wohl auch durch verabredete unauffällige Gesten des Impresarios, die durch einen verborgenen, nur für die Clavierspielerin sichtbaren Spiegel dieser bemerklich gemacht werden konnten. Ebenso wurde unter den gleichen Umständen einem Herrn der experimentirenden Gesellschaft, einem Personenimitator, vom Impresario die Darstellung allgemein bekannter Charaktertypen, historischer Persönlichkeiten u. A. auf Wunsch des Publicums zur Aufgabe gestellt, die er nach geschehener Gedankenübertragung mit Hülfe der bekannten Imitationsmittel (Perrücken, Bärte u. dergl.) zum allgemeinen Erstaunen des Publicums löste.

Psychologisch bedeutsam ist bei allen diesen Arten der Gedankenübertragung die Nutzbarmachung der geschickt abgelenkten Aufmerksamkeit der Zuschauer. Die Leute, einmal in Staunen versetzt, haben keine Zeit mehr zur Ueberlegung. Wenn aber die Verstandesnüchternheit wieder zurückgekehrt ist, fehlt auch die Gelegenheit, den Schwarzkünstlern „auf die Finger zu sehen", und selten kommt einer in die Lage, dieselbe Vorstellung noch einmal und nur zum Zwecke der Ausforschung zu besuchen. Der Impresario versteht es sehr gut — wie jeder Taschenkünstler — die Aufmerksamkeit der Zuschauer auf Nebensächlichkeiten zu lenken. So verlangt er z. B., es möge sich jeder mit Schriftstücken oder Legitimationskarten, deren Inhalt das Medium lesen soll, versehen, um, wenn die Reihe an ihn komme, sie sogleich vorzeigen zu können. Während nun jeder Einzelne alle seine Taschen und Papiere durchsucht nach einem geeigneten Schriftstück, geschehen die „Wunder", die man dann nur noch in ihrem Resultat anzustaunen Gelegenheit hat. Hat aber einmal das erste Experiment die Zuschauer in Staunen versetzt, so hält dieses in der Regel auch bis zum Schlusse an, ja, es steigert sich immer mehr und hemmt damit nothwendig die normale Denkfähigkeit, so dass der Impresario leicht weiter arbeiten kann, ohne ertappt zu werden.

Bewundernswerth bleibt ja immerhin die Gabe der raschen Auffassung der übertragenen Gedanken; aber unerklärlich ist diese Fertigkeit keineswegs. Denn durch fortgesetzte Uebung gewöhnt sich das Gehör wie an die Eigenart fremder Sprachen, so auch an ein aus Wörtern oder Phrasen zusammengesetztes Alphabet, so dass es sich nur noch um ein Dictat, um ein Vorbuchstabiren der insgeheim geäusserten Gedanken durch den Impresario handelt. Wie sich das Gehör durch Uebung an die Bedeutung auch nicht gesprochener Laute, Töne und Geräusche gewöhnt, wissen wir z. B. aus der allgemein gemachten Erfahrung, dass Telegraphenbeamte ebenso leicht als sicher den Inhalt der entstehenden Depesche verstehen, ohne dass sie sich unmittelbar an dem in Thätigkeit gesetzten Telegraphen aufhalten und die dort entstehenden Schriftzeichen ablesen. Hierher gehört auch das Verständigungsklopfen „nach System Morse", von Gefangenen vielfach geübt. (Vgl. Gross' Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 281 f.). Und als Beispiel dafür, dass es keine besondere Schwierigkeit ist, durch blosse Zeichen und Gebärden (auch Mienen), die unter den Gedankenlesern verabredet werden, sich im Geheimen zu verständigen, nenne ich die bekannten Finger- und Zeichensprachen, wie sie namentlich unter Bauernfängern (Falschspielern) und

Hochstaplern in Uebung sind. Wer kennt nicht auch das auf dem gleichen Princip beruhende, in Gesellschaften viel geübte Unterhaltungsspiel, bei dem eine Person sich der Kunst rühmt, unter — sagen wir beispielsweise — drei gleichen der Reihe nach unter- oder nebeneinander gelegten Geldstücken, das von einer dritten Person berührte Geldstück herauszufinden, ohne die Berührung selbst beobachtet zu haben? Hierbei geht die Verabredung zweier Personen dahin, dass der „Gedankenleser“, der sich während der Berührung des Geldstückes entfernt, durch die mündliche Aufforderung zum Gedankenlesen oder ohne solche durch geheime Zeichen des bei der Berührung anwesenden „Verbündeten“ auf das betreffende Geldstück aufmerksam gemacht wird. Gewöhnlich wird dem Gedankenleser das Geheimniss so übertragen, dass der „Verbündete“, der die Rolle des Impresarios übernimmt, nach erfolgter Berührung jenen herbeiruft, z. B. mit den Worten: 1) „Fertig!“ 2) „Jetzt kommen Sie!“ 3) „Jetzt können Sie kommen!“ Je nach der angewandten Redensart, weiss der herbeigerufene „Gedankenleser“ genau, ob das erste (oberste, links liegende), zweite (mittlere) oder dritte (untere, rechts liegende) Geldstück von einem unbetheiligten Dritten aus der Gesellschaft berührt worden ist, und wird dieses nach einer scheinbar genauen, aber nichts bedeutenden Untersuchung bezeichnen. Falls die Gedankenübertragung lautlos oder bei der „Aufforderung“ durch einen Nichteingeweihten geschehen soll, werden geheime Zeichen verabredet, so dass z. B. der „Impresario“ ganz unauffällig mit der Hand 1) über seine Stirne oder sein Haupthaar fährt, 2) seine Nase berührt, 3) sein Kinn berührt, um dem herbeikommenden „Gedankenleser“ das berührte Geldstück anzudeuten. In noch unauffälligerer Weise wird der „Impresario“ dem „Gedankenleser“ geheime Winke geben können, wenn jener z. B. raucht und eine verschiedene, leicht wechselbare Haltung der Cigarre (im Mund oder auch in der Hand) entscheidend sein lässt.

Das sind wohl Spielereien, aber sie sind bei ihrem primitiven Charakter doch so lehrreich für das Princip der complicirten Gedankenübertragungsarten, dass sie nicht unerwähnt bleiben dürfen, zumal man ja stets geneigt ist, bei der Erforschung Anfangs unerklärlicher Dinge gleich mit den schwierigsten, complicirtesten Nuancirungen alltäglicher Erscheinungen sich den Kopf zu zerbrechen.

Ich zweifle nicht, dass auch zwischen dem Blumenmedium Anna Rothe und deren Impresario Jentsch bei ihren spiritistischen Sitzungen eine mnemotechnische Verbindung bestand, die das Gelingen vieler „Wunder“ sicherte und die Täuschung des Publicums förderte. Jentsch war wohl schlau genug, um in ganz geschickter, unauffälliger

Weise, so en passant persönliche und Familiengeheimnisse auszuforschen, die dann dem Medium in einer der oben geschilderten Weise übertragen wurden, so dass dieses „Wunder wirken“ und das Publicum leicht in Staunen versetzen konnte.

Wenn man annimmt, dass Anna Rothe von der Unwahrheit ihrer Behauptungen überzeugt war, so war sie gewiss strafbar wegen Betruges; denn hierfür reicht nach der herrschenden strafrechtlichen Meinung auch die Vorspiegelung einer unmöglichen Thatsache aus, z. B. die Behauptung, dass man hexen könnte[1]. Ausschlaggebend war bei der Verurtheilung der Rothe wohl die Raffinirtheit in ihrem ganzen Vorgehen, die rücksichtslose, zum Gewerbe ausgeartete Ausbeutung der Unerfahrenheit, der Dummheit des Publicums. Den gleichen Maassstab kann man daher unmöglich anwenden auf die Taschenkünstler und die Gedankenleser der oben geschilderten Art. Diese gehen nicht so weit, zu behaupten, dass sie sich zur Ausführung ihrer Experimente mit Geistern in Verbindung setzen, dass sie persönliche Geheimnisse der Vergangenheit oder Zukunft erforschen können, wie z. B. die Wahrsager, vielmehr machen sie zum Theil ganz oberflächliche Kunststücke, ziehen nur ganz allgemeine Verhältnisse, objective Thatsachen in den Kreis ihrer Experimente und können selten nur ihre „Kunst“ vertheidigen, wenn ein Widerspruch im Publicum geltend gemacht wird, so dass jeder gleich ahnt, dass die „Kunst“ nicht weit her ist. Durchweg wollen sie das Publicum nur unterhalten und werden regelmässig nur engagirt durch Unternehmer von Vergnügungsetablissements, die man ja nie mit dem Vorsatze besucht, durch die nur zur Unterhaltung gebotenen Kunststücke sich nicht in seinem Vermögen schädigen lassen zu wollen. Und sieht man sich hier doch getäuscht, so ist es immer nur eine angenehme Täuschung, der Niemand, auch bei vorheriger Kenntniss, ernstlich aus dem Wege gehen würde. Es thut gar nichts zur Sache, wenn der Process Rothe in dieser Richtung auch Ausnahmen constatirt hat.

Schliesslich noch einige Worte über psychologisches Gedankenlesen. Darunter verstehe ich das Errathenkönnen der Gedanken einer Person ohne mnemotechnische Verbindung. Es ist ja bekannt, dass für den scharfen Beobachter aus den Mienen und Gesten eines Menschen nicht bloss die jeweilige Stimmung desselben klar ersichtlich ist, auch sichere Schlüsse kann er oft daraus ziehen auf die augenblicklichen Gedanken derselben. Ich denke hier gerade an ein geeignetes Beispiel aus meiner Beobachtung: Mit einem Freunde, den man allgemein wegen seiner vorgebeugten Körperhaltung tadelte,

[1] Vgl. hierzu auch Frank, Kommentar zum R.St.G.B. ad. § 263, Ziff. III.

ging ich eines Tages über die Strasse. Plötzlich schnellte er seinen Oberkörper zurück und nahm eine gerade, stramme Körperhaltung an. Dies fiel mir auf, ich sah über die Strasse und erblickte einen Officier, der in gerader Körperhaltung seines Weges ging. Die sofortige Frage, ob ihn vielleicht die musterhafte Körperhaltung dieses Officiers an die ihm allgemein gegebene Ermahnung, eine gerade Körperhaltung anzustreben, erinnert habe, bejahte mir mein Begleiter.

Der Kriminalist hat in seinem Beruf bei Erforschung der augenblicklichen Gedanken eines Menschen ein Hauptgewicht auf die bei der ausgesprochenen Lüge geheim gehaltenen Gedanken der Wahrheit zu legen. Prof. H. Gross' Kriminalpsychologie enthält hierüber Einschlägiges in dem Capitel „Phänomenologisches", S. 51 ff., worauf ich hier ausdrücklich hinweisen möchte.

Mit Prof. Gross theile ich auch die Zweifel, die er in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (3. Aufl.), S. 210, über die in einer photographischen Zeitschrift erörterte Frage ausgesprochen hat, ob nämlich ein Gedanke auf die photographische Platte gebracht werden könne und zwar in der Weise, dass ein länger in's Auge gefasster Gegenstand, (im speciellen Falle war es eine Briefmarke), mit Wirkung der Wiedererkennung auf eine lichtempfindliche Platte projicirt werden könne.

Die Kunst des Gedankenlesens kann, wie der Process Rothe dargethan hat, leicht zu unerlaubten Zwecken ausgeübt werden, so dass es gewiss nicht unnütz ist, die Kriminalisten auf dieses „Gewerbe" der Neuzeit aufmerksam zu machen und sie zu weiteren Forschungen aufzurufen.

Für Jedermann, insbesondere aber für den Kriminalisten, ist es von grosser Bedeutung, „Gedankenlesen" zu lernen und zwar in der Weise, dass er in den verschiedensten Lagen des Lebens und Berufes scharf beobachten lernt, dass er nie seine Aufmerksamkeit ablenken lässt, dass er insbesondere, wenn auch nicht den Inhalt der geheimen Verständigung, so doch zum Wenigsten die zweifellose Existenz einer solchen erkennt. Wer sich mit Unbekannten in ein Gewinnspiel einlässt, muss die Augen oder den Beutel aufmachen, sonst wird er leicht betrogen. Der Falschspieler weiss seinen „stillen Gesellschafter" im Geheimen genau zu verständigen, z. B., welche Karten er oder der Gegner in der Hand hat. Hier geschieht die geheime Verständigung entweder mit den Füssen, indem der eine Falschspieler dem Anderen auf Grund eines verabredeten Alphabetes durch Anstossen, Berühren des Fusses seines Complizen den Inhalt der eigenen bezw. der gegnerischen Karten zur Kenntniss bringt. Auch durch gewisse verabredete Hand- und Fingerstellungen, Mienen (Augen-

zwinkern) und andere, oben schon erwähnte Winke lässt sich eine geheime Verständigung bewerkstelligen. Avé-Lallement hat in seinem bekannten Werke „Das deutsche Gaunerthum" ein ganzes Alphabet, aus verschiedenen Hand- und Fingerstellungen zusammengesetzt, bildlich dargestellt. Vgl. hierzu auch Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 275ff., sowie meinen Aufsatz „Geheime Verständigung durch symbolische Zeichen und Gebärden", im „Deutschen Hausschatz" (Pustet, Regensburg), Jahrg. 1900, Nr. 52.

Aehnlich geht der gewerbsmässige Betrüger auch vor beim Verkauf angeblich werthvoller, thatsächlich aber ganz minderwerthiger Gegenstände (namentlich Raritäten). Es liegt hier aber in der Natur der Sache, dass die geheime Verständigung zweier Betrüger regelmässig in der Abwesenheit des zu betrügenden erfolgt. Zumeist wird der Betrug so ausgeführt, dass der eine Betrüger mit einem Dritten unter Hingabe einer angeblich sehr werthvollen Rarität einen „Trödelvertrag" abschliesst, während der andere Betrüger so zufällig entweder während der Anwesenheit des Complicen oder später (was die Regel ist) sich bei dem „Trödler" einfindet und ein grosses Interesse an der betreffenden Rarität bekundet, schliesslich eine hohe Summe dafür bietet, wobei er aber vorläufig noch einen definitiven Kauf geschickt vermeidet. Dadurch wird auch das Interesse des „Trödlers" geweckt, so dass der erste Betrüger, der Uebergeber, der sich gelegentlich über die inzwischen etwa gemachten Angebote erkundigt, ohne Schwierigkeit die Auszahlung eines hohen Preises für die werthlose Rarität durch den Trödler erzielt. Dieser Gaunertric kommt unter den verschiedensten Variationen thatsächlich sehr häufig vor.

Ueber andere Arten der geheimen Verständigung, insbesondere der Gefangenen unter sich oder mit ihren nicht gefangenen Mitschuldigen und Angehörigen, ist schon sehr vieles bekannt und veröffentlicht worden. Auf Einzelheiten brauche ich daher hier nicht näher einzugehen und verweise auf die in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter" im VII. Abschnitt (S. 239ff.) eingehend besprochenen „Gaunerpraktiken". Wegen ihrer Neuheit ist vielleicht noch ein Hinweis auf die in meinem Werke „Moderne Geheimschriften [1]", S. 41f. und S. 77ff. besprochene Nihilistengeheimschrift hier angebracht; dieselbe bezweckt nämlich, die Aufsichtsbeamten des Gefängnisses nicht nur über den Inhalt, sondern sogar über das Vorhandensein der in einem harmlosen Briefe verborgenen geheimen Mittheilung zu täuschen. Das Geheimniss liegt hier nicht in der Anwendung sogen. sympathetischer (d. h. unsichtbarer) Tinten,

1) Verlag der Dr. Haas'schen Druckerei. Mannheim 1900.

sondern lediglich in einer verabredeten besonderen Construction der Schriftzeichen. A. a. O. habe ich eingehende Belehrungen über die Möglichkeit der Entdeckung solcher geheimen Mittheilungen gegeben. Die Beachtung der in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 273, erwähnten Vorsichtsmaassregeln hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs Gefangener mit anderen Personen verhindert allerdings in den meisten Fällen eine Täuschung der Aufsichtsbeamten; doch so lange nicht ein directes Verbot jeden irgendwelche Verständigung bezweckenden Verkehrs der Gefangenen mit in der Freiheit lebenden Personen besteht, ist auch eine Täuschung nicht ausgeschlossen, so dass noch mancher Gauner den Scharfsinn seiner Aufsichtsorgane zu übertreffen Gelegenheit haben wird. Selbst die grösste Vorsicht könnte nichts helfen, wenn zur gegenseitigen Verständigung Geheimschriftmethoden angewendet werden, die durch Abschreiben- oder Vorlesenlassen, also durch Einwirkung dritter Personen auf das Geschriebene nicht entkräftet, nicht spurlos gemacht werden können. Vergl. in dieser Hinsicht z. B. meine beiden neuen Geheimschriftmethoden S. 89 und 91 des citirten Werkes. Allerdings sind dies seltene Ausnahmefälle.

Das gleiche scharfe Augenmerk ist bei der Confrontation eines Beschuldigten mit Mitschuldigen oder Zeugen (namentlich Entlastungszeugen) oder auch bei der Hauptverhandlung auf etwaige Versuche geheimer Verständigung zu richten. Hier sind ebenfalls die strengsten Vorsichtsmaassregeln geboten: die Verdächtigen dürfen sich nicht zu nahe stehen, ihre Mienen und Bewegungen sind scharf zu controliren, nie dulde man, dass der Verdächtige die Hände auf den Rücken lege u. dergl. m. Aber auch Belastungszeugen gegenüber ist eine geheime Verständigung seitens des Beschuldigten bezw. Angeklagten leicht möglich. Dabei handelt es sich aber meistens um eine unzulässige Suggerirung; denke man nur einmal an das Verhältniss des Zuhälters zu seiner tyrannisirten, ihm auf den Wink gehorchenden Dirne. Ich habe darauf schon einmal gelegentlich [1]) hingewiesen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn der junge Kriminalist bei der zur Zeit leider noch herrschenden grossen Vernachlässigung des Studiums der strafrechtlichen Hülfswissenschaften sich keine Mühe gäbe, zur erfolgreichen Beobachtung und Beurtheilung dieser so wichtigen Erscheinungen des täglichen Lebens sich einen gewissen Scharfblick anzuerziehen, und sich schon mit der vielleicht sicher, aber doch sehr langsam kommenden „eigenen Erfahrung" vertrösten wollte.

1) „Das Recht." 1902. S. 505.

XX.

Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei.

Von

Dr. **W. Schütze**, Gerichtsassessor in Rostock i. M.

Der Fall Jänicke aus Berlin, in dem ein thörichtes junges Menschenkind, das Aberglaube und die Sehnsucht nach Glück und Reichthum einem Wahrsager, d. h. einem betrügerischen Schurken zugeführt hatte, seinen traurigen Wahn mit dem Leben bezahlte, dürfte noch frisch in aller Erinnerung sein, die Tagesblätter haben ihn ausgiebig behandelt und auch die „Gartenlaube" hat im Jahrgang 1900, Nr. 25 eine eingehende Schilderung gebracht. Alle Tiraden und wohlgemeinten Rathschläge, die bei dieser Gelegenheit darüber in die Welt gegangen sind, haben natürlich nichts genützt, aber doch scheint es mir geboten, wieder und wieder alle einschlagenden Fälle der Oeffentlichkeit vorzulegen. Vielleicht kommt die Richterwelt dann schliesslich doch zu der Ueberzeugung, dass die berühmte Vertheidigung der Wahrsagerzunft: sie hätten an ihre Kunst geglaubt, eine plumpe Unverschämtheit ist, die als solche behandelt zu werden verdient. Die uralte Geschichte von den beiden Auguren dürfte auch für die Wahrsager gelten.

Ganz so grausig wie die Thätigkeit des Jänicke war allerdings die des früheren Bäckers Plessen nicht, der sich kürzlich vor dem Rostocker Schöffengericht zu verantworten hatte, aber sie hat u. A. doch hingereicht, einem in Ehren ergrauten Manne seinen guten Namen zu rauben und ihn in seiner wirthschaftlichen Existenz schwer zu treffen.

In Runow bei Crivitz brannte vor etwa 1½ Jahren eine dem Erbpächter Rose gehörige Kornmiete ab. Die Untersuchung wurde sofort eifrigst betrieben, da jedoch, wie gewöhnlich in solchen Fällen, der Platz, auf dem die Miete gestanden, so sauber reingebrannt war, als sei er mit dem Besen gefegt, und Hülfsmannschaften wie Neugierige den Grund ringsum festgetreten hatten wie eine Tenne, so

liess sich wohl feststellen, dass Brandstiftung vorliegen müsse, von dem Thäter fand sich aber keine Spur. Etwa zwei Monate später jedoch hiess es im Dorf: „Rose und sein Schwager wollen morgen nach Rostock fahren, da wohnt einer, der kann ihnen sagen, wer's gethan hat.“ So geschah's. Als nach ein paar Tagen Rose und sein Schwager zurückkehrten, tauchte erst leise und schüchtern hier und da im Dorf das Gerücht auf: „Gastwirth S. hett't dahn“. Doch bald war es schon kein öffentliches Geheimniss mehr, das ganze Dorf sprach laut davon, und lawinenartig anschwellend vergrösserte sich das üble Gerede, so dass bald ganz Crivitz und Umgegend mit voller Bestimmtheit wussten: S. hatte die Miete angesteckt. Zwar war nicht der entfernteste Grund zu entdecken, weshalb er die Uebelthat begangen haben sollte, denn das Korn war ja nicht das Seine gewesen, er war ein wohlhabender Mann mit altem, flottgehendem Geschäft, und der geschädigte Eigenthümer war seit mehr als 20 Jahren sein guter Freund und lohnender Kunde, aber das machte nichts, gethan hatte er es trotzdem, — der kluge Mann in Rostock hatte es ja gesagt. S. sah die Sache eine Zeit mit an, in der Hoffnung, das alberne Gerede werde sich schon verlieren, aber Leute, die seit Jahrzehnten in seiner Gastwirthschaft verkehrt hatten und in seiner Schmiede hatten arbeiten lassen, mieden ihn ängstlich und andauernd, und Rose und sein Schwager gingen an ihm vorbei, ohne seinen Gruss zu erwidern. Sein Haus war verpönt, sein Geschäft ging zurück. Schliesslich wendet sich der Mann in seiner Noth an den Staatsanwalt in Schwerin, der, nachdem er festgestellt, dass gegen S. thatsächlich auch nicht der geringste Verdacht bestehe, und dass Plessen der kluge Mann in Rostock sei, mir die Sache übermittelte.

Ich suchte mich zunächst über Plessen's Betrieb zu unterrichten. Allüberall hörte man von ihm munkeln. Er konnte nicht blos wahrsagen, nein, er konnte auch bei Diebstählen den Thäter aus den Karten nennen und ihn zwingen das Gestohlene zurückbringen, er konnte geheime Curen machen, war bald Spiritist, bald Antispiritist, und für 6 Mk. konnte er sogar Geister erscheinen lassen, aber obgleich alle Welt ihn kannte, war doch mit bestem Willen nichts Greifbares festzustellen.

Ich wandte mich also an unsere Polizei, die sehr bewährt und rührig und stets sehr entgegenkommend ist. Nach etwa zwei Monaten jedoch bekam ich auf Anfrage den Bescheid, dass die Ermittelungen keinerlei Erfolg gehabt hätten. Da die Liste der Schutzleute ergab, dass Drei von ihnen mit dem Beschuldigten in derselben kleinen Strasse wohnten, einer sogar im selben Hause, liess ich die drei

Leute und einen Kriminalsergeanten kommen, der früher mit Plessen zusammengewohnt hatte, stellte ihnen unter Darlegung des Runower Falles den Ernst der Sache vor und ersuchte sie um sorgfältigste Nachforschungen. Auch jetzt aber erfolgte gar nichts, die wieder vorgeladenen Beamten erklärten, sie hätten wohl viel Leute da verkehren sehen, aber weiter könnten sie auch nichts berichten. Der eine, dem ich scharf zu Leibe ging, da er als mehrjähriger unmittelbarer Nachbar des Plessen dessen in der ganzen Stadt ruchbaren Betrieb längst kennen müsse, meinte endlich etwas verlegen: ja, vor Jahren sei ihm ein Fall bekannt geworden, in dem in einer hiesigen kleinen Kneipe etwas fortgekommen sei, bezüglich dessen Plessen, nachdem man ihn befragt, den Verdacht auf einen Verkehrten gelenkt habe, doch sei die Schenkmamsell von damals ja sicher nicht mehr zu ermitteln und der alte Gastwirth nicht mehr vernehmungsfähig. Auf die Frage, weshalb er die unerhörte Geschichte nicht angezeigt habe, wie es doch seine Pflicht gewesen, folgt verlegenes Schweigen. Ein anderer Schutzmann brachte mir endlich die Namen von 8 Soldaten, die sich vor zwei Jahren in Pfingstmarktsstimmung bei Plessen hatten Karten legen lassen, das blieb alles. Ich wandte mich daher an den Aerzteverein, da der Beschuldigte u. A. im Ruf arger Curpfuscherei steht, und bat um Mittheilung bekannt gewordener Fälle. Von hier habe ich gar nichts erfahren. Da habe ich denn endlich den letzten Weg versucht und unter der Hand Erkundigungen eingezogen, auf dem fand sich endlich der Anfang des Fadens. Ein Referendar hatte eine Tante, die hatte ein Dienstmädchen, das eine Schwester hatte, welche wieder eine Freundin besass, und die war bei Plessen gewesen. Natürlich waren auch damit die Schwierigkeiten noch nicht behoben, aber nun gab doch jeder wieder seinen Gewährsmann, so dass schliesslich eine ganze Anzahl von Fällen zusammenkam. Alle waren natürlich äusserst verschämt und entsetzt, dass sie in dieser Sache vernommen werden sollten, die Frauen hatten Angst vor ihren Männern, die nicht wissen durften, dass sie einem solchen Menschen ihr Geld hingetragen, und fast jeder bat: „aber ich brauche doch nicht in die öffentliche Verhandlung". Ein Mädchen, die sich nach ihrem Zukünftigen hatte erkundigen wollen, war die erste. Der hatte Plessen u. A. geheimnissvoll gesagt: was er könne, das könne Niemand mit Geld bezahlen, und hatte allerhand Erzählungen mit einfliessen lassen von gestohlenen Dingen, die er wieder verschafft und dergl. Das Mädchen hatte denn auch, nachdem sie für Geld und gute Worte den erwünschten günstigen Bescheid bekommen, als neue Trompete seines Ruhmes mit geheimem

Schauer sein Haus verlassen. Bunt genug allerdings hatte es da ausgesehen. An der Hausthür prangte ein Marmorschild, das in Goldbuchstaben den Namen des Künstlers trug und darunter die Worte: „Prof. der Magie“, ein weiteres Schild trug noch die Aufschrift: „Heilmagnetiseur“. Zunächst kam man vom Flur in ein bürgerlich einfaches Empfangszimmer, an das sich das Allerheiligste schloss. Der aus jenem Vorgerufene hatte sich hier auf ein Sopha zu setzen, auf dessen Lehne neben ihm ein glühäugiger ausgestopfter Kater sass, auf dem Tisch stand ein Schädel, an der Wand hingen blosse Säbel, Bilder mit Schlangen und einem rothen Teufel u. dergl. mehr. Der Hexenmeister selber, ein gut gewachsener, etwas blasser Mensch, etwa Mitte Dreissiger, mit grossem schwarzen Schnurrbart, dunklem virtuosenhaftem Haarwald und melancholischem Blick, erkundigt sich einleitend nach dem Begehr und der gewünschten Antwort, nimmt dann Karten und Zauberstab und sagt den Leuten, was sie gern hören. Bei einer gestohlenen Uhr weist er auch wohl auf einen Actendeckel unbekannten Inhalts, meint: ja, die Sache sei nicht leicht, aber er stände mit dem Gericht in Verbindung und verstehe sich auf so was. Scheint noch mehr Hokus-Pokus nöthig, so muss die Frau auch noch die Kette bringen, an der die Uhr gesessen hat, da der alte Aberglaube doch auch berücksichtigt sein will, dass man zur Entdeckung einen Gegenstand haben müsse, der bei der That vom Schuldigen berührt sei, und endlich wird die geheime Weisheit verkündet, die je nach den Angaben des Hülfesuchenden z. B. lautete: Der grosse blonde Mann am Feuer habe es gethan — nachträglich widerlegte sich der Verdacht gegen den Schmied, aber erst lange nachher, und nachdem der Verletzte auf Grund dieser Weisheit Untersuchung gegen ihn und Haussuchung veranlasst hatte — oder: der Thäter sei kein Bettler oder Handwerksbursch, sondern wohne dicht bei der Bestohlenen, auch sei es kein Mann, sondern eine Frau und zwar schon in älteren Jahren — die Rathfragende hatte nämlich erzählt, dass am fraglichen Morgen nur eine alte Nachbarsfrau bei ihr gewesen sei und Kartoffeln gekauft habe; auch dieser Verdacht traf nicht zu — u. s. w. in langer Zahl. Bis auf über zehn Jahre liess sich dies Geschäft zurück verfolgen. Manche der Zeugen gaben ehrlich oder auch zögernd zu, dass sie an die Kunst des Mannes geglaubt und ihn deshalb bezahlt hätten, andere meinten: „je, se seggen't jo all, un man kann't je doch nich weeten“ und nur einzelne, besonders ein junger Bursche, stellten noch unter Eid in der Hauptverhandlung mit Entrüstung in Abrede, dass sie daran geglaubt haben sollten, obschon sie entschieden nach dem Gegentheil aussahen. Von

allen hatte er Bezahlung genommen, nur von den beiden Runowern nicht. Die Sache war ihm doch wohl zu brenzlich gewesen; so dass er sich mit dem Ruhm begnügt hatte, dass die Leute eine Tagereise weit aus dem Lande zu ihm gekommen waren. Bezeichnend war die Antwort, die er ihnen nach geschehener Aushorchung ertheilt hatte. Da er weder im Dorf Bescheid wusste, noch die Fragenden irgend einen Verdacht hatten, erklärte er schliesslich, dass es Brandstiftung sei, doch habe es kein Fremder, noch Knecht oder Magd gethan, sondern ein selbständiger Mann, der dicht dabei wohne und mehr sein wolle als andere Leute. Auf das dritte Haus im Dorf sollten sie achten. Das hatte unglücklicher Weise alles nur auf S. gepasst, und somit war er der Thäter. Ueberhaupt hatte er nie Namen genannt und sich immer mit allerlei verdächtigenden Andeutungen begnügt. So z. B. auch bei einem Kellner, dem eine Geldtasche mit 30 Mk. gestohlen war, und den er auf die Hausgenossen verwies.

Auch sonst suchte er sich zu decken, indem er seine Besucher vielfach mit Redensarten empfing, wie: Kartenlegen könne er nicht, aber wenn sie es gern wollten, so wolle er ihnen ausdeuten, was für sie in den Karten stände.

In der Hauptverhandlung gab er rundweg zu, dass er nicht an irgend welche übernatürlichen oder aussergewöhnlichen Kräfte, die etwa in ihm wirkten, glaube, er wolle die Leute nur unterhalten, wenn sie zu ihm kämen, denn das Schild an seiner Thür bedeute nicht „Professor“, sondern „Professionist der Magie“ und er sei gerade Antispiritist. Auf die Frage, was er sich denn überhaupt unter einem Spiritisten vorstelle, vermag er nicht zu antworten und über seinen Beruf „Heilmagnetiseur“ weiss er nur zu erzählen, dass er „Kräfte übertrage“, was für welche, wodurch, zu welchem Zweck, darüber verlieren sich seine Antworten in verlegenem, zerfahrenem Gefasel und dem Gaudium der dichtgedrängten Zuhörerschaft. Er entwickelt aber weiter, er habe schon oft geholfen, wo kein Arzt mehr zu retten vermocht habe, z. B. bei brandig gewordenen Wunden und ihn ähnlichen schweren Fällen. Und wo er die Vorkenntnisse her habe?

Er sei einmal kurze Zeit Wärter in einer „epileptischen Klinik“ gewesen und das andere habe er aus seinen Büchern, von denen er leider keins zu nennen vermag. Aber seine Kunst ist noch nicht zu Ende; da er früher zuweilen auf dem Lande gewesen, heilt er den Bauern, die zu ihm kommen, auch ihr Vieh, und in den verzweifeltsten Fällen helfen seine Medicinen.

Dass die Praxis lohnend gewesen, ist anzunehmen, hat sie doch

dem früheren mittellosen Bäckergesellen ein dreistöckiges eigenes Haus mit gut eingerichteter Wohnung eingebracht. Die in alle Schichten greifende 1½jährige Untersuchung scheint ihn allerdings geschädigt zu haben, wenigstens geht sein Haus jetzt in Zwangsvollstreckung. Das jetzt auch von der Strafkammer bestätigte Urtheil lautete auf 6 Wochen Gefängniss wegen Betrugs, 3 Monate waren beantragt.

Das ist ja sicher ein greifbarer Nutzen, ob aber damit all der Schade gesühnt ist, den dieser Vielgewandte in den langen Jahren seiner Praxis angerichtet hat? Ich glaube kaum. Der Ruf des Runower Gastwirths z. B. ist auch jetzt nach Aufklärung des Thatbestandes und der Verurtheilung nicht wieder hergestellt wie ehedem. Und nicht nur der zähflüssig denkende Bauer oder der kleine Handwerker glaubt mehr an solchen Wahrsager und Kurpfuscher, auch eine Dame in reiferen Jahren aus uraltpreussischem Adelsgeschlecht und ein deutscher Doctor der Philosophie, die dem Spiritismus huldigten, sind in dunkler Nachtstunde mit anderen Gläubigen einlassbegehrend an seiner Thür gesehen? Wenn derartige Dinge geschehen, wenn gar in dem „aufgeklärten“ Berlin Tausende zu Fräulein Ida und Ulrike Schön pilgern, die in der Flottwell- und der Bambergerstrasse den lukrativen Schwindel der Gesundbeterei nach Mrs. Eddy's Methode betreiben — von Amerika selber rede ich natürlich gar nicht — und dort die vornehme Welt Berlins vereinigen, Leute, denen alle Mittel der Bildung zur Verfügung stehen, kann es da Wunder nehmen, wenn die Polizeimannschaft, die bei ihrer geringen Besoldung nothgedrungen aus verhältnissmässig einfachen, ungebildeten Ständen genommen werden muss, völlig den Dienst versagt, sobald das verfängliche Gebiet des Aberglaubens und der Geheimkünstelei berührt wird? Ja von einem erfahrenen Praktiker ist mir einmal ein Fall mitgetheilt, in dem die unteren Polizeiorgane in einer schweren Sache, in der sie sich nicht zu helfen wussten, um der Ungnade ihres Vorgesetzten zu entgehen, zusammengelegt und sich an eine Zauberin gewandt haben, deren guter Rath ihnen dann sogar auf die richtigen Wege half.

Wie verbreitet besonders der Wahrsagerschwindel noch heutzutage ist, dafür mag sprechen, dass allein in Rostock, einer Stadt von 56000 Einwohnern, an officiell bekannten weisen Frauen und Männern nicht weniger als 13 wohnen. Meistens alte, halbblinde und lahme Weiber, die ihren Ernährer verloren haben und jetzt mit Hülfe dieser verbotenen Kunst ihr Dasein fristen, die Meisten von ihnen mögen sich ja im Wesentlichen auf die verhältnissmässig harmlosen Fragen nach dem Bräutigam, dem Lotteriegewinn u. dergl. in ihrer Auskunft be-

schränken, doch kann auch schon hierdurch allerlei Unfug und Unheil angestiftet werden, so dass es wünschenswerth erscheint, wenigstens eine Handhabe zu besitzen, um gegen sie auch einschreiten zu können, wenn die üblichen Begleiterscheinungen von Kuppelei u. dergl. fehlen, oder der Betrugsparagraph versagt. Deshalb sollte die von den Commentatoren noch für gültig gehaltene alte Mecklenburgische Landesverordnung vom 28. Januar 1681 betr. „Die Bestrafung gotteslästerlicher, abergläubischer und unzüchtiger Dinge“, die auch das Wahrsagen verbietet, einmal praktisch wieder erprobt werden, es ist jedoch trotz des notorisch beträchtlichen Geschäftsbetriebes dieser Kunstgattung und trotz mehrfach angeordneter Nachforschungen nicht möglich gewesen auch nur einen einzigen unverjährten Fall festzustellen, „die Ermittelungen blieben erfolglos“.

Das allein dürfte Beweis genug sein, Staatsanwälten und Gerichten darzuthun, dass energisches Einschreiten gegen dies bösartige eingewurzelte und uncontrolirbare versteckte Gewerbe dringend geboten ist.

Vor Allem aber sollten auch unsere Aerzte nicht nur auf die Juristen schelten, sondern uns lieber das Material an die Hand geben, das ihnen in ihrer Praxis reichlich bekannt wird, während es sich uns entzieht. Liessen sie ihre Scheu, auch vielleicht einmal als Zeuge vor Gericht zu müssen, etwas mehr in den Hintergrund treten, so hätten wir längst aufräumen können mit einer bedeutenden Anzahl Wahrsager und Geheimnisskrämer, und auch eine ganze Menge grosser und kleiner Nardenkötter wäre längst erledigt und abgethan.

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Näcke.

1.

Der Fall Behnert. Kürzlich hat der Erste Staatsanwalt Dr. Siefert (Bd. XI, S. 209) in grösster Kürze den Process der Raubmörder Behnert, Fousse und Goldschmidt berührt, leider aber nur das Vorleben des letzterwähnten gegeben. Vielleicht wird er ein Gleiches auch mit dem der anderen Raubgesellen thun und gerade hier wäre Näheres sehr erwünscht. Ich habe selten von so schaurigen Mordbuben gelesen, die mit der grössten Kälte und Gemüthlichkeit um geringen Profit das Leben ihrer Mitmenschen auslöschten! Da giebt es kein Fünkchen Mitleid! Das sind solche Fälle, wo ich die Todesstrafe angewendet wissen möchte, aber erst, wenn eine psychiatrische Untersuchung stattgefunden hat. Das ist, so viel ich weiss, bei Behnert und Fousse nicht der Fall gewesen, offenbar weil sie dem Richter keinen Anlass dazu boten. Immerhin hätte es geschehen sollen, aus Princip. Beide sind vielleicht aus ihrem Milieu so herausgewachsen. Oder gehörten sie etwa zu den sog. „moralisch Schwachsinnigen", die wir als eigene Krankheitsspecies nicht mehr anerkennen? Wir werden das wohl nie sicher erfahren. Jedenfalls gehörten sie nicht zu den „Primitiven" (Penta). Der Process bot aber sonst noch viel Interessantes und Lehrreiches dar. Fangen wir gleich mit Goldschmidt an. Schon in der Arbeitsanstalt wird er als schwachsinnig erkannt, noch mehr dann im Dresdner Irrensiechenhause, wo er ca. 1/4 Jahr weilte. Mehrere Jahre wird er als solcher in der Anstalt Hubertusburg behandelt und also genugsam beobachtet. Deutlich und klar gab ich als Sachverständiger an, dass G. schwachsinnig und vermindert zurechnungsfähig sei. Der 2. Experte, Prof. Binswanger, der den G. zum ersten Male sah, war natürlich ausser Stande, ein Verdict abzugeben, da der Angeklagte wie gedruckt sprach und antwortete, was man bei leicht Schwachsinnigen ja oft sieht. Man muss einen solchen erst näher kennen lernen, um die Risse seines Geistes offen daliegen zu sehen. Man sollte aber meinen, dass, wenn zwei bekannte Irrenärzte in ihren Anstalten so lange den G. beobachtet hatten, dies an sich hätte dem Richter genügen sollen. Der Staatsanwalt aber unterstützte den Vorschlag Prof. Binswanger's, den G. erst noch in der Jenaer Klinik eventuell zu beobachten. Als ich deshalb gleich darauf privatim den Staatsanwalt befragte, meinte er, ich hätte mich ja nicht deutlich darüber ausgesprochen, ob der G. zurechnungsfähig sei oder nicht, was aber wie alle gehört hatten, deutlich meinerseits geschehen, vom Staatsanwalt aber wegen seiner Schwerhörigkeit

überhört worden war! Man begreift, dass ein solches Verfahren den beiden anderen Irrenärzten gegenüber als ein Misstrauensvotum aufgefasst werden konnte! Der Jenenser Begutachter ist später genau auf meinen Schluss der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen. Leider hat Dr. Siefert in seinem Aufsatze aus meinen Darlegungen einen sehr wichtigen Passus weggelassen. Ich hatte nämlich gesagt, G. biete ein classisches Beispiel für die sog. moral insanity dar, d. h. eines leichten intellektuellen Schwachsinns bei tiefem ethischen Niveau. Solche Leute gehörten erfahrungsgemäss schecht in die Irrenanstalt und schlecht in die Gefängnisse. Für sie müssten eigene Zwischenanstalten zwischen Gefängniss und Irrenanstalt erst gebaut werden. Diesen Satz hatten dann die Zeitungen auch als sehr wichtig erkannt und gesperrt gedruckt. So lange wir nun solche Anstalten nicht haben, ist für diese Menschen das Gefängniss dem Irrenhause immer noch vorzuziehen, doch verlangen sie einen milderen Strafvollzug, sollen sie nicht sehr bald geistig erkranken. Goldschmidt ward zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt, legte aber Revision ein. Hervorheben will ich endlich noch, dass auf meine Anfrage mir erlaubt war, auch eventuell über die verminderte Zurechnungsfähigkeit mich auszusprechen. Das ist höchst anerkennenswerth, da immer mehr die Nothwendigkeit einer solchen Zwischenstufe anerkannt wird und ihre nominelle Wiedereinführung in unser Strafgesetz nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Dass solche Personen, wie G., leicht der Suggestion zugänglich sind, ist bekannt. G. schilderte das auch sehr classisch. Er und Fousse hatten sogar versucht, in einer moralischen Anwandlung sich von Behnert einmal zu trennen, waren aber doch wieder zu ihm gestossen. Letzterer war der Bedeutendere, der Suggerirende. Wir haben also hier eine Coppia criminale a tre, d. h. ein Verbrecherpaar zu drei, wie Sighele solche Vereinigung bezeichnet, vor uns. Behnert giebt an, die Anderen führen alles aus. Das setzt natürlich bei ihnen auch sehr geringe Moralität voraus. Auffallend ist, dass unter den Raubmördern und Gewaltthätigen aller Art so viel Schlosser, Fleischer, Fabrikarbeiter u. s. w. sind. So war auch Behnert Schlosser. Diese Leute sind gewöhnt, mit schweren und scharfen Instrumenten zu arbeiten, sie verletzen sich leicht, sehen oft Blut fliessen und das alles scheint auf das Niveau ihrer Moral sehr oft nachtheilig zu wirken. Je schwerer die Handarbeit, um so mehr ruht andererseits aber auch der Geist, um so schwerfälliger wird er leicht und unterdrückt feinere Regungen. Namentlich ist die Gefühllosigkeit der Fleischer, Viehtreiber, Bergleute u. s. w. bekannt. Die Psychologie dieser schwer arbeitenden Classen, die vielen Gefahren ausgesetzt und gegen Schmerz abgestumpft sind, ist eben eine andere, als bei anderen Berufsarten. Beruf und Moral stehen also sicher in einem gewissen Zusammenhange.

2.

In Sachen des Fanatismus. Gewöhnlich spricht man nur von religiösen Fanatikern, doch giebt es ebenso solche auf wissenschaftlichem Gebiete und im gewöhnlichen Leben. Jeder, der sich in eine specielle Idee verrannt hat, Belehrungen absolut unzugänglich ist, ist ein Fanatiker. Er kann dies nun in Theorie oder Praxis sein. Gewöhnlich geht beides Hand

in Hand. So lange der Mann aber still dahin lebt, den anderen seine vermeintliche Wahrheit nicht aufdrängen will, können wir ihn einen stillen, harmlosen Fanatiker nennen. Anders im gegentheiligen Falle, wenn er als Propagandist auftritt und gar zu Feuer und Schwert greift, um seiner Meinung Geltung zu verschaffen. Die Psychologie des Fanatismus ist eine sehr reiche und interessante. Nur einige Punkte hiervon sollen im Folgenden besprochen werden. Nehmen wir z. B. als Typus des Fanatismus den Abstinenzler an, wie er in seinen Schattirungen bei dem letzten Bremer Antialkoholisten-Congresse sich breit machte, namentlich in seiner abstossenden Form des rüden Propagandismus. Abstinenzler — dasselbe gilt vom Vegetarianer, Jägerianer u. s. w. — wird man auf zwei Wegen. Entweder zwingt einen ein Leiden dazu und man handelt dann nur vernünftig; oder man wird es durch Lectüre, Nachahmung, Betrachtung der socialen Folgen u. s. w. Das hat dann einen altruistischen Anstrich, der aber, sobald er zur Propaganda übergeht, leicht einen sehr unangenehmen egoistischen Beigeschmack erhält. In idealster Form erscheint es allerdings reiner Altruismus zu sein, doch ist ein solcher in letzter Instanz eben auch auf Egoismus zurückzuführen. Wir wollen unseren Willen, unsere Meinung Anderen beibringen und das befriedigt uns eben, selbst wenn das höhere Ziel allein maassgebend zu sein scheint.

Fiat justitia, pereat mundus!

Dann aber giebt es sicher Personen, die aus Gewinnsucht, Eitelkeit u. s. w. Fanatiker werden, eine Rolle spielen wollen. Diese sind natürlich eine sehr verwerfliche Masse! Neben geistesgesunden — und dazu rechne ich einen Theil der Anarchisten — giebt es aber gerade unter den Fanatikern eine Menge geistig minderwerthiger Personen und gerade auf solche wiederum wirken Fanatiker am meisten ein. Man gehe z. B. nur in ein Speisehaus der Vegetarianer, um sofort solche zu entdecken. Die gefährlichsten Fanatiker sind natürlich die religiösen und vielleicht hat nichts soviel Blut fliessen lassen, als gerade der fanatische Religionshass, mit dem der Aberglauben sich gern verschwistert, wie z. B. bei den Hexenprocessen. Die anderen Fanatiker sind scheinbar harmloser, würden ihre Gegner aber gern, wenn es möglich wäre, mit Feuer und Schwert verfolgen, resp. in modernem Gewande, ihnen allen Schimpf und Schande anthun. Stand, Bildung, Rasse, Religion und andere Momente spielen mit. Unter den Ungebildeten wird man vielleicht mehr Fanatiker finden, als unter den Gebildeten, weil hier das Ich ja ein viel einfacherer Complex ist, und der Widerstand oft geringer. Recht gefährlich sind halbgebildete Elemente, wie z. B. viele Volksschullehrer, die alles zu wissen glauben und überall „mitmachen" wollen. Es scheint ferner, dass auch die Rasse nicht unwichtig ist. Germanen sind schwerfälliger, daher im Allgemeinen weniger zu Eiferern geeignet, als Romanen und solchen auch weniger zugänglich. Ein Ferri, Lombroso u.s.w. würden bei uns lange nicht den Effect machen, wie bei ihren heissblütigen Landsleuten, und die fanatischen, ekstatischen Heiligen u. s. w. fanden sich wohl öfters hier. Ein merkwürdiges Gesetz beherrscht ferner, wie ich glaube, die Fanatiker, wie alle Menschen überhaupt, nämlich: Je näher die Meinungen, die Geschmäcker, die Rassen einander stehen, um so mehr befeinden sie sich. Der Abstinenzler hasst den Temperenzler noch mehr womöglich, als den Trinker, was sich wieder in Bremen

zeigte. Männer oder Frauen mit sehr ähnlichem Charakter stossen sich ab, nahestehende Rassen desgleichen, was wir z. B. zwischen Deutschen und Engländern, Spaniern und Portugiesen, Italienern und Franzosen, Norwegern und Schweden u. s. w. sehen, wobei allerdings noch viele Factoren, besonders die Religion eine Rolle spielen. Auch sehr nahestehende Secten befeinden sich bis auf den Tod. Man sieht das in Russland, bei uns, im Islam u. s. w. Wie ist dies merkwürdige Verhalten zu erklären? Ich stelle mir vor, dass, wenn man weiss, dass der Partner in so manchen Dingen grundverschiedene Ansichten hat, man es gleich von vornherein als aussichtslos aufgiebt, ihn zu belehren. Anders, wenn nur kleine Differenzen bestehen. Dann ist mehr Aussicht auf Erfolg gegeben. Glückt es nicht, wie meist, so wird man immer gereizter, eben weil die kleinen, unüberwindbaren Schwierigkeiten einen mehr ärgern, als die grossen.

Um zu ihren Ansichten zu bekehren, gebrauchen nicht selten Fanatiker Uebertreibungen aller Art, absichtlich und unabsichtlich falsch gedeutete Statistiken u. s. w. Dies trat auch in Bremen hervor. Es war vorauszusehen, dass wüste Scenen erfolgen mussten, ebenso auch war der wirkliche Erfolg schon vorgezeichnet. Der Berichterstatter sagt darüber in der Frankfurter Zeitung (21. April 1903, 3. Morgenblatt) denn auch lakonisch: „Die positiven Ergebnisse des Congresses sind ganz minimal". Man wird sich hierbei vielleicht erinnern, was ich über den Werth von Congressen überhaupt s. Z. sagte [1]) und man wird das Meiste auch in Bremen bestätigt finden. In einer kürzlichen Besprechung eines Buchs von Baer (Bd. XI, S. 270), habe ich meinen, hoffentlich von den Meisten getheilten Standpunkt in der Alkoholfrage dargestellt und zwar auf Grund reichlicher Erfahrung. Forel, den man wegen seines Temperaments in einer solchen Gesellschaft von Extremen, die die grösste Objectivität und Diplomatie der Sprache verlangt, am liebsten in Bremen nicht hätte als Redner auftreten lassen sollen, leistete sich z. B. den Satz, dass jeder Mensch, der einmal betrunken gewesen, geisteskrank sei! Erst später, nach vielem Widerspruche, rectificirte er sich. Es ist sicher, dass der Alkohol sehr viel schadet, aber in concreto ist dies stets erst zu beweisen und dies ist gar nicht immer so leicht. Wenn Berauschte Verbrechen begehen, so liegt der Zusammenhang klar da. Wenn aber ein Trinker — und was rechnen die Abstinenzler nicht alles dazu! — delinquirt, so ist ein solcher Zusammenhang absolut noch nicht klar. Hier können die gewöhnlichen Arten von Verbrechen stattfinden und der Alkohol höchstens den Widerstand vermindert haben. Dies in concreto nachzuweisen, dürfte schwer fallen, mag es auch noch so wahrscheinlich klingen. Wenn ferner ein Trunkenbold ein epileptisches oder idiotisches Kind zeugt, so ist noch lange nicht bewiesen, dass der Alkohol an der Epilepsie u. s. w. schuld ist. Tritt dasselbe beim 2., 3., 4. Kinde ein, so wird dies allerdings immer wahrscheinlicher, aber erst nach Ausschluss von sonstigen erblichen Belastungsmomenten bei den Eltern, etwaiger schwerer Geburt u. s. w. fast absolut sicher. Beim Irrsinn liegt das Verhältniss nur deutlich beim Säuferwahnsinn. Wenn aber ein Trinker später an Paranoia oder Melancholie u. s. w. erkrankt, so ist nicht nothwendig

1) Näcke, Bericht über den Amsterdamer Kriminalanthropologen-Congress. 8. Bd. S. 91, gegen das Ende hin.

der Alkohol daran schuld. Es können andere Momente sein, eventuell in Konkurrenz mit dem Alkohol. So sind also die grossen Zahlen en bloc, welche die Abstinenzler für die Betheiligung des Alkohols und Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen nicht anführen, eindeutig, sondern sehr vieldeutig. Darum kümmern sich aber die Herren nicht! Die besten Beweise für einen Schaden durch Alkohol liegen vielleicht in den experimentell-psychologischen Untersuchungen. Und gerade Forscher auf diesem Gebiete: Kräpelin, Aschaffenburg u. s. w. sind zwar überzeugte Abstinenzler, sehen aber die Undurchführbarkeit der allgemeinen Abstinenz ein und verlangen nur Mögliches. Ja in der Schweiz, wo am meisten gewühlt wird, sieht man in den Städten nur wie bescheidene Veilchen im Dunkeln einzelne Firmenschilder mit blauem Kreuze. Nach wie vor wird dort tapfer gezecht und ich habe nicht gehört, dass die Weinbergbesitzer über Abnahme ihrer Weinlieferungen geklagt hätten. Als Curiosum sei hier gleich erwähnt, dass einer der hauptsächlichsten „Radaufritzen", wie der Berliner sagen würde, seine schönen Weinberge — so ward mir dort erzählt — nicht etwa in Kartoffel- oder Getreidefelder umwandeln lässt, sondern ruhig fortfährt, die Leute mit seinem Gewächse zu vergiften. So lange Abstinenzler und Mässigkeitler zusammentagen, wird es Radau geben, so in Wien, so jetzt in Bremen. Daher haben in Zukunft beide Parteien getrennt zu arbeiten. Die Abstinenzler sollten mit ihrem grossem Erfolge, die Regierungen und das Publicum nachdrücklichst auf die grossen Schäden des Alkohols aufmerksam gemacht zu haben, zufrieden sein und nicht nach Utopieen jagen. Schweden hat mit seinem Götaborg-System Grossartiges geleistet, also mit der Mässigkeit, gewiss mehr als die Scheinerfolge z. B. der amerikanischen Abstinenzler. Je mehr die Fanatiker übertreiben, um so mehr schaden sie der guten Sache. Sie werden das aber freilich nicht einsehen, weil sie eben Fanatiker sind. Socialpolitiker sind aus solchem Holze nicht geschnitzt!

3.

Ueber Selbstentmannung. Da die Kastration eine schmerzhafte und nicht ungefährliche Operation ist, zudem Niemand ohne Weiteres sich seiner Männlichkeit begeben will, ist es nur natürlich, dass Fälle von Selbstkastration ausserordentlich selten sind und aus verschiedenen Gründen meist nur bei Geisteskranken beobachtet werden. In Irrenanstalten kommt solches hie und da vor und vor einigen Jahren wurde in der Irrenanstalt zu Hubertusburg folgender interessante Fall beobachtet: Ein Paralytiker hatte sich mit einem liegen gebliebenen Messer den Hodensack fast durchschnitten. Nach Zusammennähen desselben riss er den Verband ab und wollte nochmals den Hodensack abschneiden, so dass ihm die Hände befestigt werden mussten. Befragt, warum er das gethan habe, sagte er, Gott habe ihm befohlen das Scrotum zu entfernen und ihm ein goldenes, ein doppeltes versprochen. Tagelang wiederholte er in weinerlichem Tone: „Lieber Gott, gieb mir noch einen zweiten Sack, meine Frau ist mit einem nicht zufrieden." Dieser Fall, der glücklicher Weise keine perfecte Selbstkastration betrifft, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Bei Paralytikern sind tentamina suicidii, ernstlich gemeinte, sehr selten, noch seltener auf Gehörstäuschungen hin, abnorm selten aber Kastrationen. Die Motivirung in unserem Falle ist eine köstliche. Häufiger finden sich Ent-

mannungen besonders bei Paranoikern und Melancholikern, auf Grund von Wahnideen, Befehlsstimmen, Verfolgungswahn u. s. w.

Sonst wird wenig darüber berichtet. In der Zeitschrift für Medicinalbeamte 1902, in Heft 16 und 20 wird je ein solcher Fall von Dr. Schmidt-Petersen und Dr. Solbrig mitgetheilt. In dem ersten handelt es sich um einen 40jährigen Mann mit zeitweiligen Gemüthsverstimmungen. Verf. vermuthet, und wohl mit Recht, dass der Betreffende in einer solchen den Act vorgenommen habe. Dieser psychopathische Zusammenhang erscheint dem Verf. um so klarer, als Patient „in sich das Blut von Vater und Tochter vereinigte, bekanntlich die günstigsten Momente zur Degeneration“. Letzteres ist aber nicht wahr, da selbst Incest für die Nachkommenschaft unschädlich ist, wenn beide Eltern gesund waren, und in obigem Falle ist dies nicht verneint. Dr. Schmidt-Petersen dagegen fand seinen Kastrirten geistig gesund und kann sich die Sache nur so erklären, dass Patient sich dies selbst zugefügt habe, etwa zur Heilung einer arg betriebenen Onanie, obgleich für Letztere absolut kein Anhaltspunkt vorlag. Patient leugnete die That, und gab vielmehr an, die Verwundung sei durch Zufall geschehen. Hinterher gab er aber zu, dass er sich selbst kastrirt habe und zwar aus Spielerei. Hier erwähne ich gleich, dass mich neulich ein Imbeziller, der stark onanirte und bisher umsonst hiergegen behandelt wurde, frug, ob er sich nicht könne kastriren lassen, um von seinem Leiden loszukommen. Es scheint also in der That beim niederen Volke der Erfolg einer solchen Operation gegen die Onanie gerühmt zu werden. Einen ganz merkwürdig motivirten Fall von Selbstentmannung erfuhr ich aber kürzlich von einem Collegen. Vor einigen Jahren ward er schleunigst zu einem Manne in der Stadt gerufen, der sich die Testikel entfernt hatte und stark blutete. Grund: Er war ausser sich gerathen, als er bemerkte, seine Frau, die schon mehrere Kinder hatte, sei wieder schwanger geworden. Er hatte dem fernerhin dadurch vorbeugen wollen! Der Mann hatte also die That offenbar in einem Zustande acuten Affects, der einem Raptus melancholicus ähnelt, ausgeführt! Aus religiösem Fanatismus kann es durch eigene oder fremde Hand geschehen (Scopzen), doch kaum je bei uns. Dann besteht z. Zt. der That wohl immer eine solche Affectlage, dass der Thäter, wenn er die Hand an sich legt, meist nicht zurechnungsfähig sein dürfte.

Für den Juristen kommen diese so überaus seltenen Fälle von Selbstkastration praktisch kaum in Betracht. Man muss aber wissen, dass diese schwere Verwundung auch durch einen Zufall, endlich von Seiten Dritter geschehen kann. Im Falle des Todes, tiefster Benommenheit, Taubstummheit, bei tiefstem Blödsinn oder Verworrenheit, vielleicht auch bei fremdsprachigen Menschen, kann es unter Umständen schwer werden zu entscheiden, ob eine Selbstthat vorliegt oder nicht. Erstere hat für den Strafrichter kein Interesse, da sie nicht bestraft werden kann, anders wenn die übrigen Möglichkeiten da sind. Im landwirthschaftlichen und maschinellen Getriebe besonders können Entmannungen aus unglücklichem Zufalle leicht einmal geschehen. Solche von Seiten Dritter aus Rache, Spielerei, Neid, Fahrlässigkeit u. s. w. kommen gewiss auch nicht so selten vor. Hier könnte dann auch einmal der Fall eintreten, dass der Ueberfallene durch Schreck, Schmerz, Blutung u. s. w. nicht im Stande war, die Attentäter zu erkennen,

selbst wenn die That am lichten Tage geschah. Es kann aber endlich auch geschehen, dass ein Selbstattentäter (siehe oben) aus irgend einem Grunde die That leugnet.

Weiter möchte ich noch als hierher gehörig die Selbstverletzung der Genitalien erwähnen, die nicht etwa alle Versuche von Kastrationen darstellen. So unglaublich es klingt, so ist es doch Thatsache, dass Manche sich solche Verletzungen zufügen, um sich geschlechtlich aufzuregen. So erzählt z. B. ein französischer Schriftsteller im Jahre 1901 (Notiz im Archivio di psychiatria u. s. w. 1903, S. 335), dass ein 68jähriger Bauer 30 Jahre lang zu diesem Zwecke sich den Hodensack verletzte, denselben aufschnitt, ihn wieder zunähte und später Fremdkörper unter die Haut des Scrotums brachte. Diese überaus seltenen Fälle sind wohl eher als ein auto-sadistischer Act (Vorstellung, dass der Thäter diese Wunden u. s. w. einem Partner zum Zwecke der geschlechtlichen Erregung beibrachte), als ein auto-masochistischer zu bezeichnen (Vorstellung, dass ihnen diese Wunden von dritter Seite beigebracht würden). Darauf beruhen vielleicht z. Th. wenigstens auch gewisse Vorkommnisse bei Geisteskranken, wie Umschnüren des Penis, Einführen von Fremdkörpern in die Harnröhre u. s. w., was allerdings auch zur Beseitigung localer Reizungen und Schmerzen, bisweilen auch auf Grund von Wahnideen und Sinnestäuschungen oder nur aus reiner Spielerei vorgenommen wird.

Endlich könnte einmal — der Fall ist aber bisher wohl noch nie beobachtet worden — eine Entmannung in einem Wuthanfall, ohne Zweck, auch vielleicht in einem epileptischen u. s. w. Dämmerzustande vorgenommen werden. In einer Notiz des Archivio di psich. u. s. w. 1903, S. 287, lese ich nämlich eine Mittheilung aus einer spanischen Gerichtszeitung, wonach ein leidenschaftlicher Mensch in einem Momente blinder Wuth, wo er alles roth sah, sich selbst schwer verletzte (aber nicht an den Genitalien!), wonach er Andere der That bezichtete. Hier treten dann also sogar noch weitere Complicationen hinzu. Der Jurist wird sich auch diese Fälle merken müssen.

4.

Haschisch und Verbrechen. Man weiss wohl, dass Opium und Haschisch — ein Hanfpräparat — im Orient viel in verschiedener Form genossen werden, davon das letztere namentlich in Aegypten. Haschisch als Droge ist für den Psychologen speciell interessant geworden durch die dem Genusse desselben folgenden ganz merkwürdigen Hallucinationen, wobei namentlich der Muskelsinn, die Gleichgewichtslage so gestört erscheint, dass was oben ist, unten, was rechts, links erscheint und umgekehrt, so dass die Hallucinanten ob ihrer neuen Lage nicht aus dem Erstaunen gerathen. Man weiss ferner, dass Opium die Menschen körperlich und geistig herunterbringt, weniger war dies vom Haschisch bekannt.

Nun hat Warneck (Insanity from Hashesh. Journal of Mental Science 1903, jan.), Director der ägyptischen Irrenanstalt zu Cairo gezeigt, dass in Aegypten diese Droge genau die traurige Rolle bezügl. Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen (vorwiegend gewaltthätige) spielt wie der Alkohol in Englaud und dort schlimmer zu wirken scheint, als in Indien. Der Wirkung nach ähnelt sie sehr dem Alkohol, und so unterscheidet Verf. einen Haschischrausch, ein

Delirium (= dem Delirium tremens), eine acute, chronische Manie, eine chronische Dementia und die sog. Cannabinomanie, die dem chronischen Alkoholismus an die Seite zu setzen wäre und eine allmählich zunehmende Depravation bedeutet, in der der Betreffende verlumpt, bettelt, flucht, sehr reizbar ist u. s. w. Körperliche Symptome, wie beim chronischen Alkoholismus sollen nicht auftreten. Selbstmorde sind sehr selten und specielle Symptome beim Entziehen des Haschisch in der Anstalt wurden nicht beobachtet. Eine völlige Abstinenz hält Verf. bei Opium und Haschisch für unmöglich, wohl aber möglichste Eindämmung. Man hat also nach Obigem auch den Hanf als eminent krimimogenen Factor von jetzt ab anzusehen, und energisch zu bekämpfen.

5.

Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. Ich habe wiederholt mit Andern auf die gefährlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folgen einer Suggestion, die nicht blos durch das Gehör, sondern auch durch das Gesicht (= Nachahmung) geschehen kann, hingewiesen. Heute wird dies von Neuem durch folgenden traurigen Vorfall erläutert, den ich dem „Thier- und Menschenfreunde" (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

> Lasset die Kinder nicht beim Schlachten zugegen sein! Aus Olmütz in Mähren schrieb man uns am 4. Februar 1903: „In der Gemeinde Morkowitz bei Prossnitz ereignete sich am vorigen Freitag ein grässlicher Fall. Ein dortiger Bauer schlachtete in Anwesenheit seines 3jährigen Knaben ein Schwein. Bald darauf lief das Kind in die Wohnung, ergriff ein Messer und schlachtete mit den Worten: „Ich muss doch sehen, ob die Marie auch so schreit, wie das Schwein" sein in der Wiege liegendes halbjähriges Schwesterchen. Das Kind war sofort todt.

Hier also hat das Zuschauen unwillkürlich eine schaurige That veranlasst. Man weiss, dass alle minderwerthigen und unentwickelten Gehirne — und dazu gehören vor Allem die der Kinder — besonders der Suggestion, auch der unbeabsichtigten, wie oben, leicht zugänglich sind. Alles was das Kind sieht, hört, wird mit Kameraden sofort ausgeführt, meist allerdings nur als Spielerei, aber oft genug mit tragischem Ausgange, wie z. B. bei dem Räuber- und Hängespiele u. s. w. Bei uns spielen die Jungen meist Soldaten und das geht gewöhnlich harmlos ab. In Spanien spielt alles den Stierkämpfer und das wird wahrscheinlich weniger ungefährlich verlaufen. Ob auf dem Lande bei uns die Kinder auch „Schweineschlachten" spielen, weiss ich nicht. Jedenfalls liegt dies ziemlich nahe. Daraus ist die Lehre zu entnehmen, Kinder nie bei irgendwie aufregenden Scenen Zuschauer sein zu lassen, ihnen auch nie Lectüre mit solchem Inhalte zu geben. Man vergiftet oft so ihre Seele und kann gefährliche Suggestionswirkungen erleben. Gerade auf dem Lande lässt man die Kinder ruhig dem rohen Schweineschlachten zusehen. Sie freuen sich über die Qualen der Thiere, wenn zunächst auch unbewusst. Dasselbe geschieht bei dem öffentlich vor sich gehenden Bespringen der Kühe u. s. w.

6.

Thierquälerei und Aberglauben. Kürzlich (11. Bd., S. 256) habe ich einige interessante Facta bezüglich obigen Themas gebracht und besprochen. Heute fällt mir als dazu gehöriges weiteres, instructives Beispiel folgender Vorfall in die Augen, den ich gleichfalls dem „Thier- und Menschenfreunde (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

> Thierquälerei aus Aberglauben. Aus Bayern wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: In einem Ort zwischen den Städten Fürth und Erlangen verirrt sich ein Huhn in den Hof des Nachbarn, geräth in den Stall und fliegt einer Kuh auf den Rücken. Die Bäuerin sieht's und erbleicht bis in die Lippen; denn ihr wird es mit einem Male klar, warum ihr in letzter Zeit dies und jenes zugestossen ist: das Thier, das da oben auf dem Kuhrücken sitzt und sie mit starrenden Augen anblinzelt, ist keine Henne, das ist eine Drud! Flugs macht sie, unterstützt von zwei handfesten Mägden eine Attacke gegen die Drudenhenne, und nach hartnäckigem Widerstande befindet sich schliesslich das Huhn auch in den Händen der keuchenden Bäuerin. Um ein für alle Mal ein Ende mit dem Verhexen zu machen, spricht diese das Todesurtheil aus: sofortiger Tod durch Verbrennen bei lebendigem Leib! Die Mägde heizen eigens den Ofen ein und schieben das Huhn in die Gluth, wo es unter schmerzlichem Gegacker bald verendet. Jetzt ist die Geschichte beim Gericht anhängig, weil der Nachbar Schadenersatz für die gemarterte „Drud" beansprucht.

So geschehen im Jahre des Heils 1903 oder 1902!

Und da spricht man noch von den grossartigen Fortschritten der Cultur und sieht mit Verachten auf die abergläubischen Bauern Russlands u. s. w.! Wer etwas mit der Volkspsychologie vertraut ist, weiss, dass es noch vielfach finster ist, auch in unserer Volksseele. Der Hexenglauben in specie ist noch keineswegs ausgestorben, besonders auf dem Lande. Auffällig ist es allerdings, dass es in obigem Beispiele gerade in Franken geschah, das eine der erleuchtetsten Provinzen Bayerns darstellt. Nebenbei ist es unbegreiflich, dass die Anzeige nicht wegen der scheusslichen Thierquälerei geschah, sondern des Schadenersatzes halber. Vielleicht wird hier aber doch der Staatsanwalt eingreifen. Wie aber ist die Frau zu bestrafen? Eine gewöhnliche Henne hätte sie sicherlich nicht verbrannt. Ihr Aberglaube wird ihr also als mildernder Umstand zugerechnet werden, aber wie hoch? Würde sie auch die That gethan haben, wenn es sich um eine eigene Henne gehandelt hätte?

7.

Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. Wiederholt habe ich schon früher den Satz aufgestellt, dass jeder Verbrecher psychiatrisch untersucht werden sollte, um einem Justizmorde, d. h. hier einer unschuldigen Verurtheilung im Krankheitsfalle, nach Möglichkeit zu begegnen. Leider ist dies in praxi aber undurchführbar und wir können nur fordern, dass bei bestimmten Verbrechen, namentlich Sittlichkeitsverbrechen, dann bei jedem Kapitalverbrechen, eine psychiatrische Untersuchung stattfinde. Dies wenigstens ist durchführbar und geschieht jetzt glücklicher Weise immer häufiger, meist allerdings vom Vertheidiger des

Angeklagten beantragt. Oft liegen nun die Verhältnisse so einfach, dass der Experte nach ein oder mehreren Besuchen beim Gefangenen diesen sicher für geisteskrank erklären kann. Leider jedoch giebt es genug Grenzfälle, wo selbst nach längerer Beobachtung die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen, was sehr ungerechtfertigter Weise immer wieder den Medicinern vorgehalten wird, während uns täglich wiederaufgehobene Gerichtsurtheile zeigen, dass solches bei Juristen noch viel häufiger geschieht, was aber weniger Eindruck auf das Publicum zu machen scheint. Zu fordern ist nun, dass mindestens eine 6wöchentliche Beobachtung solcher Grenzfälle, am besten in einer renommirten staatlichen Irrenanstalt Platz greife, da Beobachtung im Gefängnisse selbst immer etwas Unnatürliches an sich hat. Zu obigen Bemerkungen veranlassen noch besonders die Präsidentenmörder Guiteau und Czolgosz. In beiden Fällen war der Volkswille so peremptorisch für eine baldige Verurtheilung, die allgemeine Suggestion, dass es sich um Geistesgesunde handle, so stark, dass auch die psychiatrischen Experten darunter litten und ihnen viel zu wenig Zeit zu genauer Untersuchung gewährt ward. Beide Mörder wurden bekanntlich hingerichtet, da sie als geistesgesund angesehen wurden. Hinterher stellte es sich bei Guiteau heraus, dass er geisteskrank war und jetzt zweifelt kein Mensch mehr daran. Er war also unschuldig verurtheilt worden und dies scheint nun auch beim 2. Mörder, Czolgosz der Fall gewesen zu sein. Macdonald sah ihn nur einige Male und erklärt ihn für gesund, 3 andere Sachverständige, die ihn wiederholt nahezu fast 3 Wochen besuchten, scheinen der gleichen Ansicht gewesen zu sein. Nun hat Channing[1]) sich der grossen Mühe unterzogen, auf das Genaueste der Anamnese des Mörders nachzugehen, indem er bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten nachforschte. Da erscheint dann die Sache ganz anders. Erblich belastet, von Kindheit an still, scheu, war er seit einigen Jahren kränklich und bot geradezu kindische „hebephrenische“ Züge dar, mit total verändertem Charakter u. s. w. Sehr wahrscheinlich trat in ihm allmählich die Wahnidee auf, eine grosse That auszuführen, den Präsidenten, der dem Volke so schade, zu tödten. Er war sicher kein Anarchist und war auch nie von den Anarchisten als der Ihrige anerkannt. Erst die genaue Erhebung seiner Anamnese — die den früheren Gutachtern so gut wie unbekannt war — giebt den wahren Schlüssel zur That und ich muss nach der Lectüre der interessanten Arbeit von Channing sagen, dass auch ich den Czolgosz für geisteskrank halte[2]). Man sieht hieraus, wie (colossal) wichtig, besonders in Grenzfällen, eine genaue Erhebung der Anamnese ist, die freilich oft genug grosse Schwierigkeiten bereitet. Der Kuriosität halber will ich noch erwähnen, dass ein Gefängnisgeistlicher, Drahms[3]) den Mörder im Lombrosischen Sinne für einen echten „reo-nato“ hält. Seine Arbeit ist die pure Phantasie!

---

1) Channing, The mental status of Czolgosz the assassin of president McKinley. American Journal of insanity. No. 2. 1902.

2) Auch Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case (Alienist and Neurologist. No. 1. 1902), hält den Mörder für geistig abnorm.

3) Drahms, Leon Czolgosz. Ibidem.

8.

Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. Nur selten liest man, dass bei Gerichtsverhandlungen der Richter, eher schon der Verteidiger, der Glaubwürdigkeit eines Zeugen öffentlich näher tritt, wenn er dieselbe auch bei seinem Urtheile wohl mit in Anschlag bringt. Wir wissen, dass je nach unserem Körperzustande die Aufnahme der Sinneseindrücke und ihre Verarbeitung nicht unwesentlich sich ändern, ebenso später ihre Reproduction. Hier will ich nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, auf den die Juristen schwerlich bisher geachtet haben. Es ist dies der Schlaf. Nach schlechtem Schlafe, das weiss ein Jeder, ist die Aufmerksamkeit am Tage eine geringere. Damit hängt es zusammen, dass die Sinneseindrücke weniger scharf sind, feinere ganz übersehen, andere geradezu falsch aufgenommen werden. Hat Jemand in solchem Zustande etwas gesehen oder gehört, so müssen sich schon jetzt Irrthümer einschleichen. Aber noch nicht genug. Soll der Betreffende später als Zeuge auftreten, so ist hier Erinnerungsfälschung oder -täuschung viel eher möglich, als bei andern. Dann macht es aber auch einen Unterschied aus, ob Einer nur einmal schlecht geschlafen hat, oder für gewöhnlich schlecht schläft. In letzterem Falle ist die Sache oft noch prekärer. Der Richter wird also unter anderem fragen müssen, wie der Zeuge geschlafen hat, bevor er die That u. s. w. mit ansah, aber auch wie am Tage vor Auftreten als Zeuge. Consequenter Weise müsste man das auch auf viele Thäter ausdehnen, und in dem vorangegangenen schlechten Schlafe mit der folgenden geringen Inhibition von Impulsen u. s. w. einen Milderungsgrund sehen.

---

b) Von Siefert.

9.

Ein Selbstmord. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar. Der Fall ist vom Gerichtsarzt Dr. Hoffmann in Elberfeld im zweiten Hefte des laufenden Jahrganges der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin dargestellt. Mit Recht wird gesagt, dass er wegen der Art der Ausführung Anspruch darauf mache, ein grösseres Interesse für sich zu erwecken.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Section der Leiche veranlasst. Das ärztliche Gutachten lautete:

Erstickungstod, die Erstickung höchstwahrscheinlich bedingt durch Chloroform.

Es drehte sich um die Leiche eines jungen Drogisten, welche in dessen Zimmer gefunden worden war. Die Obduction wurde nach dem Schema für Vergiftungen ausgeführt. Die chemischen Sachverständigen stellten durch den Geruch fest, dass in den ihnen übergebenen Leichentheilen — Gehirn, Herz, Milz, Nieren, Leber, Blut aus dem Gehirn und aus dem Herzen — Chloroform enthalten war. Auf dem blossen Leibe der Leiche befand sich ein fest anliegendes Korsett. Es ist zu vermuthen, dass der Drogist durch das Anlegen dieses beengenden Kleidungsstückes seinen Tod um so sicherer herbeiführen zu können geglaubt hat, als wie er gewusst haben wird, beim Chloroformiren alle beengenden Kleidungsstücke entfernt werden müssen.

Sonst war die Leiche nur mit einem weissen Hemd bekleidet, sie lag auf dem Bette auf dem Bauche. Der Kopf war mit einem Tuche leicht zugedeckt. Die Hände lagen auf dem Rücken. Sie waren in der Weise gefesselt, dass sie in einander gelegt und die Handgelenke von einem Riemen umschlungen waren. Der Riemen verlief straff nach abwärts.

Nach dem Umwenden der Leiche fand man den etwa 1,30 m langen Riemen glatt unter dem Körper liegen und dicht am Munde des Toten das Ende des Riemens. Der Eindruck der vier oberen und unteren Schneidezähne war deutlich daran zu ersehen.

Das unter dem Gesichte der Leiche liegende Tuch war feucht und roch nach Erbrochenem.

Direct unter Mund und Nase fand sich ein kleines viereckiges Pappschächtelchen von 5 bis 6 qcm Grösse, wie man sie beim Einkaufen von Juwelierwaaren erhält. Dasselbe war mit rother Watte gefüllt, der Farbstoff war ausgelaugt und hatte die untere Partie des Gesichtes und das unter dem Gesichte liegende Tuch leicht gefärbt.

Auf einem Tische im Zimmer wurde eine Flasche zu 75 g gefunden, die zu einem Drittel mit Chloroform gefüllt war.

Die Schalen des erwähnten Pappkästchens waren von dem Selbstmörder mit Chloroform gefüllt worden, worauf er das Lager aufgesucht hat. Mit dem übergedeckten Tuche suchte er das Verdunsten des Chloroforms möglichst zu verhindern und unbewusste Abwehrbewegungen machte er durch die Fesselung der Arme unmöglich. Bei dem auf dem Gesichte liegenden Menschen trat zunächst die Chloroformbetäubung und dann in Folge mangelnden Luftzutritts der Erstickungstod ein.

Die Motive zum Selbstmorde wurden in „Familienverhältnissen“ gefunden.

---

c) Von Hahn.

10.

Blutiger Aberglaube. Von F. Hahn, Untersuchungsrichter in Grodno, Russland. Die russische Zeitung „Oestlicher Bote“ theilt mit, dass in der Nähe der Stadt Port Alexandrowsk zwei den Zwangsarbeiten auf der Insel Sachalin entlaufene Kirgisen verhaftet wurden, in deren Reisesäcken man Stücke von Menschenfleisch fand. Die eingeleitete Untersuchung ergab, dass diese Kirgisen zwei ebenfalls entlaufene Sträflinge getödtet hatten, deren Leichen auch gefunden wurden. Die gerichtliche Obduction der Leichen der Ermordeten ergab, dass an ihnen Herz, Leber und Finger fehlen.

Das citirte Blatt knüpft an diese Mittheilung die Muthmaassung, dass man es wohl in diesem Fall mit Kannibalismus und zwar mit gewohnheitsmässigem zu thun habe, da das Verbrechen in der Nähe eines Bergwerks verübt worden ist und die Gegend dort absolut nicht so menschenleer sei, dass die Kirgisen nicht hätten Nahrung erhalten können.

Man wird wohl nicht irren, wenn man voraussetzt, dass der Kannibalismus mit diesem Verbrechen nichts zu thun hat und dass der Doppelmord wohl zu abergläubischen Zwecken verübt worden ist, worauf das Fehlen von Herz, Leber und Fingern an beiden Leichen hinweist, denn diese Bestandtheile des menschlichen Körpers kann man doch nicht als die geeignetsten zu Nahrungszwecken ansehen.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration. Marhold, Halle 1903, 99 Seiten, 2 Mark.

Verf. giebt hier zwar keine eigenen Versuche oder Beobachtungen über Castration, aber eine sehr gute und klare Uebersicht über das bisher auf diesem Gebiete Geleistete. Seine Sprache, auch in der Polemik, ist maassvoll, seine Urteile meist richtig, vorsichtig und kritisch. Die angehängte Bibliographie ist dankenswerth. Geschichte und die Wirkungen der Castration an Mensch und Thier werden genau geschildert und die vielen ungelösten Probleme angedeutet. Es zeigt sich, dass sie nur ganz früh ausgeführt, die Ausbildung der secundären Geschlechtsmerkmale hemmt, später ausgeführt dagegen kaum noch. Gerade sie spricht dafür, dass das specielle Geschlecht nicht durch die Keimdrüsen bedingt wird, sondern schon im (befruchteten) Ei festgestellt ist (Soma-Theorie), da — bis auf Zwitter — stets die Zeichen eines Geschlechts prävaliren. Die Keimdrüsen „fördern“ also nur die secundären Geschlechtsmerkmale, machen sie aber nicht. Manches spricht für eine bisexuelle Anlage. Die Keimdrüsen wirken fördernd durch die „innere Secretion“. (Dafür spricht, meint Ref., sehr Vieles, obgleich das Wort jetzt ein Schlagwort geworden ist, und auf alle möglichen Drüsen und Gewebe ausgedehnt wird. Der strikte Beweis ist aber nur dann erbracht, wenn der „secernirte“ Stoff erst nachgewiesen ist.) Verf. fügt endlich noch einige sehr kurze forensische Bemerkungen bei. Ref. hätte nicht viel auszusetzen. Er glaubt nach wie vor mit Rieger gegen Möbius, dass man bei sehr fettem oder muskelstarkem Nacken die Configuration der Hinterhauptsschuppe nicht genau abtasten kann. Die Beziehung von Kleinhirn, Hinterhaupt und Geschlechtstrieb à la Gall hat sehr Vieles gegen sich. Wenn Möbius glaubt, dass zwischen Moralität und Keimdrüsen keine engeren Beziehungen bestehen, so möchte Ref. ihm nicht beistimmen, da der normale Geschlechtstrieb vielmehr die Unterlage einer gesunden Moral abzugeben scheint.

2.

Kluge, Männliches und weibliches Denken. Marhold, Halle 1902, 35 Seiten, 1 Mark.

In äusserst geistreicher Weise behandelt Verf. sein Thema, wobei er

freilich der Kritik nicht selten Blössen darbietet. Das ganze geistige Leben läuft nach ihm in Bewegungsvorstellungen ab (immer? Ref.). Das ganze Denken ist „auf einen Vorgang der Bewegung zurückzuführen". Ueberall sind Muskeln mit thätig. „Ich denke thatsächlich mit meinem Leibe" und die eigentlichen Sinne sind somit beim Denken in den Hintergrund gedrängt ausser dem Gefühlsinn, der vom Bewegungssinn unzertrennlich ist. Die Bewegungsvorstellungen bei der Frau und dem Mann sind nun verschieden, daher auch ihr Denken, und zwar schon in die Jugend. Das Weib denkt mehr in „Situationsbildern", daher die Unbeständigkeit; durch lebhaftere Empfindung verlangt sie mehr nach Neuem, ist mehr subjectiv und parteilicher. Der Mann geht mehr nach Ursache und Wirkung, er denkt ruhiger, objectiver, ernster, gründlicher. Ihm „schwebt eine Zielvorstellung vor, daher ist das weibliche Denken ein entschieden minderwerthigeres" (? Ref.). Aber auch ganze Völker denken mehr weiblich, so z. B. die alten Griechen (? Ref.), wenigstens später, auch die Römer; die semitischen Völker. Handelsvölker denken weiblich (? Ref.). In der Stadt denkt man mehr weiblich, auf dem Lande mehr männlich (? Ref.). Die Frau soll nur solche Berufe ergreifen, wo sie weiblich denken kann. Man sieht Möbius mit seinem „physiologischen Schwachsinn beim Weibe" macht Schule, freilich nur eine sehr einseitige und fragwürdige.

3.

v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. Barsdorf, Charlottenburg 1902, 445 Seiten.

Merkwürdiger Weise ist in diesem Archive (Bd. X) der II. Band dieses hochbedeutsamen Buches besprochen worden, nicht aber der I., weshalb ich letzteres hier kurz anzeigen will. Es ist ein Buch, das jeder Gebildete gelesen haben muss, da die Seiten, die zunächst allerdings nur das englische Leben beleuchten sollen, eben ganz allgemeine Verhältnisse betreffen. In klarer, schöner Sprache, auf Grund umfassender Literaturkenntnisse, wird uns erst der englische Nationalcharakter in seinen guten und bösen Seiten geschildert und auf die specifisch hässlichen Seiten, namentlich die Brutalität, die 4 specifisch englischen sexuellen Phänomene zurückgeführt, nämlich die Kaufehe, die Deflorationsmanie und Kinderschändung, die Flagellomanie und die Häufigkeit und scandalöse Verhandlung der Ehebruchsprocesse. Alle diese Dinge, bis auf die Flagellomanie, werden eingehend dargelegt und man ist erstaunt, wie viel Mittelalterliches noch jetzt in England fortwuchert. Ein Gegengewicht zu diesen traurigen Phänomen bietet die Ehe dar, der im letzten Capitel allerdings die Prostitution gegenübersteht, die hier, als englische Prostitution, zuerst überhaupt abgehandelt wird und daher sehr vollkommen ist. Das Verhältniss zwischen ihr und dem Verbrechen wird den Richter speciell interessiren. Endlich finden noch die Magdalenenstifte, die Abolitionistenvereine u. s. w. Berührung, und ihre Nutzlosigkeit wird richtig geschildert. Der Kritiker freut sich, an diesem standard work nur ganz Nebensächliches anfechten zu müssen.

4.

Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Marhold, Halle 1903. 182 Seiten, 4 Mark.

Jeder Psychiater, der es mit seiner Wissenschaft ernst nimmt, hat es gewiss oft bedauert, beim Anhören interessanter Kranken nicht ihre Reden nachstenographiren zu können. Selbst der schnellst Schreibende ist oft hier zu folgen unfähig. Zum tieferen Eingehen in das Gefüge der Rede, besonders nach psychologischer und sprachlich-formaler Seite hin, ist die Schnellschrift unbedingt nöthig. Es war daher ein glücklicher Gedanke, dass ein bekannter Berliner Spracharzt und ein Irrenarzt sich zusammenthaten und die obige Lücke ausfüllten. Es werden uns alle möglichen Geisteskranken vorgestellt und nach kurzer Skizzirung der besonderen Krankheitsform ihre Krankengeschichte kurz mitgetheilt und ein oder mehrere stenographirte Gespräche mit ihnen gegeben. Schon diese zahlreichen und meist gut gewählten Krankengeschichten sind interessant, noch mehr aber die verschiedenen sprachlichen und grammatikalischen Abweichungen, namentlich bei der Paralyse, Epilepsie und Imbecillität, die dabei einem erst klar werden. So bildet denn obiges Buch eine sehr dankenswerthe Ergänzung eines jeglichen Lehrbuches für Psychiatrie, welches Letzteres gewöhnlich gerade die sprachlichen und stimmlichen Eigenheiten mehr vernachlässigt, auf alle Fälle nie so sehr darauf eingeht, am wenigsten an der Hand von Stenogrammen, die allein das Cliché des Originals darstellen können. Die Eintheilung der Psychosen ist wohl noch absichtlich die alte. Trotzdem sprechen die Verf. von Dementia praecox, verwenden das Wort aber anders als Kraepelin.

5.

Politisch-anthropologische Revue. 1. Jahrgang 1902/3.

Die hier schon früher angezeigte neue Zeitschrift hat nun ihr 1. Lebensjahr beendet, und voll gehalten, was sie versprach. So ist es auch kein Wunder, dass sie in der kurzen Zeit eine relativ enorme Zahl von Abonnenten aufzuweisen hat, wie wohl kaum eine andere Monatsschrift. Sie verdient aber vollauf diesen Zuspruch. Auch nur ein oberflächlicher Blick auf das Inhaltsverzeichniss zeigt den Reichthum an zum Theil sehr langen Originalarbeiten, meist von bekannten Autoren. Wie schon früher bemerkt ward, sind endlich die vielen kurzen, angehängten Berichte über alle möglichen Zweige des Wissens sehr dankenswerth.

So verschieden nun auch die Arbeiten selbst sind, so geht doch durch die meisten hindurch wie ein rother Faden die Entwicklungslehre, speciell in der Darwin'schen Ausgestaltung. Diese wird dann in den Dienst der Bio-Anthropologie und Politik gestellt, und zeigt so recht, wie ungeheuer fruchtbar diese Hypothese geworden ist. Dass damit die religiösen Dogmen unvereinbar sind, versteht sich von selbst, daher ist Religion von der Betrachtung ganz ausgeschlossen. So wird diese Zeitschrift in Theologenkreisen freilich kaum Anerkennung finden, wohl aber in naturwissenschaftlichen und anderen Berufszweigen. Dabei ist selbstverständlich nicht ge-

sagt, dass man sich zu jedem Satze bekennen muss. Es giebt eben auch hier Heisssporne, die mit „Identitäts-Beweisen“ in Folge ihrer Affectlage schnell bei der Hand sind. Alles in Allem genommen ist obige Zeitschrift Jedem warm zu empfehlen, nicht am wenigsten aber dem Juristen.

6.

M. Hirschfeld, Der urnische Mensch. M. Spohr, Leipzig 1903. 196 Seiten.

Hirschfeld, der Herausgeber des verdienstvollen Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen, ist jedenfalls derjenige, der die meisten Homosexuellen — über 1500 bereits! — kennt und zwar z. Th. seit Jahren. Darum ist er sicher im höchsten Grade competent in Sachen der gleichgeschlechtlichen Liebe. Daher ist seine obige Monographie, die jetzt schon als Theilstück des diesjährigen, noch nicht publicirten, Jahrbuchs erscheint, als eine der wichtigsten Arbeiten zu bezeichnen und ganz besonders dem Juristen und Gerichtsarzte zu empfehlen. Jede Zeile athmet gesättigte Erfahrung, grosse Belesenheit, scharfe Kritik und Wohlwollen. Mit den betreffenden Büchern von v. Krafft-Ebing und Moll bildet das von Hirschfeld eine grundlegende Trias für alle Zeiten, zumal darin auch die vielen Aufgaben einer künftigen Forschung genau dargelegt sind. H. räumt mit Vorurtheilen gründlich auf. Er zeigt, dass die Juden nicht weniger Homosexuelle (= H.) haben, als die Christen, die Germanen dagegen wahrscheinlich mehr als die Romanen. Die Homosexualität ist stets angeboren, nie erworben, speciell durch Uebersättigung, Onanie oder schlechte Lectüre ist sie nie zu erlangen. Alles spricht für bisexuelle Anlage auch des Geschlechtstriebs. Verfasser hält die Aussagen der Homosexuellen nicht für erlogen. Klassisch, wie wohl noch nie zuvor, wird das urnische Kind geschildert, das gleich von vornherein anders geartet ist, anderen Liebhabereien zeigt u. s. w. und damit eben beweist, dass es ab ovo anders angelegt war. Die colossale Wichtigkeit der Träume für die Diagnose der Homosexuellen und zwar bereits in der Jugend, wird speciell hervorgehoben. Auch die Darstellung der Psyche des erwachsenen Urnings ist vorzüglich gelungen. Verbrecher finden sich sehr selten unter ihnen. Es giebt keusche und liederliche Homosexuelle, platonisch Liebende (? Ref.) und sehr sexuelle. Der Trieb an sich ist unausrottbar und es giebt dagegen kein Mittel. Nur ca. 25 Proc. Homosexuelle waren erblich belastet. Unter 200 Homosexellen fanden sich nur bei 16 Proc. Degenerationszeichen und zwar waren diese fast alle erblich belastet. Die Homosexualität hat mit Degeneration also nichts zu thun. Verf. widerlegt die vielen Vorurtheile, Punkt für Punkt, namentlich nimmt er Bloch scharf in's Gebet. Die Homosexualität bedeutet keinen Atavismus, da die Zwischenstufen keinen Rückschritt zum ein-, sondern viel eher einen Fortschritt zum mehrgeschlechtlichen bedeutet. (? Ref.) Ref. hat nur ganz wenig Punkte gefunden, die discutabel wären. Ref. hat natürlich auch nicht gewollt, das ganze Gebiet darzustellen, sondern nur die Hauptkapitel, daher ist manches nur angedeutet.

7.

Schultze: Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 1 Bd., H. 1. 1 M. Halle, Marhold. 36 S.

Schultze, der Jurist unter den Medicinern, bespricht hier klar und ansprechend die Entmündigung und Pflegschaft in Fällen von Seelenleiden und zwar mit Rücksicht auf Reichsgerichtsentscheidungen. Seine daran angeknüpften Kritiken und Vorschläge zeigen den klaren Kopf und den erfahrenen Praktiker. „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ sind im Gesetze keine psychiatrischen Begriffe, sondern nur rein juristische; sie haben nur civilrechtliche Bedeutung; jener Ausdruck bedeutet die schwerere, letzterer die leichtere Art der Geistesstörung. Auch ohne speciell darnach gefragt zu werden, soll der Sachverständige sich darüber aussprechen. Die Form der Psychose spielt bei diesen Ausdrücken keine Rolle. Zur Vermeidung von Irrthümern wende der Gutachter nur neutrale Ausdrücke statt Geisteskrankheit an, wie Seelenstörung z. B. Bez. der Pflegschaft meint Verf., dass dieselbe sich nur auf einzelne ausdrücklich benannte Angelegenheiten erstrecken darf. „Die Fürsorge der Entmündigung kann sich praktisch auch nur auf beliebige einzelne Angelegenheiten beziehen, braucht es aber nicht, da der Vormund der gesetzliche Vertreter seines Mündels in allen Angelegenheiten ist.“ Die Pflegschaft sollte recht viel angewendet werden; auch bei jeder Stärke geistiger Störung ist das zulässig. Wünschenswerth ist es ferner, wenn die Anstalt von dem Erfolg der Entmündigung und Pflegschaft in Kenntniss gesetzt wird, vielleicht am besten seitens des Staatsanwalts.

---

b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8.

Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in russischen Hochschulen für Socialwissenschaften in Paris von A. Goldenweiser, Rechtsanwalt in Kiew. L. Prager, Berlin 1903.

Die sehr lobenswerthe Schrift zeichnet sich vor ähnlichen vortheilhaft dadurch aus, dass sie die zum Gegenstande der Besprechung gewählten Themen nicht in mehr oder weniger metaphysischer, sondern naturwissenschaftlich exacter Weise behandelt. Das Ergebniss der hochinteressanten Arbeit geht allerdings dahin, dass sich Verf. für ein Fürsorgeprincip, ziemim Sinne Vargha's („zur Abschaffung der Strafknechtschaft“) entscheiden will. Er hält es für durchführbar.

9.

Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten. Ein unentbehrlicher Rathgeber und Wegweiser im Strafprocess. Rich. Lipinski, Leipzig 1901.

Die Popularisirung der Wissenschaft hat dort ihre Grenzen, wo sie zum Selbstpfuschen Anlass geben kann. Die vorliegende Schrift ist eine Art kriminalistisches Naturheilverfahren, in welchem der Laie Verhaltungsmaassregeln für den Fall erhält, als er mit dem Strafgesetz in Conflikt geräth. Solche Dinge sind stets bedenklich — der Jurist bedarf ihrer nicht, und der Laie versteht sie doch nicht und setzt sich durch diese Missverständnisse nur wesentlichen Gefahren aus. Zudem enthält die Schrift, die schon in siebenter Auflage erschienen ist, recht eigenthümliche Verdächtigungen des Richterstandes: „viele Richter bilden sich ihr Urtheil über den Angeklagten vorzeitig" (S. 7); „manchmal leitet der Vorsitzende dem Belastungszeugen ein aufmerksames Ohr, während er den Angeklagten ... rauh anfährt und ihn wohl gar der Lüge zeiht" (S. 8); der Angeklagte wird vom Richter unterbrochen, zur Kürze ermahnt, vielleicht gar hart angefahren" (S. 8); „die Richter halten ..... überhaupt auf die hergebrachte Verhandlungsform" (S. 27); „hat nicht ein Angeklagter, der aus der Landeskirche ausgeschieden ist, und sich als Dissident bezeichnet, zu befürchten, dass das Wort Dissident auf den Richter wirkt, wie auf gewisse Thiere und Menschen die rothe Farbe?" (S. 39); „politisch anrüchige Personen dürften keine Aussicht auf Erfolg bei einem Gnadengesuche haben" (S. 49) u. s. w. Solche, in ihrer Allgemeinheit ausgesprochene Angriffe erschüttern in gefährlicher Weise das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern und können nur schädigend wirken.

10.

Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt von Kalau v. Hofe, Landgerichtsdirector. Franz Vahlen, Berlin 1901.

Wir haben hier eine äusserst bequem und übersichtlich angeordnete Zusammenstellung aller Gesetze, Entscheidungen und Literaturbehelfe, die ein Vorsitzender des Schwurgerichtes in seiner unabsehbar schwierigen Stellung nöthig hat. Die Schrift kann auf um so grössere Verbreitung rechnen, als sie für jeden Richter Interesse haben muss.

11.

Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Herausgegeben von Dr. Blanchko, Arzt in Berlin; Dr. E. Lesser, Prof. a. d. Univ. Berlin; Dr. W. Neisser, Geh.-Med.-Rath und Prof. a. d. Univ. Breslau. J. A. Barth, Leipzig 1902.

Etwas Uneigennützigeres und Segensreicheres als das Bestreben der genannten Gesellschaft lässt sich nicht denken. Abgesehen davon, dass die entsetzlich weite Verbreitung und die unabsehbare Gefahr der Geschlechts-

krankheiten direct von kriminal-anthropologischer Bedeutung ist, muss es auch als Pflicht angesehen werden, alles aufzuwenden, was zur Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft denkbar ist. Ich bitte die Leser von diesen Mittheilungen Kenntniss zu nehmen; die Geschäftsstelle der Gesellschaft ist Berlin W. 9, Potsdamerstrasse 20, wo jede gewünschte Auskunft gerne ertheilt wird.

12.

Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo“. Deutsch von Margarethe Bruns mit einer Einleitung und Anmerkungen von Max Bruns J. C. C. Bruns, Minden i. W. Ohne Jahreszahl.

Seitdem die Kriminalpsychologie als unentbehrliche strafrechtliche Hülfswissenschaft eine so grosse Rolle zu spielen beginnt, wird es uns auch klar, das wir jene Gebiete, welche unser eigenes Seelenleben nicht direct betreffen, nur auf Umwegen gründlich studiren können. So ist z. B. das psychische Wesen der Frau, die uns als Verbrecherin oder als Zeugin gegenübertritt, für uns nur dann wenigstens theilweise verstehbar, wenn wir es in Parallelstudien zu erforschen trachten. Die Frau ist eben ein total anderes Geschöpf wie wir; ganz verstehen werden wir sie nie; in etwas können wir aber der Frage näher treten, wenn wir das Frauenwesen an einfachen Personen und in einfachen Situationen beobachten. Die gebildete Frau in complicirter Lage wird uns nie völlig klar werden, wir können aber lernen und werden dann vielleicht weniger Ungerechtigkeiten begehen, wenn wir bei dem Leichteren beginnen. Wir greifen deshalb gerne nach einem Buche, welches uns diesfalls Aufschluss giebt; und ein solches ist das hiermit angezeigte. Haben wir es zu Ende gelesen, so können wir nicht genau sagen: man hätte gerade dies und jenes daraus gelernt — aber die Schilderung der einfachen Weiber am Kongo, die so ganz anders und doch wieder genau so sind, wie die Frauen unserer Länder, bringt die allgemeine Erkenntniss doch um ein merkliches Stücklein vorwärts. Die Lectüre derselben ist dem Kriminalisten um so mehr zu empfehlen, als sich eine Frau der Mühe des Uebersetzens unterzogen hat, so dass wir eine correcte Auffassung der oft fast mehr als heiklen Situationen voraussetzen dürfen. Vielleicht liegt gerade dahin ein wesentliches Moment der zu erwartenden Belehrung.

13.

Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form und Inhalt der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Von Dr v. Marck, Staatsanwalt a. D., Professor in Greifswald und Dr. Kloss, Staatsanwaltschaftsrath in Halle a. S. Zweite völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Zweiter Halbband Carl Heymann, Berlin 1903.

Das äusserst brauchbare Buch verfolgt die Thätigkeit desselben vom Anfange eines Processes bis an dessen Ende unter Angabe aller Be-

stimmungen des Reichs- und Landesrechts mit sämmtlichen unzähligen Nachtragsbestimmungen und giltigen Verordnungen. Ist das Buch auch in erster Linie für preussische Staatsanwälte bestimmt, so werden es doch auch andere deutsche und selbst österreichische Staatsanwälte mit grossem Nutzen studiren. Das ganze Bild eines Processes tritt hierbei klar und plastisch zu Tage, so dass das Buch auch zum Unterrichte mit Vortheil benutzt werden kann. —

14.

Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- und Kriminalpolitik. Gustav Fischer, Jena 1902.

Diese äusserst wichtige Frage hat im Verf. eine sehr übersichtliche und werthvolle Beachtung gefunden; mit Recht spricht er von einem „Problem der Jugendlichen“ und kommt in sorgsamerer Bearbeitung der hier maassgebenden einzelnen Momente zu dem Schlusse, es sei alles daran zu setzen, dass die verwahrloste Jugend Zwangserziehung, die der Verwahrlosung ausgesetzte eine geregelte Fürsorgeerziehung und die ganze übrige Masse gewerbliche Fortbildung, veredelnde Unterhaltung und Gelegenheit zur Aufwachsentwickelung erhalte.

15.

Gerichtliche Medicin. Zwölf Vorträge gehalten von Priv.-Doc. Dr. Gottschalk, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Jolly, Prof. Dr. Israel, Prof. Dr. Koeppen, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Liebreich, Prof. Dr. Mendel, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Moeli, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Olshausen, Oberarzt Privatdocent Dr. Puppe und Gerichtsarzt Prof. Dr. Strassmann vom Centralcomité für das ärztliche Fortbildungswesen in Preussen, in dessen Auftrage redigirt von Prof. Dr. R. Kutner, Schriftführer des Centralcomités. Mit 33 Abbildungen im Text. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch. Gust. Fischer, Jena 1903.

Diese Vorträge wenden sich an Aerzte, die mitten in der Arbeit des Lebens stehen, also einerseits viel zu viel zu thun haben, um sich mit Einzelstudien zumal über gerichtliche Medicin zu befassen, die aber anderseits solche Kenntnisse haben müssen, weil sie zu diesfälligen Dienstleistungen herangezogen werden können. In den Vorträgen für sie sind daher anerkennenswerth wenig Vorkenntnisse verlangt, so dass sie jeder Kriminalist, der sich auch nur ungefähr um seine Verpflichtungen gekümmert hat, verstehen und mit namhaftem Nutzen studiren kann. Der erste Vortrag (Prof. Israel) befasst sich mit der Feststellung des Todes und der Todesursache — gerade ein Gebiet, auf welchem die Juristen an die Aerzte oft die thörichtsten und unbeantwortbare Fragen stellen, auf welchem aber auch aus Unkenntniss der Thatsachen oft wichtige und klarstellbare Fragen zu stellen unterlassen werden.

Vortrefflich ist der zweite Aufsatz „Sachverständigenthätigkeit und Technik des Gerichtsarztes“ und der dritte „Gesundheitszustand in civilrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung“, beide von Prof. Strassmann,

in welchen scheinbar selbstverständliche aber doch wichtige und schwierige Fragen einfach und klar zur Besprechung kommen.

Im Vortrag: „Traumatische Todesarten“ von Dr. Puppe wird der Begriff der vitalen Reaction, welcher für den zuerst dazu Gekommenen (Gendarm, Polizist, Strafrichter) oft so wichtig ist, erklärt, dann werden die, besonders zu Beginn der Erhebungen verwirrend wirkenden postmortalen Verletzungen besprochen (übersehen sind die häufigen Verletzungen bei Wasserleichen, die durch Hineinfallen und Anschleudern durch fliessendes Wasser entstehen); dann werden die agonalen uud die Verletzungen durch verschiedene Werkzeuge behandelt. Gewagt finde ich den vom Vortragenden in einem bestimmten Falle gemachten zwingenden Schluss auf Ausschluss von Zufall bei einer Verletzung lediglich aus den Regeln über die Spaltbarkeit der Haut, zumal nur mehr die Narbe zur Beurtheilung vorlag.

Gut ist der Vortrag über „Tod durch gewaltsame Erstickung und abnorme Temperatur“ von Dr. Puppe, ausserordentlich instructiv der „Ueber die Beurtheilung von Vergiftungen“ von Prof. Liebreich und der von Prof. Olshausen über Fortpflanzungsfähigkeit, Schwangerschaft und Geburt.

Abort und Kindesmord bespricht Dr. Gottschalk in sehr vorsichtiger und klarer Weise, die psychischen Fragen behandeln Prof. Mendel, Moeli, Jolly und Koeppen.

Alles in Allem muss das Buch dem Juristen namentlich mit Rückblick auf die sozusagen populäre Form der Darstellung warm empfohlen werden

---

16.

Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1902.

Das Um und Auf unserer modernen Strafrechtswissenschaft ruht auf dem vom Verf. besprochenen Problem. Die Arbeit ist äusserst fleissig und sorgfältig, sie gewährt vollen Ueberblick über die gesammte Litteratur und alle diesfalls darin vertretenen Ansichten. Verf. ist überzeugter Determinist und gelangt zu dem Schlusse: Der Determinismus bildet die Lösung des Problems der Willensfreiheit.

Mit seiner Nominirung der Indeterministen unter den deutschen Strafrechtslehrern bin ich insofern nicht einverstanden, als ich Binding doch für einen Deterministen halte; gesagt hat er es nie — aber ein sorgsames Studium aller seiner Werke lässt daran nicht zweifeln.

17.

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt von Prof. Dr. Max Flesch, Frauenarzt und Dr. jur. Ludw. Wertheimer in Frankfurt a. M. Gustav Fischer, Jena 1903.

Diese gute Zusammenstellung, welche wieder einmal die Verbreitung und entsetzliche Gefahr der Geschlechtskrankheiten recht energisch zum Ausdruck bringt — zu energisch kann dies nicht geschehen — befasst sich hauptsächlich mit der privatrechtlichen Frage des Rechtsschutzes. Auf straf-

rechtlicher Seite wird mit vollem Rechte behauptet, dass die §§ 223, 224, 226, 229, 230, 231 RStG. genügenden Schutz gewähren würden, wenn sie nur häufiger und nachdrücklicher zur Anwendung kämen.

In den, am Schlusse angeknüpften „Ethischen Betrachtungen“ kommen die Verf. zu der zwar schönen, aber platonischen Feststellung, dass nur von einer Umgestaltung der Sitten, Selbstzucht und gehobener Moral Besserung der Zustände zu erwarten sei: Jeder muss im Geschlechtsact ein folgenschweres, von ihm zu verantwortendes Handeln erblicken.

18.

„Willensfreiheit und Strafrecht“ von Dr. Robert von Hippel, o. ö. Professor der Rechte a. d. Universität Göttingen. J. Guttentag, Berlin 1903.

In der ihm eigenen einfachen, klaren und alles eher als schwülstigen Weise bespricht H. in einem Vortrage das so viel umstrittene Thema und bekennt sich als Determinist: Die strafrechtlichen Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Vergeltungsstrafe wurden vom Determinismus anerkannt, ja gerade der Determinismus glaubt diese Begriffe allein befriedigend erklären zu können. Diese Begriffe sind nicht bloss vom Standpunkte der Willensfreiheit haltbar, sie sind von der Annahme der Willensfreiheit unabhängig. Weder Determinismus noch die Willensfreiheit ist an sich eine bestimmte Weltanschauung, auch gläubiges Christenthum kann die Willensfreiheit leugnen (heil. Augustinus, Luther, Kant). Sie sind aber auch keine Lebensregel, sondern lediglich verschiedene Auffassungen über das Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen.

H. beweist dann, dass gewisse Erscheinungen, wie Freiheitsgefühl, Stimme des Gewissens, Reue, Verantwortlichkeitsgefühl u. s. w. keine Beweise für die Willensfreiheit sind und dass der Determinismus den Schuldbegriff des geltenden Rechtes nicht verwirft, sondern bestätigt und erklärt.

Zur Klarstellung in der so schwierigen Frage ist kaum eine Schrift empfehlenswerther, als die hier angezeigte.

19.

Ritualmord und Eid. Ein offener Brief an den Reichstagsabgeordneten Herrn Liebermann von Sonnenberg in Gross-Lichterfelde des Rabbiner Dr. Wilh. Münz in Gleiwitz. Vierte vermehrte Auflage. 16.—20. Tausend. Neumann, Gleiwitz 1902.

Als originelles wissenschaftliches Beweismittel wendet Verf. den Eid an und schwört feierlichst, dass die Juden keinen Ritualmord kennen. Ich bin davon überzeugt, dass Verf. mit bestem Gewissen seinen Eid abgelegt hat, er ist aber, wie es Jeder in Exstase thut, viel zu weit gegangen und hat beschworen, was er nicht beschwören konnte. In der That konnte dabei Münz beeiden, dass er, aus einer Rabbinerfamilie stammend und alle rituellen Bücher der Juden kennend, nie etwas davon erfahren oder gelesen habe, dass die Juden einen Ritualmord kennen und üben. Aber zu beschwören, „Israel sei unschuldig an allen Blutanklagen, die man gegen dasselbe

erhoben habe" — das geht zu weit. Ich wiederhole oft Gesagtes: An einen Ritualmord der Juden glaubt heute kein Gebildeter, aber der Blutglaube, die abergläubische Benutzung von menschlichem Blute und von Leichentheilen ist pandemisch, alle Völker sind und waren demselben unterworfen und die Juden auch.

20.

Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège. Separatabdruck aus den „Archives internationales de Pharmacodynamie et de thérapie" Vol. XI, fasc. III u. IV, Bruxelles, H. Lamertin, O. Doin, Paris 1903.

Auf Grund sorgfältigster Benutzung der Literatur und ausgedehnter Eigenbeobachtung gelangt Verf. zu dem Ergebnisse, dass bei der Verbrennung eines höher organisirten thierischen Organismus nicht eine einheitliche Ursache des Verbrennungstodes bestehen kann — man müsste unterscheiden zwischen den Ursachen eines plötzliches Todes, den unmittelbaren Ursachen und den allgemeinen Symptomen, die sich bei einer secundären Periode entwickeln. Der Tod kann durch überwältigenden Shok (Schmerz) veranlasst werden, es kann, falls der Tod nicht sofort eintritt, eine Lähmung durch functionelle Störungen entstehen, die zumeist vom verlängerten Mark ausgehen, und es kann sich auch bei verlängertem Processe eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegen andere Schädlichkeiten entwickeln. Eine Hypothese durch Ptomainvergiftung dürfte auszuschliessen sein. —

Die fleissige Arbeit ist für uns von Wichtigkeit, da sie für betreffende Fälle die Frage der „Zwischenursachen" beleuchtet.

21.

Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes. Besonderer Theil von Dr. Carl Binding, ordentlichem Professor der Rechte in Leipzig. Erster Band, zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Wilh. Engelmann, Leipzig 1902.

So ferne sich die Leipziger Schule leider unserer Richtung stellt, so sehr wissen wir doch, was wir ihr zu verdanken haben, und wie wichtig das von ihr Gelehrte ist. Richtig genommen ist der Unterschied kein allzu grosser: wir glauben eben, dass für unsere Wissenschaft noch vieles Andere aus Nachbargebieten wichtig ist, und wenn wir dann deren Einflüsse wahrnehmen, so müssen wir wohl mit ihnen rechnen; ungerecht wäre es aber, zu behaupten, dass wir die Lehren der Anderen nicht brauchen, nicht dankbar hinnehmen und studiren.

Dass Bindung der Dogmatiker par excellence ist, der mit wunderbarer Klarheit und Schärfe die schwierigsten Lehren behandelt, das wussten wir schon lange, aber das vorliegende neue Buch hat es uns auf's Neue bewiesen. Namentlich die Art, wie B. die Lehren des neuen BGB. in das materielle Strafrecht einzuflechten und zu verwerthen wusste, verdient Bewunderung, ich glaube, dass auch die Leute vom Privatrecht in vielfacher

Richtung durch die Beleuchtung von der strafrechtlichen Seite Erkenntniss gewinnen müssen. Ebenso glücklich ist die Einreihung und Behandlung des Stoffes aller seither ergangenen neuen strafrechtlichen Gesetze, und manches, was Bindung heute anders ansieht, als er es früher gethan hat. Kurz, auch Binding's Lehrbuch in seiner neuen Gestalt ist dem modernen Kriminalisten einfach unentbehrlich, eine gründliche, ehrliche Entscheidung jeder wichtigen strafrechtlichen Frage, ohne Bindung zu Rathe gezogen zu haben, ist unmöglich.

22.

Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Antrittsvorlesung gehalten am 28. April 1903 an der Universität Bonn von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte. A. Deichert's Nachfolger, Leipzig 1903.

Joseph Heimberger hat, alter Sitte entsprechend, an die Arbeiten seines Vorgängers angeknüpft, er hat vor Allem das „wissenschaftliche Testament“ des unvergesslichen Hermann Seuffert klargelegt, und hat dann so scharf, wie es vielleicht noch nie geschehen ist, den Unterschied zwischen der classischen und der neuen Kriminalistenschule festgestellt; er kommt zu dem Cardinalpunkte, dass Gerechtigkeit und Vergeltungsidee nicht dasselbe ist, dass gerechte Vergeltung mit menschlichem Können und Wissen nicht erreichbar ist, dass Vergeltung nicht Aufgabe des Staates sein kann, dass als Zweck der staatlichen Strafrechtspflege nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung angesehen, und dass von diesem Standpunkte aus der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht bestimmt werden muss. Diese grundlegenden Sätze führt Heimberger in glänzender Weise durch, und kommt zu dem Schlusse, das Strafgesetz sei Erzeugniss der Nothwendigkeit, nicht etwa der abstracten Gerechtigkeit. „Warum“ frägt Verf. in überzeugendem Tone, „warum hebt der Staat seine Strafgesetze nicht auf? Gewiss nicht: damit die Gerechtigkeit nicht Schaden leide, sondern weil dann der Staat zu Grunde ginge“ — „die eiserne Nothwendigkeit, nicht eine vage Vergeltungsidee ist es, die dem Herrscher das Richtschwert in die Hand drückt“. So kommt Heimberger zur Ueberzeugung: gerecht ist, was zur Erhaltung der Ordnung geschehen muss, gerecht ist also die nothwendige Strafe.

Die bedeutsame Rede Heimberger's ist geradezu das Programm der neuen Schule.

23.

Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus“, „Die socialethische Bedeutung der Muse“ — „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik“ Commission von Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1902.

Mit Rücksicht auf die heute nothwendig gewordene naturwissenschaftliche Behandlung im Studium des Strafrechts ist jede der grossen Fragen der Naturwissenschaft für den Kriminalisten wenigstens insoweit von Bedeutung, dass er den angeblichen Stand derselben in den weitesten Um-

rissen kennen muss. Selection oder Anpassung gilt nicht bloss für Thier und Pflanze, sondern für jede Erscheinung im Leben und nicht zum Mindesten für die verbrecherischen Momente, und so sollen wir auch hier wenigstens ungefähr Klarheit besitzen. Die hier besprochenen Vorträge von Kassowitz, Wettstein, v. Ehrenfels u. s. w. orientiren auch den Laien vollständig und lassen ihn sehen, wie sich heute angeblich Darwin zurückziehen muss, um einem Neo-Lamarckismus Raum zu geben.

Ebenso lässt der überaus interessante Vortrag des Philosophen Frhrn. v. Ehrenfels über die socialethische Bedeutung der Musse und die Ausblicke auf die Fragen der Uebervölkerung, überaus viele Erwägungen kriminalpolitischen Inhalts zu.

24.

W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Mit 10 Abbildungen im Text. Gust. Fischer, Jena 1903.

Unsere moderne Statistik begeht den Fehler, dass sie entweder zu früh stehen bleibt, oder zu weit geht; ersteres thut sie, wenn sie uns bloss endlose, verwirrende und nicht zu verwerthende Zifferncolonnen vorstellt, letzteres geschieht, wenn weitgehende, allzu kühne Schlüsse gezogen wurden, und wirklich werthvoll arbeiten jene, welche den Mittelweg einschlagen und vorerst untersuchen, wie denn eigentlich formell-technisch die Ziffernreihen verwerthet oder besser gesagt, erst einmal geordnet werden sollen, wo die Fehlerquellen liegen und durch welche mathematischen Formeln die Fehler unschädlich gemacht werden können. Dass für uns alles, was Kriminalstatistik heisst, von grösstem Werth ist, dass wir überhaupt uns den für uns heute allerwichtigsten Fragen gar nicht nähern können, ohne mit den seltsamen und oft wunderbaren Ergebnissen der Statistik zu arbeiten — das bezweifelt Niemand, und so greifen wir dankbar nach einem Buche, wie uns der geistvolle Göttinger Nationalökonom eines bietet.

Lexis kommt zu dem Ergebniss, dass die Wahrscheinlichkeitsrechnung in ihrer Anwendung auf die Demographie und die Moralstatistik nur den Zweck habe, ein verständliches Schema für die Vertheilung der Fälle und andererseits einen Maassstab für die Stabilität der statistischen Verhältnisszahlen zu bieten; festzustellen, dass bei der Constanz moralstatistischer Daten, das ihr zu Grunde liegende Ursachensystem gleich geblieben sei, biete keine Erkenntniss, wohl aber geschehe dies, wenn man diese Zahlen auf Verhältnisse bringt, die die Form von genetischen oder analytischen Wahrscheinlichkeitsausdrücken haben, und wenn man nun untersucht, ob sich diese als empirische Ausdrücke einer constanten oder auch einer auf bestimmte Art veränderlichen mathematischen Wahrscheinlichkeit ansehen lassen. Besonders wichtig ist auch für uns die Festlegung, dass wir so oft von Entwicklungsgesetzen sprechen, wo es sich nur um die einfache historische Thatsache einer bestimmten Entwicklung handelt.

Das Buch Lexis' ist nicht leicht zu lesen, man muss mit dem Bleistift in der Hand mühsam mitrechnen, aber der Kriminalist, der dies thut, erhält für seine grössten Fragen Anregung und Gewinn.

25.

Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus. J. G. Nissen, Hamburg. Ohne Jahreszahl.

Die Literatur über Perverses im Sexualleben steigt von Tag zu Tag, sie bringt aber selten Neues und Belehrendes. Das vorliegende Buch bringt lediglich Bekanntes oder leicht Variirtes, und am Schlusse eine Antobiographie eines verrückten Masochisten, der, ein verkommener Student, sich für einen Dichter hält und in „poetischer Prosa" seinen „Schmerzensweg" schildert. Hierbei äfft er in blasphemischer Weise die Bibelworte nach, identificirt sich mit Christus u. s. w. So widerlich das Ganze ist, so ist es doch für uns interessant: wir können nie genug über die Narrheiten der Menschheit lernen.

26.

Die Schrift bei Geisteskrankheiten. Ein Atlas mit 81 Handschriftproben von Dr. Rudolf Köster, kgl. Oberarzt, komdt. zur psych. Klinik der Universität Giessen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. R. Sommer. J. A. Barth. Leipzig, 1903.

Die unabsehbare Wichtigkeit der wissenschaftlich, nicht laienhaft betriebene Kriminalgraphologie wird heute doch von jedem ernsthaft arbeitenden Kriminalisten zugegeben, und so wie wir kaum noch ohne Hülfe exacter Graphologie bestehen können, so bedürfen auch alle uns verwandten Wissenschaften unbedingt dieser ebenso wichtigen als hochinteressanten Disciplin. Am höchsten haben sich die Psychiater für ihr Gebiet die Graphologie ausgebildet — Erlenmeyer, Preyer, Kräpelin, Goldscheider, Diehl, Mayer, Scholz, Piper, Raggi und Sommer haben sich um die wissenschaftliche Ausgestaltung der Lehre die allergrössten Verdienste erworben, und heute weiss man, dass eine correcte Untersuchung eines Geisteskranken, namentlich wenn es sich um sichere Frühdiagnosen handelt, kaum gedacht werden kann, wenn nicht die Schrift des Betreffenden einer exacten Prüfung unterzogen wurde. Für uns Juristen hat die Frage aber in anderer Richtung grosse Bedeutung. Das wichtigste Moment in unserer Arbeit ist die Schuldfrage und diese theilt sich in die Thatfrage und die Zurechnungsfrage, beide sind gleich wichtig. Zu entscheiden hat die letztere im Punkte des Geisteszustandes allerdings der Arzt, aber zu veranlassen, dass die Sache an ihn gelangt, dass die Frage überhaupt zur Erörterung gelangt, ist Sache des Juristen und nirgends haben wir eine grössere, durch Jahrhunderte angehäufte Schuld abzutragen, als gerade hier; zu veranlassen, dass ein Beschuldigter gerichtsärztlich untersucht, und sein Geisteszustand festgestellt werde, ist Sache des Untersuchungsrichters, allenfalls noch des Vorsitzenden; beide brauchen keine wirklichen psychiatrischen Kenntnisse zu haben, aber so viel muss ein moderner Kriminalist hiervon sein eigen nennen, dass er weiss, wann er den Psychiater zu fragen hat, er muss also so viel von Psychiatrie verstehen, dass er weiss, wann ein Beschuldigter oder ein wichtiger Zeuge verdächtig ist, nicht normal zu sein. Wer sich hierum nicht bemüht, handelt ebenso unverantwortlich, wie die Richter vergangener Zeit, in der ungezählte Narren für die Gewissenlosigkeit ihrer ungebildeten Richter büssen

mussten. Allerdings ist es leicht gesagt: „Der Kriminalist muss erkennen, wann er den Arzt zu fragen hat" — mehr braucht er nicht zu wissen, es ist aber das schon viel und so muss der Jurist dankend zugreifen, wenn ihm so ausgezeichnete und exacte Hülfe geboten wird, wie in dem angekündigten Buche. Köster hat in höchst übersichtlicher Weise 81 sehr sauber ausgeführte Faksimile von Schriften Irrer, lauter prägnante und deutliche Beispiele unter Voraussendung kurzer Krankengeschichten gesammelt und überall mit wenigen Worten, aber stets leicht verständlich und bestimmt auseinandergrenzt, worin das Significante des Anormalen liegt. Besonders wichtig sind die sogen. Frühdiagnosen, bei welchen schon aus wenigen Fehlern der Schrift gezeigt wird, dass eine Geisteskrankheit im Anzuge ist, obwohl sonstige Merkmale noch fehlen. Die Schrift seiner Beschuldigten steht dem Richter immer zur Verfügung: hat er Kösters Buch durchgesehen, so müssen ihm kennzeichnende Anomalien sofort auffallen und seinen Verdacht rege machen. Hat er dann — aufmerksam gemacht — den Gerichtsarzt befragt, so hat er seine Pflicht gethan, er hat nichts weiter zu verantworten.

Ich möchte jedem Kriminalisten das Studium dieses sorgfältig ausgestatteten Buches dringend empfehlen.

27.

Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches. Von Max Ernst Mayer, Dr. phil. et jur. Privatdocent der Rechte a. d. Universität in Strassburg. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1903.

In einer Zeit, in welcher keines der bestehenden Gesetze mehr genügen will, in der an ihnen allen geändert und gebessert wird, kann der Blick nicht weit genug ausgedehnt werden, um Dinge wahrzunehmen, die geprüft und vielleicht aufgenommen werden sollen. Und wenn heute vom Kriminalisten mit Nachdruck verlangt wird, dass er auf allen Grenzgebieten seines Wissens Umschau hält, um Dinge zu lernen, die er für seine Arbeit brauchen kann, es muss um so mehr von ihm gefordert werden, dass er sich um legislative Schöpfungen kümmert, die sein Fach direct berühren, wenn sie ihn auch nicht unmittelbar angehen. Es kann uns zum Vorwurf gemacht werden, dass wir ein modernes, noch nicht 3 Jahre altes Gesetz, die Deutsche Militärstrafgerichtsordnung, bis jetzt ziemlich vernachlässigt haben, obwohl es wichtige Momente enthält, die uns nicht gleichgültig bleiben dürfen und aus denen wir viel lernen können. Wir sind daher dem Strassburger Kriminalisten zu lebhaftem Danke verpflichtet, wenn er eine hochinteressante Partie des genannten Gesetzes bearbeitet hat, zumal dies in mustergültiger und höchst belehrender Weise geschehen ist. Es handelt sich um die sogenannten allgemeinen Strafverschärfungsgründe, welche in eigenthümlicher Weise das ganze Gesetzbuch durchdringen und mit allen Vorschriften desselben in Beziehung stehen.

Mayer charakterisirt sie als schulderhöhende gesetzliche Thatumstände, die den Richter zwingen, in gewissen Fällen einen strengeren gesetzlichen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen; ihre Anwendung ist vom Gesetze befohlen. Sie unterscheiden sich also z. B. von den „allgemeinen Erschwerungs-

umständen" des österr. StG. dadurch, dass bei ihnen ein anderer Strafrahmen zur Anwendung kommt, während bei den „Allgemeinen Erschwerungsumständen" noch immer der gewöhnliche Strafrahmen nicht überschritten werden darf.

Die vorliegend besprochenen Strafverschärfungen gehen vom selben Grundgedanken aus, dass alle Handlungen besonders strenge zu strafen sind, durch welche zugleich specifische militärische Pflichten verletzt werden. Im Verlaufe bespricht Verf. den ausserordentlichen Strafrahmen (§ 55), die einzelnen Strafverschärfungsgründe und die Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Theil des Gesetzbuches — alles in streng wissenschaftlicher und interessanter Weise. Ein Studium der werthvollen Schrift ist dringend zu empfehlen.

28.

Die Reform des Strafrechtes. Von Dr. L. v. Bar, Prof. an der Universität Göttingen. Julius Springer, Berlin 1903.

Der berühmte Göttinger Kriminalist sucht in einem in Berlin gehaltenen Vortrage darzuthun, dass die Grundsätze der neuen Kriminalistenschule für die Reform eines Strafgesetzes nicht brauchbar seien und legt seine Vorschläge kurz zusammen; hiernach wäre das Strafensystem eines neuen StG. ziemlich complicirt, die heutigen Bestimmungen über Analogie, internationale Anwendung des StG., wäre ganz bequem zum Theile beizubehalten, gleichmässige Bestrafung aller Theilnehmer eines Delictes sei falsch, für manche Fälle wäre kürzere Verjährungsfrist festzustellen, die Bestimmungen über den Zweikampf seien zu ändern, die über Majestätsbeleidigung einzuschränken.

XXI.

Zur Physio-Psychologie der Todesstunde.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wer je am Todesbette eines Mitmenschen stand, wird den Eindruck des Todeskampfes, wie er ja meist vorhanden ist, nie wieder vergessen. Noch unauslöschlicher wird sich diese aufregende Scene einprägen, wenn es sich um einen Familienangehörigen handelt. Um so wunderbarer erscheint es, dass wir bezüglich der letzten Vorgänge in der Todesstunde eines Menschen so wenig Genaues wissen, und Systematisches hierüber, namentlich Psychologisches, ist mir nicht bekannt geworden. Nur Vereinzeltes und dazu oft sehr Allgemeines, Vages, findet sich hie und da in der Literatur vor[1]). Das erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass die Angehörigen in ihrem Schmerze meist wenig zur ruhigen, psychologischen Betrachtung der Vorgänge geeignet erscheinen, vor Allem aber selten psychologisch geschult sind. Den Tod sieht vielleicht am häufigsten der katholische Geistliche eintreten. Er ist meist aber kein Psycholog. Nach ihm sieht gewiss der Arzt die meisten sterben, namentlich als Spitalsarzt. Aber auch er ist nicht immer Psycholog, immerhin aber ein naturwissenschaftlicher Beobachter. Schade, dass er so selten seine Beobachtungen veröffentlicht! Der Jurist endlich wird selten in der aller-

1) Aus der neuesten Literatur sind mir die leider nicht zugänglich gewesenen folgenden Arbeiten bekannt gewesen: 1. Vaschide et Vurpas, Contribution expérimentale à la physiologie de la mort. Compte-rendu de l'Academie des Sciences. No. 15. 1903. 2. Wilson, The sense of danger and the fear of death. The Monist April 1903. Dagegen habe ich eine hübsche orientirende und populäre Skizze von Dr. Giessler, Ueber das Sterben (Illustrirte Zeitung, 14. Mai 1903) mit berücksichtigen können. Auch bei unseren grossen Dichtern, namentlich Shakespeare wird man viele feine Bemerkungen über das Sterben und Beschreibungen finden, nicht weniger in manchen Romanen, obgleich oft genug ersichtlich ist, dass die Schriftsteller nur Wenige sterben sahen und keine geschulten Beobachter und Psychologen waren.

letzten Minute gerufen und ist ausserdem, bis jetzt wenigstens, nicht Psycholog genug, um den Feinheiten der scheidenden Psyche zu folgen.

Nur bei einer einzigen Classe von Menschen sind wir über die letzten Augenblicke, besonders in psychologischer Hinsicht, ziemlich gut unterrichtet: das sind die Hingerichteten. Doch ist hier sowohl das Individuum oft ein abnormes und monströses, als auch die Todesstunde eine künstlich herbeigeführte, also mit normalen Verhältnissen schwer vergleichbar.

Vorab müssen wir unser Thema genau begrenzen. Was heisst Todesstunde? Ich fasse das Wort hier wörtlich auf, will also nur die Zeit betrachtet wissen, die eine Stunde vor erfolgtem Tode liegt, nicht aber weiter hinaus. Wenn man im Allgemeinen von „Sterbenden" spricht, so denkt man dabei gewöhnlich an einen Zeitraum von Stunden, ja Tagen. Für diesen sind wir natürlich bezw. der einzelnen Vorgänge besser unterrichtet. In die eigentliche letzte Stunde fällt ganz oder theilweise der „Todeskampf", die „Agonie", der aber einerseits sich ziemlich lang ausdehnen, andererseits auch einmal ganz fehlen und in verschiedener Stärke auftreten kann. Es verändern sich die Gesichtszüge, es zeigt sich die Facies hippocratica, Röcheln auf der Brust, Bewusstlosigkeit u. s. w. Vorher erlahmen schon mehr oder weniger deutlich die Muskeln, sie sterben von unten nach oben ab, wie auch die Blutcirculation. Es schwinden nach und nach die Empfindung und die Sinnesorgane, die Haut- und Schleimhautsensibilität scheinbar zu allerletzt. Nach dem alten, genialen Psychologen Burdach[1]) soll sich unter den Muskeln die willkürliche Bewegung der Hand am längsten erhalten; „zuletzt erscheint noch ein leises Beben der Lippen". Selbst wenn die äusseren Sinne bereits scheinbar geschwunden sind, reagiren die Sterbenden noch auf Kneipen der Haut, Injectionen u. s. w. Die Empfindlichkeit der Conjunctiva und der Hornhaut ist die letzte Reaction. Von den Sinnesorganen vergehen zuerst der Geruch und der Geschmack, wohl weil sie beim Menschen viel weniger ausgebildet sind, als Gesicht und Gehör. Letzteres erhält sich am längsten. Am besten studirt sind wahrscheinlich die Temperaturveränderungen, am wenigsten von den psychologischen Vorgängen die Veränderungen der Sprache und der Stimme. Merkwürdig ist es,

1) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Neue Auflage. Stuttgart 1854. Nach Rosenfeld's Untersuchungen bleibt freilich die elektrische Erregbarkeit nach $^1/_2$—3, nach Andern bis zu 6 Stunden bestehen, zuletzt im Augenschliessmuskel. Nach ihm soll die elektrische Diagnose des Todes die sicherste sein.

dass bisweilen das Herz noch kurze Zeit schlägt, wenn der Athem schon aufgehört hat. Festgestellt ist, dass auch nach erfolgtem Tode die Flimmerzellen in den Luftwegen noch längere Zeit functioniren und die Spermatozoen noch auf viele Stunden hin lebensfähig sind. In den Bereich der Fabel, die leider auch Giessler wiederholt, gehört es dagegen, dass nach dem Tode Bart und Haare wachsen sollen. Dies geschieht nur scheinbar, indem die Muskeln der Haarbälge in der Todesstarre sich verkürzen und so das Haar aus der Haarscheide treiben. Nebenbei bemerkt, giebt es kein absolut sicheres Zeichen des soeben erfolgten Todes. Nur aufgetretene deutliche Todesflecken, Todtenstarre und Blutgerinnungen in den Adern sind eindeutig. Bis dahin ist die Möglichkeit eines Scheintodes noch gegeben. Ganz seltsam sind die merkwürdigen Stellungen, in denen bisweilen todte Abgestürzte, Blitzerschlagene oder Krieger auf dem Schlachtfelde gefunden wurden, wie auch Giessler erwähnt. Die Erklärung ist eine schwierige; wahrscheinlich handelt es sich hierbei stets um directe oder indirecte Verletzungen des verlängerten Halsmarks. Ob das Gesicht dabei wirklich dem im Augenblick des Todes bestehenden Gemüthszustande entspricht, erscheint mindestens sehr fraglich. Viel häufiger sind abnorme Leichenstellungen bei Cholera beobachtet, wo man geradezu von „Fechterstellungen" sprach. Sie bilden sich meist nach dem Tode aus, wohl durch einen letzten Krampf der noch nicht ganz abgestorbenen Muskeln, welche Stellungen dann durch die Todtenstarre nur noch mehr fixirt werden.

In der Reihenfolge, Stärke und Mischung dieser allgemeinen Erscheinungen zeigen sich aber gewiss auch Unterschiede, je nach der Person, dem Alter, Geschlecht und nach der Krankheit, Unterschiede, die freilich noch sehr wenig bekannt sind. Erst ganz kürzlich haben Vaschide und Vurpas[1]) bei 2 Fällen chronischer Chorea das Verhalten der spontanen Muskelzuckungen in den letzten 4 Tagen studirt. Wie sich das alles bei den vielen Nerven- und Muskelkrankheiten genauer verhält, wissen wir nicht; die Lehrbücher schweigen darüber wohlweislich.

Zu dem rein psychologischen Theile meines Themas kann ich zwei interessante, mir hinterbrachte Mittheilungen liefern. Im ersten Falle fällt ein schwer herzkrankes Mädchen von 22 Jahren im Beisein der Mutter der Schwester in die Arme mit dem Ausrufe: „Mutter, mir läuft

1) Vaschide et Vurpas, Contribution à la psycho-physiologie des mourants. Deux cas de chorée chronique. Revue Neurologique. 1902. 15. mai. In dem einen Falle fand sich hierfür eine anatomische Begründung vor. (Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 222.)

es eiskalt über dem Rücken!“ und fast unmittelbar darauf war sie eine Leiche, ohne weiteres gesprochen zu haben. Ein Herzschlag (oder Embolie?) hatte sie getroffen. Das letztbekannte geäusserte Sinnesgefühl war also eine plötzlich aufsteigende Kälteempfindung gewesen, und dann hatte sie momentane Bewusstlosigkeit und der Tod umfangen. Aehnliche Aeusserungen über aufsteigende Kälte hört man öfters vor dem Tode, doch entspricht dies dann dem allmählichen Absterben und Erkalten der Glieder durch Rückfluss des Blutes [1]). Nicht selten wird auch durch Schleim der Athem sehr erschwert und Patient ruft dann nach Luft. Der zweite Fall betrifft eine Sterbende, die plötzlich ausrief, sie höre jetzt Kettengerassel und 5 Minuten darauf verschied sie. Also scheint auch hier das Gehör der zuletzt schwindende Sinn gewesen zu sein. Das Merkwürdige liegt darin, dass es sich hier sehr wahrscheinlich um eine irgendwie bedingte endogene Reizung der Hörsphäre handelte, also um eine Gehörstäuschung. — Man begegnet ferner nicht selten den Worten: „ich muss sterben“, kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Andere sagen es zwar nicht, nehmen aber von den Ihrigen Abschied. Das wird dann wohl auch als „Todesahnung“ bezeichnet. Hier aber ist es nur ein sehr erklärliches Gefühl. Es ist der Ausdruck der Wahrnehmung, dass die Schwäche immer mehr zunimmt, die Sinne schwinden, die Beängstigungen sich einstellen u. s. w. Ein schwer Leidender sieht so schon seinen Tod vor Augen. Dagegen stehe ich den eigentlichen Todesahnungen, d. h. bei Gesunden, mehr als skeptisch gegenüber. Unter 10 Malen trifft die „Ahnung“ vielleicht nur einmal ein und auch hier liesse sich sicher ein psychologischer Zusammenhang construiren, wenn man genau die Person, ihre Gedanken und Gefühlswelt in einem gegebenen Momente kennen würde, ohne also der Metaphysik zu bedürfen. Ganz in das Bereich des Unmöglichen muss ich aber folgenden Ausspruch Burdach's (l. c.) bannen: „Die Macht der Seele über das Leben zeigt sich auch auf andere Weise darin, dass die Phantasie den Tod beschleunigen oder verzögern kann, wenn man sich fest einbildet, zu einer bestimmten Stunde sterben zu müssen.“ Nein, dazu ist selbst der stärkste Wille, die üppigste Phantasie ausser Stande!

Dass das Gehör oft noch sehr lange erhalten bleibt, sieht man in den Fällen, wo schon umflortes Bewusstsein besteht, aber auf starkes Anrufen bei bereits halberloschenen Augen doch noch auf Fragen sinngemässe Bewegungen mit dem Kopfe, den Lippen, den

1) So lässt sich der sterbende Falstaff, nach der Erzählung der Frau Hurtig, Kissen auf seine Beine legen, weil diese kalt waren.

Händen erfolgen oder gar vernünftige Worte. Das Licht dagegen schwindet meist früher, wohl weil die Hornhaut sich bald trübt oder die Circulation des Bluts nach der Netzhaut nachlässt. Manche klagen deshalb über Nebel oder Dunkelheit vor den Augen und das bekannte Wort Goethe's: „Mehr Licht!" wird wohl mit mehr Recht so interpretirt, als wenn die Literarhistoriker dies Wort auf den Wunsch nach geistigem Lichte beziehen. So ruft auch in Balzac's Meisterwerk: „Eugénie Grandet", der sterbende Vater seine Tochter herbei, die er nicht mehr sieht, obgleich sie vor ihm kniet.

Uns interessirt aber vor Allem der Zustand der Psyche in der Todesstunde. Nur zwei Fälle sind denkbar: Klarheit des Geistes bis zum letzten Athemzuge oder mehr minder starke Trübung des Bewusstseins kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Ersteres soll bisweilen stattfinden. Wie der Göttinger Kliniker Eichhorst berichtet [1]), wird bei Cholera das Bewusstsein gewöhnlich bis zum letzten Augenblicke erhalten. Dies dürfte sonst nur ganz ausnahmsweise geschehen [2]). Ich selbst sah es nie und auch Berndt [3]) zweifelt sehr an dieser Möglichkeit. Bisweilen dagegen tritt Klarheit des Geistes nach starker Trübung momentan wieder auf. Häufiger sind spontane positive und negative Bewusstseinsschwankungen bei leichterer Umflorung zu finden. Die Trübung selbst tritt wohl nie plötzlich auf, sondern mehr oder minder langsam und in verschiedener Tiefe.

Es lassen sich dann, wie ich glaube, 2 Typen der Bewusstseinstrübung unterscheiden. Entweder der Sterbende verfällt in eine Art von Traumzustand. Das sind wohl die Fälle, die Burdach ohne weiteres mit „Schlaf" identifizirt. Der Sterbende liegt ganz ruhig da und nur einzelne abgerissene Worte, Sätze oder Gesten — soweit letztere nicht blos unbewusste Schmerzreactionen sind — weisen auf einen Trauminhalt hin. Leider wissen wir über letzteren fast nichts. Bisweilen nur in einem klaren Augenblicke, sagt der Moribunde, er habe Süsses geträumt, vom Paradiese, aus seiner Jugendzeit, von den Eltern. Namentlich wäre es interessant zu erfahren, ob das geistige

---

1) Eichhorn, Artikel Cholera in Eulenburg's Realencyklopädie der gesammten Heilkunde. 1880.

2) Ein schönes Beispiel hierfür bietet der berühmte französische Irrenarzt Baillarger dar. (Siehe: Magnan, éloge de Baillarger. Annales médico-psychologiques etc., 1903.) Seine Tochter las ihm vor: „La lecture achevée il fit avec une lucidité parfaite quelques réflexions sur ce qu'il venait d'entendre, il se retourna sur l'oreiller et s'éteignit doucement, sans agonie. . ."

3) Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Wiest, Leipzig (1902?). 1. Bd.

Auge mehr vor- oder rückwärts schweift. Streng von diesem ersten Typus muss man eine sehr ähnliche Form trennen, wo nur Pseudo-Bewusstlosigkeit herrscht. Hier liegt Patient zwar auch mit geschlossenen Augen da, ist aber dabei klar, kann nur vor Schwäche nicht sprechen und sich rühren, giebt jedoch auf Anrufen jederzeit zu erkennen, dass er alles hört und versteht.

Beim zweiten Typus — wie mir scheinen will, der seltenere — delirirt der Sterbende, träumt laut scheinbar Unzusammenhängendes, in unbewusstem oder halbbewusstem Zustande. Toulouse[1]) beschreibt diesen Typus ziemlich gut. Er glaubt, dass die Ursache davon Circulationsstörung und Selbstvergiftung der Asphyxie sei. Vielleicht, meine ich, spielt auch die Inanition eine Rolle. Das Delirium ist meist ein monotones und Hallucinationen und Illusionen treten hierbei auf. Es entspricht also ziemlich gut den Erschöpfungs- oder Fieberdelirien[2]). Ob der Inhalt sich mehr auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezieht, weiss ich nicht. Es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass, wie alle Empfindungen, Sinne und Organe vom Complicirten immer mehr zum Einfachen absterben, so auch hier die jüngsten Gedächtnisschichten, d. h. also die Gegenwart, schwindet und die alten, vielleicht schon seit Jahrzehnten ruhenden Jugenderinnerungen wieder auftauchen[3]). Dem entspricht es, dass die Muttersprache, die in fremdem Lande vielleicht Decennien hat schweigen müssen, so dass man glaubte, sie müsste ganz vergessen worden sein, wieder

1) Toulouse, Les causes de la folie etc. Paris 1896.

2) Ein ziemlich gutes Beispiel hierfür bietet das laute Delirium des „Hannele". Nur scheint mir der ganze Monolog zu lang und zu logisch und zusammenhängend zu sein, um als wahr zu imponiren. Wie anders und classisch erscheint dagegen Shakespeare! Frau Hurtig erzählt in König Heinrich V. (Act II, Sc. 4) den Tod Falstaff's. Sie sagt da unter anderem: „und als ich ihn auf der Bettdecke herumtasten sah und mit Blumen spielen und seine Fingerspitzen anlächeln . . . und er schwatzte von grünen Feldern . . . da rief er Gott, Gott, Gott, drei oder vier Mal . . ." Man sieht wie der Geist abwesend ist, Gesichtshallucinationen auftreten, Patient herumtastet, kurz wie ein Fieberdelirant sich verhält. Ich führe obige Worte nach der ausgezeichneten, anonymen Shakespeare-Uebersetzung: „Deutsche Volksausgabe, neu durchgesehen u. s. w. von Max Moltke", Berlin 1893, Neufeld. Sie steht weit über der Schlegel-Tieck'schen Uebersetzung und ist unendlich viel genauer, meist ganz wörtlich, wie ich mich wiederholt am Urtexte überzeugen konnte. Ausserdem enthält sie noch die Sonnette und die übrigen Shakespeare zugeschriebenen Dramen und Dichtungen. Wenn ich den Dichter citire, so geschieht es nach obiger Ausgabe.

3) Der gewöhnliche Traum beschäftigt sich schon gern mit der früheren Lebenszeit, wie schon Maury (cfr. Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 183), bemerkte. Ein Gleiches könnte wohl auch in jenem delirantem Zustande eintreten, ohne, dass man zu jener oben geäusserten Hypothese greifen müsste.

erwacht und damit die eng associirten Jugenderinnerungen. Gerade solche Vorgänge legen die Frage nahe, ob denn wirklich ein Erleblebniss, das in das Unterbewusstscin einging, ganz verloren gehen kann? Ich glaube es nicht! Jahrelang kann es versteckt liegen, und nicht, trotz aller Mühe, zurückgerufen werden — und siehe da, eines Tages, z. B. auch in der Todesstunde, ersteht es in alter Kraft! Diesem Problem haben die Psychologen leider bis jetzt zu wenig nachgeforscht.

Was aber ausser den Jugenderinnerungen noch am tiefsten haftet, das sind die Leidenschaften, gute und böse, besonders letztere. Die Mutterliebe bleibt fast bis zuletzt erhalten, aber auch Geiz, Habsucht, Hass, Neid u. s. w. Der alte Geizhals Grandet in Balzac's gleichnamigem Roman macht eine übermenschliche Anstrengung, um das ihm vom Geistlichen zum Küssen dargebotene emaillirte Kruzifix in seiner Goldgier zu ergreifen, eine widrige, aber wahre Scene!

Hier ist vielleicht am besten der Ort, um die Frage zu ventiliren, ob der meist bewusstlose Zustand vor dem Tode Bewusstlosigkeit oder echter Schlaf ist. Es ist sehr schwer, hier physiologische oder psychologische Unterschiede anzuführen, da es in beiden Zuständen verschiedene Gradstufen giebt, die sich ausserordentlich ähneln. Schlaf ist freilich ein physiologischer, Bewusstlosigkeit ein pathologischer Vorgang. Der natürliche Schlaf entsteht durch Ermüdungsproducte im Körper, wenigstens sehr wahrscheinlich. Diese sind nun von den pathologischen Stoffwechselproducten, wie sie bei verschiedenen Krankheiten und gewiss auch vor dem Tode entstehen, ferner von eingeführten Drogen und Giften, nur quantitativ verschieden. Jene sind auch Gifte, wenngleich normale und milde. Nehmen wir einen Schlafenden oder bewusstlos mit geschlossenen Augen Daliegenden her, so lässt sich physiologisch kein scharfer Unterschied nachweisen, da auch im Schlafe einerseits Unregelmässigkeiten der Athmung, des Pulses u. s. w. eintreten können, wie in der Bewusstlosigkeit so oft, in letzterer andererseits auch ruhige Athmung u. s. w. beobachtet wird. Auch psychologisch besteht kein Unterschied. Wahrscheinlich besteht in der Bewusstlosigkeit sogar auch Traum, doch wissen wir hierüber nichts. Wie es alle Grade des Schlafes giebt, so auch solche der Bewusstlosigkeit. Auch der Schlafende kann unter Umständen — freilich pathologischer Art — mit geschlossenen oder offenen Augen herumlaufen und anscheinend äusserlich wie ein Wachender sich geberden: in der Somnambulie. Dies thut andererseits auch der Halbbewusste in den verschiedenen Dämmerungszuständen, die meist völlige Amnesie zurücklassen. Bei plötzlichem Eintreten redet man allerdings gewöhnlich von Bewusstlosigkeit, z. B. nach Kopfsturz oder nach Gehirnschlag, während der gewöhnliche

Schlaf sich mehr „einschleicht". Kurz, man sieht, wie schwierig diese Begriffe festzulegen sind und insofern könnte man den Zustand vor dem Tode, auch den delirirenden, Schlaf nennen. Schliesslich kommt auf den Namen wenig an! Gewöhnlich wird man allerdings den delirirenden Zustand nicht Schlaf nennen, obgleich manche Schlafende ebenso laut und unzusammenhängend sprechen. Eher könnte man noch anführen, dass der bewusstlose Zustand, wenn er nicht zu tief ist, leicht unterbrochen wird, der Schlaf, wenn er nicht ganz oberflächlich sich zeigt, aber nicht. Es giebt also klinisch und psychologisch keinen principiellen Unterschied zwischen Beiden, wohl aber bezüglich der Genese und der Prognose. Sicher ist aber, dass auch der Sterbende vor Ermüdung einnicken kann. Unser erster Typus steht dem Schlafe jedenfalls sehr nahe, ist damit sogar vielleicht identisch. Einen Tod im wirklichen Schlafe sehe ich dagegen ganz unzweideutig in denjenigen Fällen, wo mitten im Schlafe eine Gehirnblutung, Gefässverstopfung des Hirns, eine heftige Lungen- oder Magendarmblutung u. s. w. dem Leben plötzlich ein Ende macht, Fälle, die freilich sehr selten sind.

Bei leichtem Umflortsein des Geistes gelangt der Sterbende wohl öfters auf sehr kurze Zeit zur vollen Klarheit und man hört dann oft Reden, die die Anwesenden in Erstaunen setzen [1]) und die Sterbenden bisweilen geradezu in den Geruch der Prophetie gebracht haben. Sogar eine Steigerung der Erinnerungsfähigkeit und der Geisteskraft wird ihnen angedichtet und Burdach spricht von einer zuweilen zu beobachtenden „eigenen Erhebung des Geistes". Das erklärt sich aber wiederum sehr einfach. Wenn der Kranke sich klar geworden ist, dass er dahinscheiden soll, wenn er die kleinlichen Sorgen des Lebens abgeschüttelt hat, wenn die Schmerzen nachgelassen haben, gewinnt er leicht einen freieren Blick über die Lebensverhältnisse und kommt dann wohl auch einmal zu Schlüssen, die den Andern wunderbar erscheinen, es aber im Grunde nicht sind, weil eben viel hemmende Momente, die gute Gedankencombinationen erschweren, wegfallen. Dasselbe sieht man vielleicht noch besser in Träumen, wo man bisweilen über seine eigenen, fast genialen Ideen staunt; auch hier sind alle hemmenden Vorstellungen entfernt und zweckentsprechende und seltene Association möglich geworden. Bei

1) Ein classisches Beispiel hierfür ist der Tod Attinghausen's im Wilhelm Tell. Es ist aber physiologisch fast unmöglich, dass ein Greis von 85 Jahren unmittelbar vor seinem Tode noch eine relativ so lange Rede hält und psychologisch schwer glaubhaft, dass er einen so weiten Scharfblick in zukünftige Ereignisse hat. Schiller überhaupt hat oft genug gegen psychologische Gesetze gefehlt, Shakespeare dagegen kaum je!

leichter Trübung des Bewusstseins vor dem Sterben wird dies vielleicht sogar noch eher eintreten, als bei voller Klarheit, ähnlich wie im Traum, weil dann eben die ganzen letzten Ereignisse mit der sie bewegenden Gedanken- und Sorgenwelt verwischt wurden und einfachere, natürliche, hier nur halbbewusste Gedanken-Verknüpfungen entstehen, die die Umwelt in Erstaunen setzen und zwar noch mehr als bei bestehender völliger Klarheit. Auch könnte einmal nach starker Uebermüdung ein kurzer Schlaf eintreten, aus dem Patient gestärkt aufwacht und die Dinge dann klarer sieht.

Es wäre freilich nicht ganz undenkbar, dass durch abnormen Stoffwechsel vor dem Tode reizende Stoffe im Blute kreisen, die längst schlummernde Erinnerungen aufzuwecken im Stande wären, vielleicht auch wirklich einmal den schwindenden Geisteskräften einen kurzen Elan verleihen können [1]). Näher liegt aber immer noch die Erklärung, dass die Anwesenden in ihrem Affectzustande den Werth der letzten Aeusserungen eines Sterbenden zu hoch einschätzen. Es muss aber entschieden betont werden, dass alle genannten Fälle ausserordentlich selten sind. Meist wird vom Sterbenden nur Unbedeutendes und Gleichgültiges gesprochen, was die Bedeutung der so fälschlich in den Himmel gehobenen „letzten Worte" der Moribunden zu Schanden werden lässt. Auch hier sehen wir wieder, dass starker Affect unser Gedächtnis fälscht. Eine einzige Scene sogenannter Prophetie prägt sich tief ein, besonders beim Ungebildeten, und lässt aus dem Gedächtnisse die unendlich zahlreicheren Fälle verschwinden, wo nichts Aehnliches geschah. Der eine Fall wird dann zu leicht verallgemeinert. Dazu kommt, dass die meisten überhaupt wenig Leute sterben sehen, also keinen rechten Vergleich haben.

Das anscheinend so überaus seltene Rekapituliren der ganzen Jugendzeit oder einzelner Abschnitte daraus in der Todesstunde wird auch öfters von Erhängten, Ertränkten und Abgestürzten berichtet, die noch mit dem Leben wegkamen. Es ist hier wohl ähnlich zu erklären wie dort, nur dass bei Erhängten und Ertränkten sicher schon Bewusstseinstrübung herrschte, beim Abgestürzten dagegen nicht, wie allgemein berichtet wird. In letzterem Falle dürfte aber doch wohl eine Art Schwindel den Menschen erfassen, wie beim Schaukeln, schnellen Fahren u. s. f., der einer leichten Geistesumnebelung sehr nahe kommt, und von den meisten angenehm empfunden wird. Darauf

1) Nach Féré (siehe Giessler l. c.) soll dies durch den Zustand der motorischen Ueberreizung, der kurz vor dem Tode in den Nerven und Muskeln eintritt und dem psychische Erregung entspricht, zu erklären sein. Sicher ist dies aber nur die Ausnahme und nicht die Regel!

beruht wahrscheinlich auch das angenehme Gefühl des „Angeheitertseins“. Auch der halbbewusste Zustand im Anfange des Erhängens soll sehr angenehm, namentlich mit erotischen Vorstellungen verknüpft sein, weshalb im Anfange des vorigen Jahrhunderts in London ein „Club der Erhängten“ existirt haben soll, aus alten und jungen Roué's bestehend, die schliesslich noch auf diese Art sexuelle Kitzel im Hängen „auf Zeit“ suchten und angeblich auch fanden! Gerade mit Abgestürzten haben sich verschiedene Autoren näher beschäftigt, so z. B. Heim, Sollier, Egger (siehe Giessler). Prof. Heim hat auf Grund von Umfragen bei Abgestürzten festgestellt, dass bei ihnen 1. das Gefühl der Glückseligkeit besteht, 2. der Empfindungslosigkeit des Tast- und Schmerzsinnes, 3. ausserordentliche Schnelligkeit der Gedanken und der Einbildung und 4. oft ein Erscheinen ihres früheren Lebens als einer Art von Panorama. Nr. 1 glaube ich erklärt zu haben, durch eintretendes leichtes Schwindelgefühl. Dies scheint mir besser zu sein, als andere Erklärungen durch Sollier, Egger u. s. w. Nr. 2 die Tast- und Schmerzunempfindlichkeit, die sich ja nur auf das Auffallen auf Stein, Schnee und Eis oder in eine Spalte beziehen kann, scheint mir mehr als problematisch zu sein. Ich wüsste sie nicht befriedigend zu erklären! Auch Nr. 3, die ausserordentliche Schnelligkeit in Gedanken und Phantasie scheint mir sehr fraglich und blos eine Selbsttäuschung zu sein. Nur bei den so seltenen „Visuellen“ wäre es allenfalls möglich. Nr. 4 wäre endlich nicht besonders auffallend. Geschieht ja Rekapituliren einzelner Lebensereignisse aus früherer Zeit oft genug bei Jedem in besonderen, namentlich ernsten Zeiten, schlaflosen Stunden u. s. w. Auch beim Kinde tritt dies sicher, wenn auch seltener und rudimentärer ein, wie ich es beobachtete. Wahrscheinlich auch beim Wilden. Je älter man wird, um so öfter und umfassender, eindringlicher tritt spontane Rückerinnerung auf. Beim Abstürzen dürfte dies aber wohl nur selten stattfinden, da das Abstürzen zu schnell vor sich geht, ja so schnell, dass gewiss oft nicht einmal Schreck oder Furcht, sondern eher ein angenehmes Schwindelgefühl entsteht. Beim Ertrinken u. s. w. dauert die Sache länger. Ich erinnere mich, dass, als ich vor Jahren beim Schwimmen in der Seine dem Ertrinken nahe war und ein ander Mal über dem Rhonegletscher in der Dunkelheit mich auf der Moräne verstiegen hatte, ich mir über die Todesgefahr sofort klar wurde, trotzdem aber merkwürdig ruhig, resignirt war, gesammelt. Ob dabei Erinnerungen an mein früheres Leben oder an meine Familie auftraten, weiss ich nicht mehr. Dieses Gefühl der Ruhe, Resignation wird man aber nicht Glückseligkeit nennen.

In einem Referat über eine Arbeit von Féré[1]) heisst es wörtlich „il est presque de règle dans la submersion que les noyés aient avant de mourir une sorte de vision rétrospective des principaux événements de leur vie antérieure". Dieser Satz ist widersinnig gegeben und kann natürlich nur so gedeutet werden, dass die vom Ertrinkungstode Erretteten solches erzählten. Die Fälle, wo sie kurz darauf starben, dürften sehr selten sein. Féré bemerkt aber weiter, dass eine Art von „aura psychique" vor dem epileptischen Anfalle darin besteht, dass die Kranken, wie es im Referate heisst: „(. . un certain nombre d'épiléptiques) . . ont une sorte de réminiscence de leur vie passée". Ich selbst habe solches nie gesehen, ebenso wenig ein Kollege, der jahrelang mit vielen Epileptikern zu thun hatte. Auch in der Literatur dürfte dieser interessante Vorgang, wenn überhaupt, nur sehr selten vermerkt sein, so dass ich ihn für ganz abnorm selten halten muss. Féré glaubt, dass dies auch beim Herannahen des natürlichen Todes erfolge, was ich aber nur als Ausnahme erachte. Er sah ferner bei einer grösseren Zahl von bewusstlosen Sterbenden unter dem Eindruck von eingespritztem Aether momentan das Bewusstsein zurückkehren, so dass sehr genaue Auskunft über grössere, weit zurückliegende Ereignisse ihres Lebens gegeben wurde, weshalb dies Mittel in gewissen Fällen mit viel Nutzen nach dieser Richtung hin gebraucht werden könnte. „Tout donne lieu de croire," heisst es in dem betreffendem Referate, „que l'injection d'éther ne fait ici qu'accentuer une disposition naturelle." Der Schluss scheint mir ein sehr gewagter, wenn er vom Referenten richtig wiedergegeben wurde. Ich habe öfters Sterbenden Aetherspritzen gegeben oder geben lassen, ohne jemals ähnliches zu erleben.

Bemerken muss ich endlich, dass 1. die meisten Berichte über das blitzartige Auftauchen der Jugenderinnerungen bei den erwähnten Kategorien von Menschen aus früherer Zeit stammten, wo man im Ganzen leichtgläubiger war als jetzt und 2. gewiss ein grosser Theil der vom Erhängungs- und Ertränkungstode Erretteten wenig glaubwürdig erscheinen. Um so werthvoller sind dagegen die Berichte Abgestürzter, weil sie meist der neuesten Zeit angehören und gewöhnlich Gebildete betreffen. Wer aber viel mit subjectiven Angaben zu arbeiten gezwungen ist, wie der Arzt, speciell der Psychiater, der Psycholog, der Richter, weiss, wie vorsichtig alles erst auf Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen ist. Auch ohne lügen zu wollen, können

---

1) Féré, De l'état mental aux approches de la mort. Soc. de Biologie. 16. févr. 1889. Nach Ref. im Bulletin de la Société de Médecine mentale de Belgique. 1889. p. 101.

sich Erinnerungstäuschungen und -Fälschungen einschleichen, besonders wenn längere Zeit seit dem Erlebniss vergangen ist; darum grösste Vorsicht!

Es wird auch öfters berichtet, dass das Gesicht Sterbender zuletzt sich förmlich verkläre, was gewöhnlich auf Gottseligkeit bezogen wird. Eine andere Erklärung liegt aber näher. Wenn nach schwerem Todeskampf mit etwa vorhergehenden physischen oder psychischen Schmerzen, der dem Gesicht den Stempel höchster Angst aufdrückt, ein sanfter, ja verklärter Ausdruck auf den Gesichtszügen lagert, so wird dies durch das Nachlassen des Muskeltonus erklärlich. Dies wird bei solchen mit vorher durchgeistigtem Gesichte noch deutlicher; die kurz vorher noch verzerrten Muskeln kehren in ihre alte Lage zurück, um freilich in der Todtenstarre bald wieder sich zu verändern. Ob ein früher wirklich hässliches Gesicht durch den Tod schön werden kann, ist mir sehr unwahrscheinlich. Wohl kann, wie wir sahen, vor dem Tode der geistige Gesichtsausdruck zurückkehren und so das Gesicht wieder verschönern. Vielleicht kann sogar, wie dies *Balzac* in Eugénie Grandet bemerkt, der Tod einmal gewisse Ecken des Gesichts verstreichen ~~lassen~~, mehr abrunden. Jeder hat natürlich über schön und hässlich seine eigenen Ideen, und so wird Mancher das Gesicht eines Sterbenden oder Toden schön, friedlich finden, wenn es ein Anderer nicht sieht. Hier spielt die Affectlage der Trauernden eine grosse Rolle. Ich habe selten ein Todtengesicht gesehen, das einem ruhig und friedlich Schlafenden geglichen hätte, höchstens nur unmittelbar nach dem Tode. Durch seine marmorne Blässe, Glätte und Ausdruckslosigkeit wirkt es meist wenig ästhetisch, besonders im späteren Alter. Daher machen denn auch Photographieen von Todten fast immer einen abstossenden Eindruck. Und nicht mit Unrecht sagt Shakespeare (Maass für Maass): „O, der Tod ist ein Meister im Entstellen".

Bezüglich der Todesstunde Geisteskranker wissen wir gleichfalls wenig Näheres. Vergessen wir zunächst nicht, dass die meisten unter ihnen, ebenso wie die Geistesgesunden, an intercurrenten Krankheiten sterben, nur wenige an Altersschwäche oder allmählicher Auflösung in Folge von Herzschwäche. Soweit ich nun beobachtet habe — und auch hier besitze ich ziemliche Erfahrung — *sind die physio- und psychologischen Erscheinungen der Sterbestunde bei Geisteskranken und Geistesgesunden sehr ähnliche.* Gerade ganz kürzlich habe ich hierbezüglich einen recht interessanten Fall beobachtet. Ein Paranoiker hatte unter lebhaften Sinnestäuschungen einen erneuten Erregungszustand bekommen und war wieder in unsere

Anstalt gebracht worden. Er collabirte bald und die Agone zog sich ziemlich lange hinaus. Schon kurz vor dem Schwächezustande war er mit Abklingen der Erregung klarer geworden und gab passende Antworten. Noch 3 Stunden vor dem Tode verstand er die Umstehenden und auf die Frage, ob er sie kenne, nickte er. Ich sah ihn ca. 1¼ Stunde vor dem Exitus. Er röchelte, zeigte die typische Facies hippocratica, schien absolut bewusstlos zu sein, sprach nicht und reagirte auch nicht auf lautes Anrufen. Die Augen waren geschlossen, aber die Hornhaut, wie auch die Körperoberfläche und das Gesicht auf Berührung noch sehr empfindlich (er litt schon vorher an Ueberempfindlichkeit der Hautdecken). Reichliches Aufträufeln von Chinatinctur auf den Zungenrücken blieb ohne jede Reaction. Also war der Geschmack verschwunden. Oeffnen einer Flasche mit Schwefeläther und einer anderen mit Kampferspiritus unmittelbar vor einem oder dem anderen Nasenloche blieb gleichfalls wirkungslos, also war auch der Geruch abhanden. Hier bestand folglich bis zuletzt nur die Sensibilität der Haut und Hornhaut.

Brown-Séquard (siehe die Arbeit von Féré) berichtet, dass Kranke mit organischer Verletzung des Gehirns im Sterben ihre völlige Empfindlichkeit, Motilität und ihren Intellect wieder gewinnen können; er habe solche Fälle schon 1874 veröffentlicht. Wahrscheinlich träte dies in Folge ziemlich wichtiger Veränderungen in der Blutzusammensetzung und in der Ernährung der Organe ein. Ja, der alte Burdach (l. c.) sagt sogar: „. . wie denn auch Geisteskranke, selbst wenn organische Fehler des Gehirns die mehrjährige Krankheit verursacht hatten, in den letzten Stunden ihres Lebens meist zum vollen Gebrauche ihrer Verstandeskräfte kommen." Jedenfalls dürfte dies bloss selten eintreten und wohl nur bei functionellen, nicht aber grob organischen Veränderungen.

Hier ist dann aber noch weiter zu unterscheiden zwischen einer rein zufälligen Aufhellung des Geistes und einer durch die bevorstehende Auflösung selbst bedingten. Letzteres könnte man mit einiger Sicherheit nur bei chronisch ganz Verworrenen oder andererseits tief Blödsinnigen — in diesem Falle würde es sich aber nur um Pseudo-Demenz handeln, nicht um wirklich organisch bedingte — annehmen, da alle Psychosen sonst so viel grössere oder kleinere zeitliche Schwankungen im Bewusstseinszustande und in ihrem sonstigen Verhalten aufweisen, dass eine etwa eintretende Aufhellung des Geistes, kurzes Freibleiben von Wahnideen, Sinnestäuschungen, Stimmungsanomalien u. s. w. kurz vor dem Tode eben nur eine solche Schwankung bedeuten könnten, also der reine Zufall wären, mithin nichts

Auffälliges darbieten. So geschah dies auch sicher in dem oben berichteten Falle. Nur wenn ein solcher Uebergang in scheinbare Vernunft hier ganz plötzlich erfolgte, könnte man ihn als merkwürdig registriren, obgleich dies auch sonst im Laufe einer Psychose bisweilen beobachtet wird. Ein College erzählte mir neulich einen merkwürdigen Fall. Eine chronisch geisteskranke Frau fällt in Schlaf, erwacht daraus gestärkt, klar, ruhig, sprach mit dem Arzte über ihr vergangenes Leben, wie es ihr doch im Ganzen wohl gegangen sei, wie nur das Schicksal ihrer minderjährigen Kinder sie etwas bedrücke, doch würden sie gewiss gut aufgehoben sein. Sie werde wieder bald in Schlaf verfallen und aus demselben nicht mehr aufwachen. Und so geschah es!

Haben aber, so wird man vielleicht fragen, alle diese und ähnliche Untersuchungen an Geistesgesunden und Geisteskranken auch einen gewissen praktischen Werth? Ich glaube es sicher, besonders für Juristen. Civilrechtlich handelt es sich zunächst um Aufsetzen von Testamenten, was freilich meist mehrere Stunden vor Eintritt des Todes geschieht. Aber auch bei Reactionslosigkeit, wie gewöhnlich in der eigentlichen Todesstunde, müssten Arzt und Richter untersuchen, ob diese eine wirkliche oder nur scheinbare ist und ob eine tiefe oder oberflächliche Bewusstseinstrübung vorliegt. In letzterem Falle könnte man noch hoffen, dass momentan das Bewusstsein wiederkehrt und der Patient durch sinnentsprechende Gesten oder Worte seine Zustimmung zu gewissen Testamentsbestimmungen geben kann [1]. Es wäre wohl hierzu auch nach Féré die Anwendung einer Aetherspritze empfehlenswerth, obgleich, wie schon gesagt, ich dem nicht sehr traue. Es handelt sich andererseits vielleicht auch um schnelle Eheschliessungen, Anerkennung von unehelichen Kindern u. s. w., wozu einige klare Momente genügen können. Doch ist, wie Berndt richtig bemerkt, eine Suggestionswirkung gerade hier sehr nahe liegend,

---

1) Mir nicht recht klar ist eine hierher gehörige Entscheidung des O.L.G. zu Stuttgart vom 25. März 1901, die ich der Schrift von Schultze (Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie (Marhold, Halle 1902, S. 2), entnehme: „Zugelassen ist nur eine Erklärung durch gesprochene Worte, nicht durch Zeichen, so dass ein Testament, bei dem der Errichter sein Einverständniss lediglich durch Kopfnicken zu erkennen gegeben hat, nichtig ist." Psychologisch ist das Kopfnicken — wenn solches erfahrungsgemäss rechtsinnig erfolgte — dem Worte gleichzustellen. Auch bei Letzterem ist erst zu untersuchen, ob es in richtiger Weise gebraucht wurde. Der Sterbende ist aber oft zum Worte aus Schwäche nicht mehr zu bringen und dann sollte man sich durchaus mit blossem Kopfnicken begnügen. Für Wort und Nicken gilt übrigens das im Texte gleich zu Erwähnende bezüglich einer möglichen Suggestionswirkung.

besonders wenn nicht völlige Klarheit besteht; und so ist die Dispositionsfähigkeit wohl nie ganz klipp und klar. Aber auch strafrechtlich wären ein paar klare Augenblicke unter Umständen sehr wichtig. Bei einem Morde z. B. könnte kurz vor dem Tode bei erhaltenem Bewusstsein — wie namentlich oft bei Verblutungen — oder bei Wiederkehr desselben vielleicht der Name oder die Beschreibung des Mörders u. s. w. erforscht oder irgendwelche nützliche Anhaltspunkte zu weiterer Nachforschung gegeben werden. Einige klare Momente würden endlich auch für die Familie selbst werthvoll sein, um kurzen Aufschluss über den Verbleib gewisser Papiere, Schlüssel u. s. w. zu erlangen. Endlich vermöchte auch der katholische Priester einen Augenblick des Verständnisses für die Beichte und die letzte Oelung erhaschen.

Ausser den vielen schon vorher aufgeworfenen Fragen liessen sich aber noch manche andere anführen. Worin z. B. besteht die Todesfurcht, die schon Viele bei dem blossen Gedanken an's Sterben erfasst und die sicher auch die Schwere des Todeskampfes oft genug mit bedingt? Sie scheint vorwiegend ein Product der Cultur zu sein. Der Wilde kennt sie wahrscheinlich nicht oder nur wenig, trotzdem Beobachtungen über die Todesstunde von Wilden kaum vorliegen. Todesfurcht wird verschieden verursacht. Bald ist es Angst vor dem Sterben [1]) als solchem, der mächtige Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes, bald sind es Zweifel über die Vorgänge im Jenseits, besonders Furcht vor einer künftigen Wiedervergeltung der Sünden, bald ist es Trauer, die Seinen und sein Hab und Gut verlassen zu müssen. Bald sind diese Motive nun entweder einzeln vorhanden, oder zusammen, in verschiedener Stärke und Mischung, von vielen Momenten abhängig. Die Hauptmotive der Todesfurcht dürften aber obengenannte sein. Man wird leicht begreifen, dass ein Wilder davon nur wenig berührt wird, am meisten vielleicht noch von der Trauer, die Seinen und sein Gut zu verlassen, weniger schon der Furcht halber vor dem Tode selbst, kaum je wegen Zweifel an ein Jenseits, selbst wenn die

---

1) Sehr schön heisst es in Shakespeare's „Maass für Maass“:

„Die schwerste Last von Lebensmüh hienieden,
Die Alter, Elend, Schmerz, Einkerkerung,
Dem Menschen auferlegt, ist ein Paradies
Verglichen mit des Todes Schrecken.“

Und Edgar in König Lear sagt: „(denn so süss
Ist's Leben, dass wir stündlich Todesqual
Eh'r dulden, als mit Einem Male sterben).“

Ebenso sagt Cäsar (Julius Cäsar): „Der Feige stirbt schon vielmal, eh' er stirbt.“

Idee an ein solches, die meist nur sehr unbestimmt ist, besteht. Es wird vielfach berichtet, dass der Neger oder chinesische Verbrecher ruhig seinen Kopf auf den Richtblock legt, und ohne Zucken den Todesstreich empfängt. Er hat ja selten hier etwas zu verlieren! Hinzu kommt, dass namentlich Neger und Mongolen physischen und psychischen Schmerzen gegenüber abgestumpfter zu sein scheinen, als die Weissen. Auch der Greis, der des Alters, der Schwäche halber von den Wilden in das Gebüsch zum Verhungern ausgestossen wird, nimmt diese Todesart ruhig hin; er ist mit diesen Sitten ja schon längst vertraut und hat es mit seinen Eltern auch nicht anders gethan [1]). Der Indianer wieder geht ruhig dem Tode entgegen aus Trotz, und weil es seine Würde verlangt, ihm winken ausserdem die Jagdgründe, wie dem Moslem die Houris. Der altersschwache oder todtkranke Hindu schleppt sich mühsam zum Ganges, um ruhig in seine heiligen Fluten zu versinken, aus religiösem Gefühle. In den letzten Beispielen spielen aber bereits andere Motive mit, wie man sieht. Wie die Wilden, so kennen auch die Kinder kaum Todesfurcht. Es ist mir endlich aufgefallen, wie gleichgültig oft Leute niederer Schichten dem Tode gegenüber, z. B. in den Krankenhäusern, sich verhalten, ebenso aber auch in den eigenen Familien, selbst wenn der Glaube an ein Jenseits wenig vorhanden ist. Der Arme, Gedrückte, empfindet das Verlassen dieser Erde oft als Erlösung und vergesse man auch nicht, dass die Empfindungen und Gefühle, namentlich höherer Art, bei dem niederen Volke weniger ausgeprägt zu sein scheinen, als bei den oberen Schichten.

---

1) Woltmann (Politische Anthropologie. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig) sagt: „Der Kannibalismus ist in Wirklichkeit nicht so grausam, wie es unserm feinfühlenden Bewusstsein dünkt. In kannibalischen Stämmen wachsen die Menschen gewohnheitsmässig von Kindheit an in dem Gedanken auf, dass sie dem Tode und dem Fest- und Opferschmaus verfallen, wenn sie in die Hände der Feinde gerathen. Dieselbe Empfindung herrscht bei anderen Stämmen auch der Versklavung gegenüber. Nur so sind die Berichte der Reisenden zu verstehen, dass Gefangene willig der Sklaverei sich fügen und sogar, wenn sie zu einer Siegesschmauserei dienen sollen, sich ruhig mästen lassen und ergeben der Abschlachtung entgegensehen.“ Und der Aegyptolog Wiedemann (die Todten und ihre Reiche im Glauben der alten Aegypter. Hinrichs, Leipzig 1902. Der alte Orient. II. 2) sagt: „. . . die Gedanken der Aegypter sich viel und gern mit dem Tode beschäftigten, der für sie ebensowenig wie für den modernen Orientalen einen grossen Schrecken besass“. Dasselbe wissen wir auch im Allgemeinen von Griechen, Römern und Germanen, daher z. Th. auch der Todesmuth im Kampfe. Ganz dem Todesgedanken gegenüber abgestumpft erscheinen aber die Gladiatoren, wie noch heutigen Tages mehr minder die Stierkämpfer.

Mit der Cultur wächst zweifelsohne der Selbsterhaltungstrieb und die Liebe zum Leben, weil das Leben selbst einen reicheren Inhalt gewinnt und somit mehr Werth erhält[1]). Es ist ein schlechtes Zeichen einer Zeitperiode, wenn dieser Trieb sich abschwächt und die Selbstmorde sich häufen. Damit hat natürlich die stoische Ruhe des Helden, des Philosophen nichts zu thun, die ruhig dem Todesengel in's Angesicht schauen. Hier hat der Wille den Trieb zum Leben aus edlen Motiven oder innerer Ueberzeugung der Nothwendigkeit unterdrückt. Und wenn Gläubige dasselbe thun, so winkt ihnen drüben die Verheissung und lässt sie das hier Zurückzulassende leichter vermissen. Wer aber an ein Jenseits nicht glauben kann? Dem freilich wird ein starker Trost abgehen, deshalb darf man aber nicht den Trugschluss begehen, ein Jenseits aus der Todesfurcht ableiten zu wollen! Es giebt genug Atheisten und Materialisten, die ruhig sterben. Für die mohamedanische Frau gilt das Gleiche, obgleich ihr kein Jenseits winkt wie dem männlichen Moslem. Man sieht daraus jedenfalls so viel, dass der Glaube an ein Jenseits nicht absolut zum ruhigen Sterben vonnöthen ist, ebensowenig wie zum richtigen Handeln hienieden. Wenn endlich der Kirche jahrelang Entfremdete auf ihrem Todeslager sich bekehrten, so ist das auch nicht ohne Weiteres für die Wahrheit eines Dogmas zu verwerthen. „Es kann", wie Berndt (l. c.) sehr richtig bemerkt, „wohl auch der Schluss gezogen werden, dass vor dem Gefühl des herannahenden Todes die Klarheit des interesselosen kühlen Erkennens zurücktrat, dass die elementaren, in der Jugend eingeimpften religiösen Empfindungen über die während des reiferen Alters mühsam errungenen Denkresultate die Oberhand gewannen." Auch spricht starke Todesfurcht noch nicht ohne Weiteres etwa für schwere Ge-

---

1) Damit stimmt z. Th. wenigstens auch, dass im Allgemeinen die Germanen mehr am Leben hängen, als die weniger gebildeten Südromanen oder gar die Slaven. Doch spielt hier die Rasse wahrscheinlich die grössere Rolle. Merkwürdig ist, dass die Semiten dem Tode meist mit Gleichmuth entgegengehen, der Jude aber nicht. Sollte bloss die Confession daran schuld sein? Wahrscheinlich ist hier der arische Einschlag von (Amoriter von Luschan) daran Schuld. Bekannt ist, dass eben wegen Angst vor dem Tode die Juden gern gesehene Patienten sind, da sie die Aerzte bei jedem unbedeutendem Anlasse rufen lassen, prompt und gut bezahlen. Die Zumischung arabischen Bluts hat beim Spanier wahrscheinlich mit bewirkt, dass er scheinbar noch mehr dem Tode gegenüber abgestumpft ist, als z. B. der Italiener. Doch thut auch die Gewohnheit an Stierkampf, Mord noch ein Uebriges, so dass in Spanien ein Menschenleben nicht viel werth erscheint. Andere hängen wieder so zäh am Leben, dass sie auch sogar in extremis die Hoffnung noch nicht sinken lassen, z. B. der grosse Brahms.

wissensbisse, so dass die Worte Warwick's in Shakespeare's Heinrich VI. (II. Th.): „Solch' grauser Tod verräth ein grauses Leben“ durchaus nicht immer zu Recht bestehen. Furchtsame werden cet. par. schwerer in den Tod gehen, als Muthige, ja Furcht kann den Tod beschleunigen, sogar einmal erzeugen. Richard II. (Shakespeare) sagt schon: „Die Furcht giebt Tod“ und es sind wohl hie und da Schlagfälle und Tod in der äussersten Todesangst bekannt geworden. Es will mir endlich auch scheinen, obgleich ich selbst Protestant bin, dass die Katholiken dadurch, dass fast Jeder noch bei mehr oder weniger Bewusstsein die letzte Oelung erhält, dies weiss, alltäglich fast sieht und sich so mit dem Tode schon seit Langem gewissermassen befreundet[1]), oft ruhiger in den Tod gehen, als die Protestanten, von denen viele durch das blosse Nahen des Geistlichen vor ihrem Tode tief erregt werden, weshalb denn mit Recht in allen Krankenhäusern ärztlich darauf gesehen wird, dass ohne speciellen persönlichen Wunsch der Geistliche nicht gerufen werden darf.

Ist aber der Tod schmerzhaft und ist er deshalb zu fürchten? Wenn auch das Leiden, das zum Tode führte, es war, so kann man wohl mit absoluter Sicherheit sagen, dass bei eingetretener Bewusstlosigkeit nichts mehr gefühlt wird, der eigentliche Tod also schmerzlos sein muss[2]). Viele Analogien lassen sich dafür beibringen, ebenso Aussagen von Sterbenden, die wieder einige klare Augenblicke gewannen. Wir sahen schon, dass vor dem Tode, ja oft meist schon vor Eintritt der Bewusstlosigkeit, die Functionen des Körpers allmählich nachlassen, damit auch die Schmerzempfindung, letztere allerdings oft nur erst in der Bewusstlosigkeit. Ermüdung ist hierbei im Spiele, noch mehr aber die sich anhäufende Menge von Kohlensäure, worauf die so häufige Cyanose der Gesichter deutet. Freilich, auch dann sieht man nicht selten noch Schmerzäusserungen, ein Gesichtszucken, Stöhnen, Schreien, doch dürften dies nur Aeusserungen rein reflectorischer Natur sein, die also die Hirnrinde, den Sitz des eigentlichen Bewusstseins, nicht mehr treffen. Trotz allen Raisonnements beschleicht aber Viele die Todesfurcht und bei Einzelnen kann sich im späteren Leben geradezu eine Art von Thanatophobie ausbilden, sobald sie nur an ihr Ende denken.

Wie steht es nun mit der Todesstunde bei Thieren? Wissen wir schon von deren Psychologie überhaupt noch sehr wenig, so haben wir hier ein unbeschriebenes Blatt vor uns. Prof. Dexler (Prag)

1) In Sicilien kann der Sterbende eventuell sogar sein eigenes Sterbeglöckchen läuten hören!

2) Schon Shakespeare (Maass für Maass) sagt sehr richtig: „Des Todes Schmerz liegt in der Vorstellung.“

sagte mir, dass bez. dieser Frage nur die Beobachtungen an frei lebenden Thieren Werth hätten, nicht von domestizirten, deren Psychologie eben eine anders geartete sei. Wir wissen nur, dass auch bei ihnen ein Todeskampf eintreten kann. Nähere physiologische Daten fehlen wohl ganz. Vielleicht besteht hie und da eine Art Todesfurcht. Wir wissen nämlich, dass Thiere, die zur Schlachtbank geführt werden, sobald sie Blut riechen und die Kadaver sehen, am ganzen Leibe zittern und sich dem Eintritt in das Schlachthaus sehr widersetzen; offenbar wohl aus Todesfurcht. Merkwürdig ist die Thatsache, dass manche Thiere, z. B. Vögel, sich, wenn sie leidend sind, absondern, gerne in die Büsche u. s. w. begeben und dort verborgen sterben. Daher kommt es z. B., dass von den Millionen unserer Vögel so selten einmal ein Kadaver gefunden wird. Sie sind eben versteckt! Prof. Dexler erzählte mir übrigens, dass auch die Australneger sich zum Sterben in die Büsche begeben. Dies sei so bekannt, dass, als er einen Weissen darob befrug, dieser ihm sagte: they all do like the crows! Was die Thiere zu dieser sonderbaren Absonderung, die einem Instinkte fast gleichkommt, treibt, wissen wir nicht, ebenso wenig, warum die meisten Thiere ihre kranken, noch mehr aber ihre sterbenden Kameraden schnöde verlassen. Ist es ästhetischer Abscheu oder sind es etwa unangenehme Gerüche des Sterbenden? Woltmann (l. c.) berichtet, dass nach G. Jäger kranke Thiere von ihresgleichen wegen ihrer üblen Ausdünstung in der Regel instinctiv gemieden, nicht selten sogar mit Gewalt fortgetrieben wurden, z. B. bei Hühnern, Rehen. Die Affen sollen kein Mitleid mit kranken und schwachen Thieren haben. Ob übler Geruch wirklich dabei eine Rolle spielt, ist mir sehr fraglich. Prof. Dexler sah ein wildes Pferd in Australien, das an Strahlenpilz des Kiefers litt. Die übrigen Pferde der Heerde schlugen es sehr bald todt. War es das Aussehen oder ein gewisser Geruch, das sie dazu veranlasste? Ja, der Abscheu kann sogar soweit gehen, dass selbst die Vogelmutter ihr krankes Kleine aus dem Neste wirft, dasselbe sogar nicht einmal wieder annehmen will, sobald dies von einem Menschen berührt wurde, oder, aus dem Neste gefallen, von einer mitleidigen Hand zurückgebracht ward. Hier haben wir kein psychologisches Verständniss mehr! Manche Thiere beschnobern auch ihre todten Kameraden, z. B. Hunde und wenden sich gewöhnlich mit Abscheu ab. Ganz ähnlich, wie viele Thiere sich kranken und sterbenden Angehörigen gegenüber verhalten, handeln auch manche Wilde. Schurtz[1]) z. B. sagt: „. . treiben

1) Beck, Die biologischen Wurzeln der menschlichen Gemeinschaft. Politisch-anthropologische Revue. 1903. II. Jahrg. Nr. 2.

die Kaffern Kranke, an deren Aufkommen sie zweifeln, in's Dickicht, damit sie dort elend zu Grunde gehen. Alles was nicht normal und deshalb bedenklich erscheint, ist in Gefahr durch diese innere Reaktion ausgeschieden zu werden: Zwillinge, Albinos, Kinder, die unregelmässig zahnen ...“ Vielen Völkern gilt überdies der Todte als unrein und muss daher möglichst schnell beerdigt werden, so z. B. bei Arabern und Juden. Abscheu vor dem entseelten Körper, Angst vor der Wiederkehr der entflohenen Seele, Furcht vor der Verwesung und andere Motive noch mögen hier eine Rolle spielen.

Es ist ferner bekannt, dass der Eintritt in das Leben, d. i. die Geburtsstunde, bei den meisten in den Nachtstunden erfolgt. Warum? Das wissen wir nicht und nur ungenügende Hypothesen wurden hierüber aufgestellt. Wie steht es nun aber mit der Todesstunde? Es sind hierüber verschiedene Statistiken vorhanden. Die grösste (57 000 Fälle) bearbeitete Schneider in Berlin. Er fand den Tod am häufigsten früh zwischen 4—7 Uhr eintreten und damit stimmen auch die meisten anderen überein. Auch hierfür ist es schwer einen triftigen Grund anzugeben. Sollte vielleicht die während der Nacht angesammelte schlechte Luft im ungelüfteten Zimmer die Todesstunde beschleunigen?

Und so liessen sich noch eine ganze Reihe interessanter Fragen aufwerfen.

Bisher betrachteten wir den Sterbenden selbst. Nicht ohne psychologisches Interesse wäre jedoch auch das Studium der Anwesenden. Alle Nüancen von der Gleichgültigkeit bis zum stillen und lauten Schmerze würden sich vorfinden, je nach der Stellung des Menschen zum Sterbenden und je nach seiner Gemüthsbeschaffenheit. Oft wird sich die wahre Grösse eines Menschen erst hier zeigen, und auch der hinzugezogene Arzt wird erbaut oder entsetzt das Verhalten der Familie beobachten. Hier will es mir gleichfalls scheinen, als ob in den unteren Volksschichten mehr Gleichgültigkeit zur Schau getragen würde und wahrscheinlich auch besteht, als in den oberen.

Jedoch noch andere Folgen bei den Anwesenden sind öfters vorhanden. Bekannt ist, dass durch den physischen Schmerz der Appetit bei Vielen kürzere oder längere Zeit darniederliegt, doch kommt auch das Entgegengesetzte vor: vermehrter, mindestens unverminderter Appetit, wie ich es z. B. an mir selbst wiederholt erfahren habe. Es könnte aber weiter der heftige Affect bei Disponirten eine nervöse Krankheit, vielleicht allein oder im Vereine mit andern Momenten, sogar eine Psychose erzeugen, ja selbst einmal Selbstmord und andere Unthaten. So lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 13. Mai 1903 folgende Notiz, die wahrscheinlich hierher gehört:

„Magdeburg (Priv.-Tel.). Die Schuhmachersehefrau Bartels erdrosselte aus Verzweiflung über den bevorstehenden Tod ihres Ehemannes ihr Töchterchen und ertränkte ihr Söhnchen in einem Eimer; darauf erhängte sie sich selbst an einer Thürklinke.“

Viele schütteln sich noch vor Grausen, wenn sie an eine miterlebte Todesstunde zurückdenken. Der heftige Eindruck kann bei Vielen unruhige, schwere Träume erzeugen, aber scheinbar nur sehr selten einen Traum auslösen, worin der Todte als solcher erblickt wird. Das ist psychologisch hochinteressant! Vor mehreren Jahren machte H. Ellis[1]) wohl zuerst darauf aufmerksam, dass wir von todten Freunden und Verwandten überhaupt bloss sehr selten träumen und dann fast nur als lebend, nicht als todt. Ich kann dies aus eigener und fremder Beobachtung nur bestätigen, und zwar scheint ein solcher Traum unmittelbar nach dem Tode eines Angehörigen noch seltener einzutreten als später. Warum? Schon von unseren lebenden Familiengliedern träumen wir selten genug, was zu erklären bereits schwierig ist[2]). Sind sie aber todt, so erscheinen sie uns als lebend oder höchstens — und das nur gegen die normale Zeit des Aufwachens hin — sind wir erstaunt und fragen uns wohl im Traume, ob denn der Betreffende wirklich lebe, nehmen aber schliesslich das Factum des Lebens ohne weitere Kritik ruhig hin. Einmal träumte ich von meiner verstorbenen Mutter als noch lebend und freute mich unbändig darüber, ohne aber irgend eine kritische Frage aufzuwerfen. Hier war jedoch die durch die Traum-Handlung selbst als solche ganz unmotivirte übermässige Freude schon eine halbe, unbewusste Kritik gewesen. Da nun, wie wir sagten, das Erscheinen von uns nahe stehenden Verstorbenen in Träumen überhaupt ein sehr seltenes Ereigniss ist, so glaube ich, im Gegensatze zu Spencer[3]), dass die Idee an ein anderes Leben, an Geister, Seelen, Gespenster, die sich aus solchen Träumen ableiten lassen sollte, schwerlich eine starke Wurzel in dieser Erscheinung gehabt hat.

1) Havelock Ellis, On dreaming of the dead. The Psychological Review. 1895. No. 5.

2) Sehr wahr erzählt daher G. Keller im „Grünen Heinrich“ (IV. Bd.): „Im Verlaufe der Zeit hatte sie (sc. die Mutter) . . . wiederholt, aber immer nur nach jahrelangen Unterbrechungen vom Vater geträumt, vielleicht 2- oder 3mal, gleichsam zum Wahrzeichen, wie selten solche geheimnissvolle Lichtblicke tiefsten Glückes vergönnt sind.“ Es wird dann beschrieben, wie sie ihn lebend als Abschied winkenden Wanderer sieht, was sie sehr traurig stimmte. Hier sehen wir ein leises, aber deutliches Erinnern an den Tod sich geltend machen.

3) Collins, Epitome der Spencer'schen Philosophie. Uebersetzt von V. Carus. Neumann, Leipzig 1900.

Spencer spricht allerdings nur von Erscheinen der „Verstorbenen in Träumen", spricht sich also über deren Verwandtschaftsbeziehungen nicht aus, während Wundt[1]) nur von todten „Genossen" spricht, also sicher auch Kameraden, Freunde darunter versteht und darin den Ursprung des sogenannten „Animismus" sieht. Aber auch nur Freunde oder Bekannte, die gestorben sind, erscheinen meiner Erfahrung nach selten genug im Traume und zwar fast nur lebend. Also auch sie können keine sehr grosse Rolle spielen. Um so mehr träumen wir von Lebenden. Nun ist allerdings zweierlei nicht zu vergessen. Erstens, dass wenn ein Wilder einmal von einem todten Verwandten oder Genossen als lebend träumt, dies auf ihn einen entschieden tieferen Eindruck machen muss, als auf uns, wie wir dies ja schon bei unseren ungebildeten Kreisen sehen. Zweitens wird vielleicht cet. par. der Wilde relativ häufiger von ihnen träumen als wir, da sein ganzer Vorstellungsinhalt dem unserigen gegenüber ja recht armselig ist, die Wahrscheinlichkeit, dass das eine oder andere Element daraus im Traume wiederkehrt, also eine grössere ist, als bei uns. Spencer und Wundt haben offenbar die oben angezogenen Sätze der Traumpsychologie nicht gekannt und so diese Wurzel des Animismus gewiss überschätzt.

Der Leser wird sich hoffentlich davon überzeugt haben, dass auch unser engeres Thema sehr reich an physiologischen und psychologischen Thatsachen ist, noch mehr freilich an Problemen, von denen nur einige hier gezeichnet werden konnten. Er wird ferner gemerkt haben, dass Verf. eine reiche, eigene Erfahrung mitsprechen liess. Dies sind allerdings aber alles nur rohe Bausteine! Wir müssen noch viel mehr und besser auch hier beobachten lernen, alles aufzeichnen um statistische Erhebungen zu gewinnen, die allein über die Häufigkeit der einzelnen Symptome Rechnung ablegen und so allein uns ein wahres Bild liefern können. Wo es möglich ist, haben wir zu messen, zu wägen, Curven zu construiren, Zahlen beizubringen. Dann erst stehen wir auf festem Grund und Boden und sind nicht blosse Empiriker, wie jetzt. Freilich wird es uns sicher nicht gelingen, mit obigen Mitteln an alle psychologischen Fragen heranzugehen, geschweige denn an metaphysische, aber Vieles werden wir doch so verarbeiten können. Aus blossen „Anecdoten-Jägern", „Eindrucks-Menschen" werden wir dann erst zu wirklich wissenschaftlichen Forschern werden.

1) Wundt, Grundriss der Psychologie. 3. Aufl. Engelmann, Leipzig 1898.

XXII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Von

Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Bei den ziemlich oft vorkommenden Anzeigen, in denen der Beschuldigte als flüchtig bezeichnet wird, lassen die Strafverfolgungsbehörden regelmässig es beim Ausschreiben des Beschuldigten bewenden ohne erst durch Erörterungen klarzustellen, ob die Beschuldigung in thatsächlicher Beziehung überhaupt ausreichend begründet ist.

Da fast die Hälfte aller Untersuchungen erfahrungsgemäss zur Einstellung des Verfahrens führt, hat die ohne Nachprüfung der in der Anzeige berichteten Thatsachen erfolgte Ausschreibung des Beschuldigten in einer nicht geringen Anzahl von Fällen zur Folge, dass der auf Grund des Ausschreibens festgenommene und zur Haft gebrachte Beschuldigte in ihr bleibt, bis durch die dann erst in Angriff genommenen Erörterungen seine Unschuld dargethan worden ist oder es sich ergeben hat, dass der Schuldbeweis wider ihn nicht geführt werden kann.

Die Verhaftung und damit eine längere Dauer der Freiheitsentziehung kann ja nun allerdings nur verfügt werden durch den zuständigen Richter. Da aber in einzelnen Bundesstaaten auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften auch die noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden können und von diesem Rechte von den Justizverwaltungsbehörden auch in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, so ist thatsächlich die Entschliessung über den Erlass von Haftbefehlen in sehr vielen Fällen in die Hände von Beamten gelegt, die noch nicht durch Ablegung der Richterprüfung den Nachweis ihrer ausreichenden Befähigung zu diesem Amte erbracht haben. Denn entweder haben jene Beamten wegen ihrer Jugend noch nicht die durch längeren Dienst erworbene Erfahrung oder sie gehören zu denen, die zwar schon älter sind, aber trotzdem der Richterprüfung sich noch nicht mit Erfolg unterzogen haben.

Die durch diese Verwendung von Referendaren ganz unvermeidlichen Missgriffe bei richterlichen Entschliessungen werden nun zwar manchmal dadurch vermieden, dass ein älterer richterlicher Beamter sich den Fall vortragen lässt und sich die Entschliessung wegen des Erlasses von Haftbefehl vorbehält. Wer aber kein richtiges Urtheil hat, kann auch keinen richtigen Vortrag halten, denn er kann eben nicht beurtheilen, was wesentlich, was unwesentlich ist. Es werden deshalb auch trotz eines Vortrags an einen älteren Richter bei solcher Verwendung der noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen arge Missgriffe mit unterlaufen müssen.

Ich selbst erinnere mich eines Haftbefehls, der wegen des Verdachts des Versuchs der widernatürlichen Unzucht von einem noch im Vorbereitungsdienste stehenden richterlichen Beamten erlassen worden war. Unkenntniss des Gesetzes kann aber dem Beschuldigten, der von einem noch nicht genügend befähigten Richter vernommen wird, auch dadurch gefährlich werden, dass der Richter aus Unkenntniss des Strafprozesses von der sofortigen Erhebung der die Unschuld des Beschuldigten darthuenden Beweise absieht.

Die grösste Gefahr liegt jedoch darin, dass ein solcher unfähiger Beamter die Wichtigkeit der vom Beschuldigten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Thatsachen nicht ausreichend erkennt und deshalb nicht in das über seine Vernehmung abzufassende Protokoll mit aufnimmt. Den Uebelständen, die durch Verwendung von noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen bei einer so wichtigen Untersuchungshandlung wie der Vernehmung und Entschliessung wegen Verhaftung des Beschuldigten entstehen müssen, kann nur durch die Justizverwaltungsbehörden oder aber im Wege des Gesetzes abgeholfen werden. Beides steht aber wegen der Kosten, die durch die damit nothwendig werdende Vermehrung von Richtern erwachsen müssen, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Um so dringender ergiebt sich aus dem bestehenden Zustande für die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, möglichst vor dem Erlasse von Ausschreiben Erörterungen darüber anzustellen, ob der in der Anzeige geäusserte Verdacht auch wirklich thatsächlich begründet ist. Selbst wenn durch die Erörterungen solches dargethan worden ist, ist gleichwohl in zahlreichen Fällen noch nicht der Fluchtverdacht begründet und ist deshalb auch ein Ausschreiben des Beschuldigten noch nicht gerechtfertigt, denn die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten braucht durchaus noch nicht als Flucht vor drohender Strafverfolgung ausgelegt zu werden.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, wo nicht die Flucht zum Zwecke

der Vereitelung der Strafverfolgung, sondern ganz andere Umstände einen Wechsel des Aufenthalts des Beschuldigten veranlasst haben. Es erscheint deshalb durchaus geboten, dass die Strafverfolgungsbehörden, ehe sie das Ausschreiben des Beschuldigten verfügen, zunächst alles versuchen, um den Aufenthalt des Beschuldigten mit anderen Mitteln zu erforschen. Welche Mittel dazu geeignet sind, soll im Folgenden dargelegt werden:

Wohl jede Anzeige enthält Angaben über die Person, den Geburtsort und den Geburtstag des Beschuldigten. Fehlen sie in ihr, so sind sie regelmässig leicht durch Erkundigung bei der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts in Erfahrung zu bringen. Die Kenntniss des vollen Namens, des Geburtstages und des Geburtsorts des Beschuldigten giebt nun auch Klarheit darüber, ob der Beschuldigte sich im militärpflichtigen Alter befindet. Ist das der Fall, steht der Beschuldigte im Alter von 20 bis zu 39 Jahren, und das ist die Mehrzahl aller männlichen Beschuldigten, so muss über sein Militärverhältniss entschieden sein. Es empfiehlt sich deshalb in solchen Fällen an die Polizeibehörde des letzten Aufenthalts die Anfrage zu richten, was dort über die Militärverhältnisse des Beschuldigten bekannt ist. Sehr oft kennen die Polizeibehörden die Militärverhältnisse sehr genau, weil der Militärpass viel zur Legitimation bei der polizeilichen Anmeldung benutzt wird und solches in den polizeilichen Unterlagen über die erfolgte Anmeldung vermerkt worden ist. Kann die Polizeibehörde aber die erbetene Auskunft nicht geben, so kann sie doch wenigstens durch Erörterungen leicht in Erfahrung bringen, ob der Beschuldigte Soldat war oder nicht und als was er gedient hat. Ist aber so über das Militärverhältniss des Beschuldigten Genügendes in Erfahrung gebracht worden, so braucht bloss das für den letzten Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando unter Bezugnahme auf die über die Militärverhältnisse des Beschuldigten ermittelten Thatsachen um Auskunft über den Aufenthalt des Beschuldigten ersucht werden und in neunzig von hundert Fällen bringt man ihn dadurch in Erfahrung.

Es stellt der militärischen Erziehung ein glänzendes Zeugniss aus, dass mit verschwindenden Ausnahmen die Vorschriften der militärischen Controlle, denen die Personen des Beurlaubtenstandes unterworfen sind, insbesondere die Meldung des Aufenthaltsortes, von ihnen befolgt werden.

Kommt aber wider Erwarten vom Bezirkscommando die Auskunft zurück, dass der Aufenthalt des Beschuldigten dort unbekannt sei, oder ergiebt die Antwort der Militärbehörde, dass sie über den wahren

Aufenthalt des Gesuchten falsch unterrichtet sein muss, so empfiehlt es sich, in etwa einem Monate und dann in gewissen Zwischenräumen wiederholt Nachfrage zu halten. Sind auch diese Nachfragen ergebnisslos, so ist es rathsam, in der Zeit vor den im April oder November alljährlich abzuhaltenden Controlversammlungen der Militärbehörde anzuzeigen, dass der Beschuldigte gesucht werde. Da die Militärbehörde diese Controlversammlungen auch zur Ermittelung der Personen benutzt, die sich ihrer Controle entziehen, indem sie an die zur Controle versammelten Mannschaften die allgemeine Frage richtet, ob der Aufenthalt dieses oder jenes Reservisten oder Landwehrmannes etwa bekannt sei, so wird nicht selten durch frühere Arbeitsgenossen oder Kameraden des Gesuchten dessen Aufenthalt bei der Gelegenheit gemeldet.

Ist aber mit Hülfe der Militärbehörde der Aufenthalt des Beschuldigten nicht in Erfahrung zu bringen oder steht er überhaupt in keinem Militärverhältnisse, so ermöglicht doch die Kenntniss seines Namens, seines Geburtstags und seines Geburtsorts die Herbeiziehung der Strafliste. Aus ihr ersieht man, ob der Beschuldigte vorbestraft ist oder nicht. In der Mehrzahl der Fälle liegen Vorstrafen vor. Dann zieht man auf Grund der in der Strafliste angegebenen Actenzeichen von den dort benannten Behörden die letzten oder nach Befinden auch mehr gegen den Beschuldigten ergangene Acten herbei. Sie liefern regelmässig ein klares Bild der gesammten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Ergeben sie, dass seine Eltern noch leben, so richtet man an die Polizeibehörde des Geburtsorts, oder aber, dafern in den Acten sogar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, an dessen Polizeibehörde das Ersuchen, bei den Eltern des Beschuldigten nach ihm forschen zu lassen. Sehr oft erfährt man dadurch, wo der Beschuldigte weilt oder aber doch, ob sein Aufenthalt den Eltern nur vorübergehend oder aber seit längerer Zeit unbekannt ist. Falls der Beschuldigte nur seit kürzerer Zeit seinen Eltern über seinen Verbleib keine Auskunft hat zukommen lassen, empfiehlt es sich in einigen Wochen und besonders zu den Zeiten nachfragen zu lassen, wo annehmbar jeder sich des Elternhauses erinnert. Solche Zeitpunkte sind vor allem das Weihnachtsfest, Ostern und Neujahr. Auf gleichem Wege kann, dafern die Eltern des Beschuldigten bereits verstorben sein sollten, durch Vermittelung der Polizeibehörde der Aufenthalt der Geschwister des Beschuldigten und bei denen nach ihm selber geforscht werden. Ergeben die Voracten, dass der Beschuldigte einen Vormund haben muss, so kann bei ihm oder beim Vormundschaftsgerichte sehr oft der Aufenthalt des Beschuldigten in Erfahrung ge-

bracht werden. Erhellt aus der Strafliste, dass der Beschuldigte mehrfach und längere Freiheitsstrafen verbüsst hat, so zieht man die Acten der Strafanstalten herbei, die die Freiheitsstrafen vollstreckt haben. Da wohl nur äusserst selten ein Gefangener Monate oder Jahre lang ohne jede Beziehung zur Aussenwelt bleibt und die während der Gefangenschaft an ihn gekommenen Briefe bei den Anstaltsacten verwahrt werden, kann man aus ihnen entnehmen, zu wem der Beschuldigte Beziehungen unterhält. Bei diesen Personen lässt man durch die Polizeibehörde nach seinem Aufenthalte forschen. Aus der Strafliste des Beschuldigten ersieht man weiter aber auch, ob er Bettler oder Landstreicher ist. In solchem Falle ist von den bisher empfohlenen Mitteln kein Erfolg zu erwarten. Dann muss neben der Steckbriefsnachricht auch Ausschreiben erlassen werden. Erstere ist in solchem Falle um desswillen sehr schätzenswerth, weil ein Bettler oder Landstreicher in der Regel und oft rückfällig wird und seine Strafliste wegen der wegen des Bettelns in Frage kommenden Ueberweisung zumeist von der diese Uebertretung verfolgenden Behörde herbeigezogen wird, wobei dann auch die Steckbriefsnachricht Erfolg hat. Zeigt die Strafliste aber, dass der Beschuldigte auch wegen Gebrauchs falscher Papiere verurtheilt worden ist, so ist wenig Aussicht vorhanden, ihn mit den bisher mitgetheilten Mitteln zu erlangen. Immerhin müssen sie in wichtigen Fällen versucht werden und darf besonders Folgendes nicht verabsäumt werden:

Erlass der Steckbriefsnachricht.

Ausschreiben mit dem Hinweise, dass der Beschuldigte auch falsche Papiere benutzt, und Durchsicht sämmtlicher gegen ihn ergangener Acten der Gerichts- und Polizeibehörden. Letztere findet man theils aus der Strafliste, theils aus den Gerichts-, theils aus Anstaltsacten. Sie verrathen regelmässig, mit welcher Art gefälschter Papiere der Beschuldigte sich auszurüsten pflegt und ob er bestimmte falsche Namen zu wählen pflegt, was merkwürdiger Weise recht oft der Fall ist. Oft aber macht man in den Polizeiacten Entdeckungen, die ohne Weiteres zur Ermittelung des Beschuldigten führen. So habe ich z. B. aus ihnen den Namen der Concubine des Beschuldigten und durch sie dessen Aufenthalt, oder durch den Beschuldigten betreffende Anfragen oder Ersuchen auswärtiger Behörden seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht. Wenn der Beschuldigte z. B. auf der Wanderschaft erkrankt und der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, entwickelt sich regelmässig wegen des Kostenpunktes ein von den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ausgehender, die Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes bezweckender Schriften-

wechsel. Gerichts-, Polizei- und Anstaltsacten geben aber auch oft Auskunft über aus der vorliegenden Anzeige nicht zu entnehmende körperliche Mängel oder besondere Erkennungszeichen des Beschuldigten, die, wenn schliesslich sein Ausschreiben doch nicht umgangen werden kann, doch wenigstens geeignet sind, seine Ergreifung zu erleichtern, indem man im Ausschreiben ihrer Erwähnung thut. Öfters findet man in den Voracten auch Bilder des Beschuldigten, die man einem schliesslich zu erlassenden Steckbriefe beifügen kann. Bedarf man eines Bildes, so kann man zunächst versuchen, es von den Angehörigen zu erlangen. Gelingt das nicht und ist oder war der Beschuldigte verheirathet, so kann man nach Ermittelung der Eltern der Frau und des Orts der Trauung durch sie in sehr vielen Fällen am Orte der Trauung ein Bild des Gesuchten durch die Polizeibehörde von dem Photographen herbeiziehen lassen, bei dem die Neuvermählten seiner Zeit sich haben aufnehmen lassen. Bilder solcher Personen, die noch nicht lange vom Militär entlassen sind, erlangt man mit Hülfe ihres früheren Feldwebels, der leicht zu ermitteln ist, sobald man die Militärverhältnisse des Beschuldigten in Erfahrung gebracht hat. Regelmässig lassen sich nämlich die aus dem activen Militärverhältnisse Ausscheidenden vorher gemeinsam photographiren und aus solchem Gruppenbilde lässt sich leicht eine Figur vergrössern.

Wer nach Ausweis über ihn ergangener Voracten Empfänger regelmässiger Leistungen ist, kann bei ihrer Erhebung erlangt werden. —

Bei Weibern, die gesucht werden, geben nicht selten die Voracten Auskunft, dass sie geboren haben und wo ihr Kind weilt oder wo über dessen Aufenthalt etwas zu erfahren ist. Ist er bekannt, dann ist damit sehr oft auch die Mutter ermittelt. Diese letzterwähnten Hülfsmittel werden sich allerdings nur dann empfehlen, wenn die Wichtigkeit der Sache das erheischt.

Anfrage bei der Militärbehörde, Herbeiziehung der Strafliste und Prüfung etwaiger Voracten dürften aber in keinem Falle, wo der Aufenthalt eines Beschuldigten unbekannt ist, unterbleiben. Die dadurch verursachte Mühe ist gering. Viel grösser wird die Mühe, die erwächst durch Feststellung des objectiven Thatbestandes und die weitere Strafverfolgung nach Ermittelung des Aufenthalts des Beschuldigten. Sie darf aber nicht gescheut werden, denn das an vielen Stellen geübte Verfahren der alsbaldigen Beilegung der Anzeige „wegen Abwesenheit des Beschuldigten“ nach Ausschreibung des Beschuldigten erschwert zum Mindesten die Verfolgung strafbarer Handlungen, weil nach Ermittelung des Beschuldigten also oft erst nach längerer Zeit

angestellte Erörterungen natürlich keine so zutreffenden Ergebnisse liefern können, wie alsbald vorgenommene.

Es hat aber auch dieses Verfahren den weiteren ganz ausserordentlichen Nachtheil, dass es die Fahndungsblätter mit Ausschreiben überlastet und damit in den Fällen, wo das Ausschreiben als letztes Hülfsmittel gewählt werden muss, den Fahndungsbehörden ihre Aufgabe erschwert. Denn wenn ihre Aufmerksamkeit auf 100 oder 200 Personen gelenkt wird statt auf 50, müssen sie ihren Eifer und ihre Zeit zersplittern, statt ihn besser und deshalb annehmbar auch mit grösserem Erfolge den gesuchten 50 Personen widmen zu können. Endlich aber, und das ist der allerwichtigste Grund, der allein schon die Bekämpfung jenes Verfahrens rechtfertigt, wird die Gefahr erheblich verringert, dass grundlos Beschuldigte eine Untersuchungshaft erleiden, nur um deswillen, weil die Strafverfolgungsbehörde das Ausschreiben des Beschuldigten verfügt hat, ohne klarzustellen, ob die in der Anzeige behaupteten Thatsachen auch zutreffend sind und ob überhaupt die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten den Verdacht seiner Flucht rechtfertigt. Würde zum Mindesten in jedem Falle, wo der Beschuldigte in der Anzeige als abwesend gemeldet wird, wenigstens seine Strafliste herbeigezogen, so könnte es auch nicht vorkommen, dass, was nicht allzu selten geschieht, der Amtsanwalt irrthümlich sich für zuständig hält und die endgültige Beilegung der Anzeige wegen Verjährung verfügt, obschon die Voraussetzungen des Rückfalls gegeben sind und Verjährung deshalb noch gar nicht in Frage kommt.

XXIII.

Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen.

Von

Medicinalrath Dr. **Matthaes** in Hubertusburg.

Während meiner früheren Thätigkeit als Arzt an der grossen Strafanstalt (Männerzuchthaus) in Waldheim habe ich es versucht, die wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurtheilten einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Leider sind mir von den damals gesammelten Notizen viele verloren gegangen, und wenn ich mich dennoch entschlossen habe, die noch vorhandene Tabelle zu bearbeiten und zu veröffentlichen, so geschieht dies auf Rath von berufener, befreundeter Seite, welche der Meinung ist, dass auch ein Torso im Stande ist, Bausteine zum Gebäude der Kriminalpsychologie und -Anthropologie zu liefern, eine Ansicht, welcher ich mich nicht verschliessen konnte. Es ist nicht versucht worden, irgendwelche Schlüsse aus dem vorhandenen Material zu ziehen, da dasselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann und die Fragen, welche bei einer derartigen Untersuchung sich aufdrängen, nicht erschöpfend behandelt werden konnten.

Die Tabelle umfasst 53 Verurtheilte männlichen Geschlechtes, von diesen waren

im Alter bis mit 20 Jahren	2
„ „ von 21—30 „	14
„ „ „ 31—40 „	14
„ „ „ 41—50 „	14
„ „ „ 51—60 „	8
„ „ „ 61—70 „	1

Am häufigsten waren also nach meinen Zahlen die Verbrecher im Alter vom 21.—50. Lebensjahre, nämlich mit je 26,4 Proc.

Dem Civilstande nach waren ledig 25 = 47,1 Proz., verheirathet 20 = 37,7 Proc., verwittwet 3 = 5,7 Proc., geschieden 4 = 7,5 Proc., unbekannt waren die Familienverhältnisse bei 1 = 2,0 Proc.

Von den Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen hatten

16 Kinder, von den Ledigen einer 1 Kind, die Uebrigen waren kinderlos. Ihrem Berufe nach stammten aus dem Lehrerstand 1, Handarbeiter, Tagelöhner, Tagearbeiter, Dienstknecht waren 13, Schreiber, Agent je 1, Strumpfwirker 7, Seiler 1, Restaurateur, Kellner je 1, Bäckermeister 2, Nachtwächter 1, Schuhmacher 3, Webermeister 2, Barbier 1, Käsereibesitzer 1, Markthelfer 1, Eisenhobler 1, Holzpantoffelmacher 1, Drahtzieher, Hadernsammler je 1, Schneider, Tischler, Posamentirer je 1, Maurer 1, Musiker, Marionettenspieler je 1, Glasmaler, Handelsmann je 1, Weichensteller 1, Armenhäusler, Privatier je 1, Beruf unbekannt bei 1. Von diesen allen können wir annehmen, dass ihre Bildung, mit Ausnahme der des Lehrers, keine höhere war und dass nur der Privatier und vielleicht die beiden Bäckermeister sich in besseren Verhältnissen befanden. Leider ist darüber nichts Näheres angegeben.

Vielleicht war es auch richtig, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich der oder jener von den Verheiratheten zu dem Sittlichkeitsverbrechen hinreissen liess, weil der Gesundheitszustand seiner Ehefrau ihm die normale Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht gestattete, so zwar, dass das Versagen der normalen sexuellen Thätigkeit gewissermaassen zu einer explosiven Entladung in den unzüchtigen Handlungen mit Anderen führte. In Erwägung dieses wurde, so weit es geschehen konnte, nach dem Gesundheitszustande der Ehefrau geforscht, aber es fand sich nur ein Mal in den 20 Fällen verheiratheter Verurtheilter eine Erkrankung der Ehefrau angegeben und zwar Vorfall der Gebärmutter. Der Betreffende war wegen Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren im Zuchthause, auch bereits wegen unzüchtiger Handlungen mit der eigenen Pflegetochter mit Gefängniss vorbestraft. Von Wichtigkeit wäre es auch gewesen, zu erfahren, ob in einzelnen Fällen die Ehefrau älter war als der Mann, da man dann a priori hätte annehmen können, dass sich der Betreffende im bejahenden Falle leichter zu dem Excesse resp. Verbrechen verleiten liess. Bedauerlicher Weise finden sich darüber keine Angaben in der Tabelle.

Die Art des Verbrechens war folgende:

versuchte Nothzucht allein 4 Mal
versuchte Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 1 Mal
Mord, Nothzucht und Unzucht 1 Mal
Blutschande 3 Mal
vollendete Nothzucht allein 4 Mal
vollendete Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 3 Mal
Unzucht mit Knaben 1 Mal
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 36 Mal.

Was das Vorleben der Bestraften anbelangt, so war in der Tabelle, wie folgt, notirt: nicht vorbestraft waren 15 = 28,3 Proc. die übrigen 38 = 71,7 Proc. meiner Fälle, hatten bereits Bekanntschaft mit dem Strafgesetz gemacht, und zwar waren bestraft wegen Diebstahls 19, wegen Diebstahls und Unzucht 3, wegen Diebstahls und Unzuchtsversuchs 1, wegen Unzucht 5, wegen Unzucht und Uebertretung 1, wegen Uebertretung und Ruhestörung 1, wegen Bettelns und Vagirens 2, wegen Körperverletzung 1, wegen Concubinat 1, wegen Unterschlagung 2, wegen Beleidigung 1, wegen unbefugten Branntweinschankes 1. Hervorgehoben ist, dass 11 = 28,9 Proc. bereits wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft waren.

Ueber Art der Verbrechen und Alter der Verbrecher giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Im Alter unter 20 J.	Im Alter von Jahren 21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	Summa
Versuchte Nothzucht . . .	—	—	2	1	1	—	4
Versuchte Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	1	—	—	—	—	1
Mord, Unzucht und Nothzucht	1	—	—	—	—	—	1
Blutschande	—	—	—	2	—	1	3
Vollendete Nothzucht . . .	—	2	2	—	—	—	4
Vollendete Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	—	1	1	1	—	3
Unzucht mit Knaben . . .	—	—	—	—	1	—	1
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren	1	11	9	10	5	—	36
Sa.:	2	14	14	14	8	1	53

In der Stadt lebten 30 = 56,6 Proc., auf dem Lande 22 = 41,5, unbekannt war die Herkunft bei 1 Verurtheilten.

Uebermässiger, gewohnheitsgemässer Schnapsgenuss wurde nur in 2 Fällen zugegeben, und zur Zeit der That wollte nur einer betrunken gewesen sein, mässigem Schnapsgenuss waren 5 ergeben, und man wird sicher nicht fehl gehen, wenn man auch bei den Uebrigen gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss annimmt, jedenfalls ist von einer Abstinenz nichts bemerkt worden.

Die psychische Beschaffenheit der Untersuchten war in den meisten Fällen eine normale, als „schwachsinnig“, auf „niedrigem geistigen Niveau stehend“, „sehr beschränkt“ finde ich im Ganzen nur 3 angegeben, von einem über 61 Jahre alten Verurtheilten wird direct gesagt, dass er an senilem Blödsinn leide, einer wird als Quaerulant bezeichnet, einer als äusserst sinnlicher Mensch. Viel an Kopfschmerzen gelitten hatten 2. Psychologisch interessant ist auch

die Bemerkung, dass einer die eigene Ehefrau zur Anzeige veranlasste mit der Begründung, er hätte sonst keine Ruhe mehr und müsse es dann selbst thun.

Abweichungen auf körperlichem Gebiete fanden sich folgende vor: Asymmetrie der Gesichtshälften in 5 Fällen, progrenäer Schädel in 1 Fall, Kurzsichtigkeit in 5 Fällen, Fernsichtigkeit in 3 Fällen, Schwerhörigkeit in 3 Fällen, Lungenemphysem in 2 Fällen, Herzerweiterung in 2 Fällen, Herzfehler (ohne nähere Angabe) in 1 Falle, Leistenbrüche in 4 Fällen, Varicocele in 1 Falle, Harnbeschwerden in 1 Falle, Phimosis in 1 Falle und Unterschenkelgeschwüre in 1 Fall. 8 Mal waren also krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst vorhanden, welche vielleicht reizend auf die Geschlechtstheile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten.

Soweit reichen meine Aufzeichnungen, sie sind lückenhaft, dienen aber vielleicht dazu, zu weiteren und erschöpfenderen Untersuchungen anzuregen.

XXIV.

Ein abscheulicher Fall.

Der Wasenmeister Ignaz Bauer[1]) in Neudorf[1]) zeigte im Verkehre mit seinen Mitbürgern ein süssliches Wesen, er stand aber im Rufe, gegen seine gutmüthige, etwas geistesbeschränkte Ehefrau Marie die äusserste Rohheit an den Tag zu legen. Im Sommer des Jahres 1902 verbreitete sich in Neudorf das Gerücht, dass Ignaz Bauer gegen seine Ehefrau Handlungen vorgenommen habe, die von einer kaum auszudenkenden sittlichen Verwilderung zeugen; das Gerücht fand Glauben und veranlasste die Einschreitung eines Strafverfahrens, gegen Ignaz Bauer. In diesem Verfahren wurden folgende Thatsachen für erwiesen erachtet:

„Ignaz Bauer legte an einem nicht mehr näher festzustellenden Tage des Jahres 1901 in seiner Wohnstube seine Ehefrau zu Boden, hob ihre Röcke und ihr Hemd hinauf und suchte den in der Stube anwesenden, einem Nachbarn gehörigen Hühnerhund männlichen Geschlechts so auf die Frau hinzurichten, dass der Hund die Frau geschlechtlich gebrauchen könne. Da es dem Hunde nicht gelang, an die liegende Frau heranzukommen, führte Ignaz Bauer die Frau in das an die Wohnstube anstossende Schlafzimmer, lehnte sie an ein Bett, entblösste ihren Unterleib und legte wieder den Hund an sie hin. Die Frau weinte und bat, ihr eine solche Schmach nicht anzuthun, versuchte auch sich zu wehren, aber Ignaz Bauer drohte ihr mit Schlägen und hielt sie fest, so dass sie sich fügte. Der Hund merkte anfänglich nicht, was Ignaz Bauer mit ihm wolle. Dieser ergriff daher das männliche Glied des Thieres und führte es in die Scheide der Frau ein. Nun erfasste das Thier, worum es sich handle, und begann an der Frau den Geschlechtstrieb zu befriedigen, es machte sich an der Frau mehrere Minuten lang zu schaffen. Ignaz Bauer stand während dieses Vorgangs dabei, hielt seine Ehefrau fest

---

1) Die Namen sind fingirt.

und sah der Sache zu. In der Folgezeit liess Ignaz Bauer noch etwa fünf bis sechs Mal den Hund die gleichen Handlungen an seiner Ehefrau vornehmen. Diese suchte jedes Mal sich zu wehren, gab sich aber schliesslich auf die Drohungen ihres Mannes, er schlage sie, wenn sie sich nicht still verhalte, zu den Unzuchtshandlungen her, weil sie glaubte, dass ihr ein weiterer Widerstand doch nichts nütze ..... Der Hühnerhund nahm — nach Wahrnehmung von Leuten, die ihn beobachteten, — um die Zeit, in die die Handlungen des Bauer gegen seine Ehefrau fielen, — die Gewohnheit an, dass er sich mit anderen Hunden nicht abgab, auch nicht mit den vier Hunden Bauers, unter denen eine Hündin war."

Es ist mit Sicherheit nicht festzustellen, ob Ignaz Bauer aus unsäglicher Rohheit und Bosheit oder zum Zwecke der Befriedigung seiner Sinnenlust handelte. Das aburtheilende Gericht neigte zu der Anschauung, dass das letztere der Fall ist. Die Frage kann unerörtert bleiben, ob der Paragraph des Strafgesetzbuchs, auf Grund dessen das Gericht eine Strafe gegen Bauer aussprach, auf den für erwiesen erachteten Sachverhalt richtig angewendet wurde. Diese Frage ist eine juristisch-technische; sie entbehrt des allgemeineren Interesses, weil wohl gehofft werden darf, dass ein ähnlicher Straffall nicht so bald wieder ein Gericht beschäftigen wird. Der Einsender glaubte aber den Lesern des Archivs den abgeurtheilten Fall deshalb nicht vorenthalten zu sollen, weil er ein neuer Beweis dafür zu sein scheint, dass sich auf dem Gebiete der menschlichen Verirrungen Dinge ereignen können, die man fast für undenkbar halten möchte[1]. — Der Umstand, dass das Geschlechtsleben des fraglichen Hundes eine Ablenkung in der Zeit erfahren zu haben scheint, in der er „heterosexuell" verkehrte, wurde von Leuten beobachtet, die vermöge ihres ländlichen Berufes schärfere Augen für das Geschlechtsleben der Hausthiere haben.

1) Die berichtete Strafsache scheint gegen die Richtigkeit des Satzes „nil novi sub sole" zu sprechen. Dass dieser Satz aber doch auch wieder seine Richtigkeit behält, dafür sei gestattet, darauf hinzuweisen, dass sich für den Kriminalfall der Therese Humbert und Genossen, den man auch für ein novum sub sole halten möchte, ein Vorgänger findet, über den in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 1 (1881) S. 597, berichtet ist.

XXV.

Genie, Dandysm und Verbrecherthum.

Einige psychologische Anregungen.

Von

Max Bruns.

Als ich Dostojewskys „Memoiren aus einem Todtenhause" gelesen hatte, machte ich mir darüber unter anderen die folgenden Notizen:

Dostojewsky ist ein socialer Charakter und also ein Optimist (— ich glaube, dies „und also" wird kaum unberechtigt sein —); das fällt am stärksten auf, das ganze Buch hindurch. Er bemängelt an anderen Adeligen, die mit ihm im selben „Ostrog" waren: „Sie sahen in den Ostrogsträflingen nur das Thierische und konnten und wollten nicht einen einzigen guten Zug, nichts Menschliches in ihnen entdecken." — Er selbst sucht stark das „Menschliche" und „Gute", und sucht es mit der vorgefassten Ueberzeugung, dass er es finden werde. Wo er es findet, schildert er es eingehend; wo er es nicht findet, ist er ziemlich wortkarg. Er giebt also schliesslich, streng betrachtet, keine Psychologie des eigentlichen Verbrechers, unter dem ich im rigorosen Sinne den Nihilistenmenschen verstehe, sondern viel mehr eine Schilderung des Lebens unter Gelegenheitverbrechern. Denn dies ist durchaus zu unterscheiden (und es ist das richtige Gefühl, das Lombroso's unrichtige Bücher entstehen liess): Jeder Mensch kann wohl durch Gelegenheit zum Verbrecher werden — besser gesagt: er kann bei Gelegenheit wider das Gesetz fehlen; aber nur bestimmte Charaktere sind a priori „verbrecherisch". — Auch solche waren natürlich mit Dostojewsky im Ostrog; aber er sagt von ihnen nicht viel, kann es übrigens auch gar nicht: denn sie sagen über sich selber nichts aus, nehmen an nichts theil, schliessen sich Niemandem an. Dies Eine aber — ihre stolze Zurückgezogenheit — hebt Dostojewsky allerdings genugsam hervor — und diese Stellen waren mir fast

die interessantesten und anregendsten des ganzen Buches: Sie offenbaren den Dandy im Verbrecher! Baudelaire meint, jedem genialen Menschen sei ein gewisser Hang zum Dandysm natürlich — und nun sehe ich klar, dass er es auch jedem Verbrecher ist. Es weist dies auf den gemeinsamen Entstehensgrund des Dandysm: Antisocialität aus stolzer Verachtung der „Geringeren", die die grosse Masse bilden; denn sie sind thatsächlich in jedem Falle geringer — einmal an Intelligenz, einmal an Thatkraft — und beide Male hinzutretend und im tiefsten Grunde an Idealität, an Begeisterungfähigkeit —: an eingeborenem Hang zum Grenzenlosen, an Durste nach Aufgehen im Unendlichen, im Uferlosen, im völlig Unbegrenzten und Unbeschränkten. Hierin stehen Genie und Verbrecher nebeneinander gegen die Masse, gegen die „Gesellschaft". — Dostojewsky „begreift" diese Menschen nicht, wie er selbst des Oefteren sagt; nur einer, der Raubmörder Orloff, lässt sich mit ihm ein — Dostojewsky ist der Neugierige, der jenem mit scheuen Fragen kommt, Orloff der Stolze, „Erhabene", der sich nicht ohne Verachtung zum Antworten herablässt —: da aber gesteht Dostojewsky nicht ohne innerlichstes Erschauern, das sei ein ganz aussergewöhnlicher Mensch gewesen. Was Dostojewsky aber stets begreift an diesen Dandys, diesen erzverbrecherischen Charakteren, das ist ihre ihm unheimliche Antisocialität...

Ich halte nicht für ausgeschlossen, dass der Ton dieser Tagebuchnotiz von Kriminalisten sonderbar gefunden werden könnte, und wirklich liegen ja auch wohl „Werthungen" darin angedeutet, die objectiv stark anfechtbar sein werden. Das lasse man dem Tagebuche hingehen; nicht die etwa angedeutete „Werthung", nicht die dem Thatsächlichen gegenüber empfundene Sympathie oder Antipathie wolle man hier beachten, sondern einzig das Thatsächliche selber. Und da man meinen Wortgebrauch, ich meine den Sinn, in dem ich gewisse Worte gebrauche, nicht missverstehen wird, so nehme man auch ihn — und sei er ungewohnt — eben um dieses Sinnes willen hin. Kriminalisten, denen die Psychologie des Autors der „Blumen des Bösen", Charles Baudelaire's, nicht fremd ist, werden auch meine Auffassung des „Dandysm" nicht befremdlich finden.

Wir wollen das Wort stehen lassen — denn dient es der Verständigung, so genügt es seinem Zwecke — und wollen etwa den Sinn damit verbinden: unantastbar starrer Formalismus des äusseren Wesens gewisser seltener Charaktere, die im tiefsten Grunde antisocial sind und sich in jenen Formalismus aus stolzer Verachtung einkapseln. — Diese Thatsache besteht; bezeichnen wir sie als „Dandysm",

so fassen wir dieses Wort, wie ich schon andeutete, in Baudelaire's Sinne (vielleicht noch etwas prägnanter, als er es that, was seiner Verständlichkeit gewiss nicht Abbruch thut), und das ist vielleicht gerecht: Von allen neueren Literaten, die zugleich Psychologen waren, hat kein Anderer sich so intim mit den Nachtseiten des menschlichen Lebens (speciell des Grossstadtlebens), mit dem Laster und — mit dem Dandysm beschäftigt, wie Baudelaire (1821—1867), der über diesen letzteren ein eingehendes Werk zu schreiben plante, zu dem noch viele Notizen sich in seinem Nachlass fanden — unter anderen zum Beispiel diese:

„Der Dandy muss ohn' Unterlass dem erhabenen Wesen sich anzunähern streben. Er muss leben und schlafen vor einem Spiegel."

Möchte der Nachsatz den Gedanken an blosse weibische Eitelkeit nahelegen, so steht dem eine andere Maxime starr entgegen — diese:

„Das Weib ist das Gegentheil vom Dandy." ... „Das Weib ist ‚natürlich', das heisst abscheulich. Also ist es immer vulgär, das heisst das Gegentheil vom Dandy."

Weiterhin heisst es:

„Ich habe keine Ueberzeugungen." ... „In mir ist keinerlei Basis für eine Ueberzeugung." ... „Allein die Briganten sind überzeugt, — wovon? Dass es ihnen gelingen muss. Und also gelingt es ihnen."

Diesen Dandysm findet man übrigens in den Schriften Oscar Wilde's noch weiter ausgebildet, systematisch durchgebildet muss man wohl sagen, und zwar in ganz unverkennbarer Anlehnung an Baudelaire. Vollkommen überein stimmen sie namentlich in dem bezeichnenden Ausspruche aus Baudelaire's Tagebuche:

„Ein nützlicher Mensch ist mir immer als etwas recht Hässliches und Garstiges erschienen;"

für welche Maxime man bei Wilde eine Unmenge von Pendants findet.

Noch deutlicher tritt der ausgesprochen antisociale Charakter in einer Stelle der Baudelaire'schen Aufzeichnungen zu Tage, wo er über Geister spricht,

„die gemacht sind für die Disciplin, das heisst für die Gleichförmigkeit, geborene Domestikenseelen, die nur in Gesellschaft denken können."

Und dem entspricht noch dies hier:

„Die Welt setzt sich aus Leuten zusammen, die nur in Gemeinheit, nur in Horden denken können. So giebt es auch Leute, die nur im Trupp sich amüsiren können. Der wahre Held ergötzt sich ganz allein."

Wer Edgar Poe, den Meister Baudelaire's, gelesen hat, wird sich bei diesen letzten Worten der Ausführungen Poe's über den Schwindler erinnern, in denen es heisst:

„Der echte Schwindler vollführt alles mit einem Grinsen. Dies sieht jedoch Niemand als er selbst. Er grinst, wenn er sein Tagewerk vollbracht — wenn er die geplanten Thaten ausgeführt hat — Abends, in seinem Schlafzimmer, zu seiner eigenen Privatunterhaltung. — Er geht nach Haus. Er schliesst die Thür hinter sich. Er entledigt sich seiner Kleider. Er löscht die Kerze. Er begiebt sich zu Bett. Er senkt seinen Kopf auf das Kissen. Er grinst. — Das ist keine Hypothese. Es liegt in der Natur der Sache. Ich schliesse a priori, und ein Schwindel ohne Grinsen wäre kein Schwindel."

Hier überall also das bewusste Anderssein als die Menge — das Ueberlegenheitgefühl über die Menge — die Verachtung der Menge, die Antisocialität, bewusst und gepflegt — und dann also das einsame Vergnügen: einmal das künstlerische Schaffen, bei dem der Antisociale die Menge vergisst — einmal das Verbrechen, bei dem der Antisociale an der Menge „sich rächt". Die Unterschiede liegen in Bildung und Intellect — und in der Fähigkeit und Stärke der Phantasie und dem Schaffensvermögen; das Gemeinsame in der Gesinnung — ich wiederhole es —: in der antisocialen Charakteranlage, erwachsen aus dem Durst nach Schrankenlosigkeit. Ich wenigstens stimme Baudelaire — um ihn nun nochmal zu citiren — darin bei, wenn er sagt:

„Ja wahrhaftig! Die Laster des Menschen, so grauenvoll man sie auch finden mag, enthalten die Gewähr — und sei es nur in ihrer grenzenlosen Expansion! — für seinen Hang zum Unendlichen, zum Unbegrenzten; es ist das freilich ein Hang, der oftmals auf Irrwege geräth."

Ich wüsste nicht, warum man dieser „metaphysischen" Idee sich verschliessen sollte, obwohl ich häufig den Eindruck gewann, dass Kriminalisten der Metaphysik gern entrathen. Man lasse sich nicht durch Schlagworte mit Blindheit schlagen: Ich glaube, keine noch so materialistische Theorie ist eng genug, dass diese Baudelaire'sche These darin unmöglich wäre.

Noch einen Beitrag zu der in Rede stehenden Antisocialität möchte ich hier geben, eine Stelle aus Przybyszewski, der über die Psychologie des Genies mancherorts geschrieben hat; er gebraucht freilich lieber die Bezeichnung „das Individuum", fasst sie aber, wie er ausdrücklich angiebt, „im socialen Sinne, etwa gleichbedeutend mit dem vagen und abgegriffenen Worte Genie". Er spricht von

der Maasslosigkeit im Empfindungleben des Individuums: „Maasslos im Schmerz und maasslos in der Freude" — und fährt dann fort:

„Diese intense Empfindungweise ist es, welche das Individuum darauf anweist, allein und einsam zu sein. Nicht das Individuum sondert sich ab, sondern es ist schon von vornherein abgesondert. Es empfindet anders als alle Menschen, es empfindet dort, wo andere Menschen nichts empfinden, und weil die Gehirne seiner Mitmenschen selbst nicht einmal dort in Mitschwingungen gerathen, wo das Individuum sich in heftigster Vibration befindet, so ist es eben einsam und allein.

Das Tieftragische im Individuum ist das Missverhältniss, in welchem es zu seinen Mitmenschen steht. Aus diesem Missverhältniss erklärt sich dann sein Menschenekel und Menschenhass, sein Missbehagen und seine Sehnsucht, seine Selbstflucht und seine Krankheit, und an diesem Missverhältniss geht das Individuum zu Grunde" [1]).

Dieses Przybyszewski'sche „Individuum" ist thatsächlich ein Mittelcharakter zwischen Genie und Verbrecher, oder wenigstens, es zeigt das beiden gemeinsame Charakteristikum: die Antisocialität.

Diese Antisocialität macht nun also das Genie zum Dandy: es unterstreicht bedeutsam sein Anderssein, es vernachlässigt nichts, was die Kluft zwischen Gesellschaft und Einzelpersönlichkeit noch verstärken könnte, es pflegt — wiederum ein Baudelaire'scher Ausdruck — „das aristokratische Vergnügen, zu missfallen"; denn nichts wäre ihm grässlicher, als der Beifall der Menge, der doch stets die „nützlichen" Männer ehrt und nach dem einzig das Talent geizt: denn dieses gehört selber der Menge an, es besitzt die Eigenschaften der Menge in mehr oder minder starker Potenzirung, es denkt und wirkt also innerhalb der Menge und ihrer Gesetze — und kann, ja muss ihr daher „nützen", was, wie wir sahen, das Genie für gemein, ordinär, hässlich hält.

Ich habe das Bedürfniss, hier nochmals die Bitte auszusprechen, man wolle meinen Worten in dem Sinne folgen, in dem sie — wie ich hoffe verständlich — gebraucht sind. Man fasst das Genie ja oftmals anders auf (wie auch den Dandysm), man könnte — ich gebe das hier zu, obschon ich es für unbewiesen und zweifelhaft halte — man könnte sogar einwenden, dann gäbe es ja Genies erst in der neueren Kunstgeschichte; es giebt solcher Persönlichkeiten allerdings in neuerer Zeit mehr, als es sie früher gegeben zu haben

1) Bei diesem Punkte würde ich einsetzen, wenn ich über die Beziehungen von Genialität und Verbrecherthum zum Irrsinn reden sollte.

scheint. Und Eins hat mein Wortgebrauch entschieden für sich — Näcke sagte kürzlich in einer Besprechung von Löwenfeld's Werke „Ueber die geniale Geistesthätigkeit": „Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues" — fährt dann allerdings fort: „verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen." Dieser Nachsatz erscheint mir anfechtbar in folgender Art:

1. Wenn das Genie dem Talent gegenüber an sich nichts „Neues" ist, so wird es auch schwerlich ein „Neues" hervorbringen können dem Talent gegenüber — es sei denn eben das hier mit „Genie" Bezeichnete ein sehr starkes Talent mit in hoher Potenz gesteigerten Talentfähigkeiten.

2. Ist „originell" ein fest umrissener Begriff? Hat er selber keine feste Definition, so kann er auch einen anderen Begriff nicht definiren helfen.

3. Ist Michelangelo's David, ist Chopin's Fis-moll-Polonaise „ein für die Menschheit Nützliches"? — Man wird schwerlich mit Ja antworten mögen.

Es scheint mir nicht rathsam, bei nur quantitativen Unterscheidungen ein neues Wort in Anwendung zu bringen, wenn man sich dabei eines Ausdruckes für qualitative Unterscheidungen beraubt. Warum ein sehr starkes Talent plötzlich als Genie bezeichnen, wenn dann für ausgesprochen antisociale, in ihrem Wirken scheinbar unnütze Künstler — wie etwa Leopardi, Swift, Poe, Baudelaire, Flaubert, d'Aurevilly, Huysmans, Przybyszewski, Wilde — jegliche Bezeichnung fehlt? Dass die mit dem Worte „Genie" bisher so häufig verbundene „Werthung" nun eine starke Veränderung erfahren müsste, kann für uns hier kein Grund gegen die Annahme des von mir gemeinten Wortsinnes sein; denn wir wollen hier nicht werthen, wir wollen objectiv constatiren. Für den Künstler mag der Verbrecher eine Bewunderung heischende, für den Sociologen eine verabscheuenswerthe Erscheinung sein — für den Psychologen ist er einfach eine interessante Thatsache. Und so auch das Genie. — Unterscheiden wir aber um der Psychologie des antisocialen Individuums willen Genie und Talent, so müssen wir natürlich auch um eben dieser Psychologie willen so rigoros wie irgend möglich unterscheiden: es zeugt von erbärmlichstem Charlatanismus, wenn Lombroso ein Werk über das Genie schreibt und selber eingestehen muss, dass er zur Stütze für seine bezüglichen Thesen oftmals das Talent herangezogen habe; man könnte ebensogut ein Werk über die Physiologie des Affen schreiben und dabei in sein Beweismaterial

Daten aus der Anatomie der Schildkröte aufnehmen: Das wäre schliesslich genau dasselbe. Ist das Genie ein Mal als Degenerationerscheinung genommen, so hat man eben damit zwei Lager geschaffen und sich selber gezwungen, auf die robusten Arbeiter am Werke der Civilisation Verzicht zu leisten, wenn es gilt, für das Gegentheil vom robust arbeitenden Manne, eben für den Degenerirten, Beispiele zu bringen.

Ich führte an, dass das Genie stets einen gewissen Hang zum Dandysm in sich tragen solle, und dafür wäre manches Beweisende mitzutheilen, doch genügt mir's hier, den Grund für diesen Hang ein wenig beleuchtet, ihn also glaubhaft constatirt zu haben. Ueber den Dandysm des Verbrechers — des Nihilistenmenschen, wie ich oben sagte — möchte ich aber eingehender sprechen, oder vielmehr ich möchte den darüber sprechen lassen, der diesen Dandysm, ohne ihn freilich zu „begreifen", so offensichtlich aufgedeckt hat. Wenn auch das Werk Dostojewsky's in jedes Kriminalisten Händen ist, so wird es vielleicht doch nicht für uninteressant gehalten werden, unter diesem besonderen Gesichtswinkel noch ein Mal jene Stellen — oder auch nur eine beschränkte Auswahl der markantesten — Revue passiren zu lassen, die den Dandy im Verbrecher charakterisiren, das will also sagen: die uns ein im tiefsten Grunde antisociales Wesen zeigen, das eine aufmerksame Beobachtung und peinliche Pflege gewisser Formen des Benehmens erkennen lässt, mittelst deren es eine — als imponirend beabsichtigte — Isolation, ein merkliches Abstechen von der grossen Menge, von der „Gesellschaft", zu erreichen trachtet

Folgen wir der Reclam'schen deutschen Ausgabe. Schon im einleitenden Capitel (1. Das Todtenhaus) finden wir (S. 18) eine höchst charakteristische Stelle:

„Die Fähigkeit, sich über Nichts zu wundern, galt hier als die höchste Tugend. Alle waren nur darauf versessen, wie sie sich benehmen wollten; indessen änderte sich auch die aufgeblasenste Aussenseite nicht selten mit der Schnelligkeit des Blitzes zur allerkleinmüthigsten."

Dieser Nachsatz bezieht sich offenbar auf die „nicht seltenen" Gelegenheitsünder. Der folgende Satz aber unterscheidet von diesen die von mir gemeinten wahren Verbrechernaturen mit ihrer Vereinigung von nihilistischer Antisocialität und Dandysm:

„Es gab in der That einige in Wahrheit starke Naturen bei uns, diese aber waren einfach und beugten sich nicht. Seltsam war jedoch das Eine, dass selbst von diesen standhaften, starken Menschen einige bis zum äussersten Grade, fast bis zur Krank-

haftigkeit der Grosssprecherei huldigten; die Prahlerei und das Aeussere galten ihnen vor Allem."

Nehmen wir, wie aus allem Folgenden, die objectiven Constatirungen heraus, und lassen wir die sich eindrängenden subjectiven Werthungen Dostojewsky's bei Seite — zumal sie objectiv als um so werthloser erscheinen müssen, da der Autor selber gesteht, er habe jene Charaktere „nicht begreifen" können. — Bald darauf spricht er von dem „besonderen, eigenthümlichen Selbstgefühl" fast aller Sträflinge: „Der Sträfling stellte gewissermaassen einen gesellschaftlichen Rang dar und besass Geltung." Dies aber bezieht sich offenbar so ziemlich auf Alle, die zur Classe der „Gauner" gehören, mögen sie es durch „Gelegenheit", mögen sie es aus „Beruf" sein. Der wahrhaft Antisociale sticht auch noch im Ostrog ab!

Von einem Menschen, der nach einem ausschweifenden Leben aus Habgier seinen Vater ermordet hatte, heisst es (S. 24):

„Die anderen Sträflinge verachteten ihn, nicht wegen seines Verbrechens, von dem keine Rede war, sondern weil er sich nicht zu benehmen verstand."

Dem entspricht jene spätere Stelle, wo der gemeinsame Auszug zur Arbeit geschildert wird:

„Ein Einzelner war über irgend etwas ausserordentlich froh und aufgeräumt; er sang und hätte beinahe auf dem Wege getanzt, bei jedem seiner Sprünge mit den Ketten klirrend . . . Seine ungewöhnlich heitere Stimmung erweckte natürlich sogleich bei einigen Anderen im Trupp Unwillen; ja man fühlte sich sogar fast beleidigt davon. ‚Genug gebrüllt!' meinte einer der Arrestanten den die Sache übrigens durchaus nichts anging" u. s. w.

Hier ist deutlich zu bemerken, wie diese „einigen Anderen" auch unter dem Trupp der Gauner sich nicht wohl fühlen und sie verachten als eine niedere Gesellschaft. „Der wahre Held vergnügt sich ganz allein."

„Ich begriff entschieden nicht" — S. 121 — „warum man sich über Skutaroff ereiferte, und überhaupt nicht, warum alle Lustigen sich gleichsam in einer gewissen Verachtung befanden." . . . „Ihr Zorn rührte daher, dass Skutaroff keinen strengen, hochmüthigen Ausdruck eigener Würde zur Schau trug, von welcher der ganze Ostrog bis zur Pedanterie angesteckt war."

Dies „angesteckt" scheint mir sehr bezeichnend. Halten wir uns die Unterscheidung zwischen den zahlreichen blossen Maulhelden und den wenigen „in Wahrheit starken Naturen" gegenwärtig, so werden wir zu dem Schlusse geführt, dass bei diesen letzteren der Dandysm

ihrer Naturanlage entspringt, indess die grosse Horde der Gauner dieses ihnen imponirende Ceremoniell nur nachäfft — um es gerade in kritischen Augenblicken fahren zu lassen. Auch ist diese „grosse Horde" nicht so starr in dem uns interessirenden Formalismus. So meldet Dostojewsky von einem Sträflinge (S. 308):

> „Er war stets lustig und guter Dinge, aber gleichwohl achtete ‚man' ihn in Folge einer gewissen praktischen Kenntnissroutine."

Dies „man" ist wohl kaum identisch mit „ausnahmelos Alle" — und dann bliebe auch noch die Frage: Achtete „man" ihn in Folge seiner Routine — oder achtete man an ihm die Routine?

Sehr charakteristisch ist die Stelle, wo von der bevorstehenden Ostrogrevision erzählt wird, also einer Angelegenheit, die in dem trostlos einförmigen Sträflingleben — wie vermuthet werden sollte — allgemeines Interesse erregen musste und denn auch ziemlich allgemeines Interesse erregte. Aber dann heisst es doch:

> „Die Nachricht von dem Revisor verbreitete sich in einem Augenblicke durch den Ostrog. Auf dem Hofe liefen die Leute umher und theilten sich gegenseitig die Nachricht mit. Andere schwiegen absichtlich, ihre Gleichgültigkeit bewahrend, im Versuch, sich damit offenbar eine höhere Würde zu geben — oder verharrten der Sache gegenüber völlig indifferent."

Diese Situation scheidet also mit einem Schlage die socialen Charaktere von den antisocialen. Jene „denken im Trupp" — diese verharren indifferent, in stolzer Würde: Nil admirari! Alles Menschliche ist ihnen fremd. Sie denken und träumen einsam.

Sie denken und träumen einsam — wie die Genies. Eben die Art ihres Denkens und Träumens ist es, die sie vereinsamt — und diese „Einsamkeit", die ihnen als identisch gilt mit Erhabenheit, halten sie starr fest.

> „Hier waren eben alle Denker" — S. 336 — „und dies sprang in's Auge. Man empfand es schmerzhaft" — dies „man" bedeutet also eigentlich wohl: ich — „hauptsächlich deshalb, weil dieses Denken der Mehrzahl der Leute im Ostrog einen mürrischen und düsteren Ausdruck verlieh, ein ungesundes Aussehen. Die ungeheure Mehrzahl war schweigsam, bösartig bis zum Hass" —

man wird sich erinnern, dass die Sträflinge gegen Dostojewsky speciell diese Eigenschaften hervorkehrten, weil er „ein Adliger" war; diese Aeusserung hier muss also als stark subjectiv gefärbt aufgenommen werden —

> „und liebte es nicht, ihre Hoffnung zur Schau zu tragen. Einfachheit und Aufrichtigkeit waren verächtlich."

„Einfachheit" heisst hier natürlich: Naivetät, Treuherzigkeit, Uncomplicirtheit. „Einfach" nannte der Autor auch jene „wenigen in Wahrheit starken Naturen"; da aber soll das Wort wohl bezeichnen, dass bei ihnen das Versessensein auf „Benehmen" nicht als Aefferei, sondern mehr als natürlich wirkt. Ueber einen Sträfling äussert Dostojewsky die bezeichnende Vermuthung (S. 348):

> „Ich glaube, er würde selbst zu seiner Hinrichtung mit einem gewissen Chic, einer Art von Coquetterie gegangen sein."

Wir hätten hier die Steigerung des Dandysm zur Paradoxie, zur Verbindung von Cynismus und eleganter Form. Man findet sie, wie ich nebenher bemerken möchte, in starker Ausprägung bei Oscar Wilde, mehr noch als in seinen Werken in seiner Persönlichkeit: in seinem Auftreten vor Gericht zum Beispiel (vgl. „Der Fall Wilde", Leipzig, Spohr). Ob die Vermuthung Dostojewsky's sich bestätigt hätte, ist ja fraglich, aber dass er sie anstellt, dass sie ihm kam, ist doch nicht unbedeutsam. Mir ist allerdings wenig wahrscheinlich, dass der verstockte Antisociale an der Pflege dieser Form des Dandysm viel Interesse haben sollte. Vielleicht steckt zuviel blosse Eitelkeit in ihr — und Eitelkeit nimmt von der Gesellschaft mehr Notiz, als der Antisociale es thut: Dem Eitlen ist am Beifall der Menge gelegen. Ich glaube, diese — Wilde'sche — Form des Dandysm, die Paradoxie, wie ich sie oben charakterisirte (als „Verbindung von Cynismus und eleganter Form") wird mehr in anderen, gewissermaassen halbsocialen Kreisen gepflegt, etwa unter „Künstlern" und namentlich unter Circusleuten. Der Antisociale nimmt sich zu ernst, ist auch wohl viel zu ernsthaft für diese Paradoxien. Ihm liegt nichts an Eleganz — nur an Würde, an einer Würde vor sich selber.

Aus einer späteren Stelle sei schliesslich noch Folgendes hierhergesetzt (S. 386ff.):

> „... Gelächter ertönte; einige stellten sich, als wollten sie nichts von dem ganzen Gespräche hören..... Das Lachen wurde stärker. Die Ernstgestimmten schauten mit noch grösserem Unwillen drein..... Man begann zu lachen; zuerst lachten nur Wenige, schliesslich fast Alle, mit Ausnahme einiger Ernster und Charakterfester, die unabhängig dachten und ihre Meinung nicht durch Spott beeinflussen liessen. Diese blickten mit Verachtung auf die leichtsinnigen Massen und schwiegen still."

Interessant ist, was Dostojewsky über seinen Abschied aus dem Ostrog schreibt, wo man ihn zunächst mit so starkem Misstrauen, ja mit Gehässigkeit aufgenommen und wo er im Laufe der Jahre so manche mehr oder minder starke Sympathie sich errungen

hatte — seitens derer, die „nicht allein denken können“ und also social sind, mögen sie auch gegen die Gesetze der Societät gefehlt haben.

„Viele von ihnen waren mir ergeben und liebten mich aufrichtig... Doch es gab auch mürrische und unfreundliche Personen bis zum letzten Augenblick, denen es wohl offenbar schwer wurde, mir ein freundliches Wort zu sagen — Gott weiss, weshalb.“

Schon dieser naive Stossseufzer zeigt, wie unbegreiflich diese Menschen dem Autor waren — und zeigt auch zugleich, dass sie auf keine andere Weise begriffen werden können als durch die Annahme einer angeborenen Antisocialität.

Und nun der Abschied selber: „Am anderen Morgen früh durchschritt ich alle Kasernen, um von allen Sträflingen Abschied zu nehmen. Viele schwielige, starke Hände streckten sich mir freundlich entgegen; manche drückten mich freundschaftlich, doch waren ihrer nicht Viele. Andere wussten recht wohl, dass ich im Begriff stand, wieder ein ganz anderer Mensch zu werden als sie; sie wussten, dass ich von hier sogleich zu den „Herren“ ging und neben diesen als ein Gleichberechtigter Platz nehmen würde. Sie wussten es und verabschiedeten sich von mir wohl höflich, selbst freundlich, aber bei Weitem nicht als Kameraden, sondern wie von einem Herrn. Manche wandten sich mürrisch ab von mir und antworteten nichts auf meinen Gruss; mehrere blickten mich sogar mit einem gewissen Hasse an.“

Mir ist es zweifellos, dass alle jene im Grunde so oft gutmüthigen Gauner, bei denen gelegentlich so viele „menschliche“ Züge hervorbrechen, sehr gut in der Gesellschaft möglich sind, vielleicht in einer etwas anders gearteten Gesellschaft. Auch Dostojewsky hat sich dieses Gedankens ja nie erwehren können, so lange er unter den Sträflingen lebte. Es sind schliesslich „Menschen wie wir“, und ich wüsste nicht, wie man es anstellen möchte, ihre besondere „Psychologie“ zu schreiben, die von der Psychologie der breiten Masse oder von der „Psychologie“ bestimmter Berufe, Erwerbsarten und Lebensführungen wesentlich verschieden sein sollte[1]). Es würde so

1) Darum wohl ist es auch Gross gar nicht eingefallen, in seiner „Kriminalpsychologie“ z. B. eine Psychologie des Verbrechers zu schreiben; er giebt, wie auch im „Handbuch“, höchstens Beiträge zur Psychologie des Zigeuners, des Pferdediebes, des berufsmässigen Einbrechers, des Landstreichers, des „pathoformen“ Lügners, im Wesentlichen aber eine Psychologie der Kriminalität der menschlichen Seele; und einzig darum, scheint mir, sind keine Werke so werthvoll und — so umfassend dabei. Der „Verbrecher“, vom Gauner und vom Gelegenheitsünder psychologisch gesondert, bietet nur ein enges Feld. Weil Lombroso umfassend sich geben wollte, darum gab er — Oberflächliches und Werthloses.

schwer halten, wie etwa eine „Psychologie des Talents“ zu schreiben. Auch hier könnte man der breiten Masse gegenüber nur graduelle Unterschiede verzeichnen, die in dieser ihrer Gradualität ewig fliessend sind.

Anders — und das ist natürlich — liegt's mit den Antisocialen: dem Nihilistenmenschen (als welcher er den Socialen erscheinen muss) und dem Genie. Wollen wir in Jenem, und nur in Jenem, den „geborenen Verbrecher“ sehen, so liesse seine Psychologie sich sehr wohl schreiben — wie, streng in diesem Sinne gefasst, auch die Psychologie des Genies zu schreiben wäre. Man liesse dann aber wohl die Fragen, hier nach den Beziehungen zum „Irrsinn“, dort nach jenen zur Prostitution, zunächst am besten aus dem Spiele. Statt derer ergeben sich von selber Beziehungen zwischen „Genialität“ und „Verbrecherthum“. Man hat oft die künstlerische Zeugung in Beziehung gebracht zur physischen, man hat gefragt, wie weit ein Kunstwerk wohl einem unterdrückten Geschlechtsact seine Entstehung verdanken könnte; psychologisch interessanter und bedeutsamer erscheint mir die Frage, ob nicht oft die künstlerische Zeugung — die physische Zerstörung, das Verbrechen also, paralysirt. Und hierfür müsste die Psychologie des Genies Material erbringen — und sie erbrächte es. Ich glaube nicht, dass Johannes Brahms ein sonderlich feiner Psychologe war; und doch vermochte er den charakteristischen Ausspruch über Beethoven zu thun: „Beethoven wäre besser ein grosser Verbrecher geworden!“ — zu welchen Worten ein Musikhistoriker (Max Graf) bemerkt: „und gewiss stand Brahms dem Kerne der Beethoven'schen Kunst näher als irgendeiner...“ — Man müsste Poe und Baudelaire, man müsste Przybyszewski und Huysmans, müsste Beethoven und Michelangelo, müsste Jonathan Swift und Scheerbart, müsste Flaubert und D'Aurevilly studiren, um jene Beziehungen aufzudecken und überall zu verfolgen. Und in Thomas Griffith's Wainewright würde man dann die Synthese von Genialität und Verbrecherthum finden, in jenem eleganten Dandy, der zugleich der feinfühligste Kunstliebhaber und Sammler, der sensibelste Stilist in der Kunst und der empfindungloseste Giftmischer innerhalb seiner Familie war. (Oscar Wilde hat in seinen „Fingerzeigen“ ihm einen Essay gewidmet, betitelt: Stift-, Gift- und Schriftthum). Und auf dem Grunde all dieser Charaktere würde man den vereinsamenden unbezwinglichen Hang zur Grenzenlosigkeit gewahren — und die Moralisten würden ihn vielleicht brandmarken als gemeinen Egoismus.

XXVI.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von

Hans Gross.

Mein verehrter College, der Psychiater Gabriel Anton in Graz, macht mich auf einen Fall der älteren Literatur aufmerksam, welcher zu den von mir in der Abhandlung „Psychopathischer Aberglaube" (Band IX pag. 253ff. dieses Archivs) besprochenen Fällen zu passen scheint, obwohl bei demselben das Mitwirken von Aberglauben ausdrücklich nicht erwähnt ist. —

Die Anamnese wurde von Gauster im Handbuch der gerichtlichen Medicin von Maschka· „Die gerichtliche Psychopathologie" bearbeitet von Schlager, Emminghaus, Kühn, Gauster und Krafft-Ebing, Tübingen 1882 (pag. 489) sehr gut dargestellt; die Krankengeschichte (von der Zeit an, als der Betreffende im Prager Irrenhause untergebracht war), hat mir gütigst Professor Anton verschafft. Ich entnehme diesen beiden Quellen den Thatbestand. —

Anton Tirsch wurde etwa 1810 geboren, im Armenhause aufgezogen, besuchte etwas die Schule, ward Hirtenjunge und 1831 assentirt. Wegen Diebstahl und Disciplinarvergehen wurde er wiederholt bestraft, darunter 4 Mal Gassenlaufen durch 300 Mann (= 1200 Hieben), einmal 60, einmal 80 Stockstreiche. 1839 sah er ein 10jähriges Mädchen, beschloss sie zu nothzüchtigen und der Kleider zu berauben. Er warf sie zu Boden, stiess den Finger in die Scheide, nothzüchtigte sie aber nicht, dann stemmte er das Knie auf den Hals des Kindes und schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen. Er wurde erwischt, zum Tode verurtheilt und zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt. —

Während seiner Strafzeit war er sehr heftig und roh, jähzornig bis zum Wahnsinn und wurde wegen Insultirung seiner Vorgesetzten und lebensgefährlicher Bedrohung des Profossen bestraft.

Im Militärdienste hatte er einen starken Hufschlag gegen den Kopf bekommen und überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit". Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluss und grenzenlose Wuthanfälle, namentlich, wenn Jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wuth zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopfe gegen die Wand, einmal riss er alle Kleider vom Leibe.

Nach abgebüsster Strafe kam er in ein Siechenhaus und verrichtete Handlangerarbeiten, benahm sich roh, finster und schamlos, war aber ein fleissiger, guter Arbeiter. War er im Zorn, so prügelte er Weiber, verfluchte die Mutter Gottes, spie ein Kruzifix an. Später wollte er heirathen und da er abgewiesen wurde, gerieth er in solchen Zorn, dass er versprach, „schlechte Wege zu betreten und das Kind im Mutterleibe nicht zu schonen."

Am 8. September 1864 verliess er seine Wohnung, mit der Absicht „irgend Jemanden, der ihm in den Weg kommt, zu tödten." Er begegnete einem 16jährigen Mädchen, that ihr aber nichts, da, wie er später sagte „damals noch nicht der Blitz in ihn gefahren war". Dann begegnete ihm eine ältere Frau. Er verlangte von ihr Gestattung des Beischlafes, da sie dies aber ablehnte, zog er sie in den Wald, warf sie zu Boden und da sie sich wehrte, gerieth er in Wuth und drückte ihr mit beiden Händen die Kehle zu, bis sie todt war. Dann schnitt er ihr die Brüste und Geschlechtstheile ab, packte dies und die Kleider zusammen und brachte alles nach Hause. Die Kleider verbarg er in seiner Truhe, Brüste und Geschlechtstheile briet er und ass davon mit saurer Brühe 3 Tage lang, angeblich ohne Ekel zu verspüren. Das Geld, das er bei der Frau gefunden hatte, verbrauchte er, die nächsten Tage trieb er sich in der Stadt herum, arbeitete, besuchte die Kirche und sprach gleichgültig von dem mittlerweile bekannt gewordenen Mord.

Mittlerweile wurde er verdächtig, man verhaftete ihn und er gestand sofort die That mit allen Einzelheiten. Er habe die alte Frau aus Zorn und Rache gegen die Menschen getödtet, er „habe einen Pick gegen die Frauenzimmer" — warum er Körpertheile der Frau abgeschnitten und gegessen habe, wisse er nicht, „es war eine innerliche Gier." Er verlange sonst nichts als den Tod, er sei immer ein Verstossener gewesen, ihn freue nichts, er wolle sterben.

Die Gerichtsärzte erklärten den Mann für geistesgesund und zurechnungsfähig, wegen Wichtigkeit des Falles wurde aber ein Fakultätsgutachten eingeholt, welches Maschka erstattet hat. In demselben wird festgestellt, dass Anton Tirsch ein in der Erziehung vernach-

lässigtes, leidenschaftliches, rohes, mehrfach bestraftes Individuum sei, das sich für von der Gesellschaft verstossen ansehe, mürrisch und lebensüberdrüssig sei. Seine Verstimmung erreiche oft den Grad von Wuth, die sich dann in heftigen Ausbrüchen Luft verschaffe; es sei zweifellos periodische Tobsucht vorhanden, die sich auf der Basis eines melancholischen Zustandes entwickle und aus demselben hervorginge; die letzte That war gewissermaassen auf einer Stufenleiter anderer Thaten begangen worden, Tirsch sei bei der That unzurechnungsfähig gewesen, aber in hohem Grade gemeingefährlich.

Gauster schliesst sich diesem Gutachten nicht völlig an, und findet, dass man es auch mit einer Schwachsinnsform und Art moralischen Irrsinns zu thun habe; es liege grosse Reizbarkeit, starker Egoismus, instinktive Handlung unmittelbar neben schwachsinnigem Gebahren, moralische Verkehrtheit, Hyperästhesie gegen gewisse Sinneseindrücke (Pfeifen u. s. w.) vor — hiermit sei allerdings nicht die Diagnose angeborenen oder erworbenen Schwachsinns in Form moralischen Irrsinns ganz unanfechtbar gesichert, jedenfalls lägen aber viele Symptome vor, die auf das Vorhandensein einer Entartung deuten, einer Entartung, die durch die Periodizität u. s. w. angedeutet wird.

Die Krankengeschichte der Irrenanstalt in Prag beginnt mit dem auch in der Darstellung des Falles durch Gauster genannten Datum des 12. März 1865 und endet mit der Notiz über den nach 11 Jahren (28. December 1874) erfolgten Tod an doppelseitiger Lungenentzündung, Herzhypertrophie und chronischer Meningitis. Der letztgenannte Befund dürfte wohl Maschka's Diagnose als richtig hinstellen. —

Nach dieser Krankengeschichte klagte Tirsch über Schmerzen und Sausen im Kopf, ist schwach und hinfällig; er erklärt besonders an periodischen Kopfschmerzen zu leiden, dann sei er schwerhörig und das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wuth, weil er es nicht vertragen könne. Es wird erzählt, dass er sich meistens ruhig verhalte und offen die von ihm begangenen Greuelthaten erzähle, ohne sie zu beschönigen: „Er habe sich nicht anders helfen können.“ Durch Pfeifen eines anderen Menschen werde bei dem Patienten ein Wuthausbruch veranlasst, der so arg sei, „dass hierseits“ (also in dem grossen Prager Irrenhause) „ein grösserer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme“. Er muss „in Jacke gelegt und gegurtet werden“. Er verwünscht die Richter, weil sie ihn nicht gehenkt haben und verlangt den Tod. Wiederholt wird verzeichnet, dass er Kranke misshandelt habe und dass er gegurtet werden musste, da das Pfeifen eines Kranken u. s. w. einen Wuth-

anfall ausgelöst habe. Sonst wird vermerkt, dass er häusliche Arbeiten, besonders im Garten fleissig verrichtet, gegen Aerzte ist er bereitwillig und höflich, vergreift sich aber gegen Wärter und Kranke, die seine Werkzeuge berühren oder eine Blume pflücken; dem Director droht er mit einer Gewaltthat, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund". —

Im Uebrigen werden nur Symptome seines Lungen- und Herzleidens und sein rasches Verfallen notirt.

Sehen wir uns nun die verbrecherischen Thaten des Anton Tirsch, soweit sie uns interessiren, näher an, so können wir wahrnehmen, dass er in beiden Fällen etwas von seinem Opfer mitgenommen hat.

Im ersten Falle (mit dem 10jährigen Mädchen) hat er das Kind nicht getödtet, es ist aber kaum anzunehmen, dass er dies nicht thun wollte. Wenn ein Soldat, also ein kräftiger Mann, ein Kind zu Boden wirft und sein rechtes Knie so lange auf den Hals desselben stemmt, bis er ihm alle Kleider vom Leibe gezogen und mit einem, offenbar erst zu suchenden und zu öffnenden Messer den Zopf abgeschnitten hat, so ist es befremdlich, dass das Kind mittlerweile nicht erstickt ist — T. musste also auch annehmen, dass seine Handlungsweise den Tod des Kindes bewirken werde. Es scheint auch, dass das Kind nur deshalb mit dem Leben davon kam, weil Leute herannahten, sodass Tirsch fliehen musste.

Stellen wir diese einzelnen Thathandlungen bei dem ersten Factum zusammen, so können wir sagen, dass doch nur ein Theil desselben mit „Wuth" zu erklären ist. Dass er das Kind zu Boden warf, mit dem Finger in die Scheide fuhr, auf dessen Hals kniete und die Kleider herabriss — das Alles kann mit einem Wuthanfall erklärt werden. Dass er aber den Zopf des Kindes abschnitt, um sich daraus eine Bürste zu machen, dass ist mit einem Wuthanfall doch nicht zu erklären. Man hat den Eindruck, als ob Tiersch zugeben musste, dass er sich des Zopfes des Kindes bemächtigen wollte, dass er es aber nicht gestehen wollte, wozu er denselben benöthigte, und so gab er, da man ihn offenbar zur Angabe eines Grundes gedrängt hat, als Motiv seines Handelns an, er wollte sich eine Bürste machen. Das klingt fast lächerlich, sicher unglaubwürdig.

Wir kommen also bei dem ersten Falle zu dem Schlusse: Tirsch wollte sich eines Theiles seines Opfers bemächtigen und diesen mit sich nehmen, wir haben aber von ihm ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht mitgetheilt erhalten.

Kommen wir zum zweiten Fall, so sehen wir, dass Tirsch der

ermordeten Frau alle Kleider weggenommen und heimgetragen hat, obwohl er diese weder verwerthen noch verkaufen konnte (allerdings hat er auch das gefundene Geld genommen und verbraucht), und ausserdem hat er ihr Brüste und Geschlechtstheile abgeschnitten und mitgenommen. Wenn Tirsch sagte, er habe die That aus Zorn, Rache und „innerlicher Gier“ begangen, so mag dies angenommen werden für das Factum des Mordes selbst und des Abschneidens der betreffenden Theile. Aber wenn Tirsch zugiebt, dass er diese Fleischtheile heimgebracht, umständlich zubereitet und im Laufe von drei Tagen verzehrt habe, dann langte das angegebene Motiv nicht, ein Wuthanfall und sei er auch noch so lange, dauert nicht 3 Tage; ausserdem weiss man, dass Tiersch in dieser Zeit in der Stadt herumgegangen ist, mit Leuten verkehrt hat u. s. w. — alles das schliesst Wuthanfall aus.

Wir können also auch für den zweiten Fall sagen: Tirsch hat sich eines Theiles seines Opfers und seiner Kleider bemächtigt und mit sich genommen, wir haben aber ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht erfahren. Dass ein Wuthanfall und die von ihm behauptete „innerliche Gier“ drei Tage andauern und damit enden sollte, dass er die Körpertheile sorgfältig zubereitet und im Verlaufe von drei Tagen verzehrt, dass wird niemand, wie schon erwähnt, glauben wollen. — Legen wir nun beide Thaten des Tiersch zusammen, so finden wir das Gemeinsame, dass er Frauenspersonen überfällt, sie tödtet oder zu tödten versucht, sich ihrer Kleider bemächtigt und Theile ihres Körpers mit sich nimmt. Wenn wir nun lediglich sagen wollten: „Für diese seltsamen Vergehen haben wir kein glaubhaftes Motiv zu hören bekommen, folglich ist es aus Aberglauben geschehen“ — so wäre dies viel zu weit gegangen, denn es können auch andere, uns unbekannte Motive vorgelegen sein. Aber es giebt doch gewisse Vorgänge bei menschlichen Handlungen, welche schon nach ihrem äusseren Ansehen zwar nicht unbedingt in eine grosse Kategorie von Kausierungen gehören müssen, bei welchen aber per exclusionem die Annahme erlaubt ist, dass sie nur von einem ganz bestimmten Beweggrunde aus veranlasst worden sein müssen. Seine Geisteskrankheit an sich erklärt die Vorgänge nicht. — Sehen wir uns die Vorgänge in unserem Falle an: Aneignung des Zopfes, um sich eine Bürste zu machen und Aneignung von Fleischtheilen, weil eine innere Gier dazu antrieb, so müssen wir sagen: „Die angegebenen Gründe sind offensichtlich nicht richtig, der Vorgang ist sonst so zwecklos und so auffallend ähnlich mit bekannten Vorgängen des sog. Blutglaubens, dass wenigstens vermuthet werden darf, es sei hier Aberglauben im Spiele.

Ich wiederhole, zum Theile schon in der Eingangs genannten Abhandlung Gesagtes:

Aberglauben ist überaus und mehr verbreitet, als in der Regel angenommen wird; es liegt in der Natur der Sache, dass zum Ausführen abergläubischer Manipulationen Dinge verwendet werden müssen, welche nicht allzu leicht zu haben sind, weil sonst die Unrichtigkeit der abergläubischen Vorschrift zu rasch erwiesen wird. Deshalb werden so häufig Körpertheile seltsamer und nicht leicht zu erlangender Thiere verlangt: vollkommen schwarzer Hund, vollkommen schwarzer Hahn, Fledermaus, Maulwurf, Schlangen u. s. w. oder Theile von Menschen.

Wenn nun ein Mensch sich durch eine abergläubische Handlung einen Vortheil zuwenden will, so wird es sich stets darum handeln, ob in ihm die ethischen Hemmungsvorstellungen stark genug sind, um ihn von dem betreffenden Thun abzuhalten. Befindet sich der Betreffende in gewöhnlichem Zustande und ist er normal veranlagt, so wird der Reiz, sich den fraglichen Vortheil zuzuwenden, dann die Oberhand gewinnen, wenn die ethischen Hemmungen keinen grossen Widerstand zu überwinden hatten. Wenn also Einer glaubt, dass er im Spiele gewinnt, wenn er das Herz einer Fledermaus unter der Achsel trägt, so wird auch ein genügend einfältiger, aber geistig normaler Mensch sich das Herz einer Fledermaus verschaffen, weil seine ethischen Hemmungen diesfalls nicht viel zu überwinden haben.

Wenn er aber glaubt, dass er fliegen kann, oder unsichtbar wird, wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes gegessen hat, so wird er sich ein solches im Wege eines Mordes nur dann verschaffen, wenn entweder äussere, sehr gewaltige Momente, etwa alleräusserste Noth, oder innere Momente, psychopathische Zustände die ethischen Hemmungsvorstellungen überwinden. Ich meine: auch der normale abergläubische Mensch glaubt, dass er fliegen kann, wenn er ein Kinderherz isst, er glaubt daran nicht besser und nicht schlechter als ein geistig abnormaler, er würde es auch gerne thun, um einen solchen Vortheil zu erlangen, aber seine gesunde Psyche verbietet ihm ein scheussliches Verbrechen wegen eines irdischen Vortheiles zu begehen; der psychopatisch Veranlagte unterliegt aber dem Drange und begeht das Verbrechen.

Wenn wir also zu dem Schlusse kommen: Der absolut zweifellos geisteskranke und unzurechnungsfähige Anton Tirsch hat vielleicht seine beiden Verbrechen lediglich begangen um zu abergläubischen Zwecken Theile menschlicher Körper zu erlangen — so haben wir praktisch allerdings nicht viel erreicht, aber erkenntnisstheoretisch könnte dies

nicht ganz gleichgültig sein. Vor allem: wo ist die Grenze zwischen geistig normal und geistig abnormal — dann: wo ist die Grenze dessen, was die ethischen Hemmungen des normalen Menschen noch hindern? Wenn wir bei dem Vorkommen derartig grausiger Verbrechen einfach sagen dürften: „Das hat ein Narr gethan, den Narren straft man nicht, sondern giebt ihn in ein Irrenhaus" — wenn es damit sein Genügen hätte und haben dürfte, dann hätten wir nicht weiter zu forschen. Aber es giebt gerade der unausgesprochenen Fälle am meisten, Fälle, die von Halbnarren begangen wurden, von vermindert Zurechnungsfähigen, von zweifelhaft Zurechnungsfähigen und in diesen Fällen muss vor Allem die Triebfeder zu entdecken gesucht werden. Wir werden die Leute nicht strenger und nicht milder strafen, wenn wir wissen, dass Aberglauben sie getrieben und ein schwaches oder ganz fehlendes Ethos nicht abgehalten hat, aber wissen wollen wir, ob es wirklich Aberglauben war, von dem ausgegangen wurde.

Schliesslich ist aber auch das praktische Moment nicht ganz gleichgültig, weil schon aus dem objectiven Thatbestand zwar kein Schluss gezogen, aber eine Annahme gemacht werden darf. Liegt nämlich ein Hergang vor, bei welchem anlässlich eines Mordes Theile vom Körper des Getödteten oder dessen mehr oder weniger werthlosen Kleider beseitigt oder herumgelegt wurden, so darf vermuthet werden, dass es sich um eine That aus Aberglauben handelt — leider haben wir nicht einmal einen Anhaltspunkt dafür, welcher Art dieser Aberglauben ist[1]).

Als zweites zu berücksichtigendes Motiv ist der Umstand anzusehen, ob zur That eine aussergewöhnliche Ueberwindung dagegen stehender ethischer Hemmungsvorstellungen nothwendig war (über grosse Grausamkeit, Ekelhaftigkeit u. s. w.) — ist das der Fall, so darf entweder besonders grosser äusserer Druck (grösste Noth, Verzweiflung) oder innerer psychischer Druck, also Geistesstörung vorausgesetzt werden.

Ueberblicken wir nun die seiner Zeit (Band IX, S. 253) und die heute besprochenen, zusammengehörigen Fälle, so fällt es vielleicht auf, dass es sich in diesen acht Fällen (und wenn man die weiteren Thaten des Johann Hofer (Band IX, S. 260) dazu nimmt, sogar 10 Fällen), um ein einziges männliches Opfer handelt: es liegt die Vermuthung nahe, dass in diesem einzigen Falle neben Aberglauben und Geisteskrankheit auf Seite des Thäters auch sexuell perverse Triebe mitgewirkt haben könnten.

1) Vgl. A. Nemanitsch, „Ein Kannibale" in diesem Archiv. 7. Bd. S. 300ff.

XXVII.

Nachtrag zu Bd. XII S. 175 ff.

Zu meiner Abhandlung: „Die Technik des Stempelfälschers“ u. s. w. in Band 12 S. 175 ff. dieses Archivs möchte ich Folgendes nachträglich bemerken:

Auf Ersuchen um Rückgabe der Acten und um kurzen Bescheid am 8. Juni ist mir nach Schluss des Druckes (28. Juni d. J.) ein eingehender Bericht von der vorgesetzten Behörde des S. 187 ff. a. a. O. bezielten Arbeitshauses übermittelt.

Danach hat auf meinen Vortrag vom 28. Dezember 1902 vom 3.—5. Februar 1903 eine genaue Prüfung der fraglichen Anstalt durch einen Strafanstaltsdirector stattgefunden. Dieser hat den Fälschungsbetrieb bestätigt, ist jedoch — allerdings in Widerspruch mit der Auskunft des Polizeiamts zu Plön und den Angaben der Kunden — zu der Ansicht gelangt, dass er sich auf die Zeit von 1899—1901 beschränke. Die übrigen Angaben haben sich theilweise bestätigt, theils nicht mehr nachprüfen lassen, manches ist als zu weitgehend oder unrichtig widerlegt. Dauernde Beseitigung des Schadens ist, wie der Bericht selbst hervorhebt, auch jetzt nicht gesichert, das dort vorgeschlagene Aufgeben des Bedruckens von Briefbogen allein kann nicht helfen, wie die Thatsachen bewiesen haben, nur gänzliche Aufhebung der Druckereien und womöglich Umwandlung der Anstalten nach Bodelschwing's Vorschlägen kann wirklichen Nutzen schaffen. Wenn die Aufsicht in der Anstalt bisher im Gegensatz zu den mir gemachten Schilderungen thatsächlich zum mindesten nicht schlecht gewesen ist, so spricht das um so lauter und beweisender gegen die Duldung der Druckereien, da deren Missbrauch nachgewiesenermaassen ein ganz erheblicher gewesen ist. Endlich dürften diese Vorfälle als neuer Beweis für die Schädlichkeit der Gemeinschaftshaft gelten können. Nebenbei ist bei dieser Gelegenheit auch wieder hervorgetreten, wie berechtigt die Warnung Krohne's — Lehrbuch der Gefängnisskunde, Stuttgart 1889 S. 528 f. — ist, keine Häuslinge oder Sträflinge als Schreiber oder, wie hier geschehen, gar als Kassenschreiber zu beschäftigen.

Rostock, 28. Juni 1903. Dr. Schütze.

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? In dem „Generalanzeiger für Leipzig und Umgebung" vom 27. Juni 1903, liest man unter Berlin, den 26. Juni 1903, dass in der Irrenanstalt Herzberge bei Berlin, in dem Haus 8, wo 81 geisteskranke Verbrecher untergebracht sind, eine schwere Revolte ausbrach, wobei 61 Kranke gegen 18 Wärter sich wandten und 6 der letzteren mit Schlägen tüchtig traktirt wurden. Einer davon wurde sogar ernstlich verhauen. Solche Auflehnungen hat Herzberge in seinem Adnexe schon öfter erlebt und Moeli in seinem Buche über irre Verbrecher bringt noch mancherlei Material hierüber bei. Es handelt sich hierbei meist um Gewohnheitsverbrecher, „schwere Jungen", die im Laufe ihrer langen Gefängnisscarrière vollends verdorben wurden und dies geschieht in der Grossstadt schneller und gründlicher als wo anders zumal sehr viele dieser Gesellen Grossstadtfrüchte sind. In Herzberge hat man sich gezwungen gesehen, immer schärfere Massregeln und Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, freilich, wie das neueste Ereigniss zeigt, nicht immer mit Erfolg. Gewöhnlich gehen solche Revolten immer nur von einzelnen, besonders Durchtriebenen und Bösartigen aus und die Anderen „machen mit" oder werden einfach dazu verführt. Es fragt sich nun unter solchen Umständen, ob nicht Adnexe an Strafanstalten für irre Verbrecher besser sind als an Irrenanstalten. Ich glaube es sicher! Man behalte dort alle unbotmässigen, bösartigen Elemente zurück, bis sie harmlos geworden sind und gebe sie dann erst, wie auch alle die übrigen — und es ist die Mehrzahl! —, die es am Anfang mehr oder weniger waren, an die Irrenhäuser ab, wo sie, in nicht zu grosser Zahl und richtig vertheilt, keinen oder nur unbedeutenden Schaden anrichten werden.

2.

Aenderung des Charakters. Neulich erst habe ich diesen Gegenstand in einer kleinen Mittheilung in dieser Zeitschrift gestreift und eine Erklärung für gewisse Fälle gegeben. Heute muss ich ein gleiches für andere Fälle thun. Kürzlich waren alle englischen Zeitungen von dem Ereigniss erfüllt, dass der tapfere Generalmajor Sir Hector Mac Donald,

der sich nie etwas hatte zu Schulden kommen lassen, wegen unzüchtiger Handlungen angeklagt, sich entleibt hatte. Wie war dies möglich bei diesem Abgotte seiner Soldaten, dem tadellosen Menschen? Manche Zeitungen wiesen aber offenbar auf den richtigen Weg hin. 30 Jahre lang hatte er sich in den Tropen herumgeschlagen und das dürfte an sich schon genügen, manchen Gesunden geistig und körperlich niederzuwerfen. Wer weiss, ob der General nicht auch Malaria und Ruhr durchgemacht hatte. Die meisten Engländer leben ausserdem in den Tropen nichts weniger als abstinent — ob das von Mac Donald gilt, weiss ich nicht — und das muss die Nerven noch mehr herunterbringen. Was am ehesten und meisten leidet, sind die letzten Erwerbungen auf geistigem Gebiete d. h. die ethischen Seiten. Die Moral sinkt und die stete Berührung mit unterworfenen und halbwilden Völkern muss sie noch mehr zum Sinken bringen. Auch der Kitzel des Herrschens kommt dazu. Die erste Etappe auf dem abschüssigen Wege bietet der sogenannte „Tropenkoller“, von dem ja auch unsere jungen deutschen Kolonieen heimgesucht wurden und werden. Es wandelt eben niemand ungestraft unter Palmen! Dass Personen, die schon erblich belastet, schneller zusammenbrechen werden, ja sogar in Geisteskrankheit verfallen, ist natürlich.

3.

Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. Folgende interessante Notizen entnehme ich dem Journal of Mental Pathology, vol. IV., N. 1—3, 1903, pag. 82. New-York mit 3½ Millionen Einwohnern unterhält ein Heer von fast 35000 Verbrechern. Auf den Kopf der Einwohner kommt durchschnittlich 10 Dollars = 40 Mark Unterhaltungskosten für die Verbrecher, während für Erziehung, Reinigung der Strassen, Feuerwehr, Bibliothek, Parkanlagen, Sanitätsvorrichtungen zusammen viel weniger verausgabt wird. Allein die Polizei kostet der Stadt mehr denn 11 Millionen Dollars jährlich. Hier sind 7000 Personen angestellt, jährlich geschehen fast 100000 Arrestationen und fast 10000 Verbrecher werden in Gefängnissen unterhalten (stimmt nicht mit obigen 35000. Näcke.). Jährlich werden ausserdem 5 Millionen Dollars an Geld oder Geldeswerth gestohlen und 2 Millionen an Eigenthum und durch Brandstiftung zerstört Ausser dem Polizeipersonale giebt es noch 2000 „watchmen“ und Hunderte von Privatdetectivs. 1 Million Dollars werden für Verbrechen bekämpfende Gesellschaften ausgegeben; 4 Millionen für Geldschränke (safes); 3 Millionen für Advokatenkosten, 1 Million für Schlösser und mehrere Millionen ausserdem für andere Schutzmittel. Und trotzdem wird die Stadt in ewiger Furcht vor Verbrechen gehalten. Das sind mächtig sprechende Zahlen, die die ganze sociale Gefahr des Verbrecherthums in das hellste Licht setzen. Gegenüber diesen ungeheuren Kosten und dem relativ so geringen Erfolge wird man immer mehr an die Nothwendigkeit der Reformen im Straf- und Gefängnisssystem erinnert und energisch muss man sich gegen die Gefühlsduselei wenden, die immer mehr das Heim der Verbrecher verschönen und ihr Dasein daselbst so angenehm als möglich gestalten will, mit möglichst guter Kost u. s. w., während Tausende von ehrlichen Leuten draussen am Hungertuche nagen.

4.

Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. Kürzlich schickte mir ein Freund aus Holland folgende, jedenfalls der letzten Zeit angehörige Briefkasten-Ausschnitte aus dem „Kladderadatsch", die ich hier selbst zum Abdrucke bringen lasse.

1. Spandau. Z.: Im „Berliner Local-Anzeiger" (Nr. 29) liest man: „Cavalier, 23, Mittelfigur, theatralisches Aussehen wie Goethe, wünscht Bekanntschaft behufs Heirath mit nur sehr vermögender Dame."
2. Z.: Im „Berliner Tageblatt" (Nr. 21) wird angezeigt: „Junge Dame, hier fremd, wünscht Freundin. ‚Lesbos' Morgenpost, Hackescher Markt" u. s. w.
3. In der „Vossischen Zeitung" (Nr. 5) wird angezeigt: „Junge Wittwe, die später nach Berlin kommt, mit heiterem Temperament, guter Wirthschaft, einem Knaben von 8 Jahren, tadellosem Ruf und einigen Tausend Mark, wünscht die Bekanntschaft gut situierten, auch älteren Herrn mit discretem Fehler. Nur ernstgemeinte Briefe unter E. E. 1000. Altona. Postamt I, Poststrasse."
4. Berlin. L.: Im „General-Anzeiger für die Berliner Abonnenten des Berliner Tageblatt (sic!) und der Berliner Morgen-Zeitung" (Nr. 112) liest man: „Manicure, nur bessere Herrschaften. Fräulein Masochisan Kremson, Unter den Linden 27, III."

Wenn man meine früher veröffentlichten Sammlungen von homosexuellen Annoncen mit den hier gegebenen vergleicht, so sind letztere den anderen allerdings „weit über" und lassen an Deutlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig. Während als Chiffren für Homosexuelle schüchtern hie und da „Narcissus, Sappho u. s. w." auftreten, sehen wir hier in Nr. 2 direct den Namen „Lesbos" und in 4 wohl das erste Mal den Namen Sacher Masochismus unter dem nur wenig veränderten Namen „Masochisan" auftreten. Natürlich handelt es sich dabei um eine Manicure, und der Kladderadatsch fügt obiger Annonce sehr richtig bei, dass Sacher Masoch sich zum Schutzpatron der Manicuren und Masseusen vortrefflich eigne. Schon früher wies ich darauf hin, wie sehr gerade dies Gewerbe der Kuppelei aller Art, besonders für sexuell Perverse verdächtig sei, und die Frauen sind hier verdächtiger vielleicht noch als die Männer. Aehnlich, aber wohl nicht so schlimm, treiben es manche Barbiere der Grossstädte. Bedauerlich ist es nur, dass auch solide Blätter, wie die „Vossische Zeitung", solche zweifelhafte Annoncen ruhig aufnehmen. Was unsere Nr. 1 mit dem „theatralischen Aussehen" wie Goethe bezweckt, ist nicht recht klar. Wenn nicht ausdrücklich eine reiche Heirath gesucht würde, hätte man an einen Homosexuellen denken können, wie solche gerade unter den Schauspielern nicht so selten sich vorfinden. Wie tief muss aber moralisch der Betreffende stehen, wenn er sich nicht entblödet, von Goethe als Lockvogel nur das äussere Bild in einem gewissen Lebensalter hinzustellen, losgelöst von allem geistigen Inhalte, der eine ganze Welt bedeutete! In Nr. 3 intriguirt unwillkürlich der „discrete Fehler". Was ist wohl damit gemeint? Ich denke an Impotenz, doch kann es auch anders sein. Jedenfalls wird dieser Fehler durch Geld aufgewogen. Non olet!

b) Von Hans Gross.

5.

Verdächtige Annoncen. Mein verehrter Freund und Mitarbeiter Medicinalrath Dr. Näcke bemüht sich schon seit längerer Zeit, auf die Zeitungsannoncen homosexuellen Inhaltes in verdienstlichster Weise aufmerksam zu machen. Ich folge seinem Beispiele und will auf die jetzt überaus verbreiteten Ankündigungen verweisen, welche andere Zwecke verfolgen.

Im Inseratentheile einer sehr grossen Zeitung (ich will dem Staatsanwalt nicht Arbeit verursachen und nenne sie nicht) erscheinen Tag für Tag Annoncen, in welchen Hebammen ihre Dienste anempfehlen. An einem einzigen Tage fanden sich knapp hintereinander drei Annoncen von fast wörtlich gleichem Inhalt, so ähnlich, dass man sie als von derselben Person ausgehend ansehen würde, wenn nicht andere Adressen angegeben wären: sie sind unterschrieben: „Frau L. M. X-Strasse 15, 2. Stock, Thür Nr. 15" — „Frau H. O. Y-Strasse 29, Mezzanin, Thür 7" — „Frau N. L. Z-Strasse 4, 2. Stock, Thür 5" —. Der Inhalt lautet mit kleinen Verschiedenheiten.

„Damen von Distinction, die des Beistandes oder der freundlichen Information in allen discreten Angelegenheiten bedürfen, wollen sich nur ganz vertrauensvoll an eine, an der Universität geprüfte Hebamme von strengster Discretion und grösster Praxis wenden." Folgt eine der obengenannten Unterschriften.

Der „Beistand" kann ja ganz programmmässig sein, aber die „freundliche Information in allen discreten Angelegenheiten," die den „ganz vertrauensvoll" sich an die Frau „von strengster Discretion" Wendenden zu Theil werden soll — die kann sich doch einzig und allein nur auf Abtreibung beziehen. Offenbar haben wir da wieder etwas aus Amerika bezogen; es ist bekannt, dass man jenseits des grossen Häringsteiches ungescheut und noch viel unverblümter „freundliche Informationen" anbietet; die meisten Zeitungen bringen derartige Annoncen, Niemand scheut sich, ganz deutlich zu sagen, was man meint, es bedarf keiner Auslegungen. Aber bei uns ist das bislang nicht Sitte gewesen, und wenn man auch hier schon seit Langem in verschämter Form Derartiges ankündigte, so war es doch nicht so deutlich, wie in Amerika und auch nicht so, wie jetzt bei uns. Man erzählte, dass in einer anderen grossen Stadt vor einigen Jahrzehnten ein Chirurg sich in den Blättern zur „Abtreibung von Bandwürmern" empfahl. Aber er dachte an keinen Bandwurm und — wurde auch verstanden.

Ich meine, dass die Zeit nicht ferne ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüsste, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit von der Empfängniss an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher. Aber heute existirt das Gesetz noch und solange dies der Fall ist, sollten Verspottungen des Gesetzes, wie es solche Annoncen sind, nicht geduldet werden.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Woltmann: Politische Anthropologie. Eine Untersuchung über den Einfluss der Descendenzlehre auf die Lehre von der politischen Entwicklung der Völker. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig, 6 Mark, 326 Seiten.

Woltmann, Der verdienstvolle Herausgeber der „Politischen anthropologischen Revue“ hat soeben oben genanntes Werk, dessen Grundzuge schon in seinem ersteren Titel gegeben ist, herausgegeben. Es ist dies ein sehr wichtiges Buch für jeden Gebildeten, da es die gesammte Entwicklung der Menschheit in Kunst, Wissenschaft und Geschichte in einem neuen, modernen Lichte erscheinen lässt. In 19 Kapiteln werden die Faktoren der organischen Entwicklung, die physiologischen Grundlagen der Variation und Vererbung, die natürliche Variation und Vererbung beim Menschen, die Vervollkommung und Entartung der Rassen, die biologischen Grundgesetze der Kulturentwicklung, die Entwicklung der Familienrechte, die sociale Geschichte der Stände und Berufe, die politische Entwicklung der Völker, die anthropologischen Grundlagen der politischen Entwicklung und endlich die politischen Parteien und Theorieen abgehandelt. Alles geschieht in grosser Klarheit, möglichster Objectivität und auf Grund einer grossen Belesenheit und mancher eigenen Beobachtungen. Es ist dies Werk aber nicht bloss eine einfache Compilation, sondern ein reiflich über- und durchdachtes Opus.

Als rother Faden ziehen sich durch das ganze Buch zwei Theorien: 1. Die Anwendung der Descendenzlehre auch auf alle sozialen, politischen und rechtlichen Gebilde und 2. der Fundamentalsatz der Ungleichartigkeit der Rassen. Als die einzig civilisatorische wird die indogermanische — und hier wiederum die germanische Rasse hingestellt — die im Norden Europas entstand. Aufblühen und Vergehen der Völker und ihre Kultur hängt vorwiegend mit Zu- und Abnahme der germanischen Elemente zusammen. Der reinen oder modifizirten Darwin'schen Theorie in ihrer Anwendung auch auf sociale Gebilde u. s. w. kann man gewiss, meint Referent, als der bestmöglichen nur zustimmen. Auch ihre Anwendung auf das Recht ist nur eine Frage der Zeit. Viel weniger gut fundirt dagegen ist der zweite Hauptsatz des Verfassers. Ziemlich sicher ist wohl eine Ungleichartigkeit der Rassen, dem Werte nach, anzunehmen, aber bedenklich ist es, und gewiss noch lange nicht über allem Zweifel erhaben, dass die Ger-

manen die auserwählte Rasse, das Ferment der Kultur sind, noch mehr aber, dass alle Indogermanen aus dem Norden Europas und den Germanen entstammen. Freilich sind die dafür sprechenden Daten immerhin gewichtiger, als die entgegenstehenden, doch von Wahrscheinlichkeit bis zur Sicherheit, wie es die Theorie-Fanatiker Wilser, Ammon, Penka, Lapouge u. s. w. proklamiren, ist es noch ein weiter Schritt und jedenfalls ist diese Hypothese lange nicht so gut bezeugt, wie die Darwin'sche. Gefährlich, mindestens zweifelhaft ist es ferner, gewisse Langköpfe, blaue Augen, helle Haut u. s. w. ohne weiteres als vom germanischen Typus vererbt zu erachten, da, wie Verfasser einmal richtig bemerkt, das eine oder andere reine Keimesvariation sein kann. Und wie soll man diese von echter Vererbung unterscheiden? Das ist ja auch die Hauptschwierigkeit in der Vererbungsfrage, da jedes eben auch nur Keimesvariation sein kann! Gar nach Büsten, Bildern, Münzen u. s. w. entscheiden zu wollen, ob ganz oder theilweis in dem einen oder anderen Helden, Künstler, Gelehrten germanisches Blut rollt, ist mehr als gewagt. Von Napoleon z. B. existiren ganz verschiedene Bilder u. s. w., auch von Goethe und Shakespeare. Welches ist das richtige? Man nehme z. B. die Büste Napoleons von der grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar, welches als absolut authentisch gilt, und man wird Napoleon nicht mehr wiedererkennen! Wissenschaftlich können nur genaue Messungen oder Gypsabdrücke verwerthet werden und auch diese sind beziehentlich der Rassenangehörigkeit nicht absolut eindeutig. Dass also z. B. Napoleon, Michelangelo, Lionardo, Dante reine Germanen sein oder germanisches Mischblut haben sollen, wie Woltmann meint, scheint mir absolut noch unerwiesen; nur wenn Ahnentafeln vorhanden wären, könnte es für mich ein Beweis sein. Das Aeussere trügt eben leicht!

Bei dem ungeheuren Materiale, das Verfasser verarbeitet, ist es natürlich klar, dass man ihm nicht in Allem Recht geben wird, was aber dem ganzen sicherlich nur wenig schadet. Ich glaube, es wird nützlich sein, wenn ich hier Einiges davon kurz berühre. Ob der Kampf des Männchens um das Weibchen zur Zeit der Brunst so allgemein ist, wie Verfasser sagt, ist mir sehr fraglich, ebenso ob durch das bunte Federkleid, Stimme u. s. w. das Weibchen wirklich gewonnen werden soll. Vielmehr scheint mir hier folgender Causalnexus näher liegend. Durch die Brunst, durch die Reifung und Anhäufung des Samens wird der ganze Stoffwechsel so geändert, dass als Ausfluss derselben auch die Veränderungen an den Federn, der Gesang u. s. w. auftreten. Letzterer ist also nur rein secundär und wahrscheinlich auch weniger wichtig, als die Energie bei der sexuellen Annäherung, die durch die Brunst erzeugt wird und dem Weibchen eventuell als solche imponirt.

Auch möchte ich mich dagegen aussprechen, dass Drillinge ein Rückschlagszeichen sind. Die von Verfasser angeführten „obstetrischen" Entartungszeichen von Larger sind zum grossen Theil sicher falsch, wie ich das früher schon in einer Kritik besprach. Ob die Gründe, warum die ungeschlechtliche in die geschlechtliche Fortpflanzung überging, wirklich die von Verfasser angeführten sind, möchte ich noch in dubio stellen. Das letzte: warum? ist uns sicher unbekannt. Weismann's Theorie vom ewigen

Keimplasma ist auch mir sehr sympathisch, dagegen ist seine Erklärung durch Determinanten, Iden u.s.w eine sehr geschraubte und wird wohl nur von wenigen ohne weiteres angenommen. Auch ich glaube nicht, dass im allgemeinen Verletzungen vererblich sind. Aber aus Amerika sind so massenhaft Fälle von Juden ohne Vorhaut bei der Geburt gemeldet, dass sicher kein blosser Zufall vorliegt. Man kann hier aber recht wohl annehmen, dass die früh vorgenommene Operation auch die so nahegelegenen Keimzellen beeinflussen konnte. Ob aus den Negern wirklich sicher die Mittelländer und Nordeuropäer stufenmässig hervorgingen, wie Verfasser sagt, ob die „alpine Rasse“ Mongoloide sind, ist wohl kaum bewiesen oder zu beweisen. Bei allen solchen Fragen — und dies gilt noch viel mehr von der Herkunft und der Verwandtschaft der ausgestorbenen Menschenrassen — ist immer nur höchstens von einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu reden, nie von einer Sicherheit, was leider nur zu oft vergessen wird. Auch über die angebliche Unveränderlichkeit der Indices sind die Acten noch lange nicht geschlossen und hier möchte ich auf eine wichtige Untersuchungsmethode hinweisen, die mir gegenüber der verstorbene, ausgezeichnete Anthropolog Mies hervorhob. Er meinte, um der obigen Frage näher zu kommen, wäre es sehr wichtig, die Schädel in Erbgrüften zu untersuchen, wo also mehrere, genau bekannte Generationen zusammenliegen und hier die Ascendenz und Descendenz auf die Indices hin zu prüfen, was bisher leider noch nie geschehen wäre. Beziehentlich der Inzucht haben Peipers und Pénot — Verfasser erwähnt sie leider nicht! — nachgewiesen, dass die Inzucht bei Menschen, wenn beide Theile gesund sind, unschädlich ist, dass ferner viele Tabellen, welche die Gefährlichkeit darstellten, ganz einseitig waren. Ob aber auch unter obigen Umständen bei Menschen die Constitutionskraft allmählich nachlässt, wie Woltmann es sagt, das ist wohl noch nicht bewiesen! Auch ist die Theorie der Promiskuität noch lange nicht abgethan, wie Verfasser meint; ja nach Pénot und Andern sogar viel wahrscheinlicher, als die ursprüngliche Monogamie. Schon die in jedem normalen Manne mehr minder latent steckenden polygamen Neigungen sprechen sehr für eine ursprüngliche Promiskuität. Ob nicht wirklich einmal Gynäkokratie geherrscht hat, ist wohl immer noch zu fragen. Ueber den Effect der Rassenkreuzung beim Menschen wissen wir zu wenig Sicheres, da sehr viele Momente hier mit einspielen. Grösste Vorsicht ist also hier zur Zeit noch geboten. Leider erwähnt Verfasser wieder das Märchen vom schädlichen Einflusse des Zeugungsactes im Rausche. Weder er, noch irgend ein Anderer wird mir ein absolut sicheres Beispiel hierfür bringen, obgleich ich die Möglichkeit nicht bestreite. Aus der Literatur kenne ich keinen beweisenden Fall! Verfasser findet es gerechtfertigt, dass man Keuschheit mehr von der Frau als vom Manne verlangt. Ich bestreite dies und möchte eher das Gegentheil behaupten, da die Frau der schwächere und gewöhnlich der verführte Theil ist. Die Germanen zu des Tacitus Zeiten waren wahrscheinlich, trotz Woltmann, schon vermischt und den Angaben von Tacitus ist bekanntlich nicht immer zu trauen. Woltmann nimmt an, dass die modernen Staaten in allen Kreisen erblich immer mehr entarten. Nun, auch darüber liesse sich wohl rechten, ebenso wie über die Behauptung, dass die Leistungsfähigkeit der Beamten und Militärs im

Rückgang begriffen ist. Erst recht aber, wenn die Juden ursprünglich als Ackerbauer, Gärtner, Krieger hingestellt werden und ihre Instinkte erst nach der Vertreibung sich verändert hätten. Die Juden treten uns im allgemeinen in der Bibel nicht als besondere Kriegshelden entgegen und hatten schon damals den nämlichen Charakter wie jetzt. Sie schacherten und überlisteten sich und noch mehr die Gojims, und ihr Gott Jahwe zeigt deutlich jüdischen Charakter. Wegen ihrer Art waren die Juden schon damals allen Umwohnern verhasst, auch bei ihren Rasseverwandten. Das sollte man nicht vergessen!

Schon aus Obigem ersieht der Leser, was für hochinteressante Themen in Woltmann's Buche abgehandelt werden. Hoffentlich erfolgt bald eine zweite Auflage, am liebsten mit Register, das jetzt fehlt und vielleicht finden einige hier erwähnte kritische Bemerkungen Berücksichtigung.

2.

Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle 1903, 1 Mk. 2. vermehrte Auflage. 63 S.

Obiges Büchlein habe ich schon im 10. Bd. dieses Archivs S. 302 besprochen. Unterdess ist eine 2., etwas vermehrte Auflage erschienen. Leider hat der Verfasser versäumt, die mancherlei Irrthümer, die ihm die Kritik entgegenhielt, zu beseitigen.

3.

Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Marhold, Halle 1902, 46 S., 1 Mk. — 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Marhold, Halle 1903, 63 S., 0,80 Mk.

Verfasser bespricht in der 1. Broschüre die für den Psychiater wichtigsten Entscheidungen aus der juristischen Fachliteratur des Jahres 1901, und zwar das Straf-, Bürgerliche Gesetzbuch, die Strafprocessordnung, Civilprocessordnung und das Handelsgesetzbuch betreffend. Wenn der Jurist daraus natürlich kaum Neues lernen wird, so thut es um so mehr der Psychiater, und eine Reihe von Entscheidungen sind für ihn geradezu frappant. Man sieht daraus wieder, wie nöthig es ist, dass Juristen und Psychiater gewisse Fragen gemeinsam erörtern und sich so gegenseitig fördern und besser verstehen lernen.

In der 2. Arbeit wird eine schwierige, auch von den Gerichten verschieden behandelte Frage an der Hand zahlreicher eigener oder fremder Beispiele und auf Grund einer Enquête besprochen. Verfasser zeigt, dass nicht jeder Staatsanwalt glaubt, dass Ablehnung der Entmündigung das Fehlen der Anstaltsbedürftigkeit bedeutet, ebenso, dass es juristisch noch nicht sichergestellt ist, ob ein Pfleger die Entlassung seines noch kranken Pflegebefohlenen verlangen kann. Zwang der Anstaltsbehandlung ist nach Verfasser dann berechtigt, wenn das Interesse des Erkrankten oder dritter Personen zum mindesten überwiegen. Die beste Formulirung der Frage lautet nach ihm: „Ist die Geistesstörung des dort untergebrachten X. voraussichtlich unheilbar? Wenn ja, hindert sie ihn, seine Angelegenheiten zu

besorgen?" Mit Recht verlangt er, dass nur ältere, erfahrenere Juristen die Entmündigung vornehmen. Dem Verein, worin Verfasser den Vortrag hielt, empfahl er folgende Resolution zur Annahme: „Der Verein der Irrenärzte der Rheinprovinz hält die Bestimmung, nach der Kranke nicht mehr gegen ihren Willen in der Anstalt zurückbehalten werden dürfen, wenn ihre Entmündigung abgelehnt oder wieder aufgehoben ist, für principiell und praktisch höchst bedenklich."

4.

Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse. Beiträge zur Lehre von den Geschlechts-Unterschieden, Heft 5, Marhold, Halle 1903, 47 S., 1 Mk.

Verfasser stellt zunächst den nicht neuen Satz voraus, dass der Umfang des annähernd normal geformten Kopfes im Allgemeinen mit den geistigen Kräften wächst. Unangenehm berührt in dieser reinen Dilettantenarbeit dabei der Ton, den er den berufenen Anthropologen gegenüber anschlägt. Jedenfalls sind die Gründe z. B. dafür, dass Waldeyer und Krause den Schädel von Leibnitz gefunden zu haben glauben, sehr viel besser gegründete, als die einfach absprechende Kritik von M. Wenn der grosse Mensch einen etwas grösseren Kopf hat als der kleine, so hat er dafür meist einen relativ kleineren. Natürlich kann Verfasser nicht unterlassen, auf seine phrenologischen Ansichten zu sprechen zu kommen und den kleineren Kopf der Frau verwertet er implicite für ihren „physiologischen Schwachsinn." Dabei hat aber die Frau zur Körpergrösse gewiss kaum ein geringeres Gehirn als der Mann, und allein auf die Gehirngrösse kommt es nicht an, meine ich. Unerfindlich ist mir, wie der Wille mehr ein grosses Gehirn verlangt als der Intellekt. Umgekehrt finden wir oft kleine Leute mit sicher absolut kleinerem Gehirn als grösserere recht oft mit grosser Energie begabt. Zur Kopfgrösse genügt der Kopfumfang mit Bandmaass oder dem Conformateur nicht. Verf. giebt die Resultate der Maasse von 600 mehr oder minder bedeutenden Männern, die ihm ein bekannter Hutmacher geliefert hat. Die meisten waren Kurzköpfe. In Mitteldeutschland ist die grosse Mehrzahl der Hüte 56—57,5 gross. Als Durchschnitt bei den sog. besseren Ständen fand Verfasser mit dem Bandmaass 57—58, bei 50 „Damen" 53,15. Es ist also hier ein deutlicher Unterschied zwischen Mann und Frau. Stets ist die Körpergrösse von der Körperlänge ziemlich unabhängig, noch mehr von der Masse. Also auch diesen Möbius kann man nicht ganz ohne Widerrede lesen, und ohne Hiebe rechts oder links geht es bei ihm nicht ab, was ihm schwerlich mehr Freunde erwerben wird.

5.

Mendes-Martins, Justa defêsa ácerca da „Sociologia criminal". Lisboa, Tavares Cardoso & Irmão 1903, 79 S.

Referent hat kürzlich über das hübsche Werkchen von Verfasser über kriminelle Sociologie berichtet. Vorliegende Schrift ist mehr eine Streitschrift, die aber trotzdem auch den ferner Stehenden interessirt. Prof. Bombarda vertheidigt schon lange den Satz, dass es eine specifische Gefängnisspsychose giebt und solche allgemein angenommen würde. Im 1. Teile dieser

Schrift führt nun der erste Psychiater Portugals: de Mattos, Bombarda ad absurdum, ihm zeigend, dass heute wohl von Niemandem mehr eine specifische Gefängnisspsychose behauptet wird. Mendes-Martins setzt sich dann gleichfalls mit Bombarda darüber auseinander, indem er zugleich das Resultat der Umfragen, die die Nicht-Specifizität bestätigen, mittheilt. Sodann wehrt er sich wieder und oft sehr scharf gegen Bombarda's Angriffe auf sein Buch über kriminelle Sociologie. Man kann ihm im Allgemeinen überall nur Recht geben. Referent bedauert nur, dass Verfasser auch jetzt noch alle irren Verbrecher einer Central-Anstalt für solche übergeben möchte, ferner die moral insanity noch annimmt, dagegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit ablehnt.

6.

Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Halle a. S. 1897, Marhold, 39 S.

Wenn obiges, schon vor längerer Zeit erschienenes Schriftchen des Verfassers jetzt noch angezeigt wird, so liegt das daran, dass es gerade für den Richter wichtig ist, zumal es überaus klar und überzeugend geschrieben ist, und auch jetzt noch durchaus dem Standpunkt der Wissenschaft entspricht. Gerade die leichteren Formen des periodischen Irreseins, von denen die reinen melancholischen die seltensten, die circulären die häufigsten sind, werden in praxi so oft übersehen, kommen meist nicht in Anstalten und können trotzdem den Richter beschäftigen. Die erbliche Belastung spielt überall eine sehr wichtige Rolle und schon die Kindheit kann die kommenden Dinge anzeigen, wenngleich hier periodische Psychosen sehr selten sind. Sie beginnen erst in der Pubertät, bis zum 25. Jahre. Verf. bespricht dann kurz und prägnant die einzelnen Verlaufsweisen und ihre Variationen, ihre Diagnose, Prognose und Therapie. Sehr wichtig ist der neue (Kräpelin'sche) Standpunkt, dass die meisten Fälle von erstmaliger Melancholie und Manie der Anfang von periodischer Geistesstörung sind. Für den praktischen Arzt sind gerade die leichteren Fälle deshalb wichtig, weil er bei richtiger Erkenntniss viel für Patienten machen und sein ganzes Leben entsprechend regeln kann. Bei kurzem oder fehlendem Intervalle der circulären Form ist dauernde Entmündigung am Platze. Bei freien Intervallen aber nicht, eventuell macht sich ein wiederholtes Verfahren nöthig. Nach längerem Bestehen der Krankheit kann intellectuelle Abschwächung eintreten.

7.

Raecke, Die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903, Marhold, 178 S., 3 Mk.

Es ist sehr verdienstlich vom Verfasser, dass er 150 Fälle von epileptischen transitorischen Bewusstseinsstörungen bei Epileptikern der Tübinger und Kieler Klinik einer sehr genauen Prüfung unterzieht. Das ist auch der beste Weg, um solchen ufer- und bodenlosen Behauptungen bezüglich der Epilepsie, wie sie besonders Lombroso vertritt, entgegenzuarbeiten. Von solchen acuten Störungen betrachtet Verf. den classischen, den rudi-

mentären und den atypischen Anfall, die Verwirrtheit in ihren Formen, die paranoiden Zustände, die Dämmerzustände mit Zwangsimpulsen und die traurige, resp. heitere Verstimmung. Jedes dieser Krankheitsbilder wird genau beschrieben. Allen acuten epileptischen Psychosen gemeinsam ist ein veränderter Bewusstseinszustand, von der verschiedensten Intensität. Bei der epileptischen Verwirrtheit zeigt sich besonders die Merkfähigkeit vermindert und der Gedankengang springt immer ab, wird incohärent. Der Affect ist weniger betheiligt, als die Associationsthätigkeit. Doch zeigen sich bisweilen Angst oder Wuth. Bei den paranoiden Formen tritt die Associationsstörung geordneter in Form von Wahnideen auf. Bei traumhaften Dämmerzuständen sind Hallucination und Wahnideen selten; Zwangsimpulse dagegen vorhanden. Die Erinnerung ist nach einer epileptischen Störung meist abgebrochen, doch giebt es hier viele Varietäten, die forensisch wichtig sind. Die Dauer der epileptischen Psychose kann von Minuten bis zu Tagen und Wochen sich erstrecken, selten länger. Bisweilen entsteht eine postepileptische chronische Paranoia. Bezüglich der Diagnose gilt noch heute das Wort Siemerling's: Ohne epileptische resp. epileptoide Antecedentien giebt es keine epileptische Psychose." Als sicherstes Symptom hat ein Krampfanfall zu dienen. Diese wichtige Schrift des Verfassers sollte jeder Richter und Gerichtsarzt lesen und beherzigen. Auch würde Lombroso daraus viel lernen können, wenn er sich nicht über solche Velleitäten erhaben fühlte!

8.

Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe. Hamburg 1902, Nissen. (Auf dem äusseren Umschlage steht: 1903, 2. Aufl.), 117 S.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass jetzt allerhand sexuelle picante Bücher für das grosse Publicum veröffentlicht werden, die meisten sicherlich überflüssiger Weise. Von obigem Büchlein möchte ich dies aber nicht ganz behaupten. Verfasser (Pseudonym?) versichert in der Vorrede, dass es in Deutschland „Hunderttausende" von Masochisten und Sadisten giebt, was Referent füglich doch sehr bezweifeln möchte. Zuerst wird ein ziemlich eingehendes Tagebuch eines ausgesprochenen Masochisten in seinem für uns so fremden Geschlechtsempfinden veröffentlicht. Ein junger Mann tritt in ein Geschäft ein, woselbst er sich von der Inhaberin bei jedem kleinsten Versehen und zwar mit eigener Billigung, peitschen lässt, was ihm grosse Befriedigung gewährt, obwohl er nicht sagt, dass es ihm sexuelle Befriedigung verschafft habe. Hier empfindet aber wohl auch die Peitscherin selbst solche. Angefügt sind endlich zwei kleine, künstlerisch und literarisch unbedeutende Novellen Sacher-Masoch's: 1. Amor mit dem Corporalstock und 2. Verkauft. Beide sind Repräsentanten des Sadismus, die zweite wohl aber nur schwach. Culturgeschichtlich sind sie nicht ohne Interesse. Es ist fraglich, ob man den Zug des Grausamen, der so oft namentlich im Weibe ruht, direct als Sadismus bezeichnen soll oder nicht. Man müsste dann auch oft die „Waschlappigkeit" mancher Männer, die durchaus zum geordneten Leben einer energischen Frau bedürfen, schon Masochismus nennen, was wohl zu weit gegangen erscheint. Bemerken

will ich endlich, dass sicher ein Theil Masochisten und Sadisten so ab ovo geartet sind, wie auch die echte Homosexualität, dass aber bei den Meisten wohl Masochismus und Sadismus nur Ausartungen einer abgelebten Seele sind, wenn man hier nicht etwa tardive Formen annehmen will, wie bei den Homosexuellen.

---

b) Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.

9.

Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. und psych.-gerichtl. Medicin. 1903. Bd. 60. S. 119.

Eine Verurtheilung von Exhibitionisten erfolgt leichter als die anderer Beklagter, weil die sittliche Entrüstung meist grösser, eine gewisse Zweckmässigkeit der Handlung nicht zu verkennen, sinnlose Betrunkenheit, welche für manche heterogene Vergehen als Entschuldigung gilt, nicht nachzuweisen ist. Mehr erfahrene Richter, welche neben praktischer Erfahrung auch psychiatrische Kenntnisse besitzen, sehen in den Beklagten dagegen anormale Menschen und ordnen eine Expertise an. Verf. hat sich bei den für eine solche in Betracht kommenden Gesichtspunkten, die er in erschöpfender Weise behandelt, die Frage vorgelegt, ob die Exhibition als schwachsinnige, als impulsive oder Triebhandlung, als Zwangshandlung, als zufällige und fahrlässige oder als „freigewollte eines geistig gesunden Menschen" anzusehen ist.

Als Folge des Schwachsinns kommt Exhibition vor bei den verschiedenen Graden der Imbecillität sowie bei der senilen, paralytischen und alkoholischen Demenz und zwar in Folge von Abschwächung der hemmenden sittlichen Gegenvorstellungen bei sexuellen Erregungen, besonders da vielfach in solchen Fällen die normale sexuelle Befriedigung fehlt. Leicht ist die Begutachtung bei höheren Schwachsinnsformen, schwieriger in den Fällen von Debilität, wenn die intellectuellen Defecte gegenüber jenen auf ethischem und ästhetischem Gebiet zurücktreten, wie z. B. bei den erblich degenerativen Psychopathien und dem alkoholistischen Schwachsinn.

Unter impulsiven Handlungen versteht man solche, bei denen plötzlich auftretende Handlungen sich mit abnormer Energie in Handlungen umsetzen ohne überhaupt Gegenvorstellungen aufkommen zu lassen. Zuweilen ist die Exhibition mit ausgesprochener mit der Ausführung weichender Angst, zuweilen auch mit directer Befriedigung verbunden. Diese impulsiven Handlungen kommen vor bei krankhaften Bewusstseinsstörungen bei den verschiedenartigen (epileptischen, alkoholischen, traumatischen) Dämmerzuständen, bei abnormer Stimmungslage, bei gleichzeitiger intellectueller Schwäche, bei Psychosen und bei Entarteten. Sind die Charaktere der Dämmerzustände — brüskes Einsetzen, Orientirungsstörungen, Hallucinationen, eventuell Angst, Amnesie — vorhanden, so gewährt die Begutachtung keine Schwierigkeiten, eher dagegen, wenn einzelne, scheinbar beabsichtigte, zweckmässige Handlungen beobachtet wurden (Anrufen der weiblichen Person, Flucht vor dem Schutzmann), oder wenn gar die Amnesie zu fehlen scheint. Es muss aber daran erinnert werden, dass die „besonnenen" Handlungen im Dämmerzustand oft nur die Folge einer

einseitig concentrirten Gedankenrichtung sind (überwerthige Ideen), und dass in solchem zuweilen weit complicirtere Handlungen unternommen werden. Ob man den Richter vom Zutreffen des § 51 überzeugen kann, wird untèr Umständen zum Theil davon abhängen, ob die Handlung des Beklagten besonders heterogen von seinem übrigen Leben ist und ob er glaubwürdig erscheint, besonders bei nur partieller Amnesie. Wichtig aber ist, dass das Eingeständniss des Beklagten noch nichts beweist, dass eine summarische Erinnerung vorhanden, eine anfängliche, gleich nach der That vorhandene später schwinden kann, oder dass eine Amnesie auch durch retrospective Associationen ergänzt zu werden vermag. Deshalb ist es durchaus nothwendig, die Aussagen des Beklagten ebenso wie die an ihn gerichteten Fragen möglichst wörtlich im Protokoll wiederzugeben und man hüte sich, etwas in den Beklagten hineinzuexaminiren.

Wichtig sind die Dämmerzustände bei Personen, welche durch Kopfverletzungen eine traumatisch-psychopathische Constitution, eine Intoleranz gegen Hitze, Affecte und besonders Alkohol erworben haben, und welche schon durch kleine Mengen Alkohols in rauschartige Zustände gerathen mit Hallucinationen, Angstzuständen und schweren Affectstörungen mit der Neigung zu triebartigen Handlungen. Andererseits vermag schon eine geringe Alkoholaufnahme bei chronischem Alkoholismus sowohl traumartig veränderte Bewusstseinszustände ohne gröbere Störung der Gemüthslage sowie habituell auftretende Dämmerzustände hervorzubringen, die weder durch Symptome hochgradiger Trunkenheit noch durch auffallendes Benehmen charakterisirt sind, sondern sich nur durch eine genaue Anamnese nachweisen lassen.

Unter Umständen kann ein Anfall periodischer Manie bei hochgradig gesteigertem Sexualtrieb sich in exhibitionistischen Handlungen äussern. Immerhin wird es hier wichtig sein, die Entartung nachzuweisen.

Als Zwangshandlung in Folge von Zwangsvorstellungen tritt die Exhibition auf, besonders bei sexuell geschwächten (Onanie) Neurasthenikern. Das exculpirende Moment ist vorhanden, wenn zur Vorstellung Unlust- und Angstgefühle hinzutreten, welche zur Entladung zwingen. Die Zwangsantriebe sind stets Zeichen einer schweren Degeneration oder kommen vor im Verlaufe von Psychosen.

Als zufällige oder fahrlässige Handlung ist die Exhibition nur gelegentlich Gegenstand ärztlicher Expertise.

Burgl unterscheidet zwischen Exhibition, der einmaligen, bei Gesunden und Kranken vorkommenden Handlung und dem gewohnheitsmässigen Entblössen der Genitalien, dem Exhibitionismus, der vorwiegend bei anormalen Personen vorkommt. Sowohl der Ort wie die Gleichartigkeit des Vorgangs lassen gewisse Schlüsse auf den Geisteszustand des Thäters zu. Ein gewohnheitsmässiger Exhibitionist aus krankhaften Ursachen ist als gemeingefährlicher Mensch zu erachten und — sofern die Handlung nicht zu selten vorkommt, — zu interniren.

10.

Heilbronner, Ueber Fugue und Fugueszustände. Jahrb. f. Psych. Bd. 23. Heft 1 und 2. 1903.

Unter Fugues versteht man Zustände, in welchen Leute plötzlich ihr Domicil, ihre Thätigkeit, ihre Stellung verlassen, um sich längere oder kürzere Zeit umherzutreiben. Dieselben sind auch als Fälle krankhaften Wandertriebes beschrieben und, da häufig für die betreffende Zeit Erinnerungsstörungen bestehen, meist den epileptischen Aequivalenten zugezählt worden. Heilbronner hat nun in einer grösseren, wegen ihrer eingehenden psychologischen und differentialdiagnostischen Beleuchtung beachtenswerthen Arbeit 57 (51 Männer, 6 Frauen) zum Theil aus der Literatur zusammengestellte, zum Theil selbst beobachtete Fälle untersucht unter besonderer Würdigung einiger Symptome, welche auch forensisch von lebhaftem Interesse sind. Einen grossen Theil dieser Fälle hat man bisher, wie gesagt, dem Symptomencomplex der Epilepsie zugezählt, auch wenn weitere Zeichen epileptischer Störung fehlten; eine solche Auffassung hält Heilbronner aber nicht für begründet, auch wenn deutliche Bewusstseinsstörungen und Amnesie vorhanden sind, während andere epileptische Kennzeichen fehlen. Nach Ausschluss jener Fälle, in denen ausgesprochene psychische Störungen von längerer Dauer die Fugueszustände verursachten, konnte nur in $^1/_5$ der übrigen Fälle ein epileptisches Grundleiden mit einiger Sicherheit angenommen werden; allerdings boten auch diese nur geringe Unterschiede gegenüber jenen nicht epileptischer Natur. Grösser war dagegen die Zahl derer, welche hysterische Symptome, eine gesteigerte Suggestibilität u. A. darboten. Die grosse Mehrzahl kam bei Personen vor, welche eine krankhafte Reactionsweise auf irgendwelche gemüthliche Verstimmungen aufwiesen, sei es dass diese autochthon entstanden oder, dass sie ihre Ursache in irgendwelchen zuweilen nebensächlichen äusseren Momenten (Verweigerung eines Wunsches, Heimweh, Furcht vor Strafe, Geldsorgen u. dergl.) hatten, unter Umständen auch spontan auftreten, veranlasst durch irgendwelche traumhaften Missdeutungen. Bei weiterer Untersuchung ergab sich ferner, dass die meisten dieser Individuen auch in den Zwischenzeiten zwischen den Fugues nicht als ganz vollwerthige anzusehen waren, dass viele überhaupt die Symptome einer minderwerthigen Anlage boten. Ferner konnte nicht selten nachgewiesen werden, dass dem Eintritt der Fugues Zustände von Verstimmung, verschlossenem aber reizbarem Wesen voraufgingen, Symptome, welche in zweifelhaften Fällen von diagnostischem Werthe sein könnten. Unter Umständen können diese Verstimmungen einen epileptischen Charakter tragen, aus ihnen aber allein auf ein epileptisches Grundleiden zu schliessen, ist falsch. Von anderer Seite ist die Verwandtschaft dieser zeitweisen Verstimmungen mit dipsomanischen Zuständen schon betont worden. — Nicht selten entwickelt sich aus einem einmaligen Fugueszustand die Tendenz zum Entweichen, welche dann habituell wird.

Bei der Beurtheilung der Fälle ist es nothwendig, nicht von der Symptomatologie des einzelnen Anfalles auszugehen, sondern die gesammte Persönlichkeit nach ihrer atavistischen und individuellen Veranlagung und Entwick-

lung in's Auge zu fassen; es wird sich dabei zeigen, dass sich häufig eine eigenartige gemüthliche Reaction auch in anderer Weise findet, die auf eine degenerative Anlage hinweist. Die Anknüpfung der Anfälle an äussere Momente ist von forensischer Wichtigkeit deshalb, weil das Vorhandensein äusserer Ursachen, die scheinbare Zweckmässigkeit einer Handlung (Flucht vor Strafe, Desertion) so leicht gegen das Bestehen geistiger Störung einnimmt. Erinnerungsdefecte für die Zeit des Fugueszustandes bestehen zwar häufig, sind aber nicht unbedingtes Erforderniss für die positive Begutachtung. Auch ist es falsch, zu schliessen, dass wo Amnesie herrscht, Bewusstseinsstörung während des Anfalles bestanden habe. Andererseits braucht eine behauptete retrograde Amnesie durchaus nicht auf Simulation hinzuweisen. Unterschiede in der Erinnerungsstörung bei epileptischen und hysterischen Fugueszuständen liessen sich nicht nachweisen und sind deshalb nicht differential-diagnostisch verwerthbar.

11.

Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psych.-gerichtl. Medicin. Bd. 60. S. 47. 1903.

Fälle von Simulation geistiger Störung sind im Allgemeinen bei uns nicht sehr häufig, besonders wenn die Simulation längere Zeit mit Erfolg durchgeführt wurde oder gar zur angestrebten Exculpirung wegen Geistesstörung führte. Von den durch Bolte hier mitgetheilten 6 Fällen war es drei Personen gelungen, mit Erfolg schon früher Geistesstörung zu simuliren. Bolte betont mit Recht, dass die klinischen Erscheinungen besonders bei der scheinbar sich widersprechenden und oftmals bizarren Symptomatologie der hebephrenischen Formen nicht selten auf die Diagnose der Simulation hinweisen müssen, zumal wenn eine eingehende Anamnese fehlt, deren Fehlen andererseits aber wiederum für die Beleuchtung wirklicher Simulanten als Psychopathen werthvoll ist. Von den 6 Simulanten Bolte's sind 4 sicher Gewohnheitsverbrecher, 2 von diesen sind ausgesprochene Psychopathen, von denen der eine ohne genügenden Grund einen Selbstmord versuchte; nur bei 2 von ihnen fehlen deutliche Zeichen der Degeneration; bei 1 unter 6 ist mitgetheilt, dass er einen epileptischen Bruder besitze. Nicht ohne Interesse ist, dass dieser seine Taschendiebstähle mit dem unwiderstehlichen Trieb, Damen an die Genitalien zu greifen, entschuldigte. Wenn auch ausgesprochene Psychosen bei diesen 6 Fällen nicht nachzuweisen waren, so geht doch aus dem kurz mitgetheilten Lebenslauf hervor, dass ein Theil von ihnen zwar raffinirte aber moralisch defecte Menschen waren. Die auch hier beobachtete Thatsache, dass unter den Simulanten viele psychisch nicht intacte Personen sind, legt beim Verdacht der Simulation die Nöthigung auf, auf die Ergründung der Anamnese d. h. der anthropologischen wie individuellen Entwicklung besonderes Gewicht zu legen; es werden sich dann fälschliche Begutachtungen, sei es im positiven oder negativen Sinne, eher vermeiden lassen. Es ist bedauerlich, dass wir über das Verhalten des Körpergewichts, das nicht selten einen Fingerzeig zu geben vermag, hier nichts erfahren.

---

c) Bücherbesprechungen von Dr. Matthaes, Hubertusburg.

12.

Diebstahl im Dämmerzustand. Von Dr. Eduard Kundt in Deggendorf (Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei, 53. Jahrgang, Heft 3, 4).

Eine 36 Jahre alte Söldnersehefrau war mehrfach wegen Diebstahls zu Gefängnissstrafen verurtheilt und als raffinirte Gewohnheitsverbrecherin bezeichnet worden, bis ihr Vertheidiger bei dem letzten Male die ärztliche Untersuchung vorschlug, da sie an Epilepsie leide und bei einem Anfalle in seinem Bureau die Taschen der herumhängenden Kleider untersuchte. Es wurde Beobachtung in der Irrenanstalt angeordnet und hier constatirt, dass die betreffende Frau an Epilepsie litt: in den Anfällen wurden complicirte Handlungen, wie das Forttragen von Gegenständen, ausgeführt, unter anderem hatte sie am Verhandlungstage zwei Anfälle von Bewusstseinsstörung ohne deutliche Krampferscheinungen, in deren einem sie dem Arzte die Uhr aus der Tasche zog und sie unter starkem Zerren an der Kette an sich zu nehmen suchte. Das Gutachten hielt die Voraussetzungen des § 51 des Strafgesetzbuches für gegeben und es wurde die Angeklagte freigesprochen. Das Interessante an dem beschriebenen Falle, welcher wiederum schlagend die grosse forense Bedeutung der epileptischen Zustände beweist, ist das, dass eine an Epilepsie leidende Person wegen der in ihren Dämmerzuständen begangenen Entwendungen für eine raffinirte Gewohnheitsdiebin gehalten wurde.

---

d) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

13.

1. Die Antiduellbewegung. Kritisch beleuchtet mit einem Blick auf Mörchingen, Insterburg, Jena und Springe. Von A. von Boguslawski, Generallieutenant z. D. Berlin, Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Königl. preussischer und Herzogl. bayrischer Hofbuchhändler (1902, ohne Jahreszahl, 59 Seiten).
2. Für den Zweikampf. Eine Studie von Kurt Graeser. Berlin SW. 19. Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 1902 (72 Seiten).
3. Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Berichte, erstattet der constituirenden Generalversammlung der allgemeinen Anti-Duell-Liga für Oesterreich von Dr. Franz Klein, Sectionschef im K. K. Justizministerium, und Dr. Heinrich Lammasch, o. ö. Universitätsprofessor. Mit einem Anhange: Bericht über die constituirende Generalversammlung und Statut für den Ehrenrath. Wien 1903. Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (110 Seiten).
4. Der Minotaur der „Ehre". Studie zur Antiduellbewegung und Duelllüge. Von Heinrich Graf Coudenhove, Dr. jur. et. phil. Berlin, S. Calvary & Co. 1902 (89 Seiten).

Eine Schrift aus der Feder von Boguslawski's, die zur Duellfrage und Antiduellbewegung Stellung nimmt, bleibt immerhin, wie man auch über das Duell als solches denken mag, ein interessanter Beitrag zur Zeitgeschichte. Generallieutenant von Boguslawski hat in dieser Frage bereits zu wiederholten Malen das Wort ergriffen. Trotzdem es bei ihm vermöge seines Standes von vornherein klar ist, zu welcher Ansicht er sich bekennt, kann ihm doch das Zeugniss nicht versagt werden, dass er in militärischen Dingen ein sachlicher Beobachter ist, der nicht nur das Pro, sondern auch das Contra seines Standpunktes reiflich erwägt. Von einem seiner heftigsten Gegner ist er „ein sehr hervorragender, vielleicht der hervorragendste Militärschriftsteller unserer Tage" genannt worden (vgl. Bleibtreu, Kriegstheorie und Praxis, S. 39). Was die vorliegende Schrift betrifft, enthält sie lediglich eine Auseinandersetzung mit seinen Gegnern. Abgesehen von einer Kritik der vier im Titel genannten Ehrenangelegenheiten bringt sie nicht viel neues Material; sie ist vielmehr ein Supplement zu desselben Verfassers Schrift „Die Ehre und das Duell", auf welche auch vielfach Bezug genommen wird. Dennoch seien im Einzelnen einige Bemerkungen gestattet. Auf Seite 4 wird bestritten, dass Männer gegen ihre Ueberzeugung zur Duellwaffe greifen; demgegenüber sei festgestellt, dass diesfalls von Boguslawski sich in Irrthum befindet; es sei nur auf den durch eine Antiduellschrift bekannten Wiener Advokaten Dr. Ritter von Ofenheim verwiesen, der trotzdem auf einige Ehrenaffairen zurückblicken kann. Referent könnte auf Wunsch noch andere Fälle mittheilen. Wenn von Boguslawski den Zusammenhang zwischen gerichtlichem Zweikampf und heutigem Duell in der Weise darzuthun sucht, dass er in der Beschuldigung der widerrechtlichen Besitznahme eines Gutes auch eine Beschimpfung des guten Rufes erblickt (S. 7), so scheint er ~~darum~~ ganz zu vergessen, dass hier gerade ein Kampf mit einem nach heutigen Begriffen Satisfaktionsunfähigen vorliegt, welcher daher nicht zur Begründung des angeblich germanischen Ursprungs des Duells herangezogen werden kann. Schliesslich vermissen wir jegliche Consequenz, wenn auf S. 13 das Duell als geeignetes Mittel in Ehebruchsangelegenheiten bezeichnet, strenge Kritik an dem Freispruche eines Ehemannes, der den in flagranti ertappten Nebenbuhler erschiesst, geübt, auf S. 22 mit den in Frankreich erfolgenden Freisprüchen von Duellanten sympathisirt und schliesslich auf S. 48 ein das Duell perhorrescirender und dagegen die Obrigkeit anrufender Pastor auf das Strafgesetz verwiesen wird, welches das Duell verbietet.

Einen im Wesentlichen gleichen Standpunkt wie von Boguslawski nimmt Graeser ein; nur ist er mehr Idealist als Forscher. Seine Abhandlung ist mit flammender Begeisterung geschrieben und in jungen Herzen dürfte sie auch zünden. Seine Ansichten über den Begriff des Zweikampfes, der Ehre, des Ehrenschutzes u. s. w. decken sich mit denen der anderen Duellverfechter; nur dass bei ihm stets ein gutes Stück Idealismus mit im Spiele ist. Am meisten äussert sich dieser darin, wenn Graeser das Argument der Duellgegner, der Zweikampf sei ein Privileg bevorzugter Stände und passe schon aus diesem Grunde nicht in die Struktur unserer Zeit, damit zu widerlegen sucht, dass man dadurch, dass man sich bereit erklärt, Jedem, insofern nur seine Ehre unbefleckt ist, „Genugthuung zu geben", „dem albernen Geschwätz von einem »Zweikampfprivileg der be-

vorrechteten Klassen«" jeden Boden entzieht. Graeser vergisst eben, dass die Dinge in Wirklichkeit anders liegen. Auch seine Präsumption, jeden solange für einen Duellfreund zu halten, für ein Mitglied der „stillschweigenden (!) Genossenschaft der Duellfreunde" anzusehen, so lange nicht eine gegentheilige Aeusserung vorliegt, dürfte aus dem bereits oben erwähnten Grunde unzutreffend sein. Wenngleich auch diese Schrift nichts wesentlich Neues bringt, so hat sie doch vor anderen den Vorzug, dass die in ihr zum Ausdrucke gebrachte Ansicht in Guss und Form dargeboten wird; leider muss hier eine Einschränkung gemacht werden. Graeser beruft sich auf „Fichte's bekanntes Wort: Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles einsetzt für ihre Ehre". Nun denn, wer so für den Gedanken des Deutschthums begeistert ist, wie Graeser, sollte doch wissen, dass die Worte „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre" von Schiller (Jungfrau, I, 5) herrühren. Nicht unerwähnt soll das Verdienst der Verlagsbuchhandlung bleiben, die die Graeser'sche Schrift mit einer prachtvollen Umschlagszeichnung erscheinen liess.

Eine ganz besondere Stellung unter allen bisher erschienenen Schriften, welche sich mit der Duellfrage befassen, nimmt „Die Verbesserung des Ehrenschutzes" ein. Alles Historische ist so ziemlich bei Seite geblieben und auf die künftige Gestaltung der Dinge haben Lammasch und Klein hauptsächlich ihr Augenmerk gelenkt. In der That ist niemand mehr berufen, in Oesterreich ein Wort de lege ferenda zu sprechen als Lammasch, der Mitarbeiter am künftigen österreichischen Strafgesetzbuch, und Klein, der Leiter der legislativen Section des österreichischen Justizministeriums. Lammasch formulirt seine Forderungen zur Verbesserung des Ehrenschutzes in 11 Thesen, welche er in ungemein sachlicher Weise begründet. In Vielem wird ihm denn auch rückhaltlos zugestimmt werden, so z. B. in der Forderung nach strengerer Strafdrohung insbesondere in den Fällen vorsätzlicher Beleidigung, in der Forderung, die derzeit nur polizeilich strafbaren nicht öffentlich oder nicht vor mehreren Leuten erfolgten Beschimpfungen und Misshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte zu ziehen, in der Forderung nach Strafdrohung des Vorwurfs der Zweikampfsunterlassung, bez. Zweikampfsverweigerung und Officialverfolgung dieses Delikts. Allein Lammasch stellt auch Postulate auf, gegen welche gewichtige Bedenken zu sprechen scheinen. Hierher gehört wohl zunächst sein Vorschlag, Ehrenbeleidigungen im engern Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches auf Wunsch (auch nur) einer Partei höher qualificirten Einzelrichtern — als solche hat er die Bezirksrichter am Sitze des Gerichtshofs im Auge — zuzuweisen. Es ist sehr fraglich, ob die gesetzliche Declarirung der Minderwerthigkeit der Strafrechts- gegenüber der Privatrechtspflege am Platze war („Adjuncten kann das Stimmrecht in Civilsachen nicht übertragen werden", § 30 Ger.-Org.-Ges.); aber es wäre unseres Erachtens der ärgste Missgriff, wenn man die Bezirksrichter in Gerichtshofsorten höher stellen wollte als ihre Collegen ausserhalb solcher Orte, indem man letzteren gewisse Beleidigungssachen entzieht. Es könnte zu einer grossen Erschütterung der Rechtssicherheit führen, wenn das Volk sagen sollte: Solch ein Richter ist doch weniger als einer in der Kreisgerichtsstadt. Und darum scheint es uns nur wünschenswerth, dass jegliche

Differenzirung zwischen Stadt und Land im Richterstand vermieden werde. Aber auch ein anderer Vorschlag von Lammasch hat seine Schattenseiten. Er schlägt nämlich vor, bei Ehrenbeleidigung i. e. S. die Anrufung des eben erwähnten höher qualificirten Einzelrichters in das Belieben des Anklägers oder des Angeklagten zu stellen, bei Schmähungen (§ 496 österr. St.-G.) die Devolvirung der Sache vom Einzelrichter an ein (mit Zuziehung des Laienelementes zu bildendes) Collegialgericht lediglich vom Ankläger abhängig zu machen. Darin scheinen mehrere Gefahren zu liegen; ist an sich die Judicatur in Uebertretungsfällen bei weitem nicht so einheitlich wie die in andern Strafsachen — dies aus dem Grunde, weil es an einer einheitlichen höchsten Instanz fehlt —, so wäre es geradezu eine Reformatio in pejus, wenn die Wahl der ersten Instanz mehr minder in das Ermessen der Parteien gestellt würde. Dadurch würde einer Decentralisirung der Strafrechtspflege Vorschub geleistet, es würde dadurch aber auch dem Strafverfahren in gewissem Sinne der Charakter des Jus cogens benommen, was bei einem Jus publicum ausgesprochener Natur nicht rathsam scheint. Was gar das lediglich dem Ankläger zustehende Recht der Devolution an ein Collegialgericht anlangt, läge hier eine Verletzung der als eine der höchsten Errungenschaft des reformirten Strafprozesses gepriesenen Parteiengleichstellung vor; ob sich ein derartiger Schritt empfiehlt, scheint uns zweifelhaft zu sein. — Klein befasst sich in geistreicher Weise mit der Idee der Ehrengerichte. Seine Ausführungen sind unstreitig das Beste, was über diesen Gegenstand bis jetzt in deutscher Sprache geschrieben wurde, ganz abgesehen davon, dass sie sich nicht in allgemeinen Redewendungen halten, sondern positive Vorschläge in Gestalt eines legislativ geradezu meisterhaft durchdachten Ehrenrathstatuts bringen, in welchem sich an mehr als einer Stelle der geniale Schöpfer der neuen österreichischen Civilprocessreform verräth; letzteres gilt insbesondere von der Tendenz, stets Vergleichsversuche zu unternehmen und so den Richterspruch als die ultima ratio erscheinen zu lassen. De lege lata wäre nur zu bedenken, ob eine von vornherein gegebene Verzichterklärung, die Ehrenrathsmitglieder aus ihrem Spruche nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, für die Parteien verpflichtend und für den staatlichen Richter maassgebend ist. Nach der St.-P.-O. ist lediglich der (faktische oder durch die praesumptio juris ac de jure des § 46 fingirte) Rücktritt von der Privatanklage für den Richter bindend; ein Rücktritt von der Anklage liegt auch dann vor, wenn es zu einem Vergleiche kommt. Nicht berechtigt zur Anklage ist der Beleidigte nach § 530 St.-G. abgesehen von den Fällen der Präklusion und der Verjährung dann, „wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verzeiht". Aber eine Erklärung, eine etwa erst erfolgende Beleidigung strafgerichtlich nicht zu verfolgen, mag wohl moralisch verpflichten, juristisch ist sie jedoch argumento e contrario des § 530 St.-G. irrelevant. — Ist auch in der Schrift von Klein und Lammasch direct vom Wesen des Zweikampfes nicht die Rede, so sind doch hier mit der Duellfrage verwandte Angelegenheiten behandelt und die Mittel angegeben, mit denen das Duell bekämpft werden soll. Die militärischen Verhältnisse sind leider nur wenig berücksichtigt worden. Mag auch hie und da noch darüber gestritten werden, ob innerhalb oder ausserhalb der bewaffneten Macht mit der Antiduellbewegung der Anfang zu

machen ist, so kann diese Frage doch nicht im Mindesten zweifelhaft sein in Anbetracht der Erwägung, dass für die Civilperson eine ablehnende Haltung in Duellangelegenheiten von socialen Folgen begleitet sein kann, für die Militärperson jedoch nicht nur von socialen, sondern von (wenn auch in merito bestreitbaren, so doch in formali wirklich vorhandenen) rechtlichen Consequenzen begleitet ist; denn dass ein officiersehrenräthlicher Spruch formalisirtes Recht auch dann schafft, wenn er in meritorischer Hinsicht vielleicht mit den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, lässt sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge schlechterdings nicht in Abrede stellen. Aber immerhin bedeutet die Gründung der Antiduellliga für Oesterreich einen moralischen Erfolg; denn sie ist eine Vereinigung von Männern, welchen man auch für den Fall, dass sie eine Forderung zum Zweikampfe ablehnen sollten, Ehre nicht absprechen kann. In dieser Hinsicht ist zweifelsohne ein grosses Stück positiver Arbeit geleistet; verba movent, exempla trahunt.

Während die Schrift von Klein und Lammasch die Duellfrage mehr vom prophylaktischen Standpunkte behandelt, geht Graf Coudenhove mit seinen Ausführungen auf das Wesen des Zweikampfes und seine Beziehungen zum Ehrbegriffe ein. Zum Unterschiede von anderen Duellgegnern steht bei ihm die psychologische Seite der Duellfrage im Vordergrund der mitunter recht lebhaften, stets aber im Grossen und Ganzen treffenden Discussion; historische Momente haben in lediglich subsidiärer Weise Beachtung gefunden. Was wir von vornherein — um ganz aufrichtig zu sein — an dem Buche auszusetzen hatten, war der Titel, der sich scheinbar etwas pompös ausnimmt; aber nur scheinbar. Die Sachlage hätte Graf Coudenhove nicht besser charakterisiren können als mit der Bezeichnung „Der Minotaur der «Ehre»". In Oesterreich, besonders in Böhmen, hat diese Schrift auch vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers lebhaftes Interesse gefunden. Dr. jur. et phil. Graf Coudenhove ist ein Vetter des Statthalters von Böhmen, Exc. Karl Graf Coudenhove, der vermöge Geburt und Rang zu den maassgebendsten Persönlichkeiten Oesterreichs zählt und es trotz mitunter recht schwierigen Verhältnissen durch seine objective Gesinnung verstanden hat, das grösste Verwaltungsgebiet Europas im Sinne verwaltungstechnischen Fortschrittes mit den besten Erfolgen zu leiten. Da erregte es begreiflicher Weise grosses Interesse, als vor 3 Jahren sein Vetter, nachdem er dem diplomatischen Dienste entsagt hatte, zum ersten Mal öffentlich an die Kritik von Zeitfragen herantrat und eine Schrift über die österreichische Nationalitätenfrage erscheinen liess, der im nächsten Jahre ein Buch über die Judenfrage folgte. So verschieden diese beiden Schriften beurtheilt wurden, darin war die Kritik einmüthig, dass Dr. Graf Coudenhove ein Mann ist, der seine eigenen Wege wandelt, selbstständige Gedanken zu fassen, zu formuliren und zu begründen versteht. Auch mit vorliegender Schrift hat er sich einem vielfach erörterten Thema zugewandt, aber er hat es ganz unabhängig von seinen Vorläufern zu behandeln gewusst und daher eine alte Frage in ein ganz neues Licht gerückt. Ausgehend von einer psychologisch fein durchgeführten Unterscheidung zwischen bürgerlicher und sog. ritterlicher Ehre kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass erstere verdient, letztere ertrotzt sein will. In beredter Weise wird das Missver-

hältniss dargethan, welches so oft zwischen Beleidigung und Duellausgang obwaltet, wird nachgewiesen, dass Muth noch nicht den Ehrenmann ausmacht und der Kummer und der Jammer geschildert, den das Duell hervorruft. Sodann wird aber auf die Vorurtheile unserer Zeit hingewiesen und nicht mit Unrecht eine Duellablehnung als „der grösste Beweis von Heroismus, den es überhaupt geben kann," bezeichnet. Was speciell die militärischen Verhältnisse betrifft, wird der Widerspruch des Duells zu Gesetz und Dienstreglement juristisch begründet. Sodann geht Graf Coudenhove zu einer eingehenden Schilderung anderer Auswüchse des Ehrgefühls über, nämlich des Harakiri oder Seppuku in Japan und der indischen Wittwenverbrennung (Satti), deren Aehnlichkeiten mit dem Duell ausgeführt werden. Und da ist es interessant, zu sehen, wie fest eingewurzelt diese heute bereits der Vergangenheit angehörigen Institutionen vor noch nicht allzu langer Zeit im Volke waren. Insbesondere was das Harakiri betrifft, werden Stellen aus einer parlamentarischen Debatte von 1869 citirt, aus denen hervorgeht, welche Opposition noch vor ca. 30 Jahren gegen dessen Abschaffung bestand. Daraus wird die Folgerung gezogen, dass das Alter einer Institution der Erkenntniss ihrer Verwerflichkeit nicht hinderlich sein soll. So soll es auch mit dem Duell sein. Die Gründung der österreichischen Antiduellliga begrüsst der Autor mit Freuden. Von ihrem Ehrenrathe spricht er nicht, tritt vielmehr für die Anrufung der staatlichen Gerichte ein. Nicht in letzter Linie bekämpft er das Duell aus religiösen Gründen. Graf Coudenhove steht auf katholischer Grundlage, jedoch nicht ausschliesslich auf ihr; sein Katholicismus ist vollkommen im Einklang mit den Aufgaben unserer Zeit und tolerant in der Beurtheilung der Gefühle Andersgläubiger. Graf Coudenhove's Hauptwaffen gegen das Duell sind die Argumente des gesunden Menschenverstandes, womit er sich entschieden auf dem richtigen Wege befindet.

> Denn was der Mensch erdacht, erfand,
> Als Höchstes wird er finden:
> Gesund natürlichen Verstand
> Und richtiges Empfinden. (Grillparzer.)

Nie ward besser als durch die Graf Coudenhove'sche Schrift gezeigt, dass es eine Ehre nicht nur ohne, sondern auch gegen den Duellcodex giebt.

14.

Wie beurtheile ich meine Handschrift? Populäres Lehrbuch der Graphologie von Hans H. Busse. Verlag von W. Vobach & Co., Berlin und Leipzig. Preis 1 Mark. (1903; ohne Jahreszahl.) — 92 Seiten.

In dieser elegant ausgestatteten und mit zahlreichen Schriftproben versehenen Broschüre resumirt Busse die bisherigen Ergebnisse der Graphologie in historischer, apologetischer, — wenn das Wort erlaubt ist — dogmatischer und praktischer Hinsicht. In letzterer Beziehung kann das dem Buche beigegebene Verzeichniss der in ihm behandelten und durch Schriftproben belegten Eigenschaften mit weit über 400 Schlagworten als

werthvoller Behelf bezeichnet werden. Im Uebrigen sei auf unsere früheren Besprechungen verwiesen. Die Graphologie kann Ergebnisse anderweitiger Untersuchungshandlungen bekräftigen und hat in dieser Eigenschaft ein grosses Bethätigungsgebiet. Sie als einziges oder auch nur hauptsächliches Beweismittel heranzuziehen, scheint uns Angesichts der traurigen Erfahrungen eine immerhin gewagte Sache. Das soll jedoch kein Vorwurf gegen vorliegendes Buch sein, welchem wir — im Gegentheil — die weiteste Verbreitung wünschen.

---

e) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15.

Ueber Wahnideen im Völkerleben von M. Friedmann, Nervenarzt in Mannheim. (Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens VI/VII.) Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1901.

Das vortrefflich geschriebene Buch bringt wirklich einmal neue Ideen, die an zwar bekannte, aber mit ausgebreiteter Belesenheit und grosser Präsenz des Wissens zusammengetragene Thatsachen angeknüpft werden. Das Buch muss gelesen werden, da sein Wert in der Beweisführung liegt, über die nicht leicht referirt werden kann. Ueber das Thun der grossen Masse ist ja schon viel geschrieben worden und die Arbeiten von Levis, Ferri, Despine, Martin, Pugliese, Hobbes, Bordier, du Camp, Sergi, Tocqueville, Lacratelle, Sterne, Holtzendorff, Tarde, Sighele u. s. w. haben sich namentlich mit der Seele des Schopenhauer'schen Makroanthropos befasst; im vorliegenden Buche wird aber zumeist gezeigt, wie durch das Erregen starker Vorstellungen das Denken der Menschen beherrscht und ihm ein bestimmter Inhalt aufgedrängt wird; so erscheine die Vorstellung (nicht der Begriff) als selbstständige geistige Macht von bedeutender Art, sie dränge, ohne dass irgend eine Reflexion betheiligt zu sein braucht, nicht bloss zu überzeugenden Associationen und Ideen, sondern auch zu impulsiven Handlungen. Starke Ideen wirken unmittelbar und ohne Motivirung und liegt zufällig grosse Suggestibilität vor, so wirken beide Factoren, zusammen allerdings in scheinbar unerklärlicher Machtwirkung.

Ich glaube, dass sich die Friedmann'schen Ideen auch im Kleinen durchführen liessen: Verführung, Ueberredung, Beispiel, Anstiftung, Verleitung, — alles zu zweien oder in Bandenbildung, Complottform; das ist Alles, weil häufiger, vielleicht wichtiger, wenigstens für den Kriminalisten, als die doch seltener und mehr social imponirenden grossen Narrheiten. Die grossen Sätze, die Friedmann entwickelt hat, lassen sich auf unsere alltäglichen und desshalb so wichtigen Erscheinungen klärend und sichernd anwenden.

16.

Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit, von Stabsarzt d. R. Dr. Georg Elberg. Zum Gebrauch für Officiere, Militärärzte, Militärgeistliche, Auditeure und Aerzte. Halle a./S. 1903, C. Marhold.

Zweck der Schrift ist, auf das häufige und oft unerkannte Vorkommen von Geisteskrankheiten beim Militär aufmerksam zu machen und zu verhindern, dass geisteskranke Soldaten einerseits schädigend auf den ganzen Zweck des Heeres einwirken, und andererseits gequält, misshandelt und unverdient gestraft werden. Aber die sehr lobenswerthe Absicht des Verfassers könnte auch auf unsere Zwecke ausgedehnt werden, da verhältnissmässig nicht weniger unserer Beschuldigten unverdient gestraft werden, wie dies beim Militär der Fall ist.

Verfasser schreibt, wie der Titel sagt, auch für Officiere, Militärgeistliche und Auditeure, also für medicinische Laien, er bediente sich daher eines leicht fasslichen und einfachen Stiles und behandelt namentlich die für uns allerwichtigsten Psychosen: Dementia präcox, Epilepsie und Paralyse so klar und deutlich, dass ich das kleine Werk auch Kriminalisten warm empfehle.

17.

Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem von M. Braunschweig. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von Carl Marhold, Halle a./S. 1903.

Ich beziehe mich auf die Besprechung dieser Schrift im Band 10, S. 345. Dass die Arbeit schon in 2. Auflage erscheint, ist sicher bezeichnend genug.

18.

Homosexuelle Probleme. Im Lichte neuester Erwerbung allgemeinverständlich dargestellt von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. C. Wester & Co.

Wozu es nothwendig ist, „die Kenntniss über gewisse Thatsachen, die Eingeweihten schon lange bekannt waren, in die breite Masse des Volkes zu tragen“ — wie Verfasser zu Beginn der Einleitung sagt, das weiss ich nicht. Aber die unzähligen Behandlungen immer wieder des alten Stoffes machen stark den Eindruck, als ob die Päderasten (Verfasser versichert zwar, er sei ein „Normaler“) alles aufbieten wollten, um sich nicht bloss populär, sondern auch, sagen wir, im Volke mehr sympathisch zu machen. Das wird, die Herren mögen es glauben, nie gelingen: vielleicht wird es möglich sein, den § 175 D. R.-St.-G. abzuschaffen, trotzdem die Publicationen immer widerlicher werden, aber das ist Alles, denn im Allgemeinen ist der Sinn des Volkes doch so gesund, dass ihm das Degenerirte, Unnatürliche und Naturzweckwidrige der ganzen Homosexualität stets ekelhaft bleiben wird.

Das Buch bringt nichts Neues, sondern bloss Zusammengetragenes. Dass man uns zahlreiche Autobiographieen Homosexueller, die Briefe des

unglücklichen Bayernkönigs, die Mittheilungen des Dr. Ulrichs und die ewigen Geschichtchen von Michelangelo, Platen, Winkelmann, Shakespeare, Andersen schon gedruckt gebracht hat, war ja ganz gut und wir haben sie auch pflichtgetreu hinuntergewürgt — wozu man dieselben aber stets von Neuem abdruckt, ist mir nicht begreiflich.

19.

Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. Carl Wesser & Co. Ohne Jahreszahl.

Das Buch bringt über das, uns allerdings wichtige Thema, zwar nichts Neues, aber bekannte Daten (Pierre, Dufour, Hickson, Dühren, Archenholtz, Parent, Duchatelet, Laurent, Nagour, Pall-Mall-Gazette 1885, Lombroso, Tarnowska, Bebel, Hirsch, Ströhmberg u. s. w.) in übersichtlicher Zusammenstellung.

20.

Der moderne Mädchenhandel von Dr. Ludwig E. West. Carl Wesser & Co. Berlin W. 35. 1903.

Dies Heft bringt zumeist Theile des vorgenannten, eine Beschreibung eines Londoner Bordells und Mittheilungen darüber, wie Mädchen für unsittlichen Lebenswandel geworben werden.

21.

Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände, von Dr. jur. Ernst Hafter, Privatdocent an der Universität Zürich. Berlin, Jul. Springer, 1903.

Diese, namentlich durch Gierke's berühmte Arbeiten neuerdings wieder activ gewordene, wichtige Frage hat durch Verfasser eine ausserordentlich gründliche, alle bestehende Literatur berührende Behandlung erfahren; hierdurch ist für eine legislatorische Verwerthung der Sache in kriminalpolitischer Richtung alles vorbereitet, was diesfalls in Betracht kommen kann. Verfasser sagt, seine Aufgabe gehe dahin, aus dem modernen Rechtsbewusstsein und der Bewegung des modernen, socialen Lebens die Frage zu entscheiden, ob neben dem Einzelindividuum auch Personenverbände als Delicts- und straffähige Subjecte betrachtet werden müssen und ob sie als reale, selbstständige Wesen oder als künstliche Fiktionen bestehen. Das Ergebniss der schönen Arbeit geht auf Bejahung der Delicts- und Straffähigkeit und auf die Bejahung der Möglichkeit, dass das Verbandsdelict in moderne Strafgesetze eingefügt werden könne. Am meisten entspreche hier das System der New-York Penal-Code vom 1. December 1882.

Die vorliegende Schrift ist eine hochmoderne, echte Problemarbeit.

22.

Laurent Montanus, Die Prostitution in Indien. Freiberg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Lorenz. Ohne Jahreszahl.

Alles, was Prostitution betrifft, ist kriminalanthropologisch wichtig, und so wird man die kleine, flüchtige Skizze mit Interesse lesen können.

23.

Derselbe, Prostitution und Entartung. Ibidem. 1903.

Verfasser geht davon aus, dass man nicht in jeder Frau, die Gewerbsunzucht treibt, eine geborene, prädestinirte Prostituirte erblicken dürfe. Manche von ihnen, die in der Ascendenz Trunksucht, Epilepsie, Syphilis, Geisteskrankheiten u. s. w. aufweise, zeigen aber intellectuelle und ethische Defecte. Dies wird durch eine Anzahl von Lebensgeschichten verschiedener Prostituirten zu zeigen getrachtet. Mit einfachen Worten heisst also das zu beweisen Gesuchte: „Ein Theil der Prostituirten ist degenerirt, aber bei allen lässt sich das nicht beweisen.“ Wollte man aber statt des heiklen Wortes „Degenerirte“ sagen: „übel veranlagte, schlecht erzogene, faule Weiber, die diesen Eigenschaften nicht zu widerstehen vermögen, zumal wenn sie geil oder in Noth sind“ — so würde die Sache Einiges an klingendem Ton verlieren, aber sie entspreche dann den Thatsachen. In gewissen Richtungen, namentlich der hier fraglichen des Prostitutionswesens, hat das Wort „degenerirt“ manches Unheil gestiftet — man warf ein tönendes Wort unter die Leute, Wenige verstanden es, und Viele hielt es von weiterem Nachdenken ab, man glaubte durch das „erlösende“ Wort bereits die Erklärung gefunden zu haben. Nehmen wir die Frage einmal einfacher vor.

Dass es bequemer ist, nicht zu arbeiten, statt sich zu plagen; angenehmer, schöne Kleider zu tragen und Vergnügungen zu besuchen, als armselig angezogen zu Hause zu sitzen; unterhaltender, seinen Trieben ungescheut nachzugeben, als sich in immerwährender Tugend der Keuschheit zu üben — das Alles weiss und empfindet Jeder, Degenerirter oder Nichtdegenerirter. Ebenso weiss Jeder, dass es ehrenhafter, für die Zukunft sicherer und das Gewissen beruhigender ist, allen den genannten Lockungen zu widerstehen, als ihnen nachzugehen, d. h.: wer in sich genug Gegentriebe besitzt, um die Triebe zum bequemen und angenehmen Leben zu unterdrücken, der wird tugendhaft, der Andere lasterhaft werden. Aber Tugend und Laster sind unmoderne Begriffe, zum Mindesten verlassen wir uns auf sie nicht, wohl aber auf die Lebensklugheit der Menschen und ich wiederhole eine von mir oft aufgestellte Definition: Klug sein heisst: einen kleinen augenblicklichen Vortheil für einen grösseren späten aufgeben können.

Das kluge Mädchen verzichtet auf das momentane Müssigsein zu Gunsten späteren sorgenfreien Alters, sie verzichtet auf das kleine momentane Vergnügen, geputzt einherzugehen, zu Gunsten des grösseren späteren Vortheiles: geachtet und dadurch durch Heirath versorgt zu werden u. s. w. — Kurz wir kommen zu der sehr nüchternen, aber sicheren Wahrheit: von

zwei Mädchen, welche Gelegenheit hatten, sich der Prostitution zu ergeben, und von denen Eine widerstanden hat, während die Andere gefallen ist — war eben die Erste lebensklug, die Andere aber nicht.

Man wird sagen, manche Prostituirte sei doch sehr gescheidt — ja, gescheidt, gebildet, fein, unterrichtet, alles kann sie sein, aber lebensklug ist sie nicht. Wenn man dann findet, dass die Prostituirten viele Degenerationszeichen haben, so wäre nur bewiesen, dass Letztere den Unklugen anhaften, ebenso wie ja die Cretins die allermeisten Degenerationszeichen besitzen.

Aber mit dem Beweise dafür, dass die Prostituirten so viele Degenerationszeichen aufweisen, steht es noch schlimm. Das hiermit angezeigte Buch schliesst mit einer Tabelle, welche nach den Untersuchungen verschiedener Forscher die Anomalien Prostituirter darstellen sollen (nach Lombroso „neue Fortschritte"). Wie da beobachtet wurde, weiss ich nicht, aber das „Beweismaterial" sieht seltsam aus. Untersucht haben: Grimaldi, de Albertis, Andronico, Tarnowsky und Lombroso-Ottolenghi. Es fanden dieselben bei Prostituirten z. B.:

Schädelasymmetrie: G. 23, T. 40,9 — die Anderen gar keine;
Oxycephalie: G. 26,9, alle Anderen gar keine;
Vorspringer Orbitalwinkel; G. 68,8, alle Anderen gar keine;
Vorspringende Backenknochen: L.-O. 40,17, alle Anderen keine,
Starke Protuberanz des Hinterhauptes: L.-O. 40,92, alle Anderen keine;
Prognathismus und Asymmetrie: L.-O. 41,21, alle Anderen keine u. s. w.

Das stimmt misstrauisch, denn solche Fluctuationen können nicht richtig sein, oder nichts beweisen; dazu kommt noch, dass wichtige Degenerationszeichen sehr selten gefunden wurden; so verzeichnet Gesichtsasymmetrie bloss A. 1,74 (unter zusammen 549 untersuchten Prostituirten); Submikrocephalie bloss L.-O. 3,22; cretinische und mongolische Physiognomie, Anomalie von Nase und Lippen kommt gar nicht vor — kurz, mit dieser Tabelle ist gar nichts bewiesen, als dass die Leute (überhaupt) in den verschiedenen italienischen Städten, in welchen die genannten Forscher untersucht haben — recht verschieden sind.

24.

Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei. Zur Aufklärung des Publicums gemeinverständlich dargestellt von Dr. C. Reissig, Arzt in Hamburg. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Leipzig. C. F. W. Vogel. 1901.

Wie das Titelblatt sagt, hat Verfasser nur den Zweck im Auge, das Publicum aufzuklären. In der That hat er aber auch einem wichtigen zweiten, kriminalpolitischen Zweck gedient, indem er auf die unbedingte Nothwendigkeit eines Paragraphen gegen die Kurpfuscherei hingewiesen hat, den das StGB. für das Deutsche Reich unbegreiflicher Weise noch immer nicht besitzt.

Die Schrift giebt zuerst eine sehr lesenswerthe, ganz kurze Geschichte der Medicin und bespricht dann fast alle in letzter Zeit und noch heute existirenden Kurpfuschermethoden. Wer die gut und überzeugend zu-

sammengestellten entsetzlichen Erfolge, die den verschiedenen Kurpfuschern zugeschrieben werden können, durchsieht, dem muss es unbegreiflich erscheinen, dass Deutschland nicht einen ähnlichen Kurpfuscherparagraphen besitzt, wie ihn Oesterreich seit Langem besessen hat. Kein Land der Welt hat bessere und gewissenhaftere Aerzte als Deutschland — ihnen kann die Behandlung der kranken Menschheit mit Beruhigung überlassen werden, mit Ausschluss aller Wunderärzte, Kurpfuscher und Naturkünstler, aber auch mit Ausschluss all des unbeschreiblichen Unheils, das diese kenntniss- und meist auch gewissenlosen Leute angerichtet haben.

25.

Dr. Max Thal, Mutterrecht. Frauenfrage und Weltanschauung. Breslau. Schlesische Verlagshandlung von H. Schotthausen. 1903.

Von den Arbeiten Wilutzky's und Bachofens ausgehend, kommt Verfasser zur Annahme, dass in den Ursachen, welche die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau in der heutigen Welt bewirken, die ökonomischen Verhältnisse den ersten Rang einnehmen. Diese sind für Mann und Frau nicht die gleichen, sie ändern sich langsam und hauptsächlich durch Einwirkung der sittlichen Zeitanschauung.

26.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediciner, Juristen und Sociologen, zugleich ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung von Dr. G. Aschaffenburg, a. o. Professor der Universität Halle a. S. gr. 8°. geheftet 6 Mk., fein Leinwandband 7 Mk. (Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.)

Es ist charakteristisch für die Arbeitsmethode der modernen Zeit, dass eigentlich Jene zu vorderst am Platz sind, welche entweder ganz eng umschriebene Specialgebiete bearbeiten, oder aber Jene, die sich Grenzgebiete ausgesucht haben und daher Kenntnisse in den beiden aneinanderstossenden Disciplinen besitzen müssen. Das Letztere zeigt sich besonders in unserem Fach, da dasselbe ausser an Historie, Philosophie und Medicin an so viele andere Gebiete grenzt und in sie übergreift, dass auch in diesen Kenntnisse verlangt werden. So kommt es, dass heute — ein noch vor Kurzem ganz undenkbares Vorkommniss — sich auch Aerzte mit mehr oder minder juristischen Fragen befassen und uns in denselben Klärung schaffen, die wir selber Mangels der betreffenden Vorkenntnisse niemals hätten finden können.

In dieser Richtung entwickelt u. A. der Hallenser Psychiater Aschaffenburg eine wichtige und nützliche Thätigkeit, und das neue, hiermit angezeigte Buch ist auf unserem Gebiete eine werthvolle und bedeutende Erscheinung. Aschaffenburg hat hierbei die Strafgesetzreform im Auge und sucht darzuthun, dass nicht nur die Grundlagen der classischen Schule hierfür unbrauchbar wären, sondern, dass auch ein Compromiss derselben mit den Modernen nicht gedacht werden kann, es sei überhaupt moderne

Auffassung mit den Grundlagen unserer bestehenden Gesetzgebung unvereinbar. Seine Auffassung von der Frage hänge vom Ergebniss seiner Arbeit ab, und diese theilt er wieder in die socialen, die individuellen Ursachen des Verbrechens und den Kampf gegen das Verbrechen. Das Hauptergebniss der Arbeit ist das Eintreten für die Abschaffung des Strafausmaasses.

So sehr ich mich mit der naturwissenschaftlichen Methode Aschaffenburg's einverstanden erkläre, so möchte ich mich doch bei der unabsehbaren Wichtigkeit der Sache und der hohen Bedeutung der vorliegenden Arbeit in einzelnen Punkten mit dem Verfasser auseinandersetzen: Es sind dies nur nebensächliche Momente, da aber Aschaffenburg selbst sagt, dass er zumeist von statistischen Daten ausgeht, so sind auch einzelne Ausgangspunkte namentlich deshalb so wichtig, weil sowohl Materiale als Verwendungsart statistischer Zahlen noch so unsicher sind, dass aus denselben Daten widersprechende Schlüsse gezogen werden können. Die Statistik als junge Wissenschaft macht eben denselben Entwicklungsgang durch, wie jede aufringende Disciplin. Zuerst begegnet sie energischer Ablehnung — dann kommt übertriebene Werthschätzung — dann Zweifel über das Gefundene — und endlich, nach wiederholtem Auf- und Niederschwanken, richtige Werthschätzung. Das erste Stadium, das der Ablehnung, ist längst überwunden; das zweite Stadium, das der übertriebenen Werthschätzung, drückt sich aus im Herrschen des Axioms: „Zahlen beweisen" — das dritte in der Ausdehnung dieses Satzes auf: „Zahlen beweisen, wie man sie stellt". Dass wir bereits im letzten Stadium, dem der richtigen Werthschätzung, angelangt seien, hat Niemand, auch kein Statistiker vom Fach behauptet, und so dürften wir recht thun, wenn wir annehmen, wir stünden dermalen zwischen dem zweiten und dritten Stadium: es giebt noch Viele, die fix erklären: „Zahlen beweisen" und die dann der Entstehungsart, Bedeutung, Zusammenstellung und Verwerthung der Zahlen kein Gewicht mehr beilegen. Die Mehrzahl steht heute im dritten Stadium, sie sagt: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt", und es ist daher die eigentliche Forschung dahin aus, festzustellen, wie man die Zahlen stellen darf und wann es sich nicht um Scheinbeweise, sondern um wirkliche Wahrheit handelt. Dass wir das noch nicht wissen, dass wir aus Zahlen allein sehr oft abstruse Dinge beweisen würden, wenn wir das Wie und Warum nicht untersuchen, wird kaum bezweifelt, und in 100 Fällen nehmen wir wahr, dass die Zahlen nur nebeneinander stehen, dass sie aber voneinander gar nicht abhängen und keine gegenseitige Beziehung haben.

Bemerken möchte ich nun, der Seitenzahl folgend:

Auf Seite 2, erster Absatz, ist vor allem ein Druckfehler zu berichtigen (Mutter statt Schwester), da nach österr. StG. Blutschande bloss in auf- und absteigender Linie begangen werden kann (mit der leiblichen Schwester ist es bloss Uebertretung des § 501).

Auf S. 15 finden wir eine bedenkliche Verbindung zwischen Jahreszeit und geschlechtlichen Delikten dahin, dass vom Verfasser aus den statistischen Daten über Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) auf eine sexuelle Erregbarkeit zu gewissen Jahreszeiten geschlossen wird. Dass ein solcher Zusammenhang besteht, mag ja richtig sein, obwohl man dann

viel gewaltigere Zahlen und lebhaftere Verschiedenheiten voraussetzen müsste. Aber jedenfalls wird der genannte Zusammenhang durch die statistischen Zahlen nicht erbracht. Wenn die Zahlen für Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) für Mai und Juni grösser sind, als für November, December, so liegt es wohl am nächsten hierfür, die von Verfasser später, bei Körperverletzung u. s. w. (S. 20) erwähnten vergrösserten, socialen Reibungsflächen heranzuziehen. Ich halte es für gefährlich, wenn man zur Erklärung von etwas auffälligen (Steigen der Kriminalität im Sommer) wieder etwas noch nicht Bewiesenes (Steigerung der sexuellen Erregbarkeit) herbeizieht, denn dann rechnet man mit zwei Unbekannten und verliert den festen Boden völlig unter den Füssen. Es ist daher sicher viel einfacher und naheliegender, wenn man zur Erklärung für die Steigerung der sexuellen Delicte im Sommer lediglich die durch die Jahreszeit gegebenen äusseren Verhältnisse in Rechnung zieht. Im Sommer sind die Leute viel mehr im Freien, die Personen sind da viel mehr vereinzelt als zur Winterszeit in den Häusern, also viel weniger unter gegenseitiger Aufsicht; die Feldarbeit, die Spaziergänge, anderweitige Thätigkeit in Feld und Flur erleichtert das Zusammensein zu Zweien, Ueberraschungen sind viel weniger zu fürchten, Hilferufe (Nothzucht, Schändung) sind im Freien viel weniger wirksam als im Hause, kurz, es ist so natürlich und ungezwungen, lediglich die Aufenthaltsweise im Winter nnd Sommer zur Erklärung zu verwenden, dass wir hiermit reichlich unser Auslangen finden und nicht auf Unbekanntes greifen müssen. Dies stimmt auch vollkommen mit den vom Verfasser gebrachten Zahlen: Januar 64, Februar 66, März 78, April 103, Mai 128, Juni 144, Juli 149, August 130, September 108, October 90, November 68, December 69 — und endlich auch mit der Erfahrung: jeder Praktiker vermag es zu bestätigen, dass die ungleich grösste Zahl von sexuellen Delicten im Freien und nicht im Hause geschieht. — Hiermit entfällt auch, was Verfasser S. 19 über Kindesmord sagt: Die meisten Kindesmorde fallen auf Februar, März, April — Conceptionszeit: Mai, Juni, Juli; Kindesmord entspricht aber verborgener Liebe und dieser kann wohl bei der leichten Bewegung im Freien um diese Zeit am leichtesten nachgekommen werden. Man muss die Verhältnisse eben nehmen, wie sie sind: Der Coitus mag vielleicht oft im Hause vorgenommen werden, aber die vorausgegangene Verführung erfolgt im Freien. Wir wissen, dass die meisten unehelichen Geburten im Gebirge vorkommen, ebenso wissen wir, welchen Einfluss hierbei das bekannte „Fensterln" hat — im December, Januar geschieht das aber selten, häufig aber im Frühjahr und im Sommer. Aber nicht wegen der „erhöhten Sexualität", sondern weil man in der Kälte nicht gerne am offenen Fenster steht.

Auf S. 38 findet es Verfasser „recht schwierig" die geographische Vertheilung des Betruges zu erklären; die zweifellos auffallende Erscheinung findet ihre Lösung darin, dass man unter dem Begriff „Betrug" einerseits eine Menge verschiedenartigster Delicte zusammenfasst, andererseits aber wieder manche Delicte davon ausscheidet, die ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Betrug. Ich habe einmal[1]) darzuthun versucht, dass eine unabsehbare Menge von Schwierigkeiten dadurch erzeugt wurden, dass man

1) „Raritätenbetrug." Berlin 1901. S. 157.

aus dem „Betrug“ im Strafgesetz einen Paragraphen, statt eines Kapitels gebildet hat; auch hier wäre eine Untersuchung der Frage, warum z. B. Mannheim und Oberbayern durch Betrug so arg belastet ist, erst gestattet, wenn die Betrugsfälle in ihre einzelnen, von einander so wesentlich verschiedenen Factoren zerlegt wären, und es ist einstweilen noch nicht zulässig, von einem besonderen „Charakterzug“ der betreffenden Bevölkerung zu reden (S. 40). Es sei auch hier bemerkt, dass statistische Daten über Verbrechen erst dann wissenschaftlichen Werth haben werden, wenn die Delicte nach anthropologischen und kriminalpsychologischen Zügen geschieden und zusammengelegt werden, nicht nach sogenannten juristischen.

Bezüglich der S. 41 ff. vorgenommenen Untersuchungen über den Einfluss der Religion auf die Kriminalität ist es entschieden verfehlt, die Juden als Religionsgenossenschaft aufzufassen; die Juden bilden eine Rasse, oder wenn man lieber will, eine Nation, und sind nach diesem Gesichtspunkte einzutheilen, sonst begeht man Fehler auf Fehler, und auch in der Frage der Confession werden nur Verwirrungen angerichtet.

Uebrigens sind die Erhebungen über „Confession und Kriminalität“ (namentlich S. 46 ff.), wie wir sie heute vorzunehmen vermögen, überhaupt nahezu werthlos, weil nicht die Art des Bekenntnisses von Einfluss sein kann, sondern die Tiefe, mit der sich einer demselben anschliesst. Es wird doch Niemand behaupten, dass es bei einem total Ungläubigen, der Mehrzahl der heutigen Menschen, einen Unterschied macht, ob er zum Unglauben via Protestantismus oder Katholicismus gelangt ist — Unglaube ist etwas Negatives, und was früher an seiner Stelle an Positivem vorhanden war, ist gleichgültig, und ebenso auch, ob der Ungläubige ein ungebildeter Arbeiter oder ein Weltweiser ist. Selbstverständlich ist es für die Kriminalität von grösster Wichtigkeit, ob einer ein wirklich Religiöser, ein überzeugt Gläubiger ist: aber der begeht überhaupt nur ausnahmsweise eine Missethat, und es ist beim Vorliegen wahrhafter Frömmigkeit völlig gleichgültig, ob einer protestantisch fromm oder katholisch fromm ist. So kommen wir lediglich zu dem nicht sehr merkwürdigen Schlusse: Der wahrhaft religiöse Mensch begeht überhaupt kein Verbrechen, weil es ihm seine Religion verbietet, — ob diese aber katholisch oder protestantisch oder jüdisch ist, ist gleichgültig und kriminalpolitisch indifferent. Beim schwach Religiösen oder ganz Ungläubigen ist die Religion, unter der er geboren und verzeichnet wird, aber desshalb gleichgültig, weil es sich dermalen bei ihm eben um keine Religion handelt, was er früher für eine hatte, kann uns aber dermalen nicht von Wichtigkeit sein. Natürlich: hätten wir statistische Aufzeichnungen über wahrhaft Religiöse, Halbreligiöse und totale Freigeister — dann könnte uns die Kriminalität derselben interessiren, solche Verzeichnisse kann es aber niemals geben, und die Aufzeichnungen über die Geburtsreligion ist ganz werthlos, wir untersuchen und verwerthen etwas, von dem wir nicht wissen, ob und in welchem Grade, in welcher Form es noch vorhanden ist.

Bezüglich der Alkoholfrage, welcher Verfasser (besonders S. 55 ff.) eingehende und höchst interessante Erörterungen widmet, scheint mir nur, dass noch eine Frage einer eingehenden Berücksichtigung werth gewesen wäre. Man sagt: Jene Fälle, in welchen der Alkoholgenuss direct ein Verbrechen

veranlasst hat, interessiren uns nicht; dass Betrunkene zu Streit und Schlägerei kommen, dass der Trunkene im Rausch sein Weib misshandelt oder tödtet, dass er sich zu Spiel und Geldverlust verleiten lässt, das ist Alles von unserem Standpunkte aus nicht wichtig und ist natürliche Folge. Aber uns interessirt der allmähliche Verfall des Trinkers, seine progressive Widerstandsunfähigkeit gegen sittliche Hemmungen, die zunehmende Leichtigkeit, mit der er Verbrechen begeht und endlich die entsetzliche Sicherheit, dass der Säufer untaugliche, dem Verbrechen leicht verfallende Kinder zeugt. Das alles sind höchst wichtige Dinge und der Schluss geht dahin: Alkohol erzeugt Verbrechen und Verbrecher. Ob das wohl richtig ist? Ob eines die Folge des anderen ist? Ob nicht beides, Alkoholsucht und verbrecherisches Wesen, das Ergebniss eines, uns noch unbekannten, noch gar nicht Bekannten ist? Wenn wir dies beiden gemeinschaftliche Dritte etwa „mangelhafte Widerstandsfähigkeit", „fehlende ethische Hemmungen" oder ähnlich nennen, so müssten wir fragen — mehr behaupte ich nicht —, ob nicht diese mangelhafte Widerstandskraft einerseits veranlasst, dass sich der Betreffende der Anziehungskraft des Alkohols nicht widersetzen kann und dass er andererseits auch fällt, wenn die Anlockung zu einem Verbrechen ihm in den Weg läuft. Wenn dann seine Kinder wieder Trinker oder verbrecherische Naturen werden, so geschieht dies nicht, weil der Vater Potator, sondern ein Mann war, der seine mangelhafte Widerstandskraft als solche seinen Kindern vererben musste.

Ob diese Frage jemals wird beantwortet werden können, und ob wir irgendeine Erleichterung finden, wenn wir Trunkenheit und Kriminalität nicht untereinander stellen und von einander ableiten, sondern, wenn wir ein Nebeneinander und Abhängigkeit beider von einem Dritten annehmen — das ist allerdings heute noch nicht zu beantworten.

ad S. 81 glaube ich, dass Verfasser die Bedeutung von Spiel und Aberglaube in gewissem Sinne zu gering veranschlagt. Dass das Spiel in Deutschland „nur eine geringe kriminalistische Bedeutung" hat, ist gewiss nicht richtig. Welche Summen der gemeine Mann im „Kümmelblättchen", „Meine Tante, deine Tante", „Riemenstechen" u. s. w., und die „goldene Jugend" im Macao und Pharao alljährlich verliert — das darf umsoweniger unterschätzt werden, als hierbei manches im Wege des Betruges verloren, und durch eine Unterschlagung u. s. w. wieder wett gemacht wird. Dass die Kriminalität durch Spiel in Oesterreich durch das Bestehen des „kleinen Lotto" wesentlich vermehrt werde, dürfte vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus nicht sicher sein. Ich bin der Letzte, der es vertheidigt, wenn der österreichische Finanzminister aus den Kreuzern des armen Mannes Einnahmen macht — aber die Sucht des Menschen, auf leichte Art Geld zu bekommen, ist in seinem Wesen so tief eingewurzelt, dass es in irgendeiner Weise zu Tage treten muss. Und hat der gemeine Mann kein „kleines Lotto", so werden Kümmelblättchen und ähnliche, noch viel gefährlichere Spiele seinem Bedürfnisse nach Nervenreiz und Geldhoffnung abzuhelfen versuchen.

Ebenso unrichtig ist es, dass „der Aberglaube seine Rolle für das Zustandekommen von Verbrechen überall da ausgespielt hat, wo das Bildungsniveau des Volkes eine grosse Höhe erreicht hat"; ich glaube, dass die in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" und wiederholt in

diesem „Archiv“ gebrachten Belege deutlich genug zeigen, welch' unglaublich grosse Rolle der Aberglaube auch heute noch in recht gebildeten Kreisen auf dem Gebiete des Strafrechts spielt.

Auch der Abstammung (S. 101 ff.) wird insoferne zu viel Wichtigkeit beigelegt, als der alte Juristensatz „pater semper incertus“ nirgends mehr Geltung hat, als in den Kreisen echter Verbrecher; dort ist das Ausfüllen der Rubrik „Name des Vaters“ im Taufschein doch bloss Formsache, und für unsere Zwecke nichts Verwerthbares.

Sehr gut sagt Verfasser (S. 118), es bestünden gewisse Beziehungen zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mysticismus und sexueller Erregung — es fehlt nur das hierher gehörige Moment der Grausamkeit.

Ebenso richtig sagt Verfasser (S. 138): „Wir haben keinen Kanon des Normalmenschen“ — ich gehe aber noch weiter und wiederhole, schon einmal irgendwo Ausgeführtes: „Wir haben uns noch nicht darüber geeinigt, was heisst normal?“ Wir verstehen entschieden zwei völlig verschiedene Begriffe darunter, und bevor hierüber nicht Verständigung erfolgt ist, können wir nicht weiter reden. Die Einen nennen das „normal“, was vollkommen richtig ist (normaler Pulsschlag, normale Verdauung); die Anderen, das die Regel bildet, also am häufigsten vorkommt; wenn man von einem „normalen Menschen“ spricht, so meinte man keinen, absolut fehlerlosen Körper, denn das giebt es nicht, sondern einen Menschen von gewöhnlicher gesunder Beschaffenheit. Das sind aber zwei ganz verschiedene Bedeutungen, und wenn wir uns nicht auf Eine derselben einigen, müssen Confusionen entstehen.

Bei der Besprechung der körperlichen Eigenschaften der Verbrecher und namentlich bei der Behandlung von Lombroso (S. 142 ff.) legt Verf. m. E. zu wenig Werth darauf, wie Lombroso seine Zahlen bekommen hat. Er stellt Verbrecher gegenüber Nichtverbrechern, in Wahrheit aber die im Kerker Befindlichen den Freiherumgehenden. Unter den Ersteren sind aber auch alle unschuldig Bestraften und alle jene mitgerechnet, die durch unglücklichen Zufall, Irrthum, äussersten Zwang zu einer strafbaren Handlung gelangt sind, ohne das zu sein, was wir Verbrecher nennen. Ebenso befinden sich unter den Freiherumgehenden alle, die schon bestraft sind, alle, die im Innern schon Verbrecher sind, aber durch Zufall noch nicht dazu gelangt sind, ein Verbrechen zu begehen, oder die durch Lebensstellung u. s. w. überhaupt nicht dazu kommen werden; kriminalanthropologisch sind sie aber Verbrecher und wenn Lombroso und seine Leute ihre Zahlen, Messungen, Vergleiche und Schlüsse bloss an momentan Eingesperrten und Nichteingesperrten machen und, wohl auch nur machen können, so hat das wissenschaftlich nicht bloss keinen Werth, sondern es können diese nicht bloss gewagten, sondern von Haus aus falschen Schlüsse zu gefährlichen Irrthümern führen.

Befremdlich ist es, wenn Verfasser (S. 149) behauptet, „die Zeiten sind vorüber, in denen sich das Studium der Abarten der Gaunersprache lohnte“. Wir fangen ja damit erst an, die Sache wissenschaftlich zu betreiben, und erst auf Grund der neuesten Arbeiten von Kluge, Stumme, Roscher, Schütze, dann aller der vielen, die Argot, Slang und die slavischen Geheimsprachen behandeln, wird es möglich sein, einmal die hochwichtige „Psychologie der Gaunersprache“ zu schreiben. Die prak-

tische Bedeutung derselben ist verschwindend, die wissenschaftliche aber nicht leicht zu hoch zu veranschlagen.

Was nun die Schlüsse anlangt, zu denen der Verfasser dieses bedeutsamen Werkes gelangt, so erfordert es auch hier einer Auseinandersetzung. Verfasser gelangt zur Nothwendigkeit der Abschaffung des Strafausmaasses auf Grund eines nicht richtigen Beispieles. „Wenn ein Chirurg eine Operation vornehmen soll, so würde er weit fehlen, wenn er die verlangte Operation vornehme, ohne sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen." Dasselbe muthe man dem Strafvollzugsbeamten zu. Der Vergleich stimmt nicht, und wollte man bei ihm verbleiben, so müsste man sagen: Die Operation war die Verurtheilung, nicht die Durchführung der Strafe, und von der Nothwendigkeit der Verurtheilung hat sich der Richter im Laufe des Vorverfahrens und Hauptverfahrens allerdings überzeugt. Nach der Verurtheilung handelt es sich nur etwa um ruhige Lagerung des operirten Körpers und dafür hat der Krankenwärter zu sorgen, dieser wäre also in Verfassers Beispiel dem Strafvollzugsbeamten zu vergleichen. Aber der Vergleich stimmt überhaupt nicht, denn die moderne Auffassung von der Strafe geht in den wenigsten Fällen auf Heilung und Besserung — daran glauben wir nicht mehr.

Verfasser findet den heutigen Zustand recht bedenklich, er zeuge von weitgehender Rechtsunsicherheit, gegen die energisch eingeschritten werden müsse, namentlich im Wege einer socialen Hygiene, die gegen den Alkohol und für die Sorge für Arme, Kranke und Kinder einzutreten habe. Wenn wir diesfalls und bei den weiteren Vorschlägen dem Verfasser vollkommen recht geben, so dürfen wir doch sagen, dass wir eine Wendung zum Besseren wahrnehmen können, die allerdings von ganz anderer Seite angebahnt wird: Wir haben durch Jahrtausende das Recht lediglich vom rein juristischen, logischen, metaphysischen Standpunkte aus betrieben, Paragraphen gemacht und ausgelegt, das Object des Strafrechts, den Menschen selbst hat Niemand studirt — heute sind wir am Anfange einer neuen Methode, und von dieser erwarten wir mit Recht neues Heil, mit Recht, weil wir die, bisher völlig vernachlässigte Grundlage unserer Arbeit anzugehen bestrebt sind — Kriminalanthropologie, Kriminalsociologie, Kriminalpsychologie, Kriminalistik, Kriminalstatistik — das sind die Gebiete, von denen aus wir den Kampf gegen das Verbrechen aufnehmen wollen — aber bevor es zur eigentlichen Arbeit geht, müssen diese Gebiete erst bebaut werden und das wird viel Mühe und viel Kopfzerbrechen geben.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.